image
not
available

Ger 8183.3.3

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. No. 689

Digitized by Google

Digitized by Google

Diplomatische

Geschichte der Juden zu Mainz

und

dessen Umgebung,

mit

Berücksichtigung ihres Rechtszustandes

in den verschiedenen Epochen.

Aus größtentheils ungedruckten Urkunden

bearbeitet von

K. A. Schaab,

b. R. Dr., Vicepräsidenten des vormaligen Großh. Kreisgerichts zu Mainz,
Ritter des Großh. Hess. Ludewigsordens 1r Klasse.

Mainz,
Verlag von Victor v. Zabern.
1855.

Digitized by Google

Ger 6913.3.3

Ger 8183.3.3

Digitized by Google

Vorwort.

Wem es noch nicht klar geworden ist, daß die Weltgeschichte erst ihr rechtes Licht und Verständniß unter dem religiösen Gesichtspunkte gewinnt, der dürfte dies doch nicht wohl bei der Geschichte der Juden abzuleugnen vermögen; ja, diesen Standpunkt ausgeschlossen, bleibt ihre Geschichte völlig unbegriffen.

Indem ich den Versuch mache, die Geschichte der Juden meiner Vaterstadt zu schreiben, kann ich nicht umhin, einen Blick auf die höchst wichtige Vergangenheit dieses merkwürdigen Volkes überhaupt zu werfen, um diese örtliche Geschichte richtig fassen und den Zusammenhang mit den Weltereignissen leichter finden zu können.

Beispiellos steht das Volk der Juden in der Weltgeschichte da, und, obwohl klein an Zahl, ist es dennoch groß durch seinen erhabenen Beruf, als vorzugs-

Digitized by Google

weiser Träger der höchsten Wahrheit, mitten durch das Dunkel der von Irrthum und Laster umnachteten Völker des Alterthums, groß durch seine Verfassung, groß durch seine humanste aller alten Gesetzgebungen, groß durch das zähe Festhalten an seiner Ueberzeugung, ausdauernd in Bedrückung, Verfolgung und Drangsalen aller Art.

Dem tiefern redlichen Forscher dürfte nicht leicht entgehen, daß die Geschichte der Juden die Geschichte der Menschen und für die Menschheit von höchster Bedeutung sei. Wohl führt Gott alle Völker, aber nirgendswo leuchtet der leitende Faden der Vorsehung so augenfällig, so stetig durch, und bei keinem Volke liegt die göttliche Führung so urkundlich nachweisbar der Menschheit vor, als bei dem auserwählten, auserwählt zu hoher Bestimmung. Denn waren auch die Uroffenbarungen Gottes, deren Dasein sich jedem vernünftigen Denker schon a priori aufdringt, [1]) anfangs allen Völkern gemein, so trübten und verwahrlosten doch die Völker diese göttlichen Erkenntnißquellen genau in dem Maße, als sie selbst würdelos und lasterhaft wurden.

Die Geschichte erzählt die Verirrungen, Thorheiten und Laster, die verhältnißmäßig wenig guten und edlen Thaten der Menschheit, die Geschichte beweist, daß die

---

1) Molitor, Philosophie der Geschichte. III 1—125.

ältesten religiösen Begriffe und Vorstellungen die reinsten und erhabensten, und daß, je unverdorbener und besser ein Volk, desto würdiger diese und jene sind. Sollte daher das wahrhaft Göttliche in der Menschheit nicht untergehen, sondern zum Erschluß kommen und fruchtbringend werden, so mußten die positiven Offenbarungen erneuert und fortgesetzt werden.

So finden wir Abraham, den Mann Gottes, mit seiner Familie dazu auserwählt, alle Völker der Erde zu segnen und seine in Aegypten schnell zum Volke herangewachsenen Nachkommen wurden das auserwählte Volk. Weil aber noch unbefestigt und inzwischen weit abgekommen von Gesinnung und Geist seines großen, bis auf diesen Tag auch von den Arabern und von andern morgenländischen Völkerschaften hochverehrten Stammvaters, so finden wir die Abrahamiden unter Druck und Leiden ihre Geschichte im fremden Aegypten beginnen, aus welchem sie der allgewaltige Jehova wunderbar heraus-, einer höhern, einer doppelten Bestimmung entgegenführte. Einmal der, der eigenen Erziehung und Bildung, weiterhin aber und vorzüglich in Aufbewahrung und praktischer Durchbildung der reinen Erkenntniß des Einen urlebendigen, urwesentlichen Gottes und aller damit verknüpften beglückenden Wahrheiten, um solche durch dieses Volk der verirrten tiefgesunkenen Menschheit zu ihrer Wie-

Digitized by Google

derherstellung und Ausbildung zuzuwenden. Somit liegt die unverkennbare Absicht der ewigen Weisheit und Barmherzigkeit zu Tag, indem sie sich zuerst eine Familie und aus ihr ein Volk Gottes erzog, um durch dieses ein großes Familienthum der Völker der ganzen Erde zu gründen in und durch die Wiederherstellung und Geltendmachung der Einen geoffenbarten und in Christus vollendeten Weltreligion. [1])

Die Völker des Alterthums in ihrer verkehrten, schroffen Volksthümlichkeit, die hie und dort die Gipfelpunkte des Stolzes und des Hasses erreicht hatten, waren in ihren abstoßenden Vorurtheilen gar nicht geeignet, eine Völkerfamilie darzustellen. Wir finden daher eine solche äußerlich vorbereitet in der eisernen Weltherrschaft Roms. Wenn auch des höheren Zweckes der leitenden Vorsehung unbewußt und nur an Eroberungs- und Herrschsucht gewöhnt, mußte dieselbe Großes vorbereiten. Der stolze Römer ahnte nicht, daß in einem unscheinbaren Winkel seines Reiches der größte Gärtner schon seit anderthalb Jahrtausenden mühsam einen Baum gepflanzt, dessen belebende Düfte bald die römische, ja die ganze Welt verjüngend erquicken sollten.

Nachdem aber Roms große Herrschaft die äußere

---

1) Das vortreffliche Werk von Hirscher, christl. Moral. I. 310 und folg.

Digitized by Google

Gemeinschaft vermittelt hatte, wurde die innere, geistig-wirkliche Vereinigung der Völker durch das Christenthum auf der Grundlage des Judenthums bewirkt. Die Weltanschauung ward damit völlig umgestaltet und der menschliche Geist durch die mittelbare Verbindung mit dem höchsten Geiste des Universums zu einer Würde erhoben, die nur in der Gottähnlichkeit unserer ethischen Strebungen einen Ausdruck findet.

Die tief in den Völkern gewurzelte Verkehrtheit und Bosheit läßt uns das erfreuliche Bild eines wahren Familienlebens der Völker bis heute noch nicht ungetrübt erblicken; noch hat das Christenthum die Welt nicht durchdrungen, noch ist das Reich im Großen und Ganzen unter den sogenannten christlichen Völkern nicht in seiner Herrschaft auf Erden sichtbar, noch ringt heidnischer Sinn mit dem christlichen Mann, noch gilt, was Socrates sagt: Groß ist der Kampf, der es entscheidet, ob der Mensch gut oder böse sei.

Doch kehren wir zur Bestimmung des jüdischen Volkes zurück. Jener obenbezeichnete hohe Beruf ward Israel zu Theil, zu dessen Erfüllung es durch einen förmlichen Bund verpflichtet wurde, dessen Treue seine Würde und sein Glück und dessen Untreue sein Unglück durch den ganzen Verlauf seiner ernsten Geschichte begründet hat. Seine Bestimmung nach außen für die Menschheit hatte es vollkommner erfüllt, als seine eigne,

Digitized by Google

persönliche. In erster Beziehung hörte ihm der Weltheiland dem Fleische nach an, ihm die gottbegeisterten Vorläufer Moses, Elias, David, Jesaias und die Propheten alle, ihm die Apostel, ihm die erste und herrliche mustergiltige christliche Gemeinde.

Die Weltverjüngung nahm also von Israel ihren Ausgang, es ist die Wurzel des christlichen Weltbaumes. Betrachtet man das unvollkommene, theilweise Eingehen in die eigene Bestimmung Israels während des Verlaufes seiner Geschichte, so wird man von Entsetzen über das menschliche Verderben, von Bewunderung über die göttliche Barmherzigkeit, und von Rührung über die Art, wie das Böse wider Willen dem Guten dienen mußte, ergriffen. So ward schon bei der Gesetzgebung von Moses, vor vier und dreißig Jahrhunderten, für die Haltung der Gesetze Segen und Fluch für die Brechung des Bundes vorherverkündigt, aber zugleich auch Befreiung aus dem Elende verheißen, wenn sie von ganzem Herzen sich wieder zu Gott wenden würden in folgenden Worten: „So wird der „Herr, dein Gott, deine Gefangenschaft wenden und „sich dein erbarmen und wird dich wieder sammeln aus allen Völkern, dahin dich der Herr, „dein Gott, wird zerstreut haben. Wenn du bis „an der Himmel Ende verstoßen wärest, so wird dich „doch der Herr, dein Gott, von dannen sammeln und

Digitized by Google

„dich von dannen holen; und wird dich in das Land „führen, das deine Väter besessen und wirst es inne „haben und wird dir Gutes thun und dich mehren „über deine Väter. Und der Herr, dein Gott, wird „dein Herz beschneiden und das Herz deines Samens, „daß du den Herrn, deinen Gott liebest von ganzer „Seele, auf daß du leben mögest" [1]).

Aehnliches befindet sich durch alle Jahrhunderte von Moses abwärts bei den heiligen Sehern dieses Volkes, welche mit großem Freimuthe dessen Untreue rügten, mit Strafen und Verwerfung drohten, wofern es nicht auf den Weg der Tugend, zu seiner ersten Liebe zurückkehren würde. Hören wir den fürstlichen Isaias, den schwunghaften Propheten, über das durch den Messias kommende Heil [2]):

„Ein Kleines ist das, daß mein Knecht du bist,
„Zu richten empor die Sprößlinge Jakobs,
„ Zu erneuen die Zweige von Israel;
„Ich gebe zum Lichte den Völkern dich hin,
„Mein Heil zu sein bis an's Ende der Welt."

Aehnlichen Trost läßt Gott durch den Mund seines den Verfall Israels beklagenden Propheten Jere-

1) V. Moses XXX. 3. 6.
2) XLIX. Isaias.

Digitized by Google

mias vor vier und zwanzig Jahrhunderten verkünden [1]), welcher nicht nur für die nächstliegende Zeit der babylonischen Gefangenschaft, sondern auch für entlegenere Zukunft des neuen Bundes, überhaupt für alle Zeiten zu verstehen ist.

Erwägt man das Schreckliche, was das Volk Israels schon erdulden mußte, so sollte man glauben, daß dasselbe wenigstens bei christlichen Völkern als verirrter unglücklicher älterer Bruder Schutz, mitleidende Liebe, Milde, Duldsamkeit, Schonung und vorzüglich lebendiges Beispiel hätte finden müssen; ich sage, finden müssen, da das wahre Christenthum und die genannten Tugenden gleichbedeutend sind. Wäre dies im Laufe der Jahrhunderte nur immer geschehen, so würden die Juden schon längst zur Erkenntniß gekommen sein, daß das Christenthum die in der Menschheit vollendete göttliche Wahrheit ist und sie würden den Christen nachgeeifert haben. Aber so offenbarte sich, daß die sogenannten christlichen Völker noch keineswegs vom wahren christlichen Geiste, der ein Geist der Liebe ist, — nicht des fanatischen Hasses, der Verfolgung und der Bedrückung, — durchdrungen und belebt waren nnd sind. Es offenbarte sich aber auch, daß die Juden keine ächte Israeliten waren; denn sonst hätten sie

1) Jeremias XXXI.

Digitized by Google

Schmach, Druck und Verfolgung mit Demuth als von Gott zugelassene Zuchtmittel ertragen und hierdurch theils dieselben abgewendet, theils gemildert. Man hat viel von dem Hasse der Juden gegen alle Nichtjuden gesprochen, dabei aber nicht erwägt, daß die andern Völker vom Anfange ihrer Geschichte an bis heute die Juden immer anfeindeten, so daß nur in ihren edelsten Gemüthern platzgreifend wurde, daß man Christ sein müsse, um seinen Feind nicht zu hassen. So finden wir also Juden und Christen *als* Schuldige vor Gott; aber die größere Schuld scheint mir offenbar auf den christlichen Völkern zu haften. Bis auf heute noch leben jene in manchen Gegenden als Fremdlinge, und den kargen Schutz, den man ihnen angedeihen läßt, müssen sie noch an vielen Orten durch Beschränkungen, Hohn und Zurücksetzungen aller Art entgelten. Selbst unsre Zeit ist nicht frei von blutigem Fanatismus gegen sie. Dies beweist die vor vierzehn Jahren zu Damascus in Syrien stattgehabte Verfolgung. Ist dieses Alles nicht geeignet, ihnen ihre Unterdrücker und Verfolger verachtungswürdig zu machen? Es ist leider unleugbar, daß die mit den Bekennern des mosaischen Gesetzes in Berührung gekommenen Völker gleichwie an der bürgerlichen so an der sittlichen Gesunkenheit und an der religiösen Erstarrung Israels wesentliche Verschuldung tragen. Man hat ihnen oft Schacher, Wuchergeist und Unlust an

Digitized by Google

ehrlichen Gewerben vorgeworfen, aber hat man ihnen nicht in früherer Zeit die meisten, ja alle andern Gewerbszweige abgeschnitten? Man beschuldigt sie ungemessener Geldgier. Aber oft war dieses das einzige Mittel, wodurch ihre Verfolger zu befriedigen waren. Freilich hätten sie sich, wären sie ächte Israeliten gewesen, nach Oben wenden sollen, Hilfe erflehend, statt dem Mammon athemlos nachzujagen, der nicht selten auch gerade die eigentliche Ursache ihrer habsüchtigen Verfolgung war. Daß die Juden in den ersten christlichen Jahrhunderten die neuen Sectirer fanatisch bei den Römern anfeindeten, ist wahr, aber eben so wahr ist es auch, daß sich die Christen damaliger Zeit nicht als ächte Nachfolger Desjenigen bewährten, der da sterbend für seine Feinde bat: Herr, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun; und wenn wir nur einigermaßen ihm nachahmen und ein christliches Volk darstellen wollen, so muß das Verhältniß der Juden in allen Ländern ein humaneres werden. Vieles ist hierin noch zu thun, um die große Schuld zu sühnen, die auf der Vorzeit und der Gegenwart in dieser Hinsicht lastet. Möge zeitig und von jedem das Mögliche geleistet werden, um dieses Volk einer bessern Zukunft entgegen zu führen.

Meine Geschichte wird an vielen Stellen die Wahrheit von dem bekräftigen, was ich hier sagte;

Digitized by Google

sie wird beurkunden, daß drückende Abgaben, zur Ungebühr aufgelegt und mit Härte erhoben, bei dem Verbote von Güterbesitz, bei aller Ausschließung von zünftigen Gewerben, sie zu dem Staat und Gemeinwesen nachtheiligen Gewerben nöthigten und sie Wucher und Schacher jedem Bessern vorzogen; sie wird aber auch beweisen, daß bei ihnen alles mit ihren Religionsansichten in Verbindung stehe, der Volksinstinkt jede Neuerung verwerfe, und eine große Parthei noch mit den Rabbiniten in den alten Formen und Normen des Mosaismus fortleben will.

Obwohl die Juden unter allen Völkern des Erdbodens, getrennt von der Vatererde, zerstreut leben und dadurch in ihre Ereignisse verflochten werden, so machen sie doch ein eigenes Volk, trotz dieser Zerstreuung aus. Eine außerordentliche Erscheinung, die sich nur vom religiösen Standpunkte aus erklärt. Man muß anerkennen, daß es ein religiöses Volk und die Religion ihr wesentliches Band ist. Sie besitzen durch dieselbe Einen Glauben, Eine Hoffnung, Ein Schicksal und Eine gemeinschaftliche Sprache; sie haben große Erinnerungen und herrliche Verheißungen der Zukunft. Sie haben dadurch eigentliche Schicksale und leben so eine doppelte Geschichte; die der Völker, unter denen sie wohnen und ihre eigene. Ihre Fortbildung schreitet sichtbar voran. Sie selbst bilden deshalb schon engere Vereine.

Digitized by Google

Ein solcher zu Frankfurt erklärte schon vor Jahren öffentlich: 1) Sie erkennen im Mosaismus die Möglichkeit einer unbeschränkten Fortbildung. 2) Die mit dem Namen Talmud bezeichnete Sammlung, sowie die auf dieselbe sich stützenden rabbinisten Schriften und Satzungen, hätten für sie weder in dogmatischer noch in praktischer Hinsicht irgend eine Verbindlichkeit. 3) Ein Messias, der die Israeliten nach dem Land Palästina zurückführe werde von ihnen weder erwartet, noch gewünscht; sie kennten kein Vaterland, als das, dem sie durch Geburt und bürgerliches Verhältniß angehörten.

Daß ich mir die Geschichte der Juden und des Judenthums der Stadt Mainz zum Gegenstand der Bearbeitung wählte, geschah, weil, abgesehen von dem hohen bei mir nie aufhören werdenden Interesse, welches ich an allen geschichtlichen Momenten meiner Vaterstadt nehme, diese Stadt in den Annalen des Judenthums als wichtig dasteht und mir darin kostbare Materialien zu Gebote sind. Was ich sage, belege ich mit Urkunden; durch sie spricht die Handlung und jedem liegt in ihnen die historische Wahrheit vor Augen. Sie lassen uns den Rechtszustand sehen, in dem die Juden zu allen Zeiten unter uns lebten. Vieles hat sich in den Zeiten, wo die Franzosen das linke Rheinufer mit der Stadt Mainz besaßen, geändert und ich erlebte Manches, was nicht mehr ist. Vieles hat die

Digitized by Google

Stadt Mainz für sich eigen, vieles mit den Städten der Nachbarschaft, Frankfurt, Worms, Bingen, allen zu dem ehemaligen Unter- und Obererzstift gehörigen Orten und denen von ganz Deutschland gemein. Meine Urkunden sind selten und ein großer Theil davon ungedruckt.

Mainz, im November 1854.

Schaab.

Mit diesem Werke schließe ich im 94. Lebensjahre meine schriftstellerische Laufbahn, die mir viele Mühe und Arbeit, aber auch manches Angenehme veranlaßte. So erhielt ich noch am 26. April d. J. von Seiner Königlichen Hoheit unserm allverehrten Großherzog Sein und unserer allergnädigsten Großherzogin Portraits in goldnen Rahmen, oben mit der Krone. In dem Begleitungsschreiben heißt es: „Sie erhalten solche von Sr. Königl. Hoheit als einen kleinen Beweis der Anerkennung für Ihr langjähriges erfolgreiches Wirken als Beamter und Schriftsteller."

Digitized by Google

Digitized by Google

Jerusalem war durch die Macht der Römer gefallen, der feste Staat von Judäa war zerstört, Israels Volk zerstreut und bis zu einzelnen Menschen zerrissen. Mit Jerusalems Zerstörung wurden die Juden und viele aus Judäa hervorgegangene Christen in die Welt geworfen. Ob von diesen ersten Flüchtlingen aus der großen Zerstörung einige in das mainzer Kastrum und seine bürgerliche Stadt, oder wie die ersten Juden an den Rhein und in die Stadt Mainz gekommen, darüber hat man keine geschichtlichen Beweise, keine Grabmonumente, welche als steinerne Urkunden dienen könnten. Die Nachricht, welche Buxdorf [1] aus einem jüdischen Ritual von einem Grabstein gibt, der zu Mainz unter den Grabdenkmalen im Jahre 1400 soll gefunden worden sein, und nach seiner Inschrift vor 1100 Jahren einer verlobten jüdischen Jungfrau wäre errichtet worden, ist bei Mangel anderer Beweise, zu wenig begründet, um uns für historische Wahrheit zu gelten. Noch weniger Beachtung verdient ein Grabstein, der im Jahre 1740 zu Worms auf der Juden sogenanntem heiligen Sand wäre ausgegraben worden und dessen Inschrift [2] beweise, daß er über 500

1) Synag. judaic. Cap. 56 f. 715, wo er sagt: In rituali Macharii f. 111 scribitur: Inter sepulchra Moguntina inventam esse jam ante 200 et amplius annos hujusmodi statuam, cui inscriptum fuerit שִׁפְחָה חֲרֻפָּה (i. e. ancilla seu virgo desponsata) erectam juxta inscriptionem in ea expressam, mille et centum ante annis, unde antiquitas illius Synagogae colligitur.

2) Moriz, Ursprung der Reichsstädte, insonderheit der Reichsstadt Worms. 72.

Jahre vor Christi Geburt dem Sohn des hochgelehrten Baruch Levi sei gesetzt worden. Solche Behauptungen und Sagen führen zur Uebertreibung. Nur die einzige Sage des wormser Chronisten, des Mönchs des Klosters Kirschgarten, will ich noch aus des berühmten Staatsrechtsgelehrten Ludwig's hinterlassenen Manuscripten [1]) anführen, wo das zweite Kapitel überschrieben ist: „Wie die Vangionen „nach der Zerstörung von Jerusalem die Juden mit sich „fortgeführt haben.“ Worauf der Chronist erzählt: „Nach „der Eroberung von Jerusalem und nachdem das ganze „Land zu Grund gerichtet war, haben die Vangionen, in „ihre Heimath zurückkehrend, wie es bei Soldaten Gewohnheit ist und wir es noch heut zu Tage bei jenen sehen, „die aus den Schlachten und Kriegen des untern Deutschlands zurückkehren, die schöne Judenmädchen mit sich „genommen, um sich ihrer Diensten zu bedienen, oder auch, „weil sie Heiden waren und von Adel, wenn auch einige „Weiber hatten, um sich ihrer zur Befriedigung ihrer Lüste „zu bedienen. Hernach aber, weil nach adeliger Sitte die Vaterschaften rar waren, haben diese Mädchen ihre Kinder, wie

1) Reliq. Manuscript. II. 5. „Expugnata Jerusalem et tota terra dissipata Vangiones nostri redeuntes ad pagoria, prout militaris consuetudo est, et adhuc hodie cernimus in his, qui de proeliis et gueris inferioris Allamaniae revertuntur, secum duxerunt puellas pulchras, ut eis pro servitiis suis uterentur, vel etiam, quia gentiles erant et nobiles, licet uxores aliqui habuerunt, eis pro lubitu suo et libidine explenda abuterentur. Deinde quia nobilium more rari erant parentes, puellae ipsae parientes proles suas prout voluerunt et potuerunt, educarunt et secundum legem suam in quantum poterant, instruxerunt. Ecce hi sunt Judaei nostri, qui quantum ad hoc potius sunt filii Vangionum, quam Judaeorum, licet ipsi id dire noluerunt et nolunt.

Digitized by Google

„sie wollten und konnten, erzogen und nach ihrem Gesetz, „so viel sie es vermochten, unterrichtet. Siehe, das sind „unsere Juden, die in dieser Hinsicht eher Kinder der Van„gionen, als der Juden sind, obschon diese solches nicht „hören wollten, und noch nicht hören wollen.“ Es mag auch sein, daß schon vor Christi Geburt und vor der allgemeinen Zerstreuung der Juden solche in die rheinischen Städte gekommen, und der Prof. Hoffmann mag Recht haben, wenn er sagt [1]): „Daß schon Juden vor der gänzlichen „Zerstreuung des Volkes am Rhein und der Donau in den „Städten Straßburg, Trier, Mainz und Köln unter den „Vangionen und Nemetern gewesen, scheint keinem Zweifel „zu unterliegen.“ Der deutsche Volksstamm der Vangionen bewohnte die Länder des linken Rheinufers von Mainz und Worms.

Das mainzer Kastrum war bis zur Völkerwanderung von römischen Legionen besetzt und die Ansiedelung unterhalb des Kastrums, die jetzige Stadt Mainz, bestand aus Römern und angesiedelten Deutschen. Da die Legionen oft wechselten und selbst aus den Morgenländern des römischen Reichs nach Mainz kamen, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß ihnen auch Juden folgten, entweder ausgehend auf Abentheuer oder wegen des Handels. Andere mögen bald nach der Zerstörung des Tempels zu Jerusalem und nach der Zerstreuung des israelitischen Volkes als Gefangene von den Legionen mitgebracht worden sein. Dadurch mögen sie mit

1) Dissert. de Advocatia Imperatoris judaica §. VI. p. 10: „Quod vero ad Rhenum et Danubium jam ante totalem gentis dispersionem in civitatibus — veluti Argentorati, Auguste Trevirorum, Vangionum, Nemetum, Moguntiae et Coloniae Judei fuerint, dubio carere videtur.“

Digitized by Google

den Römern die ersten Bewohner der am Rhein entstandenen Städte geworden und sich bei den ersten Ansiedelungen unter und in der Nähe der römischen Kastelle befunden haben. [1])

Die Verhältnisse, in welchen diese morgenländischen Eingewanderten unter den heidnischen Völkern, besonders den Römern lebten, waren für sie keineswegs drückend. Sie traten mit ihnen in gleiche bürgerliche Rechte, in den vollen Genuß von bürgerlicher und religiöser Freiheit und gelangten sogar zu den ansehnlichsten Ehrenstellen, zu Köln und Trier unter die Patrizier [2]). Da sie einer ältern Religion angehörten, so war ihr Loos glücklicher, als das der Christen. Sie genossen größere Rechte und Freiheiten. An sie gewöhnt, hielten die Römer ihre Religion für verträglicher mit ihrem Götterdienst, als die der Christen. Dieser glückliche Zustand, in dem die Israeliten damals unter den Römern und den Christen lebten, würde von längerer Dauer gewesen sein, hätten sie nicht ihren Haß, den sie schon in Judäa gegen die Christen bewiesen, auch in der Fremde gegen sie fortgesetzt [3]) und bei jeder Gelegenheit zum Nachtheil der Christen ausgeübt, indem sie zu den harten Verfolgungen, welche diese erdulden mußten, reizten und sich gleichsam zu ihrem

---

1) Schannat Hist. Wormat. 206 sagt von der Stadt Wormś: „Judeos cum antiquissimis Wormatiae incolis invicem comparare „non haesitamus, postquam enim a tempore, cujus non extat me„moria, in eandem cum ipsis civitatem recepti sunt, eademque et ipsi lege episcopis fuere subjecti.“

2) Moriz, im a. W. 76: „Codex Theodos. Tit. de Judeis et caelicolis. L. 35. 3. ff. de judeis et filiis eorum.“

3) Tacitus Hist. L. 5, C. 5. Juvenalis Satir. XIV. V. 95 und Satir. XV, V. 73.

Digitized by Google

Untergang verschworen hatten [1]); daher sprechen die römischen heidnischen Schriftsteller nicht anders als mit Verachtung von ihnen.

Diesen Haß, den die Juden gegen die Christen zeigten, mußten sie in der Folge hart büßen. Mit Konstantins Uebertritt zum Christenthum war dieses auf dem Thron der Kaiser und es änderte sich die Scene. Die Christen kamen zur Erfahrung, daß zur Verbreitung ihres göttlichen Glaubens einige Nachgiebigkeit gegen die ohnmächtigen Götter der Römer heilsam sei, und das Christenthum blühte zwischen den umgestürzten Opferaltären der Römer, wie unter den zerstörten Hainen der nordischen Heiden. Allmählich verschwanden die schönen Göttergestalten, die Priester der Isis und die Tempel der Druiden. Der christliche Glaube mit seinem einzigen Gott trat an ihre Stelle. Anders handelten nun die Christen gegen die Juden. Sie suchten ihnen zu vergelten, was sie von ihnen und durch sie gelitten hatten. Die christlichen Kaiser erließen eigne Gesetze gegen sie. Die Ehe zwischen Christen und Juden, welche früher erlaubt war, wurde verboten [2]). Sie wurden in ihren Eheverbindungen den römischen Gesetzen unterworfen [3]). Kaiser Honorius erklärte sie in den Jahren 408 und 418 der Ehre des Militärstandes für unfähig [4]). Er versetzte sie dadurch in den untersten und verächtlichsten Stand der bürgerlichen Gesellschaft und drückte ihnen den Stempel eines bürgerlichen Makels auf. Kaiser Theodosius II. schloß sie

1) Ambrosius Epist. 28 ad Theodos. Socrates Hist. eccl. L. 5., Cap. 16.

2) Const. de ao 388. C. in L. CC. de judeis.

3) L. 6. Capitulare 22.

4) L. 112. C. Theod. de haeret. L. 19. C. de jud. C. f. de postul. C. 15. C. de haeret.

Digitized by Google

439 von allen öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen aus. Am härtesten wurden sie im Justinianischen Gesetzbuch behandelt, worin ihnen die Intestaterbfolge, das Recht der Testamentsfaktion, das Recht ihren Glaubensgenossen Vermächtnisse zu hinterlassen und die Eidesfähigkeit entzogen [1]).

So lebten die Juden zu Mainz durch mehrere Jahrhunderte im Zustand des Druckes und der Verachtung. Nur der Handel, das Leihen auf Zinsen und jedes wucherische Gewerbe, das den Christen durch canonische Satzungen verboten war, blieb ihnen zu ihrer Erhaltung übrig. Der Handel war in den römischen Provinzen, zu einer Zeit, wo man den Luxus noch nicht kannte, unbedeutend, er war auf den kleinen Waarenverkehr beschränkt, dem ähnlich, den noch heut zu Tag die sogenannten Schacherjuden treiben. Sie holten Produkte bei einem Volk und brachten sie einem andern. Indem sie auf diese Art den Bedürfnissen des einen fröhnten, nahmen sie dem andern seinen Ueberfluß ab, wodurch sie sich Duldung bei einem, wie bei dem andern verschafften. Am leidlichsten war ihr Zustand unter der zwanzigjährigen milden Regierung des Erzbischofs Bardo von 1031 — 1051. Da einmal in der römischen Gesetzgebung so harte Gesetze gegen die Juden bestanden, so wurde diese Ordnung der Dinge nicht allein in Italien, sondern auch in Gallien und Spanien eingeführt [2]). Dieser Zustand dauerte unter den Karolingern fort, wie solches die Kapitularien beweisen [3]). Sogar das Klagrecht gegen die Christen war ihnen entzogen [4]). Karls des Großen Sohn, Ludwig der Fromme,

1) Gibert. Corp. jur. Can. I. 38 — 39.

2) Gregor. Turon. Hist. franc. L. 5. C. 11.

3) Lib. I. Capit. 117., Lib. VI. Cap. 159, 423., Lib. VI. Cap. 22.

4) Georgisch, Corp. jur. germ. antiq. 482.

Digitized by Google

begünstigte, wo er nur konnte, die seinem Schutze unterworfenen Juden. Er ertheilte ihnen große Privilegien [1]) und beobachtete dabei eine Staatspolitik, die weit über den damaligen Zeitgeist erhoben war, ohne sich um das Geschrei und den Haß der Christen zu bekümmern. Allein er konnte dadurch ihren Zustand nicht viel verbessern, weil die geistlichen Satzungen allen Verkehr mit den Juden untersagten [2]). Ihr Stand blieb daher der niederste der Gesellschaft und ein nur tolerirter, beschränkt auf die Erlaubniß, sich durch den Handel zu ernähren. Sie lebten im Staat, ohne ihm anzugehören und ohne Staatsbürger zu sein.

Das in Germanien und Gallien eingeführte leidige Lehenwesen erlaubte den Juden kein Grundeigenthum, sie konnten nach ihm keine Hintersassen der Grundbesitzer, keine Hörigen werden. Selbst bei ihrem einzigen Gewerbe, dem Handel, stellte man den Grundsatz auf: Sein Betrieb sei ein Betrieb des Wuchers und wendete darauf alle gegen diesen bestandene Gesetze an. Die römischen belegten ihn mit der Strafe der Infamie [3]), und der Confiscation alles dessen, was dadurch erworben werde [4]). Diese Gesetze wurden noch im XII., XIII., XIV. und XV. Jahrhundert gegen die Juden ausgeübt [5]).

Diese traurigen Zustände der Juden wurden zur Zeit der Kreuzzüge fürchterlich. Zu keiner Zeit waren die Chri-

1) Charpentier Alphab. tiron; hat 59. 61 und 63 einige dieser Privilegien geliefert.

2) Can. 13. 14. Causa 28 quaest.

3) L. 10. C. ex quibus caus. infamiae irrogetur.

4) Can. 22. apud Harduin VI. 990.

5) Mabillon Annal. III. 485. Ludewig Reliquiae Mstae VII. 192. Decret. Basil. de his, qui volunt converti in fidem Sess. 19.

Digitized by Google

sten erbitterter gegen sie. Vorurtheile lagen im Geist der Zeit. Alle Uebel, welche damals die Menschheit trafen, mußten die Juden verschuldet haben. Der allgemeine Enthusiasmus, das Grab unseres Heilandes zu retten, eine die Menschheit ehrende Begeisterung, die aber oft zu unedlen, irdischen Zwecken mißbraucht wurde, hatte einen fanatischen Haß gegen sie entzündet, weil sie das Unglück hatten, von einem Volke abzustammen, aus welchem einige vor Zwölfjahrhunderten den Gottesmord verübt hatten. Dieser allgemeine Haß brachte namenloses Unglück über sie. Schon der erste Kreuzzug am Ende des XI. Jahrhunderts wurde mit einem Blutbade der Juden eröffnet. Ohne alle Schonung und mit der größten Grausamkeit verfuhr man aller Orten gegen sie und man nahm ihnen Alles unter Mord und Gewalt, was sie nicht allein durch Wucher, sondern auch durch ihre Sparsamkeit, Fleiß und Ordnung erworben hatten. Der Gräuel, der gegen sie verübten Handlungen der Rohheit, des Fanatismus und der Habsucht war himmelschreiend. Merkwürdig und noch ungedruckt ist, was der Jesuit Johann Gamans, der um's Jahr 1670 zu Mainz lebte,[1]) in seinen aus alten Chroniken gesammelten Nachrichten von diesem Kreuzzug erzählt: „Der Vierte, welcher die Reise durch Ungarn antrat, war der Graf „Emicho, dann Thomas v. Ferria und der Graf Hermann „mit andern, welche an 200,000 Mann Fußvolk und an „3000 Reiter zusammengebracht hatten. Diese gingen bei „ihrem Zug durch Deutschland in Mainz, Köln und andern „Orten auf die Juden los und brachten gegen zwölftausend „um. Von dieser Judenverfolgung und Ermordung lese man „in Genebrado: Im Jahr 1096, wo der heilige Krieg

1) Schunck Beitr. zur mainzer Geschichte. III. 402. 403.

CRADLE

„gegen die Sarazenen beſchloſſen worden, brachten die Deut-
„ſchen, ehe ſie die Reiſe in's heilige Land antraten, die Ju-
„den um, oder zwangen ſie, ſich taufen zu laſſen. Zu
„Speier und Worms betrug die Zahl der Ermordeten an
„800. In erſter Stadt haben viele von beidem Geſchlecht,
„ſich ſelbſt, ihre Weiber, Kinder, und Freunde umgebracht.
„— Zu Mainz war die Zahl der Umgebrachten 1300 und
„60 wurden in den Kerker geworfen. Einer, mit Namen
„Iſaak, ein Sohn von David, brachte am Vorabend vor
„Pfingſten ſeine zwei Töchter um und zündete alsdann
„ſein Haus an, dann die Synagoge, mit der er ſich
„ſelbſt verbrannte. Zu Köln plünderte man auf Pfingſten
„ihre Häuſer und zerriß ihre Geſetzbücher; ſie ſelbſt wurden
„weggejagt. An dieſem Tag war ein Erdbeben und man
„glaubte der Befehl zu dieſem Verfahren komme vom Himmel.
„Ein gewiſſer Markus Iſac, der nicht fliehen wollte, wurde
„in eine Kirche gezogen und umgebracht, eben ſo auch ſeine
„Frau. Die Geflüchteten verſteckten ſich durch die Begün-
„ſtigung des Cardinalslegaten in ſieben Dörfer. Demohn-
„geachtet drangen die Kölner in den Ort Neus — Nezam —
„ein, brachten den Samuel, Sohn von Aſſur um, und hingen
„ſeine zwei Söhne vor der Hausthüre auf; dort wurden
„auch Teble Zachi R. Levi Ben Samuel mit ſeiner ganzen
„Familie, die Frau Rachel, die alte und R. Salomo, der
„Prieſter — Sacerdos — nebſt allen Juden, ſo viel man
„haben konnte, umgebracht. Viele weiheten ihre Hände dazu,
„ſich wechſelſeitig umzubringen, andere ſtürzten ſich in die
„der Stadt nahe gelegne Sümpfe, damit ſie nicht von den
„Unbeſchnittenen — verbi — könnten verſpottet werden. Ein
„R. Samuel, Sohn von Imhiel, entblöſte im Waſſer den
„Hals ſeines Sohnes und nachdem er ihm den der Marter

Digitized by Google

„angemessenen Segen gegeben und dieser mit Amen geant„wortet und die Beistehende das Gebet: Höre Israel — „audi Israel — abgesungen hatten, hieb er ihm solchen mit „einem Schwerde ab. Gleiches fiel in Grenzen — glamicae „— bei Köln vor, wo sich die Vornehmsten der Juden frei„willig erboten, die andern zu ermorden, damit sie nicht in „die Hände der Feinde fielen, hernach stürzten sie sich selbst „von einem Thurme herunter. Diese Verfolgungen dauerten „vier Monate, nämlich vom April bis zum Juli [1]).“

Der Abt Tritheim erzählt in seinen Hirsauer Annalen [2]) zum Jahr 1096 die von den ersten Kreuzfahrern zu Köln und Mainz gegen die Juden verübten unmenschlichen Grausamkeiten mit den Worten: „Der Geist der Grausamkeit entflammte „die Kreuzfahrer gegen das jüdische Volk, wo sie eine Stadt „passirten, übten sie die grausamsten Mordthaten gegen es „aus, vorgebend: sie befolgten dadurch Gottes Befehl bei dem „Anfange ihres Zugs gegen die Feinde des christlichen Glau„bens. Doch sage man, daß der Mord der Juden in der „Stadt Köln zuerst von den dortigen Bürgern sei verübt wor„den, welche auf einmal über sie hergefallen, ihre Häuser und „Synagogen zerstört und ihre Güter unter sich getheilt hät„ten. Als das die Juden gesehen, seien zwölfhundert von „ihnen mit Schiffen über den Rhein nach Neus übergefahren, „welche die Kreuzfahrer verfolgt und umgebracht hätten, so

1) Ich will nur den Anfang des lateinischen Textes beifügen: „Quartus, qui per Hungariam iter ingressus est, fuit comes Emicho, item Thomas de Feria et Hermanus comes cum sociis aliis, qui ad ducentum hominum millia collegerat et tria equitum millia. Hinc cum per Germaniam transirent et expeditionem hanc contra infideles et paganos susceptam scirent Judeos Coloniae, Moguntiae et alibi aggrediuntur, eorum ad duodecim millia trucidant.“

2) Annal. Hirsaug. I. 311.

Digitized by Google

„daß auch nicht ein einziger davon am Leben geblieben sei. „Als diese (die Kreuzfahrer) hierauf gegen Mainz gekommen, „hätten sie einen gewissen Emicho, einen adelichen und in „der Gegend mächtigen Mann getroffen, welcher die Ankunft „der Kreuzfahrer mit Ungeduld erwartete. Die Juden aber, „welche die Stadt Mainz bewohnten, hätten in der Furcht „und der Hoffnung ihrer Rettung dem Bischof Ruthard un„geheure Schätze übergeben, welcher die mit Vorsicht ver„wahrten Gelder in einem ausgehölten Sitze seines Hauses, „im Angesicht des Grafen, verschlossen; allein der Graf „Emicho und die mit dem Kreuze bezeichneten, hätten Schlösser „und Thüren erbrochen und siebenhundert Juden, beiderlei „Geschlechtes, ermordet. Die übrigen, als sie die Wuth der „Christen gesehen, hätten sich selbst wechselseitig umgebracht. „Säugende Mütter hätten ihren Säuglingen die Kehle ab„geschnitten, andere sie durchstochen, damit sie nicht in die „Hände der Christen gefallen wären, welche sie die Unbeschnit„tenen, das heißt: die Gochim nannten, so daß alle grausam „umgekommen seien.“ Der nämliche Tritheim [1]) fährt zum Jahr 1098 zu erzählen fort: „In diesem Jahr wurde vom „Kaiser wegen dem Vermögen der vor zwei Jahren ermor„deten Juden eine Untersuchung zu Mainz angeordnet. Unter „den des Raubs angeklagten waren auch einige der nächsten „Verwandten des Erzbischofs Ruthard. Da der Kaiser auch „diese untersuchte, erschienen sie nicht, und der Erzbischof, „der sie vertheidigen wollte, aber nicht konnte, verließ mit „Unwillen selbst die Stadt und begab sich mit ihnen nach „Thüringen, gleichsam als erwarte er dort für sie etwas „Besseres und als wolle er aus der Nähe der gegen den „Kaiser rebellirenden Sachsen ihm einen Schrecken verursachen

1) Im a. W. I. 312.

Digitized by Google

„und eine Rache ausüben. Es gab aber auch Leute, welche „sagten: Der Bischof selbst habe von den Geldern der Ju„den unterschlagen, was sie daraus zu folgern schienen, weil „er, wie wir erwähnt haben, alle ihre Habschaft in Ver„wahrung genommen hatte, und wahrscheinlich schien, da „außer ihm und einigen seiner Familie es Niemand wissen „konnte [1]).“

Es war der unglückliche, von Papst Gregor dem VII. und seinem eignen Sohn verfolgte, Kaiser Heinrich IV., welcher im Jahr 1098 von Strasburg, wo er einen Reichstag gehalten, den Rhein hinunter nach Mainz kam, und er von den wenigen dort noch übrigen Juden, die sich bei dem großen Morden aber noch gerettet, oder den christlichen Glauben angenommen, nachher aber wieder verlassen hatten, durch Klagen angegangen wurde, daß ihre Eltern nnd Verwandte durch die Kreuzfahrer vor zwei Jahren nicht allein ermordet worden, sondern die Verwandten des Erzbischofs Ruthard, besonders aber der Graf Emicho, daran thätigen Antheil genommen hätten und selbst auf ihm, dem Erzbischof, der Verdacht laste, mit denselben im Verständniß gewesen zu sein und das ihm von den Ermordeten anvertraute Geld und Gut unterschlagen oder mit seinen Anverwandten getheilt zu haben. Der Kaiser konnte nicht länger das Richteramt lässig sein lassen, er veranlaßte eine Untersuchung, bei der keiner von des Erzbischofs Verwandten erschien und dieser, nachdem er ihre und seine Vertheidigung nicht ausführen konnte, sich aus der Stadt entfernte und nach Thüringen flüchtete, wo er sich während acht Jahren zu Erfurt und auf der Hartesburg im Eichsfeld aufhielt [2]), bis er

1) Aveninus Annal. Lib. 5. Joannis rer. Mog. I. 526.

2) Chron. Ursperg. f. 241.

Digitized by Google

kurz vor Kaiser Heinrichs IV. im Jahre 1106 erfolgtem Tod, von dessen Sohn, Heinrich V., wieder in seine Würde eingesetzt und in die Stadt Mainz zurückgeführt wurde.

Eine noch ungedruckte deutsche Mainzer Chronik erzählt diese Geschichte mit dem Erzbischof Ruthard auf folgende Art: „Was nun die Schuld solcher Ungnad gewesen, findet „man dessen zweierlei Meinung. Etliche gaben die schuld „dem Erzbischoff und zeigen an, daß zu selbiger Zeit die „Juden im römischen reich an vielen ort und endten hart „angegriffen und den christlichen glauben anzunehmen ge„zwungen worden und welche solches zu thun sich weiger„ten, alßobald tode geschlagen, und alles ihr haab und guth, „was sie hatten, ihn auch genommen wurde, darumb ihrer „Viel aus forcht des todes sich anstellten, alß ob sie gut„willig von ihrem Unglauben abstehen und Christen werden „wollten, die doch hernacher ihren alten Glauben wieder an„nahmen. Man findet geschrieben, daß allein auf daselbe „mahl ein tausent und vierzehn personen Juden und Jü„dinne umbkommen, und erschlagen worden. Alß nun gleich „hernach Kaiser Heinrich von Straßburg, wo er eine Ver„samlung der Fürsten gehalten, den Rhein herab gehn Maintz „Kame, thaten sich daselbst die noch übrige Juden des ge„walts und wie es Ihnen begegnet bei dem Kaiser höchlich „und mit grosen beschwerden beklagen; wie er nun ihr An„liegen und Klag gehört, graff Emmerich von Leiningen „aber, und die andere seine helfer, durch welche dieses mit „den Juden gehandelt worden, Keiner zugegen war, noch „auch der Erzbischof sie verthätigen oder verandtworten konnte, „in ansehung er selbst merklich verdacht und im argwohn „war, als ob das alles mit seinem wissen und willen ge„schehen, auch theil an der schatzung gehabt haben solt, hatt

„er alle Gunſt bey Ihm verlohren und in die gröſte un-
„gnad Kommen; alſo daß Er Ihn deswegen des Erzbiſtums
„beraubt und des Landes vertrieben.“

Die Chronick von Speier [1]) erzählt von dieſer Verfolgung der Juden: „Es hat ein wunderbarer Geiſt die Leut
„damahls getrieben, daß ſie dieſe Reyß auf ſich genomme,
„die Weiber haben Manns-Kleider angethan und wie die
„Männer ihre Wehren und Rüſtungen getragen und haben
„ſich ſämptlich in ſchändlicher abſcheulicher Unzucht vermiſcht.
„Dieſe Krieger ſeynd auch angeſtifft worden, keinen Juden
„nirgends überall zu dulden, ſondern zur Chriſtenheit zu be-
„reden oder zu nöthigen und die Wiederſetzige gar zu tödten
„und außzurotten. Zu Maynz ſeynd 1014 Juden umbracht
„und ihre Haab und Nahrung von berührten Wallbrüder
„eingezogen worden. Zu Worms, als ſich gleichmäſiger Auf-
„ſtand erhoben, ſeynd die Juden ſämptlich ins Biſchoffs Hof
„geflohen, mit Fürgeben, daß ſie ſich mit ihme zu unter-
„reden Fürhabens, weil aber der Biſchoff ihnen keine Ret-
„tung erzeigen können, und der gemein Pöpel vor der Thür
„auf ſie gewartet, ſeynd die Juden ſelbſt ineinander gefallen,
„und haben ſich alle in berührtem Hof entleibt. Zu Speier
„hat die Judenſchaft den Wallbrüdern eine Stund abgelau-
„fen, ſeynd theils ins Königliche Palatium, theils ins Bi-
„ſchoffs Hof geflohen, und als verzweifelte, denen der Todt
„auf dem Hals, groſen Wiederſtand wieder ihr Feind und
„Verfolger fürgewendt, endlich durch Hülff Biſchoff Johann-
„ſen, der um Geld und Gaben die Juden beſchüzt und viel
„Chriſten ihrenthalben laſſen umbringen, ihr Leben erhalten.
„In andern Städten und Orten haben die Juden, die das

1) Lehmann Chronikon der R. St. Speier. 415.

Digitized by Google

„Christenthum nicht wollen annehmen, selbst einer dem an„dern Hand angelegt, die Männer ihre Weiber, die Weiber „ihre Männer und Kinder jämmerlich umgebracht, und was „sie verschont, das haben die Wallbrüder grausamlich hinge„richtet.“

Ein halbes Jahrhundert nach der ersten großen Judenverfolgung war gerade abgeflossen, als im Frühjahr 1146 bei dem Beginnen eines neuen Kreuzzugs auch wieder die abscheulichsten Verfolgungen mit Mord und Raub gegen das unglückliche Volk in den Gegenden des Rheins ausbrachen [1]). Ein fanatischer Mönch — Radulph oder Rudolph ist sein in den Annalen des Judenthums gebrandmarkter Name, — hatte ohne Wissen seiner Oberen sein Kloster verlassen und predigte in den Rheinlanden von Köln, Mainz bis Strasburg den Kreuzzug und die Gott gefällige Ausrottung der Juden. König Konrad III. hatte sich der Verfolgten kräftig angenommen und viele von ihnen gerettet, indem er ihnen in seinen festen Burgen eine Zufluchtsstätte gewährt, aber die Verfolgung selbst vermochte er nicht zu stillen. Selbst der Erzbischof Heinrich I. von Mainz fand sich durch den anmaßenden Frevel dieses Fanatikers, dem, bei der allgemeinen Verwirrung von Recht und Gerechtigkeit, der irrgeleitete Pöbel mit Beifall zuströmte, in seiner erzbischöflichen Würde gekränkt. Er hatte die verfolgten Juden in sein eigenes Haus aufgenommen und darin zu schützen versucht, konnte sie jedoch nicht vor der Wuth der Verfolger retten, sie drangen ein und ermordeten sie vor seinen Augen [2]). Da

1) Otto Frising. de reb. gest. Frid. I. L. I. C. 37. Muratori script. rer. Ital. VI. 671.

2) Luden B. 10. S. 228.

Digitized by Google

er auf dieſe Art durch eigenes Anſehen die Juden nicht ſchützen konnte, ſo wendete er ſich an den damals ſchon in hoher Achtung und dem Rufe der Heiligkeit geſtandenen heiligen Bernard nach Clairvaux, um von ihm Beiſtand gegen die ruchloſen Aufreizungen dieſes Heuchlers zu erhalten. Der heilige Mann antwortete ihm in einem lateiniſchen Schreiben, worin er ſeinen ganzen Unwillen gegen die Vermeſſenheit eines Mönches ausdrückt, der ohne Erlaubniß ſein Kloſter verlaſſen, ſich ein ſolches ſträfliches Predigeramt anmaße und zum Menſchenmord aufreize. Das Schreiben lautet im Auszug und der Ueberſetzung: „Der Menſch, von dem in Eurem Schreiben die Rede iſt, iſt weder von einem Menſchen, noch durch einen Menſchen, noch durch Gott geſchickt. Was er ſich von einem Mönch oder einem Eremit „rühmt und ſich die Freiheit nimmt oder das Amt eines „Predigers, ſo ſollte er wiſſen, daß der Mönch nicht habe „den Beruf eines Lehrenden, ſondern eines Büßenden, dem „die Welt ein Gefängniß, die Einſamkeit ein Paradies ſein „muß. Dieſer aber hält im Gegentheil die Einſamkeit für „ein Gefängniß und die Welt für ein Paradies. O Menſch „ohne Herz, o Menſch ohne Scham, deſſen Verrücktheit auf „den Leuchter erhoben wurde, damit ſie Allen ſichtbar werde, „die im Haus ſind. Drei Dinge ſind bei ihm beſonders „tadelnswerth: Anmaßung des Predigtamts, Verachtung der „Biſchöfe und Freiheit, den Mord zu billigen.“ (libertas approbati homicidii [1]).

Dieſer Brief war aber nicht vermögend, den Fanatiker abzuſchrecken, er wurde noch verſtockter in ſeinem Handeln.

1) Epist. 365. Otto Frising. de gestis. l. I. C. 39. Joannis rer. Mog. I. 556.

Digitized by Google

1146

Der heilige Bernard erließ nun noch ein denkwürdiges Schreiben an die ganze Geistlichkeit und die freien Völker Deutschlands, worin er gegen die Judenverfolgung eifert und unter andern sagt: „Weit entfernt, die Juden zu mißhandeln, sollt ihr sie vielmehr schonen, es ist euch sogar durch die Schrift verboten, sie aus euren Ländern zu vertreiben.“ Als dieses Schreiben nicht die erwünschte Wirkung that, entschloß er sich noch im Spätjahr, ohne seinen kränklichen Körper und die rauhe Witterung der Jahreszeit zu berücksichtigen, die Reise an den Rhein mit zwei Gliedern seines Klosters anzutreten, um durch sein Ansehen und seine Lehre den schon begonnenen Judenmord zu hintertreiben und dem Mönche das Handwerk zu legen. Als er zu Mainz ankam, traf er den Radulf, der dort lehrte. Die Bewohner hatten kaum Bernards Ankunft und Absicht vernommen, als man Drohungen gegen ihn ausstieß. Nur das Ansehen des heiligen Mannes war vermögend, die aufgebrachten Gemüther zu beschwichtigen. Nach einer Unterredung mit Radulf selbst bestimmte er denselben in sein Kloster zurückzukehren. Bernard wendete zugleich alle seine Beredsamkeit an, die gezwungenen Bekehrungen der Juden zu mißbilligen und die Ordnung war hergestellt [1]). Die Chronick von Speier [2]) erzählt von dieser zweiten Judenverfolgung: „Am Rheinstrom in den Städten „Cölln, Maynz, Worms, Speyer, Strasburg und andern „anliegenden Flecken und Dorfschaften hat zu solchem Krieg „ein Mönch geprediget, mit Namen Rudolf, der dem äußerlichen „Schein nach große Gottesfurcht geführt, und von den Ju-

1) Ausführlicheres in Himmelstein: Die Juden in Franken, im Archiv d. hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. B. XII. 2. u. 3. Heft. S. 167—176.

2) S. 437.

Digitized by Google

„den öffentlich gelehrt, daß dieselbe der Christen abgesagte „und innerliche Feinde und eben so bös und schädlich als „die Saracenen und manniglich mit eiffrigem Ernst ermahnt, „daß man solchen einheimischen Feind in allen Städten, Dörf„fern und Flecken solle außrotten, und gleicher Gestalt gegen „dieselbe, als die Saracenen mit Schwerdes Kraft handeln „und verfahren, hats auch mit solchem Ermahnen dahin ge„bracht, daß Geistliche und Weltliche in der Stadt und Bist„thum Speyr wieder die Juden zur Wehr griffen, sie ihrer „Haab und Güter beraubt und was sich nicht durch die „Flucht gerettet, erschlagen. In den anderen berührten Städ„ten ist man gleicher Gestalt mit ihnen umgangen. Demnach „dieser Aufstand und Empörung Bernhardo fürkommen, hat „er an Bischoff, Clerisey und Bürgerschaft zu Speyr ein „ausführliches Schreiben Anno 1146 lassen abgehen und sie „vor Verfolgung und Blutvergiesen der Juden abgemahnt, „in Betrachtung, daß sie lebendige Zeugen seyn des Leydens „und Sterbens unsers Erlösers, und Herrn Christi.“

Die Verfolgungen der Juden bei diesem Kreuzzug finde ich am besten beschrieben von dem gelehrten jüdischen Rabbiner Joseph Ben Mair, der zwar in Frankreich und Italien lebte, aber seine Nachrichten aus dem Bericht eines deutschen Juden genommen hatte, der als dreizehnjähriger Knabe jene Gräuelscenen in Angst und Schrecken erlebt und angesehen hatte. In dieser merkwürdigen Chronik [1]) erzählt der Rabbiner Joseph Ben Mair: „Es geschah, als Edessa

1) Sie ist zum erstenmal in hebräischer Sprache gedruckt zu Venedig im Jahr 1554. 8. und nochmal zu Amsterdam 1730 8. Eine schöne Uebersetzung ins Deutsche lieferte Wilcken im 3. Band 1. Abtheil. seiner Geschichte der Kreuzzüge. Beilage Nr. 1.

Digitized by Google

„war erobert worden, daß die Abendländer vernahmen, wie „die Türken in das Land Juda und Syrien gekommen seyen „und wie alle gute Aecker und die Städte, welche die Un„beschnittenen erobert, von ihnen verwüstet und die junge „Mannschaft mit der Schärfe des Schwerdes erwürgt wor„den. Als solches der Papst Eugenius gehört, sandte er Prie„ster zu allen Königen der Völker. — Auch zog der Priester „Sanct Bernhard aus Clairvaux von Land zu Land und von „Stadt zu Stadt und predigte vor ihren Ohren von der „Noth und dem Elend, so die Unbeschnittenen betreffen im „Lande Canaan. Und es geschahe, als er zu Speier war, „da nahm ihn der Kaiser Conrad mit beiden Händen und „hob ihn zu sich hinauf, weil er befürchtete, es mögten ihn „die Leute des Landes, welche zu seiner Predigt sich versam„melt hatten, zertreten; denn es waren ihrer mehr als Heu„schrecken. Es gehorchte aber der Kaiser, und es gehorchte „das Volk des Landes und sie erboten sich nach Jerusalem „zu ziehen. Damals wurden Conrad der Kaiser und Lud„wig, König von Frankreich mit einander eins, nach Jeru„salem zu ziehen, und befestigten ein Kreuz auf ihren Klei„dern zum Zeichen. Sie erhoben sich dann zum Auszug im „Monat Mai des Jahres 1146, welches ist der zweite Mo„nat des Jahres der Schöpfung 4906. Auch dieses Jahr „war für das Haus Jakob eine Zeit der Trübsal und Noth. „Wüst und verwüstet wurde es und ausgeraubt, es wankten „die Kniee und Schmerz tobte in den Lenden, und ihr An„gesicht erblaste [1]). Denn es kam der Priester Rudolf nach „Deutschland, das Land auszuforschen und diejenigen, die sich „verbindlich gemacht, nach Jerusalem zu ziehen, mit dem Auf-

1) Genommen aus Nahum 2, 11.

„zug und Einschlag [1]) zu bezeichnen. Dieser sann auf Bos-
„heit wider die Juden, welche aus der vorigen Verfolgung
„noch gerettet waren, und sprach in seinem Herzen: es ist
„Zeit zu handeln und zu reden wider das Volk, welches
„nicht Wittwe ist [2]), es zu verderben, zu erwürgen und vertil-
„gen. Er zog immer herum und schrie im Namen seines
„Gottes, man solle nach Jerusalem ziehen, und überall,
„wohin er kam, verführte er die Hunde, indem er sprach:
„Rächt unsern Gott an seinen Feinden, welche hier bei uns
„sind, und dann wollen wir ausziehen. Als dieses die Juden
„vernahmen, da ward ihr Herz zaghaft, Zittern ergriff sie
„und Angst, wie eine Gebährende [3]), es blieb kein Muth in
„ihnen vor dem Grimm des Wütherichs, welcher entschlos-
„sen war, sie zu verderben. Da riefen sie zu Gott: O
„Herr, siehe, noch sind nicht fünfzig Jahre, so viel als ein
„Jubeljahr ausmacht, verflossen, seitdem unser Blut vergos-
„sen worden wie Wasser, zur Heilung deines großen, starken
„und furchtbaren Namens, an dem Tag des großen Wür-
„gens. Willst denn du, o Herr, uns ewig verstoßen? Und
„was willst du thun, um deines großen Namens willen?
„Soll einmal über das andermal Trübsal sich erheben? Da
„hörte der Herr ihr Seufzen, gedachte seines Bundes, wen-
„dete sich zu ihnen und erinnerte sich ihrer nach seiner gro-
„ßen Barmherzigkeit. Er sandte nach jenem Belial den Abt
„Sanct Bernhard aus Clairvaux, einer Stadt in Frankreich.
„Dieser predigte nach ihrer Weise und sprach: Kommt, laßt

---

1) Ein verächtlicher Ausdruck für das aus gewebtem Zeuge gemachte Zeichen des Kreuzes.

2) Genommen aus Jer. 51, 5.

3) Psalm 48, 7.

Digitized by Google

„uns ziehen gen Zion zum Grabe unsers Messias[1]), aber „hütet euch, daß ihr mit den Juden nicht anders denn freund„lich redet[2]). Wer sie antastet, das ist eben so viel, als „tastet er den Augapfel Jesu an, denn sie sind sein Bein „und Fleisch. Rudolf, mein Jünger, hat nicht recht geredet, „denn von ihnen wird gesagt in den Psalmen (58. 12.): „Erwürge sie nicht, daß es mein Volk nicht vergesse. Sie „gehorchten seiner Stimme, denn er galt viel unter ihnen; „und ließen ab von der Gluth ihres Zornes und thaten den „Juden kein Böses, was sie zu thun beschlossen hatten. „Sanct Bernhard nahm kein Lösegeld von den Juden; denn „er hatte von Herzen Gutes für Israel geredet. Ich preise „dich, o Herr; denn hätte die Barmherzigkeit des Herrn „nicht jenen Priester gesandt, so wären von ihnen keine Er„retteten und Entronnenen übrig geblieben. — Es geschah „aber im Monat Elul, als der Priester Rudolf, den Gott „verfolgen und zerschmettern möge, nach Köln kam, daß der „Rabbi Simeon ausging aus der Stadt, um nach seiner „Stadt Triebers zurückzukehren; denn dort wohnte er. Da „begegneten ihm einige böse Leute von den Bekreuzten und „drangen in ihn, daß er sich mit dem Wasser beflecken sollte. „Als er aber ihnen nicht Folge leistete, kam ein Volk frechen „Blickes, das nicht den Greis achtete, hieb ihm den Kopf ab „und steckte denselben auf den Giebel eines Daches und sein „Leichnam blieb liegen, wie der Mist auf dem Felde[3]), und „Niemand war, der ihn begrub. — Es begaben sich aber „die Vorsteher der Gemeinde zu dem Fürsten, wodurch sie „es erlangten, daß man ihnen das Haupt des Gerechten und

1) Der Rabbi Joseph schrieb: ihres Messias, um nicht zu sagen: unsers Messias.

2) Genommen aus 1 B. Moses 31, 29.

3) Aus Jer. 9, 21.

Digitized by Google

„seinen Leichnam zurückgab; und sie begruben ihn in ihren „Gräbern. Zu derselben Zeit ward auch die Jüdin Minah, „da sie von Speyer ausgegangen war, ergriffen; die Ohren „wurden ihr abgeschnitten und die Daumen ihrer Hände, „auch ward sie mit Schlägen mißhandelt, weil sie dem Hei„ligen, ihrem Schöpfer, getreu bliebe. Es erhuben aber die „Kinder Israel ihre Augen und siehe, eine große Macht „solcher, welche sich dem Baal verschworen hatten, zog ihnen „nach, da erhuben sie ihre Augen zu den Bergen, auf wel„chen Vesten waren und ein jeglicher bat seinen Bekannten, „welcher einen Thurm oder eine Burg hatte, ihn wohnen zu „lassen in den Felsenritzen und den Steinklüften, um sich „dort verborgen zu halten, bis der Zorn vorüber wäre. Sie „verließen ihre Häuser nach dem Laubhüttenfest 4907 und „begaben sich zu den Vesten, wo sie blieben, bis die Kriegs„leute abgezogen waren. Dann kehrten sie wieder in ihre „Wohnungen zurück. Die Juden, welche zu Köln wohnten, „gaben dem Bischof alles, was er forderte, und dafür über„ließ er ihnen das feste Schloß Falkenburg und ließ selbst „die Wächter der Burg ausziehen, so daß kein Fremder un„ter den Juden daselbst war; diese hatten aber ihre Häuser „und Güter dem Bischof zum Pfand gegeben. Als solches „kund geworden, verfolgte man sie nicht weiter. Auch zu „den andern Juden, welche in andere Burgen geflohen, sag„ten sie nichts weiter von diesem Tage an und fürder. — Elea„sar, der Levite, hat alles dieses beschrieben in seinem Auf„satz; denn er war unter denen, welche in jene Burg einge„lassen waren, und unter seinen mütterlichen Verwandten, „damals dreizehn Jahr alt. — Zu jener Zeit, da die Juden „auf dem Schlosse Falkenburg sich aufhielten, da wohnte „unten am Berge ein jüdischer Mann, welcher zwei Söhne „hatte, wovon der eine Abraham und der andere Samuel

Digitized by Google

„hieß. Als diese durch ihre Jugend sich verleiten ließen,
„den Berg hinanzugehen, um diejenigen zu sehen, welche zu
„dem Berg hinaufstiegen, so erschlug sie beide ein ruchloser
„Mann, der ihnen begegnete und ging dann seines Weges.
„Zwei Jünglinge, welche den Berg herabkamen, sahen sie
„todt liegen, zerrissen ihre Kleider und gaben dem Vater
„davon Nachricht. Dieser weinte und klagte viele Tage um
„seine Söhne, suchte und fand endlich den Mörder. Als
„man nun dem Bischof Geschenke gegeben, so ließ dieser dem
„Mörder die Augen ausstechen, also daß er nach drei Ta-
„gen starb. So mögen alle deine Feinde umkommen, Herr.
„Gegen zwei Juden, welche aus Mainz zur Zeit der Wein-
„lese ausgingen, wovon der eine Isaak und der andere Juda
„hieß, erhob sich ein Volk frechen Blickes und erwürgte sie.
„Dann gingen die Mörder in Schanden davon und kamen
„nicht wieder in ihr Haus; der Fürst (Erzbischof von Mainz)
„aber spähete allen nach, welche zu ihnen gehörten. Es
„war zu Mainz ein starker und handfester Mann mit Na-
„men Samuel, Sohn von Isaak; diesen überfielen die Feinde
„auf der Reise zwischen Worms und Mainz und erschlugen
„ihn; aber auch er erschlug ihrer drei, ehe er starb. Drei
„hebräische Männer, welche im Flecken Bacharach wohnten,
„waren auf das Schloß mit ihren Weibern und Kindern
„geflohen, und nachdem sie dort lange Zeit sich aufgehalten,
„stiegen sie am dritten Tag des fünften Monats herab, da
„erhoben sich wider sie diejenigen, welche sich dem Baal ver-
„schworen und sprachen zu ihnen: Kommt mit uns, damit
„wir ein Volk seyen. Sie aber gehorchten ihnen nicht und
„wollten sich nicht mit dem hoffärtigen Wasser beflecken —
„Als sogar einer ihren Abgott anspieh, tödteten sie ihn. Die
„beiden andern verbargen sich unter den Betten im Hause,
„wo sie sich mit ihren Schwertern erstachen; sie wurden zu

Digitized by Google

„Mainz begraben. — Viele andere Juden wurden auch wirk-
„lich genöthigt, sich mit dem Wasser zu beflecken, sie wand-
„ten sich aber hernach wieder zu dem Heiligen von Israel wie
„zuvor. Eine Jüdin zu Aschaffenburg aber, Gotthilde mit
„Namen, als sie ergriffen ward, weigerte sich standhaft, sich
„zu besudeln (durch die Taufe) und wurde deshalb in dem
„Flusse ersäuft, für den Heiligen, ihren Schöpfer. — In
„dieser Zeit flohen alle Juden in Deutschland auf Felsen
„und Schlösser, um sich vom Tod zu retten! Nur die Ge-
„meine von Würzburg blieb in ihren Wohnungen und dachte
„nicht daran zu fliehen. Am 22. Tag des zwölften Mo-
„nats im Jahr 4907 traten einige dort auf und gaben auch
„den dortigen Juden schändliche Dinge Schuld, um einen
„Vorwand zu haben, sie anzufallen. Sie sprachen: Wir ha-
„ben im Flusse einen Christen gefunden, welchen ihr getöd-
„tet und ins Wasser geworfen habt. Er ist aber dadurch
„geheiligt worden, und siehe! er thut Wunder. Da machten
„sich die Irrgläubigen auf und auch der Pöbel und schlugen
„die Juden todt, so daß sie keine Nachlese übrig ließen.
„Damals wurde Rabbi Isaak über seinem Buch ermordet
„und mit ihm 21 Seelen. Einem hebräischen Knaben, wel-
„cher als Schüler bei ihm war, schlugen sie 20 Wunden; er
„starb aber erst nach Ablauf eines ganzen Jahrs. Dessen
„Schwester führten sie in ein Haus ihres Irrthums und
„als sie auf ihren Abgott spiehe, so wurde sie geschlagen
„und verwundet mit Steinen und Fäusten, so daß sie ohn-
„mächtig wurde und nur noch ein Schritt zwischen ihr und
„dem Tode war. Hierauf schlugen und verwundeten sie das
„Mädchen mit Wasser und legten sie auf einen Marmor-
„stein, sie aber erwachte nicht aus ihrem Schlafe und regte
„nicht Hand noch Fuß. So verstellte sie sich listig bis zur

Digitized by Google

„Nacht, damit sie meinen möchten, der Geist sey von ihr „gewichen und sie sey todt. Um Mitternacht kam eine Chri„stin und trug sie in ihr Haus. Denn diese erbarmte sich „ihrer und verbarg sie, um sie zu retten und ihrem Bruder „wiederzugeben. Die übrigen Juden flüchteten sich in die „Häuser ihrer Bekannten und begaben sich am andern Tage „auf das Schloß Stolpen, wo sie blieben, bis der Zorn vor„über war. — Am Morgen gebot der Bischof die Todten, „welche in der Plage umgekommen, zu sammeln, und sie „legten auf Wagen die besten Stücke, Lenden und Schultern „und Finger der Hände und alles, was sonst von ihnen ge„funden wurde und begruben sie in seinem Garten. Diesen „Garten kaufte hernach von ihm Rabbi Rechakiach und sein „Weib Judith und er ist noch der Begräbnißplatz der Ju„den. Auch in Böhmen wurden an 150 Menschen ermor„det. — Als in Kränthen plötzlich der Zerstörer wieder anhob, „so versammelten sich alle Juden in einem Hof, und zwei rü„stige streitbare Jünglinge, Söhne eines Mannes, standen „für ihr Leben und schlugen die Feinde, also daß sie nichts „über sie vermogten. Indessen kamen aber die Feinde wäh„rend des Kampfes von hinten mitten in den Hof und er„schlugen alle, so daß keiner entrann. Auch der große Rabbi „Peter und der Rabbi Jakob aus Mido wurden getödtet, „als sie ausgegangen waren, um einen Vorsteher zu begra„ben. Am 7. Tage des dritten Monats versammelten sich „die Irrgläubigen zu Mido in Frankreich und drangen in „das Haus des Rabbi Jakob. Sie raubten all seine Habe „und zerrissen das Gesetzbuch unsers Gottes vor seinen Augen „in Stücke. Dann ergriffen sie ihn und führten ihn auf das „Feld, und beriethen sich schon ihn zu tödten. Sie schlugen ihn „auf den Kopf und sprachen: Du bist ein angesehener Mann

Digitized by Google

„unter den Israeliten, darum wollen wir an dir unsern Gott „rächen. — Beinahe wäre seine Seele zur Ruhe gekommen, „wenn nicht die Barmherzigkeit Gottes, welche nimmer auf„hört, sich seiner angenommen hätte. Denn Gott fügte es, „daß ein mächtiger Fürst über das Feld zog. Dieser nahm „den Rabbi, welcher ihn um Hülfe anrief, auf sein Pferd „und redete den Irrgläubigen zu, indem er sprach: Ueber„laßt ihn mir, daß ich mit ihm rede, vielleicht läßt er sich „willig finden, wo nicht, so will ich morgen ihn euch zurück„geben. Sie gehorchten seiner Stimme, und so wurde ihr „Rabbi durch Gottes Schonung aus ihrer Hand gerettet; „der Name des Herrn sey gepriesen. Amen. In England „rettete der Herr die Juden durch die Hand des Königs Hein„rich. — Er nahm nichts, keinen Schuhriemen von ihnen. — „Auch diejenigen, welche in diesem Jahre genöthigt worden wa„ren, sich zu beflecken, fanden Barmherzigkeit bei einem Priester. „Dieser führte sie nicht für Silber und nicht für Geschenke „nach Frankreich, wo sie blieben, bis sich der Grimm der Irr„gläubigen wider sie legte. Dann bekehrten sie sich wieder „zu dem Herrn. Gedenk, o mein Herr, dieses Priesters „im Guten."

Die Zeiten der Kreuzzüge waren Zeiten der religiösen Schwärmerei, für die Juden waren es Zeiten des Jammers und der Noth, für Christen und Juden Zeiten der Wunder, Fabeln, Sagen, Legenden und frommen Histörchen aller Art. Die großen Bedrückungen und schauderhaften Verfolgungen, welche die Juden in diesen schwärmerischen Zeiten zu erdulden hatten, forderten Beispiele zur Aufmunterung, Wunder zur Standhaftigkeit im Glauben. Ihre Rabbiner ließen es auch nicht daran fehlen, sie reiheten sie an die Dichtung des Talmuds. Daher die Geschichtsannalen des Judenthums die-

Digitized by Google

ſer Jahrhunderte voll von Beiſpielen großer Männer, beſonders Rabbiner, voll ſolcher Wunder ſind, wovon auch die des Mainzer Judenthums von ſeinen Rabbinern reichlich verſehen wurden. Nur einige davon will ich anführen, die ſich in dem Archive der Gemeinde der Stadt niedergeſchrieben erhalten haben. Nach einer Scriptur, die ſich in der Repoſitur der hieſigen iſraelitiſchen Gemeinde befand, oder vielleicht noch befindet, ſollen in den Zeiten der Kreuzzüge zwei gelehrte Rabbi in der Stadt Mainz gelebt haben. Von dem erſten heißt es: „Rabbi Simon der Große lebte zu Mainz „vor den Kreuzzügen und ſtarb drei Tage bevor dieſes Un„glück über die Juden ausbrach. Die Mainzer Juden zeigen „noch ſeinen Grabſtein, aber die Inſchrift iſt neu und lautet: „Daß man daſelbſt einen anderen Stein gefunden hätte, „deſſen Inſchrift folgende geweſen wäre: Hier in dieſer Höle „ſtudirte einſam Rabbi Simon, der große Sohn Iſaaks, „und da wurde er auch begraben. Kein Jahrhundert iſt „darauf; die Juden bezweifelten ſelbſt die Aechtheit dieſes „Grabſteins. Man nannte dieſen Rabbi den Großen, wahr„ſcheinlich weil er der erſte und reinſte Dichter der deutſchen „Juden war, auch führte er einen Rhythmus ein, welcher der „hebräiſchen Sprache weit analoger iſt, als der der arabi„ſchen Juden, welche dieſer erhabenen ungezwungenen Sprache „den fremden Schmuck der arabiſchen aufbürden wollten. Seine „Gedichte ſind meiſtens Gebetgedichte, welche die Juden in „ihren Jahrgebeten aufbewahrt haben. Zur Probe ſoll fol„gendes dienen, deſſen Inhalt die Erſcheinung des Jehova „auf dem Berge Sinai: Als die Vereinigten ſich dem Berg „gegenüber lagerten und eines Sinnes ihre unterthänigſte „Bereitwilligkeit äußerten, ließeſt du ihnen vernehmen deine „wohlgeordnete und befolgungswürdigen Geſetze. Höre, mein

„Volk, ich rede hier. — Hier erfuhren sie rechtskräf-
„tige Gebete, Gesetze, Verordnungen und Rechte. Vom Freu-
„denmahle deines Hauses genossen sie Wonne. Vom Him-
„mel herab ließest du Rechte hören. Noch hatte er sich
„nicht den Frommen der Erde (Israels) geoffenbart, als eine
„Erscheinung durchs Land zog; sie wirkte die Sittenlosigkeit
„der Heiden und er beschloß das Land für ein gesittetes
„Volk aufzunehmen. Nun kam er unter Milliarden Heiligen
„herangezogen und erschien vor Sinai seinem vereinten Volk;
„da wankte die Grundfeste der Erde und ewiges Gebirge
„erbebte. Völker vernahmen das schreckliche Getöse; sie ver-
„sammelten sich bei dem berühmten Künstler (Balaam), fra-
„gend was Ursache? Gott gibt seinem Volk Sieg und Kraft
„(das Gesetz), antwortete er, daher diese schrecklichen Don-
„nerstimmen. Am Anbeginn schon lagen diese Testaments-
„erben in deinem Schöpfungsplan, ihrethalben hast du die
„Bande der Erde befestigt, darum ist es unsere Pflicht dir
„ehrfurchtsvoll und mit Zittern zu huldigen im Rath from-
„mer Versammlungen. Du hast dich auf den Sinai herab-
„gelassen unter Feuer-Legionen und Blitze flammten dem
„Zug voran; alle Weltgeschöpfe zitterten und bebten, und
„Berge entfuhren bei deinem Anblick. Mit Bangigkeit sahe
„es die Erde und ahnte ihren Untergang, aber ihrer Pfei-
„ler Festigkeit hielte, nachdem du die Zehngebote ausgespro-
„chen und die Fürsten der Erde dankten dir. Aber welche
„Angst ergriff das heilige Heer (Israel), als du plötzlich den
„Berg gleich einem Bettuch drohend über sie hieltest. Be-
„bend und schaudernd huldigten sie dann der unbefleckten
„(Thora), der scharfblickenden Verwalterin des Hauswesens.
„Selbst die Berge haben gewetteifert wegen der Aufnahme
„der hochgepriesenen Majestät und jeder bestrebte sich um

Digitized by Google

„seine glorreiche Herrlichkeit, aber er hatte unter allen Ber-
„gen der Erde den Horeb auserſehen, ihn erkor zu ſeinem
„Sitze Gott. Aus jener Höhe haſt du dem ſanftmüthigen
„(Moiſes) gerufen, um dein Zeugniß dem begierigen Volke
„zu überbringen. Hocherhaben haſt du dich gezeigt über alle
„Götterweſen und Moſes beſtieg den göttlichen Berg. Der
„Herr regiert ewiglich; dein Gott durch alle Zeiten — Sion!
„Du Allerheiligſter thronſt unter Lobgeſängen Iſraels.“

„Er verfaßte eine Menge Gebete, die allgemein von
„den deutſchen und polniſchen Juden angenommen ſind, und
„mit großer Andacht gebetet werden. Er ſchrieb auch ein
„Schriftchen über die Kabala, Namens deliciae animae,
„worin er erklärt den Urſprung dieſer Wiſſenſchaft und lei-
„tet ſie von Esdras her. Es iſt aber nie erſchienen.“

Dann folgt in dieſer Scriptur das zweite Beiſpiel:
„Rabbi Elieſer, Sohn Nathan, lebte zu Mainz gleich nach
„den Kreuzzügen, da die Juden wieder in dieſer Stadt auf-
„genommen wurden; er gründete daſelbſt eine große Univer-
„ſität im Talmud und andern theologiſchen Kenntniſſen.
„Seine quaestiones theologicae: „lapis salutis“ genannt und
„gedruckt in Prag im Jahr 1590 beweiſen, daß er ein ſehr
„hohes Alter von ungefähr 130 Jahren erreicht hatte; denn
„ſie enthalten Erklärungen, die er in einem Zeitſtrich von
„112 Jahren machte, nämlich von 4895 bis 5008. Da-
„mals lebten mehrere berühmte Talmudiſten zu Mainz,
„wie man aus ſeinen Disputationes wahrnimmt; er ſchrieb
„auch ein Buch betitelt: verbum intelligentiae, aufgelegt zu
„Venedig 1530 und nachgedruckt zu Rödelheim 1804. In
„dieſem Buch beweiſt er künſtlich, daß in den Zehngeboten
„die 613 Gebote und Verbote der Juden enthalten ſind.
„Dieſes Werk begleitete er mit einem Gedichte, welches eigent-

Digitized by Google

„lich nichts weiter, als die Recapitulation seines Systems „ist. Ohne das Buch ist es beinahe unverständlich; doch „dürfte es hier wegen seinem poetischen Werth Platz finden. „Es lautet: „Ich das ewige Wesen bin dein Gott. Diese „erste der Offenbarungen war die Grundlage der übrigen Ge„boten, deiner Worte echtes verbreitetes Licht am Tage der „Gesetzgebung. Aus ihr werden achtzig Lehren gefolgert, „Lehren, die Moses uns geboten durch reine Ueberlieferung. „Himmel und Erde entstanden auf des Schöpfers ersten Spruch. „Durch das ewige Wort entwickelten die Himmel sich, er hat „sie anfangs erschaffen. Fünfmal wird hier des Lichts er„wähnt. Das Gebot ist einer Leuchte, die Lehre einem Licht „vergleichbar; eine Anspielung auf die fünf Gesetzbücher. Du „sollst keine Gottheit anerkennen außer mir, denn ich bin „Gott, spricht der Ewige, und du Schöne und Holde bist „mir Zeuge, so lautet das zweite Gebot. In diesem sind „sechzig Verbote enthalten. Wir wollen gehorchen, erwiederte „das Volk, was Gott gesprochen; wohl gesprochen! Diesem „Gebot entspricht jener zweite Spruch, es seye eine Abschei„dung zwischen den irdischen Wassern und dem obern mäch„tigen Gewässer; erkennt den mächtigen Unterschied zwischen „einem gegrabenen Wasserbehälter und der Quelle lebendigen „Wassers. Die Urquelle, der Ewige dein Gott ist ein eifer„voller Gott gegen Götzendiener. — Im dritten befahl er: „du sollst nicht vergebens aussprechen den verherrlichten und „furchtbaren Namen! Du sollst dem Ewigen dienen, Gott „ehrfürchten, auch die Beflissenen des würdigen Gesetzes. „Auf diesen Gründen ruhen acht und vierzig der Gebote; „sie wurden alle aufgezählt und den Weisen überliefert. Des „Schöpfers drittes Geheiß verehrten die gewaltigen Wasser, „sie wandten sich nach ihrem Sammelplatz, dem Ort, den

Digitized by Google

„er für sie bestimmte, ihn nie zu überschreiten. Verehrt ihn „rein, nennt ihn ja nicht vergebens den heiligen Namen, „Sprossen seines getreuen Abrahams! Dies hat er auch dop„pelt eingeschärft. Erinnere dich stets des Ruhetags (halt den „Sabath wohl), so lauten die Worte des vierten Gebotes. „Beide Ausdrücke enthalten einerlei: des Ruhetages einge„denk zu sein, um ihn gebührend zu feiern. Dies Gebot „ist der Inbegriff von fünf und siebenzig der gebietenden „Worten Gottes, es ist lauter und rein. Ihm gleichförmig „ist jener vierte Spruch: Die Erde bringe allerlei Sprossen „und Früchtenbäume hervor. Gott erschuf alles zu seiner „Verherrlichung, zu seinem Ruhme. Er hat das Paradies „angelegt. Dort feiern sie der Wonne: (Sabaths) Sie, deren „Beschäftigung hier das Seelen entwickelnde Gesetz, die reine „Lehre Gottes war. Als er das fünfte Gebot aussprach: „Ehre deine Eltern, da huldigten ihm die Könige der Erde, „sie hatten es wohl beherzigt. Innerhalb des Gebietes lie„gen 77 Gebote; mündlich überlieferte sie Gott. Jener fünfte „Ausspruch: Es werden Lichter in der Ausdehnung des Him„mels, gleicht diesem Gebote in Hinsicht der Beleuchtung; „denn Eltern sind deine Beleuchter und sind dem Schöpfer „ähnlich, verehre Gott mit deinem Gute und ehrfurchtsvoll. „Im sechsten befahl er: Du sollst nicht morden, nicht un„schuldig Blut vergießen. Wer Menschenblut vergießt, dessen „Blut soll durch Menschen wieder vergossen werden. In „diesem Gebote liegt der Grund von fünfzig ähnlichen. Das „Schwerdt, so der Frevler wider seinen Nächsten ziehet, muß „zurück in sein Herz gestoßen werden. Diesem Gebote kann „der sechste Spruch: Das Wasser rege beseeltes Thier und „Geflügel an der Ausdehnung des Himmels, zur Seite ge„setzt werden: seyd nicht wie Fische, wo der Größere den

Digitized by Google

„Kleineren verschlingt. Mörder sind meiner göttlichen Seele „zuwider, sie schänden das Land. Das siebente Gebot, du „sollst nicht ehebrechen, hatte zur Absicht, sich eine edle „Nation zu stiften. Des Ewigen Theil ist sein Volk, sein „Kleinod. In diesem Gebote sind 85 Verordnungen begrif„fen, mit diesem stimmt der siebente Spruch ein: Die Erde „bringe beseeltes Thier hervor, auch Gewild des Waldes, „jedes nach seiner Art. Die Fortpflanzung im Thierreich ist „rein, jede Art bleibt bei ihrer Art, so bleibe auch jeder bei „seinem Eigenthume und schmücke sich mit der Krone seines „eigenen Hauptes. Nichts von deines Nächsten Habe und „Gut zu verwenden, hat Gott im achten Gebote befohlen. „Wer mit Dieben theilt, der ist sich selbst Feind, in seinem „Hause ruhet der Fluch. Hieraus lassen sich 59 Gebote fol„gern. Diesem Gebot kann zugesellt werden jener achte „Spruch: Ich übergebe euch alles Erdengewächs zur Speise, „so wie die Kräuter des Feldes erlaube ich euch alles zu ge„nießen; von gemeinschaftlichen Dingen, wo kein Diebstahl „stattfindet, sollt ihr euch nähren, davon könnt ihr genießen „zur Genüge. Du sollst wider deinen Nächsten kein falsch „Zeugniß, keine Lüge aussagen — befahl er im neunten, er „ist ja dein und deines Vaters Genosse, beeifere dich viel„mehr dessen Tugenden zu verkünden. Dieses Gebot um„faßt 52. Ein weises Herz weiß sie zu entwicklen. Der „neunte Spruch von Erschaffung des Menschen im Ebenbilde „Gottes kann diesem Gebot zur Seite gesetzt werden; sechs „Dinge, sagt Gott, hasse ich, das siebente ist mir ein Greuel; „Afterreden und Verläumdung. Wer wider Gottes Ebenbild „Lügen spricht oder falsch zeugt, der spricht Gottes Läste„rung. Habe keine Begierde zu deines Nächsten Kostbarkei„ten, befiehlt das zehnte, dann wirst du gedeihen wie ein

Digitized by Google

„wasserreicher Garten. Mit diesem sind verwandt 54 Sprüche.
„Es ist nicht gut, daß der Mensch allein bleibe, ich will ihm
„eine Gehülfin machen, er hat dir eine Gehülfin zu deiner
„Gemächlichkeit zugesellt, gelüste nicht deines Nächsten Frau
„und mache die Keuschheit dir zu deines Hauses Zierde.
„Sämmtliche Gebote sind demnach in den zehen Geboten
„enthalten. Das ganze Volk hat sie vernommen unter
„Donnerstimmen und Feuerflammen."

Man glaubte, er wäre auch der Verfasser eines in syrischer Sprache abgefaßten Klaggedichtes (Thrschema), aber ohne hinreichenden Grund.

Das größte jüdische Wunder, das zu Mainz geschehen sein soll, ist die Fahrt des Sarges mit dem todten Körper des Rabbi Amram in einem Schiffchen ohne Ruder und Segel auf dem Rhein von Köln bis Mainz. Dieser gelehrte Rabbi soll von Mainz gebürtig gewesen sein und zu Köln eine hohe jüdische Schule gestiftet haben, wo er auch gestorben und während seiner Krankheit seinen Schülern den Wunsch geäußert, zu Mainz bei seinen Eltern begraben zu sein. Auf die Vorstellung derselben, daß das nicht ohne Gefahr geschehen könne, habe er ihnen gesagt: Wenn ich gestorben bin, so reinigt mich, legt mich in einen Sarg, stellt denselben in ein Schifflein auf den Rhein und laßt es allein gehen, wohin es will. Als er gestorben, hätten sie seinen Wunsch erfüllt und das Schiffchen seie ohne Führer den Rhein aufwärts bis gegen die Stadt Mainz getrieben. Als hier die Leute den todten Körper im Sarg und das große Wunder gesehen, hätten sie etwas Heiliges vermuthet und den Todten begraben wollen; als sie aber nach dem Schiffchen gegriffen, um es an's Land zu ziehen, sei es rückwärts gewichen. Die Christen hätten dies dem Bischof gemeldet, und die ganze

Digitized by Google

Bevölkerung von Mainz sei an den Rhein gelaufen. Als darunter auch die Juden gewesen, seie das Schiffchen gegen sie geschwommen. Darauf hätten auch die Christen nochmals nach dem Schiff gegriffen, es aber nicht erreichen können, weil, so oft sie darnach gegriffen, es jedesmal zurückgewichen sei und man offenbar gesehen, daß es nur zu den Juden gewollt. Die Christen hätten nun den Juden zugerufen, in das Schiff zu gehen und zu sehen, was darin sei. Diese wären hineingestiegen, hätten den Sarg aufgemacht und den Todten gesehen, bei dem ein Brief gelegen, in welchem geschrieben gestanden: „Meine lieben Brüder und Freunde, „ihr Juden der heiligen Versammlung zu Mainz, ich bin „zu euch gekommen, denn ich bin in der heiligen Versamm„lung zu Köln gestorben, und begehre, daß ihr mich bei mei„nen Eltern begraben möget, welche auch zu Mainz liegen „und wünsche euch viel Glück und langes Leben. Dieses „begehret der Amram.“ Die Juden hätten darauf den Sarg an's Land gebracht, allein die Christen die Unverschämtheit gehabt, sich ihrer zu bemeistern und sie zu schlagen, hätten aber den Sarg nicht von der Stelle bringen können. Der Bischof habe nun befohlen, den Sarg allda zu verwahren, daß er nicht von den Juden weggeführt werde und hätte darüber eine Krypta erbauen lassen, welche gewaltig groß gewesen wäre [1]). Alle Verwendungen und Bitten der Juden, den Sarg zu erhalten, seien abgewiesen worden. Indessen sei der Rabbi Amram alle Nächte zu seinen Studenten zu Köln gekommen und habe zu ihnen gesprochen: Begrabt mich bei meinen Eltern. Da solches die Studenten zu Mainz gehört hätten, wären sie bei Nacht aus der Stadt gegangen,

1) Die Juden behaupteten sonst, diese Krypta habe der hiesigen St. Emmerans Pfarrkirche Ursprung und Namen gegeben.

Digitized by Google

hätten einen Dieb vom Galgen genommen, ihm weiße Kleider angethan, den Amram aus dem Sarg geholt, den Dieb an seinen Platz gelegt und den Rabbi Amram bei seinen Eltern begraben. Gott habe so die Juden gerettet und die Sache sei verschwiegen geblieben. Beinahe mit den nämlichen Worten erzählt dieses Wunder das Maasehbuch [1]) und daraus Eisenmenger [2]) und Schudt [3]), der sich zum Beweis der Falschheit auf Basnage [4]) beruft, der dieses Mirakel auch von Regensburg berichtet.

Dieses Wundergeschichtchen mag zum Theil wahr, zum Theil erdichtet sein. So viel scheint wahr zu sein, daß dieser gelehrte Rabbi in Mainz geboren, zu Köln eine hohe jüdische Schule gestiftet und nach seinem Tode in Mainz bei seinen Eltern begraben sein wollte, daß er diesen seinen Willen niedergeschrieben und dieser von den Kölner Juden befolgt worden, indem sie seine Leiche in einen Kahn gebracht und mit ihm nach Mainz gefahren, hier aber von den rohen Uferbewohnern des Rheins mit Grobheiten mögen empfangen und dadurch bewogen worden sein, heimlich die Leiche auf ihren Kirchhof zu bringen und zu begraben, wo auch seine Eltern begraben gelegen. Erdichtet ist, was von dem Stromaufwärtsfahren des Kahns ohne Ruder, Führer und Segel und andern wunderbaren Dingen erzählt wird.

Der Ort, wo Amram begraben wurde, ist sicher kein anderer, als der heutige sogenannte Judensand, welchen die Juden schon bei ihrer ersten Niederlassung in Mainz mögen zu ihrem Begräbnißplatz gewählt haben. Dieser Judensand

1) Herausgegeben von Schudt. Frankfurt 1703. Cap. 256.

2) Entdecktes Judenthum. Cap. XI. 514.

3) Jüdische Werke. I. 442. 443.

4) Histoire des Juifs. Lib. 7. Chap. 31.

Digitized by Google

ist der schlechteste Fleck Erdreich rings um unsere Stadt und besteht bis in seine Tiefe aus den Sandmassen, welche die Märzwinde jedes Jahr aus den Versandungen um Gonsenheim und Bretzenheim sichtbar dahin treiben. Daher die vielen Vertiefungen und Erhöhungen, welche sich auf diesem Sandfeld befinden und von den Juden, so wie sie vor Jahrhunderten waren, gelassen werden, weil sie ihre Todten nur einige Schuh tief zu begraben pflegen. Dieser schlechte Sand konnte nie zu einer Cultur benutzt werden und wurde deßhalb auch den Juden zu ihrem Begräbnißplatz überlassen, was auch sein Name Judensand beweißt, den später die ganze Umgegend erhielt. Er liegt neben der aus dem Münsterthor der Stadt nach Mombach führenden Chaussee und hat eine Länge von beiläufig 350 Schritten und eine Breite von 100, so daß er mehr als dreimal so lang, als breit ist. Er war bis zum Jahr 1813 ganz mit einem lebendigen Zaun umgeben und grenzte oben gegen Mombach an einen der Stadt gehörigen, ehemals von unten bis oben in die Höhe führenden Weg, der unten an der Chaussee eine Breite von ungefähr 50 Schritten hatte, in die Höhe hinauf aber schmahl zulief. Ober ihm liegt gegen Nordwest ein mir zugehöriger, drei Morgen großer Acker, der schlechteste, den ich besitze, den mein im Jahre 1770 verstorbener Vater von dem Hofgerichtsrath Löwen um hundert und sechszig Gulden erkaufte, ich aber im Jahre 1814 zu einem Weinberg anlegte. Neben mir, nach der Stadt zu, folgt ein Acker des hiesigen ehemaligen Universitätsfonds von $1\frac{1}{2}$ Morgen, dann ein Acker, jetzt Garten, von einem halben Morgen, dann ein der Lauteren'schen Familie zugehöriger Acker von 5 Morgen, endlich ein anderer der Wittwe Gastell, welcher an den Kirchhof unten gegen Mainz anstößt. Am 21. Juni 1813 wurde

Digitized by Google

der von der Chaussee nach der Höhe ziehende städtische Weg in Eigenthum von der Stadt versteigt. Der jüdische Vorsteher Samuel Schlosser und ich wurden Steigerer um 200 Francs. Wir theilten ihn und der mir oben zugefallene schmahle, nur 2 bis 3 Schritte breite Theil war ohngefähr das Zehntel desselben. Die Judenschaft kassirte nun den lebendigen Zaun, der ihren Kirchhof von diesem Weg trennte und vereinigte solchen mit ihm, so daß nun die Wand ihres Nachbars hier denselben schließt. Da die Juden mit dem Namen Cahn, den auch der gegenwärtige zweite Rabbiner führt, ihre Abstammung vom hohen Priester Aaron herleiten und deßfalls keiner den Kirchhof betritt, sondern jenen Weg um den Kirchhof und den Eingang in meinen und die andern oben neben dem Kirchhof liegende Aecker an dem Zaun zu benutzen das Recht haben, so wurden nun zwei Thüren, eine unten und eine oben angebracht, durch welche die Juden aus dem Stamme Aaron jetzt um den Kirchhof herum gehen. Vor 30 Jahren hat Lauteren Vater in der Höhe seines ober dem Kirchhof liegenden großen Stückes Feld beim Rotten zu einem Weinberg mehrere jüdische Grabsteine entdeckt, die seitdem zerschlagen wurden. Am 11. November 1839 fand man auf dem neben mir ober dem Kirchhof liegenden Universitätsacker unter der Erde Menschenknochen und dabei zwei aufrecht stehende jüdische Grabsteine von der weißen Erde, der sich schon die Römer zu ihren Grabmonumenten bedienten [1]). Der eine ist nach der Inschrift vom Jahre 1222. Beide merkwürdige Grabsteine befinden sich jetzt in unserm städtischen Antikenmuseum und beweisen, daß sich früher der Judenkirchhof bis herauf in die Höhe ausgedehnt habe. Auf dieser Höhe und über

1) Meine Geschichte der Stadt Mainz. 2. Th. 485.

dem vorher erwähnten Weg war der Judengalgen und der Judenbrunnen.

Ein zweites großes jüdisches Gotteswunder, das sich in Mainz soll zugetragen haben, ist das Martyrthum des Rabbiners Ammon, welches Jost [1]) in das Jahr 1241 setzt. Diesen habe der damalige Erzbischof Siegfried III. als einen schönen, reichen und gelehrten jungen Mann zum Christenthum bekehren wollen und ihm zur Erklärung einen Termin von drei Tagen gesetzt. Um keine vernehmliche Antwort geben zu können, habe sich Ammon die Zunge ausschneiden lassen. Der Erzbischof, darüber erbost, habe nun befohlen, ihm Arme und Beine abzuhauen. Ammon habe diesen Schmerz geduldig ertragen und auf den jüdischen Neujahrstag seinen verstümmelten Körper in die Synagoge bringen lassen und ein für alle Juden bestimmtes Gebet dort verrichtet, worauf er ins Paradies verschwunden sei. Mit seinem Verschwinden wär auch das Gebet verschwunden, aber Ammon sei einem Rabbi im Traume erschienen und habe ihn das Gebet gelehrt, worauf es in die jüdische Liturgie sei aufgenommen worden.

Der Erzbischof Siegfried III., der bekanntlich in vielen von ihm gehaltenen Diöcesansynoden auf Sittenverbesserung im geistlichen und weltlichen Stande hinarbeitete, war ein Freund der Juden und einer Schandthat unfähig, die ihn in den Augen aller seiner Zeitgenossen würde geschändet haben. Die damaligen Chronisten würden sie auch ihm zum Lob oder Tadel aufgezeichnet haben. Keiner erwähnt ihrer aber mit einem Wort und sie gehört zu den unzähligen wunderbaren Geschichten, womit die Talmudscommentatoren ihren Cultus von Zeit zu Zeit ausschmückten. Die Juden waren

1) Geschichte der Israeliten VII. 246. 247.

Digitized by Google

vielmehr unter Siegfrieds Regierung in Mainz so begünstigt, daß sogar der Probst des Mainzer Stephansstifts eine Präbende seines Stifts an einen Juden versetzte, welche das Kapitel auf seine Kosten wieder einlöste [1]). Da aber der Wundermann Ammon in Mainz gelebt und sein Wunder allda geschehen sein soll, auch das Maasehbuch [2]) und daraus Eisenmenger [3]) und Schudt [4]) dessen erwähnen, so will ich, obschon Joset [5]) es für eine Fabel hält, die man der Zeit zu gut halten müsse, wörtlich anführen, was darüber die oben erwähnte Scriptur sagt: „Unter den hinterlassenen Handschrif„ten des Rabbi Efraim aus Bonn fand man folgende wun„derbare Geschichte aufgezeichnet: Rabbi Ammon aus Mainz, „einer der größten seiner Zeitgenossen, reich, vornehm und „wohlgebildet, war bei dem kurfürstlichen Hof zu Mainz sehr „angesehen. Der Hof hatte ihn öfters zu bereden gesucht, „seine Religion zu verlassen, er lehnte es aber immer ab. „Als sie ihm hierüber anhaltend angelegen und der Fürst „selbst heftig in ihn drang, gab er einst zur Antwort: „Gib „mir drei Tage Bedenkzeit.“ Das war aber eigentlich nur eine „Ausflucht, um sich loszumachen. Als er zurückginge, drückte „ihn sein Gewissen, weil er eine solche Antwort gegeben, die „seinen Glauben gleichsam in Zweifel stellte. Er kam sehr „traurig und betrübt nach Hause und wollte weder essen noch „trinken. Seine Freunde besuchten und trösteten ihn, aber er „nahm keinen Trost an und sprach: Ich werde über meine

1) Joannis R. M. II. 537., wo es in der dritten Urkunde heißt: Capitulum nihilominus praebendam a Judaeo, cui obligata existit, suis sumptibus liberavit.

2) Cap. 125. fol. 100.

3) Entdecktes Judenthum I. 536.

4) Jüdische Geschichte I. 441.

5) A. a. O.

Digitized by Google

„Unbesonnenheit in die Gruft fahren. Er weinte und trauerte „sehr. Am dritten Tage seines Kummers ließ ihn der Fürst „zu sich rufen, aber er ging nicht hin; er wurde abermals „freundlich vorgeladen, aber auch diesmal ging er nicht. Hier„auf wurde er mit Gewalt gebracht. Der Fürst sprach zu „ihm: Was war das, Ammon? Er antwortete: Ich will „Urtheil selbst sprechen; meine Zunge, die gelogen hat, soll „herausgeschnitten werden. Nein, antwortete der Fürst, „nicht deine Zunge, sondern deine Füße will ich dir abhauen „lassen, weil sie nicht nach Versprechen hierher gekommen „sind und deinen übrigen Körper werde ich auch züchtigen; „er befahl und man schnitt ihm zugleich die Daumen von „Händen und Füßen ab, dann ließ man den Rabbi nebst „seinen abgeschnittenen Beinen zusammen in einen Sarg „legen und ihn so nach Haus tragen. Als nachher das „Neujahrsfest herankam, ließ Rabbi Ammon sich nebst sei„nen abgehauenen Daumen, die neben ihm eingesalzen „lagen, in die Schule tragen und neben den Vorsänger „setzen. Als dieser an die VIII. 17 . . . . kam, rief ihm „Rabbi Ammon zu und sprach: Halt! ich will erst den „Ewigen verherrlichen! Er sprach dann mit lauter Stimme „folgendes Gedicht: Nun soll sie dir aufsteigen die Verherr„lichung, dann du bist unser Gott, o König! Wir wollen „von der mächtigen Heiligkeit dieses Tages etwas erzählen; „er ist furchtbar und schrecklich! An ihm wird sich dein Reich „erheben, dein Gnadenthron gegründet werden und du be„ständig darauf sitzen. Wahr ist's! Du bist Richter und Ent„scheider! Zuschauer und Zeuge! Schreiber und Besiegler! „Buchhalter und Rechnungsführer! Du erinnerst dich aller „längst vergessenen Dinge. Das Buch der Geschichte wird er„öffnet. Die Begebenheiten lesen sich selbst heraus und

Digitized by Google

„jede That ist mit des Thäters eigner Hand unterschrieben. „Dann wird in die große Posaune gestoßen; ein dumpfes „Geräusch wird vernommen: die Engel gerathen in bebende „Eilfertigkeit; sie ergreift Schrecken und Zittern! Dann bre„chen sie aus: Ha! Der Gerichtstag! Das himmlische Heer „wird vor Gericht geladen! Auch sie sind dir nicht Sünder, „wie Alles, was in die Welt hineintreten soll. Es wird dir „heute, gleich einer Heerde Schafe vorgeführt, und wie der Hirt „seine Heerde unter dem Hirtenstab mustert, so musterst du, „nimmst auf, zählst, bestellst Seelen über jedes lebende Ge„schöpf, bestimmst die Lebensfrist eines Jeden und schreibst „dessen Verhängnisse nieder. Am Neujahr wirds niederge„schrieben und am langen Tag besiegelt, wie viele aus der „Welt und wie viele hineintreten sollen, wer leben, wer ster„ben, wer am Ende seiner Bestimmung, wer außer dem Ende, „wer durch Feuer, wer durch Wasser, wer durch Hungers„noth, wer durch Ungewitter und wer durch Pest umkom„men soll, wer ansässig und wer unstätig sein soll; wer ein „ruhiges, wer ein unruhiges, wer ein vergnügtes, wer ein „schmerzhaftes Leben führen soll; wer hoch, wer nieder, wer „reich, wer arm sein soll. Aber Reue, Gebete und Almosen wen„den das Böse ab. Denn wie dein Name, so dein Ruhm, schwer „zu erzürnen, leicht zu besänftigen. Du verlangst nicht, daß „er sterbe, der Todesschuldige, sondern daß er in sich kehre „und lebe. Du trägst ihm Geduld bis zu seinem Sterb„tage; kehrt er zurück, sogleich nimmst du ihn willig auf. „Wahr ist's! Denn du bist ja Schöpfer! kennst der Men„schen Triebe. Sie sind nur Fleisch und Blut! Die Erde „sah sein Entstehen aus Erde, sein End zur Erde! Muß Fut„ter suchen mit Lebensgefahr! Eine verdorbene Scherbe ist „er, ein dürres Gemoos, ein verwelkter Staubfaden, ein ge„leitender Schatten einer schwindenden Raupe, ein schwe-

Digitized by Google

„bender Geist, ein Luftstreifchen, ein Traum! Aber du König „bist ein allmächtiges Wesen! Unendlich sind deiner Tage „Länge, zahllos das Gefolge deiner Majestät, unergründlich „das Geheimnißvolle deines heiligen Namens, dir ist dein „heiliger Name schicklich und du deinem heiligen Namen! „Auch uns nanntest du nach deinem heiligen Namen! So „willfahre uns um deines heiligen Namens willen und ver„herrliche ihn über denen, die ihn verherrlichen! Als Am„mon dieses Gedicht gesagt hatte, verschwand er in aller „Gegenwart, denn Gott hat ihn zu sich genommen. Drei „Tage nachher erschien er bei Nacht dem Rabbi Kelonimus, „lehrte ihn das ganze Gedicht auswendig und befahl ihm, „daß er es allenthalben unter Juden herumschicke, zum ewi„gen Andenken. Daß dieses Gedicht unter den besten hebräi„schen Gebeten einen vornehmen Platz verdient, ist außer „Zweifel, besonders wegen der Reinheit der Sprache, welche „in den übrigen von den deutschen Juden abgefaßten Gedichten „sehr vernachläßigt worden ist. Daher wird heutigen Tages „noch dieses Gebet in allen deutschen nnd polnischen Syna„gogen mit großer Andacht und Rührung am Neujahrstag „gebetet. In welcher Zeit dieser Gelehrte lebte, ist ungewiß. „Der Inhaber dieser Handschrift lebte im Anfang des drei„zehnten Jahrhunderts; ich glaube daher, daß Rabbi Am„mon nicht lange nach den Kreuzzügen lebte. Diese Behaup„tung bestätigt auch der Rhythmus seiner Verse, welcher in „dieser Zeit von den deutschen Juden gebraucht wurde. Der „genannte Rabbi wurde vorher als Zauberer angeklagt, ver„vertheidigte sich aber so, daß er des Fürsten Gunst gewann, „die er nachher so theuer bezahlen mußte!“

Das jüdische Maaseh-Buch [1]) erzählt unter seinen vielen

1) Aus ihm Eisenmenger I. 12. Schudt I. 263.

Digitized by Google

Lügen auch diese: „Eine christliche Schabbesfrau habe am „Sabbath die Stube des Rabbiners Simon zu Mainz ein„heizen sollen und habe bei dieser Gelegenheit dessen Knaben „Elihanan, während alle in der Synagoge gewesen, heimlich „aus dem Hause geführt und taufen lassen. Derselbe sei nun „von christlichen Geistlichen erzogen, ein gelehrter Mann, Car„dinal und endlich Papst geworden. Da ihm sein jüdischer „Ursprung bekannt gewesen, so habe er dem damaligen Erz„bischof von Mainz befohlen, den Juden zu verbieten, ihren „Sabbath zu halten, ihre Kinder zu beschneiden und ihre „Weiber sich baden zu lassen. Dabei habe er die Absicht ge„habt, die Juden zu nöthigen, seinen Vater, ihren Rabbiner, „zu ihm nach Rom zu senden, um bei ihm die Widerrufung „dieses Decrets zu sollicitiren. Als er diesen Zweck erreicht „und er sich seinem Vater habe zu erkennen gegeben, sei er „mit diesem und großen Reichthümern heimlich von Rom „nach Mainz entwichen." Das jüdische Maaseh-Buch gibt nicht an, wie dieser Papst geheißen, wann er gelebt und wo von der Geschichte noch etwas zu lesen sei. Das ganze Histörchen gehört mit so vielen andern zu den Lügen, womit dieses Maaseh-Buch von vornen bis hinten vollgepfropft ist.

Der allgemeine Haß, den die Christen in den Zeiten der Kreuzzüge gegen die Juden hegten, der Volksglaube, daß sie lediglich wegen des Gedächtnisses des Leidens unsers Heilandes geduldet würden und ihnen von Gott zu ihrer Strafe ein unstätes, flüchtiges Leben auf dem Erdball beschieden sei, der Wahn, daß ihr Vermögen nur durch Wucher, durch Ueberlistung der Christen, also durch Verbrechen gewonnen werde, die Zeit ihrer Ausrottung da, und diese Gott gefällig sei, zwang sie, um mit den Worten unsers gelehrten Professors und in

Digitized by Google

Wien als Reichsvicekanzler gestorbenen von Horix [1]) zu reden: „sich in die Arme des Kaisers zu werfen und seinen beson„dern Schutz anzuflehen, was die Folge gehabt habe, daß „die Juden für öffentliche Sklaven in Deutschland wären „gehalten worden, welche eigens zur kaiserlichen Kammer ge„hörten und ohne besondere kaiserliche Verleihung von keinem „Reichsstand oder Landesfürst durften geduldet werden." Horix beruft sich zum Beweis auf Kaiser Friedrich I., wo er durch eine Urkunde vom Jahre 1156 [2]) dem Herzog von Oesterreich das Halten von Juden in seinen Staaten erlaubt, er beruft sich auf Kaiser Friedrich II., wo er in einer Urkunde [3]) alle in den seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Landen wohnende Juden seine Kammerknechte nennt, und auf zwei Urkunden vom römischen König Konrad IV. von den Jahren 1234 [4]) und 1246 [5]), wo er in jeder die Juden seine Kammerknechte nennt.

Wenn die Juden vor den Zeiten der Kreuzzüge und

1) Diss. de statu Judaeorum hodierno in Germania Mog. 1764 §. 12.: Nihilominus negari nequit has ipsas circumstantias, quod scilicet Judaei ut usurarii manifesti fuerint habiti, quorum bona ad fiscum spectant, quodque ob persecutiones hasce in brachia Caesaris sese conjicere, hicque specialissimam protectionem quaerere debuerint, hunc post se traxisse effectum, quod Judaei ut servi publici in Germania fuerint habiti, ad cameram caesaream specialiter pertinentes et citra specialissimam concessionem caesaream a nullo statu imperii vel domino territoriali tolerandi, id patet e diplomate Friderici I. de An. 1156.

2) In Faber Staatskanz. LXXXVI. 29.

3) In Pet. de Vineis. Cap. 12. Servi sunt nostrae camerae speciales.

4) In Leibnitz cod. jur. gent. I. 10. Servi sunt nostrae camerae speciales.

5) In Boehmer Cod. dipl. Moenofranc. 76. Judaeorum de Frankenfurt, servorum camere nostre.

Digitized by Google

den großen Verfolgungen der Kreuzfahrer, da wo sie wohnten, besondere Gesellschaften bildeten, abgeschlossen von den andern Kasten der Staatsbürger, wenn sie, auf sich beschränkt, von diesen gehaßt und vielfach gekränkt wurden, so waren ihnen doch von Deutschlands Kaisern und Königen noch keine Kränkungen widerfahren und sie lebten unter derselben, wenn auch schwachem Schutze. Allein bei diesen schrecklichen Verfolgungen, welche ihre gänzliche Vertilgung zum Zwecke hatten, zwang sie die höchste Noth, sich näher Deutschlands Krone anzuschließen und unter jeder Bedingniß zu unterwerfen. Seitdem wurden sie von Deutschlands Kaisern und Königen als Eigenthum, als dienstbare Knechte der kaiserlichen Kammer angesehen. Dieselben betrachteten dieses Verhältniß zu ihnen als eine beständige, fortwährende Dienstbarkeit [1]). Es war keine gewöhnliche Leibeigenschaft nach deutschen Begriffen, sondern mehr ein persönliches Dienstbarkeitsverhältniß nach den Gesetzen der Römer. Der kaiserliche Schutz war nicht hoch anzuschlagen, er galt mehr den daraus der Kammer des Kaisers zufließenden Geldvortheilen, als der Menschenliebe. Dieselben verfügten willkürlich über ihre Juden wie über ihre andere kaiserliche Regalien durch Verpfändungen und Verkäufe. Besonders wurde dieses Commerz unter dem geldsüchtigen Kaiser Karl IV. in's Große getrieben. Das heilige römische Reich und seine Stände wurden dabei nicht gefragt.

Anders erzählt das alte Land- und Lehenrecht oder der sogenannte Schwabenspiegel den Ursprung dieses servilen Verhältnisses von Deutschlands Juden zu den deutschen Kaisern und Königen und führt ihn um tausend Jahre hinauf bis

1) Induxerit perpetuam servitutem, sagt Kaiser Friedrich II. in einer Urkunde vom Jahre 1237 in Lambeccii Bibl. caes. Vindob. L. 2. p. 8.

Digitized by Google

zur Zerstörung Jerusalems, wo der römische Kaiser Titus Vespasian die gefangenen Juden mit sich nach Rom geführt habe, wovon auch Deutschland seinen Theil bekommen, die nachher als eigen in der deutschen Könige Kammer betrachtet worden seien. Die Stelle des Schwabenspiegels [1]) lautet: „Doch führt man derselben — Juden — viel und gab jr „dreyßig umb einen pfenig; dieselben gab der König Titus zu „eygen in des Kunigs-Kamer und davon sollend sy noch des „Reichs Knecht sein und er soll sy auch schirmen." Im nämlichen Schwabenspiegel [2]) heißt es: „Er der Kaiser oder „König soll auch alle sein Juden, die in teutschen Landen „sint, seinem Canzler empfehlen das ist der Bischoff von „Mentz. Und empfiehlet ihn der Kunig der Juden nicht em„pfiehlt er ihm doch mit Recht." An einer andern Stelle des Schwabenspiegels [3]) steht: „Allzeit solchen Freunden haben „Priester und alle Geistlichen Leit und all Waisen, Kaufleit „und Juden." Hier werden sie also hinsichtlich des kaiserlichen Schutzes den übrigen Kaufleuten gleichgesetzt.

Wegen des Dienstbarkeits- und Schutzverbandes, in welchem Deutschlands Juden zu dessen Kaisern und Königen standen, waren diese ihre einzigen Schutzherren. Nur der Erzbischof von Mainz übte als Stellvertreter des Kaisers verschiedene Jurisdictionalrechte über sie aus. Erst Kaiser Karl IV. gestattete in der goldnen Bulle den sieben Kurfürsten das Recht, Juden in ihren Landen aufzunehmen, oder wie man sich ausdrückte, das Recht Juden zu halten, welches in der Reichspolizeiordnung vom Jahr 1548 auch auf die übrigen Reichsstände ausgedehnt wurde. Von dieser Zeit an ward

1) Cap. 346. §. 4. in Goldast Reichssatz I. 102.
2) Cap. 24. in Goldast a. a. O. 37.
3) Cap. 196. §. 2. 3. in Goldast a. a. O. 73.

Digitized by Google

das Recht, Juden zu halten, eine nicht versiegende Quelle im großen ständischen Staatshaushalt.

Dieses kaiserlichen und erzkanzlerischen Schutzes ungeachtet waren die unglücklichen Nachkommen Jakobs von Zeit zu Zeit der blinden Verfolgungswuth und Habgier preisgegeben. Unglückliche Ereignisse, woran die Juden nicht den geringsten Antheil hatten oder Schuld trugen, reichten hin, dem rohen Pöbel, geneigt zu Mord und Raub, alles Erdichtete für wahr anzunehmen und sie wurden bedaurungswürdige Opfer des Aberglaubens, des Hasses und der Raubsucht. Ein schreckliches Bild solcher blutigen Scenen liefern die Vorfälle zu Erfurt im Jahr 1220, zu Fuld im Jahr 1236 und zu Frankfurt im Jahr 1241 [1]). Vorwände dazu sollen die allgemein verbreiteten abscheulichen Beschuldigungen: die Juden brauchten Christenblut zu ihrem Osterfest, oder sie glaubten, am Charfreitag Christenkinder tödten zu müssen, oder zu Frankfurt die Verhinderung der Bekehrung eines jungen Juden durch seine Verwandten gewesen sein. Gerichtliche Untersuchungen wurden angestellt, Gutachten von Theologen und Juristen erhoben. Alle bewiesen die Unschuld der Juden. Es scheint sogar, sagt Schudt [2]): „Daß die Juden „bei dem Kayser sich über die Frankfurter Bürgerschaft, „dieser passirten Sache wegen, beklagt und solchen Proceß „einige Zeit getrieben, aber wenig dabei gewonnen, indem die „Frankfurter vom Römischen König Conrado eine sententiam „absolutoriam 1246 erhalten." Diese merkwürdige Urkunde ist vom römischen König Konrad IV. zu Rothenburg im Mai 1246 ausgestellt [3]), folglich fünf Jahre nach dem Vorfalle.

1) Lersner Frankf. Chronik. 554.

2) Jüdische Merkwürdigk. II. 41.

3) In der lateinischen Sprache des Originals in der Stadt Frank-

Digitized by Google

Darin macht er allen des Reichs Getreuen bekannt: Daß er als römischer König und im Namen und speciellen Auftrag seines Vaters, des Kaisers Friedrich II., seinen Bürgern von Frankfurt wegen der Treue, Verehrung und angenehmen Diensten, welche sie zu allen Zeiten seinem Herrn Vater und ihm selbst auf das ehrfurchtsvollste erwiesen hätten, allen Schaden und jede Beleidigung erlasse, welche sie ihm durch die Ermordung und Ausrottung — exterminium — der Juden zu Frankfurt, Knechte seiner Kammer, mehr aus Nachlässigkeit und Zufall, als aus Vorsatz zugefügt hätten. In der Fülle und Uebermaaß seiner Gnade verspricht er ihnen noch über diese Erlaß- und Beeidigungsurkunde das Privileg der kaiserlichen Majestät zu verschaffen, damit sie und ihre Erben für alle Ewigkeit desfalls ruhig und gesichert sein könnten.

Dieses Amnestiedecret nach einem schändlichen Raubmord, wo es die Vertilgung der gesammten israelitischen Gemeinde einer großen Stadt galt, ertheilt von einem römischen König, in eigenem Namen und im Auftrag des römischen Kaisers, beweist, welchen Schutz Deutschlands Juden von ihren Schutzherren zu erwarten hatten, und daß es diesen mehr an den Gefällen, welche sie durch den Mord verloren, als an dem Leben unglücklicher Menschen gelegen gewesen. Anstatt auf eine strenge Untersuchung gegen die Raubmörder anzustehen und eine abschreckende Bestrafung zu erwirken, verkünden sie denselben Verzeihung für sich und ihre Erben. Decken wir über dieses Handeln den Mantel des Zeitgeistes und preisen

---

furt Privilegien I. 4. unter der Ueberschrift: König Conradi Brief, darin die Bürger zu Frankfurt absolvirt werden, daß sie die Juden daselbst erschlagen und ausgejagt. In Böhmer cod. dipl. Moenofranc. I. 76.

Digitized by Google

wir die neuzeitlichen Bekenner des mosaischen Gesetzes glücklich, daß sie in andern Zeiten leben.

Anders handelte die höchste geistliche Macht, an die sich damals die israelitischen Gemeinden unserer Nachbarschaft mögen gewendet haben. Der Papst Innocenz IV. erließ am 5. Juli 1247 an alle Erz- und Bischöfe Deutschlands ein Umschreiben [1]), worin er sagt: „Indem man uns den beweinenswerthen Zustand von Deutschlands Juden berichtet, erfahren „wir, daß einige geistliche und weltliche Fürsten und andere „Mächtige unserer Städte und Diöcesen gegen sie ruchlose „Rathschläge ausdenken, um ihre Güter zu rauben und nicht „überlegen, daß aus ihren Archiven die Zeugnisse des christlichen Glaubens hervorgegangen sind, indem man fälschlich ihnen aufbürdet, sie brauchten zu ihrer Osterfeier einen „ermordeten Knaben und wenn sich irgendwo ein todter Körper findet, man ihnen die Schuld beimißt. Durch solche „und mehrere andere Erdichtungen wüthet man gegen sie ohne „alle Untersuchung, ohne Beweis, man beraubet sie wider „Gott und wider Recht ihrer Güter, wirft sie in Kerker, „unterwirft sie den schrecklichsten Martern und dem grausamsten Tod, so daß sie schlimmer daran sind, als ihre „Väter es unter Pharao in Egypten gewesen und zwingt „sie dadurch elendig ihre Wohnsitze zu verlassen, die ihre „Väter vor undenklichen Zeiten bewohnt hatten. Indem sie „so ihre Ausrottung befürchteten, hatten sie sich zum apostolischen Stuhl gewendet. Er befehle also, daß man sie nicht „mehr kränke und alle, die sie noch belästigen, sollen mit „den geistlichen Strafen ohne allen Appell belegt sein."

1) Böhmer hat in seinem Cod. Moenofranc. I. 232. dasselbe in der lateinischen Sprache des Originals geliefert.

Digitized by Google

Sowie der Papst Innocenz IV., so hatten auch schon der Erzbischof Wernher von Mainz, die Grafen von Eppenstein, von Willnow, von Hagenau und von Falkenstein in dem Landfrieden, den sie am 6. Mai 1265 mit den wetterauischen Städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen abgeschlossen [1]), gehandelt und festgesetzt: „Da einige „zügellose Menschen in den Städten gegen die Befehle Got„tes wider die Juden aufständen, die doch von der heiligen „Kirche Gottes zum Gedächtniß dessen Leiden geduldet wür„den und indem sie auch dem Reich nicht gehorchten, zu „dessen Kammerknechten die Juden gehörten, sie „zuweilen unmenschlich und elendiglich mordeten, so sei fest„gesetzt, daß, wenn einer einen Aufstand und Kränkung gegen „sie unternehme, er als öffentlicher Störer des Friedens be„straft werden solle."

Hier und in den Verfügungen des Schwabenspiegels ist das Verhältniß der Juden zum deutschen Reich anders als in den von den Kaisern und Königen emanirenden Urkunden ausgedrückt und die Reichsurkunden beweisen, daß darin die Dienstbarkeit der Juden vorzugsweise als vom Reiche ausgehend betrachtet werde und die Juden selbst, als zum Reich gehörend, mit Leib und Gut der Reichskammer ein Eigenthum seien; daß die von Deutschlands Kaisern und Königen über sie zustehenden Rechte nur in der Oberaufsicht, dem höchsten Schutz und dem Bezug gewöhnlicher und ungewöhnlicher Gefälle beständen und von ihnen im Namen des Reichs als Krondomäne ausgeübt würden, einem Reichsstand aber kein Verfügungsrecht über sie zustehe.

Da die Ermordung, Beraubung und Vertreibung so

1) Im lateinischen Original in Böhmer Cod. Moenofranc. I. 134.

Digitized by Google

vieler Juden zu Frankfurt vom Kaiser und Reich ungestraft blieb, so war nicht zu verwundern, daß dieses abscheuliche Beispiel nach außen wirkte, vor allem aber auf die nah gelegene Stadt Mainz. Was hier vorgefallen, erzählt der nämliche Abt Tritheim [1]) zum Jahr 1282: „In diesem „Jahr, am zweiten Sonntag nach Ostern, entstand in der „Stadt Mainz die stärkste Judenverfolgung. Die Mainzer „Bürger hatten nämlich die Juden wegen eines Verbrechens „in Verdacht, das ich nicht kenne, und nur Gott weiß, ob „mit Recht oder Unrecht. Im Aufruhr drangen sie gegen „dieselben ein, ergriffen alle, legten sie unter die Folter und „mordeten viele. Die Uebrigen jagten sie nach Beraubung „ihres Vermögens aus der Stadt. Darauf erfolgte eine allge„meine Verfolgung der Juden beinahe durch ganz Deutschland „und das größte Elend kam über dieses Volk." Tritheim scheute sich hier, das Verbrechen zu nennen, dessen man die Juden zu Mainz beschuldigte. Eine seltene, noch ungedruckte Urkunde, im Besitze der Stadt Mainz, nennt die Beschuldigung und enthält den ganzen Vorfall. Wegen ihre Wichtigkeit gebe ich sie hier in der Uebersetzung und in der Note in der Sprache des Originals [2]). Der Mainzer Erzbischof

1) In Annal. Hirsaug. II. 44. „ao item praenotato feria secunda post festum dominicae resurrectionis facta est in civitate Moguntina Judaeorum gravissima persecutio. Cives namque Moguntini, Judaeis nescio quod genus sceleris (juste vel injuste, Deus novit) imponentes, seditione commota in illos irruunt, omnes comprehendunt, tormentis exponunt, plures occidunt, reliquos cunctis bonis spoliatos de civitate cum ignominia expellunt. Hinc generalis persecutio Judaeorum quasi per totam Germaniam secuta est, et maxima tribulatio calamitiosum genus illud hominum oppressit."

2) Diese kostbare Urkunde befindet sich in der Mainzer Stadtbibliothek.

Digitized by Google

Wernher, aus der Familie der von Epstein, der von 1259 bis 1284 dem Erzstift vorstand, spricht darin und sucht die

---

Sie ist auf ein Quartblatt Pergament mit vielen Abkürzungen geschrieben und dadurch schwer zu lesen. Das daran gehangene Siegel ist abgefallen. Außerhalb steht mit einer alten Schrift: „Dieses ist eine ent„schuldigung von einem bischofe von mentz vor dem Juden kriege.“ W. (Werner) Dei gratia sancte Maguntine sedis Archiepiscopus. Sacri imperii per germaniam Archicancellarius. Dilecto in xto plebano Sti. Ignacij Magunt. salutem in Deo. Ex querela Judeorum ad nos pervenit, quod quidam inimici eorum falsa quaedam crimina eis imponerent, ex quo timebant eis periculum imminere, propter quod nostris civibus Maguntinis literas nostras direximus concernentes, ut nostros Judeos mogunt. quos habemus ab Imperio pleno jure ab insultibus malignorum fideliter defensarent. Postmodum Herbordus dictus Ring de Olmene miles cum quibusdam aliis ministerialibus nostris ad presentiam nostram accedens lacrimabiliter conquerebat, quod puer quidam xtianus nepos ipsius de cujus interfectione fama processerat inventus fuerat a Judaeis Magunt. Maguntie miserabiliter interfectus. Narratus, quod dictum puerum occisum ad civitatem Magunt. adduxerit, pro judicio requirendo — sed ab ingressu civitatis ejusdem prohibitus fuerat et repulsus. Invalescente igitur clamore de interfectione pueri memorati volentes nec valentes dissimulare injuriam Dei et scandalum fidei xtiane factum, juxta debitum nostri officii in persona propria nos contulimus prope civitatem Magunt. ad montem S. Victoris, desiderantes tantum factum justo judicio judicare. Nobis ibidem existentibus inveniendo nostro judicio, non exspectato insultas graves facti fuerunt in personas et res Judaeorum nostrorum, sicut per rei evidentiam manifestum existit, super quo statim nuncios nostros solempnes missimus ad judices nostros et consules Magunt., ut populum civitatis facerent convocari et ipsi nuncii nostram intentionem de justo judicio faciendo eidem populo declararent, quod ipsis in contemptum nostrum et in derogationem jurisdictionis nostre jus arrogare sit penitus denegatum. Sane cum nostra intentio fuisset taliter impedita, iterato misimus nuncios nostros ad requi-

Digitized by Google

den Juden drohende Gefahr abzuwenden. Sie ist an den Pfarrer der hiesigen St. Ignazpfarrei gerichtet und enthält die Erzählung des merkwürdigen Vorfalls, der sich am Anfange des Monats Mai 1283 in Mainz ergeben, mit dem Befehl an diesen Pfarrer, in seiner Pfarrei öffentlich bekannt zu machen, daß er bereit und gesonnen sei, über diesen Fall selbst zu Gericht zu sitzen und jedem sein Recht widerfahren zu lassen. Die Urkunde lautet: „Wernher von Gottes Gnaden, Erzbischof des heiligen Stuhls zu Mainz, des heiligen römischen Reichs Erzkanzler, dem in Gott geliebten „Pfarrer von St. Ignaz zu Mainz unsern Gruß im Herrn. „Es ist die Klage der Juden an uns gebracht worden, daß „einige ihrer Feinde ihnen erdichtete Laster aufbürdeten, „wodurch sie befürchteten, daß ihnen eine Gefahr vorschwebe, „weshalben wir unsern Mainzer Bürgern unsere Briefe zugehen lassen, daß sie unsere Juden zu Mainz, welche „wir mit vollem Recht vom Reich erhalten haben, gegen „die Unbilden der Bösgesinnten getreulich vertheidigen möchten. Darauf sind Herbord, genannt Ring, von Ulm, „ein Ritter und einige andere unserer Ministerialen zu uns „gekommen und haben uns unter Thränen geklagt, daß ein „gewisser Christenknabe, sein Enkel, von dessen Ermordung

rendum a dictis judicibus et consulibus personas Judaeorum ipsorum ad faciendum judicium de iisdem secundum quod juris ordo dictaret qui quidem judices et consules coram praelatis ecclesiasticis Magunt. tam regularibus, quam secularibus responderunt, quod non nunciis nostris, sed nobis vellent super eo in personis propriis respondere, unde discretioni tue mandamus, precipiendo districte quatenus tuis parochialibus publices, quod parati simus et fuimus et esse intendimus si non fuimus impediti in casu presenti unicuique facere totius justicie complementum. Datum apud Olmene anno Dni Mill. CC. LXXXIII. IX. KL. May.

Digitized by Google

„schon der Ruf gegangen, wäre gefunden worden, den die „Mainzer Juden elendiglich in Mainz umgebracht hätten. Der„selbe habe erzählt, daß er den ermordeten Knaben zur Stadt „Mainz gebracht hätte, um Gerechtigkeit zu verlangen. Der „Eingang in die Stadt seie ihm aber versagt und er zurück„gewiesen worden. Auf die Verbreitung des Rufs von der „Ermordung dieses Knaben habe er, der Erzbischof die da„durch Gott zugefügte Beleidigung, und das dem christlichen „Glauben geschehene Scandal nicht verlangen wollen, noch „können, und habe sich nach den Pflichten seines Amts in „Person in die Stadt Mainz und auf den Victorsberg „verfügt, in der Absicht, über eine solche That in einem „rechtlichen Gericht zu urtheilen. Wie er sich dort befunden „und während er zu Gericht gesessen, seien unverhofft große „Kränkungen gegen die Personen und das Vermögen der Ju„den, wie solches das, was geschehen, beweise, vorgefallen, „weshalb er gleich seinen feierlichen Boten an Richter „und Bürgermeister von Mainz abgeschickt, damit sie das „Volk der Stadt zusammen beruften, dem diese Boten seine „Absicht weger Haltung eines rechtlichen Gerichts erklären „würden, und daß es demselben keineswegs zustehe, zur Ver„achtung und Schmälerung seiner Gerichtsbarkeit sich ein „Recht anzumaßen. Da diese unsre Absicht gänzlich vereitelt „worden, so haben wir wiederholt unsern Boten geschickt „an vorgedachte Richter und Bürgermeister, die Personen „der Juden selbst zu begehren, um über sie nach rechtlicher „Ordnung das Urtheil zu fällen; welche Richter und Bür„germeister aber den geistlichen Prälaten von Mainz, sowohl „den Stiftern als Klöstern antworteten, daß sie nicht unsern „Boten, sondern Uns selbst in eigener Person desfalls ant„worten wollten, daher befehlen Wir deiner Sorgfalt und

Digitized by Google

„schreiben dir bestimmt vor, deinen Pfarrkindern öffentlich „bekannt zu machen, daß wir bereit sind und wären, auch „gesonnen sind, wenn wir nicht verhindert würden, in gegen„wärtigem Falle jedem volle Gerechtigkeit wiederfahren zu „lassen. Gegeben bei Olm im Jahr 1283 den 9. Kalendas „May."

Wie dieses Urtheil des Erzbischofs Wernher ausgefallen, darüber fehlen uns urkundliche Beweise, daß aber damals eine schreckliche Verfolgung gegen die Juden begonnen und Gräuelscenen der grausamsten Art gegen sie verübt worden, daß kein Jude mehr in Mainz geblieben und ihr sämmtliches Vermögen geraubt und eingezogen worden, läßt sich aus dem folgern, was auf dem vom Kaiser Rudolf um Michaeli des nämlichen Jahres hier gehaltenen Fürstentag verhandelt und beschlossen wurde, indem dieser Kaiser sogar ausdrücklich das gegen sie erlassene Urtheil belobt und unter der Bedrohung der Todesstrafe und der Strafe beleidigter Majestät befohlen, alles, was von den Gütern der Juden verbracht worden, in die Hände des königlichen Fiscals ohne Verzug allzuliefern. Der Abt Tritheim erzählt alles dieses in seinen Annalen des Klosters Hirsau[1]) mit den Worten:

1) II. 45. „Eodem anno Rudolfus Rex conventum principum apud Moguntiam circa festum S. Michaelis habuit, ubi post multa consilia pacis habita, etiam Judaeorum causam diligentissime, quare fuissent combusti, fecit examinari. Contra quos multa dicebantur abominanda scelera, quod videlicet veneno fontes infecissent aquarum, quod pueros occidissent emptos aut furtive sublatos ex aedibus Cristianorum et quod sacramentis dominicis nefandas intulissent contumelias. Rex autem christianissimus examinata necis Judaeorum causa laudavit sententiam et sub poena capitis et laesae majestatis reatu mandavit omnibus et singulis, ut omnia quaecumque de bonis Judaeorum direpta fuissent, ad manus Procuratoris fisci Re-

Digitized by Google

„In diesem Jahr (1283) hielte der römische König Rudolf „um das St. Michelsfest einen Fürstenconvent zu Mainz, wo „er, nachdem man sich viel über den Frieden besprochen gehabt, „auch die Sache der Juden, besonders warum sie (verbrannt „worden) auf das fleißigste untersuchen lassen. Man bürdete „ihnen abscheuliche Laster auf, daß sie nämlich die Brunnen „vergiftet, gekaufte oder heimlich aus den Christenhäusern „geraubte Knaben umgebracht und den Sacramenten des „Herrn abscheuliche Schmach zugefügt hätten. Der aller„christlichste König, nachdem er die Ursachen des Mordes der „Juden untersucht hatte, lobte das Urtheil und befahl, unter „Tods- und beleidigter Majestäts-Strafe allen und jeden, „daß alles, was man von den Gütern der Juden geraubt „hätte, ohne Verzug in die Hände des königlichen Fiscalpro„kurators solle abgeliefert werden. Nachdem dieses geschehen „war, ließ er alles an die Arme abgeben, ohne das geringste „für sich zurück zu behalten oder etwas den Kirchen zu „schenken, und als er befragt worden: Warum er nicht einen „Theil denselben schenke? antwortete er: Wisset ihr nicht, „daß die Güter der Juden durch Zinsen erworben sind und „daher ungerecht, die Kirche Gottes aber heilig ist und nur „mit rechtlich erworbenem zu ehren, denn es steht geschrie„ben: Deinem Haus, o Herr, geziemt Heiligkeit."

Dieses geschah zu Mainz am Ende des dreizehnten Jahrhunderts, wo der Aberglaube den Geist und die Ge-

---

galis sine mora comportarentur. Quo facto cuncta jussit dari pauperibus et nec sibi quidquam retinuit, nec aliquid ecclesiis donavit. Super quo interrogatus respondit: Nescitis, quod bona Judaeorum de usura conquisita sunt et propterea injusta et ecclesia sancta et nonnisi de juste acquisitis honoranda, scriptum est enim: Domum tuam, Domine, decet sanctitudo.

Digitized by Google

fühle der Menschen beherrschte, wo noch das Licht jener Aufklärung fehlte, das Gutenbergs Erfindung über die Welt brachte. Daß sich aber dieser Aberglaube und der abscheuliche Wahn der Christen: die Juden bedürften zu ihrer Osterfeier Menschenblut, durch Jahrhunderte noch forterhalten und sogar in unserer benachbarten Stadt Frankfurt die erdichtete Geschichte des zu Trient von den Juden ermordeten Knaben zur Beschimpfung der Juden in dem Durchgange des Sachsenhäuser Brückenthurms auf die Wand in großen Figuren bis zur Niederreißung dieses Thurms in unsern Tagen aufgemalt gewesen, würde ich nicht für wahr halten, wenn ich es nicht selbst gesehen hätte und von Eisenmenger, Wagenseil, Tenzel und Schudt wäre beschrieben und von letzterm[1]) ein Kupferstich davon geliefert worden. Er hatte die Ueberschrift: „Anno 1496 ward am Grünendonnerstag das „Kindlein von Trient Simon, drithalb Jahr alt, von den „Juden umgebracht." Darüber lag ein nackter Knabe mit Pfriemen durchstochen. Darunter ritt ein Jude in seiner Schabbeskleidung, mit einer Brille auf der Nase, rückwärts auf einer großen Sau, ihren Schwanz in der Hand; das übrige zur Schmach der Juden erdachte übergehe ich als eine schändliche Darstellung. Als im Jahr 1677 der Sachsenhäuser Brückenthurm erneuert wurde, wendeten die Frankfurter Juden alles an, das Gemälde verschwinden zu machen, konnten aber nicht dazu gelangen.

Wer hätte glauben sollen, daß im Jahre 1840 der Wahn vom Gebrauch des Menschenbluts bei der Osterfeier der Juden, diese blutige Anklage, ein Auswuchs des Mittelalters, zur Schande unserer Civilisation in irgend einem Theil

1) II. 256.

der Erde noch könne wiederholt werden und zu einer Untersuchung gegen Juden Anlaß geben? Doch verkündeten alle öffentlichen Blätter, daß als am 5. Februar d. J. zu Damaskus, der Hauptstadt Syriens, ein alter Mönch, bekannt allda unter dem Namen: der Pater Thomas, mit seinem Diener verschwand, auf den Grund, weil sie zuletzt in dem dortigen Judenquartier wären gesehen worden, gegen die reichsten dortigen Juden eine Untersuchung verhängt und sie nach alttürkischer Sitte durch Folter und Marter zu Geständnissen gezwungen worden, die später als unwahr zurückgenommen wurden.

Der schreckliche Zustand der Juden zu Mainz, am ganzen Rhein und in einem großen Theile von Deutschland mußte ihnen den Boden verhaßt machen, und den Wunsch in ihnen erregen, ihn, es gelte auch, was es wolle, zu verlassen und sich ein gefahrloseres Leben in der Nähe ihrer Stammlande oder anderswo zu verschaffen. Der Ruf, es sei über dem Meer in Syrien ein neuer Messias erschienen, veranlaßte im Jahr 1285 eine Menge Juden mit Weib und Kindern und was sie von ihrem Vermögen fortschaffen konnten, heimlich dahin zu fliehen. Die meisten blieben aber zurück, und selbst in der Stadt Mainz finden wir urkundlich im Jahr 1286 einen Judenbischof und vier Judenvorsteher, indem am 23. September dieses Jahres der Kaiser Rudolf auf eine Klage des Erzbischofs Heinrich, die er wegen der Flucht der Juden oder aus andern Ursachen an ihn brachte, dem Judenbischof Moises zu Mainz und den vier dortigen Judenvorstehern: Joel, Joseph genannt Haller, Abraham genannt Witze und Coppelt und sämmtlichen Mainzer Juden, welche er seine Kammerknechte nennt, befahl, auf einen bestimmten Tag vor ihm zu erscheinen, um auf diese von dem gedachten

Digitized by Google

Erzbischof gegen sie vorgebrachte Klage zu antworten [1]). Diese Urkunde beweißt, daß die Juden in Mainz damals einen Judenbischof hatten und daher gewiß nicht ohne Schule oder Synagoge gewesen sind. Unser Serrarius zum Jahr 1433 und unser Joannis [2]) erwähnen dieser Synagoge, wo im Haus des ehemaligen Weihbischofs die Allerheiligenkapelle und namentlich das Sacellum der Apostel Simon und Judas gewesen. Kurfürst Adolph von Nassau veränderte im Jahr 1473 [3]) diese Judenschule im damaligen Weihbischofshaus, jetzigem Bögner'schen Haus, in eine Kapelle Omnium Sanctorum, ordnete dafür einen eigenen Weltgeistlichen, und sein Nachfolger Erzbischof Berthold gab das Beneficium einem Ludwig Keßler, welchem die zwei daneben gegen die St. Quintinskirche gelegenen Häuser mit ihren kleinen Gärtchen, mit Ausnahme des Häuschens (domunculo) und dem Ort (loco), wo vorher das Judenhospital und die Schlächterei (macellum) gewesen, zur Wohnung und Besitze angewiesen wurden,

---

1) Diese Urkunde lieferte der Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasius in seinem cod. epistol. Rudolfi I. 237. und nach ihm Schunck in seinem Cod. Dipl. 121. Ihrer Merkwürdigkeit wegen folgt sie hier: Rudolfus Dei gratia rom. Rex semper augustus Moysi quondam episcopo Judaeorum, nec non Joeli, Joseph, dicto Haller, Abrahe dicto Wize, Coppelino ceterisque consulibus Judaeorum et aliis Judaeis Magunt. universis, Camre sue servis, gratiam suam. Ad nostram presentiam vos citantes devotioni vestre firmiter et distincte precipiendo mandamus, quatenus a proxima quarta feria ad tres septimanas, in nostra comparentes presentia, querimoniis venerabilis H. Archiepiscopi Magunt. principis nostri Karissimi legitime responsari. Datum in castris apud Stutgarten IX. Kal. Oct. Ind. XIV. Anno Dni MCCLXXX. sexto, regni vero nostri anno XIII.

2) Joannis rer. Mog. I. 746.

3) Gudenus Cod. dipl. IV. 1412.

Digitized by Google

woraus also hervorgeht, daß hier neben dem Judenerbe die Synagoge der Juden gestanden habe. Noch im nämlichen Jahr 1286 erließ der Kaiser Rudolf am 6. December den Befehl an die Stadt Mainz, dahin zu wirken, daß alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum der über das Meer entflohenen Juden, welches sie in den Städten Mainz, Worms, Speier und Oppenheim und der Wetterau zurückgelassen haben, an den Erzbischof von Mainz, Heinrich II. und an den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen ausgeliefert werden solle, weil alle und jede Juden als Knechte seiner Kammer mit Personen und Eigentum ihm angehörten und jenen Fürsten von ihm und dem Reich zu Lehen gegeben worden seyen[1]). Gleiche kaiserliche Befehle ergingen unterm nämlichen 6. December 1286 an die Städte Worms, Speier, Oppenheim und selbst an die gesammte Judenschaft allda[2]).

Der Rath und die Bürgerschaft zu Mainz fügten sich diesem kaiserlichen Mandat nicht, sie ließen nichts verabfolgen, sondern behielten alles für sich. Der darüber zwischen ihnen und dem Erzbischof entstandene Streit endigte sich durch einen mit dem Erzbischof Gerhard II. im Jahr 1295 abgeschlossenen Vergleich.

Die den entflohenen Juden gehörigen, vom Stadtmagistrat confiscirten Häuser erhielten von nun an den Namen Judenerbe und behielten ihn bis zum Jahr 1462, wo sich der Erzschof Adolf II. alles städtische Vermögen zueignete und damit nach seinem Gefallen verfügte. Es waren 54 Häuser, namentlich:

---

1) Auch diese merkwürdige Urkunde steht in Schunck Cod. dipl. 122.

2) In Schunck Cod. dipl. 124. ist das an die Judenschaft zu Mainz gerichtete Mandat abgedruckt.

Digitized by Google

1) das zum Montplaisir in der Betzelsgasse; 2) zum großen Storch daselbst, dem Quintinsthurm gegenüber; 3) zum kleinen Storch, neben dem vorigen; 4) und 5) zum großen und kleinen Affen auf dem Flachsmarkt, jetzt zur k. k. österreichischen Hauptwache gezogen; 6) zum Diemerstein, das Eckhaus des Handelsmannes Kilian; 7) zum Hammerstein, ins frühere Lycee, jetziges Invalidenhaus, verbauet; 8) zum Winterberg; 9) zum großen Stern; 10) zum Frankenberg; 11) zum Kirchberg; 12), 13) und 14) zum großen, kleinen und halben Löwen; 15) zum Vogelgesang; 16) zum Affenstein; 17) zum Liebenzell; 18) zum Hohenbethe; 19) zur Wasserburg; 20) zum Nackenberg; 21) zum Kestenberg; 22) zum Wirtenberg; 23) zur Limburg; 24) zum Seldeneck; 25) zum Falkenberg; 26) und 27) zum großen und kleinen Holderbaum, (später Haus des Herrn Kleinz, jetzt städtisch); 28) Scheuer gegen Gutenberg; 29) zum neuen Weinberg; 30) zum jungen Frosch; 31) zum Dulmann; 32) und 33) zum Edelfrosch und zur Rosen; 34) und 35) zwei Häuser zu den sieben Giebeln (das jetzt abgerissene Haus des Herrn Giant); 36) bis 43) das neue Haus am Flachsmarkt nebst sieben andern daran stoßenden; 44) bis 47) vier Häuser am Lorscherhof; 48) eine Scheuer und Garten, dem Haus zum Rienwaden gegenüber; 49) das Judenhaus am Sand; 50), 51) und 52) drei Häuser, nämlich das Eckhaus beim Eingang der Schustergasse C. 174. nebst den zwei daran stoßenden C. 170. und 171., welche nebst C. 172. zum Bierhaus zum grünen Baum, jetzigem Stadthause verbauet worden sind; 53) und 54) zum großen und kleinen Merenberg. Beide letzten Häuser lagen ebenfalls in der Betzelsgasse und stießen unten an den Barfüßer Garten, neben an das Haus zum kleinen Storch. Ueber beide Häuser besitzt unsere Stadt zwei

Digitized by Google

Urkunden, die eine von 1410 und die andere von 1520 über Zinsconstituirungen. Beide sind nicht vor dem weltlichen Gericht, sondern erstere vor dem Bürgermeister der Stadt und letztere vor dem Verweser und Baumeister der Stadt errichtet und wird deshalb darin gesagt: „als Judenerbs Gewohnheit und Recht ist.“ Auf der von 1410 steht außerhalb mit gleichzeitiger Hand geschrieben: „off Meerenberg under den Juden.“ Aus der Namensbezeichnung dieser Häuser ersehen wir, daß im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die hiesigen Juden den schönen Theil der Stadt, nämlich die linke Seite der Betzelsgasse mit dem heutigen Gemeindehause bis zu den drei Säuköpfen, dem heutigen Justizpalast, die Mappesschen Häuser mitbegriffen, bis zum Flachsmarkt bewohnten.

Der römische König Adolf, welcher für seinen allerliebsten Herrn Vetter [1]), den Erzbischof Gerhard von Mainz, so gefällig und nachgiebig war, bekennt durch eine förmliche Urkunde vom 28. Juli 1292 [2]), daß dieser Erzbischof und seine Kirche die Juden der Stadt Mainz von ihm und dem Reiche zu Lehen trage und derselbe sie wieder an sich ziehen und in seine Gewalt bringen könne, so daß sie ihm und seiner Kirche ohne alle Hinderniſſe gewöhnliche Dienste in Beten und Schatzungen und „anders in massen ander Jud„den die derselben Erzbischoffs und der Kirchen zu Mentze „Steten und Dörfern wohnhaftig syn, dieselbe wir glicher„wisen bekennen den Erzbischoffe zeu Mentze und sine Kir-

1) Carissimus consanguineus suus —

2) Im Original in Gudenus Cod. dipl. I. 866. In der Uebersetzung in Würdtwein Diplomatar. I. 18., wo sie aber das irrige Jahr 1291 hat. Würdtwein hielt diese gleichzeitige Uebersetzung für das Original.

Digitized by Google

„chen von uns und dem Riche in Lehenswise zu haben, wers „aber, da Gott vor sy, das wir solichs wie vor gesagt ist „von den obgenannten Judden zeu Mentze nit uffgerichten „kunten, so wollen wir dem Erzbischoffe und siner Kirchen „widder die Burger zeu Mentze mit gutem Tru„wen rate und hülfe mit kuniglicher Macht leisten.“ In dieser merkwürdigen Urkunde bekennt zwar Adolf, daß der Erzbischof von Mainz und seine Kirche die Juden von Mainz und selbst die im ganzen Erzstift wohnenden von ihm und dem Reiche zu Lehen trage, allein wann und wie dieser Lehensverband entstanden sei, davon hören wir kein Wort; dagegen beweißt diese Urkunde, daß die Stadt Mainz die darin wohnenden Juden in ihrer Gewalt gehabt und ihrem Erzbischof und seinem Stift, die ihnen von Adolf zugesicherte lehensherrliche Rechte, nicht anerkannt habe, auch Adolf versprochen, dem Erzbischof mit seiner ganzen königlichen Macht hierin beizustehen. Es scheint, daß dieser Anstand sich nach einigen Jahren gehoben und der nämliche Erzbischof Gerhard die Rechte der Stadt Mainz auf die darin wohnenden Juden förmlich anerkannt hat; denn am 18. Juni 1295 ertheilte er diesen Juden eine Urkunde [1]), worin er sagt, daß er sie wegen der vielen Dienste, welche ihr Bischof [2]) und sie sämmtlich ihm und seiner Kirche getreu erwiesen hätten, jetzt und für künftige Zeiten, von allen Abgaben, Collecten und gezwungenen Diensten freigebe, dagegen sollten sie und ihre Erben ihm, seinen Nachfolgern im Erzstift oder dem Kapitel, jährlich auf das Fest des heiligen Martin einhundert und zwölf Mark Aachener Heller in gangbarer Münze

1) In Würdtwein Dipl. mop. I. 59.

2) Judaeorum Moguntinorum pontifex.

Digitized by Google

zur Anerkennung des Dienstes, welchen sie ihm, seinen Nachfolgern oder der Mainzer Kirche schuldig seien, entrichten. Am nämlichen Tage, dem 18. Juni 1295, ertheilte er aber auch dem Stadtkämmerer, Stadtschultheiß, Rath und Bürgerschaft der Stadt Mainz eine Urkunde [1]), worin er unter Bezeugung seiner Dankbarkeit für die ihm geleisteten Dienste dieselben von allen Abgaben und Steuern von ihren unter seiner und der Mainzer Kirchenjurisdiction gelegenen Gütern für sich und seine Nachfolger für jetzt und in Zukunft freigibt; dann will er ihnen die besondere Gnade ertheilen, daß er sich damit begnüge, wenn die in Mainz wohnenden Juden ihm und seinen Nachfolgern oder der Mainzer Kirche jährlich auf Martinitag 112 Mark Aachener Heller, zur Anerkennung der ihm schuldigen Dienste bezahlten und sie, die Bürger, das Recht haben sollten, außer den besagten 112 Mark, nach ihrem Gutdünken von diesen Juden Collecten und Steuern zu erheben und zum Nutzen der Stadt zu verwenden und sollen desfalls von ihm oder seinen Nachfolgern oder der Mainzer Kirche nie einen Widerspruch zu befürchten haben, oder darüber vor irgend ein Gericht, geistliches oder weltliches, gezogen werden können. Auch das Domcapitel stellte den Juden der Stadt Mainz eine ähnliche Urkunde aus, wie sie ihnen der Erzbischof ausgestellt hatte [2]).

---

1) In Würdtwein Diplomatar. I. 62. und unvollständig in Joannis spic. var. Dipl. 477.

2) Sie ist noch ungedruckt und ich will nur ihren Anfang und ihr Ende hier beifügen: „Nos Decanus, custos scolasticus, cantor, totumque capitulum eccles. Magunt. recognovimus presentibus literis publice protestando quod propter magna et grata servitia, quae Judaeorum Magunt. pontifex ac Judaei universi Maguntini reverendo in xpo

Zwei Jahre darauf stellte König Adolf seinem allerliebsten Blutsverwandten, dem Erzbischof Gerhard von Mainz, eine andere Urkunde, datirt Oppenheim am 7. Juli 1297, aus, worin er erklärt: daß dieser große Schäden bei Besorgung der Reichsgeschäfte gehabt, indem er mit ihm zu Felde gezogen und sonstige Ausgaben für ihn gehabt hätte, er auch sage, daß er durch einige Jahre den Zehnten von den Juden nicht bezahlt erhalten hätte; für welche Schäden er ihm als Entschädigung fünftausend Mark kölnischer Heller, drei auf den Pfennig gerechnet, freiwillig zahlen wolle und weil er dazu jetzt die bereiten Geldmittel nicht besitze, so stelle er ihm eine Anweisung auf 500 Mark dieses Geldes aus und zwar 200 Mark auf das ihm zu Frankfurt fallende Umgeld, für die übrigen 300 Mark aber gebe er ihm seine dortigen Juden mit allem Recht und Nutzbarkeit so lange zum Pfand und zur Beziehung, bis die gedachten 500 Mark bezahlt seien, mit dem Beifügen, daß wenn er zur Entrichtung der gedachten Gefälle von diesen Juden noch einen Beitrag zu verlangen für gut fände, er dies ohne Beleidigung des Erzbischofs thun könne, wenn nur dieser Bei-

---

patri Dno nostro Gerhardo Archiepiscopo mog. nobis et eccles. nostre exhibuerunt fideliter et fecerunt ipsis Judaeis singulis et universis ac eorum heredibus et successoribus presentibus et futuris Moguntiae degentibus de nostro consensu voluntario benevolo, ipse Dnus Archiepiscopus hanc gratiam duxit liberaliter faciendam, quod a predictis Judeis mogunt. eorumque heredibus et successoribus, ipse ejusque successores Archiepiscopi in presenti aut futuro tempore unquam precariam aliquam seu precarias aut colectas pecuniarias sive exacta servicia exigent. — Datum et actum Moguncie Anno Dni Mill. CC. nonagesimo quinto, quarta decima die Kalend. Julij.

Digitized by Google

trag dem Erzbischof zur Abtragung der Schuld angewiesen würde [1]).

Zu den großen Schäden, welche der geistliche Herr Vetter, Erzbischof Gerhard, bei Besorgung der Reichsgeschäfte und sonstigen Ausgaben für den König Adolf gehabt hatte und deren Rückerstattung ihm nach den Worten der Urkunde am Herzen lag, gehörte vorzüglich, was man nicht sagte, die Zahlung der Wirthszeche, welche Adolf bei seiner Krönung zu Frankfurt gemacht und der Herr Onkel bezahlt, oder vielmehr einige der Stadt Frankfurt nahe gelegene Grundstücke im Werth von 20,000 Mark versetzt hatte [2]).

Durch eine Urkunde vom 13. September 1298 erkennt der römische König Albert sich verbunden, dem Erzbischof von Mainz, als Reichsvicekanzler, die ihm von den Juden zu entrichtende Abgaben mit ihm beziehen zu lassen [3]).

Durch eine andere Urkunde vom 5. Januar 1299 bezeugt König Albert, daß alle Schulden der getödteten Juden, welche keine Erben haben, dem Erzbischof Gerhard von Mainz ganz und vollkommen zustünden [4]).

---

1) Diese Urkunde ist in deutscher Sprache abgedruckt in Würdtwein Diplomatario mog. I. 73. Ich besitze sie dagegen in der lateinischen Sprache, welche die des Originals ist, welches sich seitdem noch mehr durch ihren Abdruck in Böhmer Cod. Moenofranc. I. 312. bewährt hat.

2) Annal. Colmar. a. a. 1295. Urstisius II. 26.

3) Gudenus Cod. dipl. I. 905.

4) Die ganze Urkunde lautet: Nos Albertus D. G. Romanorum rex semper Augustus tenore praesentium profitemus, quod nobis pro tribunali sedentibus in castro Nurenberg, anno Domini 1299, in die epiphanie Domini, omnium circumstantium applaudente caterva et etiam approbante, sententialiter exstitit indicatum, quod Venerabili Gerhardo Moguntinensis ecclesie Archiepiscopo, principi et familiari nostro dilecto, omnia debita Judaeorum suorum occisorum

Digitized by Google

Am 3. October 1299 stellte der römische König Albert dem Erzbischof Gerhard eine Urkunde dahin aus: „Daß er nach reiflicher Ueberlegung mit seinem getreuen Fürsten, dem ehrwürdigen Gerhard, des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof und des heiligen Reichs durch Deutschland Kanzler, jene 500 Pfund Heller, welche er jährlich von den Juden zu Frankfurt als Kanzleigefälle zu empfangen habe für die Zukunft auf die Güter der Juden von Deutschland oder die Auflage, womit er diese zu belegen für gut befinden werde, anweise; unbeschadet der 360 Mark kölnischer Heller die sein Vorfahrer Adolf geschenkt und von ihm wären bestätigt worden, welche jährlich die Juden zu Frankfurt zu zahlen hätten [1]).

In den ersten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts hatten die Juden im Erzstift Mainz wieder manche Bedrängnisse zu erdulden und die von Miltenberg wendeten sich an den Erzbischof Peter mit einer Bittschrift, worin sie sagen: „Eure Juden von „Miltenberg bieden üch plizeclichen, daz ir uns die Gnade gebet, „daz uns nieman moge bezugen ume Keyne Sache, dann mit „biederwen Christenluden und mit biederwen Juden, also ge-

---

haeredes non habentium cedere, et ipsum Archiepiscopum respicere integraliter et perfecte debeant. In cujus rei testimonium majestatis nostre sigillum praesentibus est appensum. Datum loco, anno et die predictis, regni nostri anno I. Abgedruckt in Gudenus cod. Dipl. I. 914. und correcter in Pertz monumenta Germ. hist. IV. 471.

1) In Gudenus Cod. dipl. I. 919. und in Böhmer cod. moenofranc. 327. Darin heißt es: „eidem Archiepiscopo ratione cancelariae cedentibus.“ Dieser Canzleirechte des Erzbischofs von Mainz als Erzkanzler erwähnen noch eine Menge Urkunden in Gudenus a. a. O. I. 905. II. 254. III. 106. 153. IV. 211. in Senckenberg select. jur. et. hist. VI. 584. Schon in einem Capitulare de a. 877. tit. 52. §. 31. heißt es: Judei dant decimam.

Digitized by Google

„wonlichen ist gewesen von alter here, in uwern Steden, „und bieden uch och, daz wir unser Schuldener und unsere „Burgen mogen bekümeren und ofhalden zu Mildenberg in „uwere Stad, die of dem Lande sitze, also gewonlichen ist in „andern uwern Steden; und bieden uch och, daz ir uwern „Scultheizen und uwern Burgern wollent gebiden, daz sie „uns wollen lazen sitzen in alme unserm rechte, alse wir ge„setzen sin von andern uwern forvaren [1])."

Am 5. Mai 1308 gab der Erzbischof Peter von Mainz dem Siegfried, Herrn zu Eppstein, eine Anweisung von hundert Mark jährlicher Einkünfte auf die Juden zu Frankfurt, unter dem Vorbehalt, sie mit 1000 Mark wieder einlösen zu dürfen [2]). Den 11. Mai 1308 benachrichtigte derselbe die Frankfurter Juden von dieser Anweisung [3]).

Den 18. Juni 1309 kam der römische König Heinrich mit dem Erzbischof Peter von Mainz dahin überein, daß er anstatt des wegen seinem Erzkanzleramt von der Judensteuer zu beziehen habenden Zehnten, jährlich 600 Pfund Heller auf St. Michelstag beziehen solle und seinem Münzmeister auferlegte, dem Erzbischof oder seinem Nachfolger nach dieser Uebereinkunft das Geld durch einen Boten zu übersenden, jedoch unbeschadet aller seiner und des Reichs Rechten [4]).

1) Nach den Schriftzügen zu urtheilen, ist diese Urkunde aus dem ersten Viertel des XIV. Jahrhunderts. Da man weiß, daß die Juden keinen Freund an dem Erzbischof Peter hatten, so glaube ich, daß dieses Schreiben an denselben in den ersten Jahren seiner Regierung erlassen worden seie. Ich besitze von dieser Urkunde eine Abschrift.

2) In Böhmer a. a. O. I. 380.

3) In Böhmer a. a. O.

4) Eodem: Nos Henricus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus ad universorum notitiam cupimus pervenire, quod considerantes quod particularis solutio non minima habet incommoda,

Digitized by Google

Die barbarische Behandlung der Juden in Mainz und dem größten Theil von Deutschland, die ewigen Gelderpressungen und ihr schrecklicher Zustand im dreizehnten Jahrhundert, dauerte auch im vierzehnten mit kleinen ruhigen Zwischenräumen fort. Schon im ersten Jahre dieses Jahrhunderts erschien in Mainz das Friedensgebot [1]) und beweißt in mehreren Verfügungen, daß der Jude gegen den Christen nur für halb ebenbürtig gehalten wurde. So heißt es in diesem Friedensgebot: „Welch iude den andern iuden zu „meinze wundet oder schleit oder einen christenin. der sal um „daz schlahin gebin fonf pund. und um die wondin zehin „pond heller, und sal zu meinze inne bleiben und hat er des „Geldes nit, so sal er also lange uze meinze farn, bit er des „bered wirt bit zwein biederbin manin. inne iuden und eine „christen, bit er daz Geld gibt." Eine andere Stelle lautet: „Welch iude eischit (ladet) ein unsern burgern. inne zu hel„fene zu siner sache zu iudesschin rechte. dem iude sal geben

---

cum venerabili Petro Archiepiscopo Mogunt. Sacri imperii per Germaniam Archicancellario principe et consiliario nostro Karissimo super decima pecuniae quam a judeis nostris per Alamaniam pro tempore exigere et recipere nos continget, de bona sua voluntate, concordavimus in hunc modum videlicet, quod eidem pro hujusmodi decima ratione officii Archicancellario ab eo petita sexcenta libras haller moneta nostra percipiendas in festo beati Michaelis quamdiu nobis et sibi placuerit annis singulis deputavimus monetariis nostris ibidem pro tempore existentibus praesentibus firmiter injungentes, quatenus prescitum Archiepiscopum vel ejus successores certum nuncium juxta tenorem hujus scripti de pecunia expediant memorata, satis in premissis omnibus nostro et imperii jure harum testimonio literarum nostro majest. sigilli robore signatarum. Datum Laugingen 1309. XIV. Kal. July.

1) Abgedruckt in Würdtwein diplomatario II. 547.

„vonfzig pont heller zu bezzerunge der ſtad und jener den „er darzu eiſchit der ſal zu meinze varin einen mand zu „bezzerungen.“

Im Jahre 1310 wurde zu Mainz vom Erzbiſchof Peter die durch die Aufhebung des Tempelordens veranlaßte merkwürdige Synode gehalten. Darin wurde auch wegen der im Mainzer Erzſtift wohnenden Juden verordnet: 1) Daß ſie nach zwei Monaten, von Publication dieſes Synodalſtatuts an, Zeichen an ihren Kleidern tragen ſollten, wodurch man ſie von den Chriſten unterſcheiden könne. 2) Sollten ſie alle öffentliche Aemter niederlegen. 3) Kein Jude ſolle ſich am Charfreitag auf der Straße, an ſeinem Fenſter oder Hausthüre ſehen laſſen, bei einer Strafe von einer Mark Silber [1]).

Die von Philipp IV., König von Frankreich, gegen das Ende ſeines Lebens befohlene Austreibung aller Juden aus Frankreich [2]) überſchwemmte auch unſere Rheingegend mit flüchtigen franzöſiſchen Juden.

Am 7. März 1315 machte der römiſche König Ludwig dem Bürgermeiſter und Rath der Stadt Frankfurt bekannt, daß er dem Erzbiſchof Peter von Mainz 300 Pfund Heller auf die Juden zu Frankfurt zur Erhaltung der Städte und Burgen Oppenheim, Odernheim, Schwabsburg ꝛc. jährlich angewieſen habe und befahl ihnen, für die richtige Zahlung zu ſorgen, alles dieſes unbeſchadet der übrigen dem Erzbiſchof von Mainz auf die Juden zu Frankfurt zuſtehenden Rechte [3]). Derſelbe erließ am 29. November 1317 an die Ju-

1) Würdtwein Nova subsid. dipl. II. 291. 292.

2) Die Austreibungsurkunde ſteht in den Ordonnanzen I. 488. 489.

3) Gudenus Cod. dipl. III. 118. und in Böhmer Cod. moenofranc. I. 413.

den zu Speier, seine Kammerknechte, den Befehl, dem Erzbischof von Mainz die Zehntsteuer forthin zu bezahlen, wie sie solche bis jetzt bezahlt hätten [1]).

Dieser Ludwig gab am 14. Juni 1329 in dem Lager bei Mailand seinem Kanzler Hermann von Lichtenberg die Vollmacht, von sämmtlichen Juden Deutschlands, seinen Kammerknechten, ihm rückständige Steuern und fällige Abgaben in seinem Namen zu fordern und einzutreiben, darüber zu quittiren, und neue Verträge mit ihnen abzuschließen, wie er es für gut finde [2]).

---

1) Gudenus Cod. dipl. III. 153.

2) Diese merkwürdige Urkunde ist ungedruckt. Sie lautet: „Ludovicus Dei gratia Rom. Imp. semp. Augustus. Ad universorum notitiam volumus pervenire et publice profitemur, quod nos honorabili viro Hermano de Lichtenberg Cancellario nro dilecto dedimus et damus p. presentes literas autoritatem et plenariam potestatem a Judeis, camerae nre servis universis p. romanum Imperium constitutis sturas et exactiones preteritas non solutas et futuras nro nomine petendi et exigendi ac eosdem a dictis sturis et exactionibus litteris suis quitandi et absolvendi, pacta, conventiones cum dictis Judeis de novo faciendi ac alias per nos factas confirmandi et renovandi, prout sibi melius videbitur expedire et quidquid p. eundem Cancellarium nrum factum fuerit in premissis ratificamus et presentibus affirmamus. Quocirca mandamus civibus sub rom. Imp. constitutis, super quorum jurisdictionibus aut districtibus praedicti Judei commorantur ac ipsis Judeis peipimus quatenus praenominato Cancellario nro in predictis obediant et intendant, nec eum in hac executione impediant, sicut indignationem nram voluerint evitare. In quorum evidentiam et roboris firmitatem sibi presentes literas nre majestatis sigillo dedimus communitas. Datum in Castris apud Mediolanum Die XIIII. mensis Junii Anno Dni millesimo trecentesimo vigesimo nono, regni nri anno XV. Imperii vero secundo. Das Original ist im Archiv zu Speier.

Digitized by Google

Der Erzbischof von Mainz Heinrich, ein Graf von Virneburg, welcher von 1328 bis 1353 auf dem erzbischöflichen Stuhl saß, bestätigte am 7. December 1329 durch eine eigene Urkunde die zwischen Erzbischof Gerhard und der Stadt Mainz hinsichtlich der in der Stadt wohnenden Juden, unterm 18. Juni 1295 getroffene Uebereinkunft und ließ beide Urkunden, welche dieser Erzbischof darüber ausstellte, seiner Bestätigungsurkunde wörtlich einrücken [1]).

In Mainz bestand ein eigenes Juden-Rathamt. Wir besitzen darüber eine schöne Urkunde. Darin übergibt der mainzische Kämmerer Salmann am 3. März 1335 dem Juden Haseman von Oppenheim, Bürger zu Mainz, „das „Juden-Ratampt, das ihm Gumbrecht von Speier, der Jude, „han gegeben und geluwen mit den Vorworten, daz Haseman „daz selbe Ratampt in diesem Jare nach der data des „brieves Gumbrechte oder einem andern ersamen und bescheiden Juden wole er sie stat bit unsern willen mag uf geben „und nie denselben, wer der ist, dem er iz in diesem jare

1) Henricus Dei gratia St. Mog. sedis Aps. sacri Imperii p. Germ. Archicancellarius, universis praesentes literas inspecturis seu audituris salutem. Ad universitatis vestrae notitiam tenore presentium cupimus pervenire, quod prudentes et diserti viri Salmanus Camerarius, Emicho Scultetus, Judices, consules et universi cives moguntinenses fideles nri dilecti, nostram accedentes praesentiam nobis humiliter supplicarunt, qd nos privilegia felicis recordationis quondam Dni Gerhardi olim Api mog. pdecessoris nri, eis tradita et concessa, innovare, approbare et confirmare paterna benevolentia dignaremur, quorum privilegiorum tenor sequitur. — Gerhardus Dei gratia — In Würdtwein Diplomat. I. 62. Item aliud privilegium — Gerhardus — in Würdtwein. l. c. 59. und in Joannis Spic. Var. Dipl. 477. Datum Bonae Ao Dni MCCCXXVIIII. ipso die bti Ambrosii Epi.

Digitized by Google

„gibet, ſollen darüber beſtedigen, in aller der maget, als wir „Haſeman darüber beſtediget hatten und wann das jar enweg „kümp, ſo an hat dieſer brief keine macht und enmag derſelbe „Haſeman daz ampt darum niemman geben an unſern willen. „Daz diz ſtete und veſte blibet, ſo geben wir dem vorgenann„ten Haſeman dieſen gegenwärtigen brief, verſiegelt bit unſerm „ingeſiegeln, daz heran hanget [1])." Es ſcheint, daß der zeitliche Stadtkämmerer der Stadt Mainz alle Jahr dieſes Juden-Ratampt, als einen Ausfluß ſeines Amts, als erſter Gerichtsbeamte der Stadt, einem geachteten Juden verliehen hat. Was es aber für eine nähere Bewandtniß mit dieſem Juden-Ratampt in Mainz hatte, konnte ich nicht erfahren. Gewiß wurde von ihm irgend ein Zweig der Jurisdiction ausgeübt.

In Worms befand ſich ein Senat von 12 Juden, den ihr Vorſteher präſidirte. Dieſer war vom Biſchof ernannt und ihm durch den Eid der Treue und des Gehorſams verbunden [2]). Zugleich beſtand allda ein eigenes Juden-Gericht, welches der Biſchof nachmals mit der Verbindlichkeit des Schutzes der Juden an die Familie der Kämmerer von Worms, nachherige Dalberg, als ein Lehen übertragen hat. Der Lehenbrief enthielte immer die Klauſel: „Das Juden-Gericht und die Juden zu ſchirmen als das herkommen iſt." Bei jeder Hochzeit und bei jedem Begräbniß ging daher der

1) In Schunck Cod. dipl. 215. Salmann war Kämmerer zu Mainz vom Jahr 1328 an bis zu ſeinem im Jahr 1355 erfolgten Tod. Gudenus Cod. dipl. II. 472. 473.

2) Schanat Hist. Wormat. 391. „Praesidis officio fungitur Judaeorum antistes, vulgo Judenbischof dictus a solo Epcrum Wormat. arbitrio et delectu dependens et fidelitatis et obsequii sacramento adstrictus."

Stäbler dieſer Familie voran und führte den Zug, wofür er von den Juden bezahlt wurde [1]). Kaiſer Maximilian I. beſtätigte durch eine eigene zu Conſtanz am 17. Juli 1507 ausgeſtellte Urkunde den vom Biſchof Reinhard von Worms am Donnerſtag nach Sonntag Exaudi 1505 den von Dalberg über das Kammeramt zu Worms ertheilten Lehenbrief. Auch darin heißt es: „Zum erſten, das Judengericht zu Worms und die Juden zu ſchirmen, wie herkommens iſt.“

Aus einem Manuſcript des Wormſer Rectors J. W. Jung, welches ſich ſonſt im Archiv zu Worms befand und vielleicht noch befindet, will ich einen hierher gehörigen nicht unintereſſanten Auszug geben: „In der Wormſer Juden Sepher „Maase Nissim finden wir von denen Herrn von Dalberg Ca„merer Rechten zu Worms und deren Urſprung folgendes: — Die „zweite Geſchichte. — Im Jahr 5382 bin ich kommen hieher in „die heilige Gemeine zu Wirmeyſo zu lernen auf der hohen „Schul; das ſelbigmal iſt Rabbiner geweſen der vortrefliche und „Hochwürdige alte Eli: man hat ihn geheißen den Rabbiner Eli, „den Erzbeſchwerer. Von dem hab ich ach gehert, daß Wirmeyſo „ſol eine Verſamlung geweſen ſein vor der Zerſtörung des „erſten Hauſes; und hat mir verzelt: Es ſeie fürnehme, die „heißen Talburger; ſein große geachtete; hat einer ein ſon „gehabt, ein ſchön geſtalteter, der hat gewolt ziehen in weite „Lender, um viel Sprachen zu lernen und er hat auch gerne „gewolt lernen die ſprach der Iſraeliten. Alſo iſt er gezo-

1) Schanat Hist. Worm. 206. „Adest Bacilifer, ex parte camerariorum constitutus, qui in signum perpetui illius patrocinii lugubrem seu hilarem commitantium ordinem, utrobique praecedit, munusque inde debitum recipit.

„gen in weite Landschaften und ist kommen in das Land des „Israelis in Jerusalem. Und er hat die sprach gelernt, „hat er all sein Geld verzert; und is krank geworn, is ge„legen auf der Gaß auf dem Mischt; und hat geschrien sehr „bitterlich: Solt man wissen, wer ich bin, und wer mein „Vater ist, solt man mich nit also ligen lassen: den mein „Vater ist ein groser Herr in Deutschland. Man heist mein „Geschlecht Dalburg und mein Vater is ein großer vom „Reichthum und hot ein große Landschaft. Ich wolt einem „gern doppelt bezalen, wen einer mir helfte. Also hat er „als geschrien und geredt; es hot im aber keiner nit ver„standen was er ret; den er hot geret in deutscher Sprach „und in Jerusalem ret mer die sprach der Israeliter. Als „er nu also gelegen is, also is vorbeigegangen ein Jud, der „hot gekennet die deutsche sprach, und hot verstanden, was „er sagt, und hot im geschwind gelassen arzneien tan und „hot im gelegt auf ein köstlich bett und hot den Arzt und „alle Arzneien bezalt. Und as er is wider gesund worden, „hot er im ach also lang im Haus gehalten, bis das er hot „die Sprach der Israeliten gelernt, und hot im geben viel „gelt und all sein Bedürfnis. Also hot der Dalburger an „sein Vatter geschrieben, wie im ein Jud von Jerusalem hot „also vil guts getan hett, Gott zu vor. Also hett er gemist „sterben fer Hunger und fer Krankheit. Und der Vater hot „sich erfreut gewesen fer, daß der Jud sein Son also vil „guts hot getan, und hot sein Son vil Geld geschickt, daß „er den Juden bezalen sol und der Son hat ach also getan „und hot dem Juden bezalt vierfach. Dornach is der Son „aheim gezogen, und sein Vater is gestorben. Also is der „Son ein groser geehrter geworn und is komen an sein „Vatters platz; also hot er die Geschicht in sein tagbuch

„eingeschriben fer ein Andenken, Kindskind sollen wissen der-
„von zu sagen von der Geschichte, as wie der gebrauch is
„von den ferſten, das sie ir Ausfart und widerfahrung schrei-
„ben in ir biecher fer ein Andenken. Und er hot darbei
„geschrieben von Geschlechter zu Geschlechter, man sal mit
„den Juden woltetig sein; dan hette der Jud nit getan, wär
„er gestorben sonder Kinder, und wer gestorben auf dem
„Mischt. Drum solten Kindskinder das Gebot wol in acht
„nemen; und die Geschicht gefint man geschrieben in die Dal-
„burger ihr Biecher bis auf diesen tag. Da komt ach her
„der Gebrauch, wen zu Wirmeyso is ein todes gewesen, wen
„man is zur Trauung gegangen, sein alzeit gangen vor dem
„Hochzeiter und der Braut, wen man sie unter die Bedeck-
„ung gefirt hat, und wider heim, also sein alzeit zu lib und
„zu leid zwey Diener mitgangen, einer vor die Mannen und
„einer vor die Weiber. Ach hab ich gehört von dem Rab-
„biner Eli, einem Beschwerer, der ein Rabbiner is gewesen
„in Worms; as er hot derzelt, da die Völcker haben bela-
„gert Jerusalem und haben die Statt eingenummen, also
„haben sie die Juden ermordet und ein teil gefangen; und
„der first Dalberg er is ach in derselben Zeit ein Kriegs-
„oberster gewesen und Jerusalem helfen einnemen; also hot
„gedagt an seine eltern gebott und hot den Juden alles guts
„getan und hot sie mitbracht in sein Landschaft; und in
„derselbigen Zeit hot gehat der Dalburger eine schene Ge-
„gend, die hot er zu die Juden geschenkt, sie sollen sich Häu-
„ser darauf bauen. Und wen ein toder is gewesen, haben
„sie gros Gottlosigkeit gehat von den unbeschnittenen; sie
„haben kein Juden leiden wollen; also hot der Dalburger
„von sein Leit angestellt, die allzeit vornd sein gangen mit
„ein stab, zu bescherimen die Juden, daß ihnen kein Leid sol

Digitized by Google

„geschehen. Das hot er allzeit getan, bis worms wegen un„ser vielen Mißethaten verbrent ist worden; is allzeit einer „vorausgangen von seinen Leiten; es sei bei Hochzeiten oder „bei einem toden, obschun kein Gottlosigkeit mer is gewesen; „das hot er doch allzeit getan.“

Ein anderes Judengericht zu Worms nannte man auf dem Hoff von den Juden. Der Bischof Reinhard gab es im Jahr 1480 einem Emrich von Lewenstein zum Lehen [1]). Die gerichtlichen Funktionen dieser Juden-Gerichte zu Worms blieben dem Wormser Geschichtsschreiber Schanat eben so unbekannt, als mir die des Juden-Ratampts zu Mainz sind.

Die Bürger von Mainz hatten sich so gegen die Juden verschuldet, daß ihnen nur durch einen Gewaltstreich zu helfen war. Diesen that der Erzbischof Heinrich durch eine Urkunde vom 8. April 1335. Die Gläubiger, Juden von Strasburg, Basel, Speier und Worms, hatten, wie die Urkunde sagt, kurze Terminen zur Abzahlung der Kapitalien gesetzt, nahmen bei Ablaufe derselben Zinsen von Zinsen, gaben neue Termine unter Verzinsung des Kapitals und der fälligen Zinsen und ließen sich die richtige Zahlung durch Eide bekräftigen. Von diesen Eiden befreiete der Erzbischof Heinrich aus erzbischöflicher Machtvollkommenheit und absolvirte die Schuldner [2]).

Den 22. August 1337 gebot der Kaiser Ludwig dem Rath und den Bürgern zu Frankfurt, dem Erzbischof Heinrich von Mainz, in Beschirmung seiner und des Reichs Juden behülflich zu sein [3]). Zugleich verordnete er am 20. September 1338, daß

---

1) Schanat Hist. Wormat. 207.

2) Die Urkunde steht in Gudenus Cod. dipl. III. 289. 290.

3) In Böhmer Cod. moenofranc. I. 549.

Digitized by Google

die Juden zu Frankfurt von nun an bis Weihnachten über ein Jahr den Bürgern daselbst das Pfund Heller um anderthalb, auswärtigen aber um zwei Heller die Woche leihen sollen [1]).

Wie es im Jahr 1338 bei dem weltlichen Gerichte zu Mainz in Rechtssachen der Juden gehalten wurde, und welche besondere Formalitäten dabei beobachtet worden sind, beweist ein merkwürdiges Schreiben des damaligen Stadtkämmerers Salman [2]), welches er am 13. Juni 1338 an den Grafen Johann von Spanheim erlassen hat, das uns in dieser Hinsicht als ein altes gerichtliches Weisthum dienen kann. Es lautet: „Meinem lieben Herrn Greuwen Johann von Span„heim entbiete ich Salman, Cämmerer zu Menze, meinen „Dinst vnd was ich vermag eren und gudes heran. Bi „mir ist gewest vwer Juden und han mich gebeten, daz „ich ech schreiben wolle vnser Judenrecht zu Menze, vmb „ein teil, daz sie mich gefragt hant. Zum ersten sollt „ir wissen, daz man keinen Juden vor unserm weltlichen „Gerichte bereden mag noch mit Juden oder mit Christen er „verjehe es dann an offen Gerichte, oder borge ez vor Ge„richte. Er entrede mit seinem Eide wol der für, daz er „nieman anders bereden mag. Auch hant unser Juden daz „Recht, wer ein phant versezt einem Juden daz der Jude „behaldet of sin phant, waz es yme sted vnd nicht mere, der „ez versazt hat. Auch ist unser Juden recht, wo ein „Jude einem Cristen sweren sal, da sal der Jude in die „Schule geen vnd sal sei Boch mit yme brengen und sal „der Cristen dem Juden den Steber brengen, dem gibt er

1) In Böhmer l. a. W. 553.
2) Gudenus Cod. dipl. II. 472. 473. 474.

„sechs heller, vnd dem Richter, der da bi ist, einen Schil-
„ling heller. We tun wir uch wissen, ist daz einem Juden
„phant versezt werdent, sie sin reubig oder dupig, komt
„hman, der die anspricht mit Gerichte oder an Gerichte, der
„Jude muz die phant wieder geben ane Gesuche, waz er
„abir Hauptgeldes darof beheldet, daz muz man hme geben.
„Herein daz ist unser Recht in der stat zu Mentzen,
„vnd noch hant die Juden vil Gudes Rechtes vnd Ge-
„wonheit in unser stad zu Mentze; zu vrkunde diren
„Dinge Senden ich uch diesen Brif besiegelt mit meinem
„Ingeß. Actum anno Dni M. CCC. XXXVIII. in die bti
„Anthony [1])."

Dieser Brief des ersten gerichtlichen Beamten der Stadt Mainz, Präsidenten des höchsten Gerichtshofs, beweist in zwei Stellen, daß zu Mainz ein eigenes Judenrecht, im Gegensatz des christlichen Rechts bestanden habe und erläutert dieses in vier angeführten Fällen. Der letzte ist fast wörtlich aus dem alten Landrecht oder Schwabenspiegel ausgehoben und beweist, daß sich das damalige Judenrecht zu Mainz aus den Verfügungen dieses alten Rechts Art. 346. 347., aus unserm Mainzer Statutarrecht, dem Friedegebot und durch Gewohnheiten gebildet habe.

Der Schwabenspiegel hat sein ganzes Judenrecht für bürgerliche und peinliche Fälle in den 14 einzelnen Verfügungen seines 346. Kapitels [2]) in einer verworrenen Reihe aufgestellt. 1) In allen Verkäufen und Handelsgeschäften,

---

1) Das Original dieses Schreibens befand sich in den Händen des Raths Horstmann zu Zweibrücken, der es am 29. August 1806 hierher schickte.

2) In Goldast Reichssatz. I. 102. 103.

Digitized by Google

die der Jude mit dem Christen abschließt, ist er dem christlichen Recht unterworfen, wenn nicht der Jude sein Judenrecht ausbedungen hat. Läugnet dieses der Christ, so muß der Jude den Beweis durch drei Christen führen. 2) Der Eid eines Juden soll gegen einen Christen keine Beweiskraft haben. 3) Zum Beweis gegen Juden muß der Christ auch einen Juden dazu nehmen, wenn Juden seien dabei gewesen. Dabei wird bemerkt: daß die römischen Könige dieses Recht den Juden gegeben hätten. 4) Statt einer Verfügung ist hier eine Erzählung dessen, was sich nach der Zerstörung von Jerusalem zugetragen hat. 5) Schlägt der Jude einen Christen, und läugnet er die That und haben es Juden und Christen gesehen, so muß zum wenigsten ein Jude unter den Zeugen sein. Ist aber kein Jude gegenwärtig gewesen, dann kann auch die That durch Christen bewiesen werden. Geschieht aber der Frevel gegen einen Juden, so könne dieser Beweis nicht statt haben. 6) Schlägt ein Christ einen Juden, so soll er gerichtet werden, als wenn er einen Christen geschlagen hätte. Dies sei so verfügt, weil der König sie in seinen Schutz genommen habe; läugne der Christ, so könne er nur durch Christenzeugen überwiesen werden. 7) Kein Jude kann einen Christen zum Zweikampf fordern, will aber der Christ, so muß der Jude mit ihm kämpfen. 8) Kauft ein Jude diebigs (gestohlenes) oder raubig (geraubtes) Gut, so soll bei ihm geschehen, was auch bei Christen geschiehet. Läugne er, so müsse man den nämlichen Beweis führen, wie bei einem Christen. Leihet ein Jude auf diebigs oder raubigs Gut und kömmt der, dem es gehört, so soll er ihm sein Gut wider geben nach Christen-Recht. Dieses Recht, auf gestohlenes Gut zu leihen, hätten ihnen die Könige wider Recht gegeben. Das sollen sie thun am hellen Tage

Digitized by Google

und auf freier Straße. Kommt der Eigenthümer, so zahlt er nur das Kapital, aber keine Zinsen. Ist das Anlehen heimlich geschehen, so muß er es ohne Zahlung hergeben und behauptet der Jude, das Anlehen sei öffentlich geschehen, so muß er das mit zwei jüdischen Zeugen beweisen, und hat er diese nicht, so kann er einen Juden und einen Christen dazu nehmen. 9) Nimmt ein Jude Kelch, oder Becher oder was zum Dienst der Kirche gehört, die gestohlen oder geraubt sind, das muß er ohne Ersatz herausgeben. Verschweigt er es, wo man darnach fragt und man findet es bei ihm, so soll er als Diebshehler gestraft werden. 10) Die Juden soll man nicht zwingen Christen zu werden. Könne man sie aber mit guten Worten dazu vermögen, so soll man es thun. Wird einer ein Christ, und will sich wieder zum jüdischen Glauben wenden, so soll das geistliche und weltliche Gericht ihn zwingen, ein Christ zu bleiben. Verläugnet er den christlichen Glauben und will er sich dessen nicht fügen, so soll man ihn wie einen Ketzer verbrennen. Sogar wenn man sie zwinge, sich taufen zu lassen, so sollen sie doch Christen bleiben, weil, wenn der Mensch die Taufe empfängt, diese ihm nimmer genommen werden könne. 11) Den Christen ist verboten, mit den Juden zu essen. Niemand soll sie zu einer Hochzeit oder einer Wirthschaft laden. An den heiligen Tagen der Osterwoche soll kein Christ mit den Juden reden, schon von Mitternacht an. Sie sollen ihre Thüren und Fenster schließen und nicht auf die Straße gehen. Die Christen sollen auch nicht zu ihnen gehen und sie nicht ansehen. Dieses soll bis zu Ostern dauern. 12) Damit die Juden von den Christen ausgezeichnet seien und man sie erkenne, so sollen sie in allen Städten, worin sie wohnen, Judenhüte tragen, sie sollen keine christlichen

Digitized by Google

Dienstboten halten, weil sie im Bann seien. Läßt sich einer taufen, so mag er mit Recht das Seinige behalten. 13) Nach diesen und andern für die Juden gegebenen Gesetzen sollen geistliche und weltliche Richter urtheilen und was der eine nicht thuet, das mag der andere wohl thun. Der Geistliche mag den Weltlichen mit dem Bann belegen, wenn er es nicht thut. 14) Welcher Jude das Gesetz übertritt, den soll der weltliche Richter mit so viel Schlägen züchtigen als dieses Buch erlaubt, oder beide Rechte mögen eine Geldstrafe in der Weise ansetzen, daß sie nicht zur Bosheit werde.

Das 357. Kapitel des alten Land- oder Schwabenrechts enthält den von den Juden vor den Gerichten zu leistenden Eid und zwar in jeder vor Gericht verhandelten Sache, sowohl was die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, als den Schwur selbst betrifft. Als Förmlichkeit ist vorgeschrieben, daß er auf einer Schweinshaut stehe, die fünf Bücher Moses vor sich liegen habe und seine rechte Hand unten darauf lege. Die Worte des Schwurs enthalten die Anrufung Gottes zum Zeichen der Wahrheit dessen, was er beschwöre und die Verwünschung im Falle einer Unwahrheit. Die Förmlichkeit des Stehens auf einer Schweinshaut war in der Stadt Mainz oder im Mainzischen nie im Gebrauch und vielleicht außer in Schlesien nirgends in Deutschland.

Das Friedegebott der freien Stadt Mainz vom Jahr 1300 [1]) enthielt hinsichtlich der Juden nur zwei Verfügungen. Die erste lautete: „Wel Jude dem andrin juden zu „meinze wundet oder slehit odir einen cristenin. der sal „um daz slahin gebin fonf pund. und um die wondin zehin

1) Abgedruckt in Würdtwein Diplomatar. Mog. II. 546—559.

Digitized by Google

„pond heller. und sal zu meinze inne bliben. und hat er des „geldes niht. so sal er also lange uze meinze varn. bit er „des bereit wirt bit zwein biederbin manin. eime Juden und „eime Cristen.“ Die zweite war: „Wel jude eischit kein un„sen Burgern. ime zu helfene zu siner Sach zu judeschim „rehte. der jude sal gebin. vonfzig pont heller. zu bezzerunge „der stad. und siner den er darzu eischit der sal uz Meinze „varin einen mand zu bezzerunge.“

Wenn dieses jüdische Recht im Gegensatz des christlichen ein trostloser Rechtszustand für die Juden jener Zeit war, so war es doch ein volksthümliches Recht des deutschen Vaterlandes und in vielen Stücken besser, als das verworrene, den Sitten und Gebräuchen der großen deutschen Nation widersprechende fremde Recht.

Durch eine Urkunde vom 2. Februar 1342 [1]) versetzte der Erzbischof von Mainz seinem Juden zu Bingen, Abraham von Kreuznach, um 100 Pfund Heller auf ein Jahr des Ryngrafen Zoll zu Gysenheim auf dem Ryne, den er demselben wegen des Schadens, den ihm der Wildgraf von Dune an Land und Leuten zugefügt und noch alle Tage zufüge, von dem Huß Ryngrafenstein hinweggenommen habe. Durch eine andere Urkunde vom 21. Juni n. J. verlieh er demselben Abraham von Kreuznach und Salman, seinem Juden zu Bingen, seinen Zoll allda auf zwei Jahre, künftigen St. Kiliansstag anfangend, jedes Jahr um 150 kleine Gulden, und in einer dritten Urkunde [2]) vom 3. October n. J. sagt er: Daß er mit Abraham von Creiznach, seinem Juden zu Bingen, gerechnet und ihm 458 Pfund Heller schuldig geblieben, weswegen er ihn bevollmächtige, alles Geld, wel-

1) In Würdtwein Subs. diplom. V. 334.

2) Beide Urkunden befanden sich im hiesigen Albansarchiv.

Digitized by Google

ches ihm die Juden zu Bingen, Obernheim, Gebirnheim, Eltvil und anderswo künftigen Martini schuldig seien, aufzuheben, seine Schuld davon abzuziehen und was etwa noch mangeln sollte, vom Zoll Ehrenfels zu empfangen.

Der nämliche Erzbischof erlaubte durch eine Urkunde vom 24. Februar 1343 den siechen Juden, hinter uns zu wohnen und sollen ihm und seinen Nachfolgern alle Jahre zweihundert Pfund Heller und seinem Kapitel 150 Pfund Heller auf St. Martinstag geben [1]). Die Urkunde sagt nicht, ob diese kranken Juden in der Stadt Mainz oder sonst im Erzstift gewohnt haben.

Im Jahr 1346 ließ der Kaiser Ludwig einige Juden zu Frankfurt bestrafen, welches die andern so aufbrachte, daß mehrere Familien die Stadt verließen. Der Kaiser verordnete darauf durch eine Urkunde vom 26. November 1346 die Confiscirung ihres sämmtlichen zurückgelassenen Vermögens und verkaufte solches dem Rath und der Stadt zu Frankfurt um 3000 Pfund Heller [2]).

Im Jahr 1347 hatte sich aus Asiens Innerm eine alles verwüstende Seuche durch die Levante in die südlichen Staaten von Europa verbreitet, welche viel Aehnliches mit der fürchterlichen Cholera hatte und damals wegen ihrer Folgen der „schwarze Tod“ genannt wurde. In dem schönen Italien und mittäglichen Frankreich schien sie die ganze Bevölkerung zernichten zu wollen. In den Jahren 1348 und 1349 kam diese schreckliche Krankheit auch über die Alpen nach Deutschland [3]) und obschon sie hier nicht wie in Ita-

1) In Würdtwein Subs. dipl. V. 246.

2) Die merkwürdige Urkunde in Böhmer Cod. dipl. Moenofranc. I. 604.

3) Chronicon Alberti Argent. Facta est pestilentia mortalis homi-

Digitized by Google

lien wüthete, so sollen doch in der Stadt Mainz viele Menschen daran gestorben sein [1]).

Der unselige Wahn, welcher noch vor einigen Jahren beim Ausbruch der Cholera in Ungarn und sogar zu Paris das gemeine Volk ergriffen, die öffentlichen Brunnen seien vergiftet, hatte auch damals schon die Christen bei ihrem Hasse gegen das Judenthum und die Juden auf den Gedanken gebracht, diese hätten die Brunnen vergiftet, um die Christen zu vertilgen [2]). Der Haß und die abentheuerliche Sage führte zur Mordlust und diese zur Raubsucht. Viele waren mit der Tödtung der Juden ihrer Schulden entledigt; dieses waren die Triebfedern einer schrecklichen Raserei, welche die Menschheit entehrte. Ein wildes kannibalisches Mordgeschrei ertönte aller Orten, schauderhafte Gräuelthaten wurden verübt; alle blieben unbestraft, sie wurden zur Gewohnheit und der tägliche Gebrauch schien sie zu rechtfertigen. Kein Schutz von oben setzte Schranken, die Willkühr war ohnehin im heiligen römischen Reich zu Hause und an der Tagsordnung. Feuer und Schwert mußten dienen, unschuldige wehrlose Menschen zu morden. Kaiser Karl IV. that bei diesen schrecklichen Verhältnissen der Juden nichts. Sein gewöhnlicher Leichtsinn ließ ihn auch hier vergessen, was er als Reichsoberhaupt dem Reich und seinen Unterthanen schuldig war. Er gab vielmehr durch seine Verschenkungen der Juden, die er an Fürsten und Städte machte und wobei ihm immer ein Geldgewinn zum Grund lag, Veranlas-

num et inculpati sunt Judei, quod hujusmodi pestilentiam fecerint vel auxerint, fontibus et puteis injecto veneno et cremati sunt a mari usque ad Alemaniam.

1) Annal. Hirs. II. 206.

2) Crusius Annal. Suev. I. 10. Haasens geistl. Reden 1623.

Digitized by Google

sung zu willkürlicher Behandlung der Ueberlassenen und von ihm Verlassenen. So überließ er durch eine Urkunde von Speier vom Freitag vor dem zwölften Tag des Jahres 1348 durch eine Remuneration oder Schenkung die Juden und die Judischheit zu Worms mit ihrem Lib und Gut und allem Nutzen und Rechten, die wir von unsern Vorfahren an dem Reich haben, den Bürgern und der Stadt zu Worms, so daß sie mit denselben mögen thun und lassen, als mit ihrem Gut. Diese Schenkung bestätigte er durch eine andere Urkunde von Speier am 21. März 1349[1]).

Welche fürchterliche Scenen in einem großen Theil unsers lieben Vaterlandes vorgefallen sind, davon entwirft Jost in seiner Geschichte der Israeliten[2]) ein trauriges Bild. Wie es aber bei uns in unserm goldnen Mainz zugegangen, erzählen die Chronisten Heinrich Rebdorf, Johann Naucler und Peter Herb; aber jeder auf eigene Art. Ersterer[3]) sagt: „In diesem Jahr (1348) entstand in allen „Reichen und Städten Deutschlands und den Theilen Frank„reichs, wo Juden wohnten, eine große Verfolgung derselben, so daß sie nur an wenigen Orten vertheidigt wurden. „Da in Mainz das Volk in einem unvorgesehenen Auflaufe „gegen die Juden aufstand, so gingen jähling dreihundert „bewappnete Juden auf die Christen los und tödteten ihrer „zweihundert, worauf die aufgebrachten Bürger über sie her„fielen und an beiläufig 6000[4]) erschlugen, weil von ihnen

1) Beide Urkunden sind abgedruckt in Moritz dipl. Als. 186—188.

2) B. VII. 260—267.

3) Er war Augustinermönch in Rebdorf im Bisthum Eichstädt. In Freher Script. rer. Germ. Edit. Struv. I. 635.

4) Vermuthlich um einige tausend übertrieben.

„die Historie verbreitet wurde, daß sie Gift in Säcken in „die Wasserbehälter und Brunnen in allen von Christen be„wohnten Gegenden schütteten, auch auf andere verschiedene „Arten Christen umgebracht und so die Christenheit auszu„rotten trachteten. Einige Juden, die man auf die Tortur „gebracht, hätten solches eingestanden. Diese Verfolgung habe „an zwei Jahre gedauert.“ Der zweite, Johann Naucler, erzählt in der 44. Narration seiner Chronik: „Daß bei die„ser Judenverbrennung, in der Nähe der Quintinskirche, ein „solcher Brand entstanden, daß ihr Thurm in Brand gera„then und die große Glocke nebst den kostbaren Fenstern die„ser Kirche verschmolzen seien [1]).“ Der dritte, Peter Herb [2]), schreibt in seiner Chronik der Frankfurter Dominikaner: „Im „nemlichen Jahr 1349 seyn auf den Festtag des heiligen „Bartholomäus — 24. August — alle Juden zu Mainz „von den Bürgern dem Feuer übergeben und verbrant worden.“

In diesem für die Juden so schrecklichen Jahr 1349 durchzog eine zusammengelaufene Rotte von schlechtem Gesindel, meistens Bauern, unsere Gegenden und vereint mit dem rheingauer Pöbel erschienen sie auch vor Mainz. Sie waren mit Schlägel, Schippen, Karsten und Mistgabeln bewaffnet und man nannte sie daher die Schlegler, auch die Judenschläger. Ursprünglich waren sie von einem Bauer, Namens Armleder, angeführt. Alle Gräuelthaten verübten sie gegen die Juden und Plünderung und Verwüstung begleitete ihre Schritte. Zu ihnen gesellten sich die sogenannten Flagellanten oder Geißler, die sich zur Abbüßung ihrer

1) In Serarius rer. mog. Lib. V. 857. Joannis rer. mog. I. 662. Severus paroch. Mog. 27.

2) In Senkenberg Select. jur. et hist. II. 7. und 8.

Digitized by Google

Sünden öffentlich mit Ruthen bis aufs Blut geißelten und peitschten [1]). Vier und dreißig Tage dauerte ihr Zug. In keinem Orte blieben sie länger als eine Nacht. Sie beteten, sangen und geißelten sich zweimal bei Tag und dreimal bei Nacht. Keiner durfte betteln, sondern mußte für jeden Tag wenigstens vier Denare bei sich haben. Sie schliefen in keinem Bette, ermahnten zur Buße, hatten Kreuze auf ihren Kleidern und sprachen mit Frauenzimmern nie. Kein Mann durfte ohne Erlaubniß seiner Frau, kein Kind ohne die seiner Eltern den Zug mitmachen. Als sie vor Mainz ankamen, wurden die Stadtthore gesperrt und keiner hereingelassen. Sie übten nun ihre Wuth und Raubluft gegen die vor der Stadt gelegenen Gartenhäuser und Weinberge. Der Schaden, den sie anrichteten, war beträchtlich. Die Stadt schwur Rache den Rheingauern und allen, welche sie der Theilnahme schuldig hielt. In einem zwischen dem Erzbischof von Mainz, Heinrich III., dem Provisor Kuno von Falkenstein und den Mainzer Bürgern am 17. Juni 1349 durch Schiedsrichter abgeschlossenen Vergleich heißt es: „Von „den Judenschläger wegen, die vor der Stadt zu Mainz „waren, sollen die vorgenannte Heinrich Erzbischof und „Kuno von Falkenstein, dem Bürgermeister, dem Rath „und der Stat Meintz vier tusent Haler werunge, als zu „Mentze genge und gebe ist, geben und bezalen [2])." Dann mußte sich der neue Erzbischof von Mainz, Gerlach, ein Graf von Nassau, am 9. December 1349 gegen die Stadt Mainz verpflichten: „Wir versprechen uns auch in diesem „Brief, daß wir uns nimmer gesunnen sollen, noch wollen,

1) Schudt jüdische Werke VII. L. 2.
2) Würdtwein nov. subs. dipl. VI. 334.

„mit den us dem Ringau, noch mit andern Lüten us un„serm Lande, die uf der Stette Schaden und Schande „waren gezogen vor Mentz mit den Judenschlegern [1])."

Die in Speier gegen die Juden verübten Gräuelthaten erzählt Lehmann in seiner Speierer Chronik [1]): „Ao. „1348 und im folgenden Jahr ist in Italien, Frankreich und „Deutschland ein sehr großes Volk von böser Infection ver„storben und auf die Juden Verdacht gefallen, daß sie durch „Vergiftung der Brunnen und Wasser solche sterbende Läuffe „verursacht — hat man ohne Unterschied zu ihnen gegriffen, „Mann, Weib und Kinder in den Reichsstädten am Rhein „getödtet, verbrant und gerathbrecht und hat des gemeinen „Pöbels grimiges Wüthen nicht gestillt werden können. — „Zu Speier haben sich die Juden in ihren Häuser versamelt, „dieselbe angesteckt und sich sampt Weib, Kind, Haab und „Gut verbrennt, etliche seint durch den gemeinen Pöbel hin„gericht worden, solches ist geschehen am Samstag nach dem „heilig drei Königstag 1349. Die Todten seint hin und „wieder auf den Gassen gelegen, etliche seint der Brunst „entflohen und hernach getauft worden. — Die todten Kör„per hat man in leere Weinfaß geschlagen und in Rhein „geworfen." —

Daß man mit der nämlichen Barbarei auch in Worms gegen die Juden verfahren habe, beweist unter andern eine noch ungedruckte Urkunde im Landesarchiv zu Darmstadt. Darin heißt es: „Wir der Rath und die sechzehn gemeinig„lich der Statt zu Worms verriehen und dun kunt allen „den, die diesen brieff ansehent oder horent lesen, daz wir

1) Senkenberg sel. jur. et hist. II. 151.
2) Seite 699. 700.

Digitized by Google

„durch groſer Anſprache und Angrifens willen, die die Lehen-
„herrn hatten an uns und an unſe Stat umbe ſemeliche
„Lehen als ſie hatten uff den Juden in unſe Stat er
„dann ſie erſlagen wurden, lange darüber hingeſehen und ge-
„ratſlacht, wie wir der Anſprach und angrifens entladen
„mochten werden und erkunden oder ermochten keine andre
„Wege finden, dan daz wir grifen an der Juden Hufre und
„die verkeuften und die Lychen Herrn Damite entleihten,
„herumb ſo han wir mit beradem muthe recht und redde-
„liche verkauft und verkeufen in dieſem Briefe dem erbern
„mane Reinbolde von Lonſheim unſerm Burger und ſinen
„Erben ein Backhaus hinden Ste. Martin gelegen by St.
„Martins Porthen als es gelegen iſt hinden und vornen uff
„eine ſite beneben dem Huſſe, daz man nent zu der Stegen
„um achtzig pont Heller — Des zu eine waren Urkunde ſo
„han wir der rat und die ſechtzehen unſe Stedde Ingeſiegel
„gehangen an dieſen Brieff der geben wart da man zalte
„nach Gots geburte duſend und drn hondert Jar und dar-
„nach in deme vier und funftzegeſten Jare uff den neceſten
„Mitwochen vor Pfingſten [1])."

Auch von Hacsheim erzählt in ſeiner Wormſer Chronik zu den Jahren 1348 und 1349 [2]): „Ao. 1348 hat Kaiſer „Karl IV. auf einem Reichstag zu Speyr den weiſen Leut-„hen den Bürgern zu Wormbs die Juden mit ihrem „Leib und Guth und mit allen Nutzen und Rechten, ge-„ſucht und ungeſucht, die Er und ſeine Vorfahren am „Reich römiſcher Kayſer und König ahn den Juden bishero

1) Dieſe Urkunde iſt auf ein Blättchen Pergament von 5 Zoll Höhe und 10 Zoll Breite geſchrieben. An ihr hängt noch das große Stadtſiegel der freien Reichsſtadt Worms in weißem Wachs.

2) Fol. 280. 290. 291. 292.

Digitized by Google

„gehabt haben oder fürbaß haben mögen, mit Gericht oder „Ungericht vergiftet und übergeben, also daß die Stadt und „Bürger zu Wormbs mit den Juden und Judeſheit zu „Wormbs mögen thun und laſſen, brechen und buſen, alſo „mit Ihrem Guth, und allwegen, ohne all unſer Zorn und „widerrad, doch daß die Juden ſollen reichen und geben die „Lehen und die Verſatzung, die jetzund auf Ihnen ſtehen. „Alß auch im folgenden Jahr hernach die Juden miteinan„der verbrant und vergangen ſind, hat Hochvermelter Karl IV. „ebenmäßig zu Speyr uff Dominica judica [1]) der Statt all „die Judenhäuſer, Hoffreide, Beden und Baw zur ergötzlich„keit Ihres Schadens, zu ewigkeit eigenthümblich zugeſtellt, „umb dieſe Zeit, als die Juden hin und wieder beſchreyet „waren, daß ſie durch ganz Deutſchland die Brunen ver„giftet hätten, darauf ein groſes Sterben erfolgt, ſint ſie faſt „umb und umb verbrant worden, zu Speyr und Wormbs, „haben ſich aus forgt gröſerer Marter in ein Hauß zuſam„men gethan, das Hauß angeſteckt und ſich mit einander ſelbſt „verbrennt, ſind viel böſer Stuck hinter ihne gefunden wor„den.“ — Ao. 1353 Donnerſtag vor Pfingſten haben Bür„germeiſter, Rath und 16 Gemeine, zu Wormbs mit Wiſſen, „Willen, Rath der Haußgenoſſen und der Zünfften umb „ihres Nutzens willen mit gewiſſen Bedingen und conditioni„bus wieder eingenommen die Juden, welche vorhin zum „Theil erſchlagen und gar vertrieben waren worden, es ſind „aber, als die Juden erſchlagen worden, die von Wormbs „mit vielen Herrn Rittern und Grafen halber der Lehen „kommen, welche ſie auf der Juden Schult vom Reich zu „Lehen getragen, als mit Pfalzgrafen Ruprecht, dem eltern

1) Die Urkunde in Moriz Geſch. der Stadt Worms. Urkundenbuch. 188.

Digitized by Google

„umb 2000 Acher heller, mit Philipps von Busenheim Rit-
„tern umb 36 pont heller, mit Gerlach Schwend von Wein-
„heim uff 15 pont, mit Dietrich von Meckenheim auch umb
„15 pont, mit Dietrich von Handschuchsheim umb 50 Mark
„silbers, mit dem raugrafen zu Altheineburg umb 20 Mark,
„desgleichen mit Engelhart von Frankenstein, Eberhardt von
„Wattenheim und andern vielen edelknechten mehr, welches
„vielleicht eine Ursach mag gewesen sein, daß sie wieder an-
„genommen sind worden, damit die Stadt die Lehen nicht
„entrichten dörffte."

Am meisten haben die Reichsstädte die Juden verfolgt und umbringen lassen. Viele Bischöfe, Fürsten, Aebte und Grafen haben dieselben geschützt, worüber die Städte ihren Unwillen nicht verbergen konnten [1]). Die Ursache war, weil die Juden kaiserliche Kammerknechte waren, keine Abgaben an die Städte zahlten und ihren Handel schmälerten.

Auf den drei Säulen des hiesigen sogenannten Marktbrunnens, vor dem Lennigschen Hause, ehemals zur Münze genannt, hat der Steinhauer unter vielen Zierrathen eine Sage, von einer Vergiftung dieses Brunnens durch einen Juden und dessen Auswerfen von Geldstücken an das ihn verfolgende Volk, eingehauen. Diesen Brunnen hat der Kurfürst und Cardinal Albert im Jahr 1526 zum Gebrauch der Nachbarschaft neu herstellen lassen, weil er durch Alter ganz zerfallen war. Jene Sage war im Wahn des Volkes ohne Grund entstanden und mag sich in diesem Wahn erhalten haben, als beinahe zwei hundert Jahre später dieser zusammengefallene Brunnen wieder hergestellt wurde; es war eine Begebenheit von der kein Chronist, welcher der Judenverfolg-

1) Chron. Albert. Argent. Indignatae sunt autem civitates Alsatiae contra omnes tenentes in suis partibus Judeos.

Digitized by Google

ung vom Jahr 1349 erwähnt, ein Wort redet. Weder Naucler, Herb noch Rebdorf erwähnen derselben. Diese Sage ist also ein Märchen, das der Kurfürst Albert gewiß nicht glaubte, und das wahrscheinlich selbst der Steinhauer nur als eine Sage darstellen wollte. Was uns also von einem Juden erzählt wird, der einen Becher in den Marktbrunnen ausgeleert, der Geldstücke ausgeworfen, um den Verfolgenden zu entfliehen, der an die Quintinspfarrkirche geschleppt und dort wäre verbrannt worden; daß durch das viele zusammengebrachte Holz die Kirche von der Flamme ergriffen und mit ihren Glocken in Asche wäre verwandelt worden, glaubt Niemand mehr [1]).

Der Chronist Naucler erzählt zwar den Brand der Quintinskirche, ihrer Glocken und gemalten Fenster, allein der Dominikaner Mönch, Peter Herb zu Frankfurt, erklärt besser diesen Brand, welcher durch das Anzünden der Häuser der Juden entstand und es ist uns bekannt, daß die Häuser der Betzelsgasse, zum großen und kleinen Storch, welche Judenerbe waren, gerade dem Kirchthurme der St. Quintinspfarrkirche gegenüber, nur auf zehn Schritte entfernt lagen.

Im nämlichen Schreckensjahr 1349 versetzte Kaiser Karl IV. „unsre Juden gemeiniglichen zu Frankfurt unser „Cammer-Knechte, reich und arm, die jetzund da sind oder „hernach darkommen mogen samthaft und besondre, ihr Leib

1) Bodmann glaubte es noch, und schrieb auf Seite 662. des ersten Theils seines Exemplars von Joannis rer. mog. „Historia hujus trucidationis expressa est in uno latere salvi lapidei tricolumnaris, quod impositum est fonti in foro esculatorum prope domum monetarium, an der alten Münze, ubi vides imaginem Judaei, cui plumbum liquatum in os infunditur, ex alio latere Judaeum pecuniam offerentem."

Digitized by Google

„und ihr Gut zu Frankfurt oder inwendig derselben Stadt „in derselben Termeneyen oder anderswo, wo es syn lie„gende, fließende oder fahrende, versucht oder unversucht, „auch an breiter Habe oder wie man es erdenken oder ge„nennen kann und mit Nahmen ihre Höfen, ihr Häuser, „ihren Kirchhof, ihren Schulhof, ihr eigen und ihr Erben „und was sie haben, dem Rath und Burger zu Frankfurt, „um die Summe Geldes von fünfzehntausend Pfund und „zwey hundert Pfund Heller [1])." Neun Jahre später auf Bartholomäustag — 24. August — 1358 verzichtete auch der Erzbischof von Mainz Gerlach auf alle ihm und dem Stift auf die Juden zu Frankfurt zustehenden Rechte und Ansprüche, namentlich auf die 900 Pfund Heller Geldes, die er und das Stift darauf von dem Kaiser und römischen Reich gehabt habe. Für diese Verzichtleistung zahlte die Stadt Frankfurt 7500 Gulden, deren Empfang der Erzbischof und sein Kapitel quittirten und die Verwendung in des Erzstifts Nutzen bescheinigten [2]).

Noch im Jahr 1354 verkaufte der Rath und die 16 Gemeinigliche der Stadt Worms die Häuser der erschlagenen Juden, um damit diejenigen zu entschädigen, welche diese Juden zu Lehen trugen [3]).

In den ungedruckten Annalen der Stadt Worms von Horn heißt es zum Jahr 1356: „Ist ein Brief geschrie„ben worden, worin vermeltet, daß Diederich von Hand„schußheim 50 Mark Silber auf der Judenschaft hin, „vom Reich zu Lehen gehabt, ehe sie erschlagen worden,

1) In Senkenberg select. jur. et Hist. I. 634. VI. 567—71. 575. 577. Ohlenschläger N. Cr. der gold. Bulle Urk. XXIX.

2) Die Urk. in Senkenberg a. a. O. VI. 584—588.

3) Die darüber gefertigte Urkunde befindet sich oben Seite 89—90.

Digitized by Google

„sind auch viel Edelleuth, als Engelhardt von Frankenstein, „Eberhard von Wallertheim, der Burgman wahr des Reichs „zu Oppenheim, und darum ein Lehen uf die Juden allhier „hatt, in Mishell darum mit den in Worms kommen."

Dieser schreckliche, die Menschheit entehrende Zustand der Juden zu Mainz und in ganz Deutschland, hätte unmöglich durch drei Jahrhunderte fortdauern können, wenn man sie nicht als Menschen angesehen hätte, die ihr Leben durch Aufopferung ihrer Freiheit erkauft hätten, die man nur im Stand der Knechtschaft und der Leibeigenschaft dulde und von jeder Theilnahme der bürgerlichen Rechte ausgeschlossen habe. Das deutsche Reichsoberhaupt selbst betrachtete die Juden nur als Sklaven und Knechte seines Fiskus — Camerae suae servos — als nutzbare Gerechtsame, über die es, wie über seine andern Regalien nach Willkür schalten könne als ein Erwerbsmittel, von welchem seine Kammern Revenuen zogen. Alle Vortheile von ihnen flossen einzig und allein in die kaiserliche oder königliche Kammer.

Da man im heiligen römischen Reiche gewöhnt war, alle Kronrechte und alle Regalien des Kaisers nicht höher zu achten, als seine Macht, so war auch der kaiserliche Schutz der Juden nicht von Kraft und dem gleich, welchen man gewöhnlich verhaßten Fremdlingen angedeihen ließ. Ohne Furcht vor Strafe konnte daher Jeder, der Menschenrechte hintansetzen wollte, die des Unglaubens beschuldigten Juden unter dem Schein von Religionshaß oder Fanatismus berauben oder morden, besonders wo man behauptete, daß sie wegen Uebermaß ihrer Laster zerstreut werden müßten, und wo viele Landesherren, Adel und Bürger, in ihrer Vertilgung ein erwünschtes Mittel sahen, sich ihrer Gläubiger und ihrer Schulden zu entledigen, wo man den Wahn verbreitete, der

Digitized by Google

Jude könne kein Eigenthum besitzen und was er besitze, gehöre dem Kaiser. Daher gingen auch alle diese Verfolgungen der Juden vom Volke aus.

Deutschlands Kaiser und Könige suchten zwar den Grausamkeiten des Pöbels Einhalt zu thun, wo sie vermochten, allein das Geschehene konnten sie nicht ungeschehen machen und die Judenverfolgungen dauerten noch hier und da bis zum sechzehnten Jahrhundert, aber in vermindertem Maße. Der schwache Schutz des Reichsoberhaupts sicherte demnach doch die Juden gegen das Uebermaß der Volkswuth und gegen gänzliche Verbannung.

Höchst nachtheilig war den Juden Deutschlands die Eifersucht der mächtigen Reichsfürsten auf die alten Kronrechte der deutschen Kaiser und Könige und auf die Vortheile, welche die kaiserliche Kammer aus dem Schutz der Juden zog. Diese Eifersucht hörte erst zum Theil mit dem Jahr 1356 auf, wo der Kaiser Karl IV., nachdem er um Geld zu erhalten, beinahe alle seine Juden schon verpfändet gehabt, auf den hintereinander folgenden Reichstagen zu Nürnberg und Metz die schönsten seiner alten Kronrechte an die Kurfürsten abtrat, um größere Zwecke damit durchzusetzen.

Zu diesen kaiserlichen Reservatrechten gehörten die dem Kaiser ausschließlich zustehenden Rechte über die Juden von ganz Deutschland. Der schlaue Mainzer Erzbischof Gerlach war ihm nach Nürnberg und Metz gefolgt und ihm nicht von der Seite gewichen, bis er hatte, was er wollte: Juden zu haben in seinem Erzstift und sie als Knechte seiner Kammer behandeln zu können, wie das zeither vom Kaiser allein geschehen, war ihm eine Herzensangelegenheit. Für sich allein konnte er dieses Recht nicht in Anspruch nehmen, ohne die Eifersucht seiner Kurcollegen zu erregen; daher war Mittheilung

Digitized by Google

an alle Kurfürsten das Mittel zum Zweck. Der sonst so habsüchtige Kaiser hatte ebenfalls seine eigene Zwecke. Die Anstände bei seiner Wahl zum Reichsoberhaupt waren ihm im Gedächtniß. Diesen wollte er jetzt schon bei einer künftigen Wahl seines Sohnes zuvorkommen und Alles, was dahin einschlage, feststellen. Einige Opfer mußten gebracht werden, um Größeres durchzusetzen. Das Regal des Judenschutzes sollte eines dieser Opfer sein, aber nicht ganz verloren werden. Diesen geheimen Zwecken und wechselseitigen Intriguen verdankt ein Reichsgrundgesetz sein Entstehen, das von der goldnen Siegelkapsel den Namen die goldne Bulle erhielt. Es besteht aus 30 Absätzen. Der neunte betrifft die Juden und lautet im Zusammenhange: „Wir wollen und ordnen mit diesem Gesetz für ewige „Zeiten, daß unsere Nachfolger, Böhmens Könige, alle Kur„fürsten, geistliche und weltliche, — die Gold- und Silber„gruben, die des Zinnes, Kupfers, Bleies, Eisens und jedes „andern Metalles, auch des Salzes, die schon gefunden sind, „oder noch gefunden werden in gedachtem Reiche, oder ihm „unterworfenen Ländern, so wie auch die gedachten Fürsten in „ihren Fürstenthümern, Ländern, Herrschaften und Zubehörun„gen, recht und gesetzlich besitzen können, mit allen Rechten, „keines ausgenommen, wie sie können oder zu besitzen ge„wohnt sind — auch Juden zu haben."

Der Erzbischof von Mainz hatte seinen angelegentlichsten Wunsch, Juden zu haben und solche aufnehmen zu können, erreicht. Er konnte nicht einmal seine Rückreise in sein Erzstift abwarten, um davon Gebrauch zu machen. In dem Uebermaße seiner Freude, nahm er noch zu Nürnberg durch eine förmliche Urkunde[1]) einen Juden von Bischofsheim, mit

1) Sie ist abgedruckt in Bodmann rhein. Alterth. II. 712.

Digitized by Google

Namen Gottlieben, in seinen Schirm und Schutz und ertheilte ihm die Vollmacht und Gewalt: „Das er reden und bedingen möge mit andern Juden, daz sie vnder vns zyhen vnd wie er mit yn geredet, daz sie uns daz erste jar dienen sollen, daz wollen wir stede halden vnverbruchlich.“ Noch im nämlichen Jahre 1356 und im folgenden nahm er mehrere Juden in sein Rheingau auf und saß sogar zu Eltville in ihrer Klagsache zu Gericht [1]).

Die angezogene Stelle der goldnen Bulle enthält zwar die Mittheilung des kaiserlichen Reservats und Kronrechts, Juden zu haben, an die sämmtliche Kurfürsten, geistliche und weltliche, allein der geldgierige Karl IV. hatte dabei keineswegs im Sinn, sich seiner Rechte als Kaiser auf Deutschlands Juden zu begeben; dieses beweisen seine später erschienenen Urkunden. Er wollte nur die Kurfürsten, geistliche und weltliche, an seinen Rechten Theil nehmen lassen. Nur die Erlaubniß sollten sie haben: Juden zu haben — habere Judeos —. Auch seine Nachfolger im Reiche folgten hierin seinem Beispiel. Bei den übrigen Reichsständen und Reichsstädten war es ohnehin bei dem Alten geblieben; nur die freie Stadt Mainz erlaubte es sich, Juden zu haben und aufzunehmen. Nach einer Urkunde vom St. Paulstag, da er bekehrt ward, — 30. Juni — des Jahres 1365 „bekennen „Bürgermeister und Raid der Stat Mentze, daß sie Meister „Jacob den Juden Raby von Nordhusen und Bolde sin „Husfrauwe und sin zwen Sone Kaufmann und Liebmann „und ihre Husfrauwe, Meyern sin Enckeln und ire Kinder, „sin sie beraden oder unberaden und gesinde, die in irem „Brode sint und kein aygen Gut nit erhan mit irem Libe

1) Bodmann rhein. Alterth. 713.

„und Gude zu unſe Judden und Bürgern von dato die-
„ſes Brieffs an obir vier ganze Jare, die hernach nechſt
„nach eynander kommente ſint, unſe Stat frye ſtarke Ge-
„leyde geben han und nemmen und empfahen wir ſie in
„unſe Stede burgerſchaft und ſchirmen glich andern unſe
„Judden und Bürgern, mit den vorworten, daz die obge-
„nannte vnſe Judden unſe Stede Rechenmeiſter, die dann
„furter zu denſelben vier Jaren, eyns iglichen Jars geben
„ſollent Achtzig gulden an golde, davon Meiſter Jacob betza-
„len ſal fünffe vnd viertzig Gulden, vnd Kaufmann funft-
„zehen Gulden, vnd Meyer ſin Enkel zwentzig Gulden, al-
„dann die vorgenannte Judden ſich des vnder eynander
„virelynget han, vnd wir noch nymants anderſt von vnßwegen
„ſollen oder wollen die vorgenannte Judden obir ſolich gift
„und gelt nit höher betrangen umb behaynerley Geld, was
„mer zu leihen oder zu geben, es ſy dan ire guter wille.
„Auch ſollent dieſelben Judden jerlichen zu Sant martins-
„tag an den hundert vnd zwolf marken, die wir alle Jare
„geben dem Capitel zum Dume uns noch ymandt anderſt
„nichts nicht pflichtig ſin, davon zu geben, alſo daz ſie des
„davon keyner ſchaden haben noch empfan ſollent. Wers
„auch daz ymands vnſe vorgenannte Judden obir den gul-
„den Opperpenig, den ſie dem Reiche jars plegent zu ge-
„ben, beſweren oder betrangen wollte, ſo ſollen wir yne gegen
„manlicher dar widder helffen und beraden ſin, daz ſie by
„den alten gefezten juddiſchen Rechten verbliben ungeverlich,
„mochten wir ſie darüber nit beſchirmen oder beſchweren, oder
„daz wir virſorgeten, daz unſe Bürgern und unſe Stat Ko-
„ſten, arbeit vnd vnwille — ſo ſollen wir yne jene Schirme
„vnd Geleite ein halb jar voran offagen vnd ſie hienweg
„ziehen heiſen vnd ſie bynne derſelben Zyt von nymants

„übirfallen, beſchedigen oder leydigen laſſen an alles Geverde „vnd ſie alsdann mit iren lyben und guten vngehindert vnd „ane allen Indrag von vns vnd unſe Stat zu waſſer vnd „zu lande flieſſen oder fahreuden laſſen, wohin jne daz dan „gefuglich iſt, vnd wan wir ſie alſo von vns ziehen heiſen, „hatten ſie vns dan zu viel gelts von irs gedingniſſe wegen „geben obir die Summe, die yne geburt hatte nach anzale „und geburniſſe der Zyt, daz wollen wir yne gutlich widder„geben ane alle geuerde. Würden ſie aber keine der vier „jaren widder zu vns in unſe Stat ziehen, ſo ſollen ſie by „dem erſten gedingniſſe verliben vnd ſich das gebruchen und „uns nach geburniſſe der zyt geben, als vorgeſchreben „ſtant als obe ſie nit von uns gezogen waren ane alles „geverde. Es iſt auch geredt, ob die Judden obgen. ſchuld „ußwendig of dem lande vnter den Heren hetten oder gewon„nen, unter welchen Heren daz were, und ſie denſelben Heren „vnder den ihr ſchold gelegen were, oder yren Amptluden „darumb ſicht gelobten oder geben, daz ſie yne ire Scholt „hulffen yngenemen vnd furdere, daz wir yne des wole gon„nen, die obgenant. ire Jarezale uf, doch alſo, daz wir oder „unſe Burger davon keyne Anſprach haben. Auch iſt geredt, „wer eß daz der vorgen. Meiſter Jacob oder ſin vorgen. Sone „in dieſen vier Jaren von vns ziehen wollten, welches Jars „daz were, iſt dan, daz ſie vor des jahrsfriſte als datum „dieſes Brieffes das ußwiſet hienweg ziehent So ſollen ſie „uns nit mer plichtig ſin zu geben dan daz ſelbe Jare, daz „ſie begriffen hette vnd wereſt daz ſie nie eyn dag oder „woche in das andere, dritte oder vierde Jare by vns won„haftig virbliben, So ſollent ſie daz ſelbe Jare, auch vor „volle geben und bezalen, iglicher nach ſeiner Antzale als „vorgeſchreben ſteet. Auch ſollen wir die obgen. Judden in

Digitized by Google

„dem vorgen. irem ziele by iren jüdiſchen Rechten laſſen vir-
„liben vnd by ir alten gewonheit als daz von Alters herkom-
„men iſt ane alles geverde. Auch iſt geredt, daz die genannt.
„Juden zu dem Burgermeiſter Secklen, zu irem Almuſen
„vnd zu ire Schule zu halten ire Anzale mit andern Judden
„geben nach Mannzale vnd keyne Judde den andern daruber
„triegen ſal er thun eß dan gerne, wir wollen auch, welche
„Judden, in unſe Schirme und geleyde nit ſint, daz die an
„allem dem, daz in unſe Stat und Burgbann gelegen iſt,
„vnd uns vnd unſe Juddiſchheit zugehört, keyn Recht mit
„keynen Dingen daran haben und der auch nit genyeſen,
„noch gebrauchen ſollent. Auch erſall die vorgen. Judden
„nymand vor vns beredden, er du eß dan mit Erbern cri-
„ſten vnd mit Erbern Judden, die vnſe Burger ſint. Wann
„auch der vorgen. Judden ziele uß iſt, ſo ſollen ſie vns
„dieſen Brieff widdergeben vnd ſie vnd ire erben ſollent
„dernach keyne Anſprache mer zu vns haben, ußgeſchieden
„ire ſcholt zu fordern an vnſe Burgern. Auch wereß, daz
„ſich die obgen. Judden vor dieſem Geding — Uebirkomen —
„virherret hetten, oder an dieſen nechſten zukunftigen vier
„jaren virherre oder virburgern wurden, daz ſal unſer guter
„wile ſin, doch ſo beſcheidenlich, weres daz die obgen. Judden
„mit eynchen unſe Burger oder vßman Chriſten oder Judden
„vnd wiederumb weres daz eyniche vnſe Burger oder ußman
„Chriſten oder Judden mit den vorgen. unſe Judden von
„Gelteſcholt wegen zweyen wurden, dieſelbe zweyungen ſollent
„die vorgen. Judden vnd ire Erben oder wem ſie ihr for-
„derunge von ſolcher geltſcholt wegen geben oder entphelen
„wurden, genzlichen und alle zumale an vns oder an vnſe
„Burgermeiſter darumb rechten und ſunen, damit ſollen yne
„beyden parthien laſſen gnügen, vnd diß auch alſo feſte vnd

„stede halten ane alle widderrede. Auch haben wir dem vor„genannten Meister Jacob, dem Judden-Raby, solichen willen „vnd freundschaft gethan, waz studenten zu yme vmb Lonne „willen kommen werdent, nit me zum ganzen Jar Geleits„zoll geben sal, dan zween Gulden, zu zwehe gezyden, nem„lich eyn Gulden in dem winther, vnd eyn Gulden zu Somer, „vnd waz ein juddischer Raby geburt zu dune, daby wol„len wir ym verlieben lassen vngeuerlich. Des zu Urkund „han wir vnser Ingesiegel an diesen brieff tun henken, der „geben ist in dem Jar, darnach in dem funff vnd sechßzig„sten Jare an Sant Paulstag, do er bekert war [1])."

Den 21. Januar 1367 bestätigte Karl IV. jenen Vertrag, den der Erzbischof Gerlach von Mainz am 24. August 1358 mit Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt abgeschlossen hatte, wodurch er auf alle seine und seiner Kirche Rechte an die dortigen Juden verzichtete [2]).

Im Jahr 1372 übertrug endlich Kaiser Karl noch an Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt die andere Hälfte von Rechten, welche nach den früheren Verpfändungen und Verkäufen, ihm und dem Reich auf die Judischheit zu Frankfurt zukam, um die Summe von 6000 fl. und zwar mit voller Macht und Gewalt „sie zu genießen, sie zu brau„chen, mit ihnen zu brechen, zu büßen, nach ihrem Nutzen, „als wir selbst, ob sie unser wären [3])."

Um diese Zeit waren in Frankfurt zwei Klassen von Juden: 1) Kaiserliche, der Stadt im Jahr 1348 pfand-

1) Diese schöne Urkunde befindet sich im Landesarchiv zu Darmstadt. Sie ist sehr beschädigt.

2) Senkenberg Sel. jur. et hist. VI. 591.

3) Senkenberg a. a. O. 601.

weis verhaftete. 2) Andere, welche im Jahr 1358 von dem Erzstift Mainz pure et simpliciter absque pacto reluitionis von Kaiser und Reich an die Stadt gekommen sind. Dazu kam später, als allen Reichsständen das Aufnahmsrecht der Juden ertheilt worden, eine dritte Klasse, nämlich die durch die Eigenschaft der Reichsstandschaft aufgenommenen Juden.

Durch eine Urkunde vom Donnerstag nach St. Bonifaztag, den 11. Juni 1377, bescheinigte der Erzbischof Adolf, daß er von dem Domkapitel ihre Kleinodien gellehen, und um 1160 fl. an Joserlin von Würzburg und Isaak seinen Schwager, Juden zu Menze, versetzt habe. Zur Bezahlung setzte er 12 Turnosse auf die Zölle von Lahnstein und Ehrenfels. Durch eine andere Urkunde vom Samstag nach Georgentag 1380 versprach der Zollschreiber, Heinrich von Ehrenfels, auf Befehl des Erzbischofs Adolf dem Domcapitel die drei fälligen und zwei fallende Turnossen zu gewarten zu der Losung der an Joserlin zu Würzburg, Judenburgen zu Mainz, um tausend Gulden versetzte Kleinodien, die da worden sind Sifried von Belzingshausen, letzten Amtmann zu Rustenberg, bis dieselben 1000 fl. bezahlt sind [1]). So wie bis jetzt die Juden in dem Genusse aller Rechte der bürgerlichen Gesellschaft gegen die Christen zurückgesetzt waren, so unterwarf man sie auch bei einigen Arten von Vergehen eigenen schimpflichen Strafen. Dies war besonders der Fall bei den fleischlichen Vergehen mit Christen, Weibern und Mädchen, und umgekehrt strafte man auch solche Vergehen der Christen mit Juden weiblichen Geschlechts, weil man es als eine Art der Sodomie ansahe. Die in Mainz darüber bestandene Stadtverordnung und das Recht des Walthoden bei erprobtem Falle

1) Beide Urkunden befanden sich im Archiv des Mainzer Albansstifts.

ist aus unserm Gudenus [1]) bekannt. Dort heißt es: „Auch „wenn ein Waltpode einen Juden bei einer Christen Frauwen „oder Mayde funde, Unkeischheit mit ihr zu treiben; die „mag er beide halten. Da soll man dem Juden sein Ding „abesniden und ein Aug ustechen; und sie mit Ruten ußja„gen; oder sie mogen umb eine Summe darumb dingen.“ Diese Strafe — abscissio genitalium — führen schon ältere Rechtsgelehrte [2]) als eine ganz geläufige Strafe an. Das alte Iglauer Stadtrecht vom dreizehnten Jahrhundert bestrafte dieses Vergehen mit Lebendigbegraben [3]). Andere Städte verbrannten die Verbrecher, und heißt es im alten Augsburger Stadtrecht, bei Walch [4]): „Lit ein Jud bey einer Christin, „findet man sie bei einander an der Handgethat, so soll man „sie beyde verbrennen.“ Mit der nämlichen Strenge bestraften die Gesetze Englands [5]), Frankreichs [6]), der Schwabenspiegel [7]), die Lübecker [8]), Rüger und Pommerer [9]) Statuten

1) Cod. dipl. II. 499.

2) Oldradus. Consil. cons. 333.

3) In Dobner. Monum. hist. Bohem. 225.: „Si aliquis Judeorum cum xpiana muliere adulteratus fuerit captus et duobus viris convictus ambo vivi sepeliantur. Simile fiat, si xpianus cum Judea commisceatur et captus convincatur uno Christiano et duobus Judeis.“

4) Vermischte Beiträge. Deutsches Recht. Theil IV. 84.

5) Plynne Collect. Vol. III. 153.

6) Voltairius Disq. de persecutione Judeorum et severis ea de re leg. „c'est la meme chose, de coucher avec un juif, que de coucher avec un chien.

7) Cap. 347. Döpler Schauplatz der Leib- und Lebensstrafe I. 1022. Beck de jurib. Judeor. Cap. 13. §. 16.

8) Deyer Einleit. in die Lübeck. Verord. 409.

9) Engelbrecht Delin. Stat. Pomer. 211.

Digitized by Google

den Beischlaf von Juden mit Christen. Kaiser Josephs I. neue peinliche Halsgerichtsordnung enthält darüber die merkwürdige Verfügung [1]): „Und gleichwie von denen, die sich „mit dem Teufel vermischen, schon oben gesagt ist, so sollen „auch diejenigen, so sich mit einem Juden oder der, so sich „mit einer Jüdin vermischt, dem großen Aergerniß halber, „wenigstens mit Ruthen ausgestrichen und auf ewig des Lan„des verwiesen werden.“ Diese Gesetzgebung lag im Geist des Zeitalters.

Daß diese Fälle bei uns in den ehemaligen mainzischen Landen im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert nicht selten gewesen, beweist die Commissionsformel, welche allen geistlichen Commissarien der Mainzer Diöcese gegeben wurde. Diese Formel lautete: „Nichtsdestoweniger sollst du genau „untersuchen gegen alle Juden deines Gerichtssprengels, welche „Beischläfe oder Ehebrüche mit christlichen Weibern, mit Mäd„chen oder Dienstboten verüben und sie in unser Autorität „bestrafen.“

Im Jahr 1383 versuchte es der römische König Wenzel die Abgaben, welche die Juden am Rheinstrome ihren Landesherren und Städten, wo sie wohnten, darunter auch die Städte Mainz und Frankfurt waren, zahlten, zu decimiren. Er hatte einen seiner Räthe an dieselben abgeschickt, um sie in der Güte zur Abgebung dieses zehnten Theils zu bereden. Auf den Fall der Verweigerung hatte er des Königs Siegel bei sich, um die Juden selbst vorzuladen. Die Städte des schwäbischen Bundes, welche damals zu Halle versammelt waren, hatten durch gute Freunde in Heimlichkeit, wie sie sich ausdrückten, des Königs Vorhaben kaum er-

1) Art. XIX. §. 20. S. 85.

fahren, als sie es ihre eidgenossenen Städte am Rhein durch Schreiben wissen ließen und sie baten, sich in der Sache nichts zu vergeben, bis sie durch ihre Boten, die zu ihnen sogleich kommen würden, darüber sich verabredet hätten [1]).

Bis zum Jahr 1384 bestand in der Nähe von Mainz bei allen erzbischöflichen Zöllen auf dem Rhein und Main zu Wasser und zu Land ein Zoll eigener Art, der nur von Juden erhoben wurde, der sogenannte Würfelzoll. Da er dem Zollherrn nichts eintrug, so war er nur für den Juden beschimpfend und ihm daher sehr gehässig. Jeder reisende Jude mußte immer mit einem oder mehreren Pasch von Würfeln, nämlich drei, versehen sein, um solche dem Zollherrn auf sein Anfordern abzureichen. Wahrscheinlich sollte dieses schimpfliche Anfordern von Würfeln das Andenken der That verewigen, daß die Kriegsknechte über den ungenähten Rock unsers Heilandes das Loos gezogen [2]). Unsere Erzbischöfe pflegten überhaupt alles aus der Leidensgeschichte Christi auf jene armen Sünder zu retorquiren, was auch immer ein Nebengrund des Schutzes war, wodurch die geistliche Fürsten in den Zeiten der Judenverfolgungen den erbosten raubsüchtigen Pöbel gegen die gänzliche Vertilgung dieser Nation zu besänftigen suchten. Die Veranlassung und lange Dauer des Würfelzolles mag einen Grund gehabt haben, welchen sie immer wolle, so führte er einen öffentlichen Spott mit sich. Von demselben befreiete zuerst die Juden unser Erzbischof Adolf I., ein Graf von Nassau, im Jahre 1384, doch Anfangs nur auf die nächsten drei Jahre [3]).

---

1) Die Briefe in Böhmer Cod. Moenofranc. 761. 762.

2) Miserant sortem. Ob mit Würfeln, sagt kein Evangelist.

3) Sie steht in Bodmann rhein. Alterth. II. 713.

Digitized by Google

Am nämlichen Tage und datirt aus dem nämlichen Miltenberg gab Erzbischof Adolf eine gleiche Befreiungsurkunde seinen obern neun Städten, welche beweist, daß dieser Würfelzoll auch im Obererzstift eingeführt war. Da sie noch nicht gedruckt ist, so gebe ich sie nach ihrem ganzen Inhalt: „Wir Adolf v. G. G. des heil. Stuhls zu Mainz „Erzkanzler ꝛc. Bekennen — Wann unsere Juden in unsern „obern Nun steten uns zu vnser Noitdorft, vnd unser vnd „des Stifts scholt zu bezalen freundlichen und gutliche eyne „Schenke gegeben haben, so haben wir In die Gnade „getan vnd tun auch die genwärtlich mit diesem briefe, daz „wir von den obgenannte vnsre Juden die erste dru jar keine „andre sture oder schatzunge dan ire gewenliche sture und „gelt von In nit heischen oder fordern sollen, ane geverde; „auch sal die obgen. vnser Juden gemeinlich oder besunder „nymands laden noch bannen mit unserm geistlichen Gericht „diese erste dru jare uz, dan wer In zuzusprechen hat, dem „sollen sie vor vns oder wenn wir daz bevelen, alles Rechten „gehorsam sin; auch haben wir In besunder gnade getan, „daz sie diese nesten dru jare keine Würfflen an un„sern Zollen zu Wasser oder zu Lande nit geben „dorffen. Des zur Urkunde. Datum Miltenberg dnica „proxima post circumcisionem Dni. anno ejusdem milles. tri„cent. octuag. quarto.“

Diese dreijährige Befreiung vom Würfelzoll verwandelte Erzbischof Adolf schon am 18. October 1384 in eine fortwährende und befahl allen seinen Zöllnern „uff Rine oder „uff Meyne, daz sie alle Juden, Man und Wyp im für„basser keine Wurfflen zu begehren haben [1]).“ Dieser Erz-

1) In Gudenus Cod. dipl. III. 554

biſchof Adolf war ein großer Gönner der Juden. Er befreite ſie nebſt der Aufhebung des ſchimpflichen Würfelzolles noch 1) von allen extraordinären Steuern auf drei Jahre; 2) vom Laden und Bannen an das geiſtliche Gericht; 3) ſolle man ihnen nur zuſprechen vor dem Erzbiſchof oder wem er das befiehlt [1]). Im folgenden Jahr 1385 ernannte er den Juden Iſake von Wydauwe zum Judenmeiſter aller Juden im Mainzer Erzſtift mit Lad- und Bannrecht. Die merkwürdige Urkunde lautet: „Wir Adolf — bekennen — „daz wir Iſake von Wydauwe unſern Judenmeiſter zu un„ſern Juden entphangen haben, alſo daz er unter uns zu „Miltenberg oder in ander unſer Schloſſe wonen mag dieſe „neſten vier Jare, alſo, daz er ſyre ſitzen ſal, und uns mit „keinem Dienſte oder geſchoſſe ſchuldig ſy zu tun, auch haben „wir yme gegunnet und erleubet, daz er unſere Juden, wo „die unter uns geſeſſen ſin, laden und bannen mag, als „judiſche Recht iſt, vnd auch dieſelben unſer Juden umb „zweyunge, wo ſie die han, entſcheiden und richten „auch nach judiſchem Rechte, als dicke des noit geſchiet; vnd „ſal das weren als lange, als er unſer Jude, vnd unter „uns geſeſſen iſt. Des zu Vrk. Dat. Aſchaffenburg in die „sci. Thome Cantuarien. Anno Dni MCCC. LXXX. quinto [2]).“

Auch der römiſche König Ruprecht wollte mit Gnadenbezeugungen gegen die Mainzer Juden nicht zurück bleiben. Am 9. Januar 1401 erließ er für ſie von Köln aus folgenden Gnadenbrief: „Wir Ruprecht von G. G. — bekennen — „daz wir allen den Juden, die da in der ſtad zu Menze ge-

1) Bodmann rhein. Alterth. II. 714.

2) Dieſe Urkunde iſt ſchon in Bodmann a. W. II. 714. abgedruckt.

„sessen sint diese nachgeschriebene Gnade getan han: Zum „ersten wollen wir derselben Juden liebe und gute schirmen „und schutzen in dorffern, welden, strassen und wassern und „alle strassen sollint yn offen sin, und derzu sollent und „mogent sie der freyheide, landfriede, und aller andern Gnade, „der edeln und unedeln Jude nyssen und gebruchen; „Auch soll man die egenannten Juden mit keinerlei Schaden „an Zollen, Wassern oder uff lande beswren ir personen, „ussgenomene worfel, als das von alter her gewonheit ge„west und herkommen ist, ane geverde. Auch als konyg Wenz„law von Beheim etwan römischer konyg, unser furfare, „für zyden gemeiniglichen alle Judenschult vergeben und faren „gelassen hat, und auch allermenniglichen erlaubt und gegunt „hat, daz nymand eynichen Juden daheimerley scholde beza„len sollte; des bekennen wir, daz wir solicher laube und „verhengnisse bynnen diesen nechsten drei jahren nit tun „wollen ane geuerde. Welche zyt es auch geschehen, daz „ein Jude sweren solte, so sol er sweren off Moses „buche mit solichen worten, die got gabe uf dem berge „Synay, und als an yglichen Gerichten gewonheit und „recht ist ane geuerde. Auch sol man keinen Juden be„zugen, weder an libe, oder an gute anders dann des „gerichts recht und gewonheit ist, darinne der Jude, den „das antrift, inne gesessen ist ane geuerde. Auch sol man „keynen Juden dringen noch zwingen christen zu werden wider „synen willen. Auch sol ein ygliche Jude, der da über drü„zehn jahre alt ist, uns zu eym rechten zinse alle jare uff „des heiligen christtag eynen gulden geben, und wir sollen „auch nymand wysen an dasselbe gelte, und sol auch nyrgend „anders kommen dann in unser und des richs kamer, oder „wem wir daz befehlen, off zu heben. Und welche Jude

„alſo arme iſt, daz er die almoſen von den andern Juden „nympt, der ſol des guldin ledig und frey ſin. Vnd wir „konyg Ruprecht obgenannt wollen auch, daz alle vorge„ſchriebne ſtücke vnd artickle ſamentlich und beſunder, als „vorgeſchrieben ſtet ſtete vnd ganz verlyben von allermeneg„liche gehalten ſollen werden. Vnd wer dar wieder tede, „der ſol in vnſer und des richs ungnade ſwerlichen verfallen „ſyn, by verluſt einer pene funfzig marke goldes, die auch „in unſer und des richs kamer fallen ſol. Mit Urkunde „diß briefs, verſiegelt mit vnſerm ingeſiegel. Geben zu „Cölne, uff den Sontag nach dem zwölften Tag, Eph„phania domini zu latin, nach Chriſti geburte duſent vier„hundert eyn Jare, unſers richs in dem erſten jar [1])."

Der damals auf dem Mainzer Stuhl ſeit dem Jahr 1396 ſitzende Erzbiſchof Johann II., aus dem Hauſe Naſſau, ein Bruder des Erzbiſchofs Adolf I., war in den erſten neun Jahren ſeiner Regierung ebenfalls wie ſein Bruder Gönner der Juden. Bei vielen guten Eigenſchaften ſoll er liſtig und verſchlagen geweſen ſein. Nachdem er lange zugeſehen, wie ſeine chriſtlichen Unterthanen von ſeinen Juden nach Wohlgefallen ausgeplündert wurden und das Elend aufs höchſte geſtiegen war, glaubte er durch ein im Jahr 1405 erlaſſenes Edict helfen zu können. Es iſt das erſte Generaledict gegen den Judenwucher, das wir kennen, und datirt Miltenberg fer. 6. post Cathar. (1. December). Es lautet: „Zum „erſten ſollen der Vorgen. die unſern, mit vnſern Juden „rechnen alle Schult, es ſy Heuptgeld oder Geſuche, die die „egent. die Unſern, den egent. Juden bis uff diſen heutigen

1) Iſt abgedruckt in Joseph Chmel Regesta Ruperti Reg. rom. 192.

„Tag schuldig sin, vnd sal man den vorgen. vnsern Burgern, „armen Luden, vnd den vnsern derselben Schulde einen fünften „teil abeslahen. It. sollen die ander vier teil der schulde, vnd „waz der unbezalt were, ane gesuch sten von dato dies br. ane, „bis wyhenachten vnd von wyhenachten nechst koment über ein „Jare, vnd nit lenger. It. sal man den obgen. Juden die vier „teile der obgn. schulden einen theile bezahlen zu sant Jacobs- „tage nach der Erne gelegen, schierst koment, und darnach aber „einen teil der obgen. vier teile zu sant Endrestag darnach „schierst koment, daz ist bis sant Endrestag nechst koment, „ubir ein Jare; vnd die lesten zwei teile von wyhenachten „nechst koment ubir ein jar, vnd waz yn dan unbezalt wer, „da sollen yn vnse Amptlude zu Bezalunge helffen, ez were „dan, daz die Juden daz furter uff gesuche gerne wulten lassen „sten; werez auch, daz Pfaffen, Edellute, oder andre, die „uns solcher obgen. Schatzunge nit geben, den obgen. Juden „icht schuldig weren, gein den sollen vnsre Amptlude den „obgen. Juden beholffen sin, daz sie bezalt werden, vnd „daz sal diese Satzunge nit anegen [1])." Nach diesem Edict sollte also der fünfte Theil der Schuld an Kapital und Zinsen wegfallen und für die übrigen vier Theile wurden unverzinsliche Fristen gestattet. Die Juden fanden bald Mittel und Wege eine ihnen vortheilhafte Beschränkung dieses Edicts zu erhalten und schon zwei Jahre nach seiner Erlassung, im Jahr 1407, verordnete Johann: „Zum ersten, so „sollen vnsere Juden mit unsern Burgern vnd armen luden „alle Schult, beide Heuptgeld und Gesuch, die sie yn bis „uff den Tag, als die erste unsere Satzung angangen ist, „rechne, vnd sie der verwissen, als verre und wo die nit

1) In Bodmann rhein. Alterth. II. 714.

„gerechnet vnd nit verwisset sin, vnd wan sie also gerechen, „vnd sie des verwissen, so sollen dieselben, vnd auch die vor „mit yn bis vff den obgen. tag unser ersten Satzung mit yn „gerechnet han, derselben ire gerechnete schulde Zyt und Ziele „haben, vnd yn keine Gesuch davon geben, sunder yn die be„zalen zu diesen nachgeschriebnen dryn gezyden, mit namen „uff sant pederstag ad Kathedr. nechstkoment ein drittheil, „vnd darnach pfingesten schierst komet ein dritteteil vnd daz „leste dritteteil zu unser frauwentage Nativität darnach „nechstkomet, sunder allen Intrag, Hindernisse vnd ge„verde; vnd sollen yn unser Amptlude auch zu der Bezalunge „beholffen sin, wo sie daz fordern; vnd uff daz vnser Juden „obgen. desto redlicher bezalt werden vnd die Satzunge desto „baß gelyden mogen, so han wir daruff zu eyner rechten „pene gesaczt, wer die obgen. unser Juden der vorgeschr. ir „gerechneten oder ungerechneten schulde bynen den obgen. ge„saczten Zielen nit bezalte, oder yn daz mit iren willen vor„behielte, der sulle yn Heuptgeld vnd Gesuch bezalen, glich „als abe wir die gnade und satzunge nie getan oder ge„macht hetten, darzu yn unser Amptlude auch behulflich sin „sollen; auch so sal diese gnad vnd frybeit uymands anders „genieszen, oder sich der gebruchen, dan die vns zu dieser „Zyt sture vnd den zehenden Pfen. geben, ane alle geuerde [1])." Hier also eine liebloſe Androhung von Kapital und Zinszahlung, wenn die gestatteten Fristen nicht streng von den armen Bürgern und Unterthanen eingehalten würden.

Im nämlichen Jahr 1407 am 3. Mai beglückte der König Ruprecht die Juden von ganz Deutschland, folglich auch unsere Mainzer mit einem obersten Juden-Hochmeister,

1) Ebenfalls in Bodmann a. a. O.

in der Person eines hochgelehrten Rabbi Israhel, indem er ihn zum Obersten über alle jüdischen Hochmeister in deutschen Landen ernannte. Die erst jetzt bekannt gewordene Ernennungsurkunde[1]) zu einer Amtswürde, die man vorher nicht kannte, und mit Israhel auch wieder verschwunden zu sein scheint, verdient allgemein gekannt zu werden und ist folgenden Inhalts: „Wir Ruprecht — bekennen — Wann unserer „kuniglichen maiestete furkommen ist, das die Juden in dem „heiligen römischen riche, in deutschen landen wohnhaftig „vnd gesessen, vnser und desselben riches camerknechte vnd „auch die iudischeite, frawen, dochter vnd knaben mit man„cherlei ungewonlicher Vorderunge versucht, vnd angelanget, „vnd auch von vil Juden, die sich selber für hohemeister in „judischer künste vssgeben und nennen, durch erdachter un„verschulter, unredlichere und unwahrhaftiger sachen willen, „die yzund off den oder die Juden oder Jüdynen erdagt und „gelegt werden, mit dem judischen banne beswert, vnd in „gelte abzudringen vmbgetrieben vnd genötet werden, durch „des willen etlich vertrieben, etlich rumig werden müssen, „davon dann uns vnd dem riche vnd sust andern vnsern und „des richs kurfürsten, fürsten, herrn und stetten soliche zinse, „rente und anders, daz sich gebürt, abegern vnd gemyndert „werden. Wenn uns auch von menglichen, glaubhaftigen „luten furgegeben ist, dat der jüdisch meister Israhel, „unser und des richs kamerknecht, in iudischer „Künste ein bewerter und alter meyster vnd auch „in der Judischheit eins solichen guten leumund sy, das er „keinem Juden ny kein unrecht getan habe, sunder daz er in „seinem iudischen glauben ein gelerter und redlicher jude sy,

1) In Joseph Chmel, Regesta Ruperti regis Rom. 1834. 254.

Digitized by Google

„und auch yne keine Juden oder Judinen, wo die geseſſen,
„oder wie die genannt ſin, mit einem iudiſchen banne oder
„andere ſachen zu unrecht umgetrieben oder beſwert habe,
„noch fürbaz wieder rechte umtriben oder beſweren wolle,
„und derworten das nu fürbas mere unſere und auch der
„egenanten unſere und des richs kurfürſten, fürſten, herrn
„und ſtete, Juden und judinen von ſolchen vorgenanten Ju-
„den, die ſich iudiſch hochmeiſter nennen mit dem iudiſchen
„banne zu unrecht icht beſwert und umbe unredlicher erdach-
„ter ſachen willen umgetrieben werden, ſunder by gnaden,
„fryheiten und rechten der kurfürſten, fürſten, herrn und ſtette,
„under den ſy geſeſſen ſint, geruglich bliben mogen und das
„uns und dem riche vnſer rechte von des gulden opperpfen-
„nings oder ander nuze oder felle wegen, die uns als eyme
„romiſchen kunige von rechte und alten herkommen geburen,
„nicht verloren und geſwechert werden, und beſunder, des die
„judiſcheit umbe kuntlich und offenbar miſſetad in irem glau-
„ben vnd mit iren iudiſchen rechten und bennen icht unge-
„ſtraffet und ungebüſſet belibe, daz ſy icht deſter durſtiger
„werde miſſetad zu tund, und mit namen allermeiſte, daz ſie
„ſich von unſer amplute, diener, oder ander chriſten beſwe-
„runge nnd bedrange icht clagen bedorffe oder moge in keinen
„wege, ſundern einen obern, der irs glauben iſt, vnd ire
„rechte und notdurfft erkennt, fürbas habe: Darumbe zu fur-
„kommen ſoliche vorgeſchrieben gebrechen und beſunder ſoliche
„vorgeſchrieben unſer und des richs und der egenannten kur-
„fürſten, fürſten, herrn und ſtette rechte, die wir und ein
„iglicher oder iglich an Juden oder Judyne von rechts wegen
„haben, zu hanthaben und furbaſſer zu ſtercken, haben wir
„von romiſcher kuniglicher macht und gewalt und mit rechter
„wiſſen und auch durch ſolicher vorgenannten redelichkeit wil-

Digitized by Google

„len, als uns von dem egenannten Israhel fürgegeben ist,
„denselben Israhel zu unserm und des richs iudi-
„schem hochmeister über alle und igliche iudische
„hochmeister, Juden und Judyne in tutschen län-
„dern genommen, empfangen vnd von besundere vnsere gna-
„den gesazet, nemen, empfahen vnd sezen in craft diss briefs und
„haben im auch bevohlen und vollen gewalt gegeben mit
„diesem brief, alle und iglich Juden und Judyne in tutschen
„landen wie die genannt oder wo die gesessen oder wonhaftig
„sind, für sich zu heischen, zu laden, und mit dem
„iudischen banne und rechten zu straffen, zu ban-
„nen, zu urtheilen und zu bussen, als iudisch recht
„inhalten und nachdem ein iglicher nach Ussweysunge iu-
„disches rechten gebrochen hat und von desselben rechten
„wegen zu straffen und zu bussen ist, ane alles geuerde.
„Auch haben wir dem vorgenanten Israhel ernstlich bevolhen
„und ganze macht gegeben, alle und igliche unsere und
„des richs rechte, die uns als eym romischen kunig von
„allen und iglichen Juden oder Jüdynen in deutschen landen,
„ez sy von nit bezalunge der gulden opperpfennige oder ge-
„wonlicher sture oder sust vom Velle und brüche oder an-
„dern romischer keisser und kunige, unser furfare an dem
„riche, rechte und gewonheit, oder des iudischen bannes wegen,
„von rechte, gewonheit vnd alten herkommen geburen und
„werden sollen, von unsere wegen inzuvordern, inzugewynnen,
„und inzunemen, und dorum und dorumbe zu tund, daz mit
„laden, bannen und urteylen in den iudischen rechten zu tunde
„ist, von recht und gewonheit, doch in allen vorgeschriben
„dingen mit namen versorget, daz kein Jude oder Judynen,
„besampt und besunder, wo oder unter wem die gesessen sind
„wider rechte oder wider vnanz gnade oder freiheit oder

„wider iudisch rechte, oder umbe unwarhaftiger sachen willen, „geladen, furgeheischen, gebannen oder geurtheilt werden „sollen in daherin wisse ane alles geuerde; als auch der vor„genannt Israhel alle und igliche stücke, puncte und artickel „ungeuerlich zu tunde, zu halten und zu sollenfuren nach „sinem besten vermögen by seinen truwen gelobt und ge„sworen hat, als dann ein Jude billig geloben und sweren „sal an alles geuerde. Vnd gebieten darumbe allen und „iglichen iudischen hochmeister, Juden und Judinnen in allen „tutschen landen, obern und nydern, wonhaftig und gesessen, „ernstlich und vestiglich mit diesem briefe, das sie den vor„genannten Israhel für yren obristen hochmeister uffnemen und „halden, als vorbegriffen ist, und yme auch in iudischen „rechten gehorsame und undertenig sin sollen by unsern hul„den, und als liebe yn sy unser und des richs swere un„gnade zu vermyden. Mit urkund diss brieffs versiegelt mit „vnser kuniglichen maiestet ingesiegel. Gebne zu Nürenberg, „nach Christi geburte vierzehenhundert iare und darnach in „dem sybenden iare am dritten tage dez meyen, vnsers richs „in dem siebendem iare." — Nach den Worten der Urkunde sollte man glauben, man sehe in diesem Israhel, des Königs und des heiligen römischen Reichs obersten Judenhochmeister aller Judenhochmeister Deutschlands, den in allen Künsten bewährten Meister aller Meister. Wo er sich aufgehalten habe, sagt die Urkunde nicht. Später werden wir auch unter unserm Erzbischof Uriel von Gemmingen einen solchen obersten Judenhochmeister für die gesammten Mainzer Lande sehen.

Am 17. Januar 1408 nahm Ruprecht in einer von Heidelberg datirten Urkunde, die Juden Leser Meyden von Mainz, Genta seine eheliche Hausfrau, Jakob Meyden, Sohn,

Digitized by Google

Rynichin, seine eheliche Hausfrau, „ire Libe, ihre kinde, ir Gesinde, ir gut vnd ir botten“ auf vier Jahre in Schutz gegen Erlegung von 100 Gulden rhein. und jährliche 15 Gulden zu Martini [1]).

Der auf den Erzbischof Johann II. gefolgte Erzbischof Conrad III. erließ schon im Jahr 1420, dem zweiten seiner Regierung, eine Verordnung über Judenschulden, welche ich im Auszug gebe: „Dit ist meyns Herrn meynunge wegen „den Judden, zum ersten, waß brieffe sie haben, die sal man „yne bezalen zu dreyn zielen ane Gesuche, so ferne sie hal„den drey gulden oder daruber. Hielten sie aber darunter, „mit namen zuschen drye und eyne Gulden, daz solde man bet„zalen eyn vierteil Jares, hielten sie aber eyn gulden oder „darunter, so sal man sie betzalen in eynem monde. Item, „was sie pfande han, die sal man auch von yn losen ane „gesuch nit nemen, stunden sie dry gulden oder darüber so „sal man sie losen in dryn getzyden; sten sie vnder dryn „Gulden, mit namen zwischen dreyn und eyme, so sal man „sie losen ihnen eyn firteil Jares, sten sie aber eyn Gulde „oder der vnder, so sal man sie losen bynen eynem monde. „Item wer ymmandt den Judden bekenntlich Schuld schul„dig, der nit Briffe oder Pfant darum hatte, der sulde den „Judden betzalen in vorgeschr. masse. Item hatte ymand „der verbrieften schuld vnd der Phande schuld eyns von die„fer Zyt kundlich betzalt, daz solle an dem Brieff vnd phan„den vnd auch den andern abgen vnd daz ander solde man „betzalen als vorgeschr. stent. Item diß sint die Ziele, fa„stenmesse, albe Messe und Martin. Item wer diese Ziele „nit enthielde, der solde auch diesse gnade nit genieſſen, noch

1) Chmel, Regesta Ruperti 151.

„solde ym keinen schaden brengen. Auch solde mynes Herr „Edelmann in dem Stifft diese Gnade auch genieſen in der „vorgesch. maße. Item sol nymand diese Gnade genieſen, „er hör dan myn Herrn und dem Stift eigentlich an, und „sitze zu Dinste, Bede, zu dem zehenden Pfenig oder zwen„tzigisten ab myn her, die offheben solde[1])."

Obgleich der Erzbischof Adolf I. im Jahr 1384 den Würfelzoll der Juden für sich und seine Nachfolger aufgehoben und die Juden von dieser ärgerlichen Abgabe befreit hatte, so scheint man sich auf den Zöllen so sehr an diese Neckerei gewöhnt zu haben, daß die folgenden Erzbischöfe durch Verordnungen darauf zurückkommen mußten und die Juden wenigstens auf ihre Lebenszeit davon befreit haben. Eine merkwürdige noch ungedruckte Urkunde besteht darüber von Erzbischof Conrad III. vom Jahr 1422 und lautet: „Wir Conrad ꝛc. bekennen ꝛc., daz wir angesehen han frund„schaft vnd Dinste, die vns die Judden an dem Ryne „gethan haben, vnd furbaz thun mogen in künftigen zyten, „vnd han wir darumb, vnd sünderlichen denselben Judden „an dem Ryne zu liebe, vnd durch ir fleisiger bete willen „gnade gethän haben, vnd thun mit Crafft dieses Brieff, „daz alle Judden vnd Juddeniſſe, alt vnd junge, arm vnd „riche, sin sie geseſſen hinder vns in vnser Stiffte, oder hin„der ander Hern und Steden, oder die ußseſſhaftig sin, wo „und an welchem lande die sin, die zu diesen Zyten leben, „oder die noch geboren werden, ir keyner nit einen würffel me „geben oder bieten sollen, oder urlopp der würffel heischen „sollen an allen vnsern Zollen, die wir han, oder noch gewinnne

1) Bodmann hat dieser Verordnung in seinen rhein. Alterth. II. 715. nur erwähnt, sie aber nicht geliefert.

„mogen, sin sie gelegen uff dem Wasser oder uff dem „Lande, wann alle Judden und Juddenisse, die mogen und „sollen faren, ryten, oder gene, uff oder abe, vor alle unser „Zolle, sin sie gelegen uff dem Wasser oder uff dem lande, „in dem maße als Cristenluden, ane geuerde vnd argelist. „Darumb so heissen und gebieten wir allen unsern Zoll- „schreibern, besehern vnd allen andern unsern Zollknechten, „die wir han an unsern Zollen oder gewunnen mogen, daz „sie die vorgesch. Judden by vnser obged. Freiheit und gnade „lassen und halden wollen, und sie nit gestaden sollen, yemand „zu tringen aber zu zwingen, die obgesch. Judden widder die „obgen. gnad, die wir yn getan haben, ane geuerde. Des zu „Orkund ꝛc. Datum Eltvull fia tertia vel circa p. domini- „cam Candate anno Dni M. CCCC. XXII."

Obgleich durch die goldne Bulle eine Mittheilung der kaiserlichen Kammerrechte auf die Juden an alle Kurfürsten, geistliche und weltliche, geschehen war, so störten sich Karl IV. und sein Nachfolger nicht daran und glaubten sich berechtigt, die alten kaiserlichen Rechte auch auf die Juden in den Reichslanden der Kurfürsten nach wie vor ausüben zu dürfen. Unter mehreren Beispielen nur zwei: Kaiser Siegmund stellte am Freitag nach St. Bonifaztag — 5. Juni 1434 — an den Erzbischof von Mainz Konrad III. das Begehren, von seinen Kammerknechten, der Judischheit, in seinen Gebieten am Rhein das Krongeschenk wegen Erhaltung der kaiserlichen Krone zu erheben. Konrad glaubte, dieses sei gegen seine Rechte als Erzkanzler des deutschen Reiches und zahlte lieber aus seiner Kasse 500 Gulden, womit der Kaiser zufrieden war [1]). Noch im Jahr 1467 sagte Kaiser Frie-

1) In Gudenus Cod. dipl. IV. 211.

drich III. in dem an Grafen Ulrich von Württemberg erlassenen Mandat [1]). „Wir werden glaublich unterrichtet, wie „die Judischeit in dem heiligen Reich und besonders in den „Provinzen Menz und Trier — unsere und des Reichs Un„terthanen mit ihren Gesuchen und Wucher unziemlich und „unleidentlich beschweren. — Worum gemelte Judischheit uns „als römischer Kaiser on mittel zugehörig allein „unserm gewaltigen Gerichtszwang untertan ist."

Der Erzbischof Diederich von Mainz, ein Graf von Erbach, begünstigte in den ersten Jahren seiner Regierung die Juden, wo er nur konnte [2]). Aber schon in der unter seinem Vorsitze zu Mainz im Jahre 1451 gehaltenen Provinzialsynode wurde verordnet, daß die Mannsleute einen Zirkel von gelben Fäden auf der Brust, die Weibsleute aber zwei Streifen von Holzfarben auf ihrem Kopftuche tragen müßten. Endlich gerieth er gegen sie in einen solchen Zorn, daß er von Aschaffenburg am 16. März 1457 ein in lateinischer Sprache verfaßtes Edict erließ [3]), worin er in seinem heiligen Eifer in die Worte ausbricht: „Obgleich die Juden, „welche eigene Schuld einer ewigen Dienstbarkeit unterwor„fen hat, einer wohlthuenden Duldung der Fürsten und „Christen genießen, doch bösen Geistern gleich diese Wohl„thaten mit Undank lohnen, so wie sie also vom Glau„ben fremd, so sollen sie auch durch ihre Kleidung ausge„zeichnet seyn und sich daher die Mannsleute durch Ringe, „die Weiber aber durch Streifen an den Kleidern von den „Kristen auszeichnen." Zugleich sollten sie gezwungen wer-

1) In Goldast Reichs-Satz. I. 186. 187.

2) Bodmann rhein. Alterth. II. 715.

3) In Gudenus Cod. dipl. IV. 324. Die Worte (im Auszuge) heißen: Theodoricus Arch. Mog. sub poena interdicti man-

den, alle bezogenen Wucherzinsen zu ersetzen. Ein noch schärferes Mandat erließ er am 7. Mai 1457 [1]). Die Juden zu Bingen und zu Frankfurt verstanden es, seinen Zorn zu dämpfen und ihn bald eine andere Sprache reden zu machen. Schon nach 6 Wochen, auf Johannistag — 24. Juni 1457 — stellte er den Juden zu Bingen eine Urkunde aus, worin er alles widerruft, was er in seinem Zorn verordnet hatte. Diese noch ungedruckte Urkunde lautet: „Wir Diederich ꝛc. beken„nen — als wir etliche Preß und Gebodt widder die Ju„dischheit zu Bingen gesessen, von des Gesuchs, Kleidunge „und Ringe wegen, ußgesannt und die in der Stadt Bingen „verkündet lassen haben, als hie wir izt durch red„liche Orsache uns dartzu bewegende solich vorge„melte Preß und Geboth gen dieselben Judischheit zu Bin„gen genzlich uffgehaben und abgetan, uffheben und tun die „aber gewärtig mit diesem Brieff und wir sollen und wol„len auch dieselbe Judischheit zu Bingen hiefür unser Leb„tag ganz uß damit nit bedrängen, oder beschweren durch „uns selbst oder jemandt anders von unser wegen in dahiner „wyse ane alle geverde. Wir mehnen, setzen und wollen „auch ob es wer, das hernach keine Preß, Gerichte oder Ur„theil von was ander unser Richter und Commissarien hin„widder usgen würden, daß die ganz und gar craftlos, abe

---

dat, ut perfidos Judaeos, qui benigne tolerati ad instar obstinatorum daemonum ingratitudinis vitio laborant et exactiones graviores in Christianos faciunt, usuras in sortem redigunt et faciunt usuras de usura accepta reddere, et, ut a Christianis discerni possint, ad ferendum habitum et vestitum distinctum, videlicet circulos in vestibus viri et striffas in peplis mulieres adigant. Dat. Aschaffenburg die 16. Mart. 1457.

1) In Gudenus Cod. dipl. IV. 327.

Digitized by Google

„und tod seyn und bleiben sollen, die wir auch nffheben und „abtun itzo abtun und dann als itzo genwärtiglich mit craft „dieses briefs an alle geverde und des zu urkunde, so han „wir unser Ingesigel an diesen brieff tun henken, der geben „ist zu Lahnstein an Sanct Johannis Baptistentag Anno „Domini millesimo CCCCLVII [1]).

Fünf Tage darauf erhielt auch die Judischheit zu Frankfurt eine Urkunde [2]), worin es heißt: „Wir Dieterich .... Als wir „etliche Proceff und gebottbrief widder die Judischheit zu Frank„furt wonende, haben lassen ußgen, inhaltende, daß sie den „Wucher, den sie vom Wucher genomen haben, widder geben und „hinfür Wucher von Wucher nit nemen; auch fürtern ringk u. „zeichen an iren kleidern tragen sollen; also haben wir us „zitligem rat — die berurten Proceß und allen unwillen, den „wir zu inen gehabt haben, ganz und gar abgestalt, ufgehebt „und abgetan. Wir sollen und wollen auch die gemelte Ju„discheit gemeinlichen, die itzo zu Franckfurt gesessen sind, „ipsorumque posteros, ire Wyber, Kinder, Gesinde, und ire „gemeine Juden Knechte, samentlich und besunder, by allen „iren alten gewonheiten und herkomen gantz und unverdreng„lich bliben lassen, es sy mit Lyhunge, mit Gesuche, mit „Rechnunge, mit kauffunge, und mit kleydung an Ringe und „Zeichen, nichts darin ußgenommen, und sie darüber oder „davon nit bedrangen, in keine wyse. Wir meynen, setzen „und wollen auch, daß alle Prozeß, Gericht und Urtheil, „von uns, unsern Richtern und Kommissarien — die darin „widder diese unsre Gnad und fryheit weren, oder in einigen

1) Diese Urkunde befindet sich in der Bodmann'schen Urkundensammlung im Archiv zu Darmstadt. Tom. II. fol. 94.

2) Gudenus Cod. dipl. IV. 329.

„Weg ußgelegt werden mögten, ganz und gar craftlos, abe „u. tod syn und bleiben sollen — Ob auch die obgenannte „Juden zu Frankfurt wonende, und unter uns und unsers „stiftsstädte und bezirke ziehen wollten, so sollten sie gleich„wol solch gnade und frÿheit haben. Was auch Judden oder „Judinnen hernach gein Ffurt ziehen, und da wonen wur„den, die sollen sich solicher .. friheit u. gnaden nit gebru„chen, es geschee dann mit der Judischeit .. die jetzo da wonet, „guten willen. Und uff das alles, so haben wir den gemei„ten Judden, auch ir Habe und Gute in unsern .. Steten, „Slossen, Landen und Gebieten ein frey stark sicher geleyt „gegeben, zu Wasser u. zu Lande —, doch also, daß sie „darumb zu jeder zyt iren gewonlichen Zoll geben sollen. „Und herumb so heysen und gebieten wir, daß man den „vorgenannten Juden, iren Hußfrauen, Kinden, Gesinden „u. gemeinen Knechten solich unser Gnad u. Friheit halten, „und die nit überfaren —, als liebe inen sy unser Hulde „u. swere ungnade zu vermeiden. Und diese gnade u. frÿ„heit soll weren stete u. veste unser lebtage ganz uß, un„widerrufflich. Und des zu urkund haben wir diesen brief „— der geben ist zu Erenfels, am Mitwoch S. Peter u. „Pauls Tag — MCCCCLVII." Aehnliche Urkunden stellte Diederich der Judischheit zu Lorch, zu Kassel und selbst einzelnen Juden aus. So ertheilte er eine dem Juden Seligmann zu Geisenheim im Rheingau, welche zu Ehrenfels am Mittwoch auf Urbani — 4. Juli 1457 — ausgestellt ist [1]).

In der Mainzer Kurfehde zwischen Erzbischof Diether

1) Sie sind wörtlich wie die den Binger und Frankfurter Juden ertheilten abgefaßt und befinden sich im Landesarchiv zu Darmstadt.

Digitized by Google

von Isenburg und Adolf II. von Nassau hielten es die Juden mit dem erstern, und da letzterer durch Verrath Sieger blieb und Alleinherr des Kurthums und der Stadt Mainz wurde, so mußten auch sie, wie alle Anhänger Diethers, seine Rache empfinden und wurden am 29. October 1462 mit dem größten Theile der Bürger aus der Stadt gejagt. Es scheint jedoch, daß sie sich später wieder mit den Christen in die Stadt eingeschlichen haben. Denn in einer Urkunde vom 27. December 1465 sagt Adolf: „Wir — bekennen — „daß wir unsern Juden, in unser Stadt Mainz und „im Rheingau wohnhaftig, gegonnet han zu gebruchen un„sern Juddensand ußwendig Mentze für Altenmünster „porth gelegen, drey jare lang a dato, zu ihrer Begrebde, „als von alters herkommen ist — also daß die ge„melte Judischheit — die sich von alter solichs Sandes ge„bruchet haben, ire Lichen nach irem Gesetz und gewonheit „darin begraben und darauf gehen und stehen mogen, welche „Zeit — innen das eben ist [1]).“ — Dann bestimmte Adolf noch in dieser Urkunde eine Abgabe von einem Gulden für jeden unter dreizehn Jahren und eine von zwei Gulden für jeden über dreizehn Jahren, der darauf begraben werde. Zwei Jahre waren noch nicht abgelaufen, als Adolf schon am 9. October 1467 eine neue Verordnung über den Gebrauch des Judensandes bekannt machte, und da sie noch ungedruckt ist, so soll sie hier folgen: „Wir Adolf — bekennen „und thun kunth offentlich mit diesem Brieff, das wir vn„sern Judden In unser Stat Mentz vnd Im Rin„gawe wohnhaftig gegonnt und erleubt haben, gonnen und

1) Gudenus lieferte sie in seinem Cod. dipl. IV. 382., jedoch nur im Auszug.

Digitized by Google

„erleuben Inen auch geinwertiglich in Crafft dieß Brief-
„fes zu gebruchen unſern Judendſant ußwendig vnſer
„Statt Mentz für der Altenmonſter pforten daſelbſt gelegen
„drey jar lang nach dem heiligen Chriſttag, ſchirs kompt
„erſt nacheinander folgende zu ihrer begrebde als von Alter-
„herkommen und Gebraucht iſt, alſo daß die genannte Ju-
„diſchheit mit ſampt andern Juden, die vormals vnd von
„alters ſich ſolichs Sants gebraucht haben, den ſolich unſer
„Judiſchheit zu Mentze und im Ringauwe gonnen wollen,
„jerlichen nach jrem geſetze und gewonheit darin begraben
„und daruff geen und ſteen, um welche Zitt oder wan Ihnen
„das eben und noit ſin wirdet, doch alſo, daß dieſelbe Ju-
„diſchheit beſtelle und verſchaffe, das uns oder wen wir das
„an unſer Statt zu yterzeit beuelhen werden, von eynem
„yglichen Judden der unter dryzehn jahren und unberaden
„zu den er verfaren von Toddes wegen zu zitten abgent in
„vorgeſchriebner Maſen begraben werden ſoll, einen Gulden,
„vnd von den yhnen, die über jre dreyzehn Jahren oder zu
„den unberaden geweſt weren von yderliche zwene Gulden
„gegeben werde, ußgenommen die yhnen, die der allmuſten,
„des kundlichen were, gelebt hatten, die ſollen ſolichs gelt
„ytzt gemelt nicht pflichtig ſie zu geben, wir ſollen und wol-
„len auch die obgemelte Judiſcheit zu yder Zytt zu ſol-
„cher begrebde durch die vnſern thun geleytten, doch alſo,
„das ſie denſelben yr Gewonheit gelt davon geben, als von
„alter Herkommen iſt, ſonder geuerde und argliſt vnd ſollen
„darumbe die obgen. vnſer Judiſcheit zu Mentz vnd im Rin-
„gawe zu ußgang iglicher der obberurten dreyen Jahr, nemb-
„lich uff Sant Stephanstag vns in unſere Cammier oder
„wen wir zu yederzitt bevelen werden zwanzig guter reini-
„ſcher Gulden ſondern Verzeihung ußrichten und bezalen

„und des zu Urkunde so han wir unser Ingesigel an diesen „Brieff tun henken der geben ist in unser Statt Mentz am „Montag nach Sant Dyonisien Tag M CCCC LXVII [1])."

Diese beiden Urkunden, nebst dem jüdischen Grabsteine vom Jahre 1222, der am 11. November 1839 aufgefunden wurde, sind die ältesten, welche über den Judenkirchhof auf uns gekommen sind. Die ungedruckte aber vom Montag nach Dyonisentag 1467 ist die merkwürdigste und liefert mit den in unserer Zeit aufgefundenen alten Grabsteinen den Beweis, daß nicht allein die Juden der Stadt Mainz, sondern auch die des ganzen Rheingaues und der Nachbarschaft schon von Alters her, folglich von der ersten Ansiedelung der Juden in Mainz und im Rheingau, sich des Judensands zu ihrem Begräbniß bis zur Ausstellung dieser Urkunde bedient, und der Kirchhof sich bis an den obern Rech ausgedehnt habe. Dieses Verhältniß mit dem Begräbniß der Rheingauer Juden besteht nicht mehr, und es wird wahrscheinlich, daß bei dessen Aufhören der zeitherige große Begräbnißplatz unnöthig, der obere Theil, ungefähr die Hälfte, davon abgeschnitten und an die früheren Besitzer verkauft worden. Diese Urkunde beweist zugleich, daß die hiesige Judenschaft außer einem uralten Besitztitel keine Eigenthumsrechte auf diesen Judenkirchhof je hatte, daher der Erzbischof ihn „unsern Judensand" nennt und den Juden nur gegen eine Abgabe von einem Gulden für die unter dreizehn und von zwei Gulden für die über dreizehn Jahren, ein Geleitsgeld und eine jährliche Abgabe von 20 rhein. Gulden erlaubte, darauf ihre Todten zu begraben, und

1) Diese Urkunde befindet sich in der Bodmann'schen Urkundensammlung im Landesarchiv zu Darmstadt II. 232.

so kam der Kirchhof an die herrschaftliche Domäne und später an die Stadt.

Auch in Worms benutzten Bürgermeister und Rath den Judenkirchhof zu ihrem Vortheil. In dem noch auf dem Rathhaus zu Worms aufbewahrten alten Pergamentcodex heißt es: fol. 78. „Anno Domini MCCCCIII. in vigilia beati „Martini episcopi so hant unsere Herrn der Judischheit er„laubt, daß sie fremde Juden, die anderswo sterben, hir in „unsern Judenkirchhove begraben mogent, als von alters her„kommen ist, drn ganze Jare... Und darumb gaben sie „dem Rade zu verkaufe VII Gulden und der zwene Bür„germeister iglicher 1 Gulden. Und waren die dru jare „ußkommet, wil dan der Rat daz nit langer gehabt han, so „soll ime abesagen."

In der für die Mainzer Bürger so schrecklichen Nacht vom 28. auf den 29. October 1462 steckten Adolfs gedungene Verräther das auf diesem Kirchhof von den Juden erbaute Haus in Brand, als ein verabredetes Zeichen zum Rheinübergang jener, welche von seiner Partei noch auf dem rechten Rheinufer zurückgeblieben waren. Man wählte wohl dieses Haus zum Zeichen, weil man solches, wie die ganze Nordwestseite der Stadt, genau von der Neudorfer Höhe übersehen kann[1]).

Dieses hohe Alter des Judenkirchhofs gibt ihm einen großen Werth in den Augen der orthodoxen Juden und die neueste Epoche des hiesigen Judenthums liefert mehr als ein Beispiel, welche Mühe man sich gegeben, darin für sich und seine Glaubensgenossen, abgesondert von allen Christenkindern, ein Plätzchen zu erhalten.

1) Bei der Belagerung der Stadt im Jahr 1793 wurde dieses Haus abermals ein Raub der Flammen.

Digitized by Google

Die Juden von Mainz versuchten es zwar ihren geistlichen Fürsten durch ihr Geld auf mildere Gesinnungen gegen sie zu bringen; er nahm es an, allein wir werden bald sehen, daß er in seiner Rachsucht keiner schonenden Rücksichten fähig war. Am 26. November 1469 stellte er ihnen über den Empfang fünfzig rheinischer Gulden folgende Urkunde aus: „Wir Adolf — bekennen — als wir unsern Judenburgern „zu Menze den Judensandt vßwendig derselben unser Stadt „Mentze gelegen des Jahrs vor zwenzig Rheinische Gulden „verliehen haben, die sie uns dann alle Jahr jährli„chen uff des heiligen neuen Jahrs tag und die Bette, die „sie uns auch alle Jahre jährlichen zu einer iglichen Zitt „schuldig sin ußzurichten und zu bezahlen, daß uns die jetzt „genannten vnsre Juden Burger zu Mentze den Willen „gethan und uns fünfzig rheinische Gulden gutlich „geliehen und die uns zu unsern Händen gewendet haben, „daß wir demnach geredet und gesprochen haben, geredet und „versprechen gegenwärdiglich und mit Kraft dieß Brieff den „obgenannten unsern Juden Burger die obgenannte zwan„zig Gulden die von dem Judensant uff den nächst„künftigen neuen Jahrs tag und die übrige dreisig Gul„den von der nächsten Bette, die sie uns schuldig und „erscheinen werden in Abschlag der berührten fünfzig Gul„den abgehen und die ihn behalten sollen, ane unser und „der unsere Intrag oder Hindernisse, sunder alles ge„fehrde und darumb so sagen wir die vorgenannten un„sern Judenburgern sollich obgemelter fünfzig, vns obge„rurter weiß ußgericht, quit ledig und wohl bezahlt mit „diesem unserm Brieff vnd das zur Urkund haben wir „vnser Secret an diesem Brief thun drucken, geben in un-

Digitized by Google

„ſer Stadt Mentze am Sontag St. Eliſabethe tag anno „Dni 1469 [1]).“

Zu dieſer Zeit muß Erzbiſchof Adolf II. eine allgemeine Ausweiſung ſämmtlicher Juden aus der Stadt Mainz und den erzſtiftiſchen Landen verordnet haben, wozu er ihnen den St. Michaelstag des Jahres 1470 als endlichen Termin anberaumte. Eine Urkunde vom 5. September 1470 liefert davon den Beweis. Darin heißt es: „Wir Adolf — beken„nen — als wir nächſt um redelich urſach willen allen und „iglichen unſern Judenburgern, Ihren Kinden und „Geſinden unſer Troſtunge vnd Geleyde uff- und „abgeſagt haben, alſo daß ſie nach dieſem nächſt„komenden St. Michelstag hinfür furter in un„ſern Stedten, Schloſſen, Dörfern, Wylern, „Landen, vnd gepieten, **nit** mee wohnen, wand„len oder ſich enthalten ſollen.“ Darauf gibt Adolf einigen rheingauer Juden, die er namentlich nennt, die Erlaubniß, noch ein Jahr länger, nämlich bis St. Michaelstag 1471 im Rheingau wohnen und hauſen zu dürfen, doch unter der Bedingung, daß ſie während dieſes Jahres nichts auf Zinſen leihen oder irgend einen Handel treiben ſollen: „auch „ſo mogen die benannten Juden und Ihr iglich ſich, Ihr Kinde, „Geſinde und wem ſie das fürter gunnen wollen, ob und was „dan binnen der obbeſtimmten Zitt todes abgehen wurde, „uff dem Judenſand by unſer Stat Mentze gelegen, begra„ben laſſen — Sontag nach Laurentii anno Dni 1470.[2])“

Wir kennen Adolfs Starrſinn. Was er einmal beſchloſ-

1) In der Bodmann'ſchen Urkundenſammlung im Schloßarchiv zu Darmſtadt II. 124.

2) Abgedruckt in Bodmann rhein. Alterth. II. 715. und in ſeiner Sammlung im Archiv zu Darmſtadt II. 124.

Digitized by Google

sen hatte, wurde rücksichtslos von ihm vollzogen. Man kann also annehmen, daß mit St. Michaelstag 1470 kein Jude mehr in Mainz war; nur einigen rheingauer Juden hatte Adolf gestattet, noch ein Jahr länger, also bis Michaelis 1471, allda zu wohnen, unter der Bedingung, während dieses Jahres nichts mehr auf Zinsen zu leihen. Diese Bedingniß beweist, daß er nach Michaelstag 1471 auch gegen diese Juden im Rheingau keine weitere Nachsicht haben und er aller ihrer weiteren Reclamationen enthoben sein wollte. Die wirklich vollzogene Ausweisung der Juden mit dem St. Michaelstag 1470 beweist noch mehr Adolfs Urkunde vom 12. October 1473, die er zu Trier ausstellte, worin er die Judensynagoge zu Mainz in eine christliche Kapelle zu verwandeln befiehlt, und in der er sagt: „daß es ihm „mit Gottes Hülfe gelungen, seine Stadt Mainz, welche vor „langen Jahren und Zeiten seiner Kirche Rebell gewesen, zur „Unterwürfigkeit zu bringen, so wolle er nun, in Nachahmung „des Beispiels des Papstes Bonifaz, welcher das Pantheon „zu Rom, welches für die heidnischen Götter der Römer war „erbaut worden, zur Ehre aller Heiligen eingeweiht habe, so „wolle er nun auch die Schule oder Synagoge der Juden in „Mainz, worin diese treulosen Juden — perfidi Judei — ihre „Ceremonien verrichtet hätten, zur Ehre aller Heiligen weihen, „und damit sie auf ewige Zeiten für diesen Dienst gesichert „sei, so errichte er damit ein geistliches Beneficium und fun„dire es mit den zwei der Kapelle anliegenden, gegen die „Quintinskirche gerichteten Häusern und einigen dabei liegen„den Gärten, mit Ausnahme des Häuschens, worin seither „das Hospital und die Schlachterei der Juden gewesen war [1]).“

1) Die Urkunde in Gudenus Cod. dipl. IV. 412. Vergl. man auch Würdtwein Nova subsid. diplomat. IX. 27.

Digitized by Google

Drei Tage darauf, oder den 15. October verlieh schon Adolf das neu errichtete und fundirte Beneficium einem gewissen Peter Wishare — Weishaar — und als dieser im Jahr 1484 starb, ertheilte es Erzbischof Berthold, ein Graf von Henneberg, durch eine zu Steinheim am 9. September 1484 ausgefertigte Urkunde an Ludwig Keßler. Die Verleihungsurkunde war überschrieben: Die Verleihung des Altars oder der Kapelle aller Heiligen, gemeiniglich die Judenschule [1]). Zwei Jahre darauf muß auch dieser Beneficiat schon todt gewesen sein; denn am 8. October 1486 gab Erzbischof Berthold durch eine in Aschaffenburg ausgefertigte Urkunde alle zu der Vicarie in der Allerheiligenkapelle gehörige Nutzungen mit dem dazu gehörenden Hause seinem Weihbischof Heinrich, um ihm dadurch ein gemächlicheres Leben und anständige Verhältnisse zu verschaffen.

Von dieser Zeit an war die Synagoge der Juden mit ihrem dazu gehörenden Haus und Garten die sogenannte Suffraganei oder die Wohnung eines Bischofs, welcher den Erzbischof in seinen geistlichen Verrichtungen zu vertreten hatte. Sie war im schönsten Theile der Stadt Mainz am Anfange der heutigen Schustergasse gelegen. Nach den Bannbriefen des hiesigen weltlichen Gerichts von den Jahren 1320, 1334 und 1376 wurde sie immer nach der Lage des Hauses zum Fendersheim beschrieben. In einem solchen Bannbrief vom Jahr 1320 heißt die Beschreibung: „auf dem Ecke gegen die Schule der Juden in einem dem Rheine nähernden Theile sich hinziehend [2]). Ein anderer Bannbrief vom Jahre

1) Joannis rer. Mog. I. 90. und 1004. Gudenus Cod. dipl. IV. 414.

2) Gudenus Cod. dipl. II. 520.: „in cono versus scolam Judeorum in viciniori parte Rheni se protendentem.“

Digitized by Google

1334 enthält eine Schenkung dieses Hauses an das hiesige Stephansstift und fast die nämliche Beschreibung [1]). Ein Bannbrief 1376 sagt: „Das Steinhauß zum Fendersheimer „uff dem Lorscher Hof gelegen, das da zwo Düren hat; die „eine mehr Reine wert da man vnder die Juden get; vnd „die an dem dore gein dem Hof zum Jungen [2])." Das Haus zum Fendersheim lag also auf der Ecke des Lorscher Hofes und hatte zwei Thüren, wovon die eine gegen den Rhein unter die Juden, die andere gegen den Hof zum Jungen ging. Nun ist den Mainzer Geschichtsfreunden bekannt, daß auf diesen Lorscher Hof die Franziskanerkirche auf das Eck, wo das Haus Fendersheim stand, und die Klostergebäude rückwärts derselben gebaut wurden. Die Judensynagoge lag folglich etwas rheinabwärts von der Franziskanerkirche. Durch die Stadtaufnahme vom Jahr 1568 läßt sich jetzt ihre Lage bestimmter angeben. Darin heißt es Fol. 155. Nr. 1403.: „Die Suffraganey oder Herr Weihbischofs „Behaußung, mit seinem Begriff, Hof, Garten, Capellen „und Zugehorungen ans Eck gegen dem Judenbackhaus und „hinden aus gegen das Haus zum Risen ausgehend hat „Herr Weihbischof in Bewohnung under handen." Die zweite Stadtaufnahme oder die vom Jahr 1594 enthält Fol. 190. Nr. 1403.: „Die Suffraganey oder H. Weihbischofs Be„hausung mit seinem Begriff, Hof, Garten, Capelen und Zu„behorung, ans Eck gegen dem Judenbackhauß und hinden „aus gegen dem Hauß zum Riesen ausgehend, hat H. Weih„bischof in Bewohnung under Handen. D. Stephan Weber."

---

1) Donatio super domi Fendersheimer in cono versus scolam Judeorum in viciniori parte Rheni se protendentem.

2) Gudenus Cod. dipl. II. 520.

Digitized by Google

Die Stadtaufnahme vom Jahr 1657 sagt endlich Fol. 120.: „H. Weihbischoues Hauß mit seinem Begriff, Hoff, Garten, „Capel, Bronen, und Zubehörung, stoß auffs Eck gegen den „Judenbackes und H. Volckers Behaußung." Da wir nun wissen, daß die ehemalige Judenschule mit dem daran liegenden Haus im Jahr 1486 von Erzbischof Berthold seinem Weihbischof zur standesmäßigen Benutzung übergeben wurde, und diese Stadtaufnahme uns genau die Wohnung des zeitlichen Weihbischofs beschrieben, so ist es dadurch bewiesen, daß das jetzige schöne Eckhaus der Jett'schen Familie an der Flachsmarktstraße das fragliche Haus ist, und da die Judenschule bei ihm gelegen, so schrieb schon Bodmann, der nur die letzte Stadtaufnahme vom Jahr 1657 kannte, mit Recht an den Rand seines Exemplars von Gudenus, welches ich besitze: die Judensynagoge lag da, wo jetzt das Magazingebäude sich im Hofe des Bögner'schen Hauses, neben dem von Delahaie befindet [1]).

Vom St. Michaelstag — 30. September 1470 — befand sich also kein Jude und vom 12. October 1473 keine Judensynagoge mehr in der Stadt Mainz. Die vertriebenen Juden wendeten sich gegen Adolfs Ausweisung an Kaiser Friedrich III. und dieser empfahl sie Grafen Ulrich von Württemberg zum Schutz. Nur einigen Juden im Rheingau erlaubte Adolf allda mit ihren Hausfrauen zu wohnen und ertheilte ihnen die oben angeführte Urkunde vom Sonntag nach Laurenzi 1470. Erzbischof Adolf II. starb zwar am 6. September 1475 und der von ihm verdrängte Die-

1) Serarius Lib. V. rer. Mog. 874. sagt von seiner Zeit — 1604 — Synagogam ubi nunc S. S. omnium in Rever. D. Suffraganei domo sacellum est. Joannis rer. Mog. I. 746.

Digitized by Google

ther wurde vom Mainzer Domcapitel zum zweitenmale gewählt; allein wir haben keine urkundlichen Beweise, daß er den Juden vergolten hätte, was sie um ihn gelitten haben. Wir sehen nicht, daß er das geistliche Beneficium der Allerheiligenkapelle wieder in eine Judenschule verwandelt oder einen einzigen Juden in Mainz aufgenommen hätte. Er handelte gegen sie so rücksichtslos wie gegen die christlichen Bürger der Stadt Mainz, die ihm Alles aufgeopfert und durch ihre Anhänglichkeit an ihn Alles verloren hatten. Bodmann[1]) sagt zwar, er habe den rheingauer Juden einen besondern Schutz angedeihen lassen, die aber dadurch übermüthig geworden und durch ihren Wuchergeist über das Land ein unbeschreibliches Elend verhängt hätten. Allein er gibt darüber keine Beweise. Erst Diethers Nachfolger Berthold nahm zur Beherbergung der durch Mainz reisenden fremden Juden einen eigenen Judenwirth an, und gab ihm leihweise die Judenherberge zum kalten Bad, gegen einen jährlich zu zahlenden Zins. Die merkwürdige Urkunde lautet: „Wir Berthold — bekennen — daß wir um sonderlich Biede „willen so für Isac Juden an uns geschehen ist, denselben „Juden zu unserm Judenburger allhie zu Menz uffgenom„men und vergonnt im Judenbad zu wohnen, das inzuhaben „vnd im Baue mit ziemlichen Werken, als er das finden „wird, zu behalten auch gemeine Juden, so us den Landen „allhie kommen in nachgeschriebner Maaß darin zu herber„gen, zu essen und zu tranken, doch also, daß er das Um„gelde von Wyn und Brod, so er samt seinem Hußgesinde „und sust in sinem Hauß verbraucht, ußrichte und daß alle „die Juden, so er über Nacht beherbergen würde, zuvor und

1) Rhein. Alterth. II. 715.

Digitized by Google

„ehe er sie beherberget, unser Amtlüten darzu geordnet, Zolle „und Geleitsgeld, was sie des schuldig sin, ußgericht haben, „und ihm des zu jederzeit ansagen. Der benente Jud soll „auch vor einem jeden Juden, den er also beherbergen würde, „das nachgelt emfahen, die anzeigen und solch Nachgeld alle „vierteil Jahrs unserm Rentmeister samt Verzeichnung ihrer „Namen überliebern, er soll auch sunst keine Juden bei „ihm im Kaltenbade hußlich wohnen halten, dann „allein die, so ungefährlich eine Nacht oder zwo „bey ihm Herberge suchen. Der vermelt Isac und die „sein Brod essen sollen sich durch ihre Handarbeit und nit „Wuchern alhie ernähren und er soll sein Weggeld, wie an„dre Burger zu geben schuldig sin, mehr, so soll er durch „sich noch sin Brodesser keinem unser Burger alhie zu Menze „noch den unsern uß unsern Amten hieumb gelegen uf Pfandt „oder Wucher leyhen, auch durch sich noch die obberührten „sin Brodesser von denselben den unsern andern Juden nichts „uf Pfandt oder Wucher zu fremden, darzu auch denselben „den unsern Keinerley zu gefährlichen Schaden abkaufen, doch „ob ihnen einiger oder mehr der unsern uß Nothdurft ichts „verkaufen müssen oder wollte, das mag er auf ziemlichen „redelichen Gewinn und Vertriebe kaufen, also doch, daß „solch Kaufer, was über ein Gulden wäre, mit Besichtigung, „Wissen und Willen unserer Baumeister oder Schatzmeister „Herre von Bulderssheim und Ludwig Keßler beschehn und „anders nit, was er auch also kaufen oder sunst, um andere „an sich bringen würde, soll er allhie offenbarlich nit feile „haben in sinem Hauß mag er es allhie vertreiben, der be„nannt Jud soll auch ohn unser sunderlich Erlaubniß kein „Hochzyt Leibroß noch Samelung der Juden alhie haben, „auch allein sich, sin Hausfraue und Gesinde, der Kalten-

Digitized by Google

„habe nach ihren Gesätzen gebrauchen, ob sich aber ander „Juden, wenig oder viel des gebrauchen wollten, das sie „thun mögen, solle er von jedem Juden zween Pfennig neh„men und jeforbern, so oft sich einige des gebrauchen wür„den, solch Gelder auch in ein Buchsen werfen und unserm „Rentmeister wie das andere überliebere solle, er soll auch „heimischen oder fremden kein Kelch, Mesgewannt, Blutge„want [1]), noch Naßtuch abkaufen, noch darauf lyhen, sunder, „so ihm einiger solchs furbrecht, das ansagen. Und damit „wir ihn als unsern Judenburger schuren mögen, solle er „uns jährlich uf Sant Martins unsers Patronen Tag Sechs „Gulden vom Juden-Sand und drey Gulden „halb uf Sanct Johannes Baptisten und das an„der halbtheit uf Sanct Johannes Evangelisten „Tag vom Kaltenbade zum Zinns geben, vnd kein „Juden, jung oder alt uf den Juden Sande lassen begraben, „er habe das dann solchs zuvor unserm Rentmeister ange„sagt und sich mit demselben des Begräbniß halber vertra„gen. Als der benannt Jud heruf in guten Truwen globt „und nach seiner Ordnung geschworen hat uns getruwe zu „sein, unsern Schaden zu warnen und bestes zu werben und „und allem dem ungefährlich nachzukommen, so hierin ge„schrieben steht, gefährten und Argliſt hierin ußgeschieden

1) So heißt es auch in dem Privilegium des Herzogs Boleslaus von Polen vom Jahr 1454, in Herbert de Tulstin. Stat. reg. Polon. 1620. 235.: „Judeus recipere poterit nomine pignorum omnia, quae sibi fuerint obligata, quocunque nomine vocentur, nulla de his requisitione facta; exceptis vestibus sanguinolentis et madefactis et sacris vestibus, qua nullatenus acceptabit.“ Das Verbot, nicht auf Meßbücher, Kelch, Kreuz und andere Kirchenzierden zu leihen, ward 1434 im Basler Conc. sess. 19. gegen die Juden erneuert.

Digitized by Google

„vnd des zur Urkunde haben wir vnser Jnsiegell an diesen „Brief thun henken, der geben ist zu St. Martinsburg in „in unser Stadt Mainz, am Montag nach dem Sontag „Okuli anno Dni Millesimo quadringentesimo nonagesimo „secundo — 26. März 1492[1])." —

Diese Judenherberge zum Kaltenbad war also Staatseigenthum und lag in dem schönen Bezirk der Stadt Mainz, welchen die Stadtaufnahme von den Jahren 1568, 1594 und 1654 mit den Ueberschriften: „Unter den Juden" bezeichnet. Vor der Judenvertreibung aus Mainz durch Erzbischof Adolf II. gehörte es der Judengemeinde und diente zur Herberge fremder Juden und zum kalten Bad der Judenweiber, wovon es auch seinen Namen erhielt. Mit der Vertreibung der Juden war es von Adolf confiscirt und jetzt erst wieder von dem Erzbischof Berthold an einen fremden Juden auf eine Temporalmiethe gegen einen jährlichen Pacht verliehen worden. Es wurde diesem dabei zur Bedingniß gemacht: keinen Juden bei sich im Hauße wohnen und nur solche aufzunehmen, die ungefehrlich eine Nacht oder zwo bei ihm herbergen wollten. Es sollten also keine Juden in der Stadt wohnen und nur Fremde eine oder zwei Nächte darin geduldet werden. Später kam das Haus zum kalten Bad in bürgerliche Hände, wurde ein Bier- und Brauhaus und nach der Stadtaufnahme von 1568 und 1594, als ein Eckhaus, bei den Juden herum, und in seinem Begriffe ein Bier- und Brauhaus, beschrieben und gehörte damals einem christlichen Eigenthümer. Seither standen allda die Häuser der Herren Mappes und Knyn und hatten bis in unsere Zeiten noch den Namen zum kalten Bad.

1) In der Bodmann'schen Urkundensammlung im Archiv zu Darmstadt III. 291.

Digitized by Google

Am 20. December 1505 beauftragte Kaiser Maximilian I. den Grafen Adolf von Nassau, den Guldenopferpfennig von der Judenschaft für das Jahr 1506 zu erheben. Die Urkunde lautet: „Wir Maximilian von G. G. röm. Kunig, „zu allen Zeiten mehrer des Reichs — bekennen, daß wir „uß redlicher Ursachen uns darzu bewegend, dem wohlgebor„nen unserm Rathe und des Reichs lieben getreuen Adolphen „Grauen zu Nassau, Herr zu Wißbaden den gulten opfer„pfennig, so uns als Römischer Kunigk, die Judischheit allen„thalben im römischen Reich jerlich zu geben und zu „reichen schuldig ist, bis gegenwärtigen fünfzehnhunderste und „sechste Jahrs von unserm wegen Inzunehmen und zu em„phahen benohlen haben, und thun das wissentlich in dem „Brieff also daß er solchen Gülten opferpfennig von gemel„ter Judischheit diß sechste Jahrs von unser wegen gegen „sine Quittung gefordern, gebringen, und emphahen, und uff „gut rechenschaft seiner Pension abgeschlagen soll werden ohne „Geuerde. Mit Urkund diß brieffs, besiegelt mit unser Ku„niglichen anhangenden Insiegel. Geben am zwanzigsten Tag „Dezembris nach Christi Geburt fünfzehnhundert und im „funften, unsers Reiche des Römischen im zwanzigsten und „des hungarischen Suchzehnden Jare [1]).“

Nach dieser Urkunde mußte der Gulden Opferpfennig — nummus aureus oblatitius — jährlich dem Kaiser bezahlt werden. Die Zahlung geschah gewöhnlich um das neue Jahr oder um Weihnachten herum und mit dem sogenannten Goldgulden. Die Kaiser beauftragten fast immer einzelne Personen mit der Erhebung dieser Steuer, sebst Juden erhielten diese Aufträge.

1) In der Bodmann'schen Sammlung von Urkundensammlung zu Darmstadt V. 57.

Digitized by Google

Nebst diesem Gulden Opferpfennig mußten die Juden den Kaisern oder römischen Königen gleich nach ihrer Krönung und zu den Krönungskosten die sogenannte Krönungs- oder Kronsteuer, den aureum coronarium[1]) abreichen. Beide Abgaben waren hinsichtlich des Schutzes, den sie von dem Kaiser genossen und als Kammerknechte des kaiserlichen Fiscus, die dabei von jeder Militärpflicht schon nach den römischen Gesetzen frei waren, ohne Belang. Sie waren die gewöhnlichen Steuern, welche die Juden den Kaisern reichten, aber nicht die einzigen. Ungewöhnliche Auflagen richteten sich nach den Umständen, oft nach der Noth der Kaiser und den eingetretenen Zeitverhältnissen. Zu den ersten gehörten Leistungen der Juden, die bei kaiserlichem Hoflager von Pergamenten in die Kanzlei, von Betten für die Beamten und von Kesseln in die Küche[2]). Von diesen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Steuern und Auflagen, welche die Juden den Kaisern zahlen, gehörte, wie schon oben erwähnt, der zehnte Theil, oder der Zehnte dem Erzbischof von Mainz, in seiner Eigenschaft als Reichserzkanzler.

Nebst diesen von den Juden in ganz Deutschland an das Reichsoberhaupt und dessen Erzkanzler zu zahlenden Abgaben, waren sie zu noch größeren gegen die Landesfürsten verpflichtet, in deren Staaten sie aufgenommen waren. Auch diese waren wieder gewöhnliche oder ordentliche und ungewöhnliche oder außerordentliche. Die erstern waren die eigentlichen Judenschutzgelder und wurden entweder bei der ersten Aufnahme des Juden mit seiner Familie förm-

1) Stryck de auro coron. Cap. 3. Nr. 56. Lochner de reserv. Imp. exig. conron. a Judeis.

2) Senkenberg Select. jur. et hist. I. 637.

Digitized by Google

lich bedungen und bezahlt, oder es waren die jährlich von dem Juden zu zahlenden Steuern. Letztere wurden bei dem Wechsel der Landesherren, als die Lösung neuer Schutzbriefe, oder bei besonderen Landesereignissen, bezahlt. Zu den ersten kann man wohl auch den in ganz Deutschland üblichen sogenannten Leibzoll rechnen. Er war den Juden der empfindlichste von allen ihnen aufgelegten Steuern, weil er gleichsam von der Person entrichtet wurde. Er hatte sein Entstehen in den Zeiten des Mittelalters, wo jede persönliche Sicherheit, am meisten aber die der Juden gefährdet war. Jeder Reisende war räuberischen Anfällen ausgesetzt und ihre Geleitung von einem Lande zum andern durch bewaffnete Mannschaft wurde schon früher eingeführt. Für dieses Geleite mußte etwas bezahlt werden. Was aber bei dem christlichen Reisenden mit den Faustrechtszeiten aufhörte, wurde für die Juden beibehalten und artete so in einen beständigen Judenleibzoll aus. In der Stadt Mainz und den sämmtlichen Mainzischen Kurlanden wurde dieser Leibzoll der Juden erhoben. Ich habe die Hauptrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Kurthums vom Jahr 1785 vor mir liegen, worin Seite 51. unter der Rubrik: vor Judenzoll und jüdisches Taschen Geleite, für die sämmtlichen Kurlande eine Summe von 9741 fl. 38 kr. ¼ Pf. in der Einnahme berechnet sind; davon wurden in der Stadt Mainz bei der Rente Lohneck 706 fl. 50 kr, und bei dem Zoll Bilzbach 114 fl. 18 kr. erhoben. Schon die Rubrik: Judenzoll und jüdisches Taschengeleite beweist, daß dieser von den Juden zu Mainz und dem Mainzischen erhobene Zoll, der wahre empfindliche Leibzoll der Juden des Mittelalters gewesen ist.

So lange Mainz eine freie Stadt Deutschlands war,

Digitized by Google

bis zu ihrer Unterjochung unter Erzbischof Adolf II., bestanden ebenfalls schon jährige Steuern der Juden und solche, welche bei gewissen Zeiten des Jahrs von ihnen mußten bezahlt werden. Von den letztern spricht eine Rathsordnung, vom Sonntag vor Martini 1431 [1]), indem sie sagt: „Daß „jenes, was sonst den Burgermeister gefallen, fürohin in eine „Büchse geworfen und daraus jeden Burgermeister zum gan„zen Jar 30 fl. an Pergament zum Lohn gegeben werden „soll, nämlich 1) von der Becker Schwein wegen, als die „etwa über ihre Zahl schwein halten; 2) vom Judengeleit, „Studentengeleit und alle Jahr 12 fl. so die Juden geben, „so man den Burgermeister huldigt; 3) das Rottegeld, so „die Juden geben zu St. Johannis-Baptisten Tag; 4) 12 fl. „so die Juden jährlich um Michaelis geben, so man drei „Bernes unter ihnen kiset, und 3 fl., so der Bernes dem „Bürgermeister jährlich weihnachten geben; 5) 40 fl. Juden„geschenk an die Burgermeister je übers andre Jar von ihrer „Stedigkeit und Geding aus wegen; 6) 15 fl. von der hut „wegen so die Juden kürzlich etliche Jar dem Burgermeister „geschenkt haben; 7) alle freund, Pön und Geld, so der „Burgermeister von ihres Amts wegen wird."

In dem Anstellungsdecret eines Todtengräbers, welches der Kurfürst Albrecht im Jahr 1515 ertheilte, wird die Abgabe, welche für jeden auf dem Judensand Begrabenen bezahlt wurde, der gewöhnliche Zoll genannt und der neue Todtengräber angewiesen, darüber jährlich dem erzbischöflichen Rentmeister oder Keller aufrichtige Rechnung zu stellen.

Zu diesen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Abgaben kamen in der Folge der Zeit im Reiche und besonders in

1) Dominica proxima ante Martini.

Digitized by Google

Mainz noch manche andere von sonderbarer Art, die sonst nur mit der Leibeigenschaft verbunden waren[1]). So mußte jede Synagoge einem Kammergerichtsboten, der bei ihr vorbei reiste, wenn er zu Fuß war, sechs, und zu Pferd zehn Kreuzer zahlen. In Mainz mußte jährlich jeder Jude, reich wie arm, für den Schutzbrief der kurfürstlichen Hofkammer 24 Gulden und dem kurfürstlichen Rentmeister einen Reichsthaler bezahlen. In der letzten Zeit geschahen die Zahlungen vierteljährig, jedesmal mit 6 fl. 22½ kr., wovon die 6 fl. dem Aerar, die 22½ kr. dem Rentmeister, als der vierte Theil seines Reichsthalers gehörten. Der Betrag für die Armen wurde durch Collekte zusammen gebracht. Die ganze Judenschaft von Mainz mußte am Fest des heil. Martinus den Dompräläten und den kurfürstlichen Ministern 15 Gänse, während der vierzigtägigen Fast den Franziskanern, Kapuzinern und Jesuiten eine vorgeschriebene Quantität Fische, dem Rector der Universität in der Charwoche einen Hecht oder statt dessen einen Goldgulden und den bei den Jesuiten studirenden armen Studenten ein bestimmtes Almosen reichen. Wegen der Synagoge erhielt das Domcapitel jährlich 52 fl. 10 kr. und der Erzpriester von jedem Judenhaus einen Goldgulden. Als die Goldgulden selten wurden, verglichen sich die Juden mit dem Erzpriester und zahlten dem letzteren, Domherrn von Schütz, jährlich 150 Gulden. Von einem verstorbenen Juden mußten, wenn er verheirathet war, 1 fl. 48 kr., und wenn er unverheirathet gewesen, 54 kr. bezahlt werden. Der Glöckner der St. Emeranspfarrei erhielt jährlich von der Judenschaft ein Glockengeld von 27 Gulden und der Pfarrer für das Beschneidungsrecht 24 Gulden, als

1) Horix Diss. de statu Judaeorum hodierno in Germ. p. 24. 25.

Digitized by Google

Entschädigung der entbehrten Stolgebühren des Taufens durch die Beschneidung der Judenknaben in seinem Pfarrsprengel, in dem die hiesige Judengasse liegt. Nach den alten Pfarrrechnungen von St. Quintin erhielt der Pfarrer jährlich auf Weihnachten von den Juden einen Gulden, von dem er 20 kr. dem Glöckner für Glockenbrod abgab, was dieser von den Pfarreinwohnern jährlich einholte. Nach dem Tode eines Kurfürsten mußte eine namhafte Summe an das Domcapitel unter dem Namen von Interregnumsgelder bezahlt werden. Der Kurfürst erhielt jedes Jahr von der Judenschaft 50 alte Gulden und da diese Münze in unserer Zeit selten wurde und die Judenschaft erfahren hatte, daß der letzte Kurfürst Friedrich Karl von Erthal diese 50 alte Gulden seinem Leibkammerdiener schenkte, so kauften sie solche demselben mit dem doppelten des Werths ab und so erhielt der Kurfürst jedes Jahr seine nämlichen 50 alte Gulden. Von einem besondern, dem neu erwählten Kurfürsten als Reichserzkanzler zu zahlenden Huldigungs- oder Schutzgeld wußte man zu Mainz nichts und die Mainzer Juden waren darin glücklicher als die zu Rom, welche dem neuen Papst, mit dem schätzbarsten was sie haben, mit Uebergebung einer Thara huldigten, wenn er sich zum erstenmale von St. Lateran begab, ihm entgegen kamen, vor ihm zu Füßen fielen und das Gesetz Moses mit einer hebräischen Anrede darboten, worauf er ihnen lateinisch antwortete: „Liebe, Getreue, das heilige Gesetz loben und „verehren wir, als von dem allmächtigen Gott durch Moses „Hände euern Vätern übergeben; eure Beobachtung und eitle „Auslegung aber verdammen und mißbilligen wir, weil der „apostolische Glaube lehrt und verkündet, daß der Herr „Jesus Christus, auf den ihr noch vergebens wartet, schon

„längst angekommen, der mit dem Vater und heiligen Geist „lebt und regiert, Gott, in alle Ewigkeit[1])."

Am 3. Juni 1507 erließ der Erzbischof Jakob aus der Familie der Liebenstein, der Nachfolger von Berthold, von Constanz aus ein allgemeines Ausweisungsmandat sämmtlicher Juden aller Städte, Schlösser, Dörfer ꝛc. des Erzstifts Mainz, worin er allen seinen Beamten befahl: „den Juden zu sagen vnd zu beuelhen sich in eyner bestymp„ten Zeyt mit iren zu erheben, vnd von dannen an „ander Ort unnd ende zu thun, wie dann solcher vnser „beuelch das weyter inhalten und begreyfen ist. — Und zum „Ersten setzen, ordnen und wollen wir, daß ein yglicher Jude „man und frauen person, so hiefür je unser statt Mentz „wandern und webern würdet seyn Zeychen öffentlich „uned unverporgen, damit er von andere erkannt würdt, „tragen soll — ob ein Jude man unnd frawen person one „seyn zeychen unnd unser geleydt funden unnd betretten „würde, denselben annemen vnnd vnsern vitzthumb unnd Rent„meister in vnser Statt Mentz liefern, dieselbe sollen jrer „solicher überfahrung halber straffen, wie sie dann desselben „sondern beuelche von unns empfangen haben — zum andern, „als die Juden, so bisher mit den unsern unnd auch frem„den mit Leyhen, kauffen verkauffen unnd ander weegs „merklichen Betrug zu der unsern verderblichen schaden ge„braucht haben — ordnen unnd wollen wir, das hinfür eyni„cher Jude, man unnd frawe person mit unser unterthanen, „wo unnd an welchen enden die gesessen seyn — mit Lyhen „auf Pfandt oder burkschaft auch kauffen oder jen ander „wegk und wege, wie das namen haben mogt, durch sich selbst

1) Schudt Merkw. I. 242. 243.

„oder ymandts anders nit contrahiren ſollen. — Furter ſol„len auch die Juden, ſo in unſer ſtatt Mentz kommen „unnd die ſtraſen prauchen nitt mit kauffen, als bisher „geſcheen iſt, ſonder zweene und nitt darüber mit ynander „geen und ſollen die Juden ſo alſo jen unſer ſtatt Mentz „kommen, zur Herberg im kalten bad und nirgend „anderſt nemen unnd haben [1])."

Die Worte dieſes Mandats beweiſen, daß es eine allgemeine Verfügung für das ganze Mainzer Erzſtift war. Es ſetzt voraus, daß ſich in der Stadt Mainz keine Juden mehr befanden, daher verfügte es auch nur, daß die fremden Juden, welche in Mainz wandern und webern, Mann und Frau, ihr Zeichen öffentlich und unverborgen tragen und ihr Zoll- oder Geleitszeichen, welches ſie gelöſt, immer im Sacke bei ſich haben ſollen. Der Erzbiſchof Jakob traute ihnen ſo wenig, daß nicht mehr als zwei dieſer fremden Juden mit einander über die Straße gehen und ſich allein der Herberge des kalten Bads und keines andern bedienen ſollten.

Jacobs Nachfolger, Uriel von Gemingen, handelte nach ganz entgegengeſetzten Grundſätzen gegen die Juden. Aus perſönlicher Achtung für einen Judendoctor mit Namen Beyfuß ordnete er im ganzen Mainzer Erzſtift ein Rabbinerweſen an, das allen geſetzlichen Formen widerſtrebte; er ernannte ſeinen Liebling zum Rabbi, Hofmeiſter, Corigirer und oberſten Richter aller im ganzen Erzſtift Mainz wohnenden Juden, wagte es jedoch nicht, ihm einen Aufenthalt in der Stadt Mainz zu geſtatten, ſondern wies ihm dazu den vor

1) In Würdtwein Nov. subs. dipl. X. in praef. 63. und in Bodmann Sammlung im Archiv zu Darmſtadt V. 65.

Digitized by Google

der Stadt gelegenen Ort Weisenau an. Die darüber ausgestellte Urkunde ist datirt Worms vom 2. Juni 1513. Darin gibt er diesem Rabbi, Hofmeister und Corrigirer aller Juden, bis auf Widerruf vollkommen Macht und Gewalt alle und jede Juden, Mann und Frau zu visitiren, zu examiniren, um ihre Excesse und Uebertretungen nach ihrem Gesetz zu corrigiren, zu strafen, zu busen, nach ihrer jüdischen Ordnung Recht zu sprechen, Vermählungen zu machen und die gemachten wieder aufzulösen, auch alle Juden, wie gesagt, zu strafen, wie sich das nach ihren jüdischen Gesetzen eigne und sonst Alles das zu thun, was jüdische Rabbi und Hofmeister nach ihren Gesetzen befugt waren. Und wenn er den genannten Beyfuß im Mainzer Erzstift nicht länger leiden oder dulden wollte, das solle er ihm einen Monat zuvor verkünden [1]).

Im Jahre 1286 sehen wir zu Mainz einen Judenbischof — Episcopus Judaeorum — [2]) und in dem Jahre 1295 einen Judenpapst — Pontifex Judaeorum. — Jetzt, wo aus Mainz die Juden vertrieben waren und das Judenthum aufgehört, sehen wir in einem Dörfchen bei Mainz einen Juden-Rabbi, Hofmeister, Corrigirer und obersten Richter in einer Allmacht, womit noch keiner umgeben war. Diese erhält er von einem geistlichen Fürsten, der damit den schönsten Theil seiner Hoheitsrechte an einen Juden abgibt. Die Mainzer erzbischöfliche Diöcese hatte nun einen christlichen und einen jüdischen Oberhirten. Der Judenschaft mag es ein freudiges Ereigniß gewesen sein, ihren geistlichen Oberhirten, wenn er auch ein Dörfchen zur Residenz angewiesen

1) In Gudenus Cod. dipl. IV. 580. und steht auch in Bodmanns Sammlung V. 123.

2) Joh. Thad. Müller Diss. jur. germ. de episcopo Judaeorum Wormatiensium, Heidelb. 1786.

Digitized by Google

erhalten, mit einer solchen Allgewalt in Civil- und peinlichen Sachen begabt zu sehen.

Wo des Mainzer Erzstifts jüdischer Seelenhirt wohnte, da gehörte wohl auch des Erzstifts Judentodtengräber hin. Einen solchen ernannte dann auch der neue Erzbischof Albert bald nach angetretener Regierung durch Urkunde vom Dienstag nach Neujahr 1515. Diese lautet: „Wir Albrecht — „bekennen — daß wir Samuel Juden, genannt Buchenmacher, zu unseren und unsers Stifts todten Juden„greber aufgenommen haben — also, daß er alle todte Juden, „woher die gebracht werden, nach judischer Gewonheit auf „den Judensandt um sein gewönlich Belonung begraben und „von eynem yglichen todten Juden wegen den gewonlichen „Zoll zu eyner yglichen Zeyt einfordern, uffheben vnd em„pfahen vnd alle Jar vnd yglich Jar besonder vnserm Rent„meister oder Keller in unser Stadt Maintz erbar und uff„richtig Rechnung thun soll vnd weil er also unser Todten„gröber sein und zu weisenaue wohnend ist, soll er aller „Beschwerung unser halber frey sein. In aller maßen sein „Vorfaren, die Todtengräber daselbst auch gewest sein. Er „soll auch sunst alle freyheit haben, wie ander Juden seines „gleichen, dazu soll er von der gemeinen Judischheit unbe„schwert sein und pleiben. — Ueber solch alles hat uns gemel„ter Samuel nach judischer Ordnung und gewonheit einen Eid „geschworen — des zu Urkunde — zu St. Martinsburg in „unser Stadt Mainz, Dienstag nach dem neuen Jahrstag. „Anno Dni Milles. quinquages. decimo quinto [1]).“

Die Stadt Mainz hatte am 28. October 1462 ihre Reichsstandschaft und damit ihre Rechte auf die Juden ver-

1) In der Bodmann'schen Urkundensammlung im Archiv zu Darmstadt V. 231.

Digitized by Google

loren. Erzbischof Adolf II. wurde Herr der Stadt, und wir haben gehört, daß er schon am folgenden Tage, am 29. October 1462, Juden und Bürger aus der Stadt jagen ließ. Wenn er auch später duldete, daß einige wieder zurückkehrten, so war sein Rachegefühl gegen sie, als vermeintliche Anhänger von Diether, nicht gekühlt und er verordnete im Jahre 1469 ihre allgemeine Austreibung. Der St. Michaelstag 1470 war als endliche Frist der gezwungenen Auswanderung anberaumt. Von diesem Tage an ist in Mainz kein Jude und kein Judenthum mehr. Drei Jahre darauf, im Jahre 1473 verwandelte Adolf die Judensynagoge in eine christliche Kapelle und stiftete darin mit den dazu gehörenden Häusern ein geistliches Beneficium für ewige Zeiten. Bis zum Jahre 1492 fanden nicht einmal fremde reisende Juden eine Unterkunft in Mainz. Erst in diesem Jahre verlieh Erzbischof Berthold die frühere Judenherberge, zum kalten Bad genannt, an einen fremden Juden. In dem allgemeinen Ausweisungsmandat der Juden, welches Erzbischof Jakob im Jahre 1507 erlassen hatte, wurden wegen der durch Mainz reisenden Juden noch geschärftere Verfügungen erlassen.

Der Erzbischof Albert, aus dem Hause Brandenburg, hatte schon in seinem ersten Regierungsjahre das Project einer allgemeinen Vertreibung der Juden aus den vordern Reichskreisen. Er veranlaste daher eine Association mehrerer Reichsstände und eine Tagssatzung nach Frankfurt. Die Gesandten und einige Reichsstände in Person waren dort am Abend vom Montag nach Dreikönigstag — 6. Januar 1516 — eingetroffen und die Verhandlungen hatten am folgenden Tage begonnen. Die Juden zu Frankfurt, denen das Project der Vertreibung hauptsächlich gegolten, mußten das Geschehene bald erfahren haben und man kann sich denken, daß

Digitized by Google

sie Alles aufboten, es zu hintertreiben. Sie schickten eine eigene Deputation an den Kaiser Maximilian I. und verdankten ihm ihre Rettung.

Die Verhandlungen über diese von Kurmainz beabsichtigte Judenvertreibung sind Deutschlands Historiographen noch unbekannt und ich werde sie, so weit sie mir vor Augen liegen, mittheilen [1]).

Die erste Mittheilung von Kurmainz an die benachbarten Reichsstände muß in den letzten Tagen des Monats December 1515 erlassen worden sein und sie ging dahin: „Anfenglich, daß Fürsten, Grafen, Herren, gemeinde Ritterschaft, „Stede, schlösser vnd sonder Personen von adel, so Judden „haben, sich dermasen vereinigen und zusammen verpflichten „vor sich Ire erben und nachkomen, das sie all und yglicher „Insonderheit verziehen soll auf all und ygliche gerechtigkeit, „so er über dieselbe hatte, in crafft Lehnschaft, pfandschaft „oder gab, oder in ander Titel von römisch reich, oder sunst „von yemandes anders. Auch auf alle und yglich pfandschil„ling vnd auf alles das Geld, das er oder sein furfaren von „solchen Judden zu erheben aufgeben hatte und auf all und „ygliche nutzung, so sie von Judden hatten oder haben moch„ten. Item, das solcher verzeik vnd Verpflichtung die Judden „zu lassen von allen obgemelten stenden geschch vor eynem „offen notario vnd zeugen, oder das solchs alles durch die „stende sampt durch briefliche Urkunde, dermasen vorsehen „werd, das dieselb Vereinigung dermasen bey eyner benanten „pene gehalten wird, das auch die, die haltend partheyen „solch pene von den abtrettenen yn alle weg mit recht oder

1) Aus Bodmanns Urkundensammlung im Archiv zu Darmstadt VI. 555. u. w., der sie aus den Acten des kurfürstlich mainzischen Landesarchivs ausgezogen hatte.

Digitized by Google

„unrecht ynzufordern macht haben. Item, das ein yglicher „mündlich anzeigen sol aus was Titels oder ankunft er die „Judden inhabt, dem dan auf sein mündlich angeben ge„glaubt sol werden, auf das man bey dem Lehnherr oder „pfandherr der da stetlicher wie sie nachfolgt handhaben mag. „Item, das sich auch alle stend vor sich, ire erben vnd nach„komende bei gleicher pene verpflichtigen durch sich ire Erben „oder nachkomende keyne Judden zu ewigen Tagen anzunemen „weder durch Lehnschaft, gab, pfandschaft oder ander Titel. „Vnd so die obgenante steude so Judden haben, vnd derma„sen auf alle ire gerechtigkeit, nutzung und anders zu verzie„chen sich verpflichtet haben, so wol als dan von nöten sein „solche meynung an Kayserl. May. und ander Oberhern zu „bringen, gleichermasen vor sich, ire erben und nachkomende „der Lehnschaft oder der widderkaufs halber auch aller ander „gerechtigkeit verziehen durch ihr brieflich Urkunde. Item, „daß sich auch dieselbe oberhern verziehen und verpflichten „sollen, vor sich, ire erben vnd nachkommen Keine Judden „zu ewigen Tagen an den steten da sie jezt Judden haben, „oder auch an andern steten und enden wiederum dahin setzen „oder ordnen wollten bei einer benanten pene von den Ihren „zu fordern, so solchs übertretten wurden vnd mehrs damin„der sollen die Judden daselbst nie enthalten werden. Item, „wann nun die Ober- vnd Unterherrn vnd stende so Judden „haben sich dermasen vereyniget haben, alsdann den Judden „ein bestimpte Zeit anzusetzen mit den schulden zu rechnen „und bezahlung von yne zu nemen vnd dar offter nach dem„selben termin Keynem zu halten. Darnach sie sich richten „mogen."

Auf ein solches Anschreiben von Kurmainz antwortete der Fürstbischof von Fuld durch ein Schreiben von Sanct

Digitized by Google

Thomastag — den 29. December — 1515: „Unsern freund-
„willigst Dinst zuvor, Ehrwürdigster in Gott Vater Hoch-
„geborner Fürst, besonderst lieber Herr und Freund. E. L.
„Schreiben der Juden halber an vns itzo gethan mit ernen-
„nung eines Tags, nemlich vff Montag nach der heiligen drei
„König tag nechstkünftig zu Nächst zu Frankfurt am meyne
„durch die unsern zu erscheinen geschickt alsdenn daselbst mit
„E. L. und anderer die solcher Handel beruren magk ver-
„ordnen zu berathschlagen und fürzunemen, was die noth-
„durft derselbigen sachen erfordert, haben wir seines Inhalts
„verstanden, wollen auch solchen tag E. L. zu freundlichem
„wolgefallen also beschicken und an allem dem, das nutz und
„gut sein soll, an uns Keinen Mangel erscheinen lassen und
„das wollen wir E. L. der wir freundlich zu thienen bereidt
„seyn. In bestem widderumb nit verhalten. Datum in unser
„Stadt Fulda Freitag Thoma Apostels anno 1515. Hart-
„manus Dei gratia Fuldensis et Hirschfeldensis Ecclesiarum
„abbas, dive Auguste Archicancelarius." Ein gleiches Ant-
wortsschreiben erließ zwei Tage später die verwittwete Frau
Landgräfin von Hessen. „Was wir Euer Liebs und guts
„vermugen mit aller Freundschaft vnd unser underthenig
„gantz willig Dinst zuvor Ehrwürdigster Hochwürdigster Hoch-
„geborener Fürst, besonder lieber Herr Oheime vnnd gnä-
„digster Herr, E. Lieb, vnd fürstlichen Gnaden schreiben, vnd
„jezo halber vfft Montag nach der heilige dreyer Kunig tag,
„gegen Abent gein Frankfurt durch dieselben berambt, nach-
„folgendes Dinstags neben andern von solichen sachen helfe
„zu rathschlagen gebeten und begert zu beschicken, haben wir
„alles fernern Innhalts verstanden, vnd sind demnach geneigt
„vnd willig solichen Tag vnsers teils also zu beschicken mit
„andern von obbemelten Dingen, was nutz und gut getan

Digitized by Google

„sein will, zu ratschlagen vnd zu handlen. Das wolten wir „E. L. vnd F. G., der wir zur beheglichen Willfarung be„reit sindt, hinwider freundlicher und vndertheniger meynung „mit verhalten; Datum Marpurgk am Sontag nach Thome „Apostel anno 1515. Anna von gots gnaden geborne Her„zogin von Meckelnpurgkh, Landgrefin zu Hessen, Grefin zu „Katzenelnbogen vnd Wittwe, vnd die verordnete Rethe des„selbigen Fürstenthumbs, Als vff Dinstag nach Epiphanie „Dni. anno 1516 die Gesandten der Churfürsten, Fürsten, „von Adel, und Stetten, wie die hernach lauten uff eines gnä„digen hern außgangene tagsatzung zu frankfurt erschinen vnnd „zu eröffnung des tags vernomen habe auß was vrsache min „gnedigster Herr solicher tagsatzung zu thun bewegt worden, „wie die auß eyner Zettel hybh klärlich zuvernemen seyn, So „hat man eyn yeden gesanten und die so von ihrer selbsten „wegen erschinen seyn gehört auf maß, wie hernach folgt:

Palz durch Ihren Gesanten Nemlich Schenck Valentin von Erbach.

„Sagt, er habe beuelch zu horen, was in diesen Sachen „fürbrecht werden vnnd aus was Ursachen gut seyn die Jud„den zu vertreiben, vnnd seye ungezweifelt, wo etwas des „christlichen glauben und gemeinen nutz zu gut kommen mag „fürgenommen werde, das mein gnedigster Herr der pfalzgraue „als eyn wisslicher fürst, darzu meynen gnedigsten Hern von „Mentz Churfürsten ꝛc. zu freundlichen gefallen, so viel s. „G. möglich ist zu thun, zu finden geneigt sey, darumb sy „sein des geschickten bitt Jme die ursachen und beschließ In„schriften zu geben, So wolt seine gnade meynem gnedigsten „Herrn dem pfalzgrauen anzeigen vnd ungezweyfelt sein s. „G. werden sich mit fürstlicher Antwort vernemen lassen."

Landgrefin von Heſſen, durch deren Geſanten Baron Hornecken aechtman zu Darmſtadt.

„Sagt, er habe beuelch zu uernemen, was hie gehan„delt vnnd gerathſchlagt werde, vnnd das anzubrynngen, zeigt „auch an, daß die Fürſtin vnd Rethe gemut nit ſey eynichen „Judden yn Ihrem Fürſtenthumb Heſſen vnnd andern deſſel„ben fürſtenthumben gepieten zu halten, verſtehn ſich darumb „genzlich was gemeyner Chriſtenheyt vnd gemeynem nutz zu „gutem fürgenomen vnnd für gut angeſehen werde, das ſolichs „durch die fürſten vnnd Rethe nit gehindert, ſondern mit „fleiß gefördert werden ſoll, bitt darumb Ime aller ſachen „eyn abſchiedt zu geben, damit er das by der Fürſtin vnnd „Rethen anpringen moge."

Fuldiſche Botſchaft durch Iren Geſanten, Nemlich Nicolaus Reckoit genant Babinge Keller zu Hamelpurg.

„Sagt, er weiſ nichts anders davon zu ſagen mündlich „eröffnet habe, Nemlich, das er fürſorg trage, das ſolichs „zu abbruch des Stifts Fulda Regalien reichen mege, So „trag er auch von wegen ſeinem gnädige Herrn die fürſorg, „Wan ſchon Fulda die Judden aus ſeinem Stift vertreibe, „das ſie danoch annebſt als nemlich Unterheſſen, Hennen„berg, die von Thüngen vnnd andre ziehen vnnd des Stifts „Fuldt vnderthanen dagegen mehr Beſchwerde begegnen moch„ten, wenn ſie Im Stift Fulda ſeſſen und weren. So ha„ben auch Fulda in Kurz etlich anzal Jare zugeſatzt vnd ver„ſchrieben Im Stift Fulda zu ſeyn, darum ſey ſeiner F. G. „beſchwerlich etwas gegen ſolichem ſeinem zuſagen und ver„ſchreibung zu handlen. Dagegen ſein demſelbigen geſanden „der regalia zu ablegung ſeines anzeiges gute Urſach, Wa„rumb daſſelbig Keyn ſtät habe fürbracht vnnd daneben auch

„angezeigt worden, das man sich vorsehe, Es sey zu verhof-
„fen, daß mit den anstossern zu handeln, daß sie yre Jud-
„den auch nit leyden werden, So mag man auch die Zusage
„vnnd verschreibung der antzal Jar gute maß finden, daß
„die Judden des pillich begnügig seyn müssen. Darum so
„sey der Mentzischen Gesanden bitt, solichs meynem gh. H.
„von Fulda anzuzeygen vnd zu bitten, sich mit andern zu
„vergleichen vff das der Judischheit halber die angezeygte
„Mangel hindan gesezt werden mugten."

Dhum Capitel zu Mentz durch Herren Adolfen von Stockheym vnnd Herrn Christofeln von der Gabelentz.

„Sagen was man in dem zur merung christlichs glau-
„bens vnnd gemeynes nutzs fürnemen möge, darzu wollen sie
„gern, so viel Inen muglich furdern vnnd helfen. Darumb
„so sollen sie die geschickten was hie fürgenommen werden
„wil horen vnnd anbringen vnd so man etwas darin guts
„fürnemen will, darin soll man sie als fromen Christgleubi-
„gen spuren vnnd finden."

Graf Michel von Wertheym yn eygner person.

„Sagt, seine gnade sey willig sich mit andern des ver-
„treibens der Judden zu vergleichen, habe aber den mangel
„das mein G. H. von Würzpurg yn seinem gepiete darzu
„die Edelleuth von Thüngen und Rosenburg viel Judden
„unter Inen sitzen haben, Wann nun sein Gnade seyne Jud-
„den schon austriebe, so werden sie umbher gedachten, Nem-
„lich Würzpurg, Thüngen vnd Rosenburg ziehen und seine
„unterthanen mehr und hoher dan die Judden so umbher
„seiner Gnaden sessen, beschweren, vnd wo seine gnade des
„nit gestatten wolt, wurde bemelter seine Gnade vnd seine Un-
„derthanen allerlei beschwerd begegnen. Darumb so wiss sich

Digitized by Google

„sein gnad mit entlicher antwort nit vernemen zu lassen,
„Wo aber gedacht sein anstosser die Ire Judden vertrieben,
„so solt an sein gnade Keyn mangel erscheinen."

Hanaw zu Hanaw, durch Herrn Friedrichen von Dorffelden.

„Sagt, das Nassau zu Dyebpurg als farmunder dem „jungen Herrn von Hanau willig sey die Judden in der „herschaft Hanaw seßhaftig zu uerlassen und furter was „nottorft zu Cristlichem furnemen zu thun erfordert helfen zu „handeln."

Ysenburg, durch Ire Botschaft, Nemlich Endres Drach.

„Sagt, sein Herrschaft habt Keynen dan alleyn zu Cle„burg yn eyner gemeynschaft, und mocht leyden, daß sie alle „von dannen weren, sey auch nit willens eynnichen Judden „in der grauschaft zu halten."

Hanaw zu Babenhausen, durch Iren Gesanten Thomas Kytner.

„Sagt, daß Hanaw Keyn Judden unter ynen hab, vnd „was man yn hedem zu mehrung der Christenheit vnd ge„meynes nutzs fürnemen moge, darinn will er gerne helffen „vnd auch Keyn Judden yn seinem gepiete zu wonen an„nemen."

Nassaw zu Wyßbaden, durch sein Gesante Johan Schreck.

„Sagt, sein Herr habe nit mehr dann zween Judden „vnter ym vnd eyn yn gemeynschaft zu Sonnberg vnd han „den ersten zweyen verschrieben etlich Jare lang, Macht „leyden den er sie die Zeit behalten mocht. Wo es aber „genzlich angesehen wurde, das es nit gut, sondern das sie „alle vertrieben werden sollen, So soll es auch an ynen

„Keyn Mangel haben, vnnd wolt sich mit andern in dem „vergleichen vnd alles was zu Crystlichen glauben vnd ge„meynem nutz zu gutem Komen moge helfen fürnemen.“

Graf philips von Solms, geschickter Johann Geyse.

„Sagt, Sein Her helt hiefur willen auch Keynen in „seinem gebiet zu halten.“

Burggraff zu Frydburg vnd Amtheym, durch Heinrichen von Webbel.

„Sagt, was in dem guts gehandelt vnd beschlossen „wurden, sich die Burgkman alter billicheyt befleissen, Ken„nen aber keyn eigentlich zusage thun, dan er seyen viel vnd „darinnen von netten Irer aller meynung zu uernemen.“

Cronberg, Burgkman zu Geylnhausen, durch Johann Vbyprechten.

„Haben Keinen Judden, wollen auch Keynen haben.“

Ruckingen.

„Wer meynem gnedigsten Hern für gut ansiehet, dem „wollen sie gefolgig sein.“

Stat Wormbs durch Iren verordneten genannt Silberbremer.

„Sagt, ein Erbar Rath habe vorlängst davon gehan„delt wer Ire Judden zu verlassen, Es sey aber nichts „endlichs drinne gehandelt worden aus viel vrsachen, die dem „verhinderung gethan haben, darumb kenne er nichts endli„ches daruon sagen, wo man aber Ime die ytzig handlung „geben, so wolle er die seine Herre zusenden der zuversicht „wo yn gemeynem dieser geschickte Rethe etwas gut funden, „Es werde by denen von Wormbs aller pilligkeit gespurt „werden.“

Burgermeister vnd Rethe der Stat Franckfort, durch Docktor Adam Conrad Scheydt, Clauße von Ruckingen vnd Heyler Steynheymer.

„Sagen, der Rathe sey willig, so fern andre „das auch thun wollen."

Die Stat Geylnhausen durch Ir gesante, Nemlich Herman Zugeler, Ludwig Konig, Johann Peiffer, Statschreiber.

„Sie wißten in diesen sachen nit zu rathen, Man soll „Inen aber was hier beschlossen werde anzeigen, das wollen „sie anbringen vnd aller billicheyt befleissen, Sagt daneben, „wan ander die Judden verlassen würden, so verstehen sie „sich, Es werde an eyn Erbar Rath zu Geylnhausen keyn „mangel haben, wollen aber nichts zugesagt haben."

Erklerung der Burgk Fridburgk.

„Nachdem unser G. Her von Meintz ein Tag der Ju„den halben, das die vertrieben werden mögen, nach In„vocauit gein frankfurt beschreyben, soll daselbst fürtrage wer„den, das etwan Rö. Könige zu erhaltung gemeyner Burgk „Fridburgk, gemeynen Burgkman hundert vnd dreyssig Margk „golts jerlicher Renth uff den Juden daselbst geben, welche „gabe die Burgman auch ungeuerlich dryhundert Jare yn „Gebrauch gehapt vnd herpracht haben herumb Burggraue „und Baumeister zur Burgk Fridburgk one Verwilligung „Keys. May. vnd gemeyn Burgman vergeblich davon nit ab„zusteen, daß aber vnser G. Her nit acht, daß Burggrauen „vnd Baumeister gemut dahin fur die Juden so gemeynem „Nutzen zu wider sein, by ynen zu hegen, wo dann seine „Churf. G. die grosz und schädlich Beschwerung des geystli„chen Gerichts gegen den gemeynen Burgkmann vnd yre Un„terthanen, Vndersassen und Verwanten, aussgeschreyben die

„ſachen, die ſich daſelbſt zu rechtfertigen gepuren, Als nem-
„lich Eheſachen und Kirchengut abſtellen und mit unſern
„Heren den Grauen, auch den von frankfurt handlen will,
„das die beſchwerliche frucht Kaufe vnd part, alß das einer
„einen armen gelt uff frucht leyht oder gibt vnd macht den
„Markt, das der arme jene eine Summe frucht nach ſeinem
„gefallen geben ſoll, abgeſchaft werden. Vnd das man keine
„mehr frucht, dan wir die zwiſchen den zwehen unſer lieben
„frauen tag Aſſumptionis und Nativitatis zu frankfurt uff
„dem Markt gelten würde zu geben ſchuldig were. Und ſo
„ſein f. G. mit wiſſen und willen des Capitels vnſern Hern
„den grauen und den von frankfurt ſolch zwo Beſchwerunge
„die gleicherwyſe wie der Juden ſchade wider den gemeynen
„nutzen ſein, will abſchaffen und verwilligung by Kaiſ. May.
„der Juden halb erlangen, ſo ſein wir willig mit den ge-
„meynen Burgkman davon zu handlen der Zuverſicht, es
„werde by Inen der Juden halb, ſo fern die angezeygten
„beſchwerung abgewend kein Mangel haben."

Eyn Erbaren Rats zu Franckfurt fürſchlag.

„Item das die Jenen So Juden haben, Es ſy Lehen,
„panſchaft, gab oder Ine welichen Titel ſie die haben für
„ſich yre Erben vnd nachkomen verzyhen ſollen uff alle ge-
„rechtigkeiten, Lehnſchaft, pannſchaft, afterlehnſchaft, nutzung
„und uff alle gerechtigkeit vnd gelt, das ſie oder yre Voreltter
„oder Vorfaren geiſtlich oder weltlich um die Juden außge-
„ben haben, auch ſich verpflichtigen zu Ewigen Tagen die
„Juden nit uffzunehmen by yner pene von den andern Ine
„zu fordern, vnd nicht deſto minder die Juden dennoch nicht
„zu halten vnd ſo ſich die yenen ſo yzt Juden haben ver-
„einigt haben, alsden ſolich Meynung an Keiſerl. May. vnd
„Lehnhern, panthern vnd andre Oberhern langen zu laſſen,

„daß dieſelbige Oberhern auch virzyhen fur ſich Ir erben „vnd nachkomen Ine die obgemelte pannſchaften vnd Obir„keyten Keynen Juden zu ewigen Tagen Numermehr zu „ſetzen vnd das ſolichs alles durch Kaiſ. May. vnd die „Churfürſt. bewilligt und beſtettigt werden, vnd ſolichs von „allen ſtenden bewilligt beſtettigt und erlangt würdet, ſo will „eyn Erbar Rat dieſer Stat frankfurt darzyne auch bewil„ligen vnd helfen handhaben.“

Schon am 28. Januar 1516 erließ der Kaiſer Maximilian folgendes Abmahnungsſchreiben an den Kurfürſten von Mainz. „Erwirdiger Lieber Neven und Churfürſt. Uns „haben die gemeine Judiſchheit am Rein und daſelbſt umb „wohnhaft zu erkennen geben laſſen, wie wol ſie von einer „jeden herſchaft darunter Sy dan geſeſſen. Auch ſonderlich „die ſo in deiner Lieb, Stift vnnd gebiet waren von dir „in eingangs deiner Regierung auf eine benante Anzall Jare, „in Ewern Landen, herrſchaften vnnd gebiten zu wonen ge„freyet und deshalben mit genugſamer verſchreibungen ver„verſichert worden ſeyen, So ſoll doch unangeſehen desſelben „dein Lieb. bey andern, vnder denen bemelt Judiſchheit zum „teil ſitzen in ſtrenger und täglicher Uebung und handlung „ſein, dieſelbig Judiſchheit aus Euern gepiten auszutreyben, „vnnd Kainen mer anzunemen, vnd deshalben verſchiner Zeit „mit andern mer zu frankfurt trefentlich Handlung und Tag„ſatzung gehalten, Auch jetzo zu beſchluß vnnd vollziehens ſol„cher Euer fürgenomen Handlung abermals einen Tag da„ſelbſthin gen Frankfurt auf Sontag nach Invocavit — 8. „März — in der vaſten ſchierskünftig angeſezt und ausge„ſchrieben haben, deſſen Sy ſich merklichen vor uns beſchwert „vnnd uns darauf umb vnſer gnedig Hilf demuetlich ange„ruefen vnd gebetten vnnd So dan ſolch fürnemen vnnd aus-

Digitized by Google

„treibung bemelter Judischheit on vnser sonder wissen, vnnd „vergonnen (dhweil die on alles mittel in unser und des Reichs „Kammer gehoren vnnd gebraucht werden) nit zugeen, noch „geschehen soll oder mag; So emfehlen wir deiner Lieb mit „ganzem Ernst vnnd sondern vleiss, daz du abir den Enge„mellten furgenomen Tag wiederumb abkundest vnnd mer „darin nichts handelst, Sondern die Judischheit in deiner „Lieb Stift vnnd gebiett wie bisheer Laut yr beyhandigen „Freyheit wonen, vnd on unsern willen vnd zugeben nit aus„treiben lassest, daran thumt dein Lieb gemtzlich vnser ernst„liche mahnung. Geben in unser und des Reichs Statt „Kaufpeuern am acht und zwanzigsten tag January. Anno „millesimo quingentesimo sexto decimo vnsers Reichs im drey„sigisten Jar. Ad Mandatum Imperatoris Kuttenfelder."

Wie sehr die Juden unserer Rheingegenden bei dem Kaiser müssen in Thätigkeit gewesen sein, beweist ein zweites Abmahnungsschreiben, welches schon am Tage darauf aus der kaiserlichen Kanzlei an den Kurfürsten von Mainz und alle die, welche mit ihm in der Association und bei dem Congreß zu Frankfurt waren, erlassen wurde. Es lautete: „Wir „Maxmilian von Gotsgnaden Erwelter Römischer Keyser zu „allen zeiten merer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, „Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, Ertzherzog zu Oestreich, „Herzog zu Burgund, zu Brabant und Pfalsgraue ꝛc. ent„bieten dem Erwürdigen, hochgebornen vnser Neven, Schwa„ger, Churfürsten, wolgebornen, Edeln, Ersamen, andächti„gen vnd des Reichs lieben getreuen Albrecht vnd Erzbi„schofen zu Mainz vnd Magdeburg, des heil. Römischen „Reichs in Germanien Erzkanzler, Ludwig Palltzgrauen bey „Rein, Herzogen in Bayern, des heil. Röm. Reichs Erz„truchsessen, vnd Abt des Gotshaus Fulda, vnd dem Capitel

Digitized by Google

„des Dumstifts zu Meintz, Michaeln vnd Georgen, Grauen „von Wertheim vnd den Grauen von Hanaw zu Hanaw „vnnd Babenhausen, Philipsen, Grauen zu Nassau zu wies„baden vnd den Ganerben der Schlösser Friedberg, Cron„berg, Geilnhausen, Lintheim, Ruckingen, Falckenstein vnd „Burgermeister und Räthen der Stadt Worms, Franckfurt, „Geilnhusen vnd Wetzler, vnsere frundschaft, gnade vnd alles „gut Erwürdigen hochgebornen vnsern Neuen, Schwager, „Churfürst, Fürsten, Wohlgebornen Edlen, Ersamen, An„dechtigen vnd des Reichs lieben getreuwen, Uns hat die ge„meyne Judischheit in ewern Landen und gepieten sesshaft „zu erkennen geben lassen, wiewol sie von ewern jeden in „sunderheit uff ein benamtanzahl Jar in denselben ewern „Landen vnnd gepieten zu wonen gefreyet vnnd deshalben „genugsame Verschreibungen versichert worden seyen, So „sollt Ir doch vnangesehen desselben ynn strenger vnnd täg„licher Uebung und handlung sein, dieselbig Judischheit aus „ewern Gepieten außzutreiben vnnd keinen mer anzunehmen, „vnnd deshalb verschiedner zeit zu Franckfurth treffentlich „Handlung vnnd Tagleystung mit einander gehalten. Auch „ytzo zu beschlutz vnnd vollziehung solcher ewer fürgenomnen „Handlung abermals einen Tag daselbsthin gein Franckfurt „auf Montag nach Invocavit in der Fasten schierskünftig an„gesezt vnnd ausgeschrieben, das sie sich merglichen vor uns „beschwert vnnd uns darauf vm vnsere Kaiserl. Hilff vnder„theniglich angerufen und gebetten haben vnnd so dann solich „furnemen vnd austreibung bemelter Judischheit on unser „sonder wissen und vergönnen, dieweil die on allen mittel in „unser und des Reichs Camer gehören vnnd gebraucht wer„den, nit zugeben und gescheen soll, oder mag, So tra„gen wir solicher ewer Handlung vnnd fürnemens nit un-

„pillich misfallen, vnd gebieten, darauf auch allen und ewer „jeden insonderheyt mit ganzem ernst und wollen, das Jr „also dem obgemelten fürgenomnen und angesezten Tag Kei„neswegs besucht, noch ferner darin handelt oder procediren, „sondern genzlich damit stillsteen vnnd die Judischheit in den „berurten ewern landen und gepieten, wie bisher laut Irer „beyhendigen freiheit wonen, vnnd on unsern willen vnd zu„geben nit austreiben lasset, daran thut Jr genutzlich vnser „ernstlich meynung, Geben in unser vnd des Reichs Statt „Kauffpewern am neun und zweinzigsten Tag des Monats „January, Nach Christi Geburt fünfzehnhundert und im „Sechtzehnten, unsers Reichs des Römischen ym dreyzichsten „vnnd des hungarischen im Sechs vnnd zweintzigsten Jare. „Ad mandat. Dni. Imperat. ppia. Kuttenfelder."

Da auf diese kaiserliche Abmahnungen an dem zum weitern Zusammentreffen der Gesandten auf Montag nach Invocavit — 8. März — 1516 von denselben Niemand als die von Kurmainz zu Frankfurt erschienen, so wurde von diesen am Dienstag — 9. März — folgender Abschied aufgerichtet: „Abschiedt durch vnsers Gn. Hern von Mentz und „Magdeburg, Churfürst ꝛc., Stadthalter und Räthe der Ju„denschaft halber zu Frankfurt ꝛc. aufgericht. Nachdem die „Gesanten der durchlauchtigsten, durchlauchtigen Hochgepor„nen, Hochwürdigsten Fürsten, auch der Erwürdigen wolge„pornen Dechant und capitel des Dumstifts zu Meintz, der „Grafen, Ritterschaft vnd Stetten geschickten und etlich durch „sich selbst yn person die gemein Judschaft berierend den „jüngsten Abschiedt nach vff Dinstags nach Erhardi nechst„verschienen zu Frankfurt aufgerichte handlung vff heut dato „alhie erschienen, vnd aber mittler Zeit Kaiserl. May. unser „allerseits Gnäd. Her Ire Kaiserl. Mandaten solchen Tag

„nit zu besuchen außgeen lassen hat, Ist durch des hochwür-
„digsten durchlauchtigsten hochgepornen fürsten vnsers Gn.
„Hern zu Meintz vnd Magdeburg, Churfürsten ꝛc. Stathal-
„ter vnd verordnete Rethe dieser abschiedt, wie nachvolgt,
„gegeben, das gemelter unser Gn. Her von Meintz, diwyl
„vngezweifelt solch Mandat uff unwahrhaftig
„vnd vngegründt vngestumpy anhalten der Judschaft
„von Kaiserl. May. solchen Tag wie obgemelt nit zu be-
„schehen ꝛc. und das furnemen zu verhindern usspracht, ist
„durch seine churf. Gnaden gesante potschaft gerurten Juden
„unspracht Mandat wiederumb abzuschaffen, vnd mit Iren
„selbst bey Kaiserl. May. als dem höchsten Hern mehreres wiss-
„lich glaubens außzurichten, um dem angefangnen fürnemen
„zu willfaren, alsdann wol widerumb Tag ansetzen, den Im-
„masen dieser Tag geschehen seyn soll laut des obgemelten
„nechtst geschehenen abschydes zu volnfüren. Geben uf Din-
„nach Invocavit 1516."

Dieser Abschied wurde, wie es sein Inhalt besagt, von dem Statthalter und den Räthen des Erzbischofs in dessen Abwesenheit zu Frankfurt aufgerichtet und da der neue Erzbischof von Mainz, ein junger Mann von 25 Jahren, erst vom Domcapitel gewählt worden war und noch nicht ständig in Mainz residirte, so ließ er auch dem Domcapitel und den bestellten Statthaltern, welche Domherrn waren, noch freie und unbeschränkte Gewalt in der Regierung des Erzstifts und das ganze Project der Judenvertreibung scheint vom hiesigen Domcapitel ausgegangen und geleitet worden zu sein. Die zu Frankfurt am 8. Januar 1516 erschienenen Gesandten, waren die zwei Domherrn Adolf von Stockheim und Christoph von Gablenz [1]).

1) Joannis rer. Mog. II. 362. 402.

Digitized by Google

Die vielen Aufnahmen von Juden, welche Albert im Jahre 1517 ertheilte, beweisen, daß er ihnen wohlwollte. Schon am 3. Juli 1517 erlaubte er einem Binger Juden, sich während sieben Jahren mit seiner Familie, zwar nicht in der Stadt Mainz, aber doch in ihrer Vorstadt Bilzbach niederzulassen. Die Urkunde lautet: „Wir Albrecht — be„kennen — daß wir aus redlichen Ursachen uns bewegend „Mosses Juden von Bingen zu unserm Judenburger zu Bilz„bach ußwendig unßer Stadt Meintz aufgenomen haben — „also das er mit sampt seiner Haußfrawe, Kinder, einem „Knecht, einer Magd, dieselbe zu Bilzbach sitzen soll und „mag Sieben Jar lang nach dato dieses Briefs schiersfol„gende, sich auch seines gelts mit ausleihung, Kaufen und „verkaufen zimlicher weise geprauchen und soll — von einem „jeden Gulden die wochen einen Pfenig, was aber unter einem „Gulden ist, aufs höchst beidingen er mag, doch nit über ein „Binger Heller nemen oder nemen lassen — auch soll der vor„genant Jude, sein Haußfraw oder Gesinde nit leihen auf „Kelch, Meßgewandt, Monstrancien, bludig gewandt, meßtuch „oder einich anders der Kirchen — ob auch gemelten Mosse „Juden oder den seinen etwas von Obegenannten oder andern „zu Komen wurde, das er für gestolen acht, soll er den Un„sern zu gute das nit von sich kommen lassen, sondern ziem„lich darauf leihen oder kaufen, vnd ob ymandts, der das zu„steen yn zween monats fristen Zil yme kommen und die „begeren würde, soll er by yme by seinen Plichten um das „Gelt er das kauft oder so vil er darumb geliehen hat, wie„derum folgen lassen, aber nach erscheynung der zweyer Monat „mag er dasselb verkaufen oder yne sunst zu nutz anlegen, vnd „soll furter nymants etwas darumb pflichtig oder schuldig „sein, Sonder geuerde, Wo sich auch zwischen des vnser

„einem oder mehr des Gesuchs halber Irrung oder Zwie-
„tracht erhalten würde, derhalb soll unser Keller yn unser
„Statt Meintz yr richter sein, vnd wie er nach beyder Theil
„fürbringen erkennen und sprechen würdet, daby soll es one
„alle weigerung pleiben vnd vollzogen werden. Wir, vnser
„Nachkomen, vnd Stift auch unser Vitzthum vnd andere unsre
„Amptleute sollen und wollen auch den genanten Mosse Ju-
„den desselben Haußfrawen vnd Kynder sambt yren haben vnd
„gutern; die gemelte Sieben Jar schützen, schirmen und ver-
„antworten gleich andern unsern Burgern, Wir sollen und
„wollen auch vnsern Unterthanen nit gestatten gemelten Mosse
„Juden zu bedrangen oder zu müssigen, noch den unsern zu
„thun gestatten durch ynen oder sein Hausfrawen an keynem
„andern Gericht oder an keyner andern Statt bezengen oder
„besagen lassen, sondern wer zu ynen zu sprechen vermaint,
„der soll ynen zusprechen mit Erbar Cristen oder unver-
„sprochnen Juden, als Juden Recht und Gewonheit ist, der
„gemelt Mosse Jude, sein Hausfrawe und Gebrodgesinde
„soll auch Niemants zu antworten oder zu recht zu steen
„schuldig sein an einichen gericht after vor uns oder unserm
„Vitzthumb vnd Rathfest yn vnser Statt Meinß, oder wem
„wir das zu zeiten beuehlen werden, wir haben auch genan-
„tem Mosse die gnad gethan und gnediglich zugelassen, das
„so oft sein Vater oder Mutter zu ynen Kommen, sie zwei
„Nacht und nit lenger oder darüber zu herbergen und wenn
„er solchs übertretten würde, sollen die strafe zu vnserm
„Gefallen zu thun vorbehalten, vnd um die gemelt gnade
„vnd fryheit soll uns der gedachte Mosse Jud alle und yedes
„Jars zwolf Gulden rheinisch zu Dinst steen, vnd die vn-
„sern Keller oder Rentmeister in vnser Statt Meintz eines
„yeden Jars uff der heiligen dreyer Königtag liebern vnd

Digitized by Google

„antworten, vnd darafter vns unsern nachkomen vnd Stift „die obbestimte zeit aus weiters zu geben oder zu thun nit „schuldig, sonder vnser halber allerdings ganz frei und un„beschwert sein, ausgeschieden, das er von seinem Wein und „Brod so er in seinem Hauß verbraucht geben und thun „soll, wie andre unser Burger in vnser Statt Meintz, vnd „wan die obgemelte Jare umbkomen und verlaufen sein, vnd „wir oder vnser Nachkomen yne alsdan lenger zu Bilzbach „obgeschriebner gestalt nit haben oder leiden wollten, so sol„len wir ym ein ziemlich zeit auch friedt geben, damit er „sein Schuld und ausgeliehen geld ynfordern und ynbringen „moge darzu wir unser Nachkomen vnd Vitzthumb vnd Ampt„leut yme uff sein gesinnen getreulich beholfen sein sollen, „doch soll sich Mosse dieselbig Zeit Handirns oder auslei„hens mit seinem Geld enthalten vnd damit nichts handiren, „handlen und wuchern in einige weise, der gemelt Mosse „mag auch zu Ausgang obbestimpter Zeit oder in mitler Zeit „wan ynen gelustet von vns ziehen on unsern oder vnser nach„komen oder der vnsern Verhinderung, doch das er vns zu„vor das obbestimpt Dinstgelt ausgereicht vnd bezalt habe; „Alsdan soll er vnser gut gelehdt haben sein Schuld einzu„fordern, vnd wir oder unser Vitzthumb yme dazu wie ob„steet beholfen sein, Alle geuerde hindangesezt, des zur Ur„kund haben wir unser Insiegel an diesen Brief thun hen„ken, der geben ist zu St. Martinsburg in unser Statt „Meintz vff Dinstag nach nach vnser Frauwentag Purifica„tionis. Anno Dni. milless. quingentesimo decimo septimo [1])."

Diese merkwürdige Aufnahmsurkunde zeigt uns in verschiedenen Hinsichten den damaligen Rechtszustand unserer

1) In der großen Bodmann'schen Sammlung V. 231.

Digitized by Google

Juden. Sie wurden nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren aufgenommen. Als Zins ist ihnen erlaubt, von jedem Gulden die Woche einen Pfennig und was unter einem Gulden ist, einen Binger Heller zu nehmen. Sie durften keine Kirchengefäße, kein blutiges Gewand oder Meßtuch als Pfand annehmen. Auf gestohlene Sachen durften sie Geld leihen und sie sogar kaufen; kam aber innerhalb zweier Monate der Eigenthümer, so mußten sie solche gegen Ersatz der geliehenen Summe oder des Kaufpreises wieder herausgeben; waren aber die zwei Monate abgelaufen, so konnten sie frei darüber schalten. In den Sachen wegen streitiger Zinsen sollte der kurfürstliche Keller allein Richter sein. Wer sie sonst verklagte, der sollte ihnen mit ehrbaren Christen oder unversprochnen Juden, als Juden Recht und Gewohnheit ist, zusprechen und zwar vor keinem andern Gerichte, als dem Vizethum und dem Rath der Stadt Mainz. Wollte man den Juden nach Ablauf der bestimmten Zahl von Jahren ausweisen, so soll man ihm eine freie Zeit geben, worin er seine Schulden eintreiben könne, aber auch nichts weiteres ausleihen durfte und sollte ihm zur Eintreibung der kurfürstliche Vizethum behilflich sein.

Daß am 3. März 1517 in der Stadt Mainz wieder Juden aufgenommen und wohnhaft gewesen, beweißt eine Urkunde des Erzbischofs Albert von diesem Tage, wodurch er eine zwischen der gemeinen Judenschaft der Stadt Mainz und des Rheingaus ehemals bestandene Ordnung erneuert, nach welcher vier Juden gewählt gewesen, welche sie bei ihren gemeinsamen Geschäften vertreten hatten. Die Urkunde lautet: „Wir Albrecht — bekennen — als die gemein Juden„schaft in unser Statt Meinz und Landschaft des Ringgaus „wonhaftig hievor vor Juden aus ynen verordnet gehapt,

„die sie in yren geschichten und handlungen, wie die sich „jederzeit zugetragen vnd begeben, vertretten haben, vnd ynen „vorgeweſt sein, welche nun zum Theyl mit Todt abgegangen, „vnd zum Theyl hieweg gezogen, dadurch solch Ordnung ge„fallen und viel Irrung vnd oneynigkeiten zwischen gemeinen „Judenschaft entstanden sein, haben sie vns ytzo underthe„niglich angebracht vnd zu erkennen geben, wie sie zu fur„kamen weyter Irrung vnd Unwillen vnd zu erhaltung frie„dens vnd eynigkeit widder ein Ordnung deshalb fürgenomen „vnd vier Juden aus ynen mit Namen Daviden vnd Josele „in unser Statt Meinz, Samueln zu Allgeshem vnd Got„schalcken zu Eltvil erwelt vnd verordnet, vnd denselben „benelch und gewalt gegeben haben, die sie in yren sachen, „handlungen und geschefften nach yrem besten verstand vff „iren judischen Eyd treulich versteen und vergeen zu jeder „Zeyt nach yren gutbedunken, zusamen erfordern, vertragen, „Schatzung vnd Stewer machen, vnd nach gelegenheit an„legen, auch die angelegte Schatzung oder Stewer inforbern, „doch das dieselbe vierer welten vnd verordneten, noch acht „Juden aus gemeiner Judenschaft erwelen, den sie die vier „alle Jare gebürliche Rechnung zu thun schuldig sein, Auch „so ainer oder mehr vnter den vieren sich ungepürlich halten „wurde, daß gemeine Judenschaft oder an yr Stat zu er„wehlen macht haben, solt mit angehengter Bit, daß wir als „yr Landesfürst und Oberer sollich Ordnung gnedlich zu las„sen, confirmiren und bestettigen wollten, Wann wir nun der „gemelts gemeinen Judenschaft Ordnunge wie obsteet aus „beweglichen Vrtsachen fürgenomen sein vermerken, so sind „wir desto geneigter dieselbig dermasen zuzulassen, zu confir„miren und zu bestettigen, Demnach so haben wir solch Ord„nung und erwelung der vier wie obsteet gnedigklich zuge-

„lassen, confirmirt und bestettigt lassen zu confirmiren vnd „bestettigen dieselbige hiemit vnd in Craft dieses Brieues, „doch so fern das dieselbig nit widder vns und unsere Erz„stift Meintz seyen, vnd auch an vns unsern Obrigkeitten „und freyheitten, so wie gemelter Judenschafft im gemeine „vnd sonderheit begeben haben, nit nachtheylig, abbruchlich „oder verletzlich sein oder verstanden werden mugen, vnd ge„pietten darauf allen und yedem Juden und Judin yn vnser „Stat Meintz und Land des Ringgaws vnd daselbst umher, „das sie solcher vorgenommen Ordnung gehorsamlich leben, „wo sich aber einer oder mehr derselben wiedersetzen oder „ungehorsam befinden würde, der soll so oft vnd dick soliches „beschit jedesmal zehn Goldgulden vns und unserm Erzstifft „zur Peen und Straf verfallen sein — doch behalten wir „vns, vnsern Nachkomen und Stift vor diese Ordnung zu „meren, zu mindern oder genzlich aufzuheben — des zur „Urkunde haben wir unser Insiegel an diesen Brieue thun „henken, der geben ist uff Sambstag den 3. Tag des Mer„zen anno Dni. milesimo, quingentesimo decimo septimo [1]).“

Am 20. Januar 1518 nahm Erzbischof Albert die zwei Kinder des Juden Seligmann, Judenwirths im kalten Bad dahier zu Judenbürgern von Mainz auf. Die Urkunde lautet: „Wir Albrecht — bekennen — daß wir aus sondern „Gnaden uns dazu bewegend unsers Judenburger Selig„mann yn vnser Stadt Meintz zum Kaltenbate wohnend, „Sone und Tochter, Mosse und Bulchen genannt, zu unsern „Judenbürgern yn beruhrter vnser Stadt Mentz uffgenomen, „dergestalten, daß sie dort acht Jare lang nach dato dieses „brieffs schirst folgend heuslich wonen, vnd sitzen und mogen

1) In der Bodmann'schen Sammlung V. 365.

„Sich auch ihres Gelts mit ußleihen, Kaufen und verkaufen „zimlicher weiße gebrauchen — und ſollen von einem yeden „Gulden die Woche ein pfennig und von einem halben Gul„einen halben pfennig die woche und nicht mehr zu geſucht „nehmen oder nehmen laſſen durch yemand anders one oder „ſonder Umbſchlag — auch ſollen ſie nit leyhen uff Kelch, „Meßgewand, Monſtranz, blutig gewand oder mestuch — „wir ſollen auch ſie an keinem andern gericht oder an keiner „andern Statt bezeugen oder beſorgen laſſen, ſondern wer „zu ynen gemein oder inſonderheit zu ſprechen vermeint, der „ſoll ynen zuſprechen oder bereden mit erbären Chriſten oder „unverſprochene Juden, als Judenrecht und gewenheit iſt — „So gemelten Juden — ſollen auch nymands zu antworten „oder zu recht zu ſtehen ſchuldig ſein an eynichen Gericht „after vor uns oder vnſerm Vitzthumb und Rathſeß in vn„ſer Statt Mentz oder wem wir des zu Zeyten bevelhen „werden. Und umb die genante gnad und freyheit, ſollen „uns die gedachte Moſſe und Bulchen Geſchwiſter alle und „jedes Jar mit zwölf Gulden rheiniſch zu Dinſt ſteen, yn „jeder Perſon zu yrem theil Sechs Gulden, vnd die vnſerm „Keller oder Rentmeiſter zu vnſer Statt Mentz mus yeden „Jars uff Sant Martins vnſers Patronen tag liebern und „antworten. — Des zur Urk. gegeben zu Aſchaffenburg uff „Samſtag nach Sebaſtian — 20. Jen. — anno Dni. milles. „quingentes. decimo octavo [1]).“ Dieſe Aufnahmsurkunde iſt faſt wörtlich des nämlichen Inhalts wie jene, welche Erzbiſchof Albert am 3. Februar 1517 dem Binger Juden Moſſe zur Aufnahme in die Mainzer Vorſtadt Bilzbach aus-

1) In der Bodmann'ſchen Urkundenſammlung im Hofarchiv zu Darmſtadt V. 230.

Digitized by Google

fertigen ließ und bekräftigt, den dort bemerkten Rechtszustand unserer Juden in den damaligen Zeiten.

So trat bei den Juden in Mainz wie anderswo im Mittelalter ein ewiger Wechsel des Schicksals ein. Bald verstoßen, bald begünstigt. Zu allen Zeiten und an allen Orten fanden sie Gönner und Freunde, denen sie zu Zeiten mit Rath und Geld aus der Noth halfen und die es ihnen wieder zu vergelten suchten; Fürsten und Edelleute, Bischöfe und Prälaten, Bürgermeister und Patricier der Reichsstädte wußten sie sich durch ihr Geld gefällig zu machen. Sie waren damals wie jetzt noch die Geldagenten der Großen wie der Kleinen. Ihre Sparsamkeit und Mäßigkeit hob sie bald wieder und machte ihnen das dulden und vergessen. Im Unglücke blieben sie sich immer gleich. Das Glück konnten sie weniger vertragen. Im Zustande der Unterdrückung, im Ausleihen auf Pfänder und Zinsen und dem kleinen Handelsverkehr aufgewachsen, mangelte ihnen der Grad von Seelenstärke, um sich auch hier gleich zu bleiben. Wie die Beschäftigung des Menschen, so ist gewöhnlich auch dessen Geist. Was ihnen gestattet war, mißbrauchten sie, oder betrugen sich wenigstens dabei auf eine linkische oder jüdische Weise.

Die Bürger der Städte und die Bewohner des Landes waren immer unzufrieden mit dieser fremden und nach ihrer Meinung von Gott verworfenen Nation. Man sah ihre Duldung als eine Finanzoperation der Kaiser und Könige und in Mainz der Kurfürsten an.

Wie die Mainzer Bürger gegen die Juden dachten und handelten, beweist der Vertrag, den sie am 25. April 1525 bei dem Bauernkrieg, in einem Aufstand dem hiesigen Domcapitel abnöthigten, den sie aber auch schon am 1. Juli nämlichen Jahrs nach der Niederlage der Bauern in Schwaben

Digitized by Google

schriftlich aufheben und sich auf Gnade und Ungnade dem schwäbischen Bund unterwerfen mußten. Der Artikel 14. dieses Vertrags lautet: „Zum vierzehnten, daß Euer Ehr„würden und Gnaden den Juden zu Mainz den Handel mit „Kaufen und Verkaufen, es seie Gewandt, Silbergeschirr, „Zinnwerk, altes oder neues, nichts ausgenommen, dazu Gold „und Silbermünzen zu verwechseln nach mehr vergünstigen, „sondern abstellen wollen und daß sie sich aller Gewerbe „inzwischen der nächsten Messe entäußern, doch ausgeschieden, „was bei ihnen verstanden würde, dasselbige zu verkaufen „Macht haben, dabei zu verordnen, daß sie die Juden von „einem Bürger in Mainz je die Woche von einem Gul„den nicht mehr, dann einen Binger Heller zu Gewinn „nehmen [1]).“

Wie man damals in Worms gegen die Juden dachte, beweißt die von dem Pfalzgrafen Ludwig im Jahr 1521 als Compromißrichter zwischen dem Bischof, dem Domcapitel und den Bürgern aufgerichtete, vom Kaiser Karl V. bestätigte und am 24. December desselben Jahres publicirte Rachtung, worin im Artikel 55. hinsichtlich der Juden verfügt wurde: „Die Juden sollen in peinlichen Sachen vor Stät„tenmeister, Bürgermeister und Rath zu Worms und in bür„gerlichen Sachen vor dem Stadtgericht daselbst allein zu „Recht stehen und ob aber des Wuchers und dergleichen „halber Sparn auffielen, die sollen am geistlichen Gericht „zu Worms gerechtfertigt werden und was der Bischof in „andrem Wege der Judischheit halber Gerechtigkeit hat, das „solle ihm unbenommen und unabgebrochen, sondern wie vor „Alters zuständig sein und bleiben.“

1) Der Vertrag steht in Schunck, Beiträge zur Geschichte von Mainz III. 62.

Digitized by Google

Im Rheingau war man noch weiter gegangen und suchte bei dieser Gelegenheit die Juden ganz aus dem Land zu verbannen. Der 14. Artikel, welchen die Landschaft des Rheingaus am 23. April 1525 unter 20 andern ihrer Herrschaft abtrotzen wollte, lautete: „Es soll kein Jude in der Land„schaft des Rheingaus wohnen oder hausen; es soll auch kein „Richter über Gesuch oder Wucher ihn wissen oder sprechen, „sondern weiß sich jedermann nach aller Billigkeit in den „Hauptsummen zu halten [1])."

Der Judenwucher machte allerdings viele Unglückliche. Laute Klagen waren davon die Folgen und Deutschlands Kaiser waren von Zeit zu Zeit genöthigt, Strenge gegen sie durch Reichsgesetze eintreten zu lassen. Bei der Reichsversammlung zu Augsburg im Jahre 1530 und der allda von Kaiser Karl V. aufgerichteten Ordnung und Reformation guter Polizei im heiligen römischen Reich [2]) wurde ihnen eine Kleiderordnung vorgeschrieben, um sie vor den Christen kenntlich zu machen. In dem §. 1. des Titels 22. heißt es: „Desgleichen, daß die Juden einen gelben Ring an dem Rock „oder Kappen allenthalben unverborgen, zu ihrer Erkenntniß „öffentlich tragen müssen [3])." In dem Titel 27. wurde wegen des Wuchers verordnet: „Item, nachdem in etlichen „Orten im Reich teutscher Nation Juden, die wuchern und „nicht allein auf hohe Verschreibung Burgen und eigene Un„terpfand, sondern auch auf raubliche und diebliche Güter „leihen, durch solchen Wucher sie das gemeine, arm, noth-

1) Schunck im a. W. I. 181.

2) Sammlung der Reichsabschiede II. 340. 341.

3) Dieser gelbe Ring ist in der Juden zu Frankfurt Stättigkeit und Ordnung 1614 abgebildet.

Digitized by Google

„dürftig, unvorsichtig Volck mehr dann jemands genug rech-
„nen kann, beschwerlich, jämmerlich und hoch verderben:
„Setzen, ordnen und wollen wir, daß die Juden, so wu-
„chern, von niemands im heil. Reich gehaust, gehalten oder
„gehandhabt werden, daß auch dieselbe im Reich weder Fried,
„noch geleyd haben und ihnen an keinen Gerichten nun solche
„Schulden, mit was Schein der Wucher bedeckt, geholffen
„werde — hiemit alle Freiheiten, so gemein Judenschaft dar-
„gegen hätte, oder künftiglich erlangen würde, aufhebend und
„vernichtigend."

Die Reformation guter Polizei, aufgerichtet zu Augs-
burg im Jahre 1548 [1]) enthält darüber in ihrem 20. Titel
eine noch wichtigere Verfügung; diese ist überschrieben: „Von
Juden und ihrem Wucher," dann heißt es: „Item, nachdem
„in etlichen Orten, im Reich deutscher Nation Juden, die
„wuchern, und nicht allein auf hohe Verschreibung, Bürgen,
„und eigne Unterpfand, sondern auch auf raubliche und dieb-
„liche güter leyhen, durch solchen Wucher sie das gemeine,
„arm, nothdürftig, unfürsichtig Volck beschweren, jämmerlich
„und hoch verderben und sie zu vielen bösen Thaten verur-
„sachen, Setzen, ordnen und wollen wir, daß fürohin nie-
„mand Juden anzunehmen oder zu halten gestat-
„tet werden soll, dann diejenige, die von uns
„und dem heiligen Reich Regalia haben, oder in-
„sonderheit derhalben privilegirt seynd, daß auch alle und
„jede Obrigkeit, unter der die Juden gesessen, nothwendigs
„und gebürlichs Einsichten thun und soliche Ordnung fürneh-
„men sollen, damit ihre und andre fremde Unterthanen durch
„die Juden und ihren ungöttlichen Wucher, nicht so jämmer-

1) Sammlung der Reichsabschiede II. 599.

Digitized by Google

„lich beschwert und verderbt — daß auch die Juden der ge„stohlnen oder raublichen Haab und Güter zu kaufen ent„halten, oder so die hinter ihnen befunden, daß dieselbe der„jenigen, der sie zuständig und dasselbig darthun und beweisen „würden, wieder ohne alle Entgeltnuß zugestellt und gefolgt „werden."

Auch der Reichsabschied zu Augsburg vom Jahre 1551 [1]) verordnete desfalls in seinem §. 79.: „Es soll auch hinfürer „kein Crist einem Juden seine Action und Forderung gegen „einen andern Cristen abkaufen oder ein Jud als Schuld„gläubiger einem andern Cristen sein Action und Forderun„gen in einiger Weg cediren ꝛc. bei Verlust derselben For„derung." Nach dem §. 80. durfte keine Obrigkeit, kein Notar solche Contrakte aufnehmen, bei Verlust ihrer Ehre und ihrer Aemter ꝛc. Endlich wurde noch in dem Titel 20. der Polizeiordnung zu Frankfurt im Jahre 1577 aufgerichtet [2]), der überschrieben ist: „Von Juden und ihrem Wucher" verordnet §. 1.: „Daß hinfüro niemand Juden aufnehmen „oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die „von uns und dem heiligen Reich Regalia haben oder in„sonderheit derhalben privilegirt seyn. §. 2. Die Juden des „Kaufs der gestolnen oder raublichen Haab und Güther ent„halten und dieselbe ohne Entgeltnuß, demjenigen, den sie „zuständig wiederum zustellen und folgen lassen und hätten „sie solche verkaufet und betrüglich damit umgegangen, sie „den Werth ersetzen und hätten sie es wissentlich gethan sie „noch mit Ernst gestraft werden. §. 3. Die Juden sollen

1) Sammlung der Reichsabschiede II. 609. 622.

2) Sammlung der Reichsabschiede III. 379. und in Lünigs Reichsarchiv Pars. gen. 412.

Digitized by Google

„die Schuldscheine nicht in judischer, sondern in teutscher „Sprach verfassen. §. 4. Kein Christ soll einem Juden „seine Forderung von einem Christen abkaufen oder überge„ben, alles bei Verlust derselben. §. 5. Jedes wiederrecht„liche Geding, als Verfallung des in nicht bestimter Zeit „eingelösten Pfandes als den Rechten zuwieder verbothen „seyn. Endlich §. 6. den Juden nicht mehr dann fünf „vom hundert zum Wucher zu nehmen erlaubt „seyn."

Diese Reichspolizei-Gesetzgebung, so hart sie auch gegen die Juden zu sein schien, brachte ihnen doch im allgemeinen Vortheile. Der kaiserliche Schutz, der bekanntlich so wenig geeignet war, ihnen bis jetzt eine Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigenthums zu verschaffen, war durch den Titel 9. der goldnen Bulle nur den Kurfürsten mitgetheilt worden, die übrigen Reichsstände hatten wegen der Juden weder Rechte noch Pflichten, sie duldeten sie nur wegen des Vortheiles, den sie von ihnen zogen und ließen aus Eifersucht manches zu, was sie hätten verhindern können. Durch den Titel 20. der Augsburger Reformation guter Polizei vom Jahre 1548 erhielten nun auch sie das Recht der Judenaufnahme und zugleich damit die Pflicht des Judenschutzes. Die Juden waren nun auch ihre Schützlinge und wurden in allen reichsständischen Landen als Schirm- und Schutzgenossen angesehen, wenn auch nur in der Art und Weise eines geduldeten Volkes. Sie zahlten ein bestimmtes Schutzgeld, nahmen an der Vertheidigung des Vaterlandes keinen Antheil und die Reichsgesetzgebung diente ihnen zur Norm ihrer Handlungen. Durch diese Gesetzgebung waren sie ihrer Personen und ihres Vermögens gesichert, sie konnten ruhig leben, sich vermehren und bereichern. Sie konnten jetzt über ihr Vermögen frei

Digitized by Google

disponiren und die alte Gesetzgebung war aufgehoben, nach welcher die wuchernden Juden keine Testamente machen konnten [1]). Waren auch durch diese Gesetze dem Wucher einige Schranken gesetzt, so konnten sie doch leicht umgangen werden. Die Verschmitztheit der Juden fand immer Mittel und Wege. Ihr bürgerlicher Zustand war zwar immer der nämliche, sie waren Knechte der kaiserlichen Kammer, jetzt Knechte aller alten Reichsfürsten, sie waren und blieben Eigengut, Leibeigne und Wildfänge, verloren mit jedem Jahr ihr Aufenthalts- oder Domicilrecht und mußten für das künftige ein neues Schutzrecht erkaufen [2]). Dabei hatten auch die Kaiser ihre Kronrechte auf Deutschlands Juden noch nicht aufgegeben. Sie verlangten nach wie vor jährlich ihren güldnen Opferpfennig und ihre Kronsteuer. Allein alles dieses hinderte nicht, daß die Juden von nun an ihre politische Existenz in Deutschland von Tag zu Tag fester gründeten. Bürger und Bauern wurden dem Schacher und dem Wucher der Juden in dem Maße preisgegeben, als sich derselben Zahl vermehrte, daher auch wieder Klagen bei den Kaisern, den Landesherrn und den Reichsgerichten.

Schon im Jahre 1558, am 20. Mai, sah sich Kaiser Ferdinand I. durch den Erzbischof Daniel von Mainz veranlaßt, wegen des durch die Juden über die Mainzischen Unterthanen durch wucherische Contracte gebrachten Elendes, und daß sie solche desfalls an das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil und andere fremde Gerichte gezogen haben, ein geschärftes Mandat zu erlassen. Es lautet: „Wir Ferdinand von Gottes „Gnaden — bekennen, daß uns der Ehrwürdige Daniel, Erz-

1) Cap. 2. de usuris in sexto.

2) Senkenberg Select. jur. et hist. III. 19. Hontheim hist. trevir. III. 197.

Digitized by Google

„bischof zu Mainz, fürbracht, wiewol seiner Lieb. nechster „Vorfahrer Erzbischof allen Juden und Jüdinen vermög und „Inhalt der Reformation und Polizeyordnung anno dreyßig, „zu Augspurg aufgerichtet, der wucherischen Contract halben, „aus Sr. Lieb. Erzstift vnd Obrigkeit ausgebotten und daraus „verwiesen, auch Sr. Lieb. Erzstift Unterthanen und Hinter„sassen ernstlich auferlegt, sich mit den Juden in keine wu„cherische Handlung einzulassen, daß demnechst solche Ord„nungen, Ausbieten und Verweisungen zuwieder, nicht allein „etlich Juden in Sr. Lieb. Erzstift, Gebieth und Obrigkeit „unterstanden, einzuschlaiffen und nieder zu thun, sondern „auch neben ihnen, so sich also wie gemelt, unterstehen, ein„zuschlaiffen, noch ander mehr dem Erzstift Mainz eingeses„sen Juden heimlich und listiger weiß mit Sr. Lieb. Unter„thanen handlen und contrahiren, dieselbige als einfältige „Leute in ungewöhnlich und wucherische Verschreibung ein„fassen sollen und dermaßen enger, dadurch sie von ihrem „ordentlichen Gerichtszwange mit fremden ausländischen Rech„ten beschwert, belästigt und letztlich durch die Judischheit „zu endlichem Verderben geführt wurden; vnd uns darauf „demütiglich angerufen und gebetten, Sr. Lieb. Dero Erz„stift und Unterthanen hierin gnädiglich zu bedenken vnd zur „Verhütung aller obberürten nachtheiligen Beschwerden ihnen „hierinnen mit unser Kaiserl. hülff zu erscheinen. Wann „uns nun als römischer Kaiser gebührt und zusteht, Un„ser und des heiligen Reichs Glieder, Unterthanen, Ver„wante und derselben Unterthanen bey würden und Auf„nahme zu erhalten, vnd vor Abfall, nachtheil und ver„derben zu verhuten. So haben wir demnach angesehen „solch des gemelt unsers lieben Neven und Churfür„sten, vnd Sr. Lieb. Erzstift Unterthanen, beschwerte vnd

„Obliege, auch unterthänige Bitte und getreue Dinste, so sie „vns und dem heil. Reich in manichfaltige Wege erzeicht und „bewiesen hat, auch nochmals erzeigen und beweisen mag: „Und darum aus erzehlten und andern redlichen Ursachen uns „dazu bewegend mit wohlbedachtem muthe, gutem Rathe und „rechte wissen als Römischer Kaiser dem gemelten Daniel „Erzbischoffen zu Mainz und Sr. Lieb. nachkommen diese „Gnad und freiheit geben. Geben Sr. Lieb. die auch hie„mit von Römisch Kaiserl. macht vollkommenheit wissentlich „in Kraft dies brieffs, also das nun hinfüro kein Jud oder „Judin des Stifts Mainz unterthanen und hintersassen, we„der auf Pfandt, Cleinodien, Kleider, noch andre fahrende „noch liegende Güter, noch sonsten in kein ander weege wie „das nahmen haben möge, auf Wucher oder wucherische „Händel, Contract, oder Verschreibungen ohne des gemelten „vnsers lieben Neven und Churfürsten Sr. Lieb. nachkom„men Erzbischoffen zu Mainz, Vicedomben, amtleuten, oder „beuelhabern, so jederzeit seyn werden, vorwissen, erlaubniß „und Bewilligung, nichts lehnen oder dergestalten mit ihnen „handlen und dieselbe des Erzstifts unterthanen und hinter„sassen von denen Juden umb einige dermasen schulden, sie „hinwieder nach verkündigung dieser unser freiheit gemacht „würde, weder an unserm Kaiserl. Hofgericht zu Rotweil, „noch andern frembden Gericht nit fürgenommen, oder be„klagt, noch ichts wieder dieselbe gerichtet, geurtheilt oder „fürgenommen werde, darzu auch, daß des gedachten Erz„stifts Mainz unterthanen und hintersassen hierüber von den „Juden obberührten massen ichts geliehen oder fürgestreckt „würde, daß solche geliehene Summa Geldes samt „dem Wucher die Juden verwirkt haben, vnd dem „obgedachten Erzbischoff Daniel und Sr. Lieb. nachkommen

„Erzbischoffen zu Mainz zustehen, verfallen und ohne Ver-
„hinderung bleiben solle. Manen, setzen und wollen dem-
„nach, daß der obgemelt unser liebe Neven und Churfürst
„Daniel, Erzb. zu Mainz, Sr. Lieb. nachkommen vnd der-
„selben Erzstifts unterthanen und hintersassen bei obbestim-
„ter unser gegebnen Gnad und freiheit bleiben, sich dero
„ohne männlichs Verhinderung gebrauchen und genieſen sollen,
„vnd mögen. Und ob über solch unsere Gnad und freiheit
„auf den Juden anlangen des gemelten unsers lieben Neven
„und Churfürsten Erzbischoffs Daniels, oder dero nachkom-
„men, Erzb. zu Mainz unterthanen und hintersassen an un-
„ser Kais. Hofgericht zu Rotweil, oder einige andre ausländ-
„dische Gericht berührter Sachen halber vorgeheischen oder
„geladen, oder an denselben ichts wieder sie, ihr Leib, hab
„vnd gütter gehandelt, gericht oder procedirt würde, in was
„schein das beschehen mögte; So wollen wir doch aus obbe-
„rührter vnser Kais. macht vollkommenheit, daß dieselbe un-
„terthanen oder hintersassen auf solche Ladung und fürheisch-
„ung nit erscheinen, auch alles das, so an berührten gerich-
„ten wieder sie gerichtet, geurtheilt und fürgenommen wird,
„Kraftlos, unbündig, untauglich und von unwürden heissen
„und seyn und den genannten des Erzstifts Mainz untertha-
„nen vnd hintersassen, an ihren Leiben, Haab und Güttern,
„Keinen nachtheil oder schaden bringen, oder gebühren solle,
„dan wir das alles und jedes, auch das, so die Juden in
„solchem dawieder hetten oder haben mögten, jezt alsdann und
„dan als jezt aufheben, cassiren, abthun und vernichten in
„Kraft des Brieffs. Wir wollen auch solche bemelde Be-
„gnadigung, freyheit und Satzung in favorem publicum zu
„gutem und förderung gemeinen nutzens und gar nit in
„favorem privatum, sondern Personen zu gutem geben, noch

Digitized by Google

„auch, daß keine besondern Personen verzeihung oder renun-
„ciation, wie die immer geschehen mözte, einige Wirkung
„haben, sondern soll die in alle weege unbündig seyn vnd ge-
„halten werden. Und gebieten darauf allen und jeglichen
„Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten,
„Grafen, Freyen, Heren, Ritter, Knechten, Haubtleuten,
„Landvögten, Vicedomben, Vogten, Pflegern, Verwesern,
„Ambtleuten, Schultheisen, Bürgermeistern, Richter, Räthen,
„Bürgern, Gemeinden und sonderlich unsern Hofrichtern und
„Urtheils-Sprechern unsers Hofgerichts zu Rotweil, und an-
„dern Richter und Gerichten und sonst allen andern unserer
„und des Reichs unterthanen und getreuen, in was würden,
„Stands oder wesens die seynd, von Römisch. Kaiserl. macht
„ernst und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie
„den obgemelten Erzbischof Daniel, Sr. Lieb. Nachkommen
„Erzbischoffen, ihre unterthanen und hintersassen des Erzstifts
„Mainz an diesen obgeschriebenen vnsern Gnaden und frey-
„heiten nicht hindern, sondern sie derselben geruhiglich ge-
„brauchen, genieſen und gänzlich dabei bleiben lassen und
„darüber nit bekummern, belaidigen, noch beschweren, noch daß
„jemands anderm zu thun gestatten, in Keine Weiß, als lieb
„einer jeglichen seye unser und des Reichs schwerer Ungnad
„und Straf, und darzu eine Pöne, nemlich zwanzig Mark
„lotiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freven-
„lich hierwieder thett, vnß halb in unser und des Reichs
„Cammer und den andern halb Theil dem gemelten unsern
„lieben Neven und Churfürsten und Erzbischof Daniel und
„Sr. Lieb. nachkommen Erzbischoffen zu Mainz unnachläsig
„zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dies Briefs
„versiegelt mit unserm anhangenden Insiegel. Geben in un-
„ser und des heil. Reichs Statt Frankfurt am Mayn den

Digitized by Google

„zwanzigsten Tag des Monats May, nach Christi unseres „lieben Herrn Geburth, fünzehn hundert und im acht und „fünfzigsten unserer Reiche, des römischen im acht und zwan„zigsten und der andern im zwei und dreisigsten Jahre. „Ferdinandus [1]).“

Erzbischof Daniel säumte nicht dieses wichtige kaiserliche Mandat seinen Unterthanen bekannt zu machen. Schon am 20. September 1558 erließ er folgendes Publicandum [2]): „Wir Daniel von Gottes Gnaden, des heiligen Stuls zu „Meintz Erzbisthum, des heiligen römischen Reichs durch „Germanien Erzkanzler und Curfürst ꝛc. entbietten allen und „jedem unserm Vitzthumben, Ambtleuten, Vogten, Kellern, „Zollschreibern, Schulttheisen, Renth, Baumeistern, auch Rath„saß und Gemeinden, so unserm Erzstift Meintz zugehörig, „verwanth und mit diesem unserm offnen Brieff ersucht wor„den unsern Gruß und dabei genediglich zu wissen, als wir „gleich zu antrettung unserer Regierung neben andern unsers „Erzstifts vielfaltig obliegenden beschwerungen befunden, daß „ungeachtet Weilandt unser lieber Herr und nechster Vorfar „Erzbischoff Sebastian, hochseeligen Gedechtnus, in Kraft „des heiligen Reichs Polizey alle Juden so viel der„selbigen der Zeit yn yrer Liebden Erzstift und „Obrigkeit gesessen gewesen, ausbietten, und ynen „auch denselbigen Underthanen mit ernst auferlegen lassen „haben, fürbaß sich contrahirens mit Kaufen, Leihen, und „dergleichen verderblichen wucherlichen Contracten, handeln, „bey unnachleßlicher Straff zu enthalten, Nichtsdestoweniger

1) In Bodmann's Sammlung im Landesarchiv zu Darmstadt VIII. 64.

2) In Bodmann's angef. Sammlung VI. 184.

Digitized by Google

„die Umbgesessenen vnd unser frembden Obrigkeiten wohnende „Juden sich über solich gedachts vnsers Vorfare beschehen „gebot und verbot mit unsern und unsers Erzstifts Unter„thanen mit yren wucherlichen Contrakten einlassen, dardurch „sie die armen einfältige zu endlichem Verderben füren, alles „zu Schaden, nachtheil gemeiner wolfart der vnsern. Die„weil uns die von Obrigkeits wegen hierin gebürlich ein„sehens, sonderlich und fürnemblich aber dieser ursach hal„ber zu haben geburen will, darmit der vnsern aufnehmen „und gedeihen gefurdert, und sie dargegen vor verderblichen „Schaden und nachtheil verhuttet werden; So haben die „Röm. Kais. Mayestät, vnser allergnädigster Herr uff unser „unterthänige Bitt und anlangen, uns vnd unserm Erzstift „zu sondern Gnaden derhalb hernach folgend Privilegium „zugestellt, von Wort zu worten also lautend: (hier folgt „wörtlich das oben gegebene Mandat des Kaisers Ferdinand „vom 20. Mai 1558) Hierauf so ist und langt an euch alle „und yede obgenannte unsern Vitzthumb, Amptleuth, Vögt, „Keller, Zollschreiber, Schultheiß, Rent- und Baumeister, „auch Rathsseß und Gemeinden sambt und sonderlich unser „ernstlicher beuelch hiemit und Wellen, daß Ir sambt und „sonderlich, soviel eim Jeden hiemit Ambtshalb zu thun ge„burt vber diesem Kaiserlichen Privilegien vnd gebot haltendt, „handhabendt und keineswegs gestattet, daß die unsern sich „mit einichen Juden, es seye mit Leyhen oder andern der„gleichen schedlichen wucherlichen Contracten einlassen oder „contrahiren, alles bei verliehrung der schulden, auch unnach„lesiger beiderseits contrahenten straff, dem gedachten Privi„legium einverleibt. Daß auch Ir die Unterthanen Euch „vnd den Euern zum besten hierin gehorsamtlich und vnsträf„licherweisen vnd halten wellen, damit nit noth werde, gegen

„euch gleichergestalt mit geburender straf zu volnfarn. Daran „geschieht unser gnädiger endlicher will vnd meinung. Neben „dem es allenthalb zu Euer der unsern Wolfart gereichen „thut. Geben unter unser zu endt aufgedruckten Secret den „zwanzigsten Septembris anno Domini millesimo quingen„tesimo quinquagesimo octavo.“

Dieses Publicandum des Erzbischofs Daniel beweist, daß sein Vorfahrer, der Erzbischof Sebastian, aus der Familie der von Heusenstamm, welcher von 1545 bis 1555 regierte, allen Juden des Mainzer Erzstifts habe ausbieten lassen. Da wir aber darüber keine Urkunde besitzen, so wissen wir nicht, wann sein Ausbietungsdecret erlassen und ob es in Vollzug gesetzt worden. Letzteres ist sehr zu bezweifeln.

Der Wormser Chronist von Hacsheim erzählt zum Jahre 1563 [1]): „Anno 1563 den 18. Martii haben die von „Wormbs einen Juden Abraham, zum Bock genannt, ein Ziel „verstrickt und nechst folgenden Tag nicht allein eins, son„dern zum drittenmahl auffs heftigste foltern lassen, aus an„gebens Satlers Knecht von Wormbs auff ihme Abrahm „Juden gethan, Nemblich als solten er einer fraun ein Kind „abkaufft und in die Juden Gaß getragen und alda ermor„det haben. Hierauf hat Moyse Jud von Orb die von „Wormbs am Cammergericht den 23. citiren lassen de nul„litate processus a tortura ohne vorgehende indicia und den „Kaiserlichen Privilegien entgegen und also in prohibito casu „angestellt und also dem gefangnen Juden allen natürlichen „Rechten zu wieder angestrickt; hat auch eodem die et anno „am Cammergericht bei Poen 10 Mark lotiges Golt in„hibitum ausbracht e: Abraham nichts vorzunehmen, die

1) Fol. 508.

„weil die Sach am Cammergericht in ohnentschieden Recht „hanget.“

Nach einem Mainzer Rentenbuch wurde am 7. August 1567 ein Jude an einem bei dem großen Galgen vor dem Gauthor besonders aufgeschlagenen halben Galgen gehenkt, und ihm, wie das Manuscript sagt, die besondere Gnade gethan, daß man ihn am Hals und einen schwarzen Hund neben ihn gehenkt hat. Früher hatten die Juden einen eignen Galgen, welcher sich oberhalb dem heutigen Judenkirchhof befunden hatte. In der Stadtaufnahme vom Jahre 1594 heißt es bei der Verzeichnung der um die Stadt liegenden Feldgüter Fol. 45. unter der Rubrik: „Folgen die Güter an „dem gonsenheimer Weeg, oben zu längst dem Landgewehr, „unten zu an dem Fußpfat gegen den Judenbrunnen bis auf „den Judengalgenplatz.“ Fol. 46.: „Item ein großer „Platz der Judengalgenplatz genannt, und Fol 57.: „Item der Platz des Judengalgens, davor Zeiten „ein Gericht gestanden hat[1].“

Wie wenig das vom Kaiser Ferdinand am 20. Mai 1558 erlassene Mandat und das von unserm Kurfürsten Daniel darüber geschehene Publicandum in der Stadt Mainz berücksichtigt und besonders wie schlecht es befolgt worden, beweisen die von diesem Kurfürsten noch im Jahre 1577 an den Vizethum zu Mainz und an das Hofgericht erlassenen Befehle. Der erste ist vom 1. Februar 1577 und lautet: „Wir Daniel — demnach wir vor verschiedenen Jah„ren ein Mandat mit Inferirung des kaiserl. Privilegium „wieder die Juden und ihre wucherliche Contracten „in unserm Erzstift Mainz verkunden, publiziren und das-

1) Meine Geschichte der Stadt Mainz II. B. S. 488.

Digitized by Google

„selbig an allen und jeden Orten unsers Erzstifts zum bes-
„sern der unsern aufnehmen und gedeihen anschlagen lassen,
„und ob wir wohl des Versehens gewesens, demselbigen un-
„serm gebott und verbott allerdings bis anhero gelebt und
„also nachgesezt seyn soldt, daß einig ferner einsehens nit
„nöthig gewesen; so komt uns doch dessen unangesehen glaub-
„lich für, daß etliche unser Bürger und Unterthanen in un-
„ser Statt Maintz gegen den umbgesessenen und unter
„fremden Obrigkeiten wohnenden Juden sich und ihren
„wucherlichen contracten einen Weeg, wie den andern
„nit allein uns und berührten unsern damaligen publicirten
„Mandat zu nicht geringem schimpf, sondern auch ihnen und
„den ihren selbst zu verderblichen Schaden und nachtheil ein-
„lassen; damit aber solichem allen fürkommen und bemelten
„unserm Mandat in groser eracht und gebür nachgesezt wer-
„den möge, so bevehlen wir dir nochmals gemeiniglich, du
„wollest amtshalben unsern angehörigen Bürger, und allen
„Zunften in unser Statt Maintz mit erinerung berurts un-
„sers vorigen ausgegangnen Mandats mit allem Ernst bei
„vermeidung unnachläßiger Straff auferlegen, daß sie sich
„mit den Juden in einigen Contract, es seye mit entlehnen,
„verpfenden, Kauff, Wechsel oder wie die nahmen haben
„mögen fürbaß nit einlassen, sondern unsern habenden kai-
„serlichen Privilegien, und darauf ausgegangen ernstlichen
„Mandaten in mehren unsern Anwesen zu Mainz zustellen
„laffen, schuldigen gehorsamb leisten, da aber über solches
„sich einer oder der andre eines würden gelüsten wollen,
„gegen denselbigen sollst du mit wohlverdienter Thurn und
„ander Straf, andern zum abschrecklichen exempel, der gepur
„nach zur Vollziehung und handhabung berurt unsers beuelchs
„stracks volnfahren, daran thustu unsere ernstliche mainung

„vnd seint dir in gnaden gewogen, Datum Aschaffenburg „den ersten februarij anno D. millesimo quingentesimo sep„tuagesimo septimo [1])."

Der an das kurfürstliche Hofgericht erlassene Befehl ist vom 11. April 1577 und lautet: „Aus beuelch des hochwür„digsten unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn zu Meintz ꝛc. „wirdt Hofrichter und Beisitzer ihrer Churfürstlichen Gnaden „Hofgericht alhie beiverwahrte collationirte Copei Ihrer Chur„fürstl. Gnaden habende kaiserliche Privilegium, darin alle „Contrackt der Juden mit derselbigen Unterthanen eingegan„gen, cassirt, darneben auch bei sondern Penne mit ernst „verbotten, zugestellt, mit angehängtem gnädigen beuelch, darob „mit ihrer anbevohlner Administration der Justicien mit ge„bürendem Ernst zu halten, derohalben da dergleichen Sa„chen in erster oder ander Instanz an ermelt Hoffgericht „fürmacht, sollen sie alsbald die erkennedte vnd ausgangne „Prozeß reproducirt iedesmahl die Juden zuvorderst dahin „Amts und obrigkeit wegen mit gebürendem Ernst angehalten „genugsame versicherung mit Burgen oder vnderpfandt zu „thun, dem rechten nach zu setzen, vnd was erkennt ihres „theils, was sie anlangen möcht, gebürlich Gehorsam zu lei„sten und zu voleziehen auf soliche geleistete Versicherung soll „in der Sache Clage und Antwort, wie sich gebühret ange„hört werden, da dan im Prozeß befunden, daß sie die Ju„den mit den Christen in einerlei weg contrahirt und Schul„den gemacht, Sollen gemelte Hofrichter und beisitzer als „baldt solche Contract vermöge obgedachts Kaiserl. Privilegy „vernichtigen, die Schulden der Obrigkeit verfallen heimwei„sen, darneben die Juden in die Poen ermelter Kaiserl. Pri-

1) In Bodmann's Sammlung im Archiv zu Darmstadt VI. 91.

„vilegien einverlebt erkleren, neben Erstattung Costen und „Schäden und dargegen keine Appellation statt geben, Son„dern mit der Execution wieder sie die Juden, da sie zuge„gen (wie sie dann jedesmal für der Urtheile erfordert wer„den sollen), oder aber wieder ihre gesezte Burgen und „unterpfandt schleunig procediren sollen, Decretum in consilio „den eilften Aprilis Anno Domini millesimo quingentesimo „septuagesimo septimo[1])."

Am 25. Mai 1579 gab der Kurfürst Daniel dem Land Rheingau eine neue Landesordnung. Diese enthält in Betreff der Juden: „Als auch meniglich nicht verporgen; wel„chermasen die Juden dem gemeinen Nutzen beschwerlich, „die armen mit ihren schändlichen arglistigem Gesuch und „wucher wieder Gott, ehr und Billigkeit in endlich Verder„ben bringen; So soll hinführo kein Jud in unserm Landt „dem Rheingau zur Wohnung oder Aufenthalt zugelassen „werden und ihnen alle Handthierung Kauffen und verkauffen „endlich verbotten sein; Und wo nicht einer darüber begriffen „soll ohne alle Gnadt mit Ernst gestraft werden; Wier ver„bietten auch ferner und wollen, daß unsere Unterthanen bei „den Juden gar nichts entlehnen, mit ihnen keine Gemein„schaft haben, noch sich in ein wucherlichen Handel einlassen „sollen, bei unnachläsiger Straff zu uermeiden."

Dieser erneuerten Befehle ungeachtet muß das Mandat des Kaisers Ferdinand unter dem Erzbischof Daniel wenig dem Uebel abzuhelfen vermocht haben, indem sein Nachfolger Wolfgang, aus der Familie von Dalberg sich schon am 20. September 1583, dem zweiten Jahr seiner Regierung genöthigt sah des Kaisers Mandat in sämmtlichen Mainzischen

1) In Bodmann's Sammlung im Archiv zu Darmstadt VI. 91.

Digitized by Google

Landen aufs neue publiciren zu lassen und sämmtlichen Beamten seinen Vollzug schärfstens anzubefehlen. Sein Publicandum lautet: „Wir Wolfgang von G. G. entbiethen allen „und jeden Unser Vizedomben, Amtleuten, Vögten, Kellern, „schreibern, Schultheisen, Rentbaumeister, auch Rathgesess und „Gemeinden, so unserm Erzstift Mainz zugehörig, verwand „und mit diesem unserm offnen Brieff versehen werden un„sern Gruß, und fügen dabei gnädiglich zu wissen. Als wir „gleich zu Antrettung unser Regierung neben andern unsers „Erzstifts vielfältigen Obliegenheiten Beschwerungen befun„den, daß ungeacht weiland urser lieber Herr und nächster „Vorfahr, Erzbischof Daniel, hochseeligen Gedächtniß in Kraft „des heiligen Reichs Polizeyordnung, alle Juden, so viel der„selbigen der Zeit in Ihre Lieb. Erzstift und Obrigkeit ge„sessen gewesen ausbiethen und ihnen auch derselbigen „Unterthanen mit Ernst ufferlegen lassen haben fürbaß sich „contrahirend mit Kaufen, leihen und dergleichen verderbli„chen wucherlichen Contracten handlen bei unnachläsiger Strafe „zu enthalten. Nicht destoweniger die umbgesessen vnd unter „fremden Obrigkeiten wohnende Juden sich über solches ge„dachtes vnsers vorfahren beschehen Gebott und verbott mit „vnsern und unsers Erzstifts unterthanen mit ihren Wucher„lichen contracten einlassen, dadurch sie die arme, einfältige „zu Endlichem verderben führen, alles zu schaden und nach„theil gemeiner Wohlfahrt der vnsern. Dieweil vns dann „von obrigkeit wegen hierin gebürliche einsehens, sonderlich „und fürnemlich aber dieser Ursachen halber gebühren will, „damit vnser anfnehmen vnd gedeihen gefürdert, vnd sie dar„gegen vor verderblichem Schaden und nachtheil verhindert „werden; So haben die Römisch. Kaiserl. Mayestät, vnser „allergnädigster, obgemelten vnsern nechsten Vorfahren, auch

„vns und vnserm Erzstift zu sondern Gnaden derohalb her„nach folgend Privilegium allergnädigst mitgetheilt, von Wort „zu Worten also lautend: Wir Ferdinand [1]) — Hierauf ist „und gelangt an euch alle vnd jede obgenannte unsern Vize„domben, Amtleuth, Keller, Zollschreiber, Schultheiß, Renth„und Baumeister, auch Rathseß und Gemeinden samt und „sonderst unser ernstlicher befelich hiemit und Wollen, daß „ihr samt und sonderlich, so viel ein jeden hier in Amts„halb zu thun gebührt, über diesem Kaiserlichen Privilegio „und Gebott haltend, handhabend und Keines Weegs gestat„tet, daß die vnsern sich mit einigen Juden, es sey mit für„strecken, Leihen oder andern dergleichen schädlichen wucher„lichen Contracten einlassen oder contrahiren. Alles bey „verliehrung der schulden, auch ohnnachläserlicher beiderseits „Contrahenten Straff, dem genant Privilegio einverleibt, „daß auch ihr die Unterthanen euch und den euern zu best „hierin gehorsamlich und unsträflich erweisen und halten wol„len, damit nit noth werde, gegen euch gleichergestalt mit „gebürender Straff zu vollfahren. Darin beschicht unser „gnädiger endlicher will und mainung neben dem es allen„thalben zu Euer, der Unsern Wohlfahrt gereichen thut. „Geben zu St. Martinsburg in unser Stadt Mainz unter „unserm zu Ende aufgedruckten Secret den 20. September „anno Domini millesimo quingentesimo octogesimo tertio [2]),"

Sowohl das Mandat des Kaisers Ferdinand, als das Publicandum des Erzbischofs Wolfgang beweisen, daß der Erzbischof Daniel, welcher von 1555 bis 1582 regierte, sämmtliche Juden aus dem Erzstift Mainz ausgewiesen hatte,

1) Hier ist Kaiser Ferdinands Mandat vom 20. Mai 1558, wie es oben abgedruckt ist, einverleibt.

2) In Bodmann's Sammlung im Archiv zu Darmstadt VI. 392.

Digitized by Google

worüber aber das Ausweisungsmandat nicht auf uns gekommen ist.

Welch ein Judenfeind der Erzbischof Daniel gewesen, haben wir in seiner für das Rheingau erneuerten gemeinen Landordnung, gegeben zu Mainz in der Martinsburg am St. Urbanstage, den 25. Mai 1579, welche oben Seite 188, so weit sie die Juden betrifft, aus dem Kapitel, überschrieben: „Juden“ abgedruckt ist, ersehen.

Da aber die Ausweisungsmandate und sonst angedrohte Strafen nicht immer strenge in Vollzug gesetzt wurden, so war so bald an eine Verbesserung der leidigen Zustände nicht zu denken und eine solche nur sehr schwer und langsam zu erzielen. Dazu kam, daß einzelne Churfürsten und Landesherrn, wie dieses in den späteren Zeiten sich deutlicher zeigen wird, aus eigenem Interesse oder auch nur aus Schwäche des Charakters den Juden immer wieder neue Concessionen machten, und mitunter auch die von ihren Vorgängern erlassenen Repressivverordnungen gegen den jüdischen Wucher theilweise wieder aufhoben oder modificirten, wodurch natürlich während mehrerer Jahrhunderte die Tolerirung der Juden in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu den Christen für diese Letzteren meist als sehr bedrückend erscheinen mußte.

Unterdessen war der denkwürdige Reichsdeputationsschluß vom Jahre 1600 erschienen[1]), welcher in seinem §. 139. verordnete: „Daß wenn der Schuldner sein Darleihen im „bestimmten Termin nicht zurückzahlte, dem Gläubiger zum „wenigsten 5 vom Hundert bezahlt werden müsten, oder „wenn ihm diese nicht annehmlich und er vermeine, „wegen entbehrten Gewinn oder gehabten Ver-

1) In der Sammlung der Reichsabschiede III. 471.

Digitized by Google

„Lust noch mehreres an Zinß fordern zu können, „ihm alsdann sein ganzes Interesse zu deduzi„ren, gebürlich zu liquidiren und der richterlichen „Erkenntniß darüber zu gewarten unbenommen „bleibe."

Mit dieser Verordnung war der durch Reichsgesetze bestimmte Zinsfuß von 5 pCt. aufgehoben und dem Wucher Thür und Thor geöffnet. Deutschlands Bewohner waren von nun an allen schlechten Juden und den schwachen Beamten preisgegeben. Der Jude durfte nur einen entbehrten Gewinn oder scheinbaren Verlust, den er durch sein Darleihen, das nicht in der bestimmten Zeit zurückbezahlt worden, hoch anschlagen oder berechnen und einen schwachen Beamten auf seiner Seite haben, so mußte sich der arme Schuldner ihrer Discretion überlassen und jeden willkürlichen Zinsenansatz gefallen lassen.

Die glücklichen Zeiten der Juden nahmen damit ihren Anfang in Mainz und den Mainzer Landen. Die Folgen zeigten sich bald. Was sie seither ruhig duldeten, suchten sie zu ändern. Neuerungen wurden sogar im jüdischen Ceremoniel eingeführt, den Anordnungen der Vorsteher der Gehorsam versagt und gegen ihre Strafen der Recurs an Rabbiner benachbarter fremder Länder, als nach Frankfurt, Worms und andern Orten versucht. Diese erließen Citationen und verhängten Arreste. Die Vorsteher müssen sich dagegen an das kurfürstliche Kammeramt und Stadtgericht gewendet haben, und dieses erließ am 27. August 1602 folgende merkwürdige Verordnung: „Demnach sich allerhandt „Irrungen und mißverständigkeiten zwischen den Juden, welche „allhier in der Stadt Maintz auch sonsten im Ertzstift un„ter des Hochwürdigsten Unser gnädigsten Churfürsten und

Digitized by Google

„Herrn des Ertzbischoffen zu Mayntz ꝛc. Schutz und Schirm „und Protection gesessen seynd, Ihre Jüdische Ceremonien „gebräuche und anders halben angesponnen und erreugnet „haben, zu welcher hinlegung und entscheidung berührte Ju„denschaft biß dahero einander in frembte Herrschaften ge„biehte und vor außlendige Rabiner zu frankfurth, Wormß „und andere mehr orth zur ungebühr citirt, vorgeheischen „und mit Kummer und Arresten beschlagen, und aber Höchst„gedacht Ihro Churfürstliche Gnaden solche Verheischung „Voraußgeseßene und Außlendige Rabiner auch Arrestirung „und Behemmung zu verfenglichem nachtheil und prejudiz „verners nicht nachzusehen oder zu verstatten gedenken, So „würdet hiermit allen und Jeden allhie in der Stadt und „sonsten im Ertzstift Mayntz auch in dero Herrschaft König„stein unter mehr Höchst ernanter ihrer Churfürstlichen Gna„den Schutz und schirm ohnmittelbar gesessene Juden bey „ernster ohnnachlassiger Straff auferlegt. Wann Ir ainer „oder mehr über kurtz oder lang gegen dem andern Jüdischer „Sachen, Ceremonien und gebrauche halben mißverständt „Sprüch oder forderung gewönne das solcher forderungen „Irrungen und Mißverständigkeit halben Keiner dem andern „voraußgesessene frankfurter, Wormbser oder andere Rabiner „verheischen und citiren oder mit Kommer und Arrest be„schlagen, sondern sich biß auf ihrer Churfürstlichen Gnaden „anderwerte gnädigste Verordnung und vorbehaltene jederzeit „willkürliche wiederruffung und so lang die Judenschaft im „Ertzstifft Mayntz sich eines sonderbahren eigenen Rabiners „vergleichen können, durch jetzigen zu Bingen geseßenen Ra„biner gebürlich entscheiden lassen sollen, doch also und mit „dieser ausdrücklichen maaß und bescheidenheit; daß ermelder „Bingisch Rabiner die im Ertzstift Mayntz und in der Herr-

Digitized by Google

„schaft Königstein angesessene Juden auf dergleichen entste-
„hende mißhelligkeit nicht für sich gen Bingen fürheischen und
„zwingen, sondern den Partheien auf ihren Kosten biß gen
„Maynz folgen und sie des orts entscheiden und vergleichen
„oder aber den strittigen Theilen einen ohnpartheyischen Rich-
„ter und Schiedsman, welcher ihnen neher gesessen wäre,
„verordnen, Sonsten aber andere Sachen und fälle, welche
„Jüdische Ceremonien und gebräuche nicht betreffen, sondern
„der obrigkeit anhengig sein und zu erorttern zustehen, sich
„nicht annehmen oder unterfangen, wann auch einer oder
„mehr beklagte Juden erhebliche exceptiones der partheylich-
„keit halben gegen ihme den Rabiner Einzuwenden hette, daß
„alsdan er sich der Cognition und entscheidung abmaßen und
„enthalten sondern andere ohnpartheyliche unter ihrer Chur-
„fürstlichen Gnaden Schutz und Schirm gesessene der sachen
„verständige Judendeputaten und einen oder den anderen wie-
„der billige gebühr in einigen weeg zumahl nicht graviren
„oder beschweren solle, und würdet sich die samtliche Juden-
„schaft im Ertzstift Maynz und Herrschaft Königstein des
„Unterhaltshalber gegen obvermelten Rabiner zu verhalten
„wissen wie gegen ander Rabiner auch bräuchlich ist, da
„auch auf begebende fälle der Rabiner Jüdischen Sachen und
„Ceremonien halber auf eines oder des andern gespürte wie-
„dersetzlichkeit Straffen ansetzen thäte, die sollen jederzeit zur
„helft treulich und richtig zu Ihrer Churfürstlichen Gnaden
„Cammer geliefert werden. Daran beschieht oft höchst ge-
„dachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden befehlende meinung.
„Signatum Maynz den 27. August 1602. Churfürstliches
„Kammer Ambt [1])." Diese Verordnung beweist zugleich,

1) In der Bodmann'schen Sammlung im Archiv zu Darmstadt VII. 61.

Digitized by Google

daß zu der Zeit die Juden zu Mainz ohne Rabbiner gewesen sind.

Mit dem Reichsdeputationsschluß vom Jahre 1600 war, wie es vorauszusehen war, der Judenwucher in Mainz und allen mainzischen Landen auf einen Grad gestiegen, der von schrecklichen Folgen sein mußte. Schon im Jahre 1605 waren die Wucherzinsen bis zur Höhe von 20 bis 25 pCt. angewachsen und darin kein Maß und Ziel mehr abzusehen. Nebst den Zinsen mußte sich der Schuldner noch andere lästige Bedingungen gefallen lassen. Daher der Gebrauch, daß die darleihenden Juden im Herbst ihre Weiber, Kinder und Gesinde bei ihren Schuldnern umherschickten und diese ihnen Wein verehren mußten.

Als der Kurfürst Schweickart, aus der Familie der von Kronenberg, am 17. Februar 1604 zur Regierung kam, suchte er diesem Unwesen durch einen Arrest, den er auf solche wucherische Kapitalien legte, zu steuern; allein die ganze Frankfurter Judenschaft wendete sich desfalls an den Kurfürsten und dieser war schwach genug, am 12. August 1605, ein Publicandum an alle Beamte des Erzstifts Mainz ergehen zu lassen, welches den Wucher in eine gewisse Norm und Form brachte und in der Wuchergeschichte ewig denkwürdig bleiben wird. Dieses Publicandum trägt zwar den Schein an sich, als sei es zum Schutze der armen Unterthanen erlassen, allein es ließ die enormen Zinsen bestehen und gestattete nur eine sogenannte Galgenfrist von 3, 4 und 5 Jahren zur Zahlung. Man sieht ihm an, auf welche Intercession es erlassen worden war. Die Hilfe war nur scheinbar, nur für den Augenblick. Nach einigen Jahren überlieferte es den Schuldner ganz in die Hände des Gläubigers. Für künftige Darleihen, welche die Frankfurter Juden

Digitized by Google

in den Herrschaften Königstein, Rieneck, Lahr, den Aemtern Höchst, Hofheim, Steinheim und im Obererzstift, dann in der Stadt Mainz, im Rheingau und den Aemtern Olm, Algesheim und Gernsheim machten, setzte es während zehn Jahren einen Zinsfuß von 8 pCt. fest und soll ihnen vor Ablauf des zehnten Jahres angezeigt werden, ob man diesen Zinsfuß nicht länger bestehen lassen wolle und ihnen auf diesen Fall von den Beamten unverweigerlich zur Rückerstattung ihrer Kapitalien verholfen werden. Das gezwungene Weinverehren schaffte die erzbischöfliche Verordnung zwar ab, ließ aber zu, daß die Juden das mit Dank annehmen sollten, was ihnen ihre Schuldner freiwillig schenken wollten.

Das Publicandum lasse ich hier [1]) in seinem ganzen Inhalte folgen: „Demnach bey dem hochwürdigsten Fürsten „und Herrn Herrn Johann Schweickarden, Erzbischouen zu „Mainz, des heiligen römischen Reichs durch Germanien „Erzkanzler und Churfürsten, unserm gnädigsten Herrn die „sämtliche Judenschaft zu Frankfurt, für sich selbst „auch andre eingewante Interceſſion unterthänigst bittlich „angesucht, Höchstgedachte Ihre Churfürstlichen Gnaden wol„len das ohnlängst hievon vff diejenige Schulden, welche be„rürte Judenschaft hin und wieder bei dem Erzstift, auch „Herrschaften Königstein, Höchst, Hofheim, Steinheim, Rhein„gau, Rieneck und Lahr zugewanten Unterthanen ausstehen „hatten, angelegt verbott nit allein gnädigst relaxiren und „abschaffen, sondern auch ebenmäsig gestatten, daß sie künf„tiglich auf gewisse maß und vorgeschrieben Mittel noch fer„ners mit denselben handlen, vnd zuvorstehenden nötten uff „ihr begehren angefert Geld vorsetzen möchten, als haben

1) In Bodmann's Sammlung VII. 65.

„Höchstgedachte Ir Churf. Gnaden ein solches gnedigst be-
„willigt, vff maß unterschiedlich hernach folgt. Und erstlich
„soll denjenigen Juden, welche nit wucherlich contrahirt, son-
„dern bei denen hieuor Interimweise durch die Beampten
„in Dero herschaft Königstein eingewilligter Sieben Gulden
„jährlichst Interesse p. Cento verblieben seindt, Ihr ausge-
„liehen Capital und Interesse ohnweicherlich zahlt, vnd von
„Ihrer Churf. Gnaden Beampten des Orts gebürlich ver-
„holfen werden, ebenmäsig sollen auch alle schulden, deren
„sich die Juden mit den Unterthanen vor dieser mit Vice-
„domben, Amptleuten, Zollschreibern, Kellern, Schultheisen
„oder Gericht berechnet oder verglichen, auch das Interesse
„respective uff Sieben oder Fünf p. Cento und gewiße Zahl-
„termin gerichtet worden, sowohl Kapital als hinterständig
„Interesse ohnklagbar bezahlt werden. Welcher Jud oder
„Jüdin in der Herrschaft Königstein mehr als Sieben und
„in den andern Aempter mehr als fünf p. Cento von den
„Unterthanen bis dahero genommen hatten (Es sey gleich an
„Wein oder Gelt geschehen), mit denselben wucherlichen Schul-
„den soll es nach folgender gestalt gehalten werden. Erstlich
„soll alles erschienene wucherliche Interesse, so bis auf dato
„dieses noch onbezahlt hinterständig weren gentzlich gefallen
„und die unterthanen deswegen icht was zu zahlen nicht
„schuldig sein. Fürs ander, welcher Judt oder Judin vber
„Sieben (oder respect. fünf, wie obgemelt) biß vff zehn Gul-
„den Jährlich bis zu Interesse vom hundert Gulden Capital
„erhoben und genommen hatte, denselben Juden soll gleich-
„wohl ihr ausgeliehen Capital nach ausweisung deren hievor
„zur Cammer vberseuden Verzeichnus, aus gnaden und vff
„geschehen vorbitt vor voll bezahlt werden, sie aber um be-
„gangner wucherlicher verfahrung willen schuldig seyn, den

Digitized by Google

„unterthanen solch Capital zwey Jahr lang ohne Interesse „oder Pension anstehen zu lassen; welcher Jud oder Jüdin „ober zehen bis uff fünfzehn p. Cento zu Interesse genom„men hette, der solle schuldig seyn, daß ausgelegt Capital „den unterthanen drey Jahr ohne Interesse oder Pension „stehen zu lassen. Hette aber der Jud oder Jüdin von fünf„zehn bis uff zwanzig Gulden zu Interesse vom hundert „genommen, soll er das ausgeliehen Capital vier Jahr ohne „Interesse anstehen lassen. Schließlich welcher Jud oder „Jüdin ober zwanzig bis uff fünf und zwanzig oder mehr „gulden zu Interessen genommen hette, denselbe sollen ihr „ausgeliehen Capital Fünff Jahr lang ohne Wucher oder „Interessen den Unterthanen anstehen lassen, vnd damit die „Beampten wissen mögen, wie hoch derjenig Wein, welchen „die Juden von den Unterthanen von diesen in Herbstzeiten „zu Interesse viertelweis genomen haben anzuschlagen, so soll „ein Jahr ins andre, das viertel Wein P. 10 Alb. ange„schlagen werden. Was dann die Unterthanen nach Versliessung oberregter unterschiedlichen Jahre den Juden mit Geld „oder wem nit bezahlen thetten, sondern länger anstehen las„sen wollten, sollen sie Jahrs mit acht p. Cento und höher „nit verzinsen. Und dieweil sich in deren hievor zur Cam„mer überschickten Schuldverzeichniß, etzlich Posten befinden, „darbei in specie nit vermelt wirdt, ob es vff landlaufig „oder wucherliche Interesse und Pension geliehen, oder son„derbare Zahlfristen mit einander gemacht worden seyen „oder nit; damit dan nit nöthig sey derenthalben erst son„derbare weitere Verhör und Inquisition fürzunehmen, so „sollen die Juden, welche solche Posten concerniren, den Un„terthanen das Capital die zween nacheinander folgenden „Herbst ohne Interesse oder Pension anstehen, auch zugleich

„die verschinene hinterständige Pension fallen lassen, nach ver-
„fliesung deren zween Herbst, sollen die Unterthanen schul-
„dig sein, das Capital genzlich abzulegen, oder welcher es
„nit thette mit 8 P. Cent. bis zur endlichen Bezahlung zu
„verpensioniren.

„Damit dann die Frankfurtter Juden den Unterthanen in
„den Herschaften Königstein, Rieneckh, Lahr, auch Ampten
„Höchst, Hofheimb, Stainheim, und Oberstift, sodann Ihrer
„Churf. Gnaden Statt Mainz auch Land des Rheingaues
„und der Aemptern Olm, Algesheim und Gernsheim zu
„vorstehenden Nöthen Künftiglich mit weitern vorsetzen und
„Anleihen helfen mögen. So wurden hiermit Tolera-
„mus und Interims weise zehn Jahr lang, die
„nechste a dato volgend zugelassen und bewilligt,
„daß sie die Juden acht Gulden P. Cento, und
„mehr nit zu Pension nehmen, daß ihnen die Beamp-
„ten darauf verhelfen sollen, im falle aber nach ablauf deren
„zehn Jahre man nit lenger verstatten oder verwilligen wolle
„dergestalt mit den Unterthanen zu handeln, so soll das-
„selbe der Judenschaft zu yhrer nothwendigen Nachrichtung
„ein Jahr vorher angezeicht, vnd alsdann ihnen zu
„allem Ausstand von dem Beampten unverweigerlich geholfen
„werden.

„Es soll aber Künftiglich kein Contract zwischen Höchst-
„gedachten Ihrer Chur. Gnaden Unterthanen vnd den Juden
„Schulden oder anleihens halber Creftig und gültig seyn, es
„geschehe dan mit yedes Orts Vicedomben, Amtmanns, Zoll-
„schreibers vnd Kellers vorwissen, dergestalt, daß die Unter-
„thanen, welche Gelt zu vorstehende nöten vffnehmen wöllen,
„denselben anzeigen, worzur vnd wiel Gelds sie vffzunehmen
„begehrn, mit pitt, ihnen deswegen vnter ihrer Hand Sub-

Digitized by Google

„scription vnd Pittschaft urkundlichen Schein solche Summa „Gelts aufzunehmen zu ertheilen. Da dann der Jud oder „Jüdin solchen urkundlichen Schein bekompt mag er den an„suchenden Unterthanen vff maß und Gestalt wie obgemelt „vorsetzen und leyhen, jedoch daß dabei einiger weiterer wu„cherlicher vffschlag, abkurzung oder anderer vnzimlicher ver„fortheilung bey vermeydung Ihres Churf. Gnaden angne„digen straff nit gebraucht werde, sollte ein oder mehr Ju„den ohne der Beampten fürgelegte Urkundlichen Schein ye „zu zeiten einem ansehnlichen Unterthanen oder Handelsmann, „der es bei dem Amptmann nit gern bekannt were, oder die „Beampte nit an der Hand hette, zu vorfallenden nöten „Geld vorsetzen, der oder die mögen es thun, auch die Be„ampten (wan solch vorleyhen und Contract obgesezter Ver„ordnung und verwilligung gemeß, Ihme oder ihnen helfen), „were es aber wieder diese Ihro Churf. Gnaden Verwillig„ung, oder Unterthanen zu zahlen nit vermöglich, so will „man zur verhelfung nit obligirt oder verbunden sein, vnd „soll alsdann der Unterthan, welcher das Geld vffgenommen „bei seinen Pflichten schuldig sein jedes Vizedomben, Ampt„man, Zollschreiber oder Keller anzuzeichen, wie viel er Gelt „vffgenommen, welcher gestalt er sich mit dem Juden das „Interesse halber verglichen, wan dann die Beampten daß „es der Ordnung gemäß einsehen, sollen sie es in sonderbarer „darzu geordnete Protocolla fleisig inzeichnen, damit also aller „unziemlicher Betrug vnd onrichtigkeit vorkommen, auch die „Beampten zu jeder vorfallenden Gelegenheit, selbst wissen „mögen, wie die Contract und Handlungen zwischen den Un„terthanen vnd Judenschaft getroffen seyen: darnach sich dann „auch höchstgedacht vnsers gnedigsten Herrn Beampten, Zoll„schreiber und Keller zu gerichten, vnd man die welchen ob-

Digitized by Google

„gehörten massen, ohngeführte onzimbliche verortheilung richtig „fürgangen, dem ansuchenden Juden zur gebührender Zah„lung schleunich vnd ohnverweigerlich zu verhelfen haben. „Wann die Juden oft hochsternants unsers gnädigsten Herrn „Unterthanen einer, dem sie durchs Jahr geborgt und gleich „Wein an Abschlag der Hauptsummen oder hinderständigen „Pension zu Herbstzeiten nehmen sollen, sie solchen Wein „geringer nicht abnehmen, als der gemeiner Kaufmannsschlag „zwischen Martini und Weihnachten heraus kompt und ge„macht würdt desfalls dann den Unterthanen die überlau„fende viertel auch bezahlt und abgerechnet werde sollen, und „die weil die Juden bishero im Brauch gehabt, ihr Weib„Kinder und Gesindt umbhero zu schicken und sonderbare „Weinverehrungen von den Unterthanen begehren, so soll der„selbe misbrauch hiemit abgeschaft und die Juden nit zuge„lassen sehn, einige verehrung über das ordentliche vnd zu„gelassne jährliche Interesse zu fordern, würde aber vielleicht „ein oder mehr Unterthanen für sich selbst den Juden etwas „schenken oder verehren wollen, das mögen sie mit Dank „annehmen. Es sollen auch unsers gnedigsten Churfürsten „und Herrn Unterthanen alle Jahr zwischen Martini und „Weihnachten mit den Juden, welche ihnen Geld fürgesetzt, „richtig abrechnen, auch was einer dem andern schuldig bleibt, „jedes Orts Beampten, wie obgemelt bei ihren Pflichten an„zuzeichen schuldig sein und alsdann auch die Beampten solche „fürgegangne Abrechnung dem Protokoll umbständig einver„leiben. An solche würdt die Gebühr und hochstgedachter „Ihrer Churf. Gnaden Befehlender will verhandelt. Sig„natum Mainz den 12. August Anno 1605."

Höchst merkwürdig ist dieses den Frankfurter Juden Tolleramus und Interimsweis ertheilte Privilegium, die main-

Digitized by Google

zischen Unterthanen während zehn langer Jahre mit acht Procent vorzugsweis auszusaugen. Dieses landverderbliche erste Tolleramus- und Interims-Edict und Gestattung von acht Procent war am 12. August 1515 in seinen zehn Jahren zu Ende, allein es dauerte beinahe die ganze Regierungszeit des Kurfürsten Johann Schweikart, durch fast zwanzig Jahre, wo er es am 28. October 1624 zwei Jahre vor seinem Tode erst cassirte, worauf es aber von seinem Nachfolger, Georg Friedrich von Greifenklau, am 4. Mai 1627 schon im ersten Jahr seiner Regierung auf abermals zehn Jahre erneuert und auf alle Juden und die Stadt Mainz ausgedehnt wurde.

In den Jahren 1614, 1615 und 1617 hatten die Juden zu Worms große Bedrängnisse von den dortigen Bürgern zu erdulden, die aber auch manches Unglück über dieselben und die ganze Stadt veranlaßten. Hacsheim erzählt in seiner Wormser Chronik[1]): „Den 3. Juli anno 1614 hat „der Ausschuß von der Bürgerschaft der 17 Zünften zu „Wormbs eigens Gewalts ahn die zwei Thor der Judengaß „Ketten und Schloß legen wollen und verwacht, es hat ihnen „gleichwohl ihr Dr. Chemnitius wiederrathen als sie Thore „verwacht. Den andern Tag, als den 5. Juli, sind sie ge„sammter Hand auf den Bürgerhoff gegangen und ihre Frei„heiten, privilegia, von einem ersamen Rath erfordert, auch „beschlossen und fürgesetzt, von dannen nicht zu weichen, die „Freiheiten seyen ihnen dann völlig überantwortet und über„liefert; als ihnen die Freiheiten überantwortet worden von „einem ehrsamen Rath, welche sie von Stund ahn in der „Kaiser Stuben auff dem Bingerhoff abcopiren lassen. Auf

1) Fol. 512.

Digitized by Google

„Ostermontag, den 10. Aprilis anno 1615 ist die gemeine „Judenschaft durch samtliche Burgerschaft alhier zur Statt „Rheinpforten hinaus mit Weib und Kind, sack und Pack „transportirt worden, die förcher aber (weil das fahr zum „Theil dem Bischoff, dem von Dhalberg und dem von Ro„benstein zuständig), haben sie nicht hinüber führen wollen, „also durch andere Bürger hinüber geführt worden."

Was auf dieses eigenmächtige Verfahren der Bürger erfolgte, erzählt ebenfalls Hacsheim's Chronik[1]): „Demnach „zwischen den Bürger und Juden zu Wormbs eine schwere „Differenz und Weitläufigkeit entstanden, daß dieselbe weder „durch den Rath daselbst oder die Churfürstlich Pfälzische „abgeordnete Herrn Commissarien separirt und aufgehoben „worden, sondern die Sache dahin gerathen, daß die Juden „allzumahl mit einander fortgetrieben worden, auch man sich „beforchtet, es möge noch ein gröfere Unruhe zwischen dem „Rath und Bürger entstehen, soll ein ehrbarer Rath, wie „man sagt, solchem weit aussehenden Unheil vorzukommen, „ahn Churpfalz unterthänigst bittend begehrt haben, als ihr „Schutz und Schirmherr sich zu interponiren, damit die „Bürger bei Gehorsam erhalten, hierauf, nach zweimaligem „Abschlagen und 3ten Anhalten des Raths, ihre Churf. Gna„den diesem und anderm Uebel zuvorkommen und abzuwehren „gnädigst verordnet, daß beide Herrn Obristen Hanß Wein„gart von Schoenberg und Bleikart von Helmstatt, Ritter, „benebst dem Herrn Philippsen Freiherrn von Winnenberg „und Beilstein, Churfürstlichen Pfälzischen Burgraff zu Alzey, „Montag zu Nacht den 24. Aprilis zwischen 12 und 1 Uhr „mit fliegenden Fahnen in die 4000 stark, schönes wohlge-

1) Fol. 513, 514.

Digitized by Google

„rüstetes Volck mit 6 groben Stück, daß an jedem 11 Pfert,
„so bei gutem Weg gnugsam zu ziehen gehabt, mit vielen
„Reißwagen mit Pulver, Bley und Lunten mit Hauen und
„Bückeln, bei der Stadt in der Stille ankommen, sich als-
„bald vor alle Hauptthore gelagert, ringsweis um die Stadt,
„deren dann niemandt vor 2 Uhren in derselben Nacht ge-
„wahr worden, als aber der Thürmer die brennende Lunten
„gesehen, hat er zu blasen angefangen, darauf ein Alarm in
„der Stadt entstanden und geschrien wurde, der Feind liege
„vor der Stadt, dann niemand bewust, woher es kommen,
„haben sich in die Rüstung begeben, die Ketten in den Gassen
„vorgeschlagen und im Schreck dem Zeugghaus zugeloffen,
„aber nicht eröffnet, noch Kraut oder Loth gegeben, sondern
„dem erbahren Rath angezeicht und die Bürgerschaft dabei
„gebetten worden, es wäre kein Feind, sondern ihr bester
„Vatter und Freund vorhanden, sollen sich derhalben zur
„Ruhe begeben und sich keines Gewalts befürchten, darauf
„so bald es Tag geworden, zu parlamentiren angefangen,
„dieweil dann dieses einig und allein zur Erhaltung, Ruhe
„Friede und Einigkeit und niemand zur Rache, nach der
„römisch Kaiserl. M., nach der Geistlichkeit, nach der Bür-
„gerschaft zu einem praejudicio vorgenommen, so sind sie mit
„fliegenden Fahnen und allem Kriegsapparat gutwillig und
„gern eingelassen und alsbald mit dem Geschütz auf den
„Markt geführt worden, von danen in die Hauptgassen Schild-
„wachen und etliche Rotten Musquetiere verordnet, die Bür-
„ger aber auf den Burgerhoff gefordert und etliche, sonder-
„lich der Chemnitius neben ander Bürger, so vor die Bur-
„gerschaft geredet und in wehrendem Streit ihnen gedient,
„gefänglich eingezogen, deren es 12 in allem sind, Nachdem
„man aber die Zünften nach und nach abgehört, hat die

Digitized by Google

„Bürgerschaft ausgesagt: sie wissen von keinem Rädelsfüh-
„rer, sondern es seie der ganzen Burgerschaft will und Mei-
„nung gewesen und wäre einer wie der ander an fort-
„weißung der Juden schuldig, müsten ja Leuth gehabt
„haben, die ihre Sache vortragen hetten. Mehreres wurde
„Dinstag und mittwochs nicht gehandelt, inzwischen wurden
„die grobe Geschütze, deren an der Zahl 6 gewesen aus der
„Stadt an den Rhein geführt, auch in Mittels viel Volck,
„etliche Fahnen abgeschickt und fortgeschickt. Donnerstag den
„27. Aprilis wurde die ganze Bürgerschaft morgens um
„7 Uhr wieder auf den Bürgerhoff gefordert, da ihnen dann
„durch die Churpfälzische Hofscommissarien vorgehalten wor-
„den, wie Ihro Churf. Gnaden dieser Stadt Wormbs fried
„und ruhe herzlich gern sehe — solches aber zu bekräf-
„tigen, erforderlich die Nothdurft, dem Rath von neuem
„angeloben und zu schwören, seien auch hiezu willig und be-
„reit. Darauf Ihnen der Ayd grundlich vorgehalten und
„umständig deshalb erinnert, von der Bürgerschaft gehorsamst
„geleistet, von Churf. Herrn Commissarien Glück und Heil
„gewünscht worden. Indem die Bürger zur Prästirung des
„Ayds ermahnt, sagt einer vom Rath: Es solle hie keiner
„gezwungen sein, welcher es nicht willig und gern thäte, solle
„nur bei Seite tretten, es war aber da kein Einiger. N. B.
„Haben wohl müssen stehen bleiben, dann sie zusammen in
„den Hoff gepackt und die Thüren am Bürgerhoff allenthal-
„ben hinter ihnen verspert, auch ihnen etliche Musquetirer
„ahn die Seiten gestellt, also wohl bleiben müssen. Nach-
„dem aber auf Mittwoch den Churf. Herrn Commissarien
„von der Bürgerschaft eine Supplication übergeben auch von
„ihnen angenommen worden, — Fürs dritte sie hin-
„fürters nicht mehr mit den Juden zu beschweren

Digitized by Google

„über dieser Gebetten thaten alle Bürger einen „demuthigen herzbrechenden Fußfall, darüber die „Churfürstlichen Herrn Commissarien und der gegenüberstehende „Rath gewaltig erschrocken, und wer solches sah, dem schnitt es „durchs Herz, gingen also die Churfürstliche zusammen, ruff„ten schnell, schnell auf, auf, auf, es bedarf nicht Unterre„dung und Antwort; demnach die gebettene Sache nicht Ihro „Churfürstlichen Gnaden, sondern die Römische Kaiserl. Maje„stät betreffen, sindemal sie nichts mit den Juden zu thun, „auch Ihrenthalben gar nicht, sondern allein umb erhaltung „fried und Ruhe willen angefangen worden, so können sie „hierin nichts thun, allein sie wollten sich dessen versehen „und getrösten, daß Ihro Churfürstliche Gnaden allerseits „das beste verwenden, daß die Milde und Gnade vorgehe. „Mittwochs den 26. April sind zween Juden in die Stadt „gekommen und vorbracht, wie ein Jud gestorben, begehrt „Ihn auf ihren Kirchhoff zu begraben, sucht damit eine neue „Gerechtigkeit oder zum wenigsten den Bürger Unglück zu „verschaffen; Als solches unter dem Volck erschollen, sagt es, „ey vergraben sie nur den Schelmen untern Galgen, wurde „auch nicht bewilligt, musten also auf der K. M. einsetzung „verwarten, dunkt sie zu lange, ob Gott will, soll dieses „Ottergezücht zu ewigen Tagen nicht mehr in die Stadt „Wormbs zu wohnen kommen, es sehe dann, daß Johannes „mit dem goldgelben Mund bei K. M. und derselben Rä„then etwas zu wegen bringe, daß man sie wieder einneh„men müsse, den falls solchs geschiehet, ist zu befürchten, „der neu geleistete Bürgerayd werde nicht gehalten, sondern „der Handel ärcher werden. Gott wolts wenden und gründ„lich verhüten. — Man verhoft es soll alles zum vertrau„ligsten Frieden gericht und die Gefangnen bald erledigt wer-

Digitized by Google

„den. Zur Recompenz dieses geleisteten Reutterdinst ist jedem „Haußgesaß aufferlegt, jährlich ein rthlr. zu geben, Nie„mand ausgenommen auch keine Wittfrau. — Den 9. Ja„nuar anno 1616 seind der Juden eine zimbliche Anzahl „mit etlichen bewehrten Soltaten im Namen Kaiserlicher „Mayestät in die Juden Gaß mit Sack und Pack eingeleit„tet und gesetzt worden und haben die Juden den Soltaten, „so sie begleitet 3 Ohm Weins und wederum 1 Rhler „beehrt, wie es weitter mit Ihnen erschihet, öffnet die Zeit.

„Die Juden synagoga ist 700 und sieben und sechsig „Jahr bestanden, anno 1605 Jahr ahn zurückgerechnet, hat „sie ein Jude allein auf seine Kosten erbauen lassen. Diese „Synagoga ist auff Ostermontag und Dinstag uff den Bo„den durch das mehrer Theil der Bürgerschaft abgebrochen „worden, anno 1615, steht noch als verwüstet und gantz „zerstöhret.

„Die Juden, so in der Gaß zu Wormbs gewohnt, sint „1400 ahn Mann, Weibspersohnen, Kinder, jung und alt, „alles zusammen gerechnet haben durchs Jahr über 3000 „Malter Korn verzehrt."

Diese Ausweisung der Juden aus der Stadt Worms geschah also lediglich von der Bürgerschaft im Aufstand und Rebellion gegen ihren städtischen Magistrat, und so erfolgte auch erst nach Jahr und Tag ihre Wiederaufnahme auf die Befehle des Kaisers, exequirt durch die Kriegsvölker des Kurfürsten von der Pfalz.

Am 18. Januar 1630 gestattete endlich der Kurfürst Anselm Franz, aus der Familie von Wambold, den Juden zu Mainz auf ihr bittliches Ansuchen, daß sie sich einen Rabbiner annehmen und auf ihre Kosten erhalten könnten.

Digitized by Google

Die Kurfürstliche Verordnung lautet: „Dem Hochwürdigsten „unserm gnedigsten Churfürsten und Herrn dem Erzbischof „von Mainz — ist in Unterthanigkeit vorgebracht worden, „was die sammtliche Juden zu Mainz an Ihro Churfürst„liche Gnaden Underthänigst gelangt und gebetten, daß nit „allein diejenige concession, welche gemeiner in Irer Chur„fürstlichen Gnaden Schutz und Schirm und protection be„griffenen Judenschaft zu guetem Ihrer Jüdischen Ceremo„nien und Gebrauch halber hiebevor vor weylandt Erzbi„schouen Johann Adam und Churfürsten Höchstseeligen ge„dechtnus — gegeben worden gnedigst ratificirt und confirmirt, „sondern auch ebenmäßig verstattet werden mögte, daß sie „einen Rabiner zu gedachtem Meintz annehmen unnd „denselben daselbsten in Gemein erhalten dörfen. Wann nun „höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden der obangedeuten „und vor diesem durch dero dritten lobseeligen Vorfahren „Erzbischof und Churfürst Johann Schweikardten christseeli„gen andenkens confirmiren concession gebürlich verständigt „worden, So geben Ihr churfürstliche Gnaden hiermit gne„digst zu, daß es noch fürtens bis uf anderweite und vor„behabene jederzeit willkührliche verordnung darbei möge blei„ben, doch daß dieselbe nit weiters als uf jüdische Cere„monien und gebrauch extendirt, noch auch uf andre in „derer nit begriffenen Fäll gezogen, sondern bei dem Inhalt „obangezogner Erzbischouen Johann Adam seel. concession „gänzlich gelassen, und da durch mehr höchstgedachten Ihro „Churfürstlichen genaden Vicariat nichts benommen werden „solte; Dero gestalt dann Seine Churfürstliche genaden ge„nedigst geschehen lassen, daß sie einen Rabiner gebette„ner maßen uf Ihren Vorlag ins gemein annehmen und

Digitized by Google

„erhalten mögen. Decretum Aschaffenburg den 18. Ja„nuary Anno 1630 [1])."

In dieser kurfürstlichen Verordnung wird die Gestattung eines Rabbiners ausdrücklich auf die jüdischen Ceremonien und Gebräuche beschränkt und soll auf keine andere in derselben nicht begriffene Fälle bezogen, sondern lediglich bei dem Inhalt der von Kurfürst Johann Adam selig gegebenen Concession belassen und dadurch ihro kurfürstlichem Vicariat nichts benommen werden. Diese Verordnung des Kurfürsten Johann Adam, welcher nur drei Jahre, — von 1601 bis 1604, — regierte, ist mir nicht bekannt geworden. Es scheint, daß unser geistliches Vicariat in den Matrimonialsachen der Juden, wie in jenen der Christen, eine Jurisdiction übte und diese hier bei der gestatteten Ernennung eines Rabbiners vorbehalten wurde. Von einer Jurisdiction desselben in Civilsachen ist gar keine Rede. Diese wurde also nach wie vor durch das hiesige Kammeramt und Stadtgericht über die Juden, wie über die christlichen Bürger allein und ausschließlich ausgeübt. Wir werden sehen, wie diese erst später dem Rabbiner und für welche Fälle übertragen worden ist.

Mit dem Abend des 23. December 1631 begannen für die Stadt Mainz vier der unglücklichsten Jahre des dreißigjährigen Krieges mit ihrer Besetzung durch die Schweden. Sie dauerten bis zum Morgen des 9. Januars 1636, also vier volle Jahre und 18 Tage. Unter allen ihren Bewohnern, darunter auch den Juden, war die Noth durch die lange Belagerung aufs Höchste gestiegen. Gleich nach dem Ein-

1) In der Bodmann'schen Urkundensammlung zu Darmstadt VII. 3.

Digitized by Google

tritt der Schweden wurde den Bürgern eine Contribution von 80,000 Rthlrn. aufgelegt. Die Juden wurden besonders gebrandschatzt, dabei aber glimpflicher als die andern Einwohner behandelt.

In dem Jahre 1639 erhielt die hiesige jüdische Gemeinde wieder eine Synagoge, welche sie seit dem Jahr 1473, folglich durch 166 Jahre entbehrte. Zum Beweis bringe ich den Hauptschlußstein im Gewölbe der zeitherigen Synagoge und die drei Stadtaufnahmen von den Jahren 1568, 1594 und 1657. Auf dem ersten steht in hebräischen Zahlen die Jahreszahl 1639. Da aber diese Synagoge erst in oder nach dem Jahr 1672 erbaut wurde, so kann ein Schlußstein mit der Jahrszahl 1639 nicht für sie bestimmt, sondern muß aus der des jetzigen Ingelheimerhofs in die mit der neuen Judengasse erbaute zeitherige dritte Synagoge gebracht worden sein. Die letzte Stadtaufnahme vom Jahre 1657 beweißt aber, daß damals wirklich eine Synagoge wieder hier gestanden und das Haus des Rabbiners neben ihr gelegen habe; dagegen beweisen die beiden frühern Stadtaufnahmen von den Jahren 1568 und 1594, daß zu dieser Zeit keine Synagoge hier gestanden habe. In der vom Jahre 1657 steht Fol. 126. unter der Ueberschrift: „Vom Eckhauß zum „Kaltenbad die Marktstraße und dieses Revier herum. Nr. 1. „ein Eck — zum Kaltenbad ꝛc. — Nr. 2. Eine Scheuer, „Garten und Nebenhaus ꝛc. Nr. 3. Ein Haus, Hof und Brunnen, daneben ist eichen Aron und Salmon Jude ꝛc. Nr. 4. „daneben die Judenschule samt des Rabbiners „Behausung. Nr. 5. Der Bleidenstädterhof." Die Stadtaufnahme vom Jahre 1594 sagt dagegen Fol. 193.: „Nr. „1406. Das Eckhauß zum Kaltenbad ꝛc. Nr. 1407. Ein „Hauß und Garten daneben ꝛc. Nr. 1408. Eine Scheuer

„und Gärtlein am Eck, gehört zu D. Porth Hauß dagegen „über ꝛc. Nr. 1409. Eine Behausung daran — Ist Hans „Heßlers — Wittwe, so izo in zweter Ehe uff einem Dorf „wohnt und steht das Haus ledig, unbewont ꝛc. Nr. 1410. „Eine alte Behausung davor, stost nnten auf den bleiden„stadter Hof, zu Stallung gemacht, gegen dem Brendels Hof „über. Hat nun Hr. Vizethum (Brendel) unter Handen. Hat „jezo Joseph der Jude unter Handen ꝛc." — Die Stadtaufnahme vom Jahre 1568 beschreibt dieses Revier Fol. 186.: „Nr. 1406. Das Eckhauß zum Kaltenbad mit seinem Be„griff ꝛc. — Bier und Brauhaus Johann Feuerbach Ben„der und Bierbrauer eigen ꝛc. Nr. 1407. Eine Scheuer und „Gärtlein am Eck daran ꝛc. Nr. 1409. Eine Behaußung. Ist „Haus Heßlers — Wittwe — auf einem Dorf wohnend. Steht „ledig und unbewohnt. Nr. 1410. Eine alte Behaußung „daran — zu Stallung gemacht — hat Hr. Vizthum in den „Handen ꝛc. Nr. 1411. Der Bleidenstädterhof ꝛc." — Dieses ist die zweite Synagoge, welche die Mainzer Geschichte kennt. Sie lag kaum einige hundert Schritte von dem Ort entfernt, wo die erste gestanden hatte und gerade da, wo diese hinten ausging, dem Lorscher Hofe gegenüber. Auch bei ihr wie bei der ersten lag das von dem Rabbiner bewohnte Haus. Sie stand bis in die sechszehnhundert siebenziger Jahre, wo auf ihre Stelle der Ingelheimer Hof und die jetzigen Mappes'schen Häuser erbaut wurden. Merkwürdig ist es, daß sie drei Jahre nach dem Abzuge der Schweden aus Mainz erbaut wurde; zu einer Zeit, wo in Mainz das Elend noch groß muß gewesen sein und wo dessen christliche Bewohner noch nicht an die Wiederherstellung der vielen von den Schweden verwüsteten Gebäude denken konnten. Für die Mainzer Juden mögen dies goldene Zeiten gewesen sein.

Digitized by Google

Bei einer schlechten Gesetzgebung, die den Juden erlaubte 8 pCt. von ihren Gelddarleihen zu nehmen und den christlichen Beamten die Gewalt ertheilte, bei einem scheinbar vorgelegten Nachtheil noch höhere Zinsen den Juden zu verwilligen, in einer Zeit, wo die alle wucherliche Judencontracte scharf verpönende Reichspolizeigesetze vergessen waren, wo die Mandate der Kaiser solche in Erinnerung bringen mußten und diese, obschon von den Mainzer Erzbischöfen mehrmals verkündet, bei den Juden in Mainz nichts fruchteten, wo endlich ein dreißigjähriger Krieg, begleitet mit allen Schrecken der Anarchie, eintrat und die Stadt Mainz von den Jahren 1631 bis 1636 durch die Schweden und von 1644 bis 1648 durch die Franzoßen besetzt war, wo es mit der Gerechtigkeitspflege schlecht mag ausgesehen haben, da konnte es nicht fehlen, daß die Mainzer Juden bei ihrer Verschmitztheit reich wurden und hoch ihre Köpfe über die Christen hinausstreckten. Ein einziges Beispiel mag hinreichen, dieses urkundlich nachzuweisen. In Mainz, wie in ganz Deutschland und Frankreich bestand das Amortisationsgesetz, nach welchem kein bürgerliches Haus oder Grundstück in todte Hände — manus mortuas — d. h. an irgend eine Körperschaft oder sonst befreite Person durfte verkauft oder verschenkt werden ohne vorher den landesherrlichen Consens begehrt und erhalten zu haben. In Mainz war zugleich die Erwirkung des Consenses des Domcapitels vorgeschrieben. Ohne sich um diese längst bestehende gesetzliche Verfügungen zu bekümmern erwarb die Judengemeinde ein bei ihrer Synagoge gelegenes Grundstück. Das hiesige Domcapitel scheint früher als der Erzbischof, der weise Johann Philipp, darüber in Ingrimm gerathen zu seyn. Die Synagoge wurde geschlossen und der Schlüssel bei dem Domcapitel hinterlegt.

Digitized by Google

Die Judenschaft wußte sich aber bald durch ihre eigenthümlichen Mittel Rath und Hilfe zu schaffen und den Kurfürsten oder seine Kammer und das Domcapitel zu befriedigen. Was die kurfürstliche Hofkammer erhalten, sagt die Urkunde nicht, das Domcapitel aber erhielt eine Versicherung von jährlich 24 Gulden auf ewige Zeiten. Die merkwürdige Urkunde lautet: „Wir Johann Philips von Gottes Gnaden — urkunden „und bekennen hiemit von uns und unsern am Erzstift nach„folgern hiemit und in Kraft dieses, daß nachdem sich auf „seeliges Absterben unsers nechsten am Erzstift vorfordern, „Weiland des hochwürdigsten fürsten und Herrn Herrn An„selm Casimir ꝛc. Lobseeligste Gedächtnuß und unserm durch „vorher gegangene einhelige ordentliche Wahl angetrettne churf. „Regierung zwischen uns und unserm Domcapitel zu Mainz „eines theils, dann unser in unserer Residenz Stadt Mainz „eingesessener Schutzverwanten Judenschaft einige Zwiespalt „und Mishelligkeiten derenthalben entstanden, umbwillen die„selbe Ihre von Alters vorhin gehabte Synagog ohne er„meltes unsers Domcapitels schriftlichen consens und einwil„ligung mit einem darzu erkauften Platz erweittert, der ur„sach halber auch ermelter Judenschaft die Synàgog versperrt, „die dazu gehörige Schlüssel abgenommen und bei gedachten „unserm Domkapitel hinterlegt worden, und wir zwar wohl „befugt gewesen, es also darbei bewenden zu lassen, oder „sonsten anderwerts gegen sie zu verfahren, daß wir jedoch „uff ihr eingewendes unterthäniges supplicirens, auch ent„schuldigung, daß solches keiner bösen meinung, sondern in „hofnung, es kein bedenken haben würde, beschehen seyn, die„selbe sich auch mit unser Cammer nach laut eines abson„derlichen recesses zu unserm genädigsten begnügen abgefun„den, daß wir ihnen solchen nach mit consens und einwillig-

Digitized by Google

„ung unsers Domcapitels den freien unversperten Zutrit zu „ihrer Synagog obgemelt, wie auch die Restitution des bishero „vorenthaltenen Schlüssel, wiederum hiemit und in Kraft die„ses verstattet und vergünstigt, derselbige um hinfüran gleich „wie jezo steht frei und ohngehindert und wie von alters „imer und Ewig zu gebrauchen. Doch sollen sie unsere Ju„denschaft zu Mainz sich dabei wie getreue gehorsame Schutz„verwanden Juden gebührt bescheidenlich verhalten und mehr „gedacht unserm Domcapitel zur Recognition und erkantnuß „dieses hinfürahn jedes Jahr in der Osterwoche uff Sam„stag vor Quasimodo immer und ewiglich auch ohnabläßig zu „Dero Cammeramt zwanzig vier Gulden ohnfehlbarlich ein„zuliefern, und darüber gebürliche Obligation und Verschrei„bung auszuliefern. In Urkund haben wir diesen Brief mit „eigen Handen unterschrieben und mit unserm Insiegel be„kräftigt. Und wir Dechant und Capitul des hohen Erz „und Domstifts Mainz haben zu dessen mehrerer Bekräftig„ung auch Bezeugung unsers Consens und einwillung unserm „ungewohnlichen Insiegel gleichergestalt dabei trucken lassen. „So geschehen den 10. Monatstag Aprilis Anno millesimo „sexcentesimo quadragesimo nono [1])."

In der amtlichen Instruction, welche Kurfürst Johann Philipp am 21. Juli 1655 an das hiesige weltliche Gericht erlassen hat, heißt es: „Davon wir vors 8ten berichtet wor„den, wasgestalten diejenige Häuser, welche Judenerbe genannt „werden, neben denen in den geistlichen Immunitäten gelege„nen bürgerlichen Häuser vor unsers Cammeramts und Stadt„gericht Jurisdiction und Bottmäßigkeit ein zeithero haben „ausgezogen werden wollen, daraus aber allerhand Verirrun-

1) In Bodmann's Sammlung VII. 199.

„gen in den Gerichtsbarkeiten entsteht. Als wollen und ver„meinen wir gnädigst sowohl in Contrakten als Klagsachen „einzig und allein under unsers Stadtgerichts Bottmäßigkeit „gehören sollen.“

Erzbischof Johann Schweickart war der erste, welcher in seinem Toleramus- und Interims-Edict vom 12. August 1605 den Frankfurter Juden erlaubte, während zehn Jahren in einem Theile des Erzstifts 10 pCt. von ihren Geldbarleihen zu nehmen. Die Stadt Mainz war dabei nicht begriffen. Dieser Erzbischof hatte das Edict im ersten Jahr nach seinem Regierungsantritte erlassen und es erst am 28. October 1624, zwei Jahre vor seinem Tod, zurückgenommen. Sein Nachfolger Georg Friederich, aus der Familie der von Greifenklau, hatte es schon im ersten Jahre seiner Regierung, am 4. Mai 1627, wieder erneuert und es auf alle Juden und zugleich auf die Stadt Mainz ausgedehnt. Auch der Kurfürst Johann Philipp von Schönborn, sonst der Weise genannt, ließ sich verleiten, es ebenfalls unterm 8. Januar 1658 zu erneuern. Letztere Erneuerungsurkunde, das sogenannte Toleramus- und Interims-Edict des Kurfürsten Johann Schweickart von Kronberg ist zu merkwürdig, als daß ich es nicht hier nach seinem ganzen Inhalte sollte folgen lassen: „Der Hochwürdigste Fürst und Herr Johann Phi„lipp des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heil. „römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, „Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken, unser gnä„digster Herr hat auf beschehen demüthigst Anhalten gnädigst „bewilligt, daß dero Judenschaft in Sr. Kurfürsten Gnaden „Ober und Unter Erzstift Mainz diejenige Ordnung so anno „1627 den 4ten May bei Lebzeiten und Regierung des hoch„würdigsten in Gott ruhenden Weyland Herrn Georg Frie-

Digitized by Google

„derichen gewesenen Erzbischofen und Kurfürsten Christl. „seel. Andenkens, wie sie sich in Ausleihung einiger Capita„lien Erhebung derer davon erscheinenden Zinsen und mit „den einsetzenden Pfanden zu verhalten haben, ausgangen, „wiederum erneuert, bestädtigt und confirmirt werden solle, „von Wort zu Worten hernach geschrieben also, lautend: „Als Weyland der hochwürdigste Fürst und Herr Herr Jo„hann Schweickart, Erzbischoffe zu Mainz, des heiligen und „römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst „— Christl. Andenkens im Jahr 1605 den 12. August denen „zu Frankfurt gesessnen Juden ein Decret und Ordnung wegen „damals vorgangner wirklicher Contracten mit ihrer kurfürst„lichen Gnaden Unterthanen der Herschaft Königstein, Lohr „und Rieneck, auch Aemter Höchst und Hofheim, Steinheim „und des Landes Rheingau ertheilet und darbei zugleich er„melten Juden, damit sie die Unterthanen in vorbemelten „Orten und im Oberstift zu vorstehenden Nöthen mit wei„tern vorsetzen und anleihen helfen mögen per modum To„leramus und interimsweise zugelassen und gewilliget, daß sie „10 Jahr lang acht pro Cento und mehrers nit zur pension „und jährlichen Interessen nehmen mögen, mehrers Inhalts „solches Decrets, welche Zulaßung und Verwilligung Ihre „Kurfürstl. Gnaden lobseeligst, hernacher in Anno 1624 den „28. Octobris allerdings wiederum cassirt und ufgehoben „haben. Und dann sowohl bei Lebzeiten Höchstged. Ihrer „Kurfürstl. Gnaden, also auch nach dero Absterben, bei jetzt „regierendem dem auch Hochwürdigsten Fürsten und Herrn „Herrn Georg Friederich erwähltem zum Erzbischoffen zu „Mainz des heiligen römischen Reichs durch Germanien, Erz„kanzler und Kurfürsten, Bischoffen zu Worms unsern gnä„digsten Herrn, ermelte Juden zu Frankfurt wie auch die-

Digitized by Google

„ſes Erzſtiffts Eingeſeſſene und unter einem Hochwürdigen „Domcapitel wohnende Juden ſamtlich demüthigſtes Fleißes „gebeten, Ihre Kurfürſtl. Gnaden wollen nit wenigers, als „dero Herr Vorfahr, Chriſtenl. Gedächtniß obvermelte Ver„willigung Acht pro Cento zu nehmen, gnädigſt ertheilen und „darüber ſchriftliches Decret ergehen zu laſſen. So haben „jetzt Höchſtgedachte Ihre Kurfürſtl. Gnaden in „ſolch Ihr der Juden demüthigſt eingewendete „Bitte, aus Gnaden und inſonderbarer Erweg„ung, daß den Unterthanen bei jetzigen theuren „und beſchwerlichen Zeiten in ihren vorfallenden „Nöthen deſtomehr und williger mit Vorſetzen „und Anleihen ausgeholfen werden möge, einge„williget und hiermit ebenmäſig per modum To„leramus oder interimsweiſe zugelaſſen, daß oft „vermelte Juden von den Unterthanen in den „Herrſchaften Königſtein, Rieneck, Lohr, auch Aem„tern Hegſt, Hofheim, Steinheim und im Ober„ſtift, wie auch in unſer Stadt Mainz, Ringau „und Aemtern Olm, Algesheim und Gernsheim „von ausgeliehenen Capitalien acht Gulden pro „Cento jährliches zu pension, und mehr nit, zehen „Jahr lang, die negſte von dato folgend nehmen „mögen, auch die Beamten Ihnen darauf verhel„fen ſollen. Im Fall aber nach Verlauf der zehen „Jahren man nit länger verſtatten, oder bewil„ligen wollte, ſolchergeſtalt mit den Unterthanen „zu handeln, daß daſſelbe den Juden zu ihrer „Nachrichtung Ein Jahr vorhero angezeigt, und „alsdann Ihnen zu allen Ausſtandt von den Aem„tern ohnweigerlich geholfen werden ſolle. Die-

„weil aber bishero gespürt worden, daß je zu Zeiten, die „Juden zu Frankfurt sich gelusten lassen, wann Ihrer Kur„fürstl. Gnaden Unterthanen Ihnen mit Schulden verhaft „gewesen und sich der Endes Ihren Geschäften nachbegeben, „mit Kummer und Arresten, auch wohl gefänglicher Einzieh„ung anzufechten. So sollen die Juden denen unziemlichen, „widerrechtlichen Arresten und Anhaltungen künftiglich aller„dings müsig stehen und da sie gegen einen oder mehr Un„terthanen Schuldenhalber zu verklagen, solches vor jedes „Orts Beamten, oder uff den Fall verzogener Hilf bei Hoch„gedachter Ihrer Kurfürstl. Gnaden selbsten suchen, darnach „sich dann auch Höchstgedachter unsers gnädigsten Herrn Be„amten, Zollschreibern und Kellern zu Gerichten, und da die „Anleihung abgehörtermaßen ohne gespürte ohnziemliche Ver„fortheilung richtig fürgangen, auch die Handschriften also „beschaffen sein werden, daß die Schuldigern deren nit in „Abred sein können und agnosciren und gleichwohlen zuwei„lens aus Muthwillen in's Recht, und dessen weitlaufigen „Kostspielbaren Process zu führen unterstehen, den ansuchen„den Juden zur gebührender Zahlung, als in debito Liquido, „schleunig und ohnweigerlich zu verhelfen haben. „Wann die Juden bei oft Höchst ernannten unsers gnädigsten „Herrn Unterthanen einem denen sie durchs Jahr geborgt „und geliehen Wein an Abschlag der Hauptsummen oder hin„terständigen Pension zu Herbstzeiten nehmen, sollen sie sol„chen Wein geringer nit abrechnen als der gemeine Kauf„mannsschlag zwischen Martini und Weihenachten heraus„kömmt, und gemacht wird, deßfalls dann den Unterthanen „die überlaufenden Virtel auch bezahlt und abgerechnet wer„den sollen. Und dieweil die Juden bishero im Brauch „gehabt, Ihre Weiber und Gesindt umhero zu

„schicken, und sonderbare Wein-Verehrungen von „den Unterthanen zu begehren, solle derselbe „Mißbrauch hiermit abgeschafft und den Juden „nit zugelassen sein, einige Verehrungen über „das ordentliche und zugelassene Jährliches In„teresse zu fordern, wurde aber vielleicht einer oder „mehr Unterthanen für sich selbsten den Juden „etwas schenken oder verehren wöllen, das mögen „sie mit Dank annehmen. Es sollen auch unsers gnä„digsten Kurfürsten und Herrn Unterthanen alle Jahr zum „wenigstens einmal mit den Juden, welche Ihnen Geldt für„gesetzt, richtig abrechnen, und wie sie mit einander abgerech„net, auch was einer dem andern schuldig bleibt, jedesmal „richtig aufzeichnen und beschreiben lassen. Hierunter wollen „gleichwohl Ihre Kurfürstl. Gnaden nit verstanden haben, „ansehnliche Factoreyen, und Handelsleut; welche zum öftern „nur ein oder zween Monat, oder zu Meßzeiten allein große „und geringe Summe Gelds uff deren bloſen Credit ufneh„men, mit denen mögen die Juden ihres Besten, „jedoch verantwortlichen Dingen nach, und wie „unter Kauf- und Handelsleuten gebräuchlich und „zuläßig übereinkommen, in alle Weeg aber sollen sie „demjenigen Decret, welches zu Frankfurt den $^{21}/_{17}$ Februarii „Anno 1624 durch die daselbst beisammen gewesene Kurfür„sten und Grafen, wie auch der Stadt Frankfurt abgeord„nete und Deputirte deren in diesem Correspondenz District „begriffener Judenschaft ihre, damals überreichte Supplication „den Geldt und Münz-Wechsel betreffend, ertheilt worden, „alles Inhaltes nachzukommen, schuldig sein. Mit denen „Unterpfanden, welche die Entlehner, jeweils vor sich geben, „und mit welchen es bisweilen also beschaffen, daß sie mit

„der Zeit nach langem Anstehen sich selbsten consumiren,
„und alsdann keinem Theil mehr nutz seint, solle es künftig-
„lich nach folgender Gestalt gehalten werden. Welcher Jud
„oder Judin auf Kleidung oder andere Pfand Geld verleihen
„wollen, die sollen schuldig sein, die Pfand ein Jahr und
„einen Tag, wofern anderst der Verpfänder dieselbe so lang
„uneingelößt onstehen lassen wollte in Verwahrung zu behal-
„ten, und alsdann gegen Erstattung des Pfandgelds und er-
„schiener Interesse dieser Concession gemäs dem Unterpfand-
„ter ohnschadhaft wieder herauszugeben; Es wäre dann, daß
„der Verpfändter dem Juden oder Judinn das Pfand län-
„ger in Handen lassen und mit demselben auf eine gewisse
„Zeit weiter von neuem contrahiren wollte. Würden die
„Pfandt in bewilligter Zeit von den Verpfandtern nit ein-
„gelößt, noch auch das verfallene Interesse abgestattet, so
„sollen jedes Orts Beamten auf Anhalten des Juden oder
„Judinn dem Verpfänder einen gewissen Termin ernennen,
„die Pfandt zu lößen, und da es nit geschehn, alsdann dem
„Juden dieselbe so doch, daß sie über Vierzig, oder Fünfzig
„Gulden nit Werth seyen, zu verkaufen, und sich davon be-
„zahlt zu machen, erlauben. Belaufen sich aber die Pfand
„über fünfzig und mehr Gulden, so sollen dieselbe zuvorderst
„durch den Beamten aestimiret, und nach angesetztem und
„verfloßenem Termin der Wiederlößung verkauft und der
„Ueberrest des Kaufgeldts, wann es das Capital, Interesse
„und Unkosten übertragen sollte, dem Verpfändter zum Guten
„kommen und herausgegeben werden. Und soll diese Ord-
nung und Einwilligung allein dieses Erzstifts Mainz Unter-
„thanen concerniren, und andere Herrschaften oder deren
„Unterthanen dadurch nichts vorgeschrieben oder benommen
„sein. An deme allen wird die Gebühre und oft Höchstge-

Digitized by Google

„dachter Ihrer Kurfürstlichen Gnaden befehlender Will ver„handlet. Signatum Mainz den 8ten Monatstag Januarii „1658.“

Der weise Kurfürst Johann Philipp, sonst einer der besten geistlichen Fürsten hat in dieser Verordnung nicht allein das sogenannte Toleramus- und Interimsedict des Kurfürsten Johann Schweickart vom 12. August 1605, sondern was auch von dessen Nachfolger, Georg Friedrich von Greifenclau, am 4. Mai 1627 über das Ausleihen der Kapitalien von Juden, das Annehmen von Pfändern und Zinsen verordnet worden war, bestätigt und erneuert. In beiden Edicten war nur und einzig den Frankfurter Juden die Vergünstigung ertheilt worden, den Mainzischen Unterthanen in den Aemtern Königstein, Lohr, Rieneck, Höchst, Hofheim, Steinheim und des Rheingaus bei Geldanleihen während zehn Jahren 8 pCt. jährlich abnehmen zu dürfen. Diese Beschränkung auf gewisse Aemter mochte den Juden von Frankfurt und der Nachbarlande nicht gefallen und der weise Fürst war schwach genug, auf ihre Sollicitationen diese Begünstigung auch auf die kurfürstlichen Aemter Olm, Algesheim, Gernsheim und die Stadt Mainz auszudehnen und seine Beamten ausdrücklich anzuweisen, dem jüdischen Gläubiger dazu zu verhelfen. In seiner Verordnung wird sogar dieses wucherische Zinsenwesen in folgende gesetzliche Normen gebracht. 1. Solle nach Verlauf der zehn Jahre, im Falle man nicht länger diese Zinsen zu 8 vom Hundert verstatten wolle, den Juden ein ganzes Jahr vorher diese Zurücknahme angezeigt werden und ihnen in diesem Jahre zu allen ihren Ausständen von den kurfürstlichen Aemtern geholfen werden. 2. Die bis jetzt von den Frankfurter Juden angewendeten Personal- und Real-Arreste sollen künftig nicht mehr stattfinden, sondern jede Klage

Digitized by Google

soll vor die kurfürstlichen Beamten gebracht werden und im Falle diese ihre Hilfe verweigerten, die Klage bei ihm, dem Kurfürsten, anzubringen sein, und die kurfürstlichen Beamten angewiesen werden, nach einer Untersuchung der Liquidität der Schuld, dem Juden schleunig und ohnverweigerlich zur gebührenden Zahlung zu verhelfen. 3. Sollen die Judengläubiger den Wein, welchen sie im Herbst an der Kelter ihrer Schuldner empfangen, nach dem Kauf- und Verkaufspreis des Weins von Martini bis Weihnachten vergüten. 4. Das Einsammeln von Wein durch Judenweiber und ihr Gesinde bei ihren Schuldnern und die sogenannten Weinverehrungen sollen aufhören, dagegen den Juden erlaubt sein, bei diesen über das ordentliche und zugelassene jährliche Interesse Geschenke mit Dank anzunehmen. 5. Sollen die Juden zum wenigsten einmal des Jahres mit den Schuldnern rechnen. 6. Die Darleihen der Juden an ansehnliche Factoreien und Handelsleute sollen durch diese Verordnung nicht beschränkt sein und mit diesen mögen die Juden ihres Bestens jedoch verantwortlichen Dingen nach handeln. 7. Die Unterpfänder können die Juden nur ein Jahr und einen Tag behalten, dann aber die Ortsbeamten einen Termin zur Einlösung ansetzen und wenn dieser nicht eingehalten worden, die Juden, die Pfänder unter 50 fl. Werth verkaufen und sich davon bezahlen, die über 50 fl. an Werth haben, sollen von den Beamten abgeschätzt und nach einem Termin der Einlösung verkauft und der Ueberrest des Kaufgeldes dem Eigenthümer herausgegeben werden. So war ein Wucher von 8 pCt. jährlichen Zinsen durch 10 lange Jahre wieder erlaubt und sogar in gesetzliche Normen gebracht.

Der große Festungsbau um Mainz, die Anlegung der drei Bleichen und der Rheinbrücke mögen allerdings den

Digitized by Google

sonst in allen seinen Handlungen so weise handelnden Fürsten bewogen haben, Begünstigungen der Juden, welche ihnen seine Kurvorfahren durch beinahe 30 Jahre gestattet hatten, zu erneuern, ja in allen Kurlanden zu generalisiren. Er selbst mag durch diese große Bauten damals in Geldnoth gerathen und sich zu Begünstigungen der Juden veranlaßt oder gezwungen gesehen haben. Bald muß er seinen Fehler eingesehen haben und er bewieß sich in allen seinen nachherigen Verordnungen bis zu seinem Tode als einen Feind der Juden.

Im Juni 1662 setzte die sogenannte barmherzige Versammlung der Juden zu Mainz 32 Artikel fest. In dem hebräischen Hauptbuch der Versammlung von den Barmherzigen der Stadt Mainz heißt es im Eingang: „Nachdem die „Welt auf drei Sachen besteht, nemlich auf die Lehr und „Dinst Gottes und der Barmherzigkeit, als was ein Mensch „denen Todte thut, dieweilen keine Wiedervergeltung von den„selben zu hoffen ist, so ist gewis, daß, was man an den „Todten thut, umb Gottes und dessen Barmherzigkeit wegen „geschiehet, dahero haben wir uns sambtliche heilige Versam„lung sowohl die jetzige die bei einander seyn als unser Nach„kommende verstanden, daß wir von dato an und fernerhin „bis in ewigkeit in einer vesten und starken verbindnus mit „allen Cräften und stärke, wie solches unsere verstorben Ra„biners verordnet haben, verbleiben wollen und sollen und „Keiner von uns soll macht haben auß folgenden Verordun„gen umb einen Buchstaben abzutretten, auch unser eigen „Unterschrift soll beglaubt seyn, als wie hundert rich„tige Zeugen.“ . . .

Unterm 5. Juli 1662 erließ der Kurfürst Johann Philipp im Interesse der eigenen landesfürstlichen Jurisdic-

Digitized by Google

tion folgendes Rescript: „Dem Hochwürdigsten Fürsten und „Herrn Johann Philipp ist unterthänigst angebracht worden, „welcher gestalt theils Dero Obererzstifts eingesessen Juden „sich unterstehen, ihre mit einander habende strittige Sachen „ahn fremde ausgesessen Rabiner zu henken und derselben „unterschied und Ausspruch zu gewarten. Wann aber der„gleichen Beginnen zu nicht geringem Abbruch Höchstvermel„ter Ihro Churfürstl. Gnaden hoher landesfürstlicher Juris„diction gereicht und lenger nicht zu gestatten, als wird be„sagter, des Obererzstift Judenschaft hiemit und in Kraft „dieses auferlegt und befohlen, daß Keiner hinfüro, er sehe „auch wer er wolle, bei 50 Reichsthlr. Straf sein mit ein„ander habende Streit an solche auserhalb des Erzstifts „wohnende Rabiner anhängig machen, sondern da sie sich nicht „selbsten oder durch beiderseits erkorne Schutzmänner ver„gleichen können, dieselbe casum alsdann ahn ihre vorgesezte „Rabiner alhier zu Maynz gelangen lassen, dessen Entschieds „und Urtheils daneben erwarten und dem ohnverweigerlich „nachkomen sollen. Gegeben unter unser Churf. aufgedruck„ten Cantzley Secret Insiegel. Maintz den 5. July 1662."

Am 8. December des nämlichen Jahres erließ der weise Fürst folgendes merkwürdiges Decret: „Demnach der hoch„würdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp — unser „gnädigster Herr zeither wahrnehmen und verspühren müssen, „daß die hiesige Judenschaft sich allzusehr über„häuft und dadurch der Bürgerschaft, den Han„delsleuten und den Handwerkern sowohl bei „Wohnungen als Nahrung merklich entzogen und „umb deswillen nicht wenig Clagen geführt; über„dies auch Ihro Churfürstl. Gnaden selbsten durch die all „zu viele Taschenbrief ihrer Zöller merklich vernachtheiligt

„werden, deber ander mehr hieraus entſtandenen Ungelegen-
„heiten zu geſchweigen, alſo hat deroſelben allverderblichen
„Schaden und Nachtheil zu verhüten und gemeinen Dero hie-
„ſigen Burgerſchaft, Handelsleuten und Handwerkern Auf-
„nahmen und Gedeihen zu befördern, von Obrigkeit wegen
„billig obliegen und gebühren wollen, wie ſie dann auch da-
„hero mit Gutbefinden und Einrathen Dero hochwürdigem
„Domkapitels hiemit und kraft dieſes die gnädigſt befehlende
„Verordnung thun, daß Erſtlichen von nun an und hinführo
„mehr nicht als zwanzig Schutzverwandte Juden
„mit ihren Weib und Kinder und Geſind allhie gedultet wer-
„den und dieſelbe in einer Gaſſen beiſammen woh-
„nen und zu ſolchem Ende von ihnen ſelbſten uff die aus-
„gezeichnete Art neben einer Synagog zu ihrer nöthigen
„Wohnung innerhalb zwei Jahren eigne Häuſer uff
„was Ihrer Churf. Gnaden Bauamt ihnen anzeichen und
„erlauben wird, auferbauen und hingegen die jezſo inha-
„bende Behauſungen und Synagog zu anderwertigem
„Gebrauche wiederumb in bürgerliche Handen verkaufen, oder
„aber widrigenfalls gewarten ſollen, daß nach Verflieſung
„ſolcher zweier Jahren ſolche Häuſer von Ihr Churf. Gna-
„den Bauamt ſollen taxirt und angeſchlagen, und entweder
„in ſolchem Anſchlag oder innerhalb Monatsfriſt plus offe-
„renti vor Gericht allhier vergantet und verkauft werden.
„Damit ſie aber auch 2tens ihre Gebäude deſto leichter und
„ungehinderter fortſetzen könne, ſo ſolle ihnen gleich den Chri-
„ſten darzu nicht allein die nöthigen Plätze ohne Entgeld
„eigenthümlich überlaſſen, ſondern auch ſonſten mit Handwer-
„kern und Materialien ebenmäſig aller Vortheil gegonnt wer-
„den. So viel aber 3tens die übrige über die angeſezte An-
„zahl annoch ſich allhie befindende Judenſchaft betrifft, ſol-

Digitized by Google

„len dieselben die Stadt allhier zwischen hier „und Pfingsten zu räumen gehalten sein, ihnen „aber gleichwohl vergönnt werden, sich lebenslänglich auf dem „Land in den Ortschaften, wo die Unterthanen sie „gedulten mögen in unsern Schutz heimlich niederzulas„sen. Und soll 4tens gesammter Judenschaft von nun an „hinfüro mit eßbaren und fetten Waaren handthierung zu „treiben noch auch vor andre zu faktoriren durchaus und bei „Vermeidung der Confiscation nicht gestattet werden. Sie „sollen auch 5tens weder mit Wein noch Korn Hanthie„rung treiben, außer was sie an Schulden oder sonsten für „Waaren einnehmen und empfangen, das soll ihnen wiederum „zu verkaufen und zu verhandeln ohnverwehrt bleiben. So „sollen auch 6tens sonsten mehr nicht als zwo tuch und Sei„ten Kram und zwar nur diejenige, welche Ihro Churf. „Gnaden es erlauben werden, haben, und wird im übrigen „wegen andern Handlungen als mit Silber, Gold, Jubelen, „Wechseln, Pferden, Vieh, Federn, Bettwerk, alten Kleider „u. d. g. ihnen freigestellt, wie sie unter sich selbsten sich „deshalben vergleichen mögen. Zuweilen auch sollen sie 7tens „keine öffentliche Läden oder Crähm weder in ihren „Häuser noch anderswo so lang sie annoch unter den Chri„sten wohnen, nicht haben. Was sie auch zum 8ten von „Zinn, Kupfer, Messingwerk, Federn und andern dergleichen „über einen viertel Zentner verkaufen, sollen sie in ihren „Häusern nicht, sondern im Kaufhaus wiegen lassen. Ebner„gestalt sollen sie zum 9ten keine neue Kleider zum verkau„fen machen lassen. Gleichergestalt sollen sie 10tens keinen Kin„der, so noch unter ihren Eltern oder Vormünder Gewalt seyn, „noch einigem Dinstgesinde, als Knecht und Mägten, ohne „ihrer Eltern, Vormünder und Herrschaft Wissen etwas ab-

Digitized by Google

„kaufen oder darauf leihen. Es sollen auch zum 11ten zwi„schen Christen und Juden, vermög hiebevor von Weiland Erz„bischof Danielen lobseeligen Andenkens ergangenen Verord„nung keine wucherliche Händel noch Contracten und Ver„schreibungen, wie die Namen haben mögen, anders als „vor den Beamten, Gerichten und der Renthen, „wohin eine jede Sache gehörig, uffgerichtet worden, und wo „dergleichen nicht geschehen, so soll auch darauf niemand „Hielf verstattet werden. Und weil man auch 12tens obbe„rührter massen verspürt, daß die Taschenbrief gar zu ge„mein, auch zuweilen extendirt und Ihro Churf. Gn. dadurch „in ihren Zöllen merklich vernachtheiligt worden, so sollen „solche fürterhin Kraft dieses durchgehend wieder kassirt und „aufgehoben und die Juden allein in dem Amt, worin sie „gesessen, zollfrei passirt werden, im übrigen aber dieselbe „insgemein so wenig als Christen von Pferden und Vieh des „Unterkaufs befreihet seyn. Und sollen auch zum 13ten alle „und jede zollbare Waaren, die sie wohl uff ihrem Rücken „tragen, als mit sich führen, zu verzollen schuldig seyn. „Und damit alles zum 14ten um so viel besser beobachtet „werden können, so sollen in hiesiger Haupt und Residenz„stadt Mainz die fremde Juden anders nicht als gegen den „Rhein zu, zum Eisenthürlein und zu Land zur Gaupforten „aus und eingelassen und daselbst von ihnen ihre Zollzeichen „gelöst werden. So soll auch zum 15ten keiner seine Kin„der, wenn sie verheirathet seindt über ein halb Jahr ohne „Schutz bei sich behalten.

„Nicht weniger soll 16tens kein Jud einigen fremden „Juden ohne Zollzeichen aufnehmen, noch über 8 Tag ohne „Vorbewust der Beamten beherbergen und sollen sie auf alle „Nacht, gleich die Wirth, schuldig seyn, unserm Vizthomben

„oder in dessen Abwesenheit unsern Gewaltsboten eine Spe-
„cification, was für fremde Juden sich in der Stadt befin-
„den, zu übergeben. Und solle zum 17ten keiner mehr Dinst-
„gesind, als ein Knecht und Magd zu halten zugelassen seyn.
„Sie sollen auch zum 18ten keine Christen-Säugamme weder
„in noch auser ihren Häuser, noch auch einig beständig Chri-
„stengesind, außer was sie am Samstag nothwendig brau-
„chen müssen, haben. Es sollen auch zum 19ten dieselben
„mit keinem fremden Juden Theil und Gemeinschaft im
„Kaufen und Verkaufen haben. Ueberdies soll auch zum
„20ten hinführo keinem Juden uff öffentlichen Wochenmarkt
„ittwas von essbaren Waaren von Michaelis bis Ostern vor
„10 Uhren und von Ostern bis Michaelis vor 9 Uhren zu
„kaufen verstattet werden. Zumalen sollen auch zum 21ten
„die Juden von nun an auf Sonn und Feiertagen der Chri-
„sten sich alles ärcherlichen Auslaufens und Handthirens ent-
„halten und wann sie in eine Gasse zusammen zu wohnen
„kommen, dieselbe verschlossen halten und weiter nicht, dann
„die kleine thäten öffnen. Schließlichen und zum 22ten sol-
„len die gesamte Judenschaft uff ihre Kosten stetigst 50 gute
„lederne Feiereimers beizuschaffen und in Bereitschaft zu hal-
„ten schuldig seyn und solche in Feuersnoth zur Stunde zum
„Feuer zu tragen und damit retten zu helfen. Welchem allem
„dann hiesige Judenschaft also bei Vermeidung unausbleibli-
„cher Strafe und gar gestalten Sachen nach, bei Verlust
„ihres Schutzes nachzukomen wissen werden. Mainz unter
„Ihro Chr. Gnaden eigenhändig subscription und uffgedrucktem
„Canzlei Secret Insiegel den 8. December 1662."

Der einsichtsvolle, seinen Unterthanen so wohlwollende Johann Philipp mußte bald erfahren haben, wie nachtheilig seine am 8. Januar 1658 bekannt gemachte Erneuerung des

sogenannten Toleranzedicts auf seine Unterthanen, besonders die seiner Residenzstadt Mainz, wirke und wie sehr dadurch seine Gnade mißbraucht werde. Die Erneuerung der 8 pCt. Zinsen war auf zehn Jahre verwilligt und nicht so leicht zurückzunehmen, daher suchte er auf einem andern Wege durch vorstehendes Publicandum Hilfe zu schaffen. Er wollte dadurch einen großen Theil der in Mainz wohnenden Juden aus der Stadt vertreiben und ihre Zahl auf zwanzig Familien beschränken, diese mit ihrer Synagoge in eine besondere Judengasse einsperren, sie an beiden Enden mit Thoren verschließen und an Sonn- und Feiertagen ihnen nur den Aus- und Eingang durch das kleine daran befindliche Thürchen erlauben; sie sollten ihre in der Gegend des heutigen Stadthauses, folglich im schönsten Theile der Stadt besessenen Häuser mit ihrer Synagoge verlassen, der Handel mit allen Eßwaaren und Wein, sowohl in eigenem als unter fremden Namen ihnen untersagt, ihnen nur zwei Tuch- und Seidenkräme gestattet, von jetzt aber schon alle offene Läden und Kräme in ihren Häusern unter den Christen zu haben verboten sein; ihre Waaren sollten sie nicht in ihren Häusern, sondern nur im Kaufhaus auswiegen, keine neue Kleider zum Verkaufe machen lassen, keinen Kindern etwas abkaufen oder verkaufen und alle ihre sonstige Händel und Contracte, wie sie Namen haben mögten, nur vor den kurfürstlichen Beamten aufrichten; auf alle andere sollte ihnen keine Hilfe geleistet werden. Durch diese strengen Maßregeln war nur dem Wucher auch bei den fortbestehenden 8 pCt. jährlichen Zinsen nothdürftig gesteuert. Es wurden ferner darin die Taschenbriefe wegen ihres Mißbrauches gänzlich cassirt und aufgehoben, den Juden der Eingang in die Stadt nur durch das Eisenthor und die Gaupforte erlaubt und sollten sie bei die-

Digitized by Google

sen Thoren ihre Zollzeichen lösen. Kein Jude sollte seine verheiratheten Kinder über ein halbes Jahr ohne Schutz bei sich behalten, keiner sollte mehr als einen Knecht und eine Magd, keiner eine christliche Säugamme und christliches Gesinde haben, außer was sie am Samstag gebrauchten; keiner sollte mit fremden Juden eine Handelsgesellschaft abschließen können; auf den Wochenmärkten sollten sie keine eßbaren Waaren von Michaelis bis Ostern vor 10 Uhr und von Ostern bis Michaelis vor 9 Uhr des Morgens kaufen dürfen, auf ihre Kosten 50 lederne Feuereimer anschaffen, sie bereit halten und im Augenblicke eines Feuerlärmens zur Stelle herbeibringen [1]).

Kurfürst Johann Philipp hatte bei diesem gegen die Mainzer Judenschaft erlassenen Mandat noch einen Nebenzweck. Er wollte sie zwingen eine Straße zu bewohnen, die schon über hundert und mehrere Jahre die Judengasse hieß, weil sie wahrscheinlich bei ihrem Entstehen zur Wohnung der Juden bestimmt war, ohne daß bis jetzt ein Jude darin wohnte. In den beiden Stadtaufnahmen von 1568 und 1594 ist der Häuserbezirk von Nr. 1596. bis 1619 überschrieben: „Das Eck gegen St. Thönges die Oberseite der Judengasse hinab bis bei St. Claren und da herumb beim Leißbrun, die Gaß herauf." Es waren 25 Häuser, die bei dem Thöngesplatz, da wo das Wachthaus der sogenannten Judenwache steht, anfingen, und sich neben dem Läußbrunnen bis gegen die Flachsmarktstraße hin ausdehnten. Es war also die heutige offene Judengasse und vom Läußbrunnen an noch einige Häuser des St. Peterstifts und des reichen Clarenklosters. Alle Namen der Bewohner die-

1) Noch in unsern Tagen hingen sie im Gange zur Synagoge.

ser Häuser sind in beiden Aufnahmen angegeben und darunter ist nicht ein einziger Judenname. Bei dem ersten Haus Nr. 1596. heißt es in beiden Aufnahmen: „Das Hauß gegen „dem Töugeshof oben ahn der Judengasse, sampt einem „Nebenwohnheußle mit dem Gertlein am Ecke, bewohnt Hen„rich von Mühlheim, Weber sein aigen.“ Bei Nr. 1597. heißt es: „Ein Hauß mit einem Gärtlein daran. In der „Judengasse ist Heinrich von Butzbach aigen. Bewonts.“ Noch bei der Aufnahme von 1657 hatte diese Gasse den Namen Judengasse und unter ihren Häuserbewohnern kommt nicht ein Judenname vor. Durch den Zwang, den der Kurfürst den Juden auflegte, diese alte Judengasse zu bewohnen und neben ihr eine zweite anzulegen, bezweckte er zugleich, diesen Theil der Stadt, in dessen Nähe seither nur Hütten und 18 Ställe zur Schweinsmästung gestanden und er durch die Wegschaffung der Ohmbach, die ihn durchflossen und Anlegung der großen Burkstraße umgeschaffen mit neuen Einwohnern zu bevölkern.

Am 20. September 1663 erließ Johann Philipp folgendes Rundschreiben an sämmtliche Beamte: „Liebe Andächtige und Getreue. Nachdem wir unter andern auch wegen „gemeiner Judenschaft in unserm Erzstift die Verordnung „gethan, daß hinführo zwischen Christen und Juden, vermöge „hiebevor von weiland unserm lobseeligen Vorfahren Erzbi„schof Daniel ergangnem Decrete keine wucherliche Händel „noch Contrackte und Verschreibungen, wie die Namen haben „mögen, anderster, als vor den Beamten, Gerichten „und Renthen, wohin nur jede Sache gehörig, uffgerich„tet werden, und wo dergleichen nicht beschehe, alsdann „auch niemanden darauf Hülfe verstattet werden solle; Also „haben wir es auch zu dem Ende gnediglich zu wissen ge-

„ben wollen, damit hinfüro nicht weniger bei hiesigen unserm „Stadtgericht darauf festiglich gehalten, wo die zwischen Chri„sten und Juden aufgerichteten Contrakte und Verschreibun„gen nicht von unserm Stadtgericht uffgerichtet worden, auch „niemand darauf Amtshielfe verstattet werden möge. Zumalen „auch hettet ihr überdies künftig keinen Juden mehr einigen „Haußkauf, es rühre nur solches von Christen oder Juden „her, in einigerlei Weiß zu gestatten, vielweniger dieselbe „weder beim Hauskauf selbsten, oder der Verleihung ad lici„tationem zuzulassen, Wofern auch Christen und Juden über „eine Haußverleihe zusammen kommen sollten, hettet Ihr „dem Christen vor dem Juden den Vorzug zu verstat„ten. Den 20. September ao. 1663."

Hier wiederholte der Kurfürst nicht allein seine Verfügung vom 8. December 1662 wegen Abschließung aller Contracte vor den kurfürstlichen Beamten, sondern schärfte dieselben besonders dem hiesigen Stadtgericht ein, mit dem Zusatz: „daß dieses Gericht keinem Juden inskünftige einen „Haußkauff gestatten und selbst nicht bei Verleihungen zur „Lizitation zulassen, auch wo Christen und Juden über ein „Haußverleihe zusamen kommen würden, den Kristen der Vor„zug geben werden solle."

Am 24. November 1664 erschien wegen der von den auswandernden Juden zu zahlenden sogenannten Nachsteuer folgende kurfürstliche Verordnung: „Nachdem wir vernehmen, „wie daß die Juden, welche sich aus dem Erzstift unter „andre fremde Herrschaften, ohneracht man mit denselben der „Nachsteuer halben nicht verglichen ist, begeben und daselbs„hin ihr in dem Erzstift erworbenes Vermögen verbringen „oder auch ihre Kinder hinaus verheirathen und denselben „merkliche Summen zum Heyrathsgut mitgeben; wegen Ab-

„fall und Hinterlassung der Nachsteuer verweigerung ver„spüren lassen sollen, dieselbe aber zu sothaner Abstattung „weniger nicht als die Christen und andre aus dem Erzstift „abziehende Unterthanen gehalten und verbunden seindt; Als „ist unser befehlende Willen hiemit, daß ihr von nun ahn „und hinführo die Nachsteuer von denen anderwertshin und „unter fremde herschaften (mit denen deswegen keine sonder„bare Verträge vorhanden) sich begeben, den Juden sowohl „als von den Christen jedesmahls fordern, einbringen und „verrechnen sollt. Würden nun die Christen wegen dessen „was sie an Heyrathsgut in andre fremde Herrschaften brin„gen, keine Nachsteuer abgefordert, hettet ihr hierinnen die „Juden denselben gleichzuhalten und sie mit solcher zu ver„schonen. Mainz den 24. November 1664."

Im Jahre 1666 wüthete zum letztenmale die Pest in Mainz und besonders in der Nähe der heutigen Judengasse. Damals entstand eine große Bewegung unter den Juden dahier und aller Orten wegen einer Nachricht, daß Nathan Levi, ein Jude zu Smyrna, als der angekommene Messias anerkannt sei. Man unterstützte ihn mit Geld und viele machten sich reisefertig. Sie ließen schon öffentlich verlauten, daß sich nun ihr Schicksal ändern und sie die Oberhand über die Christen erhalten würden [1]).

Die strengen Verordnungen des ersten Kurfürsten des Reichs, der sich schon in seinem Leben den Beinamen des Weisen erworben hatte, die Furcht, daß seine Verordnungen aller Orten im Reiche Nachahmung finden möchten, mußte in allen Juden den Wunsch erzeugen, sich und ihre mühsam erworbenen Reichthümer denselben zu entziehen und ein

1) Theatrum europaeum ad h. a.

Digitized by Google

Land zu verlassen, wo sie solchen Bedrückungen ausgesetzt wurden.

Auch die seitherigen Schutzbriefe der Juden wurden einem strengeren Examen als bisher unterworfen. Der Kurfürst erließ deshalb am 1. August 1667 an die Hofkammer das Decret: „daß von derselben zu desto mehr Verhütung solcher „Verordnung von nun an und hinfüro einiger Judenschutz„brief nicht ausgefertigt und ausgegeben werden solle, welche „von ihro Churf. Gnaden nicht eigenhändig unterschrieben „seyen; maßen dann auch diejenige, so sonsten anderer Ge„stalt unter dero blosem Insiegel expedirt worden, von Un„kräften und ohngültig seyn sollen, zumahlen sollen auch von „der Judenschaft hier und anderswo die Schutzbriefe erfor„dert, und examinirt und diejenige, wo sich befinden wird, „daß dero Schutz erloschen, oder die mit keinen Schutzbriefen „versehen; alsobalden hinweggewiesen werden."

Am 27. August 1667 faßten die Vorgänger der Judenschaft des Obererzstifts und der Rabbiner zu Mainz einen Beschluß, den ich hier seiner Sonderbarkeit wegen anführe: „Wir Endesunterschriebner des oberstifts Vorgänger sambt „Rabiners zu Mainz haben uns unterred und beschlossen, „weilen bishero ahn unterschiedlichen orten ein Jud dem an„dern hinder rucks viel nachred und verkleinert, daß seinige „verachtet, dadurch viel Streitigkeiten verursacht worden, sol„ches aber zu verhüten, daß hinführo sofern ein Jud oder „Jüdin in Aschaffenburg bei der Obrigkeit oder sonsten einem „Bürger oder anderswo einen andern Juden oder Jüdin „oder das ihrige verachten und verkleinern würd, dieses aber „der verachter läugnen mögte, Ein solcher laugender Jud „oder Jüdin vor dem, wo die verachtung geschehen, in Bei„sein des verachteten einen Leiblichen Jüdischen aydt thun

„solle, daß dieses, so ihm nachgeredt, nit wahr seyn und der „ayd soll beschehen ohne arglist und ohne ausrede und wel„cher solchen ayd nicht gebührlich thun würde, soll 20 Duca„ten straff, die helfte ihr Churfürstliche Gnaden, die andre „helft in die Judenalmesen Kasten erlegen, damit die hoch„löbliche Obrigkeit nit allzeit so molestirt und deswegen seyn „müsse, doch die hochlöbliche obrigkeit in ihren Rechten nicht „eingegriffen und benehmen. — Jacob Simon Rabiner, Löw „Vorgänger, Isac Vorgänger."

Am 29. August 1667 erschien wieder aus dem kurfürst. Cabinet folgendes Decret: „Dem Hochwürdigsten Unserm „gnädigsten Churfürsten und Herrn Herrn Erzbischoffen zu „Mainz — ist sonderst misfällig zu vernehmen vorkom„men, waßgestalt die Judenschaft, sowohl in hiesiger Churf. „Residentzstadt Mainz als auserhalb auffm land im Erzstift „sich gelüsten lasset, aigenen gefallens, die frevel und bösen „unter sich durch ihre Rabiner zu taxiren, anzusetzen, zu er„heben und die Herrschaft betrüglicherweiß darum zu bringen, „gestalten es zeithero verspührt worden, dieß sehr wenig oder „gar nichts davon eingekommen und dies sachen seynd, welche „zu merklichen praejudiz und nachtheilig höchstgedachter Ihrer „Churf. Gnaden Gerechtsame gereichen und daher keineswegs „gedultet werden können. Alß wird hiemit gedachter Juden„schaft in und außer der Stadt Mainz und in dem ganzen „Untererzstift alles ernstes und bei straff 500 fl. anbefohlen, „keine frevel, wie die nahmen haben mögen, über drey oder „vier Gulden und sich in oder außerhalb der Synagog, son„dern von einem jeden Orts christlicher obrigkeit, wohin die „frevelbare Sache ihrer arth nach gehörig ist, zu thätigen, „darnach sich dieselbe bei Vermeydung obgedachter ohnnach„läßiger Straff zu richten."

Digitized by Google

Es war vorauszusehen, daß die listigen Rabbiner und Vorgänger, welche zeither alle Strafgefälle dem herrschaftlichen Fiscus zu entziehen wußten, durch dieses Rescript und sein gesetztes Strafmaß von drei und vier Gulden ein gesetzliches Mittel hatten, nach wie vor jede Strafen dem Aerar zu entreißen, indem sie jetzt nicht höher als zu 3 und 4 fl. strafften. Noch ein Jahr und fünf Monate hatte ihnen dieses geglückt, bis man die Schwäche der kurfürstlichen Verordnung vom 29. August 1667 einsah. Erst am 19. Januar 1669 wurde jenes kurfürstliche Rescript aufgehoben und unter diesem Tag durch ein Neues verordnet: „Nachdem „man bei der Judenschaft im Erzstift wahrnimbt, welcher „gestalt das unterm 29. August 1667 ahn sie abgegangne „Decret, Kraft dessen sie hinführo keine Frevel mehr unter „sich durch ihre Rabiner und Vorgänger in oder auserhalb „der Synagoge bei straff 500 fl. thädigen, sondern solche „an die christliche Obrigkeit, wohin dieselbe ihrer arth nach „gehörig remittiren sollen, mißbraucht wird, indem sie nun „alle frevel allein zu Vermeidung und Nachtheil der christ„lichen Obrigkeit mit angerechten 3 und 4 fl. auf höchst be„strafen, wann sie schon eine höhere Bestrafung meritiren. „Als wird erwähntes Decret aus solcher und andern bewe„genden ursachen in so weith wider aufgehoben und besagter „Judenschaft Rabiner und Vorsteher hiemit zugelassen und „verstattet, daß sie hinführo alle frevel, welche nicht criminal „seynd, groß oder klein bei ihrer Synagoge wiederum ver„nehmen, examiniren und durch ihre Rabiner mit zuziehung „unpartheischer Vorgänger oder andre Juden der Gebühr „und ohne Respeckt der Person innerhalb 3 Tagen bei poen „300 fl. bestrafen, solche Straff der churfürstlichen Cammer „anzeigen und die herschaftliche Gebühr daran, wie vor alters

Digitized by Google

„lieffern ſollen, deme ſie alſo gehorſamlich nachzukommen „wiſſen werden.“

Bei dem Kurfürſten Johann Philipp mag mit den Jahren auch ſeine Ueberzeugung geſtiegen ſein, daß es bei der Judenſchaft ſeiner Reſidenzſtadt Mainz noch ſtrengerer Maßregeln bedürfe, um ſie ihren chriſtlichen Bewohnern weniger ſchädlich zu machen. Es erſchien daher am 12. November 1671 folgendes Reſcript: „Demnach wir Johann Philipp — „wahrnehmen und verſpüren müſſen, daß die Judenſchaft in „unſer Haupt- und Reſidenzſtadt Mainz ſich je länger je „mehr überhäufe und dadurch der Bürgerſchaft, den Han„delsleuten und den Handwerkern ſowohl die Wohnung als „Nahrung merklich entzogen und umb deswillen nicht wenig „Klagen geführt werden, zugeſchweigen, daß auch die ver„wünſchte habitation der Juden unter den Chri„ſten hin und wieder ſehr ärgerlich iſt, viele inconvenientien „und Ungelegenheiten verurſacht und an keinem Ort in „der ganzen Chriſtenheit dergleichen vornehmen „Städten, wo ſich Juden befinden, zugelaſſen „wird, als will auch uns von Obrigkeit wegen billig oblie„gen und gebühren, all ſolchen verderblichen Schaden und „Nachtheile zu verhüten, dieſe ärgerliche und ſchädliche Woh„nung der Juden unter den Chriſten abzuſtellen und gemei„ner unſer Bürgerſchaft, Handelsleuth und Handwerkern „aufnehmen zu befördern und haben derowegen nochmals mit „Gutbefinden und Einrathen der würdigen Dechant und Ka„pitels unſers Domſtifts Mainz nachfolgende Verordnung zu „thun für nöthig befunden, nemlichen 1) daß von nun an „und hinführer bis auf ebenmäſig beliebige revocation mehr „nicht, als zehn Schutzverwandte Juden, mit ihren „Weib, Kindern und Geſind in unſer Haupt und Reſidenz-

„stadt Mainz geduldet werden und dieselbe in der also ge„dachten alten Judengasse ohnfern der armen Clarissen, wie „solche ihnen wird von unser Cammer determinirt werden, „wohnen, dieselbe Gassen auf beiden Seiten verschliesen und „hingegen die itzo sonsten inhabende Behausungen und Sy„nagog zu anderwärtigem Gebrauch wiederum in einem Jahr „in bürgerliche Hände verkaufen, unterdessen aber den Bür„ger und Bewohner um den Zins verleihen, oder wiederigen„falls gewarten sollen, daß nach Verfliesung solcher Zeit „diese Häuser sollen taxirt und angeschlagen und entweder in „solchem Anschlag oder innerhalb Monatsfrist plus offerenti „vor Gericht daselbsten vergantet und verkauft werden. „So„viel aber zum 2) die übrige über angeregte Anzahl annoch „sich daselbst befindende Judenschaft betrifft, da sollen die„selbe die Stadt hier zwischen Ostern nechstkünftig zu räu„men gehalten seyn; Ihnen aber gleichwohlen vergönnt wer„den sich lebenslänglich auf dem Landt, in den Dorfschaften, „wo die Unterthanen sie dulten mögen, in unserm Schutz „häuslich niederzulassen. Und soll 3) gesamter Judenschaft „von nun an hinführo unserer Stadt Mainz mit eßbaren „und fetten Waaren Handthierung zu treiben, noch auch vor „andre zu factoriren durchaus und bei Vermeidung der Con„fiskation nicht gestattet werden. Sie sollen auch 4) mit „Wein und Korn keine Handtirung treiben. Nicht weniger „sollen sie auch 5) mehr nicht als zween Tuch und Seiten„Cräm und zwar nur diejenige, welchen wir es erlaubt wer„den haben und wird in übrigen wegen ander Handlung, „als mit Gold, Silber, Juwelen, Wechsel, Pferden, Kühe, „Federn, Bettwerk, alten Kleidern u. d. g. ihnen heimgestellt, „wie sie unter sich selbsten deshalben vertheilen und vergle„chen mögen. Was sie auch 6) von Zinn, Kupfer, Mes-

Digitized by Google

„fingwerk, Federn und andern dergl. über 1/4tels Centner „verkaufen, sollen sie nicht in ihren Häuser, sondern im Kauf„haus wiegen lassen. Ebnergestallt sollen sie zum 7) keine „neue Kleider zum Verkauf machen lassen. Sie sollen auch zum „8) keinen Kindern so noch unter ihren Eltern oder Vormünder „Gewalt sind, noch einigem Dinstgesind, als Knecht und Mäg„den, ohne ihrer Eltern, Vormündern und Herrschaft Wissen, „icht etwas abkaufen oder darauf leihen. Es sollen auch 9) die „Juden hinführo in alle Weeg ihre Crähm und Schuldbü„cher in teutscher Schrift haben, und alle Jahr vor der „christlichen Obrigkeit mit ihren debitoren abrechnen und „zwischen Christen und Juden vermöge hiebevor von weil. „unserm Vorfahren Erzbischof Daniel ergangner Verordnung „keine wucherliche Handel noch Contrakten und Verschreibun„gen, wie die Namen haben mögen anders als vor den Be„amten, Gerichten und den Rentheu, wohin eine jede Sache „gehörig uffgericht werden und wo dergleichen nicht beschehen, „so soll auch niemand darauf Hülf verstattet, noch auch ihren „Bücher nicht geglaubt, vielweniger uff ihre hebräische ge„urtheilt werden. Gleichdem auch zum 10) alle und jede „zollbare Waaren, die sie sowohl auf ihrem Rücken tragen, „als mit sich führen, zu verzollen schuldig seyn. Und damit „11) alles um so viel besser beobachtet werden könne in die„ser unser Haupt und Residenz Stadt Mainz, die fremde „Juden anders nicht, als gegen den Rhein zu zum eisern „Thörlein und zu Landt zur Gaupforten auß und eingelassen „und daselbst von ihnen ihre Zollzeichen gelöst werden sollen. „Es sollen auch zum 12) keiner seine Kinder, wenn sie ver„heirathet seyn, über ein halb Jahr ohne Schutz bei sich be„halten. Ebnergestalt zum 13) soll kein Jud einigen frem„den Juden ohne Zollzeichen aufnehmen, noch einigen über

Digitized by Google

„acht Tag ohne Vorwust der Beamten beherbergen und sollen „sie auch alle Nacht, gleich die Wirth schuldig sehn, unserm „Vizedom, oder in dessen Abwesen unserm Gewaltsboten eine „Specification, was vor fremde Juden in der Stadt sich be„finden, zu übergeben und sollen zum 14) sie auch keine „Christen-Säugamen weder in noch auserhalb ihren Häuser, „noch auch einig beständige Christengesind, außer was sie am „Samstag nothwendig brauchen müssen, haben, es sollen auch „zum 15) dieselbe mit keinem fremden Juden Theil oder „Gemeinschaft in Kaufen oder Verkaufen haben. Zumahlen „sollen auch zum 16) die Juden von nun an uff Sonn und „Feiertagen der Christen sich alles ärcherlichen Auslaufens „und Haudthierens enthalten und ihre Gassen und Häuser, „worin sie jezo wohnen sollen, verschlossen halten und weiter „nicht, dann die kleine Thürlein öffnen. Schließlichen und „zum 17) solle gesammte Judenschaft auf ihre Kosten stetigs „50 gute lederne Feuer-Eymer beischaffen und in Bereitschaft „zu haben schuldig sehn, umb solche in Feuersnoth zu Stun„den zum Feuer zu tragen und damit retten zu helfen. Und „ist demnach unser gnädigst ernster befehlender Wille ꝛc. „Mainz am 12ten Novemb. 1671 [1])."

Diese Verordnung ist in ihren meisten Verfügungen nur eine Wiederholung und Erneuerung dessen, was Johann Philipp in seiner Verordnung vom 8. December 1662 bereits verfügt gehabt hatte. Sie liefert den Beweis, wie wenig davon von der hiesigen Judenschaft war erfüllt worden. Die nämlichen Gründe, welche neun Jahre früher zur Erlassung strenger Maßregeln veranlaßten, werden auch jetzt wieder als Beweggründe im Eingange dieser Verordnung angeführt.

1) Diese Verordnung befindet sich noch mit der eigenhändigen Unterschrift des Kurfürsten im Archiv des hiesigen Gerichts.

Digitized by Google

Er habe wahrgenommen und verspüren müssen, sagt der hellsehende Fürst, daß die Judenschaft in seiner Haupt- und Residenzstadt Mainz sich je länger je mehr überhäufe, und dadurch der Bürgerschaft, den Handelsleuten und den Handwerkern sowohl die Wohnung als Nahrung merklich entzogen und um deswillen nicht wenige Klagen geführt würden, zugeschweigen, daß auch die verwünschte Habitation der Juden unter den Christen hin und wieder sehr ärgerlich sei, viele Inconvenientien und Ungelegenheiten verursacht und an keinem Ort in der ganzen Christenheit in dergleichen vornehmen Städten, wo sich Juden befinden, zugelassen wird, als will auch uns obliegen, solchen verderblichen Schaden und Nachtheil zu verhüten, diese ärgerlichen und schädlichen Wohnungen unter den Christen abzustellen und gemein unser Bürgerschaft Aufnahmen zu befördern und er habe daher nochmals nachfolgende Verordnung zu thun für nöthig befunden. Neu ist in dieser Verordnung, daß 1) die Zahl der in Mainz geduldeten Judenfamilien nun von 20 auf 10 beschränkt wurde; 2) die Juden ihre Handelsbücher in deutscher Sprache führen müssen und auf ihre hebräische nicht geurtheilt werden dürfe. Diese Verfügung ist seitdem allgemein geworden und beweißt damals schon den hellsehenden Fürsten. Diese Verordnung beweißt zugleich, daß die von Johann Philipp durch sein Rescript vom 8. November 1662 anbefohlene Erbauung der Judengasse während der verflossenen Jahre unterblieben, die Juden ihre alte Synagoge und ihre Häuser unter den Christen beibehalten haben, daß sie nach wie vor in ihrer alten Zahl unausgewiesen und ruhig in Mainz fortlebten.

Nach dieser Verordnung und mit dem Jahre 1672 scheint mit der Erbauung der heutigen Judengassen und der dritten

Digitized by Google

Synagoge oder Judenschule angefangen worden zu sein, und man kann mit Recht die siebenziger Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts als die Epoche ihrer Erbauung annehmen. Es sind zwei Gassen, wovon die eine die geschlossene und die andere die offene Judengasse genannt wurde. Die geschlossene erhielt an jedem Ende ein Thor und in dessen Mitte eine kleine Thür, welche an Sonn- und Feiertagen der Christen geschlossen wurden. Schon in den sechsziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden diese Thore bis auf die Thürpfosten weggenommen. Auch diese wurden, nachdem die Franzosen in den Besitz der Stadt gekommen waren, am 21. September 1798 auf Betreiben des damaligen Stadtraths Bamberger weggeschafft und am andern Tag, am 1. Vendemiaire VII, die Judengasse illuminirt. Die offene Judengasse liegt in ihrer ganzen Länge neben ihr und zieht nach dem Rhein auf den sogenannten Leisbrunnen, nach der andern Seite auf den ehemaligen Thöngesplatz, der später zum Theil zum Armenklarenkloster genommen wurde. An den Eingang der Gasse wurde zwerg das noch stehende Wachthaus erbaut, das jede Passage mit Fuhrwesen durch dieselbe hindert.

Die Gegend der Stadt, wo die Judengasse sich befindet, galt für die schlechteste der Stadt; durch sie floß die Umbach und war an derselben eine Schwemme der Schweine angebracht, daher man diese Gegend zur „Schweinemiste“ nannte. Mit der Anlegung der drei Bleichen wurden Communicationsstraßen ins Innere der Stadt nothwendig und es entstanden auf der einen Seite der Judengassen die Klarenstraße und auf der andern Seite die verlängerte Schießgartenstraße. Auf dem Platze der alten Synagoge wurde im Jahre 1686 von Kurfürst Anselm Franz von Ingelheim der

Digitized by Google

Ingelheimerhof erbaut, wie es noch die über dem Einfahrtsthor befindliche Jahreszahl 1686 beweißt. Bei der Erbauung der Judengaſſen muß es an aller polizeilichen Aufſicht gefehlt haben. Mit Ausnahme der Eckhäuſer, bei welchen auch nur der unterſte Stock von Stein iſt und des einzigen Ladenburg'ſchen Hauſes, der Synagoge gegenüber, verrathen alle einen kärglichen ärmlichen Bauplan, der nicht auf die Geſundheit der Bewohner, ſondern auf die Erſparung des lieben Geldes berechnet iſt. Sie wurden nur von Juden bewohnt und es war ihnen nicht erlaubt, andere in der Stadt gelegene Häuſer an ſich zu kaufen. Die Judengaſſe ſelbſt bildet eine bauchige Linie und die Synagoge lag zwar in der Mitte der mittleren Häuſerreihe, aber ganz im Hintergrunde verſteckt, und, — damit erfüllt werde, was geſchrieben ſteht: Aus der Tiefe rufe ich zu dir, Jehovah, Jeſ. 130, 1., lag ſie drei Tritte unter der Erde und wenn man ſich nicht wohl vorſah, ſo riskirte man beim erſten Tritt hineinzufallen.

Mit der Erbauung der neuen Judengaſſen und der Synagoge wurde auch das Judenbad nicht vergeſſen; allein es hatte eine ſo ärmliche Einrichtung erhalten, daß man es eher für eine Schwemme für Schweine, als für ein Weiberbad halten mußte; auch hatte es nichts Aehnliches mit den Judenbädern zu Andernach[1]) oder zu Friedberg in der Wetterau, wo für die Geſundheit der Badenden aber auch zugleich für Eleganz geſorgt iſt.

Die fünf neuen Häuſer bei dem Judenbrunnen wurden in den ſiebenziger Jahren mit kurfürſtlicher Erlaubniß auf den Platz erbaut, worauf der Schalesofen geſtanden.

1) Klein, Rheinreiſe II. 476. u. 77. Spies, Archivaliſche Nebenarbeiten. Gemeiner, Regensſpurger Chronik.

Kurfürst Johann Philipp starb zu Würzburg am 12. Februar 1673. Es scheint, daß es seiner letzten Verordnung vom 12. November 1671 erging, wie seiner ersten vom 8. December 1662. Sie wurde, wie Alles, was zu streng ist, nur in einigen Punkten vollzogen. Nach der letzten wurden zwar die Mainzer Juden in ihre geschlossene Judengasse eingesperrt, sie mußten ihre Häuser in der Stadt und ihre Synagoge Andern überlassen, allein eine Ausweisung über die Zahl von zehn Familien wurde sicher nicht vollzogen. Vielen Klagen der Bürger, von denen der Kurfürst im Eingang beider Verordnungen spricht, war durch dieselbe abgeholfen. Eine Ausweisung über die zehnte Familie wäre ein unverantwortliches Verfahren gewesen. Daß die alten Klagen der Bürger bei den Kurfürsten wieder erneuert wurden, beweißt die von Johann Philipps unmittelbarem Nachfolger, Lothar Friederich, aus der Familie der von Metternich-Burscheid, im Jahre 1674 erlassene Rentenordnung, wo es in dem Kapitel, von der Judenhandlung, heißt: „Nachdem auch „Klage vorkömmt, daß die Judenschaft alhier mit Wein und „Früchten unser Burgerschaft zum merklichen Abbruch und „Schaden an ihrer Nahrung zu handlen sich unterstehen und „aber unser nechster Herr Vorfahrer unterm 8. Dezember „des abgewichnen 1662 jahrs derselben unter andern solcher „Wein und Früchthandel außer dessen, was sie an wucher„lichen Schulden annehmen, gänzlich verbothen, als wollen „wir es bei denselben und dessen weitern Verordnung aller„gnedigst belassen, hiemit ernstlich befohlen haben, und der„jenige Wein und Frucht, so diesem zuwieder von den Juden „verhandelt wird, als verfallen confiscirt werden soll, wel„ches unser Renthmeister und Renthediener gebührend in acht „zu nehmen haben.“

Am 29. Januar 1676 erließ der Kurfürst Damian Hartard von der Leyen an das Vicedomamt im Rheingau folgenden merkwürdigen Befehl: „Nachdem uns referirt und „vorgetragen worden, welcher gestalt unsere in unserm Erz„stift wohnende Schutzverwanten Juden sich zum Nachtheil „unsers Erzstifts und zur Schmälerung unser Intraden bis„hero unterstanden ihre Kinder dergestalten reichlich zu doti„ren und auszusteuern, daß endlich bei begebenden Sterbfäl„len sehr wenig übrig geblieben und also an dem sonsten „ingemein schuldigen zehenden Pfenig wir und un„ser Erzstift sehr stark vernachtheiligt und vervortheilt wer„den, als ist unser gnädigster Befehl, du hättest nun und „hinführo, wenn dergleichen Aussteuerungen von besagten „unsern Schutzverwanten Juden vorgehen, dieselbe dahin an„zuhalten, damit von angeregten dotibus, so auser unserm „Erzstift gebracht werden, der zehnte Pfennig richtig und „ohnfehlbarlich abgetragen werde, dem du als gehorsamst „nachzukommen wissen wirst. Mainz den 29. Jan. 1676. „Damian Hartard."

Diese Verordnung beweißt, daß in sämmtlichen zum Mainzer Erzstift gehörigen Landen der zehnte Pfennig im allgemeinen von allem ins Ausland gehenden Vermögen der Juden bezahlt werden mußte, und daß dieselben durch starke Dotirung ihrer ins Ausland ziehenden Kinder sich dieser herrschaftlichen Abgabe zu entziehen suchten.

In der Verordnung Johann Philipps vom 8. December 1662 Art. 5. wurde den Juden der Handel mit Weinen unter der Beschränkung gestattet: daß sie nur solche verkaufen dürften, welche sie für Waaren oder Schulden annehmen, dagegen hatte Johann Philipps Verordnung vom 12. November 1671 Art. 4. ihnen diesen Handel im allgemei-

Digitized by Google

nen unterſagt. Dieſes Verbot mag ihnen ſehr unangenehm geweſen und ſie mögen dagegen mit mehr als einer Vorſtellung eingekommen ſein. Es erfolgte auch am 11. October 1676 folgende kurfürſtliche Entſcheidung: „Dem hochwürdig„ſten Fürſten und Herrn Damian Hartarden ꝛc. unſerm gnä„digſten Herrn iſt unterthänigſt referirt worden, was an Se. „Churf. Gnaden die Schutzverwante Juden alhier wegen des „ihnen in Weyland Herrn Erzbiſchofs und Churfürſten Jo„hann Philipſen Hochſeeligen Andenkens im Jahr 1662 er„gangner Ordnung verbottenen Weinhandels, und damit ihnen „derſelbe wieder geſtattet werden möge, supplicando gelangen „laſſen. Wann nun in jetzt angezogner Erzbiſchofs und „Churfürſten Johann Philipſen Ordnung ihnen den allhie„ſigen Juden allbereits erlaubt iſt, daß ſie die ihrige Wein, „ſo ſie an Schulden annehmen, auch verhandlen mögen, er„melden Juden auch bishero verſtattet worden, daß ſie ſich „zu Maklern in dem Weinhandel gebrauchen laſſen können, „als laſſen es nicht allein Höchſtgedachte Ihro Churfürſtliche „Gnaden, auch bei einem und dem andern gnädigſt bewen„den, ſondern erlauben und geſtatten ihren hieſigen ſchutzver„wandten Juden hiemit und in Kraft dieſes, daß ſie auch „um Geld in und auſer dero Erzſtift Wein erkaufen, jedoch „mit dieſem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt, daß ſie „ſolche gegen Geld oder Waaren erhandelte Weine allein „um Geld an auswerdige Kauf und Handelsleuth gleich den „hieſigen Bürger und inwohner hinwiederumb zwar verkau„fen und verhandlen mögen, ihnen aber nauentlich verbotten „ſein ſolle, ſolch ihre weine gegen mehrere Waaren, als die „damit Handel treibende Juden in ihren Cramläden und ſo„viel ſie mit der Ehle ausmeſſen, vonnöthen haben und ver„treiben können, an fremde Kauf und Handelsleuth zu ver-

„tauſchen, mit dem Anhange, daß wenn einer oder mehr her„gegen ſich unterſtehen würde ihre Wein und andre und mehr „Waaren, als jezt gemelt zu vertauſchen, ſolche alsdann Ihro „Churf. Gnaden fisco ipso facto verfallen ſein ſollen. Ge„ſtalten dann hierauf allhieſige Ihrer Churf. Gnaden ver„ordnete Beamten befohlen wird, dieſe Verordnung gebüh„rend zu beobachten und ermelte Judenſchaft bei derſelben „Concession jederzeit zu ſchützen und zu handhaben. Mainz „den 11. Octobris 1676. Damian Hartard, Churfürſt."

Wie ſehr der geſammten ſchutzverwandten Judenſchaft des Erzſtiftes Mainz die 8 pCt. jährliche Zinſen behagt, wie ſehr ſie desfalls dem Kurfürſten Damian Hartard mit Suppliken, Vorſtellungen, Sollicitationen ꝛc. zugeſetzt, und wie ſchwach auch dieſer Fürſt geweſen, ihrem Anſinnen zum Ruine ſeiner Unterthanen zu willfahren, beweißt ſeine Verordnung folgenden Inhalts: „Dem Hochw. Unſerm gnädig„ſten Herrn iſt unterthänigſt vor und angebracht worden, „wasgeſtalt ſämtliche Dero ſchutzverwante Judenſchaft im „Erzſtift Mainz gehorſamſt ſupplicirt und gebetten, damit „ihnen von denen durch ſie an Seiner churf. Gnaden Unter„thanen des Erzſtifts ausleyhenden Capitalien acht procento „zu nehmen gnädigſt geſtattet und erlaubt werden möge. „Ob nun wohlen Ihro Churf. Gnaden der im heiligen rö„miſchen Reiche üblichen Obſervanz, auch ausdrücklichen „Reichsconſtitutionen halber ſo viel in specie die jährliche „pensiones und Intereſſe betrift, nit unbilliges Bedenken „haben können, in beſagter Judenſchaft beſchehenes Supplici„ren zu verwilligen, ſo haben Sie jedoch aus bewegenden „Urſachen und damit ſonderlich bei denen jezt ohnedas Geld„klemen Zeiten, da langſam ein Nachbar dem andern „mit Geldlehnen beiſpringen kann, den Unterthanen in

Digitized by Google

„deren ſcheinbahren Nöthen gleichwohl geholfen wer„den möge, auf die a dato nechſt folgende 10 Jahre per „modum Toleramus gnädigſt verwilligt. Willigen auch „in Kraft dieſes Brieffs, daß ſupplicirende Juden in ſolcher „zehnjähriger Zeit von jedem Hundert deren ausleihender „Capitalien zu Intereſſe und Penſion acht pro Cento neh„men mögen, darüber aber ſonſt im geringſten nicht weiter „weder durch ſich ſelbſt oder die ihrige heimlich oder öffent„lich, es ſeye an Geld oder ſonſten, wie das Nahmen haben „mag, ausdingen oder empfangen ſollen, mit der Verwah„rung, daß auf Befinden nit allein dasjenige, was ſie alſo „viel in einigerleiweiß eingenommen, ihnen von der Haupt„ſumme abgekürzt, ſondern auch der oder diejenige, die „ſolches verübt, wegen Uebertrettung dieſer gnädigſten Chur„fürſtlichen Verordnung mit gebührender ernſten Strafe an„geſehen werden ſollen, allermaſen auch dieſe gnädigſte Con„ceſſion auf keine annoch unter väterlicher oder ihrer Vor„münder Gewalt begriffene Kinder oder Pupillen, noch auch „auf das Dinſtgeſindt zu verſtehen, denen, wie auch auff „die hiebevor inhibirte Unterpfänder Geld zu lehnen, durch„aus hiemit verbotten, zugleich auch im übrigen es bei hie„vorigen churf. Decreten und Verordnungen, ſo viel derer „bishero durch andre erweiſliche Decreta nicht geändert wor„den ſeint, allerdings ſein Verbleiben behaltet, welchem allen „beſagte Judenſchaft alſo nachzukommen wiſſen wird, treu„lich und ohne Gefährde. Deſſen zu Urkund haben mehr „höchſtgedachten Ihro churfürſtliche Gnaden dieſes eigenhän„dig unterſchrieben und dero Canzlei Secret Inſiegel dabei „aufdrucken laſſen. Mainz den 24. Merz 1677. Damian „Hartard Churfürſt."

Hier haben wir alſo das vierte Toleramus-Edict für

Digitized by Google

abermals zehn harte Jahre der christlichen Bewohner des Erzstifts Mainz und Privileg der schutzverwandten Judenschaft, dieselben bei der jetzt ohne das geldklemmen Zeit durch acht jüdische Procent zu ruiniren.

Unserer schutzverwandten Judenschaft hatte es jetzt geglückt, den ihnen durch Johann Philipps Verordnungen verbotenen Weinhandel vom Kurfürsten Damian Hartard zu erwirken, sie suchten nun auch den ihnen durch diese Verordnungen untersagten Fruchthandel von diesem Fürsten zu erhalten. Auch dies glückte ihnen, wenn auch mit einigen Beschränkungen. Schon am 1. October 1678 erfolgte ein Rescript an den hiesigen Vicedom, welches lautet: „Wohl„geborner lieber Getreuer. Wir haben wohl empfangen und „verlesen, was du auf unser Judenschaft eingebrachtes unter„thäniges Memoriale umb ihnen den Fruchthandel etwas „näher zu gestatten, für unterthänigen Bericht einschicken und „dafür halten wollen. Gestalten wir auch nun dieses der „Judenschaft Suchen ferner reiflich überlegen lassen, als ha„ben wir uns darauf dahin gnädigst erklährt, daß zwar ihnen „den Supplicanten der Fruchtkauf und Handel gleich den „Faktoren und frembten und köllnischen Schiffleuthen gestat„tet werden solle, doch dergestalten und also, daß keinem von „der Judenschaft sowohl als Factoren, frembten und köllni„schen Schiffleuthen zugelassen seyn, vor zehn Uhr Vor„mittag auf dem Kornmarkt zu erscheinen, vielweniger vor„gemelter Zeit das geringste einzukaufen, noch auch gelisten „zu lassen, ohn und vor den Stadtthoren die zu feilem Kauf „und Markt hereinkommende Frücht zu besprechen, die Leuth „an sich zu ziehen und dadurch dem Markt Abbruch zu thun „und damit dieses beständiger observirt werde, so werden „unsere Renthen-Lohneck keinen dieser Factoren köllnische Schiff-

Digitized by Google

„leuthe und Juden vor zehn Uhr einiges Rentenzeichen ab-
„zufolgen, sondern damit bis nach gemelter Zeit ahnzustehen,
„sie unsere Rentenbediente aber hätten zur Beförderung der
„gemeinen Sache auf Marktägen bis um 11 Uhr, auch da
„es die Nothdurft erfordert, wohl länger bei einander zu
„bleiben und auf unser Renthengeschäften abzuwarten, welches
„Du in Kraft dieses denselben also wissen zu machen, sie auch
„zu Beobachtung dessen anzuweisen und im übrigen obstehende
„unsere Verordnung unterthänigst zu vollziehen hast, seind
„dir damit zu Gnaden wohl gewogen. Mainz den 1. Octo-
„ber 1678. Damian Hartard, Churfürst."

Es scheint, daß die jedesmalige Wahl eines Rabbiners in Mainz einer vorhergegangenen Erlaubniß des Kurfürsten unterlegen und eben so die Ausübung seiner Jurisdictionalrechte mancher Beschränkung unterworfen gewesen. Der Kurfürst Johann Adam von Bicken, welcher nur vom 15. Mai 1601 bis den 10. Jannar 1604 regierte, gab zuerst den Juden eine Concession in Betreff ihrer jüdischen Ceremonien und Gebräuche, welche sein Nachfolger Johann Schweickard und Anselm Casimir am 18. Jannar 1630 mit den Worten bestätigte: „daß dieselbe nicht weiters, als auf judische
„Ceremonien und Gebräuche extendirt, noch auch uff andre
„in derer nit begriffene Fälle gezogen, sondern bei dem Inhalt
„obangezogenen Erzbischouen Johann Adam seel. gegebner
„Concession gänzlich gelassen und dadurch mehr höchstgedachter
„Ihrer kurf. Gnaden Vikariat nichts benommen werden sollte;
„dergestalt dann Se. kurf. Gnaden genädigst geschehen lassen,
„daß sie einen Rabbiner gebettnermasen uff ihren Vertrag
„insgemein annehmen und erhalten mögen." Den 16. August 1633 wurde bewilligt: „daß sie gleich, wie vor diesem bräuch-
„lich gewesen, einen andern Rabiner mögen annehmen, doch

Digitized by Google

„solcher Gestalt, daß es nicht weiters, als uff judische „Ceremonien und Gebrauch verstanden und extendirt „werden solle."

Am 25. Mai 1675 holte man vom Frankfurter Bürgermeister und Rath ein Gutachten ein: in was für Streitsachen ein Rabbiner daselbst zu cognosciren habe? Den 22. Juni 1679 erfolgte endlich ein Rescript des Kurfürsten Carl Heinrich von Metternich-Winnenburg, welches die Jurisdictionsbefugnisse der Rabbiner auf gewisse Principien brachte. „Es lautet: Dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn „Carl Heinrich unserm gnädigsten Herrn ist aus dem von „den Vorstehern und gesambter dero schutzverwandten Juden„schaft alhier und im Erzstift underthänigst eingebrachten „Memorial gehorsamste Relation erstattet worden. Welcher „gestalt und aus was für bewegenden ursachen angerechte „Vorsteher und gemeine Judenschaft underthänigst gebetten, „ihnen einen Rabiner wiederum zu erlauben undt „zu verstatten, daß gedachter Rabiner fug und macht haben „möge nit allein in Ceremonialsachen erkantnuß zu haben „und allenfalls gegen die Wiederspenstige mit bann und der„gleichen bei ihnen gewöhnliche Zwangsmitteln zu verfahren, „sondern auch der Juden Verbrechen, ausgenommen „der Criminalfällen mit Zuziehung gemeiner Judenschaft Vor„stehern, auch etwa andre ohnpartheische Männer zu bestra„fen, auch über dieses in civil und Schuldforde„rungssachen, da niemand anders, als Juden „interessirt, zu erkennen. Nachdem sich nun höchstgedachte „Se. churfürst. Gnaden dahin gnädigst erklärt haben, daß „erstlich gedachte Dero schutzverwante Judenschaft aus be„sonderer Churfürstlicher Gnade wiederumb ein „Rabiner zugelassen und zweitens ihm in Ceremo-

Digitized by Google

„nial-Sachen nach dem mosaischen Gesetz zu er-
„kennen und gegen die Widrige mit obgedachten
„Zwangsmitteln zu verfahren verstattet; auch drit-
„tens der Juden Verbrechen, davon doch die criminalfälle
„jederzeit ausgenommen seyn sollen mit Geldbuße abzustra-
„fen erlaubt sein möge, doch mit diesem ausdrücklichen An-
„hange, daß über die angesezte Strafen ein ordentliches Re-
„gister mit Einverleibung der zur Strafe gegebnen Ursache
„in teutscher Sprache gehalten, solche Verzeichnisse auch von
„vierteljahr zu vierteljahr, zu sambt der Halbscheidt der
„Strafgelder zur churfürstlichen Canzlei und Cammer ohn-
„fehlbar eingeliefert werden solle; sodann viertens, daß ge-
„dachter Rabiner und Vorgänger die Erkanntnus in Civil
„oder Schuldforderungssachen, wann nemlich der Streit un-
„ter alleinig Juden besteht und zumalen keinen Christen be-
„treffend zugelassen sein solle, doch dergestalten, daß die
„Appellation von solchen des Rabiners und der Vorgänger
„ergehenden Spruch ahn die churfürstliche Obrigkeit rechtli-
„cher Ordnung undt ihr der Juden selbst eingegebnen Er-
„biethen nach ihren Gang habe und von dem Rabiner
„über alle bei demselben vorgehenden Händel ein richtiges
„Protokoll zu dem Ende gehalten werden solle, damit man
„daraus auf erfordern jederzeit gute Nachricht haben möge;
„alles gleichwohl mit diesem ausdrücklichen Anhang, daß Sr.
„churf. Gnaden diese ihre gnädigste Erklärung nach Belieben
„zu ändern unbenommen sein sollen; Auch ist Sr. churf.
„Gnaden gnädigster Befehl unter dero churf. Canzlei Secret-
„insiegel dieses den Vorgänger und gesamten Judenschaft in
„dem hohen Erzstift loco resolutionis gnädigst ertheilt wor-
„den. Mainz den 22. Juni 1679."

Die hier den Rabbinern unter Zuziehung der gemeinen

Judenschaftsvorsteher oder anderer unpartheiischen Männer von dem Kurfürsten ertheilte richterliche Gewalt beschränkte sich auf Erkenntnisse 1) in jüdischen Ceremonialsachen und zwar nach mosaischen Gesetzen mit Bann und andern bei ihnen üblichen Zwangsmitteln; 2) in leichten Vergehen und nur mit Verhängung von Geldstrafen, worüber ein Protokoll in deutscher Sprache geführt und vierteljährig an die kurfürstliche Kanzlei und Kammer mit der Hälfte der Geldbußen eingeschickt werden sollte; 3) in Civilsachen zwischen Juden, mit Appellation an die christliche Obrigkeit, und daß sie auch hier jederzeit darüber ein Protocoll zu führen schuldig seien. Es war also dem Rabbiner und gemeinen Vorsteher ein jus cognoscendi in ceremonialibus, in delictis levioribus et in causis civilibus inter Judaeos gestattet.

Wie sehr schon vor hundert und fünfzig Jahren der Handel der Juden mit Rindvieh und Pferden auf unsern Sonn- und Feiertagen, während des Gottesdienstes und selbst auf den höchsten christlichen Festtagen in Gebrauch gewesen, und welches Aergerniß damals, wie bis noch nicht vor langer Zeit, dadurch entstanden ist, sehen wir aus einer Verordnung des erzbischöflichen Generalvicars als Präsident des geistlichen Commissariats, welches sich wegen der Kriegsunruhen am Rhein in Aschaffenburg befand, des Inhalts: „Wir „Anselm Franz, Freiherr von Honneck, des hohen Erz und „Dumbstifts Mainz ꝛc. churf. mainzischer Rath und Vicarius „in spiritualibus generalis ꝛc.. Nachdem wir zu verschieden„malen misfällig vernehmen müssen, daß nun eine zeithero „wegen der Judenschaft im Obererzstift Maintz gewesenen „Aergerniß und Misbrauch erwachsen, daß wir endlich be„wogen worden, eine rechte Verordnung ergehen zu lassen; „zu dem Ende dann sowohl der Judenschaft hiesiger Stadt

„Aschaffenburg und auf dem Land, als auch denen in des „obern Erzstifts Städten, Flecken und Dörfer sich befindende „Juden ernstlich befehlen, daß dieselbe, keiner ausgenommen, „auf Sonn und Feiertägen keinen Handel mit Vieh und „Pferd Tauschen, während dem Gottesdinst und selbigen Tag „auf öffentlichen Markt, Strasen oder Linden, auf die vor„nehmste Feste des Jahrs, aber specifice das neue Jahr, „Christtag, Ostern, Pfingsten, Himmelfahrttag Christi, Fron„leichnam und Allerheiligentag gar kein Handel gestatten, „das Ein und Ausreithen auch hiemit gänzlich verbiethen, „noch andre dergleichen ärgerliche Wege, es sehe, daß ein „vornehmer Herr, oder Cavalier ein Pfert oder anders, „welches zu kaufen, oder eines Juden zu gebrauchen nöthig „hätte, treiben, die Unterthanen von dem Gottesdinst nicht „abhalten, und keiner (die beede Judenschaftsvorsteher aus„genommen), es sehe dann vor seinem Hauf, oder da einer „zu dem andern, die nachfolgende Plätze nicht betrettend, in „der Stille ginge, auf dem Markt, Scharfeneckst, Schmidts„gassen, Mehlwag, Freyhafe und andre dergleichen öffentliche „Plätze unter währendem Gottesdinst von morgens halber „acht bis 10 und von 12 bis halber drei Uhr Nachmittags „noch stehen, vielweniger sehen lassen sollen, hingegen erlau„ben, daß sie den Tag durch ein und ausreisen, auf be„nannte Sonn und Feiertäge sowohl vor Anfange, als Endung „des Gottesdinst privatim handlen, ihr Vieh in der Stille „zur Weide treiben, dabei aber keinen Muthwillen verüben „sollen. Gegeben Aschaffenburg unter beigedruckten Commis„sariats-Insiegel den 16. Juli 1680. Anselmus Franzisens „Baron v. Honeck V. glis."

Wir haben bisher gesehen und werden es in der Folge noch mehr erfahren, daß bei jedem Regierungswechsel unse-

Digitized by Google

rer Kurfürsten die hiesige Judenschaft es nie versäumte, den neuen gnädigen Herrn, mit der einer oder der andere von ihnen vor seiner Wahl und Erhebung zur Kur, noch als Domherr in Verhältnissen mag gestanden haben, mit Sollicitationen aller Art anzugehen, neue Concessionen von seiner Gnade zu erhalten, oder wenigstens die Bestätigung ihrer bereits von seinem Vorfahrer erhaltenen Privilegien und Freiheiten zu erwirken, und daß es ihnen fast jedesmal glückte. Folgendes Rescript des Kurfürsten Anselm Franz, aus der Familie der von Ingelheim, liefert nicht allein davon den augenfälligsten Beweis, sondern auch, welche frivole Appellationsmittel die Juden anwendeten, um alle von dem Rabbiner und ihren selbst gewählten Vorstehern gegen sie erkannten Strafen und andere Urtheile wirkungslos zu machen. „Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Anselm Franz, „des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischoffen, des heil. rö„mischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfür„sten, unserm gnädigsten Herrn ist mit mehrerem unterthä„nigst referirt worden, welcher gestalten gemeine Judenschaft „im Ober und Untererzstift sich abermal beschwert, wie daß, „obwohl vermög eines den 22. Juni 1679 ergangnen, von „Höchstged. Ihrer Churf. Gnad. selbsten den 16. Mai 1680 „confirmirt und bestädtigten Dekrets hiesigem Rabiner er„laubt, nicht allein in Ceremonialsachen nach dem mosaischen „Gesetz Erkänntnisse zu geben und allenfalls gegen die Un„gehorsame und wiederspänstige mit Bann und andern bei „ihnen gebräuchlichen Zwangmitteln zu verfahren, sondern „auch deren Juden Verbrechen, ausgenommen deren Crimi„nalfälle mit Zuziehung ihrer Vorgänger zu bestrafen, so„dann in Civil und Schuldforderungssachen, da niemand an„ders als Juden interessirt nach besagtem mosaischen Gesetz,

Digitized by Google

„jedoch mit Vorbehalt der Appellation an die christliche Obrig-
„keit zu erkennen, danach sothaner von Ihro churf. Gnaden
„confirmirt und bestätigter Verordnung zuwieder einige Juden
„wann sogar in geringen Sachen von gemelten Rabiner und
„Vorgänger ein Spruch ergehn und etwa eine Straf ange-
„sezt würde ahn Dero Beamten, ja Keller und Schultheisen
„zu provociren sich unternehmen thäten, da jedoch dergleichen
„geringe und ceremonialsachen bei keinem ordentlichen Appel-
„lationsgericht angenommen werden könnten, und daher mehr
„gemelte gemeine Judenschaft die fernere gnädigste Verordnung
„ergehen zu lassen gehorsamst gebetten, damit auf allen Fall
„nicht allein sothanen Appellationen an gehörige Orth ver-
„wiesen, sondern auch das Quantum durch die summa appel-
„labilis determinirt, auch die Beamte von Annehmung der-
„gleichen frivolen Appellationen abgemahnt und danebens da-
„hin angewiesen werden mögten, im Falle der Rabiner und
„gemeine Vorgänger einige Amtshielfe gegen die widerspen-
„stige und Ungehorsame vonnöthen haben sollten, denselben
„auf gebührendes Ansuchen darauf willfährig zu erscheinen,
„und daran Höchst Ihr Churf. G. Will und Meinung da-
„hin geht, daß nicht allein gemeinen Judenschaft angeordne-
„ten Rabiner in ceremonial Sachen nach ihrem Gesetz und
„Herkommen zu erkennen und gegen die Wiederige mit den
„bei ihnen üblichen Zwangsmitteln zu verfahren, sondern die
„vorgehende Verbrechen, davon jedoch die Criminalfälle in
„und all weg excipirt sein sollen, mit Geldbusen abzustrafen,
„jedoch daß über dergleichen Strafen Verzeichnisse gehalten
„und die Hälfte davon zur rechten Zeit zu deroselben Cam-
„mer ohnfehlbar eingeliefert werde, erlaubt nicht weniger
„denselben mit und benebts den gemeinen Vorgänger die Er-
„kentniß in Civil und Schuldforderungssachen, wenn nämlich

Digitized by Google

„der Streith unter alleinigen Juden besteht und zumahl kein „Christ dabei interessirt ist, zugelassen, sondern auch, da ein „oder der andere Theil obgemelten Rabiners und gemeiner „Vorgänger sowohl in Ceremonial als Civil und Schuldfor„derungssachen beschehener Erkenntnis und Spruchs, als auch „angesezter Straf gravirt und beschwert zu sein vermeinen „sollte, und dahero höhern Orten provociren thäte, daß „solche provocationes und appellationes, sie betreffen auch „viel oder wenig von den Beamten in Städten und aufm „Landt, vielweniger deren Kellern und Schultheisen, als „welche ohnedem in den ihnen anbefohlnen Amtsverrichtungen „genug zu thun, auch die einmahl angesezte Strafen zu min„dern oder gar abzuthun keine Macht oder Gewalt haben, „keineswegs angenommen, sondern dergleichen jüdische Appel„lanten in summis appellabilibus so sich nemlichen ad fünf„zig Gulden erstrecken ahn dero alhier angeordneten Hof und „Appellationsgericht, in geringern Sachen aber so nemlichen „dergleichen Prozeß nicht meritiren, entweder gar zur Ruhe, „oder aber, da selbe nicht quiesciren wollten, ahn dero hie„sige Canzlei zu fernerem Einsehen verwiesen, überdies mehr„besagtem Rabiner und Vorgänger, da sie einige Amtshielfe „gegen die Ungehorsame vonnöthen haben, solche auf gebüh„rendes Ansuchen ihnen ohnfehlbar geleistet werden solle. So „ist diese Ihro Churf. Gnaden gnädigste Resolution (deren „Aenderung und Revokation sie sich doch befundenen Dingen „nach je und alleweg vorbehalten) mehr gemelter gemeinen „Judenschaft zu dem Ende schriftlich zugestellt worden, umb „sich nicht allein selbsten in allen und jeden darnach zu rich„ten, sondern auch solche ahn Orth und Enden, da es doch „die Nothdurft erfordern mögte, zu derselben bessern Beob„achtung vorzeigen zu können. Signatum unter oft gedachter

Digitized by Google

„Churf. Gnaden Canzlei Secret Insiegel. Mainz den 8ten „Juny 1683.“

Ein merkwürdiges Gutachten des Mainzer Vicariats über eine von dem Kurfürsten an dieses gestellte Frage wird für jeden Geschichtsfreund interessant sein und lautet: „Anselm „Franz ꝛc. Nachdemmalen Wir über nachfolgende Frage euer „schriftliches Gutachten nöthig haben, wann nemblich ein „Jud, so Weib und Kinder hat, sich zum Christlichen Glau„ben bekehrt und seine noch unverständige kleine Kinder gleich„falls taufen lassen will, die Frau aber bei dem Judendumb „verbleibt und solche vorhabende Kinder-Tauf expresse wie„derspricht und nicht zugeben will, ob nemlichen ungehindert „der Mutter Contradiction, besonderlich wann die Kinder „lauter Töchter seyn, dieselbe nach Intention und Willen „des Vaters zur Tauf gebracht werden mögen; Als hättet „ihr der Sache nachzudenken, auch andre Theologen darüber „zu vernehmen und Uns solchemnach solches Gutachten, so „bald als möglich zu unser fernern Entschließung einzuserden. „Mainz den 16ten May 1685. Ahns Vikariat allhier.“

Das Gutachten war: „Hochwürdigster Erzbischof, gnä„digster Churfürst und Herr. Dem von Euer Churf. Gna„den unterm 16ten nechst hingelegten Monats May ahn uns „abgelassnen gnädigsten Rescripts, worin uns diese Frage „vorgestellt worden; ob nemlich ein zum Christenthumb be„kehrter Jud, so Weib und unverständige kleine Kinder hat „und dieselbe gleichfalls taufen lassen will, ohnerachtet der „Mutter, als welche bei dem Judenthumb verbleibt, die „Kinder aber lauter Töchter seyen expressen Contradiction „nach deren Vaters Willen und Intention zur Tauf gebracht „werden mögen? Zur unterthänigsten Folge verhalten Wir „zur schuldigster Antwort, darauf nicht, daß in geistlichem

Digitized by Google

„beſchriebnen Rechte ſich ganz Clar befinde, in specie Cap. IX. „tit. X. de conversione infidelium, Can. Judaei XXVIII. „quaest. 1. daß dergleichen Kinder demjenigen, welches vor„gemelte Eheleuthen ſich zum chriſtlichen Glauben bequemt, „des andern im Judenthumb vorhandnen theils wiederſpre„chen ohnangeſehen, verabfolgt und zur Tauf gebracht wer„den ſollen. Es reden zwar beſagte Text in specie nit von „den Töchter, ſondern gebrauchen ſich des Worts filii, es iſt „aber ſowohl ex regula generali juris, quod dispositio juris „de masculis loquens per se loquendo, auch de femellis zu „verſtehen, nisi specialis fiat exceptio, als auch ex rationibus „decidendi, welche in citato Capit. IX. allegirt werden, bei „allen interpretibus nullo excepto auſer allem Zweifel, und „ſolche Canones von denen Töchter ebenmäſig zu verſtehen „ſeyn, fürnemblich, weilen in allegirtem Can. Judaei dieſe „Worte generaliter enthalten ſein, qui creati sunt de infide„libus mulieribus et fidelibus viris cristianam sequantur reli„gionem, alſo bei ſo Clar beſchriebnen Rechten nicht nöthig „erachtet einige Theologos darüber zu vernehmen, Euer Churf. „Gnaden damit in den Schutz des Allerhöchſten treulichſt zu „Dero Churf. Gnad und Hulden Uns aber unterthänigſt „empfehlend und Verbleibende. Euer Churf. Gnaden unth. „gehorſamſte Capläne und Diener Vicarius in spirit. Pro„vicarius Protonotarius sigilliser undt andre Dero geiſtl. Ge„richtsbeiſitzer. Mainz den 23ten Juny 1685."

In einer Erklärung des Kaiſers Leopold vom 28. Juli 1685 an die Judenſchaft zu Frankfurt hatte ſich das Reichsoberhaupt des Ausdrucks bedient: eigen und leibsangehorige hinterſaſſen. Darüber kam die Frankfurter Judenſchaft bei dem Monarchen ein und derſelbe erklärte darauf am 28. October 1685: „Ob auch gleich aus genugſamer der

Digitized by Google

„Sachen Nachricht einige den Juden nachtheilig scheinende „Worte in obermelter unser gnädigsten Deklaration enthal„ten wären, als da ermelte Juden der Stadt Frankfurt „eigne und leibsangehörige genannt werden, wogegen „um mehr uns vorkommen, daß die Juden zu Frankfurt von „undenklichen Jahren und bis auf diese Stund von keiner „Leibeigenschaft wissen, sondern frei ungehindert und „zwar an die mit der Stadt Frankfurt deswegen in Vertrag „stehende Oerter ohne alle Abzuggelder oder Nachsteuer, an„derswohin aber allein mit Erstattung des zehnten Pfennigs, „(allermäsig die Bürger zu Frankfurt auch thun müssen), „wann und wohin es ihnen beliebt, von dannen zu ziehen, „auch ihre Söhne und Töchter ohne alles Bedenken ander „Orten frei zu verheurathen pflegten, bei welchem allem kein „Mensch von Freimachung der Leibeigenschaft jemals etwas „vernommen habe, und was dergleichen mehr sein mag. So „sollen (da es diese und oberzählte Beschaffenheit hat,) alle „und jede der irrige praesupposita der Wahrheit und „beider Theilen hergebrachte Rechte nichts praejudiciren, son„dern vielmehr sollen nun und in das künftige alles aller„seits bei den getroffenen pactis und Herkommen, sonderlich „bei mehrerwähnten kaiserlichen ertheilt und confirmirten „Privilegien gelassen werden."

Da die Mainzer Kurfürsten auch einzelne Juden nebst den der ganzen Gemeinde ertheilten Privilegien und Freiheiten noch besonders für ihre Personen begünstigt, und diese solche Vergünstigungen gegen die jüdische Gemeinde mißbraucht haben, wogegen diese bei dem Fürsten Vorstellungen zu machen sich veranlaßt fanden, so erließ die kurfürstliche Hofkammer von Aschaffenburg am 27. Juni 1691 folgende Weisung an sämmtliche jüdische Vorsteher des Untererzstifts:

Digitized by Google

„Nachdem Ihre Churf. Gnaden unser allerseits gnädigster „Herr einigen Juden Dero Erzstifts die Freiheit und Pri„vilegien zu handlen, zu wandlen und einigen oneribus gar „exempt zu sein, aus sonderbarer Churf. Gnade gnädigst er„theilt, solche Privilegien aber dahin misbraucht und inter„pretirt werden wollen, als hätten diese privilegiati auch mit „der samtlichen Judenschaft weder zu heben noch zu legen, „hingegen Höchstgedachte Se. Churf. Gnaden gnädigst Inten„tion dahin nicht zielt, sondern nur dasjenige, was sonsten „Höchstgedachte Se. Churf. Gnaden von Rechten wegen schul„dig gewest wären ihnen aus Gnaden geschenkt haben wollen. „Als hetten des Untererzstifts Unterthanen Vorgänger die„selbe samtlich dahin anzuhalten, daß sie im übrigen der „Judenschaft Anliegenheiten gleichen Beitrag thun und mit „derselben in alle Weege heben und legen sollen. Aschaffen„burg den 27. Juni 1691. Curfürstliche mainzische Hof„kammer."

Kaum war der Kurfürst Lothar Franz, ein Brudersson des Kurfürsten Johann Philipp, aus der Familie der von Schönborn, am 30. April 1695 an die Regierung des Erzstifts Mainz gekommen, als ihm die Judenschaft zu Mainz ihren Glückwunsch dargebracht. Er war eingegraben auf einer viereckigen silbernen Platte und zwar auf der einen Seite in hebräischer und auf der andern Seite in lateinischer Sprache. Auf den beiden Seiten war das kurfürstliche Wappen mit dem erzbischöflichen Stab und Kappe, worauf ein Kreuz war [1]).

Aber auch bald darauf bestürmten sie denselben mit ihren gewöhnlichen Vorstellungen um gnädigste Confirmation

1) Der Glückwunsch in Schudt Merkw. IV. 149.

ihrer Privilegien. Diese Sollicitationen mit ihrem Inhalt lernen wir aus einem diesem Kurfürsten von seinen Räthen darüber erstatteten Referate und seiner darauf erfolgten Verordnung kennen. Ersteres lautet: „Euer Churf. Gnaden „wird annoch in gnädigster Erinerung ruhen, was massen „bei Deroselben samtliche allhiesige Judenschaft jüngsthin umb „gnädigste Confirmation ihrer von Euer Churf. Gnaden Herrn „Vorfahrer am Erzstift überkommer Privilegien unterthänigst „angesucht, und wie dieselbe darauf das von jezt gemelter „Judenschaft zu dem Ende überreichtes, hiebei wieder zurück„kommendes Memoriale sambt dessen Beilagen concilium zu „fernerer der Sachen Ueberlegung und zweifelsohne zur Ein„schickung eines ohnmasgeblichen Gutachtens remittirt haben; „so viel nun 1mo den Rabiner und ihm sowohl in criminali„bus als civilibus und geringern Straffällen erlaubte cog„nition und coercition, sodann 2o den Frucht und Wein und „Kleider-Handel betrift, dabei finden wir auf Maas und „Weiß, wie vorhin erlaubt gewesen, kein Bedenken; Ahn„langend aber die 8 pro cento, wie auch die Befreihung „vom zehnden Pfennig von der jüdischen Kinderaussteuer, „da steht es zu Euer Churf. Gnaden gnädigsten Gefallen, „ob Sie gleich Dero Herrn Vorfahren ahm Erzstift gethan, „mehr gemelter Judenschaft das erstere per modum toleramus „gestatten, das andre aber alsofort aus Gnaden nachsehen „wollen; zu Churf. hohen Huld und Gnaden uns damit un„terthänigst empfehlende verbleiben. Mainz den 22. Novem„ber 1695."

Darauf erschien folgendes Rescript: „Wir Lotharius „Franz von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen „hiemit, demnach die Gemeine Judenschaft in unserm Erzstift „Mainz uns unterthänigst ersucht und gebetten hat, ihr die-

„jenige Privilegien und Freiten zu erneuern, zu confirmiren „und zu bestädtigen, mit welchen sie von Unsern Vorfahren „am Erzstift christmilden Andenkens, begabt und begnadigt „gewesen und dann wir dieses ihr unterthänigst Bitten und „Ansuchen gestalten Umständen nach nicht unbillig zu sein „befunden, daß wir solchem nach sothane ihre von Alters „hergebrachten Privilegia und Freiheiten, jedoch dergestalten „in Gnaden zu erneuern, zu confirmiren und zu bestädtigen „bewogen worden, wie hernach folgt: Erstlichen sollen gemel„ter Gemeinen Judenschaft, jedoch auf unsere Ratifi„cation, einen Rabiner uf und anzunehmen erlaubt sein, „gemelter Rabiner aber, wenn er von uns aprobirt sein wird, „fug und macht haben, nicht allein in ceremonialibus, son„dern auch in Civilsachen, wann nembliche beide streitende „Theile Juden seynd, in erster Instanz, jedoch mit Vorbe„halt der Appellation ahn unser Hofgericht zu erkennen und „zu sprechen, desgleichen in der Synagog oder sonsten gegen „die judische Ceremonien vorgehende geringe Exceß abzustra„fen, jedoch, daß darüber ein ordentliches Register gehalten „und von denen eingehenden Strafen in und allweg die Hälfte „zu unser Cammer geliefert werde, nicht weniger und zum „zweiten soll gemelter gemeiner Judenschaft gleichwie es bis„hero also auch ins künftig mit Wein, Früchten und neuen „Kleider zu handlen ohnverwehrt sein, jedoch dergestalten, „daß in unser Residenzstadt Mainz solche neue Kleider „von niemand anders als dahiesigen Zunftmäsigen Schneider „gemacht und verfertigt werden, und obwohlen Drittens ver„mög deren Reichs-Constitutionen mehr nicht als 5 pro „Cento anstatt jährlicher Gült- (pension) oder In„teresse zu nehmen, bei Confiskation des Kapitals und an„der arbitrari Strafe inhibirt und verbotten, so wollen wir

Digitized by Google

„danoch per modum toleramus gnädigst geschehen las-
„sen, daß, gleichwie vor diesen, also fürohin unser gemeine
„Judenschaft und ein jeder von ihnen, sowohl von in
„als ausländischen das kaufmännische Interesse,
„nemblich acht pro cento uf denjenigen Fall neh-
„men möge, wann sie nemblich ihres vorschiesenden Geldes
„Kapitals halben weder mit Pfänder, noch judicial
„oder extrajudicalhypothecken genugsam versi-
„chert seynd. Jedoch wollen wir uns hiemit ausdrücklich
„reservirt und vorbehalten haben, diese vorgemelte Conces-
„siones, Verwilligung und Freiheiten nach unserm Gefallen
„zu mindern und zu mehren, auch wieder ganz oder zum
„Theil zu cassiren. Dessen zu Urkund haben wir uns eigen-
„händig unterschrieben und unser Secret Insiegel wissentlich
„herauf trucken lassen. So geschehen Bamberg den 30. Ja-
„nuary anno 1696. Lothar Franz, Churfürst."

Dieses Rescript, obschon von keiner besonderen Ausdeh-
nung, ist dennoch durch die Vielfachheit der darin berührten
Gegenstände interessant. Es beweißt, wie am Ende des sie-
benzehnten Jahrhunderts der geistliche Landesherr bemüht
war, auf der einen Seite seine christlichen Unterthanen gegen
die Bewucherung, welche über 8 Procent hinausging, von
Seiten der Juden zu schützen, auf der andern Seite aber
zugleich sich sehr geneigt zeigte, die Juden in ihren bürger-
lichen und religiösen Verhältnissen möglichst zu begünstigen.
Die Verfügungen des Rescriptes greifen in das Gebiet der
Civilgesetzgebung, der jüdischen Ceremonien, des Strafrech-
tes und des Staatsfiscus ein und beweisen nebenbei, von
welcher geringen Bedeutung die Reichsgesetze gegenüber der
Macht der deutschen Churfürsten erschienen.

Digitized by Google

Resumirt sehen wir hier wieder einen Mainzer Fürsten, der sich gleich bei dem Antritt seiner langen Regierung in Gnaden bewogen sieht, seiner gemeinen Judenschaft des ganzen Erzstifts Mainz nicht allein ihre hergebrachten Privilegien und Freiheiten in Gnaden zu erneuern, zu confirmiren und zu bestätigen, sondern ihnen mehr gibt, als sie von seinen Vorfahren erhalten hatten. Er folgte nicht dem Beispiel seines weisen Oheims Johann Philipp. Zum ersten sollen sie wieder einen Rabbiner auf- und annehmen dürfen, der, nachdem er von ihm approbirt sein werde, Fug und Macht haben soll, in allen Ceremonialsachen, und in jenen Civilsachen, wo beide Partheien Juden sind, in erster Instanz zu erkennen und zu sprechen, mit Vorbehalt der Appellation an das Hofgericht; dann soll er alle in der Synagoge oder sonst gegen die jüdischen Ceremonien geschehene geringe Excesse abstrafen, aber immer darüber protokolliren und von den eingehenden Strafgeldern die Hälfte an die kurfürstliche Kammer abliefern. Zum zweiten sollen sie nicht allein den Wein- und Fruchthandel, wie seither, treiben dürfen, sondern jetzt auch mit neuen Kleidern, die bei den hiesigen Schneidermeistern verfertigt sind, unverwehrt handeln. Drittens erhielten sie die Erlaubniß, die acht Procent Wucher- oder Toleramuszinsen von seinen armen Unterthanen zu nehmen, die nicht im Stande waren, sie ihres vorgeschossenen Kapitals halber mit Pfändern, gerichtlichen oder außergerichtlichen Hypotheken zu sichern, obschon die Reichsgesetze mehr nicht als fünf Procent, unter der Strafe der Confiscation des Kapitals, zu nehmen gestatteten. Und dieses wucherische Toleramuswesen war diesmal nicht, wie sonst, durch einen Termin, eine Zeit von 10 Jahren, beschränkt, nur hielt sich

Digitized by Google

der Kurfürst vor, alle diese Concessionen nach Gefallen zu mindern oder zu mehren, oder ganz oder zum Theil zu cassiren. Er betrachtete das Toleramus-Interesse von acht Procent für ein kaufmännisches Interesse, dem er seine armen Unterthanen unterwarf. Nur da, wo es seinem eigenen Sack galt, oder dem seiner Kammer, willfahrte er nicht dem Willen seiner Juden. Von einer Befreiung vom zehnten Pfennig und der jüdischen Kinder Aussteuer, welche sein Rath seinem gnädigen Gefallen in seinem Referat überlassen hatte, wollte er nichts wissen, und ging darüber stillschweigend hinweg.

Am 31. Oktober 1701 erschien aus dem kurfürstlichen Cabinet folgender Erlaß: „Auf des hochwürdigstem unsres „allerseits gnädigstem Churfürsten und Herrn Specialbefehl „wird hiesiger Judenschaft sowohl insgemein als auch einem „jeden insonderheit und bei Verlust des Schutzes und anderer „arbitrari Strafen hiemit anbefohlen, den gemeinen Vorgän„gern und Einnehmern früherhin allen gebührenden Respekt „und Gehorsamb zu erweisen, und sich gegen dieselben mit „anzüglichen, schimpflichen oder sonst ungeziemenden Reden, „vielweniger mit thätlichen Betrohungen oder sonsten früher„hin keineswegs weiteres zu vergreifen oder unfehlbar gewärtig „zu sein, daß ihnen nicht allein der Schutz wirklich aufgesagt, „sondern auch nach Gestalt ihres Verbrechens mit anderer „empfindlicher Strafe gegen sie verfahren werde, darnach sie „sich sambt und sonders zu richten und vor Ungelegenheit zu „hüten wissen werden." Signatum unter höchst gedacht Ihrer „Churfürstlichen Gnaden Canzlei Secret Insiegel. Mainz „den 31. Oktober 1701."

In keinem Theile der weltbürgerlichen Rechtsverhältnisse zeigten sich Gesetze und Herkommen partheiischer für die

Digitized by Google

Christen, als bei dem Beweise durch Eide. Die Vermuthung wurde als Rechtsgrundsatz aufgestellt: Die Juden hätten gegen sich den Verdacht des Betrugs gegen Christen [1]). Ihre Duldung unter den Christen sollte daher so beschränkt sein, daß sie denselben kaum schaden könnten. Daher wurde in früheren Zeiten ihr Zeugniß gegen Christen, selbst wenn der Streit allein unter Christen obwaltete, nie zugelassen [2]).

Die Anrufung Gottes war zu allen Zeiten für den Christen zureichend, um dadurch den Mangel anderer Beweise zu vertreten. Nicht so bei den Juden, als sie später für beweisfähig gehalten wurden. Wegen ihrer bürgerlichen und politischen Stellung gegen die Christen, ihrer Ausschlüsse von denselben in Grundsätzen, Meinungen und Gebräuchen, ihrer Art im Handel und vor Allem ihrer rabbinistischen Lehren, führte der allgemeine Gerichtsgebrauch bei der Ableistung der Eide stärkere Sicherheitswaffen zum Schutze des Eigenthums gegen sie ein, als bei den Christen nöthig erachtet wurde. Daher mußte die Ableistung in der Synagoge und unter Beobachtung besonderer Förmlichkeiten geschehen. Eigene Eidesformeln wurden aufgesetzt, welche die schwörenden Juden nachsagen mußten. Später ließ man sie dieselben auch vor den Gerichten ausschwören. Diese Eidesformeln mit Verwünschungen haben sich bis zum Jahre 1848 in Civilsachen der Juden im Gebrauche erhalten.

In den ersteren Jahren des vorigen Jahrhunderts mußten darüber hier mancherlei Beschwerden der Judenschaft und

---

1) Praesumptio doli contra Christianos erat regula Cramer Nebenstunden III. 95.

2) Estor de autoritat. juramenti Judaeorum. Buck de jurament. Jud. C. 16. § 20.

Digitized by Google

Anfragen der kurfürstlichen Regierung und des Hofgerichts höchster Orten stattgehabt haben, welche die kurfürstliche Regierung veranlaßten, auswärts und namentlich zu Frankfurt Erkundigungen einzuziehen, wie es dort bei der Ausschwörung der Judeneide und den dabei beobachteten Förmlichkeiten gehalten wurde.

Am 21. Januar 1708 hatte die kurfürstliche Regierung ihrem Collegen, dem kurfürstlichen Hofrath von Lasser, der sich damals zu Frankfurt aufhielt, folgenden Auftrag ertheilt: „Nach der mahlen man dahier zu wissen nöthig hat, was „bei den fürfallenden schweren Prozeßsachen die frankfurter „und andere Juden daselbst für ein juramentum abzuschwören „pflegen und ob jemalen bei denselben in dasiger Synagoge „ein solcher Eydt abgeschworen worden: daß zehn Männer „und zehn jüdische Knaben dabei gewesen und sofort ein Jud „die Sever Thora auf dem rechten Arm haltend und die linke „Hand auf ermelde Sever Thora liegen habend, den wörtlich „Judenaydt abgeschworen habe und ob ermelte 10 Knaben „alsdann nach abgeschwornem Aydt Amen rufen müssen. Als „habt ihr euch bei einem wohlbekannten frankfurter Juden „in der Stille wohl und mit gutem Bestand zu erkundigen, „auch sofort euer Bericht mit nächstem anhero zu erstatten."

Am 9. Juli 1709 war von dem hiesigen Hofgericht bei dem kurfürstlichen Cabinet eine Anfrage geschehen: „Ob es „in Ausschwörung des Judeneides bei dem bisher üblichen „Gebrauche zu belassen," worauf rescribirt wurde, daß von der alten jüdischen Eidesformel nicht abgegangen werde. Dieses beweist folgendes am 10. Oktober 1714 mit dem kurfürstlichen kleinen Canzlei-Insiegel ausgestelltes Attestat: „daß „Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maintz in Anno 1709 den „9ten July auf die von dem hiesigen Hofgericht in einem

„gewissen casu beschehene unterthänigste Anfrage: Ob es in „Abschwörung des Juden-Eydes bei dem bishero üblichen „Gebrauch allerdings zu belassen sey oder nicht? den gnä„digsten Befehl an dieselben ergehen lassen, daß von der alten „jüdischen Eydesformel nicht abgegangen werden, sondern es „bei selbiger verpleiben solle und daß gedachtes dero Hof„gericht sich in künftigen dergleichen hiernach zu achten habe. „Ein solches wird unter höchsterwähnter Ihro Churfürstlichen „Gnaden kleinem Canzlei-Insiegel hiermit attestirt. Mainz „den 10. Octobris 1714."

Einige der ältesten und kürzesten Eidesformeln will ich anführen: Das Mainzer Domkapitel schrieb den Juden des ihm zugehörigen Orts Sulzheim im Jahr 1392 folgenden Eid vor: „Jude als du zu reden gesatzt bist, vndt dich ver„antwort hast, mit allen Vorwordten, das dein Verandtwort „war sey, Also helff dir der Gott, der da geschaffen hatt, „laub vndt graß, das, ehe nit was, Berge und thall, lufft „vndt tufft, Himmell vnd erden, Sonn, Mont vndt Stern, „Jude ob du vnrecht Schwuhrest, daß dich verprenn das „hellische Feuwer vndt die erdt verschlinge, als sie thate „Dathan, Koratz und Abyron ꝛc. Jude ich mane dich auf „den Bann und bey der ehr und uff die fünff Bücher hern „Moysis und vff die zehn Gebott, die Gott hern Moysi gab „an den Steynern Daffeln uff dem Berge mons Synai, „das dein Eydt war vndt gerecht." Eine andere Formel lautete: „Nachdem ich meine Treue gegeben habe und mit „Worten beschieden bin, so beschwöre ich bei dem lebendigen „Gott, der Himmel und Erden geschaffen hat und bei der „Bibel, die da gegeben ist worden auf dem Berg Sinay, „daß es wahr sei, und ob das nit wahr sei, so soll mich „ankommen alle die Straffen, die da geschrieben steen in

Digitized by Google

„den fünf Büchern Mohses.“ Eine andere Formel lautet: „Ich schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und „Erden geschaffen hat und Moses erschienen ist in dem feu„rigen Busche und bei den zehn Geboten, die Moisi gegeben „sint, daß ich ꝛc. ꝛc. vnd ob ich in solchem ungerecht oder „mehnartig wurde, so muß ich verjagt, verstrewet werden „vnder die Volcker und wonen in dem Erdreich meiner Feindt „und muß mich verschlingen die Erd, als Chordatan und „Abyren vnd mich ankommen die Ausschlechtigkeit als Naa„man Syrum vnd werde meine Hauswonung öde vnd ver„lassen vnd komm über mich alle meine und meiner Vor„eltern sünde, vnd alle flüche die vor dem Gesetz Mosi vnd „der Propheten geschrieben sten vnd bleiben wie jener moiglich „Gott zu einer Verfluchung.“

Der Judeneid, welcher bis vor einigen Jahren von den Gerichten in Mainz und in der Synagoge geschworen wurde, steht im Tit. XXI. der ehemaligen kurfürstlichen mainzischen Hofgerichtsordnung, welche am 24. Juli 1755 publizirt wurde und lautet: „Adonay, ich rufe dich, deinen heiligen Namen „und Allmächtigkeit an, daß du helffest bestätten meinen „Eyd, den ich jetzt thun soll, und wo ich unrecht und betrüg„lich schwöhren werde, so sehe ich beraubt aller Gnaden des „ewigen Gottes und mir werden auffgelegt alle Straffen und „Flüch, die Gott denen verfluchten Juden auffgelegt hat, „und ich soll auch nicht Theil haben an Messias noch dem „versprochenen Erdreich des heiligen Lands. Adonay ein „Schoepffer der Himmel und des Erdreich und aller Ding, „auch mein und der Menschen, die hie stehen, ich ruffe dich „an durch deinen heiligen Nahmen auf dieser Zeit zu der „Wahrheit, und schwöhre zu demselbigen, daß ich um alles das, „so ich in dieser Sachen befragt werde, und mir wissend ist,

Digitized by Google

„ein recht lautere Wahrheit sagen, und darinn keinerley Falsch-
„heit, Verborglichkeit oder Unwahrheit gebrauchen will, also
„bitte ich mir Gott Adonay zu helffen, und zu bestättigen diese
„Wahrheit, wo ich aber hierin einigen Betrug mit Vorbe-
„haltung der Wahrheit gebrauchen würde, so sehe ich verflucht
„ewiglich, und verzehr mnd zerstöhre mich das Feuer, das
„Sodoma und Gomorra übergieng, und alle die Flüch, die an der
„Thorat geschrieben stehen und daß mir auch der wahre Gott, der
„Laub und Graß und alle Ding erschaffen hat, nimmer zu Hülff
„noch zu Statten komme, in einigen meinen Sachen und Röthen,
„wo ich aber wahr und recht thue in dieser Sachen, also helff mir
„der wahre Gott Adonay und nichts anders." Auf eine besondere Vorstellung der Juden von Mainz wurde nach einer Großh. Ministerialverfügung das Wort verfluchte in meineidige abgeändert.

Früher konnte der Kläger von dem Beklagten, der den Eid in der jüdischen Synagoge abzuschwören verurtheilt war, verlangen, daß er folgendes laut aussprechen mußte: „Ich
„schwöre ohne den geringsten Betrug sowohl innerlich als
„äußerlich und das so wahr, als ein unendlicher allmächtiger
„Gott die Welt erschaffen hat und das Gute belohnt und
„Böse bestraft, wie vorzüglich in der heiligen Thora bei
„einem falschen Eide geschrieben ist und nemlich Gott läßt
„den nicht ungestraft, der bei seinem Namen falsch schwört
„und so wahr als die heilige Thora wahr ist und daß sie
„der allmächtige Gott durch Moises an die Kinder Israels
„auf dem Berg Sinai gegeben hat." — „So ich unrecht schwöre,
„soll mich Gott heimsuchen, mit schwerem Schrecken, Schwulst
„und Fieber, daß das Angesicht mir verfalle und der Leib
„verschmachte." — „So ich unrecht schwöre, so soll der Herr
„ein Nachschwerd über mich bringen, das mich rächen soll
„wegen des falschen Eides." — „So ich unrecht schwöre, so

Digitized by Google

„setze der Herr mich zu einem ewigen Fluch und zu einem „Gräuel unter alle Menschen.“ — „So ich unrecht schwöre, „so soll der Herr unter mich senden Unfall und Unglück „in allem, was ich vor die Hand nehme und was ich „thue und meinen Untergang befördern, bis er mich ver„tilgt hat.“ — „So ich unrecht schwöre, so soll der Herr „mir die Sterbedrüsen anhängen, bis daß er mich ver„tilgt hat.“ — „So ich unrecht schwöre, so soll mich „Gott schlagen mit Schwulst, Fieberhitze, Brunst, Dürre, „giftiger Luft und Gelbsucht und soll mich verfolgen bis „ich umkomme.“ — „So ich unrecht schwöre, so soll mich „Gott strafen mit egyptische Drüsse mit Feigwartzen, mit „Grind und Krätze, das nie mehr zu heilen ist.“ — „So „ich unrecht schwöre, so soll mich der Herr mit Wahnsinn, „Blindheit und Rasen des Herzens schlagen.“ — „So ich „unrecht schwöre, so soll mich der Herr mit Unsinn von jetzt „auf Ewigkeit schlagen.“ — „So ich unrecht schwöre, so soll „der Herr mich an den Knien und Waden mit einer bösen „Drüse schlagen, wo nicht mehr kann geheilt werden von der „Fußsohle bis an den Scheidel.“ — „So ich unrecht schwöre, „so soll mein Leichnahm eine Speise zu allen Vöglen des „Himmels und zu allen Thieren der Erde seyn und niemand „soll sie schauen.“ — „So ich unrecht schwöre, so sollen alle „Zeichen und Wunder an mir und an allen meinen Kinder „möglich sein.“ — „So ich unrecht schwöre, so soll Hunger und „Durst und allerlei Qual mich verfolgen, bis ich vertilgt „bin.“ — „So ich unrecht schwöre, so sollen alle Plagen der „Welt und alle egyptische Plagen auf mich und meine Kin„der kommen.“ — „So ich unrecht schwöre, so soll der Herr „an mich schicken alle Seuchen Egyptens und alle Krank„heiten und Plagen und Flüche die nicht im Buche des Ge-

Digitized by Google

„setzes geschrieben sind, bis er mich vertilgt hat.“ — „So ich „unrecht schwöre, so soll der Herr mich und meine Kinder „mit langwierigen Plagen und mit grosen langwierigen Krank„heiten heimsuchen und mich mit meiner Familie vertilgen.“ — „So ich unrecht schwöre, so soll Gott mir nicht gnädig sein, „sondern sein Zorn und Eifer über mich ruhen lassen, und „soll auf mich legen alle Flüche, die in diesem Buche ge„schrieben sind und soll meinen Namen austilgen unter dem „Himmel und mich absondern aus allen Stämmen Israels.“ — „So ich unrecht schwöre, so sollen alle Flüche, sowohl im „3te Buch als die im 5te Buch Moses, sowohl an mir und „alle meine Kinder kommen ewiglich.“

Aus einer hebräischen Uebersetzung setze ich noch den Eid hieher, den die Juden von Mainz vor der Wahl ihrer Vorgänger schwören mußten: „Da schwöre ich nach dem „Allerhöchsten und nach Gedanken des Rabiners (sein Name) „und nach Meinung der zwei Gelerten und fünf Aeltesten „und zweier Beglaubten unser Gemeinde, ohne List und ohne „Betrug und ohne erdichtende Ausflucht, daß ich schreiben „will in dieser Stund zu 5 Vorgänger und 5 Einnehmer „im Namen des höchsten, die nach meiner Meinung tüchtig „seint zu Vorgänger und Einnehmer ohne einige Partialität „oder Nebenabsicht, auch daß ich nicht will schreiben zu Vor„gänger, die unfähig zusammen sein, Freundschaftshalber, „nemblich zwei leibliche Geschwisterkinder, wann dessen Frau „mit einem ander in dergleichen Freundschaft, auch keine „zwei Männer, wann deren Weiber, erst und zweiten Glied „seint, auch dergleichen Befreundete, nicht zu einander schrei„ben. Auch will ich mich selbsten nicht schreiben zu keinem „Vorgänger oder Einnehmer, auch inserire ich in diesem Ju„rament, daß ich zu keinem Einnehmer schreiben will, der

Digitized by Google

„nicht anfässig ist, nemlich der vermögend ist, obschon er kein „Haus hat. Alles dieses beschwör ich mit Wahrheit und „Aufrichtigkeit, ohne List und Betrug und ohne Suchung „einiger Auspflicht.“

Unterm 15. December 1708 übergab die hiesige Judenschaft dem hiesigen Cammeramt und Stadtgericht folgende Vorstellung: „Aus dem sub Nr. 1. hiebei gehenden Memo„rial wird der Herr und Ihr mit mehrerem ersehen, was „gestalten und aus was für Motiven und Ursachen sämtliche „Vorgänger der gemeinen Judenschaft allhier angesucht, ihnen „zu erlauben, damit diejenigen Juden, so zeit eines Jahrs „hero bancrottirt, ihrem jüdischen Gebrauch nach und wie „solches in dergleichen zu Frankfurt zu geschehen pflegt, in „Bann zu thun, so das, was Nr. 2. hiesigen Schutzjuden „Abraham Platz betreffend, welcher bekanntermasen in den „Stand eines Falliten gerathen, seines Antheils dagegen ein„ander thut. Nachdemahlen wir nun daß im ersten Memo„rial enthaltene Begehren und die dabei angeführte Mom„menta dergestalt beschlossen zu sein befunden, daß solche „denen jüdischen Creditoren zu Erlangung ihrer Zahlung sehr „verträglich sein, den christlichen Richter auch dadurch seine „Verhindernussen, umb denen Rechten nach zu verfahren in „Weeg gelegt werden. Als haben wir kein Bedenken dabei, „daß gemelter hiesiger Judenschaft besagter Bann ihrer jüdi„schen Ceremonien gemäß wegen ein und andern bancrotirs „vorgenommen und angelegt werde.“

Die Vollstreckung der damals durch die Rabbiner in Civilsachen erlassenen Urtheile geschah durch den Bann. Der Rabbiner Loew Simon stellte desfalls am 23. Januar 1709 folgendes Zeugniß aus: „Corpus juris Hebraeorum c. 19. „§. 8. docirt, wenn er den Spruch angenommen, darin ihm

Digitized by Google

„die Bezahlung anbefohlen und er hingeht und zahlt nicht, „so wird er mit keinem Bann belegt, ehe und bevor man „ihn, am Montag, Donnerstag und wieder Montag, den drei „Gerichtstagen, deswegen gewarnt hat; hernach thut man in „den kleinen Bann, bis er zahlt, was er schuldig ist, und „wann er darin 30 Tag lang verharrt, und nicht sucht, sich „aus dem kleinen Bann zu machen, bannisirt man ihn. Das „obiges aus dem hebreischen Original von Wort zu Wort „ins deutsch versezt worden, thue ich hiemit bescheinen."

Am 9. April 1709 erließ der Kurfürst aus Bamberg, wo er sich damals aufhielt, folgendes Rescript: „Lothar „Franz — Nachdem uns unterthänigst referirt worden, wel„cher gestalten unser in unserm Erzstift wohnende schutzver„wandte Juden sich zum Nachtheil desselben und zur Schmä„lerung unser Intraten bishero unterstanden, ihre Kinder „dergestalten zu dotiren und auszusteuern, daß bei begeben„den Sterbfällen sehr wenig übrig geblieben und also durch „die in andre Herrschaften verheurathete Juden der sonsten „insgemein schuldige zehnde Pfennig verzogen und verschlagen „würde; Als ist unser gnädigster Befelch hiemit, ihr hättet „nun und hinfüro wenn dergleichen Aussteurungen von be„sagten unsern Schutzverwanten Juden vorgehen, dieselbe da„hin anzuhalten, damit sie sothane Mitgift bei Straf der „confiscation getreulich manifestiren und von dem, was auser „unserm Erzstift verbracht wird, den zehnten Pfennig richtig „und unfehlbarlich abtragen sollen, dem ihr also gehorsamst „nachzukommen wissen werdet."

Ein anderes Rescript erließ Lothar Franz von Aschaffenburg am 13. November nämlichen Jahrs des Inhalts: „Lothar Franz — Wir haben uns ab euerm unterthänigsten „Berichtschreiben vom 31ten nächsthin gelegten Monats 8bris

Digitized by Google

„und deſſen Beilagen referiren laſſen, wohin ſich unſer Schutz„jud zu Mainz, Schmuel Jacob genannt, entgegen daſiges „unſer Kaufhaus, wegen eines dahin niedergelegten Stück„faſſes und derentwegen von demſelben praetendirten Pfund„zolls ſowohl beſchwert, als was hierauf unſer Rentmeiſter „uff Loneck für einen Bericht erſtattet, auch daneben unſer „Kammer desfalls für Gedanken führt, ihr aber dabei für „einen Anſtand nehmen und zu unſer gnädigſten decision „unterthänigſt anheim ſtellen wollen, wie es nicht nur bei „dieſen, ſondern auch andern dergleichen Fällen in puncto „des Pfundszolles bei unſerm Kaufhaus gehalten werden ſolle, „immaſen nun nicht unbekannt, daß unſere mainziſche Juden„ſchaft Schutzgeld, auch ihre Handthirung hoch vorſchützen „nus und über die bürgerliche Beſchwerden noch ein weit „mehreres beizutragen gehalten iſt; Als thun wir dem von „unſer Kammer hirin erſtatteten ohnmasgeblichem Gutachten „ſo mehr gnädigſt beipflichten und ſeint der gnädigſten Mei„nung, daß unſer mainziſche Schutzjuden gleich unſern Bür„gern von dem Pfundzoll zu befreihen und hierin jenen „gleichzuhalten ſeien, wovon ihr unſer Kammer zu verbeſchei„den und es gehörigen Orten bekannt machen zu laſſen wiſ„ſen werdet [1])."

Der Pfundzoll war eine ſtändige Abgabe, welche von allen vom Lande in das Kaufhaus gebrachten und darin niedergelegten Waaren entrichtet werden mußte, den alſo kein Chriſt und kein Jude, der in Mainz wohnte, zu zahlen hatte. Ueberhaupt zeigte ſich Lothar Franz während ſeiner langen Regierung als ein gerechter Fürſt ohne Rückſicht auf den

1) In meiner Urkundenſammlung.

religiösen Glauben seiner Unterthanen. Ein anderes Beispiel, wie sehr er auch seine in Mainz wohnenden Juden bei jeder Gelegenheit in Schutz nahm, liefert ein am 8. März 1710 an den akademischen Senat der Universität erlassenes Rescript des Inhalts: „Lothar Franz — Was unsere gemeine Judenschaft zu Mainz wegen deren an einigen dasigen Juden von denen Studiosis und insonderheitlich auf den Tag wann ein Rector Magnificus erwählt wird, etliche Jahre her verübt worden sein, sollen den Insolentien und Thätlichkeiten bei uns in Unterthänigkeit klagend angebracht und zu verfügen gebetten, solches werdet ihr ab der Beilage mit mehreren vernehmen, ist euch auch vorhin schon gutermasen bekannt. Nachdem nun jedermann, es mag gleich Christ oder Jud sein, in unser Stadt Mainz sicheres Gelaidt haben, und vor aller Gewalt und Insolentien geschützt werden muß, so ist unser gnädigster Befelch hiemit, ihr hättet in unserm Namen nicht allein der Universität, sondern auch den Patribus Societatis Jesu zu Mainz in specie zu bedeuten, daß diese nochmalen allen Studiosis und zwar bei einer unausbleiblichen Strafe ernst und nachdrücklich befehlen, daß keiner mehr hinfüro einigen Juden auf den Gassen oder sonsten angreifen, ihnen was Leyd thun oder etwas hinweg zu nehmen, sich erkühnen sollen, oder wann nicht destoweniger ein oder andrer dagegen handlen und sich vergreifen würde, den oder dieselbe alsogleich zu gebührender Straf zu ziehen, und dem beleidigt oder beschädigten Juden Satisfaction zu verschaffen, dann ihr sonst von uns befelchst werdet, nach dem Thäter selbst zu greifen und ihn so züchtigen und abstrafen zu lassen, daß andre dergleichen mehr zu thun nicht gelüsten werden würden.

„Allermaſen ihr dann dieſes auch alſo auf jetzt erwähnten „Fall wirklich zu thun und zu vollziehen habt [1])."

Am 27. September 1710 erſchien während der Abweſenheit des Kurfürſten von der Statthalterei und Regierung der Befehl an den Gewaltsboten: „Da man zeithero wahr„genommen, daß ohneracht ſo vieler ergangner Verbotten die „Juden auf Sonn und Feiertagen mit Pferten auf den Gaſ„ſen zum Kauf und Verkauf ohngeſcheut herumritten, wo„durch dann jedermänlich nicht nur scandalisirt, ſondern auch „ſowohl die geiſtlich als weltliche Obrigkeit damit in Ver„dacht einiger convenienz geſezt wird, als habt ihr der all„hieſigen Judenſchaft zu publiziren, daß wofern einer aus „ihnen mit Pferten unter was praetext dieſes auch ſein möge, „und in specie, wie ſie ſich damit zu entſchuldigen vermei„nen, von gewiſſen Herrn alſo dazu berufen worden zu ſein, „ſich würde betretten laſſen, ihnen nebſt der confiscation ihrer „Pfert eine empfindliche arbitrariſche Strafe dictirt und „ohnfehlbar exequirt werden würde, welches ihr denn auch „den gemeinen Vorgänger zur Obſicht nachdruckſamlich einzu„binden habt [2])."

Den 14. April 1711 erließ die kurfürſtliche Regierung an das hieſige Stadtgericht und an ſämmtliche Ortsgerichte die Weiſung, alle Contrakte zwiſchen Chriſten und Juden, die ſich über 5 Gulden erſtrecken, vorher zu unterſuchen und zu confirmiren. Die Verordnung lautet: „Nachdem zur Ver„hütung vieler Prozeſſen und Weitläufigkeiten, wie nicht „weniger ein und anderer gefährlicher Handlungen man für „gut angeſehen, daß hinfüro alle Contracten, ſo zwiſchen „Chriſten und Juden in dem euch anvertrauten Amte vor-

1) Eine Abſchrift in meiner Urkundenſammlung.
2) Eine Abſchrift in meiner Urkundenſammlung.

Digitized by Google

„gehen und getroffen werden mögen und sich über 5 fl. er„strecken, von jedes Orts Gerichte untersucht und confirmirt „werden sollen, als hättet ihr solche von Ihro Churfürstli„chen Gnaden unserm allerseits genädigsten Herrn gnädigst appro„birte Verordnung nicht allein gehöriger Orten in besagtem „euch anvertrauten Amte publiciren, sondern auch steif darauf „halten zu lassen.“

Den 19. Mai 1711 erschien aus dem kurfürstlichen Cabinet folgendes merkwürdige Rescript: „Nachdeme dem „Hochwürdigsten Fürsten, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu „Mainz, unserm gnädigsten Herrn missällig zu vernehmen „vorgekommen, massmasen denen unter der gemeinen Juden„schaft dahier von langer Zeithero gemachter und hergebrach„ter Verordnung, nicht allerdings, wie sich gebühret, nachge„lebt werde, sondern sogar auch der Rabiner selbsten sich „unterstehen solle, sodaner Verordnung zuwider zu handlen „und in Erbschaft und in Theilungssachen nach eignem Ge„fallen ohne Wissen und Willen der Gemeinvorsteher ein „und anders vorzunehmen, Ihro Churfürstlichen Gnaden aber „dergleichen Verordnung und daraus entstehende Streitigkei„ten keinswegs länger nachsehen, sondern vielmehr es bei „demjenigen, was zum Nutzen, Vortheil und Besten der ge„meinen Judenschaft sonderlich auch in Erbschaft und Thei„lungssachen zwischen Wittwen und Waisen heilsamlich sta„tuirt worden, und gebräuchlich ist, bevorab auch was unterm „10ten hujus desfalls von gesamter Gemeind beschlossen wor„den, es allerdings gnädigst bewenden zu lassen und gehal„ten wissen wollen; Als ist mehr Höchstgedacht Ihrer Chur„fürstlichen Gnaden gnädigster und ernstlicher Befelch hiermit, „daß der Rabiner nicht allein sothaner Verordnung gebüh„rend nachlebe und sich in allem andern dergestalt wie einem

„Rabiner geziemet, mit seinen Untergebenen sich comportiren,
„sondern auch mit der Ihme bei seiner Aufnehmung verspro-
„ner Bestallung fürtershin vergnügen lassen; im wiedrigen
„Falle aber andrer ihm unanständiger Ahn- und Verord-
„nung ohnfehlbar gewärtig sein solle. Wornach ein jeder-
„mann sich zu achten und für ferner Ahndung und Straff
„zu hüten wissen wird. Signatum unter Höchst gedachter
„Ihrer Churfürstlichen Gnaden eigenhändig Unterschrift und
„dabei aufgedruckte Canzlei Secret Insiegel. Lothar Franz,
„Churfürst [1])."

Diesem scharfen gegen den Mainzer Rabbiner gerichteten Rescript müssen Klagen der gemeinen Judenschaft und ihrer Vorgänger gegen denselben über Anmaßungen vorausgegangen sein.

Im November 1714 wurden einem hiesigen Juden seine in der hiesigen Synagoge besessenen Stühle von dem Stadtgericht in einer Klagsache in Beschlag genommen und ihre öffentliche Versteigerung beschlossen, wogegen die gemeine Judenschaft sich an die kurfürstliche Regierung wandte und behauptete, ein solches Verfahren beeinträchtige ihre Rechte, indem solche Stühle niemals in einen Concursum creditorum gezogen worden seien, worauf auch an das Stadtgericht die Weisung am 29. November 1714 erging, zu berichten, wie es seither desfalls in praxi gehalten worden, bis dahin aber alles in statu quo zu belassen.

Wie in damaligen Zeiten die hiesige gemeine Judenschaft gegen die in Fallimentszustand gerathenen Juden verfahren, und welchen Strafen sie solche unterworfen haben, beweißt folgende aus dem kurfürstlichen geheimen Cabinet

1) Eine Abschrift davon in meiner Urkundensammlung.

erlassene Verfügung: „Nachdemahlen sich bei dem Hochwür-„digsten unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn Dero-„selben hiesiger Schutzjud, Abraham Platz gar sehr be-„schwert, daß er wegen seines erlittenen Falliments anjezo „zu keiner zehn Gebott und andern judischen Ceremonien „nicht mehr gelassen, auch sogar aus der Todtenzunft ge-„stosen worden sehe, als wird hiesigem Rabiner und übrig „gemeinen Vorgänger hiemit ernstlich befohlen, daß sie obge-„dachten suplicirenden Abrahm Platzen andern hiesigen Ju-„den, welchen dergleichen Zufall zugestoßen, gleich und nicht „härter halten, auch künftighin, da es sich füglich thun läst, „zur Todtenzunft anzunehmen, oder aber (da sie in beeden „Fällen ein erhebliches Bedenken hätten), sogleich berichten „sollen. Signatum unter ob höchst erwähnter Ihro Chur-„fürstlichen hiervor getruckten Canzlei Secret Insiegel den „3ten Juni 1715."

Die Gemeinde-Vorgänger und die Mitglieder der Todtenzunft ließen nicht lange auf ihre Antwort warten und ihr Verfahren wurde darauf aus dem kurfürstlichen Cabinet durch folgendes Reskript daraus gebilligt: „Nachdemmahlen die „Vorgünger allhiesiger gemeiner Judenschaft und die soge-„nannte Todtenzunft auf die bei ihro Churf. Gnaden unserm „gnädigsten Herrn von Abraham Platz, Schutzjuden dahier, „beschehene unterthänigste Beschwerde, daß er wegen seines „Falliments anjezo zu keinen Zehngebotten und andern jüdi-„schen Ceremonien gelassen werde, auch sogar von der Tod-„tenzunft verstosen worden sehe, die Ursachen, warum sol-„ches geschehen, mit Umständen schriftlich angezeicht und da-„bei gebetten, in derer Betrachtung nicht allein ermelten „Abraham Platz mit diesem seinen Suchen abzuweisen, son-„dern auch sothane von der Totenzunft gegen denselbigen

„ihren Ceremonien und Regulen nach vorgenommner Anthung „zu bestädtigen, als wird hiesiger Rabbiner kraft dieses com„mittirt, denen Supplicanten hierauf die Resolution wissend „zu machen, daß man es in diesem Falle bei ihren jüdischen „Ceremonien und unter sich gemachten Verordnung bewenden „lasse und gestalten Umständen nach davon abzugehen anstehe, „mithin mehrbesagtem Abraham Platz zu bedeuten, daß er „mit seinem Suchen abgewiesen werde. Signatum unter „höchst gedachter Ihro Churf. Gnaden vorgedruckter Canzlei „Secret Insiegel. Mainz den 14ten Juni 1715 [1])."

Aus diesen Urkunden ersehen wir, daß in Mainz unter den Juden eine Todtenzunft bestanden und ihre Mitglieder sich es zur besondern Ehre gerechnet, darin aufgenommen zu sein.

Im Jahre 1717 ist die hiesige Synagoge vergrößert und der neue Stubenbau ihr angehängt worden.

Am 8. März 1720 erließ Lothar Franz von Aschaffen„burg aus folgende Verordnung: „Demnach wir uns gnädigst „entschlossen hinführo keinen frömbden, noch Einheimischen „Juden mehr in unserer Residenz Statt Mayntz in schutz „auf und anzunehmen, er habe dann vorhin Ein von denen „sammentlichen Vorgängern unserer dasiegen gemeinen Ju„denschaft unterschriebenes pflichtmäßiges Attestatum nicht allein „über sein Wohlverhalten, sondern auch, daß er Capabel „und im standt sehe, sowohl das jährliche schutzgeld als an„dere vorgedachte Unsere gemeinden Judenschaft zu tragen „schuldige onera abstatten zu können, und dann Einem Theil „an einem entweder in der Judengaß selbsten oder außer „derselben gelegenen und von uns der gemeinen Judenschaft „ohnlängst hin zu erbauen erlaubten Haeußern habe beige-

1) In meiner Urkundensammlung.

„bracht, so haben wir es euch hiermit gnädigst ohnverhalten „wollen mit dem Befehl, daß ihr von dieser unserer gnädig„sten Entschließung obgemelten Vorgängern Nachricht zu ge„ben und dann hinführo ehender von keinem Juden einen „schutz Brief auf unserer Residentz Statt Maynz ausfertigen „zu lassen hättet, bis Er vorhin Ein solches Attestatum bey„gebracht haben wird, womit wir Euch zu Gnaden Wohlge„wogen verbleiben [1])."

Sechs Wochen darauf erließ Johann Philipp folgende Verordnung:

„Wir haben ab besselben und Euerem erstatteten bericht „vom 20ten und dessen anlagen eines Inhalts hören ver„leßen, wohin der Herr und Ihr die Sache, wan nemblich „Jud contra Jud dahier klagen thut, zu interpretiren vermeinen: „Nachdemahlen nun ex anteactis so wohl als dan von dem „Herrn und Euch selbst angezogenen Churfürstlichen Gnädig„sten rescripts Herrn Anselmi Francisci Hochstseligsten an„denkens vom 12ten Juli 1692 sowohl als auch darauf er„folgter hiesiger Churfürstlicher Regirungs-Verordnung vom „14ten ejusdem Anni deutlich genug abzunehmen, daß all„hiesiges Cammer Ambt und Stadtgericht, wan Jud Contra „Jud klagen thut, keine concurrentem jurisdictionem hat, son„dern allein in denen fällen, wann kein Rabiner allhier in „loco vorhanden, denenselben zustehet die bey Ihnen klagbar „gemachte sachen zu hören und zu erörtern. Alß haben der „Herr und Ihr deme auch also nachzukommen, anbey ande„rer gestalten als vorerwehnet sich keiner Cognition sowohl „künftighin als in der Mohsischen sache anzumaßen, mithin „diesen ahn gehörigen orth zu verweisen. Maynz den 23ten

1) In meiner Urkundensammlung.

„April 1720. Ahn allhiesiges Churfürstliches Cammer Amt „und Stadtgericht.

So gewogen Lothar Franz den Juden von Mainz gewesen, so wenig zeigten sie dagegen ihre Dankbarkeit, vielmehr suchten sie bei Regulirung der herrschaftlichen Gelder Schwierigkeiten unter dem Vorwande zu machen, daß ihre Häuser und Effekten den Creditoren gerichtlich verschrieben seien. Selbst ihre Vorgänger waren nicht im Stande, sie davon abzubringen und zur Zahlung zu vermögen, und sahen sich gezwungen, alles Geschehene dem Kurfürsten zu berichten und ihn zu bitten, für die Zukunft, durch ein offenes Patent dem Kammeramt und Stadtgericht dahier sowohl als andern Richtern die Befugniß zu ertheilen, den Vorgängern der Judenschaft in der Eintreibung jener Gelder behilflich zu sein. Der Kurfürst willfahrte ihrer Bitte und das Patent lautet: „Nachdemahlen die gemeine Vorgänger hiesiger Ju„denschaft geziemend vorgestellt, wie daß sie bey verschiedenen „Juden zu Zahlung der Herrschaft und gemeinschaftlichen „gelder auß der Ursach nicht gelangen könnten, wieder dero „häuser und andere Effekten denen Creditoren gerichtlich ver„schrieben gewesen, und dahero gebetten zukünftiger Vorkom„mung Ihnen ein offenes Patent zu ertheilen, worinn hie„sigem Churfürstlichem Cammer Amt und stattgericht sowohl „als anderen richteren injungirt und befohlen werde, daß „wenn einige debitores von gemelter hiesiger Judenschaft ihr „die Herrschaftliche praestanda nicht praestirt anzeigen, und „wie solche praestanda von Jahr zu Jahr aufgewachsen auß „ihren gemeinen Büchern specificiren würden, ihren Vorgän„geren oder denjenigen so von ihrentwegen dazu bestellt seyn „wird, sogleich hülfliche Handt geleistet und via Executiva „zu ihrer Zahlung verholffen werden mögte, und dann Ihro

Digitized by Google

„Churfürstliche Gnaden unser Gnädigster Herr zu mehrere „Versicherung der Herrschaftlichen Gelter ein solches besche„henes ansuchen Gnädigst verwilliget, alß ist mehrerwehnten „gemeinen Vorgängeren sothane offene Patent zu dem Ende „wie oben angeführet, hiemit ertheilet worden. Signatum „Unter Höchst gedachten Ihro Churfürstliche Gnaden Cantzlei „Secret Insiegel den 15. July 1721 [1])."

In diese Zeit fällt auch ein Beschluß der Vorsteher und Einnehmer der hiesigen Judenschaft, wie das Sechster Buch zur Eincassirung der herrschaftlichen Gelder in Zukunft solle vorgenommen werden.

Daß aber auch dieses kurfürstliche Patent keinen Erfolg gehabt und sogar der Rabbiner es zu keinem Vergleich hatte bringen können, vielmehr deßfalls über die Sachlage dem Kurfürsten eigens referirte, beweißt sein aus Pommersfelden, dem Stammschloß seiner Familie, gegebener Erlaß: „Nachdemahlen Ihro Churfürstliche Gnaden unserm gnädig„sten Herrn von dero Mayntzer Judenschafts Rabiner Sa„ckel Emanuel unterthänigst referirt worden, wie daß er es „auf den ahn ihn unterm 23ten May nächsthin erlassenen „gnädigsten Churfürstlichen Befehl wegen der weiß wie die „herrschaftliche gelder von denen Saumseehligen Ein zu trei„ben seyen, zu keinem Vergleich hätte bringen können, son„dern die Meinung deren Vorgängeren Einnehmeren und des „Ausschusses der Gemeinde gar verschiedentlich ausgefallen „seyen, daß darab kein gantzes zu machen gewesen, und dann „gedachter Rabiner sowohl besagt des Anschlusses sub Nr. 1. „Eingeschicket, wie sich obgedachte Judenschaft mittelst unter„schreibung Vier Vorgänger, fünf Einnehmer und Eines

1) In meiner Urkundensammlung.

„Ausschusses aus der Gemeind zu Fünf Personen wegen „Execution des sogenannten sechster Buchs und darinn liquidir„ter rückständiger gelderen und deren zu solcher execution „erliesten Personen bereiths unterm 27ten 8bris 1720 mit „ein ander durch die mehreste stimmen verglichen habe, alß „auch Ihro Churfürstliche Gnaden Er Rabiner lauth der „Anlag sub Nr. 2. sein ohnmaßgebliches gutachten gnädigst „anbefohlener maßen unterthänigst erstattet, wie die Eintrei„bung deren Ruckständigen Herrschaftlichen gelderen oder auch „die Execution in anderen saumseeligen fällen staffel weiß zu „möglichster Verschönung des Armen und bedürftigen Manns „geschehen könnte, so lassen sich zwar mehr Höchsterwehnter „Seiner Churfürstlichen Gnaden was obenangezogene Er„stere Anlage besagt, und darinn obschon nur durch die „mehreste stimmen verglichen worden, in gnädigster Conside„ration der dardurch abgezihlten beförderung des Herrschaft„lichen Interesse gnädigst gefallen, befehlen aber anbey auch „hiemit Ernstlich, daß sie die Judenschaft künfftighin deren„gleichen über ihre gewalt hinaus gehende Dinge und Ver„ordnungen vor deren Vollziehung Ihrer Churfürstlichen „Gnaden oder dero nachgesetzten Regirung geziemend anzei„gen und darüber die erforderte Landesherrliche approbation „unterthänigst einholen, oder Einer gemässenen Bestrafung „nebens Cassation und Vernichtung des unternohmenen und „angemasten ohnfehlbar gewärthigt seyn solle, Waß demnach „des Rabiners Gutachten und Vorschlag wegen der Staffel „Execution belanget, obschon solche Executionsweiß waß „langsamb und langweillig zu seyn scheinet, so wollen es „Ihro Churfürstliche gnaden umb den Armen und bedürfti„gen so viel möglich zu erhalten, doch so lange dabey gnä„digst lassen, bis sie die Judenschaft sich unter der Direction

Digitized by Google

„des Rabiners eines anderen Einhellig oder durch die meh-
„rere stimmen verglichen und Ihrer Churfürstlichen Gnaden
„das Verglichene zu Dero gnädigsten approbation gehorsambst
„angezeigt haben würden; sollte man sich aber gegen bessere
„zuversicht weder dieser eins weilligen staffel Executionsweiß
„fügen noch sich eines andern güthlich vergleichen wollen,
„so werden Ihro Churfürstliche gnaden Endlich eine Com-
„mission sowohl zu abfassung Einer benöthigten finalent-
„schliessung in dieser sach als auch zu gründlicher untersuch-
„und erkundigung des oder deren jenigen, welche an der
„bishero vielfältig verspürten unruhe, Zanckerey und auf
„Wickelung unter ihr der Judenschaft schuld tragen, anorde-
„nen derentwegen dann mehrgemelter die gantze gemeinde und
„besonders die Vorgänger Einnehmern und Executions De-
„putirte mit allen Ernst zu verwarnen, Ihnen diese Verord-
„nung zu publiciren, auch das Original auf der gemeinen
„stuben zu lassen und davon authentische abschrifft zu behal-
„ten, so dann Ihro Churfürstliche Gnaden unter seinen
„pflichten und Vermeidung willkührlicher Bestrafung, Ja der
„Cassation ohne ansehung der Persohn wer sie seye, gehor-
„sambst anzuzeigen hette. Wan Jemandt gegen diese Dero
„Verordnung mishandelen oder sich sonst unfriedsamb und
„ungebührlich anführen solte, gestalten Höchst erwehnter Sei-
„ner Churfürstlichen Gnaden so Ernstlich als gnädigste Inten-
„tion ist, daß sämbtliche Judenschafft sich zu ihrem selbst
„eigenen besten friedlich und einig aufführen, und statt bis-
„hero unter Ihnen verspürte Verfolgung und misgunstes sich
„auf Einen Rechtschaffenen Ehrlichen handel und Wandel
„legen, und darmit aus der so weith schon unter ihnen
„Landtkündig eingerissenen bettley und miß Credit erretten
„solle. Urkund Seiner Churfürstlichen Gnaden Eigenhändi-

Digitized by Google

„gen unterschrift und anbey getruktem geheimen Cantzley „Insiegel. Pommersfeldten den 15ten July 1721. Lotharius „Frantz, Churfürst."

Die in dieser kurfürstlichen Verordnung angezogene Anlage lautet:

„In einer Versamblung deren Vorsteher und Einnehmer „mit Zuziehung fünf der gemeinen Judenschaft den 27ten „8bris 1720 zu Vollziehung des Hochlöblichen Churfürstlichen „Cammerbefehls de dato den 14ten dicti 8bris ist geschlossen „worden, daß das Sechster Buch soll in der gestallt vorge„nohmen werden, zur Ein Cassirung durch nachfolgende ord„nungen, wozu durch meiste Stimmen von der gemelten Ver„samblung seyndt erwehlet worden 4 Personen und zwey „beysitzer, also nemblich der Erste Mayer schmahlkalten, „Juda Hamburg, Gottlieb Mayer, Sußmann Insprug und „diese zwey beysitzer als Elias Hertz und Nathan Ochs. „Gedachte vier Deputirte sollen alle Jahr Einnehmen daß „erste theil vom sechster Buch, welches sich in Circa ad „7000 Rthlr. belauft; alsdann sollen jährlich 1000 Rthlr. „und sogleich nach aufgehobenem Quartal denen gewöhnlichen „gemeinen Einnehmeren Eingehändiget werden, so aber die „mehr gemelte vier deputirte saumseelig seyn sollten in Ein„Cassirung deren gelder, also wann Eine Execution von „Churfürstlicher Hochlöblicher Cammer oder von anderen „Creditoribus der gemeinen Judenschaft sollte aufgebürdiet „werden, also soll die nemblicher Execution denen vier deputir„ten eingelegt werden, damit sie nicht saumseelig mit der Ein „Cassirung der gelder seyn sollen, womit die Churfürstliche „Cammeralgelder befördert werden, und dabey ist auch vor„behalten worden, so einer von den vier deputirten seyn „ambt nicht sollte bedienen können, seynd die andere drey

Digitized by Google

„deputirte schuldig Einen von denen zwey beysitzern darzu„rufen zu laßen, damit kein aufenthalt geschehen soll, und „die vier deputirte seynd schuldig alle Einmahl auf die ge„meine Stuben zu gehen umb sich um mehr gemelter Ein „Cassirung zu bewerben, und weniger als drey Personen „von denen Deputirten sollen in der sach nichts vornehmen „dürfen. Mehr ist dabey vorbehalten worden, so in wehren„der Zeit deren laufenden 28 Quartalien einer von denen „Restanten in obgedachtem 6ter Buch allenfallß mit Todt „solte abgehen und die gemeine Vorgängere und Einnehmere „dafür halten solten, daß die Verlassenschaft des defuncti die „hinterlassene schulden auf Einmahl bezahlen und tilgen „könnte, also seynd sie an die 28 Quartalien nicht gebunden, „sondern seynd befugt und bemächtiget diejenige Erben mit „allen Zwangsmitteln zu nöthen, damit sie die hinterlassene „schulden auf Einmahl zahlen, auch ingleichen, so in wäh„render Zeit deren laufenden Quartalien Einer von denen „Restanten ein Sohn oder Tochter sich verheyrathen solte, „und deren Vorgängere und Einnehmeren vorscheinen und „vorkommen solte, daß die Elteren in Vermögen seyn, ihren „Rest zu bezahlen, so seynd sie gleichfals nicht gebunden an „die Quartalien, sondern seynd befugt und bemächtiget die „Copulation zu verbiethen, bis so lange die Elteren die halb„schiedt von ihrem Rest im 6ter Buch bezahlten, und die „andere halbscheid soll ausgetheilet werden in die laufende „Quartalien, mehreres ist bey der gemelten Versamblung ge„schlossen worden, daß Keiner von der gemeinen Judenschaft „von dato und weither keine schuld mit gerichtlicher hypo„theca machen darf ohne Vorwissen der Vorgänger, worü„ber sie auch von der hohen Herrschaft privilegirt seynd, „welches geschehen Maynz dato wie Eingangs erwehnet, wo-

Digitized by Google

„runter sich Vorsteher und Einnehmer auch die bemelten fünf „von der gemeinen Judenschaft eigenhändig unterschrieben ha„ben, alß: Vorgänger: Hayum Gundersheim, Samuel „Cannstatt, Moyses Daniel, Nathan Homburg; fünf Ge„meinde: Juda Hamburg, Joseph Hertz, Gottlieb Mayer, „Sußmann Insprug, Elias Hertz; Einnehmer: Aron Hertz, „Marx Homburg, Löw Creutznach, Mayer David, Löw „Speyer."

Kurfürst Lothar Franz bestätigt die von dem seitherigen Oberrabbiner geschehene Substitution eines andern Rabbiners:

„Nachdemahlen der Hochwürdigste tit. tit. unser gnädig„ster Herr der nothdurfft zu seyn erachtet den von Deroselben ober Rabiner der Ertzstifftlichen Judenschafft Bernhard „Gabriel mit Deroselben gnädigsten Consens substituirten „Ober Rabiner, nahmens Säckel Edthaußen, mit einem gnä„digsten decret dergestalten versehen und legitimiren zu lassen, „damit ihme sowohl von zeith seiner Subsitution, wan es „nicht schon geschehen, die besoldung und sonstige gebühr müs„sen gleich seinem Vorfahren ohnweigerlich gereichet, und dar„mit continuiret, alß auch zu beybehaltung guther ordnung „auch ruhe und Einigkeit unter der gantzen Ertzstiftischen „Judenschaft Ihme Seckel Edthausen die Ehrerbiethsamkeit „und parition, so unter denen Juden einem Ober Rabiner „gebühret, erweisen und geleistet werde; So ist demselben zu „solchem Endt gegenwärtiges Decret, umb sich sowohl bey „hiesiger alß der Ober-Ertzstifftischen Judenschafft darmit le„gitimiren zu können, zugestellt worden, welchem Höchst Er„wehnter Seiner Churfürstlichen gnaden zubesagter Juden„schafft selbst eigenen besten gereichenden gnädigsten befehl „Sie also unter Vermeydung ohnfehlbarer Schwehrer Straff

Digitized by Google

„und Churfürstliche Ungnadte gehorsambst nachzukommen hat. „Urkund Höchst Erwehnter Seiner Churfürstlichen gnaden „eigenhändigen Subscription und anbey gedrukten gehaimbten „Cantzley Insiegel. Maintz den 25. Octobris 1723 [1])."

Am 10. Februar 1824 erfolgte aus der kurfürstlichen geheimen Kanzlei ein merkwürdiges Regulativ, wie es in Rechtssachen gehalten werden solle, wo es den Vorgängern mit Ausschluß der Rabbiner allein zukomme, zu urtheilen. Es lautet:

„Nachdemahlen bey Ihro Churfürstlichen gnaden Unse„rem Gnädigsten Herrn sämtliche Vorgängern und Einneh„mern dahiesiger Judenschaft auf deren Platzischen Kindern „bekande Klag per Memoriale Eingekommen und zu End die„ses Memorials Privilegia angezogen haben, Inhalts deren „gemelten Vorgängeren und Einnehmeren in Rechts-Sachen „unter Juden Ihnen allein mit ausschliessung des Rabiners „dergestalt zu urtheilen und zu schließen zukomme, daß in „Rechtssachen wo Summa appellabilis vorhanden ahn das „Churfürstliche Hofgericht, bey geringeren Summen aber, oder „in Policeysachen an die Churfürstliche Regierung provociret „und appelliret werden müsse, so wird Ihnen Vorgängeren „und Einnehmeren hiemit anbefohlen, solche habende Privile„gia Innerhalb 8 Tagen in originali mit Copien bey der „Churfürstlichen geheimen Cantzley zu produciren, deme Vor„gangen weitere Churfürstliche resolution auf obgedachtes Ihr „Memorial erfolgen solle; Da Indessen bey Höchsterwehnter „Seiner Churfürstlichen gnaden bekanntlich unterm 9ten De„cembris nechst vorigen Jahrs an den Rabiner, wegen der „Platzischen Kinder wohl bedachtlich erlassenen gnädigsten Be-

1) In meiner Urkundensammlung.

Digitized by Google

„fehl Simpliciter verbleiben thut; Wornach sie sich gehorsamst „zu achten hätten. Urkundt Seiner Churfürstlichen Gnaden „hiebey getruckten geheimen Cantzley-Insiegel. Maynz den „10ten Februarii 1724 [1])."

Ein anderes Regulativ, wie es bei den Concursen gehalten werden solle, wo seither beim kurfürstlichen Kammeramt und Stadtgericht die Observanz bestanden, daß die kurfürstliche Kammer oder der Fiskus wegen der zu fordern habenden herrschaftlichen Gelder nur ratione des Rückstandes von zwei Jahren sich des privilegii praelationis vor andern Gläubigern zu erfreuen hätten, folgte am 14. März 1724:

„Nachdeme Wir wissentlich vernommen waßmaßen bey „dem Churfürstlichen Cammerambt und Stattgericht die Ob„servantz seyn solle, das in concursu Creditorum die Chur„fürstliche Cammer oder der fiscus wegen denen zu forderen „habenden Herrschaftlichen giefften [2]) nur ratione des rückstands „von zwey Jahren sich des privilegii praelationis vor andern „Creditoren zu erfreuen habe, wegen dessen aber, so über „die Zeit zweyer Jahren aufgeschwollen, denen gerichtlich „versicherten und andern Creditoren nachgesezt werde, und „wir gewisse ursachen hätten, dessen versichert seyn mög„ten, als hette der Herr und ihr uns hierüber den be„richt und gutachten zu erstatten, auch allenfalß, da es sich „damit also verhalten solte, diese observantz mit einigen „praejudiciis besterken. Maynz den 14. Mertz 1724. Ahn „daß Churfürstliche Cammer Ambt und Stattgericht [3])."

1) In meiner Urkundensammlung.

2) In einem bald folgenden kurfürstlichen Rescripte vom 18. Juli 1724 wird der Begriff von „herrschaftlichen und gemeinen Geldern" näher angegeben.

3) In meiner Sammlung.

Digitized by Google

Die Kurfürstliche Regierung billigte am 24. März 1724 eine von dem Rabbiner und den Vorgängern gegen zwei respektvergessene Juden verhängte Strafe aus dem Grunde, weil sie nicht gemeint sei, etwas gegen die churfürstliche Verordnung und jüdischen Ceremonien zu verhängen oder einen Eintrag darin thun zu lassen, mit folgenden Worten:

„Nachdemmahlen bey allhiesiger Churfürstlichen Regie„rung der Rabiner gemeine Vorgänger und Einnehmere der „Judenschaft den erforderten unterthänigen bericht Erstattet, „auß was angeführten ursachen selbige nach jüdischen Cere„monien und rechten sich befugt erachtet, gegen die beyde „respects vergessene Juden Isac Gundersheim und Jakel „Löw Creutznach mit strafe zu verfahren, so wird solchen „zur resolution hiemit ertheilet, daß mann es bey dem von „ihn ergangenen Spruch nun damehr bewenden lasse, als „man nicht gemeint gegen die Churfürstliche Verordnung „und jüdische Ceremonien etwas verhengen, noch weniger da„rinn einen Eintrag thun zu lassen. Signatum unter Ihro „Churfürstlichen gnaden hiervorgedruckten Cantzley Secret In„siegel. Maynz den 24ten Martii 1724 [1]).“

Auf eine von dem Generalvicar an das Kammeramt und Stadtgericht in Mainz gethane Anfrage: ob die Observanz bleiben solle, daß in Concurssachen die kurfürstliche Kammer und der Fiskus nur hinsichtlich des Rückstandes von zwei Jahren sich des privilegii praelationis vor andern Gläubigern zu erfreuen hätten, wegen des Rückstandes über zwei Jahre den gerichtlich versicherten und andern Gläubigern nachgesetzt werden sollten, gab dieses folgende im Auszuge lautende Antwort:

---

1) In meiner Sammlung.

Digitized by Google

— — — „Daß in der gleichen Parthie sachen befinden„den Dingen nach Wir den fiscum mit zwey Jahren denen „gerichtlich und sonsten in jure privilegirten Creditoren zwar „vorgehen laßen; maßen kein dergleichen Creditor sonsten mehr „versichert, und bey des fisci receptoren (welche selbsten jeder„zeit das jus exequendi ante Concursum haben) langjähri„gem praejudicirlichem nachsehen mehr bezahlt werden könnte; „Jedoch laßet man auch nach bezahlten oberwehnten Credi„toren dem fisco dasjenige gedeyhen, was ihm gestalten umb„ständ nach die gemeine rechten zu legen; Wo mithin die„selbe Gottes gnaden reichem Schutz Empfehlende verbleiben. „Maynz den 3ten April 1724. Cämerer Stadtschultheis „und Assessor des Churfürstlichen Cammer Ambts und Statt„gerichts allhier [1])."

Kurfürst Lothar Franz erließ am 18. Juli 1724 auf eine Beschwerde der Vorgänger und Einnehmer der hiesigen Judenschaft, „daß einige Juden seither an herrschaftlichen und gemeinen Geldern einen großen Rückstand verblieben und ihre Häuser auf dem Kammeramt verkauft worden, die Vorgänger und Einnehmer aber sich wegen der rückständigen herrschaftlichen Gelder an das Kammeramt gewendet, daselbst sich aber allerhand Anstände ereignet," — folgendes merkwürdige Rescript:

„Wir Lotharius Franz von Gottes Gnaden des heiligen „Stuhls zu Mainz Erzbischoff, des heiligen Römischen Reichs „durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, Bischoff zu „Bamberg, urkunden und bekennen hiermit, demnach die Vor„gänger und Einnehmer unserer dasiegen gemeinen Juden„schaft unterthänigst beschwehrend vorgebracht, daß einige

1) In meiner Sammlung.

„zeither verschiedene unter Ihnen an Herrschaftlichen und ge-
„meinen Gelder einen grosen Rückstand verblieben, und als
„es mit denenselben zu einem offentlichen Concurs gekommen,
„oder wenigstens deren Wohnhäuser auf Begehren der darauf
„gerichtlich Versicherten oder andere Creditoren auf unserm
„Kammeramt und Stadtgericht dem Meistbietenden verkauft
„worden, die Vorgänger und Einnehmer nach Abgang ande-
„rer Zahlungsmittel sich wegen sothanen rückständigen Herr-
„schaftlichen und gemein Gelder bey gedachtem unserm Kam-
„meramt angemeltet und dieserhalben die vorzügliche Zahlung
„vor andern privilegirten und gerichtlich versicherten Credito-
„ren nach Anleitung deren gemeinen Kaiserlichen Rechten
„zwar gesucht, daselbst aber sich allerhand Anständ ereignen,
„und sie mit ihren Forderungen andern Creditoren nachge-
„setzet, auch damit bis zu Ausgang des Vergantungs Pro-
„zesses zur Geduld verwiesen werden, und sich sonsten meh-
„rere Ihnen beschwerliche Dinge hierbey zutragen wollen,
„wodurch die annoch bemittelte Juden mit denen Armen um
„deßwillen verdorben würden, indeme unsere Hofkammer zu
„bestimmten Zeiten die Zahlung deren schuldigen Giften ver-
„langte, sofort gegen sie mit Executionen verfahren thäte,
„daß wir nach genugsamer der Sachen Erkundigung und reif-
„licher Ueberlegung Vorräthlich und Höchstnöthig angesehen
„haben, diesertwegen eine Verordnung, wie es in solchen Fäl-
„len sowohl pro praeterito als futuro zu halten, ergehen zu
„lassen, welchem nach wir hiermit gnädigst verordnen und
„wollen, daß Erstlich: so viel die vor dem Dato dieser
„Verordnung Recht und gerichtliche auf einiger unserer Ju-
„denhäuser und Vermögen versicherte Creditores belanget,
„wann dieselbe mit der gemeinen Judenschaft Vorgänger und
„Einnehmer wegen vorgedachten Herrschaftlichen Gelder con-

Digitized by Google

„curriren, und sich zwischen Ihnen ein Streit, wer dem an„dern in der Zahlung aus dem von verkauften Jüdischen „Häusern oder andern Effekten erlößten Gelts vorgehen sollte, „ereignet, von unserm Kammeramt und andern Gerichten, „vor welchen die Sache ventilirt wird, nach Anleitung deren „gemeinen kaiserlichen Rechten, oder der in solchen Fällen „bishero daselbst gebührend und erweißlich hergebrachten ob„servanz, wann allerseits Interessenten genugsam gehöret „sein werden, geurtheilt und jedem Theil, so sich darob be„schweret befindet, die Appellation und der Recurs an ge„wöhnliche Instantien gelassen werden solle, alldieweilen „jedoch Zweitens: Ermelte Vorgänger und Einnehmer sich „bey unserer nachgesetzten Regierung dahin schriftlich erkläret, „daß sie, so viel die gerichtlich verkauffte Meysische, Hirsch „Löwische, Isaak Homburg., Samuel Oppenheim., Isaak „Schmalkald., Salomon Abraham Cosman und Nathan „Meyse., Elias Homburgsche, Feist Amsterdam., Moyses „Salomon und Joseph Pfalz Häuser betrifft, mit ihren an „diese Juden wegen vorbesagten Herrschaftlichen und gemeinen „Gelder habend, praetensionen denen gerichtlich versicherten „Creditoren den Vorzug lassen wollten, so hat es hierbey „auch sein Bewenden, ratione futuri aber, und wegen denen „von dato dieser Verordnung hinkünftig rechtlich privilegir„ten, und gerichtlich versicherten Creditoren, ordnen und wol„len wir Drittens, daß unter dem Namen Herrschaftli„chen Gelder diejenige ordinari und extraordinari Anlagen, „welche wir oder mit unserm gnädigsten Consens unsere „Hofkammer an unser Judenschaft ausschreiben oder zu for„dern haben, unter denen gemeinen Gelder aber die Neu„jahrs-Gelder, die Martins-Gäns-Gelder, Domcapitularische „sogenannte Synagog und einem zeitlichen Erzpriester ge-

Digitized by Google

„bührende Gelder, sodann die Armenhausgelder so lange diese „Anlag währet, die Glockengelder zur Pfarr ad S^tum. Em- „meranum, die einem zeitlichen Rhentmeister schuldige Zapf- „gelder respectu deren jenigen, so selbige der Gemein zu „zahlen haben, die Gelder für die Armen Studenten bey den „Patribus der Societät, die Gelder so in der Fasten für Fisch „zur Behuef deren P. P. Franziscaner, Capuziner und der „Societät angewendet werden, die Feldschützen Gelder, die zu „denen Leichten in der Judengaß erforderliche Speesen, die „Kurpfälzischen Taschengelaitsgelder, die Salaria des Rabi- „ners, deren Vorgänger, armen Kranken Wärter, aller ge- „mein Diener, deren Schechter, die Gelder zu Baw und „Unterhaltung der armen Herberg, Juden Kirchhof und Säu- „berung der Gassen, nichtweniger der Brunnen und Feuer- „ordnung, das Geld für den Hecht pro rectore magnifico in „der Charwoche, alle gemeine Capitalien und deren davon „verfallenen Interessen, und sonsten keine verstanden werden „sollen. Viertens sollen hinfüro solcher Gelder wegen die „Vorgänger und Einnehmer unserer gemeinen Judenschaft, „wann ihre Forderungen rechtlicher Gebüre nach aus ihren „Büchern oder sonsten hinlänglich erwiesen und legitimirt „seyn werden, in der ersten Klaß und Ordnung, worinn der „fiscus wegen rückständiger Schatzung und Contribution den „Kaiserlichen Gemeinen Rechten nach lociret wird, zu setzen, „mithin alles, was dem fisco in Rechten zu gutem verord- „net, hierbey zu observiren sein; damit aber zum Nachtheil „deren kristlichen Creditoren hierunter kein Betrug geübet, „und dieselbe unter falschem Vorwandt langwieriger Ruck- „standt nicht um ihre Capitalien und rechtmäsige Forderun- „gen gebracht werden mögen, so sollen Fünftens unser „Kammeramt und Stadtgericht, so oft dasselbe auf ein Ju-

Digitized by Google

„denhauß eine gerichtliche Verlegung zu machen belangt wird,
„jedesmal die jüdische Vorgänger und Einnehmer auf des
„debitoris Kosten vor sich bescheiden, und in Beysein des
„Creditoris oder dessen Mandatarii ad protocollum vernehmen,
„ob und wie viel derjenige Jud, so die Verleyhe verlanget,
„an solchen ruckständigen Herrschaftlichen und gemeinen Gel-
„der auch pro sua quota jährlich darzu zur Gemeind beyzu-
„tragen schuldig sey, dieses wohl annotiren, und wann der-
„selbe bey seinem Vorhaben dem Juden das verlangte Geld
„zu lehnen verbleibet, das Quantum des Ruckstands wie auch
„des jährlich currenten, und das denen Vorgänger und Ein-
„nehmer diesertwegen der Vorzug gebühre, oder daß er mit
„nichts von solchen Gelder nach der Vorgänger und Einneh-
„mer Judicial-Aussage der gemeinen Judenschaft verhaftet,
„der gerichtlichen obligation zur allerseitigen künftigen Sicher-
„heit einverleiben, nicht weniger solle Sechstens das hierzu
„denen gemeinen Vorgängern und Einnehmern vorermelten
„specificirten Forderungen wegen gleich dem fisco ausdrück-
„lich und vollkommen zugestandene Jus praelationis et hypo-
„thecae legalis, anderst und länger nicht als von wegen des
„a dato der gerichtlichen obligation in drey Jahren aufge-
„schwollenen Ruckstands competiren und zustehen, allermaßen
„dieselbe mit demjenigen, so sie weiter an Ruckstand aufwach-
„sen lassen, denen im Rechten privilegirten und gerichtlich
„versicherten Creditoren nachgesetzet, auch anderen, so sich
„hiedurch beschwehrt befinden, ihr Recht gegen sie behörig
„auszuführen ohnbenommen seyn solle, wofern jedoch Sie-
„bentens die Vorgänger und Einnehmer die Herrschaft-
„liche und vorspecificirte gemeine Gelder in der bestimmten
„Zeit von drey Jahren einzutreiben legitimo modo oder auch
„sonsten gegen ihr Verschulden und ihren Willen verhindert

Digitized by Google

„werden, sollen selbige ein halbes Jahr vor exspirirung des „termini trientalis es sey ein Concurs zu besorgen oder nicht, „solches unserm Kammeramt cum causa judicialiter anzeigen, „dasselbe aber Achtens gehalten und verbunden sein, dem „gerichtlich versicherten Creditori sogleich davon durch einen „Bescheid nachricht zu geben, selbigen solchen durch einen „Gerichtsdiener insinuiren und anheimstellen zu lassen, ob er „auf seine hypotheke klagen und das Unterpfandt feyl machen „oder auf seine Gefahr dem debitori länger nachsehen wolle, „wann nun hierauf Neuntens der Creditor um die Sub„hastirung seines Unterpfands bey Gericht anrufet, alsdann „rechtlicher Ordnung nach und dergestalt, daß wo möglich „vor Endigung des dritten Jahrs der Verlauf vor sich gehe, „damit fortzufahren und dem Meistbietenden zuzuschlagen, so „fort von dem erlößten Kaufschilling die Jüdische Vorgänger „und Einnehmer wegen des erweißlich Ihnen gebührenden „Rückstands nach Maaß-Gab vorangezogener Verordnung vor„züglich zu befriedigen, und zu bezahlen, im Fall aber Zehendens der Creditor der beschehenen gerichtlichen Erinne„rung so durch den Gerichtsdiener cum dato factae insinua„tionis wohl zu notiren und bei Gericht zu übergeben, ohn„geachtet mit feylmachung des gerichtlichen Unterpfands länger „zuwartet und die jenen Juden pro termino ihres Vorzug „Rechtens gesetzte drey Jahre selbsten verstreiget lasset, solle „dieses auf jene Gefahr geschehen, und die Jüdische Vor„gänger und Einnehmer sich des vorbeschriebenen Juris prae„lationis und tacitae hypothecae wegen solchen rückständigen „Gelder, so lange das Capital weiten stehen bleibt, zu er„freuen und zu genießen haben, über dieses Eilftens auf „den Fall ein Unterpfand von dem darauf versicherten Cre„ditore gerichtlich feyl macht und verkauft worden, die Vor-

Digitized by Google

„gänger und Einnehmer aber sich um die vorzügliche Zah-
„lung solcher Gelder unter dem Vorwandt, daß der Jüdische
„debitor zu ihrer Befriedigung sonst keine Mittel habe, an-
„melden, solle solches von Gerichtswegen wohl und genau
„untersucht, und da sich noch mehrere Effekten des debitoris
„hervorthun würden, solche in sichere Verwahrung gebracht
„und ebenmäßig (jedoch da deren mehr als die Forderungen
„importiren vorräthig) so viel es zu allerseits Bezahlung von-
„nöthen, gebührend versteigert, auch da sonsten nichts vor-
„handen, und die Vorgänger wegen sothaner Gelder und die
„privilegirte wie auch gerichtliche Creditores nicht völlig be-
„zahlet werden könnten, die Ihnen in der Judenschule zu-
„stehende Stühle der bey denen Juden bißhero hergebrach-
„ten observanz nach verkauft und das darab erlößte Geld
„mit ad massam genommen, oder wann sich hiezu kein Käu-
„fer anmeldet, oder deßfalls einige Hindernus in weeg kömmt,
„in proportionirtem Preiß auf Abschlag ihrer Forderung
„ihnen zugeschlagen werden. Nachdem auch Zwölftens
„wie oben gedacht die gemeine Vorgänger und Einnehmer
„sich darüber sehr beschweret, daß ihnen bey sich ereignetem
„Concursu oder da sich zwischen dem debitore und denen
„andern Creditoribus oder einigen Creditoren allein wegen der
„Liquidir- oder Zahlung oder auch ex alio capite Streit ent-
„stehet, so mit ihren praetensionen so lang bis der process
„durch behorige Instantien völlig erörtert, zur Geduld ver-
„wiesen, und ihnen zu ihrem großesten Schaden nichts ver-
„abfolgt werden wollte, so lassen wir es zwar bey der dis-
„position des gemeinen Kaiserlichen Rechtens, Kraft dessen
„währendem Vergantungsprocess keinem Creditori vor dem
„andern einige Zahlung beschehen darf, lediglich bewenden,
„wollten jedoch selbige hierdurch dahin limitiret und ausdrück-

Digitized by Google

„lich vorbehalten haben, daß auch Ihnen Juden wegen mehr-
„besagten Forderungen an rückständigen Herrschaftlichen und
„gemeinen Gelder in Concursen, sobald nach ausgelassener
„edictal Citation die Creditores insgesammt sich bey Gericht
„in termino gemeldet haben, und der Richter, wie viel deren
„seindt, vergewissert ist, folglich ehe in solchem Prozeß wei-
„tere Handlung gepflogen, oder wenigstens selbiger durch ein
„Urtheil entschieden wird, und um so mehr in Sachen, wo
„es zu keinem Concurs kommt, gleich nachbezahltem Kauf-
„schilling die Befriedigung ohne die geringste difficultät und
„ohnnöthige Ausflüchten oder Einreden in folgenden Fällen
„beschehen, auch ratione praeteriti und in denen sich bereits
„zugetragenen Casibus, worinn das Geld bey Gericht wirck-
„lich hinterleget ist, also gehalten werden solle, als 1) wenn
„sie Vorgänger und Einnehmer in casum sucumbentiae, und
„da Ihnen andere privilegirte Creditores wegen einigen hie-
„bey concurrirenden Umständen vorgezogen werden würden,
„einen Cautionschein und revers de restituendo solutum von
„ihnen in solidum eingerichtet, von sich stellen, 2) unser Kam-
„meramt und Stadtgericht in Ansehung deren andern Schul-
„den oder deßwegen entstandenen Streits denen Rechten nach
„ganz offenbar und genugsam versichert und überzeugt ist,
„daß an der Jüdischen Forderung weder ratione liquidi noch
„praeferentiae eine fundirte Ausstellung gemacht werden kann
„und selbige also ohne Gefahr und deren andern Creditoren
„praejuditz abgeführet werden möge, und weilen Dreyzehn-
„dens sowohl dem Jüdischen debitori als kristlichen Credi-
„toribus daran gelegen, daß die gerichtliche feyl stehende Häu-
„ser und Effekten, so hoch immer möglich, verkauft werden,
„und dann denen Juden ihren Gesezen nach nicht erlaubt
„auf ihren Sabbath mitzustaigeren, wodurch gedachte Häuser

Digitized by Google

„und Effekten öfters im geringen Preis hingeschlagen wer„den, als sollen inskünftig dergleichen subhastationes sub „poena nullitatis keinmal mehr auf einem Samstag vorge„nommen werden. Vierzehndens Sollen die (wie ohne „das denen Rechten gemäs ist) zum Vergantungsprocess ver„wendete Kosten ex massa hergenommen, und keinem Theil „auser was Jeden absonderlich angehet, einige Tax Gebüre „und Gerichtskösten abgenommen werden. Schlüßlich soll un„ser Kammeramt und Stadtgericht die Jüdische Vorgänger „und Einnehmer, wenn sie ihre in gemeltem §^pho 3^tio speci„ficirte Forderung hinlänglich bescheiniget und aus ihren ohn„verdächtig und gebürlich eingerichten gemeinen Hauptbüchern „justificiret, mit erforderlicher Administration der Justitz be„förderen, auch fort die Liquidation so viel es thunlich, auch „wann kein gegründeter Verdacht eines Betrugs obhanden, „Summarie tractiren, und vornehmen. Dessen zu Urkundt „haben wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und „mit unserm Kanzley Secret Insigell corroboriren lassen. So „geschehen Mainz zu St. Martinsburg den 18ten Juli 1724. „Lothar Franz, Kurfürst [1])."

Ein weiteres Rescript des Kurfürsten vom 21. Juli 1724 enthält eine Abschrift einer Verordnung, wie man sich wegen der an die Singulos jährlich zu fordern habender herrschaftlichen und gemeiner Gelder im Concurs und andern Fällen zu verhalten habe. Es heißt:

„Lotharius Frantz. Nachdemahlen Wir auf unterthä„nigstes Suppliciren Unserer gemeinen Judenschaft allhier nach „vorher gegangenen genugsamber der sachen überlegung bey „Unserer nachgesetzten Regierung vor nöthig und Rathsam

1) In meiner Urkundensammlung.

Digitized by Google

„angesehen und befunden, alß es wegen denen vor ermelter „Judenschaft ahn die Singulos Jährlich zu fordern habenden „Herrschaftlich und gemeinen gelder in Concurs und anderen „strittigen fällen nach der in abschrift beygehenden Verord„nung gehalten und darnach geurtheilet werden solle, als „hettet ihr Sothane Verordnung denen so es zu wissen nö„thig behörig zu publiciren und in allen disfalls vorkommen„den Klagsachen und processen nach maaßgabe und Buch„stablichen Inhalt derselben zu verfahren und zu sprechen, „mithin dahin zu sehen, daß weder unsere Christliche unter„thanen noch die gemeine Judenschaft dagegen auf einige „weiß beschweret werden. Maynz den 21ten Julj 1724 [1])."

Die gemeine Judenschaft hatte sich an den Kurfürsten um Minderung ihrer Lasten gewendet, die sie bei der bestehenden Nahrungslosigkeit zu erschwingen nicht im Stande sei. Der gute Lothar Franz hatte auch aus seinen Räthen eine Commission zur Untersuchung dieser Beschwerden niedergesetzt und auf deren Gutachten nicht allein einen Nachlaß für billig befunden, sondern auch wegen der Zahlungen folgende Verfügung erlassen:

„Wir Lotharius Frantz von Gottes Gnaden des Heili„gen Stuhls zu Maynz Erzbischof, des Heiligen Römischen „Reichs durch Germanien Ertzkanzler und Churfürst, Bischof „zu Bamberg ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, demnach die ge„meine Judenschaft in unserer Residentzstadt Maynz Uns „unterthänigst angesucht und gebetten hat Ihro bey fürweh„renden Nahrungslosen zeiten, zumahlen in Betracht ihres „kundbahren unvermögens und deren von ermelter gemeiner „Judenschaft Jährlich zu entrichten stehenden schweren prae-

1) In meiner Urkundensammlung.

„stationen einige moderation des gewöhnlichen Schatzungs-
„quanti oder ander werthe erleichterung in Gnaden angedey-
„hen zu lassen; Wir auch nach reiflicher der sachen erweg-
„ung auf die von unsern hierzu specialiter deputirt gewese-
„nen Räthen vorhin beschehene gründliche untersuchung und
„dießfalls erstattete unterthänigste relation nicht nur für billig
„erachtet, besagter Unserer gemeinen Judenschaft aus oben
„angezogenen und anderen mehreren hiebey fürwaltenden re-
„flexions würdigen umbständen und ursachen einigen nachlaß
„und Verringerung deren bisherigen jährlichen giften und
„praestationen in gnaden zugestatten, sondern auch über die-
„ses für dienſamb und nöthig befunden haben, umb künfftig
„richtiger zahlungsswillen einige Verfügung zu thun, daß
„Wir dahero auf Vorheriges von unserer nachgesetzten Re-
„gierung und HofCammer dießfalls erstattetes Gutachten be-
„wogen werden, folgender maßen zu verordnen und zwar:
„Erstlich wollen Wir, daß anstatt der gesuchten schatzungs-
„moderation das bis hieher in unserer Residentz Stadt Maynz
„üblich gewesene herrschaftliche schutzgeld einiger maßen ge-
„mindert, mithin daß einem Jeden ohne unterschied der Per-
„sohn angesetzte Quantum ad 37 fl. 30 kr. künftighin bis auf
„unsere anderweithe Verordnung nur auf 24 fl. reducirt
„und bleiben solle, dergestalten, daß dieses also auf 24 fl.
„moderirte schutzgeld von allen und Jeden in der statt Maynz
„wohnenden schutzverwanden, so nicht von uns selbsten durch
„eine besondere Concession und freyungsbrief hiervon eximirt
„seyn mögten, quartaliter mit 6 fl. richtig bezahlet und ab-
„getragen werden, derjenige aber, welcher ahn dessen entrich-
„tung säumig erscheinen und zwey quartalien ohnbezahlt zu-
„sammen kommen lassen würde, eo ipso des Churfürstlichen
„Schutzes verlustiget seyn und sofort mit denen seinigen sich

Digitized by Google

„aus der Statt hinweg und anderwerts hin begeben solle,
„und weilen. Zweitens bey beschehener dieser sachen unter-
„suchung sich geäusert hat, daß unter der Judenschaft zu
„Maynz verschiedene sich befinden, welche in vielen Jahren
„einiges schutzgeld gar nicht abgetragen haben, also daß ahn
„sothanen schutzgeld ein notabler ruckstand von mehr dann
„8000 fl. sich hervorthut, worahn die zum theil annoch lebende
„Debenten ihre quotam nachzutragen schuldig seynd, als ha-
„ben Wir in erwegung deren debenten armuth und ohnver-
„mögenheit die helfte an sothanem restirenden schutzgeld hier-
„durch in gnaden nachgelassen, jedoch dergestalten und mit
„der ernstlichen beywarnung, daß sie und ein jeder von ihnen
„die andere helfte sothanen ruckstands, so viel nemblich eines
„jeden antheil betrifft, zielweis und zwar längstens in einem
„Jahr ohnfehlbar zahlen und abtragen, in dessen entstehung
„aber des schutzes und der stättigkeit verlustiget seyn, mithin
„sich ohnverzüglich aus Maynz hinwegzubegeben angestrenget,
„diejenige ruckständige schutzgelder hingegen, so auf einigen
„bereits verstorbenen und gäntzlich verarmten oder auch von
„hier entwichenen Juden haften, völlig nachgesehen, und von
„der Hauptschuld abgeschrieben, sofort in der Renthen Rech-
„nung durchstrichen werden sollen; damit nun Drittens: die
„besagte gemeine Judenschaft hiebey unsere Churfürstliche
„Clementz in der That selbsten noch weither verspühren und
„der wohlhabliche und vermögliche eben so wohl als der
„arme und zwar nach proportion eines Jeden Vermögens
„oder schatzungsansatzes einiger erleichterung sich zu erfreuen
„haben möge, als haben wir hiemit und in Kraft dieses die
„an dem bis ad annum 1721 aufgeschwollenen alten schatz-
„ungsruckstand bis hirhin annoch ohnbezahlt ausstehende 13
„Quartalien zusamben ad 2909 fl. 37 kr. betragend ein für

Digitized by Google

„allemahl gänzlichen remittirt und nachgelassen dergestalten,
„daß von diesem alten ruckstand weder jetzt noch in zukunft
„etwas gefordert oder bezahlt werden, sondern dieser recess
„von nun ahn gäntzlich getilget seyn und bleiben solle, da-
„hingegen Viertens: die gemeine Judenschaft den diesjährigen
„völligen schatzungsertrag ad 1518 fl. 25 kr. 2½ hl. a dato
„längstens innerhalb denen nechsten drey monathen ohne eini-
„gen mangel oder abgang entrichten, den von dem letztver-
„flossenen 1725ten Jahr aber annoch ohnbezahlt ausstehenden
„neuen ruckstand ad 1491 fl. 19 kr. 2½ hl. mit und nebst
„der laufenden Schatzung und zwahr vom Ersten January
„des nechstbevorstehenden 1727 Jahrs anzurechenen quartaliter
„in lehdentlichen zihleren nach und nach zu bezahlen und ab-
„zutragen mit desto mehrerem ernst und zwar unter straff
„der sonst ohnausbleiblichen Militärischen execution sich ange-
„legen seyn lassen, auch hierin in keine weeg säumig oder
„mangelhaft erscheinen solle, und gleichwie Fünftens bey ge-
„nauer der sachen einsicht sich befunden hat, daß diese denen
„Juden in entrichtung der zahlung und des schutzgelds bis-
„hero verführte mißzahlung guten theils und fürnemblich da-
„her entstanden, weilen deren verschiedene nach und nach in
„unserer Statt Maynz eingeschlichen seynd, welche weder
„hauß noch hof besitzen, noch auch sonsten ein zu ihrer nöthi-
„gen nahrung und entrichtung deren herrschaftlich und anderen
„gemeinen geldern erkleckliches Vermögen haben und dahero
„nicht nur uns und dem gemeinen weesen allerdings unnütz-
„lich sondern auch der jüdischen gemeind selbsten, als welche
„auf den mißzahlungsfall für Jene haften mus, schädlich und
„kostbahr seynd, dieses aber unsern vorhin unterm 8ten Martii
„1710 emanirten Churfürstlichen Verordnung schnurgrad ent-
„gegen laufet, und dahero keines weeges zu gestatten ist;

„Als wollen wir sothane unsere Verordnung vom 8ten Martiy „1710 alles ihres inhalts hierdurch nochmalen wiederholet „und erneuert, auch ferner weith ausdrücklich dahin extendiret „haben, daß in zukunft kein einiger weder frömbder noch Ein„heimischer Jud in unsere Residentz Statt Maintz in schutz „auf- und angenohmen werden solle, Er habe dann zuvor„derist einen eigenen sessel in der Synagog, anbey in oder „ausserhalb der Judengasse an deren bekannten Judenhäu„seren einen halben oder vierten Theil hauses eigenthumlich „ahn sich gebracht, auch über dieses wann Er ein einheimischer „ist, 1500 fl., dafern er aber ein frömbder wäre, wenigstens „3000 fl. in Vermögen und diesfalls ein von denen sambt„lichen Vorgängeren der gemeinen Judenschaft eigenhändiges „unterschriebenes pflichtmäßig und beglaubtes Attestatum und „bescheinigung beygebracht und damit Sechstens ein Jeder „Schutz angehöriger zu ohnverweilter entrichtung seines schul„digen schatzungs Contingents nicht weniger des Herrschaftli„chen schutzgeldes und gemeinen beytrags sich zu behöriger „zeit desto besser bequemen und ohnerwarthet der sonsten „erfolgender execution sich mit der Zahlung einstellen möge, „als befehlen Wir hiemit ein für allemahl, daß künfftig hin „bey jedesmaliger begebung deren Jüdischen gemeinen Aemb„tern, niemand so ahn schatzung oder schutzgeld annoch etwas „ruckständig ist, zu der Wahl gelassen, vielweniger zum ge„meinen Vorgänger, Baumeister oder Einnehmer erkieset oder „angenohmen werden sonder von sothaner Wahl active et „passive so lange ausgeschlossen bleiben solle, bis er so„thanen seinen Ruckstand und schuldiges quantum zuvorderist „behörig entrichtet, und daß solches geschehen seye hinläng„bescheinet haben wird, und damit Siebendens auf alle vor„gesetzte puncten mit desto mehrerem ernst gehalten werde,

„und hernächst nicht mehr ein so notabler ruckstand ahn schatz-
„ung und schutzgeld von neuem anwachsen möge, so haben
„Wir aus Unserer Regierung und HofCammer eine beson-
„dere Commission gnädigst angeordnet, welche jährlich wenig-
„stens zweymahl nemblich von halben zu halben Jahren sich
„auf die gemeine Stuben verfügen und daselbsten in beyseyn
„deren Jüdischen gemeinen Vorgängeren Baumeistern und Ein-
„nehmern die schatzungsbücher einsehen und aus denen Heeb-
„registeren und andern zu ihrem behuf diensamb erachten-
„den nachrichten die genaue erkundigung einziehen sollen,
„ob und wer eigentlich ahn abstattung deren Herrschaft-
„lichen Gifften sammhaft, und wie viel ein oder der an-
„dere annoch zu zahlen im recess seyn, auf daß sodann
„wieder den oder dieselbe morosos entweder die ohnver-
„weilte execution vorgenohmen oder aber gestalten umb-
„ständen und dem befinden nach allenfalls die emigration
„verhänget werden könne und weilen Achtens der bis anhero
„ihnen Juden selbst wegen eintreibung der schatzung über-
„lassene modus exequendi von gar schlechtem effect gewesen,
„so solle in Zukunft die execution so oft es nöthig imme-
„diate von unserer HofCammer durch einige hierzu gebrau-
„chende Grenadiers geschehen. Schließlich damit besagte ge-
„meine Judenschaft und ein jeder in unserer Residenzstatt
„Maynz wohnender schutzverwandter von dieser unserer Ver-
„ordnung behörige Nachricht erlangen und Keiner von ihnen
„hernechst sich mit einer unwissenheit zu entschuldigen Ursach
„haben möge, als soll gegenwärtige Verordnung vorderamst
„bey versambleter Judenschaft auf der gemeinen Stuben zu
„jedermanns nachricht offentlich verleßen und publicirt, auch
„besagter Judenschaft ein gleichlautendes Exemplare unter
„Unserer eigenhändigen nahmens Unterschrift und beygetruk-

Digitized by Google

„ten geheimen Cantzley-Insiegel zugestellet werden. Bamberg „den 30ten Octobris 1726. Lotharius Frantz, Churfürst [1])."

Der Kurfürst Lothar Franz, ein Graf von Schönborn, war indessen nach einer langen schönen Regierung von 34 Jahren am 30. Januar 1729 gestorben und schon am 7. April nämlichen Jahres ihm der Pfalzgraf von Neuburg, Franz Ludwig, in der Regierung gefolgt. Er war Churfürst zu Trier, worauf er resigniren mußte.

Am 13. December 1729 erließ der Kurfürst wegen der Schuldscheine und Wechselbriefe der Juden eine Verordnung, wie es in Betreff des von denselben seither dabei ausgeübten Wuchers und Betrugs gehalten werden solle. Sie lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, des Heili„gen Stuhls zu Mainz ErzBischoff des Heiligen Römischen „Reichs durch Germanien, ErzKantzler und Churfürst, Admi„nistrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen „Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoff zu Worms „und Preßlau, Probst und Herr zu Ellwangen, PfalzGraf „bey Rhein in Bayern, zu Gülich, Cleve und Bergen Her„zog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der „Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, Freudenthal „und Eullenberg ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jeder„männiglich zu wissen: Nachdemahlen Wir höchst mißfällig „vernehmen müssen, daß sowohl bey denen Gerichten in un„serer Residenz Stadt Mainz, als denen Beamten, Schul„theisen und Gerichten auf dem Land von unsern Bürgern, „Beysassen und Unterthanen, insonderheit denen gemeinen „Krämer, Wirthen, Handwerks und andern gemeinen Leuten

1) In meiner Urkundensammlung.

„seither einigen Jahren vielfältig beschwerend angebracht wor-
„den, daß unsers Erz Stifts Schutzverwandte Juden durch fast
„unerhörte Erhöhung deren Interessen, alsbaldige Abziehung
„derenselben bey Ausstellung deren Obligationen, Schuld Schei-
„nen und Wechsel Brieffen, Ausbedingung ohn erlaubter Dis-
„cretionen zu Bedeckung des schändlichen höchst verbottenen
„Wuchers, oder auch auf andere listige und unzuläßige Art sich
„derer, welche ihrer Hülfe und eines Vorschußes bedürftig ge-
„wesen, nöthen oder Einfalt leichtfertiger Weiß mißbrauchet,
„auch, denen einen Geld Mangel empfindenden oder sonsten,
„ihren Sachen nicht wohl verstehenden Leuten allerhand Waa-
„ren statt der valutae vor einen hohen Preiß angeschlagen, so-
„dann bey dem Verfall der Wechsel Brieffen, oder Verfließung
„der Zahlung angesetzten oder versprochenen Terminen, die
„schuldige Summen unter angedrohter Klag und Verschimpfung
„mittelst Angebung geringer Waaren, oder durch andere ge-
„winnsüchtige Intriquen um ein merkliches über die ihnen von
„Rechtswegen gebührende Interesse zu vergrößern, und sonsten
„die Christlichen Insassen zumehr andern höchst schädlichen Con-
„tracten zu inducciren gesucht, dergestalt, daß dieselbe durch Ab-
„nehmung solcher übermäßigen Zinßen und Discretionen, auch
„Aufschwätzung der Waaren in einen den rechten Werth weit
„übersteigenden Preiß, und Beredung zu so nachtheiligen Hand-
„lungen in nicht geringen Schaden, auch öfters gänzlichen Ab-
„gang ihrer Nahrung nach und nach erbärmlich gebracht wor-
„den, die Juden aber diese ohnverantwortliche Verdortheilungen
„und Betrügereien so heimlich und versteckt zu spielen gewußt,
„daß wann der Schuldner gegen die sonst ohnlaugbare, und
„für seine Hand erkennte Schuld Brief und Contracten sich
„des in Rechten zu statten kommenden Einwendens usurariae
„pravitatis, oder des nicht empfangenen Werths oder Gelds zu

„bedienen vermeint, der deßfals nöthige Beweiß meistens weder „von demselben aufgebracht, noch auch vom Richter durch an„wendende genauste Einsicht der Sach, und deren möglichste „Erforschung zu Entdeckung der Wahrheit, und Ueberzeugung „der Wucherer zu gelangen gewesen, oder auch da der Richter „in Wechsel Sachen diese und andere eine weitläufige Unter„suchung erforderende Exceptiones und Einwendungen dem Stylo „Cambiali gemeß ad Judicium separatum verwiesen, die Christ„liche durch Bezahlung des Wechsel Briefes bereits weit zurück„gesetzte Schuldner durch langwierige kostspielige Prozeß und Jü„dische Ausflüchten in das völlige Verderben gestürtzet worden. „Gleich wie aber dieses dem gemeinen Weesen höchst-schadliche „Unternehmen, und solche ohnverantwortliche Mißbräuch und „Aussaugungen ohnvorsichtiger oder einfältiger betraugter Leu„then, nicht nur in des Heil. Römischen Reichs Satzungen auf „das höchst verbotten seyn, sondern auch jeder Christlichen Lands „Herrschaft so thanen mehr und mehr einreisenden und um sich „fressenden Uebel zu Erhaltung der armen Unterthanen auf „das nachdrücklichste zu steuern, und zu dessen Abwendung alles „mögliche vorzukehren allerdings obliegen will, Als wollen Wir „zwar:

„Erstlich geschehen lassen, daß, fals einer oder anderer „von Unseres Erz Stifts Judenschaft einen von unsern Bür„gern, Beysassen und Unterthanen, ohne, daß er durch Faust „Pfänder, judicial oder extrajudicial Hypotheken wegen wieder „Erhaltung des vorgeschossenen Capitals genugsam gesichert „wäre, einiges Geld vorschiesset, in Erwägung damit Unseren „Bürgern, Beysassen und Unterthanen in ihren vorfallenden „Nöthen desto ehender und williger ausgeholfen werde, sechs „pro Cento jährlichen Interessen nehmen, auch hierauf bey vor„kommenden Klagen von denen Gerichteren gesprochen werden

Digitized by Google

„möge; Im Fall aber, daß den jüdischen Gläubiger auf vor„gedachte Weiße zu Wiedererlangung seines ausgelehnten Gelds „hinlängliche Sicherheit ertheilt worden wäre; So sollen solche „versicherte Kapitalien den Rechten und Reichs Satzungen ge„meß nur mit fünf pro Cento forderhin Jährliches verzinset, „dasjenige aber, was darüber sub quocunque praetextu erho„ben wird, als unzuläßige und strafbaare Zinßen angesehen „fort wieder die Uebertrettern nach Schärfe der Rechten ver„fahren und über dieses das zu viel genommene denen Debito„ren erstattet werden, und weilen man

„Zweitens einige Zeither beobachtet, daß die Juden von „denen des Wechsels Handels ganz ohnerfahrnen gemeinen Bür„geren, Beysassen und Unterthanen sich auch über geringe denen„selben vorgestreckte Gelder zu Abschneidung der ihnen sonsten „zustehenden rechtlichen Einwendungen, sofort Erhaltung ge„schwinder executions Hülf Wechsel Brief ausstellen lassen, da „doch das Wechselrecht eigentlich und allein unter Kauf- und „Handels Leuthen, und wann ansehnliche Summen Gelds ge„gen anderes Geld bey einem Dritten angewiesen worden, sei„nen Ursprung hergenommen; Als sollen hinführo alle von un„sern Bürgern, Beysassen und Unterthanen an die Juden aus„gestelte Wechsel Brief oder sogenannte Cambia sicca, deren „Summe sich nicht auf 50 fl. erstrecket, nicht für Wechsel Brief, „sondern gemeine Schuld-Schein geachtet, mithin denenselben „die Privilegia Cambii nicht gestattet; noch darüber in Unserer „Stadt Mainz, wann die Sach sonsten ihrer Eigenschaft und „der Ordnung nach dahin nicht gehöret, bey unserer Rhenten „auf Loneck, als in foro Cambiali, sondern bey unserm Kam„mer Ambt und Stadt Gericht Klag erhoben und cognoscirt „werden, wofern sich nun

„Drittens zutraget, daß einer von Unsern Bürgern und

„Beysassen in Unserer Stadt Mainz bey einem Juden fünfzig „oder mehrere Gulden und einer von Unsern Unterthanen auf „dem Land zehn Gulden auf eine blose Handschrift oder gemei„nen Schuld Schein Lehnweiß aufzunehmen Willens wäre, so „solle die Anleihe und zwar in unserer Stadt Mainz anders „nicht, als in Beysein entweder Unserers Stadt Ober- oder „Untergerichtsschreibers oder eines von denen von Uns hierzu „bestelten, und von Unserer nachgesetzten Regierung absonder„lichen Pflichten belegten Kayserlichen Notarien als des Joannis „Eucharii Peetzen und Johann Adam Molten (auf deren Ab„gang Wir andere hierzu annehmen werden) und auf dem Lande „in Gegenwart des Orts Schultheissen Stadt oder Gerichts„schreibern geschehen, und von einem derselben nicht allein, daß „solches in seinem Beysein vorgegangen, unter dem Schuld„schein bemerkt, sondern auch einem zu solchem End absonder„lich haltenden Protokoll mit Beysetzung des Jahrs und Tags „einverleibt, in Entstehung dessen aber solchen blosen Hand„schriften und Schuldscheinen kein Glauben beygemessen, noch „darauf in Urtheilen reflectirt werden; Auf gleiche Weiß soll „es auch

„Viertens mit denen ad 50 oder mehr Gulden sich be„laufenden und von unsern Bürgern, Beysassen und Untertha„nen (Wovon Wir jedoch die factors und Kaufleuth unserer „Stadt Mainz, damit der Handelsschaft dardurch kein Hinder„niß zuwachsen möge, ausgenommen, und es dieserhalben bey „der bisherigen Wechselobservanz, oder etwa künftig errichte„ten Wechsel Ordnung gelassen haben wollen) auf einem Unsers „Erz Stifts Juden ausgestelten Wechsel Briefen gehalten wer„den, allermassen der Christliche Schuldner bey Ausgebung „eines solchen Wechsel Briefs sich in Unserer Stadt Mainz ent„weder bey Unserer Rhenten oder einem von beyden vorbenann-

Digitized by Google

„ten Kaiserlichen Notarien, und auf dem Lande bey des Orts „Schultheissen, Stadt oder Gerichtsschreibern nebst dem jüdi„schen Gläubiger anzumelden, und der letztere entweder in Bey„seyn eines Deputirten von Unserer Rhenten oder deren andern „jetzt erwähnten Personen, dem Erstern das Geld darzuzehlen, „und die valutam, wann selbige in Waare bestehet, und es füg„lich geschehen kann vorzulegen oder wenigstens der Christliche „Schuldner, wie er solches oftenfals mit einem leiblichen Eid „zu behaupten getrauet, die valutam und das quantum so er „entlehnt, item die Zeit auf wie lang, und zu wie viel pro cento, „auch in was vor einem Jahr und Tag er solches aufgenom„men, samt andern dabey vorgefallenen Umständen anzuzeigen „schuldig, vorgedachte Rhenten und Notarii aber, wie auch die „Schultheissen, Stadt und Gerichts-Schreiber auf dem Land „alles dieses einem hierzu gewidmeten Protokoll einzutragen, „auch mittels Beysetzung des Wortes vidit oder auf Teusch, „durchsehen, und seines Namens unter dem Wechsel Brief und „zwar in der Stadt Mainz gegen Zahlung 30 Kreuzer und auf „dem Land gegen Erlegung 10 Kreuzer zu notiren gehalten, „und in dessen Ermanglung die von mehrbesagtem Christli„chen Schuldner auf die Juden ausgestelte Wechselbrief nicht „gültig sein, einfolglich darauf bey denen Gerichten keineswegs „gesprochen werden solle, da auch

„Fünftens der Christliche Schuldner des Schreibens ohn„oder nicht wohl erfahren, mithin den Wechselbrief selbst zu „schreiben nicht fähig seyn würde, alsdann solle gleichfalls bey „Straf der Ungültigkeit, der Inhalt des einem Juden zustellen„den Wechsel Briefs von Niemand anders als in unserer Stadt „Mainz von einem Rhenten deputato, oder einem von beyden „notariis und auf dem Land von dem Schultheissen Stadt oder „Gerichtsschreibern geschrieben und wo möglich von dem Schuld.

Digitized by Google

„ner unterschrieben, oder wenigstens mit seinem Hauß Märk „unterzeichnet; und letztern Falls von demjenigen, so den Wech„sel geschrieben, des Schuldners Namen beygesetzt, und daß „das unterstehende Hauß Märk in seinem Beysehn wegen Schrei„bens Unerfahrenheit vom Schuldner selbsten gemacht worden, „unten bemerkt, übrigens aber in allen dergleichen Wechsel „Brieffen, wann das Interesse zur Haupt Summe geschlagen „worden, wie viel solches ausgemacht absonderlich, und ob die „valuta in Geld oder Waaren bestanden, gemeldet werden, „welches alles

„Sechstens ebenmäßig statt haben solle, obschon die von „denen Christen auf Juden anfänglich ausgestellte Wechsel Brief „sich nicht mehr in des ersten Gläubigers, sondern eines dritten „Christen oder Juden Händen befinden würden, gestalten sel„bige, wann dasjenige, so in nächstvorigen §. verordnet ist, „nicht beobachtet worden, eben so wenig, als wann er noch „in des ersten Jüdischen Gläubigers Gewalt wäre, für gültig ge„halten werden solle. Im Falle aber

„Siebentens der Wechsel Brief in der Verfallzeit von „unsern Bürgern, Beysassen oder Unterthanen nicht bezahlt „werden könnte, oder wollte, so solle desselben Prorogation oder „Umschreibung, wie auch die Verfertigung des Protests in Un„serer Stadt Mainz anders nicht, als bey unserer Rhenten, „oder von einem von beyden hierzu angenommenen notariis, und „auf dem Land von den Schultheissen, Stadt oder Gericht „Schreibern beschehen, und solches dem in diesen Sachen hal„tenden Protokoll samt Tag und Jahr, auch was bey der Pro„rogation oder Umschreibung für Interessen versprochen oder „gegeben worden, eingetragen werden, Und nachdem

„Achtens sich öfters geäusert, daß die Juden nach erfolg„tem Absterben verschiedener geistlich und weltlichen Personen

Digitized by Google

„an die Verlassenschaft und Erben mittels Beybringung einiger „Wechsel Briefen, Schuld Schein, oder ihrer Bücher ganz un„vermuthet grosse Foderungen, von denen vorhin nichts bekannt „gewesen, gemacht und selbige durch des verstorbenen eigene „Hand oder einige dienliche Praesumptiones und Umstand zu „behaupten gesucht, hierunter aber Allem Ansehen nach böse „und gottlose Streiche verborgen gewesen; Als sollen unsere „Schutzverwandte Juden, wann dieselben an einem, welcher „Unserer geistlich oder weltlichen Jurisdiction unterworfen „weßen Stands er auch ist, eine Wechsel oder andere Fode„rung, so nicht nach Maaßgabe gegenwärtiger Verordung „anfänglich in Unserer Stadt Mainz Unsere Stadt Gerichts„Schreibern, Rhenten oder einem von beyden Notarien, und „auf dem Lande dem Schultheisen Stadt oder Gericht-Schrei„bern angezeigt, und von ihm annotirt worden, und sich in „Quanto über 25 fl. betraget, zu haben vermeinen, und der „Christliche Schuldner in eine schwere Krankheit verfallet, „auf Vernehmen desselben gefährlichen Zustands, solches in „Unserer Stadt Mainz entweder mehr berührten Unsern „Stadt Gerichts Schreibern, Rhenten, oder einen von bey„den Notarien und auf dem Land den Schultheissen Stadt „oder Gerichtsschreibern bey Verlust der Foderung hinter„bringen, und derjenige, bey welchem die Anzeige beschehen, „solches gegen Zahlung 10 kr. in der Stadt und 5 kr. auf „dem Land von dem Creditor mit Vorbehalt seines Regress „an den Schuldner und dessen Erben des Krank darnieder „liegenden angeblichen Debitoris nächsten Anverwandten, Er„ben, oder vornehmsten Domistiquen um den Kranken wo „möglich über die Schuld und deren Quantität zu vernehmen „wissen lassen, und wie und welcher gestalten solches gesche„hen, dem Protokoll mit Jahr und Tag inseriren. So viel

„Neuntens die Kauf, Tausch und andere unter dem „Namen der in Rechten beschriebenen Contractuum nomina„torum oder innominatorum zwischen Unsern Christlichen Bür„geren, Beysassen und Unterthanen (jedoch die factores und „Kaufleuthen Unserer Stadt Mainz aus vorangezogener Ur„sach abermahl ausgenommen) an einen und Unserm Schutz „angehörigen Juden am andern Theil vorgehende Händel, bey „welchen die baare Bezahlung nicht gleich erfolget, sondern „auf Zeit und Ziel versprochen worden ist, betrift, sollen „dieselbe anderst nicht gültig seyn, noch darauf in judicando „Reflexion gemacht werden, es seye dann, daß selbige, wann „sie auf dem Land 10 fl. in unserer Stadt Mainz 28 oder „mehrere Gulden answerfen, erstenfalls des Ort Schultheis„sen, Stadt oder Gericht Schreibern und andernfals unsern „Stadt Ober oder Unter Gerichtsschreibern Rhenten oder „einem von beyden Notarien angezeigt, summarie untersuchet „und dem Protokoll mit ihren Umständen, wie auch Tag und „Jahr inserirt werden, nicht weniger wann

„Zehntens zwischen mehrgemelten Unsern Bürgern, „Beysassen und Unterthanen, sodann denen Juden ein societets „und andern Handel auf Abrechnung geschlossen wurde, solle „selbiger nicht nur auf gleiche Weiß gehörigen Orts angezeigt „sondern auch wenigstens alle Jahr bey denen in unserer „Stadt Mainz und auf dem Land hierzu verordneten Perso„nen eine ordentliche Abrechnung gepflogen, wie solches ge„schehen, in protocollo aufgeschrieben und über das Debet „eine authentische Handschrift auf die bereits vorgeschriebene „Weiß ausgefertigt, fort vor die Berechnung in unserer Stadt „Mainz jedesmal 30 und auf dem Land 10 Kreuzer von „dem Schuldner bezahlt werden, falls auch

„Eilftens eine Frau nebst ihrem Ehemann eine blose

Digitized by Google

„Handschrift oder einen Wechsel Brief einem Juden zu un-
„terschreiben willens wäre, alsdann hätten in Unserer Stadt
„Mainz respective unsere Stadt Gerichtsschreiber, Rhenten,
„oder einer von beyden Notarien und auf dem Land der
„Schultheiß Stadt oder Gerichtsschreiber die Frau wohl zu
„unterfragen, ob und wie das aufnehmende Geld in eines
„oder andern von beyden Ehegatten Nutzen verwendet wer-
„den wolle, und ob dieselbe sich also nebst ihrem Mann zu
„obligiren freywillig gesonnen sehe, und wann sie hierauf die
„nöthige Erläuter und Erklärung ertheilet, selbige dem Bene-
„ficio Senatus Consulti Vellejani und der Authenticae si qua
„mulier nach vorgegangener dessen genugsammer Verständig-
„ung praevia stipulatione manûs renunciren zu lassen, und
„was sich dabey ergeben dem Protokoll einzuverleiben, massen
„wofern dieses unterlassen worden, der Weiber Unterschrift
„bey unsern Gerichten, keineswegs attendirt, noch ihnen und
„ihren Erben solche zum Last gereichen solle, und gleichwie

„Zwölftens ohne daß in denen Rechten ausdrück- und
„heylsamlich versehen, daß denen in väterlicher Gewalt stehen-
„den oder minderjährigen Jungen Leuthen ohne respective
„väterlichen, vormünderlichen oder deren Curatorum consens
„kein Geld gelehnet oder Waaren geborget werden solle; Als
„wird Unsern Schutzverwandten Juden solches annebens bey
„Vermeidung scharfer ohnnachläßiger Straf und pro re nata
„Aufkündigung des Schutzes hier mit verbothen. Zu Urkund
„dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser
„Kanzley Secret Insiegel beydrucken lassen, so geschehen Mainz
„den 13. Dezember 1729. Franz Ludwig. (L. S.)

„Formula Juramenti, womit die zu denen Jüdischen Wech-
„sel, Schuld und Handlungssachen bestelte zwey Notarii spe-
„cialiter zu belegen sind:

Digitized by Google

„Ihr sollet schwören einen leiblichen Eid zu Gott und „seinen Heiligen, daß ihr in denen euch absonderlich anver„trauten zwischen denen Christlichen und Jüdischen Inwohner „vorgehenden Wechsel-Schuld-Schein und Handelsschafts Sa„chen, demjenigen so in der Kurfürstl. Verordnung enthalten „fleisig und sorgfällig nachkommen, sofort alles, was bey „Ausstellung der von denen Christen denen Juden gebenden „Handschriften und Wechselbriefen und zwischen beiden vor„gehenden Händel sich zutragen mag, in einem hierzu halten„den besondern Protokoll getreulich, und ohne die geringste „Aenderung annotiren, und euch davon weder durch Geschenk „noch auf andere Weg abwendig machen, sondern dabey wie „es einem verpflichteten rechtschafenen Mann in dergleichen „Dingen gebühret, allenthalben bezeigen und aufführen wollet „ohne Argliſt und Gefehrde."

Am 11. Januar 1730 erließ derselbe Kurfürst an das Kammeramt und Stadtgericht dahier folgende Weisung:

„Von Gottes Gnaden Franz Ludwig des heil. Stuhls „zu Mainz Erzbischof des heil. Römischen Reichs durch Ger„manien ꝛc. ꝛc. Wohlwürdig und Wohlgeborner auch Ehr„sam und Hochgelehrte, liebe, Andächtiger und getreuer. Nach„demahlen Wir zu steurung des eine Zeit lang im Schwang „gegangenen und bey Unser Ober und Untergerichten vielfäl„tig zur Klage gekommenen, jedoch öfters wegen der dabey „gebrauchten Argliſt und in Ermanglung nöthigen Beweiß „nicht genugsam bescheinigten übermäßigen Jüdischen Wuchers „und an einem oder andern einfältigen oder höchst be„nöthigten Christlichen Schuldner ausgeübten strafbaren Be„trugs sofort zu Unsern Erzstiftlichen Unterthanen Besten, „allerdings für rathsam und nöthig angesehen, die in Abdruck „anliegende Verordnung wie es in künftig nicht nur in An-

Digitized by Google

„sehung der von den Christlichen Bürgern, Beysassen und „Unterthanen an die Juden ausstellenden gemeinen Schuld„scheinen oder Wechsel Brieffen, sondern auch zwischen bey„den vorgehenden Contracten und Händel gehalten und was „bey vorkommenden Klagen von unsern Ober und Untergerichten in Urtheilfällen beobachtet werden solle abfassen „und zu solchem Ende allenthalben, in unserm Erzstift pu„bliziren zu lassen, dieselbe auch von unserm hiesigen Vize „Dom Amt denen Zünften sowohl als der gemeinen Juden„schaft würklich publizirt und jedem Theil zu künftiger Wis„senschaft und Nachachtung ein Exemplar zugestelt worden. „Als hättet ihr nicht allein in denen bey euch vorkommenden „dahin einschlagenden Klagsachen auf sothane Verordnung in „judicando zu reflectiren, sondern auch die Gerichtsschreiber „zu demjenigen, so ihrer Incumbenz halber darin verord„net nachdrücklich anzuweisen allermaßen Wir denen beyden „hierzu bestelten und specialiter beeydigten notariis bereits die „nöthige Weisung geben lassen, nicht weniger denen übrigen „Procuratoribus gedachter Verordnung zu ihrer künftigen Ver„Verhaltung gehörig zu publiziren. Wir verbleiben euch da„mit zu Gnaden wohlgewogen. Mainz den 11. Januar 1730. „(Unterzeichnet:) „Franz Ludwig, Churf." (mit Handzug.)

Am 17. Juni 1730 wurde dem Kurfürsten klagend angezeigt: „daß die Juden auf Sonn- und feyertag nicht nur „auf denen gassen herum Spatziren gingen, sondern auch sich „unterfingen, die executiones oder Straffung der deliquenten „in der Judengaß auf solche heilige Täg vorzunehmen. Con„clusum [1]): Weilen dieses letztere besonders in despectum denen

1) Ein über dieses Conclusum gefertigter Extractus Protocolli befindet sich in meiner Urkundensammlung.

Digitized by Google

„von der Kirch verordneten und zur Ehr Gottes gewidmeten „Tägen gefliſſentlich zu geſchehen ſcheinet, Alß wäre Ihro „Churfürſtliche Gnaden Ein ſolches unterthänigſt zu referiren, „auf daß dieſem Scandal vermittelſt Eines gnädigſten befehls „geſtewert werde. Resolutum Sere^{mi}: Iſt in alleweg nöthig „das Hinlängliche dem Vorſchlag Gemäß zu verordnen und „ſolle der Churfürſtlichen Regirung um die Erfordernuß zu „beſorgen die dießfällige gnädigſte Willensmeinung intimiret „werden. In fidem: Georgius Fabricius Commiss. gratis et „Fisci Secretarius."

Kurfürſt Franz Ludwig ſtarb am 8. April 1732 zu Breslau in Schleſien und das Mainzer Domcapitel erließ im Interregnum am 9. Mai 1732 folgende Verordnung: „daß auf bey demſelben beſchehene unterthänigſte Vorſtellung „und beygeſetzte beſchwernus hieſiger geſambter Judenſchaft „von allhieſiger Hofkammer ein interims Decretum bis zu er- „folg Eines neuen Herrn Regenten ertheilet werden ſolle, „kraft welcher dieſelbe ahn ſtatt der ſonſten üblich gehabten „Taſchen Briefen ahn denen Chur Mainziſchen Zöllen ſowohl „zu Waſſer als zu landt des Leibzolls halber frey gelaſſen wer- „den, ſondern auch 2. dakünftiger Herr Ertzbiſchoff und Chur- „fürſt zur Regierung gelanget ſeyn wird, ſelbe darahn ſeyn „ſolle, daß die Judenſchaft im ganzen Erzſtift wegen einzu- „löſen habenden neuen ſchutzbriefen, der Wohlhabendſte deren- „ſelben über zehen Rthlr. und alſo herunterwerths nach ad- „venant vermöge vormaliger observantz und herkommen nicht „graviret werden mögten. Decretum in Capitulo Metropolitano „Moguntino 9ten May 1732 [1])."

Auch die obererzſtiftiſche Judenſchaft trat beim Dechant

1) In meiner Urkundenſammlung.

Digitized by Google

des Domcapitels klagend auf und dieser erließ darauf folgende Verfügung:

„Wir Carl Emmerich, Freyherr von Breidenbach zu „Bürresheim von Gottes Gnaden Dechand und Regirendes „Dhom Capitul des Ertzhohen Dhomstiffts zu Maynz thun „kund und bekennen hiermit offentlich, nachdem Unß die Ober„Ertzstiftliche Judenschaft unterthänigst klagbahr vorgestellet, „waßmaßen bey diesen ohne dem sehr geldklemmen zeithen, „und da sie mit der handlung in waaren und neuen Kleyderen sehr gehemmet würden dardurch dermaßen Erarmet, „daß die mehreste davon nicht wohl die Herrschaftliche praestanda aufzubringen vermögend seyn, mithin unterthänigst „gebetten, ihnen den Handel in waaren und neuer Kleydung „zu gestatten, daß wir in diese unterthänigste bitte consentiret und gewilliget haben, consentiren und willigen auch darinn und so mehr, alß von Weyland Churfürsten Lotharios Francisco Christmildesten ahndenkens unterm 30ten Januarii 1696 allbereits derhalben Verordnung ergangen, krafft „welcher der Handel und wandel deren waaren auch der Verkauffung alter und neuer Kleyderen, da doch die letztere von „eingesessenen schneideren verfertiget, und die Erstere von „denen geschwornen gestempelt seyn, Erlaubt worden, und „auch annebens noch von Churfürstlicher Regirung hierzu die „unterthänige bewilligung geschehen ist; Dessen zu urkund „haben wir zu End dieses unsers Dhom Capituls gewöhnliches Insiegel auftrucken laßen, so geschehen Maynz den „16ten May 1732 [1]).“

Am 9. Juni 1732 kam Philipp Karl, Freiherr von Elz, zur Regierung. Sogleich wandte sich die Judenschaft des

1) In meiner Urkundensammlung.

ganzen Erzstifts an ihn um Bestätigung der Befreiung von der Nachsteuer oder Zehentpfennig der Aussteuer ihrer außerhalb des Erzstifts verheiratheten Kinder, welche ihnen zwar früher gestattet, aber durch die Kurfürsten Damian Hartard und Lothar Franz wieder aufgehoben worden. Philipp Carl, berücksichtigend die damalige nahrungslose Zeit, ertheilte ihnen diese Befreiung durch folgende Urkunde:

„Wir Philipp Carl von Gottes Gnaden des Heiligen „Stuhls zu Maynz Erzbischof, des Heiligen Römischen Reichs „durch Germanien Erz Cantzler und Churfürst ꝛc. Urkunden „und bekennen hiemit, demnach Uns die gemeine Judenschaft „in Unserem Ober und Unter Ertzstifft gleich nach der von „Uns angetrettenen Lands-Regierung umb die Confirmation „der Ihnen von Unseren Herrn Vorfahren ahm Ertzstift er„theilten Privilegien unterthänigst gebetten und sich dabey ge„äussert, daß zwar denenselben unter anderen in sothanen „Privilegiis die Befreyung von der nachsteuer oder dem zehen„den pfenning von denen ihren aufferhalb unserem Ertzstift „verheyrathenden Kindern mitgebenden heyrathsgeldern und „Aussteuer zugestanden, hingegen solche von Weyland Herrn „Churfürsten Damian Hartard und Herrn Lothario Frantzen „Christ Löblicher gedächtnus mittelst Dero respective unter „29ten January 1676, den 12ten Octobris 1677 und den „9ten April 1709 erlassenen generalVerordnungen ahn alle „Ertzstifftliche Beambte hinwieder aufgehoben, und daß in „solchen fällen von denen Juden die nachsteuer bezahlet wer„den solle, ausdrücklich befohlen worden, und Wir hiebey in „reiffliche und billige überlegung gezogen, mit was vielen „Herrschaftlichen schweren und gemeinen lasten besagte Juden„schaft unsers Ertzstifts ohne daß beschwehrt ist, dergestalt „daß selbiger allerdings schwehr fallen will, bey denen der-

Digitized by Google

„mahligen schlechten und Nahrungslosen zeiten solche aufzu-
„bringen und gebührend abzuführen, daß Wir bey solchen
„erheblichen umbständen auf Dero bey Uns beschehenes be-
„wegliches Vorstellen und darnach ad Protocollum Commis-
„sionis gethane anerbieten nach dem Exempel Unsers Dhom
„Capituls wegen der unter dessen schutzwohnender Judenschaft
„Uns endlich entschlossen und erkläret haben, ahnstatt der
„nachsteuer oder zehenden pfennings sowohl von denen ihren
„ausserhalb Unserem Ertzstift verheyrathenden Kindern mit-
„gebenden Heyrathsgeldern und Haußsteueren (sie mögen nah-
„men haben und in der quantität bestehen wie sie wollen)
„als denen auf ihren Eltern Tod zufallende Erbschaften über-
„haupt ein mehrers nicht als Einhundert Gulden jährlich zu
„Unserer Hofkammer erheben zu lassen, welches dann auch
„besagte gemeine Judenschaft ohne die mindeste einred und
„ausnahm also jährlich abzuführen übernohmen und verspro-
„chen hat. Dessen zu Urkund haben Wir Unß eigenhändig
„unterschrieben und Unser Canzley Secret Insigel hierbey
„truken lassen, so geschehen Maynz den 17ten July 1732.
„Philipp Carl, Churfürst [1])."

Da der Kurfürst der Judenschaft des ganzen Erzstifts so willfährig in dieser Befreiung war, so wandten sich auch die domcapitelischen Orte an das Capitel und dessen Dechant gewährte ihnen in Folgendem die nämliche Befreiung:

„Wir Carl Emerich, Freyherr von Breidbach zu Bür-
„resheim, Dechant, thuen kund und bekennen hiemit öffentlich
„für uns und unsere Nachkommen; daß vorherige von Ihre
„Churfürstliche Gnaden Unserem Gnädigsten Herrn der Ober-
„und UnterErzstiftlichen Judenschaft ertheilte Gnädigste Con-

1) In meiner Urkundensammlung.

„firmation Wir auch unsers orths derenselben ahn Uns ge„langtes Unterthänigstes Bitten also confirmirt und bestätti„get haben, confirmiren und bestättigen solche auch hiermit „und in Kraft dieses; dessen zu wahrer urkund haben wir „zu end dieses Unser Domkapitels gewöhnliches Insiegel bey„drucken lassen, so geben Maynz den 21ten Juli 1732."

Am 16. Januar 1741 wurden zu Mainz zehn Männer aus der Judenschaft erwählt, um eine neue Einrichtung zu machen, wie es in Zukunft im öffentlichen wie im Privatleben der Judengemeinde zu Mainz gehalten werden solle. Jene kamen über 77 Artikel überein. Die Uebereinkunft folgt hier auszugsweise:

„Nachdeme verflossene zeiten viele Judische ordnungen „gemacht aber bis dato viele mißbräuch nnd so nicht gehal„ten seynd worden, wodurch also die gemeine Judenschaft zu„rückkommen ist, mithin die Churfürstliche Cammeral und ge„meine Gelder nicht gehoben und bis dato nicht entrichtet „und abgeführt werden können, wodurch wir in zimlichen ruck„stand komnen seynd, als ist für nöthig und gut befunden „worden einige verständige Leuth aus der gemeinen Juden„schaft hiezu zu erwählen, welche auch den 16ten Januarii „1741 erwählt seynd worden, damit sie die neue einrichtung „zum Nutzen der hiesigen sämmtlichen gemeinen Judenschaft „jedoch auf genehmhaltung Dero hohen obrigkeit, so Suppli„eando begehrt wird werden, machen sollen.

„1) Damit zu Verhüthung daß künfftig die zeitliche Vor„gänger Einnehmern und die bestellte aufsicht habere, wie in „andern jüdischen Orten gebräuchlich von denen übrigen wohn„haftigen Juden behörend respectirt, daß sie in Ehren blei„ben und seyn sollen, also wird die gemeine Judenschaft an„befohlen sowohl außer alß auf die gemeine Judenschaft mit

„keinem unhöflichen worth zu begegnen, wie nicht weniger auf „fremde Plätzen nicht zu Scaliren es auf deine Vorgänger „Einnehmer oder andere mitbrüdere hiesiger Juden, auch „keine gespöth aus denenselben zu treiben, welchen dieses „übertreten, wird überwiesen werden, soll behörend abgestrafft „werden, wenigstens zu keinen Jüdischen Ceremonien kommen „und beruffen werden solle, imgleichen wan der Monat Vor„gänger nach einem Jeden schickt, es sey welcher der auch „seye, also gleich paration leisten in specie wegen eine affai„ren, so von gnädigster Herrschaft befohlen worden.

„2) Vermög gnädigster Churfürstlicher Verordnung soll „primo Instantz als Jud contra Jud vor den zeitlichen Ra„biner seyn und eine Summa die nicht appellabel ist, nicht „appellirt werden solle, gleichwohl haben sich bis dato einige „unterstanden, wann sowohl bey dem Rabiner als auch bey „der gemeinen Judenschaft ein Spruch gegen denjenigen aus„gefallen ist die gnädigste Herrschaft zu behelligen und un„befugte Klagen gethan, wordurch allerhand unheyl und um„ständen entstanden, ohngeachtet keine Summa appellabel ge„wesen, gleichwohl sich erkühnet die Herrschaft zu belästigen, „mit einfließung ungeziemender worthen, da doch wieder Dero „Churfürstlich gnädigsten Verordnung laufft, inhalt dessen, „daß Jud contra Jud zum Rabiner als 1mo Instantz ver„wiesen ist, und künftig dieses zu verhüten, welcher obiges „ferner übertretten werde, soll nicht allein alle unkösten zah„len müßen, sondern auch als einen wiederspänstigen zu trac„tiren ist, und mit derjenigen Straff, welche uns die gnädigste „Verordnung erlaubt wieder ihn zu verfahren ist, und bleibt „alles inhalts nach der gnädigsten Verordnung, falß ein Klä„ger oder Beklagter auf der gemeinen Stuben gegen Vor„gänger excipiren wolte, so ist schuldig derselbige Vorgänger

„alsogleich aufzustehen, wann aber gegen noch einen andern „excipiren will, so ist derselbige Kläger oder Beklagte gegen „denjenigen ein Jurament zu thun vermög alter observantz, „jedoch muß solches geschehen ehe und bevor die praetention „vorgebracht seyn worden, nach diesem kann darff keinen hei„ßen aufsitzen, und wann einer vor dem Rabiner zu Klagen „kommt hernach sich vergleichen solte, es sey sich selbsten oder „durch ein andern, soll doch dem Rabiner seyn gebühr be„zahlt werden, und soll der Vergleich ehender nicht ausge„händiget werden biß der Rabiner bezahlt ist, vermög von „der gemeind gemachten Verordnung, damit dem Rabiner „von seinen einkünften nichts entzogen wird.

„3) Wie nicht weniger der zeitliche Monath Vorgänger „hatt macht und gewalt einen wiederspänstigen für sich selbst „zu bestrafen biß 5 Pfund wachß, mit zuziehung den kurtz „abgegangen Monaths Vorgänger aber bis 10 Pfund wachß, „übrigens stehet ihm frey gestalter umbständen der sachen ein „pfand von denen wiederspänstigen ad 6 Rsthlr. zu hinter„legen, anzuweißen, alsdann dieselbige sach bey der gemeinde „vorzubringen, so sich derjenige daß pfand zu hinterlegen „wiedersetzen wolte, stehet in obgemelter zwey monaths Vor„gänger frey, denjenigen in kleinen schulbann zu thun.

„4) Der Monath Vorgänger soll schuldig und gehalten „seyn, sobald sein Monath zu Ende ist, rechnung wegen sein „ausgeben zu denen zeitlichen Einnehmeren zu übergeben, wie„drigenfalls die Einnehmer ihnen keinen Pfenning zahlen; „wann sie aber doch zahlen solten, so viel sey, als wan sie „den Armen beraubten auch bey Straf 4 Rchsthlr. halb an „die gnädigste Herrschaft die andere helfft an den Juden all„anofen Kasten.

„5) Damit auch die gemeine Judenschaft umb denjenige

„Submiss und ausgaben in unseren gemeinen Judenschaft,
„welche die beschwernuß tragen, einer mit den andern in
„einigkeit und liebschaft consolirt seye, so soll die Verhal-
„tung sowohl versämtlich unsere gemeine Judenschaft in specie
„bey den Monath Vorgänger wie weither erfolgt geschehen
„nemblich der zeitliche Vorgänger ist schuldig von Gottes
„wegen und in seinem gewißen in seinem Monath alle Erste
„täg in der Wochen, es seye dann, es könnte aus noth nicht
„geschehen, sich muß auf die gemeine Stuben begeben, wenig-
„stens zweymal in seinem Monath, ohne wann etwa waß
„nothwendig vorfallen, auch wann ein hiesiger aus der ge-
„meinen Judenschaft die gemeind gesetzt haben will, so soll
„der zeitliche Monath Vorgänger oder der jüngst abgewichene
„Monaths Vorgänger darus reden und überlegen ob die Ur-
„sach erheblich genug ist, die gemeind zusammenkommen zu
„laßen; wann die Ursach erheblich genug ist, und der zeit-
„liche Monaths Vorgänger auf der gemeinen Stuben gehet
„und die übrigen Vorgänger rufen lassen, imgleichen wann
„ein Herrschaftlicher befehl, daß zu einer Hochlöblichen Com-
„mission zu gehen ist oder sonsten gemeinschaftliches betröff-
„nußen und nicht kommen, so dasselbige mahl solle diejenige
„mit 4 Rchsthler Straf alsogleich angelegt werden, halb an
„der gnädigsten Herrschaft und halb dem Judischen Allmosen
„und solche Straf soll gleich an die Herrschaft geliefert wer-
„den, und denselbigen auf sein blat in dem Hauptbuch zu
„last geschrieben werden, hingegen wann der Monath Vor-
„gänger selbsten mangiret auf der gemeinen Stuben wie ob-
„gedacht zu gehen, so soll ihnen Monaths Vorgänger auf sein
„blat, wie obgedacht ist, zu last geschrieben werden, und die
„Einnehmere sind schuldig also gleich behörig gestraft auf
„ihren blat zu schreiben, wan sie es nicht thun haben sie die

Digitized by Google

„sünd, alswann sie den Allmosen beraubten, auch wann einer „von der gemeinen Judenschaft zu zeitlichen Monaths Vor„gänger kommen solte, und verlangt von ihnen, er solte mit „ihme zu der Herrschaft gehen umb etwas seinetwegen zu „Sollicitiren in seiner angelegenheit, soll der Monaths Vor„gänger solches bey der gemeind vorbringen. Wann ein „Spruch ergehet von dem Rabiner auf einen von denen par„they darmit zu stärken denselbigen Spruch zu manuteniren „und dem Condemnirten execution zu thun, so soll der Mo„nath Vorgänger nicht überfahren die sünd mit aufhaltung „der execution und solchen dergestalten zu exequiren, und „zwar wann der zum jurament ausgefallen ist nach dreymahl „24 stunden in anderen gefallenen Spruch binnen 30 täg, „und muß der Spruch authentisirt seyn nicht nur mit bey„trückung des gemeinen Judenpettschafts, sondern annebens „derselbe von Einem oder zweyen Monaths Vorgänger un„terschrieben werden, und Waß bey demjenigen Monaths Vor„gänger vorgetragen wird, soll und muß die Execution thun „und nicht auf den andern anweißen, damit kann er von der „gemeinen Judenschaft diesfalls hierumb hin und hergewissen „werden, auch solle alle die ergangene Spruch von verflosse„nen Jahren und weithers mit dem gemeinen Judenpettschaft „authorisirt werden, um sonst von dato biß in einem Jahr „gleich wie man solches in Schul publiciren lassen werde, wel„cher aber obige zeith überfließen lassen werde mit seinem Spruch „und nicht authorisiren lassen werde, solle dieselbige Spruch „annullirt alß wie ein zerbrochene schirmen, und die Spruchen „von verflossenen Jahren müßen in dem buch der gemeinen Ju„denschaft ehe und bevor daß pettschaft daran gelegt wird, wan „aber solches nicht geschiehet, ist selbiger Spruch annullirt wie „oben gedacht ist, — — —

„7) Wann der Rabiner von dem Monath Vorgänger ver-
„langt wegen gewißer ursachen die gemeind zu setzen, alß soll
„der Rabiner die Ursach dem Monaths Vorgänger sagen und
„soll der Vorgänger ebenfalls nicht aufhalten wie oben gemelt,
„damit der respect in Unser sämtlichen sowohl alß wie in an-
„dern Plätzen observiret wird, und soll der Monathsvorgänger
„schuldig seyn, wann befehl oder bericht oder es sehe waß der
„will, waß die Herrschaft anbelangt, an den Rabiner kommen
„solten, nicht heißt, daß der Rabiner bericht macht, oder alleinig
„zu der Herrschaft gehet, welches sich nicht vor den Rabiner
„schickt, so ist schuldig der Monaths Vorgänger mit dem Rabi-
„ner solchen bericht abzustatten, auch allenfalls Er schuldig mit
„Ihme zu der Herrschaft zu gehen, wann aber ein schwere sach
„ist, daß der Monaths Vorgänger nicht könnte über sich alleinig
„nehmen, so ist er Vorgänger schuldig gleich die gemeine zu
„setzen, wan aber der Monaths Vorgänger solte saumhaft seyn
„dem Rabiner zu helfen den bericht zu machen und die sach wird
„dem Rabiner nöthig fallen, also nach dem der Rabiner den
„Juden beglaubten zu dem Monaths Vorgänger geschickt haben
„wird, und Er nicht herbey kommen solte, so soll der Rabiner
„den bericht alleinig verfertigen, specialiter aber soll der Ra-
„biner nicht alleinig kein befehl, der an Rabiner und Vorgänger
„gestellet ist eröffenen, sondern mit zuziehung zwey Vorgänger
„oder bey der gemeind vorbringen, auch nach mehreres

„8) Wann einer von der gemeinen Judenschaft Hochzeit
„machen will und ein Attestat nach dem observantz zum unter-
„schreiben begehrt, soll er ansuchen bey dem Monaths Vorgän-
„ger, umb die Gemein zu setzen mit zuziehung deren Einneh-
„meren in mangelung Theil leuthen von der gemeind, sollen die
„machende auffehers darzu gezogen werden, und soll weithers
„ihme gar kein Attestatum nicht erstattet noch gegeben werden,

Digitized by Google

„außer auf der gemeinen stuben, daß Erste Kind aber, wan auch „sie kein übler beruff ist, sollen die Vorgängre und Einnehmere „die stättigkeit hier ohne auffhalt oder wieder red erstatten und „ihn in das gemeine Buch einschreiben, damit er seinen gnädig„sten schutz von Ihro Churfürstlichen Gnaden ausbitten kann, „und soll darauff ein Expresse hochgehalten werden, und wann „durch die meiste stimmen ihme gestatt wird, die stättigkeit wie „oben soll in dem buch alle unterschrieben, welcher schon nicht „damit zufrieden seyn solte, auch auf die Copia von Attesta„tum von obigen buch hingegen ist derselbe schuldig diejenige „Sessel zu nehmen vermög gemeinschaftlicher observantz die ge„wöhnliche wechselbrief aber darüber müßen von dritten Mann „ausgestellet werden, ehe und bevor das bemelte Attestatum un„terschrieben wird, von Einnehmeren zu stellen, wan keine 200 fl. „Sessellen nicht mehr vorräthig wären, so stehet ihm frey ob er „will eine höhere loß nehmen, oder aber womit ist derselbe schul„dig sein behörige wechsel wie gemelt auszustellen, und soll von „seithen der Einnehmeren denselben, so lange er mit keinen „Sessellen angewißen ist, nach aus ganz einem Jahr mit 3 pro„cento an denjenigen vergüthet werden, auch sein gewöhnliches „Ehenstandsgeld nach dem Inhalt seiner Heyrathspacten ohne „betrug also gleich baar an die Einnehmere zu zahlen bey der „liefferung vor seiner Hochzeit, wozu derselbig schuldig ist, je„derzeit zwey Vorgänger und zwey Einnehmer zu nehmen; wann „aber die Hochzeit außerhalb gemacht werden solte, ist er seyn „Instandgeld schuldig zu zahlen, sobald er anhero kommt, und „solle derselbe nicht ehender zu der Thora berufen werden, biß er „solches bezahlt hat, wie an dem Allmosenpfleger. Wann aber „Einer sich sein gantz Vermögen verschreibt in seyn Heyraths„pacten, so ist selbiger schuldig ein Juament in der schuhl zu „thun auf seine schatzung vermög alter observantz.

Digitized by Google

9) „Einer der ein hiesig Kind oder frembten nimbt und „will anderwerths wo wohnen und doch bey der Judenschaft seyn „stättigkeit haben will, so soll er nur die Helft von seinem Ein„standgeld zahlen in der gemeine Cassa und mit Jahrgeld soll „mit ihm accordirt werden, worauf er schuldig ist eine Caution „oder seine Sessellen zu stellen bey der gemeinen Judenschaft, so „aber derselbe mit der gemeinen Judenschaft accordiret hat, „und will hier wie andere von der gemeinen Judenschaft woh„nen, verbleibt es bey dem alten observantz, nemblich wann „seine Eltern noch bey Leben seynd, von seiner oder von ihrer „seiths, und legitimiret sich mit seinem Wohlverhalten, wo er „gewohnet hat, ist er 30 täg nach seiner Hochzeith frey, und „muß er weither zahlen Instandgeld schatzung Arme pollet Arme „Juden Studenten und waß sonsten gemeinschaftlichen anlagen „seynt, alß wie andere hiesige Juden, nach absterben der Elteren „aber, so ist derselbe wie andere frembte zu tractiren vermög „alter observantz.

„10) Wann zwey frembte wolten sich hier in unsere Ju„dische Gemeind ziehen, confirmiren sich abermahl nach der alten „observantz, nemblich er muß zahlen in der gemeine Cassa 300 „Goldgulden und von seinem Vermögen 6 pro Cento, auch sein „Sessel in der schul schuldig zu nehmen, und müße kein üblen „beruf auf sie seyn, und wann aber einer ohne wissen der gemein „sich wolte einschleigen in unser samtliche Judenschaft, also ist „derselbe, auch diejenige die demselben helffen darzu, soll derselbige abgetheilt und abgeschieden seyn von alle die Judischen got„tesdienst und Ceremonien.

„11) Die beysaßen die sich ohne wißen der gnädigen Herr„schaft und gemeinen Judenschaft eingeschliechen haben, alß soll „derjenige hiesiger Jud, bey welchen sie wohnen durch denen Ju„dischen beglaubten die Wohnung auffagen laßen, und wan er

„sich nicht darnach achten wird, bleibt doch wohnen, also soll er „durchaus zu kein Judischen Ceremonien nicht kommen, kein Kind „in der schuhl nicht beschneiden laßen, kein ostermehl ihme zu„kommen zu laßen, kein meerapfel einzuthellen, und wan ihm ein „Kiud stierb, nicht ehender zu begraben biß er wie ein frembder „zahlt, und sollen diejenige beysessen zeit haben biß nach nechst„künftigen ostern, und wann sich ein beysaß aufs neue einschlei„chen wolte, so solle derselbe der ihme aufnimbt, gehalten wer„den gleich der beysaßen.

„12) Wie nicht weniger die beysaßen gemeine bediente, „schulmeister Judenstudenten und andere bedienten, ist zwar be„reits von der Herrschaft auch nach alter observantz, daß Kei„ner Kleinhandelschaft noch gewerb treiben, ist derogestalten zu „verstehen, diejenige welche hiesige schutz Juden ihre Nahrung „benehmen thnn, mag und sehe wer und waß der will in specie „die Händler, soll absolute abgestellt seyn, von dato in 30 tägen, „wiedrigenfalls soll alles verbotten seyn zu Essen, alß wann er „ohngekosseret fleisch Essen thäte, falß ein hiesiger Jud wird „kommen zu dem Monath Vorgänger oder zu dem aufffeher, „und gegen diejenige, wie obengedacht ist, klagen wird, daß die „obige puneten übertretten hätte, so soll der Monaths Vorgän„ger oder der nächstabgekommene, oder aber die Auffsehers soll „nichts seyn den hiesigen Juden auff alleweiß hülff zu leisten „bey Straff 6 Rchsthlr. halb der Herrschaft und halb in Ju„dischen Allmoßen.

„13) Ein frembder der hier in unser Judengemeinde nego„eiret oder handelet oder einen üblen beruff auf ihme ist in specie „wer kein process vor hat oder von der Herrschaft beruffen ist, „dem soll länger nicht gedult werden in unser Judenschaft als „14 Täg, wann derselbe sich länger aufhalten solte, so soll der „Gastgeber schuldig seyn, bey der Judengemein oder den Mo-

Digitized by Google

„nath Vorgänger anzumelden, falß der gaftgeber solches nicht „anmelden sollte, so soll seyn Hauß verbotten seyn, kein Essen, „Speis oder sachen bey zu hohlen außer andere straffen, die wie„der denjenigen verfahret werden solle.

„14) Wegen Tractamenten soll inskünfftig dergestalten ge„halten werden, nemblich auf eine beschneidung soll nicht mehr „einladen als die nechste freunden, welchen gegen Ihme für keine „Zeugen gültig außer dem Rabiner, Vorgänger, Einnehmer, ge„vattermann, beschneider, Vorsinger, gemeine bedienten, an wel„chen die woch halten wird, wann aber die obgemelde nächste „freund nicht zu zehen erkleklich, möge er frembte biß die zehen „vor voll einladen, auch die drey, welche gemeintlich von einha„bende Compagnie Bruderschaft eingeladen werden, seynd auch „nicht unter obige zehen Personnen zu rechenen, dergleichen solle „auch gehalten seyn bey denjenigen Tractament, so beydem Erst„lingkindsauslösung geschehen wird, aus der von geschlecht Aron, „ebenfalß soll es gehalten werden, aber die frembte seynd nicht „obigen zahl.

„15) Die Erst nacht vor der Hochzeith, wo man ein gürtel „schenckt, soll in solcher observantz gehalten werden wie bey „der beschneidung außer Jungen und mägdgen mag er Einladen „nach seinem belieben, nach der Copulationsmahlzeith darff er „nicht mehr einladen als zehen frembten aber jungen und mägd„gen gar nicht, außer Geschwisteren, Rabiner, Vorgänger, Ein„nehmer, sein Compagnie Bruderschaft nach observantz und „nächste Freund, welche gegen ihn verzeihen nicht gültig seyn, „auch ein Vorsinger und Ein gemeine bediente und frembte von „andern Plätz, seyn bei allen Tractamenten nicht gemeinet un„ter gemelte zahl und der Einladzettel soll stehts von dem Je„desmahl von dem Monaths Vorgänger, oder der nächst abge„kommene unterschrieben werden bey Straff so der gemeine be-

Digitized by Google

„diente, welcher einladet in ermanglung geben soll ein Rchsthlr.
„dem Allmoßen Kasten.

„16) Bey der Sprechung und Haudstreich halten, mach er
„aufstellen etliche schüßlen, Mantelen und Rosienen, Caffe,
„Thee und Obst, der sambstag vor der Hochzeit und vor der
„beschneidung soll gehalten werden, vermög der alten observantz,
„und soll nichts als obst, Mantelen und Rosienen aufgestellt
„werden, außer ein schießel vor den Rabiner.

„17) Vortheil so dem gebrauch nach gefordert wird,
„wann der Tractamentarius oder der die beschneidung macht
„wein und sonst hergiebt, so soll kein Vortheil gar nicht ge-
„dacht werden von dato und weither nicht zu henßlen, kein
„Jungen Einkömling oder Brauth und Bräuthigam.

„18) Brauthstiker Grägen und Hembter soll weiter keine
„gegeben werden außer an dem Rabiner Vatter und Kindern,
„auch Kinder dem Vatter auch ein Bruder dem andern, wo-
„runter kein frembter in der zahl ist.

„19) Mein und zu der Copulation auch badführer auch
„bey schenckwein aus der schul führe durchaus nichts ausge-
„theilt werden, wie auch kein Vortheil zu geben bey dem
„Mein und unterführen, oder bey dem gevatterschaft mag seyn
„waß er will außer dem Rabiner vielweniger denen gemeinen
„bedienten, an Backofen oder ins kalte Bad ins geringste nichts
„zu schicken, oder von denselben anzunehmen, bey Cassirung
„ihr Dienst und ist denen hießigen Juden verbotten solches
„auszugeben Judisch Kirtz wacht nach und den dritten Tag
„nach der beschneidung soll dergleichen gar nicht ausgetheilet
„werden außer dem Rabiner.

„20) Die beschenckung der Brauth und Bräuthigam einer
„den anderen so lang sie in Versprechniß seyn, soll von ein-
„seiths nichts mehr geben für alle beschenckung zusammen von

„jeden Tausend fl. von der Höchste Heirathsguth, waß vor „denen Partheyen ist 30 fl. außer dem gebräuchlichen gürtel „und Copulations Ring.

„21) Gevatterschaft mag geben ein Vatter zum Kind, ein „bruder zu der schweſter, Ein schweſter zum Bruder und ein „Kind zum Vatter nach feinem belieben, aber außer dieſe nicht „mehr dann 8 Loth Silber und Päce ein Loth wärths 3 fl. „Jahr Kleyd an keinem frembten gar nicht zu geben, ſondern „des gewöhnlichen Häuptgen und grägelein badgeld nicht mehr „alß 45 kr. biß ein Gulden.

„22) Den pflegern weiber ſoll nicht mehr von ihren „Lohn als 3 fl. geben werden, in specie kein hemmet oder „ziehehaub oder Kleyd durchaus nicht zu geben bey Straf der „pflegfrauen hier in der Judenſchaft nicht mehr gebraucht „zu werden, dieſelbe frau die es giebt ſoll 2 Rchsthlr. halb „die Herrſchaft halb in Allmoſen Kaſten ſtraff geben müßen.

„23) Kein ahn hier ankommende frembling nichts mehr „als ein Glas Wein zu verehren, keine Citronen, Confect, „Oliven, mag ſeyn ſonſten wer der will, gar nichts mehr zu „beſchencken bey Straff 2 Rchsthlr. halb der Herrſchaft und „halb in Allmoſen Kaſten.

„24) Kein hieſiger Jud ſoll am ſamſtag und feyertags „mit kein anderen Mantel als mit dem gewöhnlichen Sabath „Mandel in die Schuhl gehen, auch an denen werktägen ohne „dem gewöhnlichen Kragen hineinzugehen oder auf der gemeinen „ſtuben, ſonder mit Mandel Sabath Deckel und obigem Umb- „ſchlag bey Straff ein Pfund wachß in Allmoſen Kaſten.

„25) Kein frau oder mägdgen in unſere gemeind Ju- „denſchaft ſoll künfftighin keine Reiff oder würſt röck mit „ſeiler oder mit trohet oder fiſchbein absolute nicht mehr tra- „gen dörffen, ſilberne, goldene geſtickte bänder, auch geſtickte

Digitized by Google

„borbirte schuhe oder sohlen, auch forsirte schuhe seynd absolute „nicht mehr zu tragen. Erlaubt es seye in der Judengassen „oder in der statt in specie Silberne oder goldene oder Bordis„panie seyn durchaus verbothen, auch es seye oder will zu bor„diren, wie auch keine gestickte grägen von silber und gold, was „vorrathig ist, kann getragen werden außer Reiffröck und bor„dirte schuhe, kein betrug hirin falß zu gebrauchen bey Straff „2 Rchsthlr. wie obengedacht.

„26) Reiche oder gestickte Comotger waß die Weiber vor„räthig haben, mögen sie dergleichen an sambstäg und feyer„tagen tragen, aber an denen Werctägen nicht, aber neu zu „machen ist absolute verbotten, außer auff ehren Tag mag „alles getragen werden.

„27) Kein frau oder mägdgen soll ohne bey sich haben„den Manns Persohn nicht in der Stadt gehen außer auf „den marck oder unter die schaar oder ein Dienstmagd bey „Straff 2 Rchsthlr. halb der Herrschaft halb in Allmoßen „Kasten, zum Erstenmahl, wann sie zum andernmahl obiges „mißbraucht 3 Rchsthlr., für das drittemahl aber soll man „diejenige in der schul außruffen, daß dieselbe hatt gegen „unser gesatz und gegen diese ordnung gethan, und soll nicht „können zu keinem gevattern mein führen und unterführen „oder dergleichen anderen Jüdischen Ceremonien.

„28) Die Judische beglaubten solle 8 Tag nach mach„ung neuer Vorgänger und Einnehmer angenohmen werden „und zwar 2 beglaubte und ein dritten zur ermehrung, sel„bige sollen alßdann in pflichten genommen werden, welches „mit zuziehung einige ausschuß vor der gemeinen Judenschaft „geschehen soll und ihnen eine ordnung gegeben werden solle, „sowohl wegen ihrer aufführung und gefäll, welches die Vor„gänger und Einnehmer in ihrem Juament beschweren, daß

Digitized by Google

„sie solches gleichfalls ziehen wollen wie oben gedacht ist, in „specie soll dieses ein hauptpunkt seyn, daß die beglaubte „schuldig seyn sollen, wann zwischen ein Jud dem andern ein „zwiespalt ist, daß sie schuldig seyn zu gehen, und an dem„selben, der sie schickt schrifftlich die antworth zu geben, „außer wann waß gegen die Herrschaft oder gemeine Juden„schaft laufen solte, viel weniger für ein frembten solle die „beglaubte schuldig seyn, Erstlich bey den zeitlich Monaths „Vorgänger anzufragen, specialiter kein frembten Juden nichts „schrifftlich zu geben.

„29) Auch soll künfftig Weiber, Mägdger, Jungen, be„dienten und bediente sich enthalten an sambstag und feyer„tägen nicht in der Churfürstlichen fabriken oder schloßgarten „oder im gräfflich Schönbornischen Garten zu gehen, auch „nicht sommerszeite partheyweiß auf der blaich zu gehen, „vielweniger ein Tumult zu machen um alle Unheyl zu ver„hüten, bey Straff 2 Rchsthlr. bedienten und bediente aber „bey Cassirung ihrer Dienst und sollen die Eltere vor ihre „Kinder und gesind stehen.

„30) Faßenachts geschenck nicht mehr als an 12 Per„sohnen zu schicken, dergleichen angenommen werden sollen, „worunter der Rabiner und zwey Vorsinger darunter nicht „gemeinet seynd bey Straff 1 Rchsthlr. halb der Herrschaft „und halb in allmosen Kasten, gemeine bediente, welche an„genohmen seynd, sollen auch nicht mehr schicken als wie ob„gemelt an 12 Persohnen, der übertrettere soll sein Straff „von der gemeind zu erwartheu haben, in specie von keinem „beysaß gar nichts anzunehmen.

„31) Spielen bleibt bey dem alten observantz, und „zwar von unser weyhnachten bis 10 täg im Monath Iewas, „und von unser faßnacht biß ersten tag Monath Nison, und

„muß und soll der zeitliche Vorgänger in obiger zeit wie-
„derum bei dem alten bann ausruffen laßen, wann aber der
„Monath Vorgänger die zeit ohnaußgeruffener ablauffen last,
„so sollen die andere Vorgänger, welche in der schuhlen seyn,
„ohne einige verhinderung also gleich ausruffen laßen bey
„Straff 2 Rchsthler in Allmoßen Kasten, und soll von denen
„Vorgänger Keiner hierin nachläßig seyn.

„32) Kein Kindbetterin soll nicht höher Kauflabetten
„spiehlen, als die Marck 2 kr. 6 durne ein batzen in einem
„gesach und nicht mehr und zuzulaßen nicht mehr als 2 kr.
„biß dreymahl, und alumbere die Marck nicht höher als ein kr.
„und die Kindbettetterin darf ehender nicht anfangen zu spie-
„len biß sie wenigstens zehen tagen ins Kindbett liegend, und
„soll nicht mehr als an demselbigen Tisch, wo sie selbsten mit-
„spiehlet, gespiehlt werden von dem Sabath vor der Hoch-
„zeith bey Straff 2 Rchsthlr. halb der Herrschaft und halb
„dem allmosen Kasten.

„33) Bediente und Bedienten sollen künfftighin kein hie-
„siger Jud einer dem anderen ohne erlaubnuß ausdingen bey
„Straff 4 Rchsthlr. wie oben gemelt, wo sie bey in Dien-
„sten seynd, welches gesind hierauff übertretten wird soll
„absolute ein halb Jahr in unser Judenschaft nicht gehalten
„werden, wann aber ein bedienter oder bediente Ihrer oder
„sein liedlohn zu forderen hat und nicht bezahlt bekommen
„könte, stehet Ihr frey, und solle von der gemein ihnen zur
„zahlung geholffen werden.

„34) Künfftighin sollen die Vorgänger und Einnehmers
„keine nähe freundschaft seynd, jeden parthey nemblich 5 Vor-
„gänger, muß einer zu dem andern keine nahe freundschaft
„seyn, dergestalt daß einer dem zeugen geben und ein rich-
„ten üben ihn sein dorffe, dergleichen die 5 Einnehmers keine

Digitized by Google

„nahe freundschaft seyn sollen, derogestalt daß einer dem an„dern zeugen geben und Richter über ihn seyn darff, auch „keine angesetzte auch keine beysaßen.

„35) Künfftig soll der Weinzapf veraccordirt und in „der Schuhl ausgeruffen werden, wer solchen überhaupt ver„accordiren will, nemblich daß er zapfen darf, hier in der „sambtlichen Judenschaft wer es wolle und bestellte Wein„zapfers auffsehers sollen den Wein schätzen, wie vorhin an „den admodiatoren soll allemahl daß ohmgeld gelieffert wer„den, und sollen die Weinzapfers auffseher auf allem dem „auffsicht haben wie vorhin und denen admodiatoren in allen „manutenentz leisten ist veraccordirt worden auf 3 Jahr an „den Isau Carlibach und Jakob Lurich.

„36) Der fleischzeigen bleibt bey der alten observantz „bei dem gemachten Bund und soll weithers observiret wer„den, so seithen der gemein und der gesetzten auffsehers zur „Beförderung der Herrschaftlichen gelder.

„37) Desgleichen soll mit dem Bierzapf überhaupt ver„accordirt werden, ist veraccordirt worden an denen weißen „Kinder von Daniel Carlibach, Isau Carlibach und Jacob „Lurich.

„38) Karthen soll der Stempel auch veraccordirt wer„den, ist veraccordirt an Wittib Mattliche auf 3 Jahr, ist „auch der Stempel darzu übergeben worden.

„39) Das kalte Bads und Juden schalits offen ist ge„schlossen, daß alle freytäg einem zeichen geben soll werden, „Jeden zu Ein kr., denselben zeugen soll jeder allhiesiger „Jud, als wie vorhero bey demjenigen gegen ein Kreutzer „von jeden frauen ablangen, und gemelte Zeichen dem scha„litsetzer übergeben, wovon aber alle freytags drey gulden „ahn der gemein zugestellt werden, soll den über dem schalit-

Digitized by Google

„setzer einzuhändigen, hingegen muß der schaletsetzer zu dem „Backofen und kalte Baadt das holtz umsonst geben, aber die „gefäll, so von kalten Baadt fallt, gehört den schaletsetzer „alleinig führ Ihre mühe.

„40) Jegliches Zeichen ist veraccordirt ahn Isau Carli„bach lauth accord mit extra gefüll von Verschickung Tascher „fleisch zu tractamenten gemäß alter observantz.

„41) Die Juden postBrieff ist veraccordirt lauth accord „ahn Isau Carlibach auf Sechß Jahr.

„42) Wegen frembten Erbschaffts-Theil, welche in un„sere Judenschafft herein kommen, so nach alten observantz „$1^1/_2$ procent zahlen müßen, soll künfftighin besser observirt „werden, imgleichen die Erbschafft so aus unser hiesigen Ju„denschafft anderst wohin gehet, worauf die Einnehmere und „gesetzte auffsehers die obsicht aufgetragen wird, damit die „Judenschafft nichts zu kurtz kombt, und muß sich jeder mit „dem inventario oder mit einem Jurament legitimiren.

„43) Die Arme Bolletten soll sein verbleiben haben, „der alten observantz gemäß, daß jeder zeit der jüngste Jud „in der gemein so lang bis nach ihme ein Jüngerer an„kombt, wenigstens muß der Erste ein Jahr halten, mit zu„ziehung der gemeinen Diener außgeben, und sollen die Bo„letten verschlossener bei den gemelten hiesigen Juden und der „gemeine Diener Salomon Lurich den schließel darzu haben, „so aber der gemelte hiesige Jud die Boletten nicht ausge„ben wolte, so sollen die Einnehmere einen andern Juden „dingen, und den obgedachten nachläsigen hiesigen Juden, wei„len der die boletten nicht ausgeben will, 6 Rchthlr. auff„schreiben und Ihn sogleich darauff zu exequiren laßen, und „der Salomon Lurich soll ein Rchsthlr. für seine mühewal„tung haben.

Digitized by Google

„44) Derselbig der die Leuth zu der Thora beruffen „laßet, soll künfftighin ahn den jüngstverheyratheten Juden „forth begeben werden, dem Rang nach wie sie Hochzeit ge„halten haben, Jedem zwey Monath lang, in specie an den „zeitlichen Allmosenpfleger, derselbe soll laßen beruffen Erst„lich den Rabiner, Vorgänger, Einnehmer und die bestellte „aufffichtshabere die übrige aber nach ihren meriten, und soll „keiner nicht mehr benediction machen laßen, alß 3mahl in „specie an dem Neuen Jahr und langen Tag, so der Vor„singer solches übertretten sollte, soll ihm 2 Rchsthlr. an „seinem Salario abgezogen werden außer Simchas thora mag „er machen.

„45) So künfftighin wann ein gemeiner Diener oder „sonst bedienungen bey der gemeinen Judenschaft gebraucht „solte werden, und Einer von der gemeinen Judenschafft „darzu tauglich wäre, soll allemahl darauff reflectirt werden „und den Vorzug haben vor einem frembten, oder kein stät„tigkeit in hießiger Judenschafft hat.

„46) Wie nicht weniger sollen alle diejenige, die in be„dienung bey der gemeinen Judenschaft stehen, forderſambst „ihre specification eingeben, waß jeder für einkünfften genie„set, und waß derselbige nicht einzibt, soll ihm künfftighin „nicht gutgeheißen werden; und weilen die Specificationes „eingekommen seynd, alß sollen die Einnehmere selbige in ihre „Bücher eintragen, damit künfftighin nichts zuwachsen kann.

„47) Wegen künfftigen umbgang wegen denen Armen „soll dergestallt gehalten werden, nemblich alle wochen zwey„mahl durch den zeitlichen Monath Vorgänger und zweymah„len durch den Allmoßenpfleger, und soll allemahl sowohl von „Monath Vorgänger als von Allmoßenpfleger diejenige zwey „Juden ein zettel gegeben werden, und die zwey Juden be-

Digitized by Google

„melt seynd, welche von Monaths Vorgänger oder von All-
„moßenpfleger erlaubnuß haben, wormiter der datum geschrie-
„ben ist, damit dießfalls künfftighin kein unterschleiff gesche-
„hen kann.

„48) Wegen einem Allmoßenpfleger soll jedesmahl am
„Ersten tag des Monaths tewas einer erwählet werden, und
„keiner nicht mehr ausgeben bis 650 fl. biß zur anderen
„Verordnung von der gemein, solte aber die Einkünffte nicht
„zuläglich seyn, so solle vor der Judengemein demselben All-
„moßenpfleger von denen fallenden Judenbegräbnüßgelder 30 fl.
„zu Steuer in seinem lauffenden Jahr gegeben werden, auch
„der alten observanz gemäß, welcher daß Allmoßenverpfleg-
„ung nicht annehmen wolte, so ist derselbe schuldig wenig-
„stens 50 und nicht mehr als hundert zu geben, und dasselbe
„geld demjenigen Allmoßenpfleger auf vier Quartalen gezählt
„werden solle, welcher in Vorschuß ist, und soll den 15ten Tag
„im Monath Schwath nach Verfließung seiner Allmoßenver-
„pflegung soll schuldig ahn den Einnehmeren seine ausgab
„und Einnahm einzuliefferen bey Straff 6 Rchsthlr., und
„die Einnehmeren seynd schuldig auf allem obbemelten zu
„observiren, und demselben Allmoßenpfleger Einmahl darü-
„ber zu warnen, waß aber Ihme von 650 fl. zurückbleibt
„bey alter observanz.

„49) Und weillen denen allmoßenpflegeren zu schaden
„gereicht wegen daß viele in Versamlung in Ihren Häußer
„Ihr gebett verrichten, wodurch unverantwortlich gegen den
„allmächtigen gott, daß wenig leuthe in der schuhl komen,
„als wird hiermit ausdrücklich verbotten, sowohl an sambst
„alß feyertag das frühe gebett alß auch sonsten versamlung
„außer solcher weiß mögen in Versamlung das gebett ver-
„richten, der Rabiner mit schulmeistern, Jeden studenten und

Digitized by Google

„ledigen Jungen, Item die barmhertzige Bruderschafft, welche „die Todten begraben am Ersten Tag des Monaths Schwact, „oder der die 7 täg in der Trauer ist, oder sonst ein be„trangter, auch welche am neuen Jahrs und langen Tag sie„ben zu der thora zuruffen halten und am sambstag abends, „und wer solches übertretten wird, soll zum Erstenmahl 2 „Rchsthlr. halb der Herrschaft und halb dem Allmoßenka„sten, zum andernmahl soll demselben keine Ceremonien in „der schuhl zugelaßen, auch nicht in einem Jahr zu der thora „beruffen werden solle. Wann aber frembte in Ihren quar„tier in Versamlung ihr gebett verrichten, mag er mit Juden „studenten und schulmeister halten, hierinnen mag aber die „gnädige Obrigkeit vermindern oder vermehren.

„50) Auch ist vor gut befunden worden, wann Ein zeit„licher Rabiner in unserer Judenschaft Ein Cahen oder leviti „ist, und bey ruffung der thora Ein Vorgänger, der auch „von dergleichen geschlecht wäre dieserwegen zuruckbleiben „müste, Herkommens gemäß alßo solle den altisten Vorgän„ger der von dergleichen Cahen oder levit ist, denselben Tag „die Sasstore in der schuhl von der gemein ohnaußgeruffen „haben, jedoch soll derselbige Vorgänger daß gewöhnliche „aufruffgeld zahlen, so viel denselbigen Tag gebühret.

„51) Die Seffertores, welche in unser schuhl seynd ge„geben worden, sollen künfftighin in der schuhl eingeliefert „werden, und soll Keiner Keines in seinem Hauß behalten, „und soll derjenige, der die Verkleydung hatt, Eine specifi„cation auf der gemeinen Stuben an denen Einnehmeren von „denen thoras einlifern, dergleichen alle Ceremonial Kleyder, „und sollen in Ihrem Buch eingetragen werden.

„52) Ein frembter vornehmer Rabiner dergleichen ein „frembter Vorsinger von einer starcken Judischen gemein auch

Digitized by Google

„sonsten von vornehmen orthen außgeschikte, dieselbe sollen „erlaubnuß haben bey Einem Vorgänger einzustehen, und die „boletten nach alter observation ahn denen Vorgängeren ahn „Ihren schuldigen boletten verguthet werden und in specie „an denen würth, wo dieselbe über nacht logiren, weithers „nichts vergüthet werden solle außer waß er mit zeichen und „pettschaft von der gemein belegen wird, oder mit Eigenhän„digen schein von Monath Vorgänger, und sollen diejenige „die nicht dergleichen seynd, anderst nicht abgefertiget werden „sondern von denen Allmosenpflegern gleich andere Armen. „Wann aber ein ansehnlicher Armer ist, solle der zeitliche „Monath Vorgänger und der abgekommene Vorgänger Er„laubnuß haben nach ihrem Gutachten Ihme zu geben, der„gleichen soll auf denselbigen nicht mehr vergüthet werden, „also drey boletten, und nach deme soll der gehen, bey dem „Monaths Vorgänger oder andere hießigen Juden, wo der„selbige einstehen, weithers zu schaffen, und die Einnehmers „haben weiters nicht macht ein pfennig zu vergüthen.

„53) Predig in der schuhl soll nicht anderst geben wer„den, außer ahn einen vananteg Rabiner. Jedoch an samb„stag zu frühe soll durchauß kein Erlaub gegeben werden, „sondern bey dem abends gebett und mit vorwiessen aller „Vorgängeren und allhiesigen Rabineren nach alter observantz, „imgleichen ein bekannter höherer Vorsinger, soll Erstlich vom „zeitlichen Monath Vorgänger um Erlaubnuß anhalten, sein „gebett bey anfang des Sabaths zu verrichten, und wann er „für capabel befunden wird, mag dem Monath Vorgänger „des Sabaths Morgendsgebett zu verrichten geben und welche „sich nicht genugsam legitimiren können, daß sie von vorneh„men orthen her seynd, sollen durchaus kein gebett zu ver„richten bekommen, und wann ein Vorsinger einmahl seyn

„gebett hier schon verrichtet hat, soll sich derselbe in zwey „Jahren wiederumb melden dörffen, vielweniger bey dem „Monath Vorgänger Einzustehen, sondern boletten zu neh„men, in specie sollen die bey sich habende leuthe alß kass„gass ist und singer boletten nehmen müßen.

„54) Wegen den Sesslen in Manns und Weiberstühl „soll jedem auf sein Blatt behörig in Ein apart Buch ein„getragen werden, ausser solche seßlen, welche in disputen „oder in schulden stehen. Sollen die Einnehmer ihre Rich„tigkeit machen, und jedesmahl keinem kein Sessel passiret „werden, Es sehe dann sie sehen den Innhabern abgeschrie„ben und den anderen zu, auch wann ein disput sich ereig„nen solte zwischen einem und andern in puncto Seßlen in „der schuhl, so solle der Rabiner nichts vornehmen bis er „sich auf der gemeinen Stub informiret hat; dieser punct „solle dreyßig täg nach Erneurung der Vorgänger und Ein„nehmeren von denen Einnehmeren vorgenohmen und in rich„tigkeit gebracht werden, wann sie in der sach nachläßig seyn, „soll es ihnen zu last fallen.

„55) Alle drey Jahren sollen neue Vorgänger Einneh„mer und auffsehers erwehlt werden nach alter observantz „mit Bandt, wobey auch die auffsehers mit jurament ange„nohmen werden alß wie Vorgänger und Einnehmer auf drey „Jahren.

„56) Alle in hiesiger revier wohnende Arme als Wei„senau, Bretzenheim, Mombach, Cassell sollen sich weiters „nicht unterstehen, hier von hauß zu hauß in Unser Juden„gaffen zu bettlen, außer faßenacht, Neujahr, Ostern, Pfing„sten und lauberfest, und sollen die auffsehers obsicht darauf „haben.

„57) Wegen schulmeister die Kinder instruiren soll künff-

„tig durch den Rabiner mit zuziehung die gesetzte für die Arme „Judenstudenten eine völlige instruction gemacht werden, so„wohl von Kleinen biß große, daß alles in guten Stand ein„gerichtet wird, und soll gleich nach erneuerung der Vorgän„ger und Einnehmeren die obgedachten auffseher erwehlet „werden.

„58) All das fleisch waß in hiesiger revier in unser „sambtliche Judenschafft gebracht wird, Es seye durch ihme „selbsten oder durch seyn botten, Es seye mit ihrem pett„schaft verpittschiret oder mit dem pettschaft von dem schlech„ter, ist solches fleisch verbotten, und der Es essen wird, ist „so viel als wann er ungekoschert fleisch Essen thäte, und „welcher hissiger wohnhafter Jude, der solches übertritt, soll „seyn Hauß verbotten seyn, waß darauß zu Essen ohne an„dere Straff und wer solches sicht, soll schuldig seyn bey „bemelter Straff bey denen auffsehern anzumelden und sogar „der Wacht preyß zu machen.

„59) Alle Freytags soll künfftighin sich keiner unter„stehen schwartzbrod backen zu laßen. welcher solches übertret„ten wird bey Straff zwey Rchsthlr. halb der Herrschaft „und halb in Allmosenkasten und daßjenige brod ist ihme „verbotten zu Essen und die auffsehers sollen obsicht darauf „halten.

„60) Wegen Oster Kuchens zu backen bleibt bey der „alten observantz, soll jedesmahl in jeden Backhaus ein ge„lehrster stehen und dieserwegen nach unserer Ceremonie auf „sich haben, und von der gemein mit drey gulden bezahlt „werden, und soll nicht mehr als zwey Backhäuser dazu ge„nohmen werden, und von denen auffsehers eine Einleithung „emacht werden, wie ordentlich gebacken werden solle, werg

„solches übertreten wird, auf ihre ordnung mögen sie auf-
„sehers eine Straff ansetzen und darauf exequiren.

„61) Im Ersten Tag des Monaths Elell wird in specie
„auffgetragen, daß die Vorgänger und Einnehmer sollen auf
„die gemeine Stuben gehen und die Neujahrsgebett wie ge-
„wöhnlich auszutheilen, auch dem Neujahrs Blaßer, auch
„wegen der Meer äpfelen auf dem lauberfest zu besorgen,
„auch waß sonsten zu den Neuen Jahrs Ceremonien nö-
„thig ist.

„62) Wegen der Armen Juden studenten boletten, wei-
„len zeithero grose theurung und schwere Zeiten seynd, wird
„bey allen in einer meinung beschlossen mit Vorwissen des
„Rabiners und dessen erlaubnuß vier Judenstudenten zu hal-
„ten, biß zu beßerer wohl wachßzeiten soll wiedrum gehalten
„werden, vermög alten observantz, und wer die geringste
„schatzung tragt, soll zu dieser zeit gar keinen halten, sonder
„auf sein blatt aufgeschrieben werden, die obgedachte Juden-
„studenten boletten sollen auf der gemein Stuben gemacht
„werden mit dem gemeinen pettschaft und sollen in eine büchß
„kommen, und die Judenstudenten sollen die boletten selbsten
„aus der Büchß ziehen, biß die Büchß aus ist, und wann
„ein Judenstudent ein bolett bekommt von denen darzu be-
„stellte aus der Büchß, und derselbe Jud wolte ihn nicht
„annehmen, so sollen gleich die Einnehmere den Judenstuden-
„ten andingen und derselbige, der ihn nicht annehmen wolle,
„ist schuldig gleich solches zu bezahlen.

„63) Wegen Judischen Stahres bleibts bey den alten
„observantz, daß der ausgeber sich selbsten unterschreiben
„werden durch deren hiesigen Judenschaft beglaubter mit Con-
„firmirung des hießigen Rabiners.

„64) Das grün gliederbuch soll durchgangen werden,

Digitized by Google

„waß für Verordnungen darinnen seynd, die von der gemein „und Rabiner unterschrieben seynd, worauf zu reflectiren „und zu sehen ist, ob zu jetziger zeit zum nutzen der gemeind „selbige seye.

„65) Neujahr gelder und Martinsgänß seynd bis dato „unordentlich geliefert worden, als solle alle Jahr durch den „zeitlichen Monath Vorgänger looß gezogen werden unter der „gemein, wer solche behörend bringen solle, bey Straff ein „Rchsthlr.

„66) Wegen Vormundschaft soll in diesem Jahr bis „nechstkünfftige pfingsten Ihre rechnung ablegen, mithin alle „Jahr den Ersten Tag vor Monath tewas vor zwey Vor„gänger, welche die Vormunder dazu begehren werden, über „diesem aber muß allezeit der Rabiner dabey seyn. Sol„cher weiß soll continuiret werden, wie nicht weniger sollen „die zwey Vorgänger, waß sie für schulden sehen nichts aus„sagen, damit die waißen nicht zu kurtz kommen mögen, bey „Straff auf den Vormünderen 12 Rchsthlr. halb an die „gnädige Herrschaft und halb an allmosen Kasten auß denen „Vormunds Beutel ohne andere erlaubte Straff, und soll „dem Rabiner von Jedweder Rechnung nicht weniger gezahlt „werden, von jedes Jahr und Jahr dergestallt, waß weniger „alß 1000 fl. ist Ein Rchsthlr., wann aber die Rechnung „mehr alß 1000 Rchsthlr. ertraget, so ist mann schul„dig dem Rabiner nicht weniger von jedes Jahr und von „jeder Rechnung zwey Gulden zu zahlen. Wenn procento„geld soll künfftig hingehalten werden dergestalt nemblich „von einem Heyrathsguth muß mann vor die erste 500 „Rchsthlr. zu behülff des Jüdischen Begräbniß, Item zwey „gulden, für ledern feuerEimer, und von den übrigen geld „zahlt $1^1/_2$ procento von dem frembtengeld, wan zwey ein-

„heimische seynd, seynd sie schuldig von denen ersten 500 „Rchsthlr. 3 procento zu zahlen, und überrest ein procento „nebst 2 Rchsthlr. zu behuff des Judischen Begräbnuß und „2 fl. zu ledernen feuer Eymer und dem expressen beding, „wann ein Wittmann oder Wittfrau ein Heyrath von ande„ren platz thun solt, soll nur Einstand geben werden von dem „geld waß noch nichts geben hat, auch bleibt es künfftighin „bey der alten observantz, waß von einer Hochzeit dem All„mosen Kasten zukombt, nemblich von den ersten 200 Rchsthlr. „Ein procento, von dem überrest 1/4 procento nebst ein ge„löbtnuß zu wachß in schuhl und zur bekleydung. — — —

„68) Und weilen biß dato ein alter observantz ist, wann „einer von der gemeinen Judenschaft mit todt abgehet, die „Erben von der schatzung ein procento in die gemeine Cassa„zahlen müßen, so ist vor gut befunden worden nun mit 1/2 „procento in der gemeine Cassa zu zahlen, jedoch daßjenige „geld waß aus hießiger Judenschaft gehet, noch einen pro„cento von seinem Erbtheil schuldig zu zahlen, außer die ob„gemelten halben procento mit den ausdrücklichen beding, „wann ein Wittfrau in der Verlaßenschaft sitzen bleibt, und „nach absterben ihres Manns die 1/2 procento gezahlt hat, „braucht sie von procento weiter nichts zu zahlen, wegen ge„wisses gebett wegen denen abgestorbenen bey der studirten „Bruderschaft soll mann informiren wie es bei anderer Ju„denschaft diesfalls gehalten werde.

„69) Auch soll künfftighin, der ein heyrath auf ein an„andern platz giebt, und daßelbige Kind sein Stättigkeit hier „nicht halten will, so ist derselbige schuldig zu geben von „seinem heyrathsguth in der gemeinen Cassa von jedem hun„dert ein halb procento, wie solches der neunte punctus in „mehreren besagt.

„70) Die Juden unterkäuffer, welche in unser gemein, „wie mann schon vielmahl gewarnet hat, auch in der schuhl „ausruffen laßen, daß sie nicht vertheuren sollen Es sey „Gänßfett unter der schaar, Käß, Butter und millich, Es „seye nun waß es will, und sollen Expressen die auffsicht „haben, darauf sehen und auf daß beste observiren, daß die„selbe frembte Juden müßen Ein oder zwey Tag in der Ju„denschaft feil haben und wer solches übertretten wird, sol„len die obsichthabere die macht haben zu straffen nach ihr „gutbefinden.

„71) Die gemeinen bedienten und Kranckenwärther, welche „sich bis dato ungebürlich aufgeführt haben, sowohl sie als „ihre Weiber und von hier ohne vorher genohmener Erlaub„nuß verreißet seynd, und denen Kranken nicht behörig ver„sehen haben, alß soll künfftighin dieses besser versehen wer„den, und soll keiner bey verliehrung seines Dieust sonder „urlaub des Monaths Vorgänger außer Judengaß gehen, „und bey denen Krancken sich besser aufführen, und wer sich „gegen dieselbe zu beschweren hat, sich bey auffsichthaberen „oder Monath Vorgängeren zu melten, mit Vorbehalt ihrer „Straff.

„72) Es sollen die zeitliche Einnehmere schuldig seyn, „wann ein wechsel völlig ist, solchen einzucassiren, wann sie „aber nachlaßung seyn, so soll der wechsel ihnen zu last fal„len und für ihre Rechnung gestellet seyn, auch soll derjenige „Einnehmere, welcher die schuldigkeiten quittiret, in Ihr klein „büchlein, aber mit in schatzung oder hauptbuch quittiren.

„73) Die gemeine Diener sollen künfftighin alle Erste „Täg in der wochen oder sonsten auf jedesmalige begehren „schuldig seyn bey denen Vorgängeren und Einnehmere zu„kommen, ingleichen bey den auffsehers damit die gemein ex-

„deutlich vermög alten observantz zusammen kommen mögen,
„worauf auch die gemeine Diener dem Vorgänger Aron Hertz
„angelobt haben, daß sie dieses nicht übertretten wollen, wie-
„drigenfallß soll der Vorgänger Aron Hertz sie gleich in klei-
„nen schuhl bann thun außer andere straffen.

„74) Vermög No. 55. wegen gemeinen auffehers wird
„ihnen hiemit diese instruction gegeben, Erstlich müsten solche
„ein Jurament thun und in jurament einverleiben, daß sie
„keinen verschonen wollen, und nicht suchen einen in straff zu
„bringen von freundschafftswegen, sondern diejenige puncten,
„wo die straff dabey stehen, daß nicht mehr oder weniger
„ansetzen wollen, alß 3 Jahr gleich denen Vorgängeren und
„Einnehmeren, und seynd schuldig die straff zu denen Ein-
„nehmeren einzuliefferen, Es mögen die auffsichtshaberes auch
„diejenige, die diese ordnung übertretten und ihre Straff nicht
„erlegen wollen, solche in kleinen schuhl bann thun, und der
„gemeine bediente ist auch schuldig auf befehl obige obsichts-
„habere also gleich in kleinen schuhl bann zu thun; jedoch
„wann der Monaths Vorgänger schickt zu dem auffsichthabere,
„daß mann mit dem kleinen schuhl bann soll einhalten, so
„ist der auffsichthaber schuldig einzuhalten.

„75) Weilen biß dato mit dem Todten Buch unordent-
„lich hergangen ist mit dem einschreiben, Keiner eingeschrie-
„ben werden, sondern der auffsatz solle allemahl dem zeitlichen
„Monath Vorgänger vorauß gewießen werden, und wan der
„Monathvorgänger den auffsatz unterschreiben und dem schrei-
„ber den auffsatz mit dem Todtenbuch zum Monathvorgänger
„zurückliefern, damit mann sehen kann, daß gleichlaudent ist,
„und der auffsatz zu denen Einnehmeren eingelieffert werden
„solle; umb solchen auf der gemeinen Stuben zu verwahren,
„jedoch bleibt es mit anschreibgeld bey dem alten observantz

„ahn dem allmosenpfleger zu zahlen und nicht ehender daß „Todtenbuch zu geben, biß der allmoßenpfleger sagt, daß er „zahlt ist.

„76) Caffe und Thee, welche bey den Juden am samb„stag gekocht wird, soll absolute biß nach dem morgens ge„bett verbotten seyn, insonderheit der Caffe oder Thee in „seinem Haußhalt vor dem gebett nicht zu trinken, Es seye „dann ein Kranker, betrangter, tragende oder säugende frau „mögen vor dem gebett trincken, waß sie in ihrem hauß ha„ben, und denen Judischen Kauffer ist verbotten bey Straff „zwey Rchsthlr. kein feuer ehender anmachen zu laßen, Es „sey dann zur zeith wie andere auch anmachen laßen.

„77) Weilen bereiths die gnädigste Verordnung ist, daß „kein Complottirung oder zusammen lauffen jeder sich ent„halten solle, so confirmiren wir uns nochmalen, krafft der „daraus entstehenden straff, wo sich jeder wird wissen zu „suchen. Schließlich hat die gnädigste herrschaft zu mindern „und zu mehren, theils oder gantz aufzuheben, und stehet „alles zu Dero hohe disposition, Eß halten sich auch sambt„liche unterschriebene bevor so etwaß praejudicirliches soll „eingefloßen seyn, daß solches weder Ihnen die Verordnungs„machers oder ihren nachkömbling zu keinem last oder ver„antworthung fallen solle, keiner aber von unser gemeinen „Judenschaft wird bey Straff jeden articul dieser Verord„nung nicht muthwillig zu übertretten auferlegt und haben „wir sambtlich die Verordnung eigenhändig unterschrieben und „mit unser handschrift bekräfftiget.

„Alle die bemelte Verordnung sollen bey straff stäth und „vest gehalten werden, und wer solches übertretten wird, soll als „ein übertretter dieser Ordnung tractirt werden ausser der Straff, „wobei die Straff specificirt seynd sollen, die auffseher exequiren,

Digitized by Google

„wo aber die Straff nicht specificiret ist, sollen die Vorgänger „und die auffsichthaber Erlaubnuß haben, den Verbrecher dar„nach anzusehen, jedoch seynd diese Verordnungen nur auf 3 „Jahr geschloßen, nachgehends stehts frey zu minderen oder zu „vermehren, und soll ehender die Erneuerung Vorgänger und „Einnehmer nicht vernohmen werden, Es seye dan diese Ver„ordnung abgeleßen worden, dieselbe abermahl confirmiret aufs „neue umb ab- oder zuzugeben. Geschehen auff der gemeinen „Stuben in Maynz zu glück und seegen an Ersten nacht von „der wochen alß den 11ten Monath oder An: 501 nach kleinen „Judischen Zahl. Aron Hertz, Marx Isaac Hamburg, Ja„cob Creutzenach, Elias Hertz, Liebmann Oppenheimer, Ser„ligman Mayer, Isaac Creutzenach. Moyses Levi von Maynz, „Marx schlesinger von preßburg, Salomon Westerburg von „Maynz.

„Daß obstehende Copia dem Original gleichlauthend attes„tiren wier hiermit. Maynz den 6ten Mertz 1741.

Zur Erläuterung der von Kurfürst Franz Ludwig am 13. December 1729 erlassenen Verordnung erließ sein Nachfolger Philipp Carl, aus der Familie der von Elz, folgende Verfügung:

„Wir Philipp Carl von Gottes Gnaden des Heiligen „Stuhls zu Mainz Erzbischof des heiligen Römischen Reichs „durch Germanien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thuen „kund und fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen: Nach„demahlen Uns die mehrmalen unterthänigste Vorstellung ge„schehen, was massen zu Beförderung Handels und Wandels „allerdings nöthig seye, die von unserm nächsten Vorfahren „am Erz Stift Wehl. Herrn Churfürsten Franz Ludwig „Christseligsten Andenkens unterm dreyzehnten Dezember sie„benzehn hundert neun und zwanzig ergangene Verordnung,

„die von Bürgern, Beysassen und Unterthanen an Juden „ausstellende Schuldschein oder Wechsel besagend, zu erläutern „als wollen Wir

„Erstlich, daß obwohlen in dem vierten Artikel ober„meltem Verordnung die factor und Kaufleuth der Stadt „Mainz, damit der Handelschaft keine Hindernuß zuwachsen „möge, in sothaner Verordnung ausgenohmen seyend, und „dann es hierbey auch unser der Stadt Mainz auf die in „unsern Churfürstlichen Landen etablirte Commercianten die „nemliche Meynung hat, damit man aber sothaner factor „und Commercianten sicher seye, so solle darüber eine nament„liche Liste geführet werden, welche dahier in Unserer Resi„denz Stadt Mainz bey der Rhente auf dem Landt aber „bey unsern Aemtern oder Kellereyen beobachtet werden solle, „wegen deren sonstigen Bürgern und Unterthanen, aber welche „gleichwohlen oft mit Handel was zu erwerben suchen, und „in der That auch mit kleinem Anfang zu Commercianten „werden, denen also der Weg durch Wechsel sich Credit zu „machen eben so wenig abzuschneiden ist, Auch Uns der wie„derholte unterthänigste Bericht erstattet worden, was gestal„ten nicht nur von der Krämer Zunft, sondern auch von „denen Bierbrauer, Metzger, Schifferzünften die Vorstellung „geschehen, wasmassen sie in ihrer Handthirung keineswegs „bestehen könten, wann sie nicht denen factoren und Kaufleu„then gleich vermögend seyn sollten, Wechsel so an Juden „als Christen auszustellen, und gleichwie diese Umstände ge„gründet und es darauf ankomt, daß Handel und Wandel „bey allen denen jenigen bestens befördert, mithin auch der „Weg sich Credit zu machen eröffnet werde, welche mit Com„mercien Nahrung suchen, dieser Credit aber nicht wohl sub„sistiren kann, wann der Geld benöthigte immer zu denen

„Wechsel Notarien sich begeben und denen selben seinen Zu-
„stand und zwar ad protocollum eröffnen solle, auf daß nun
„hierinnen alle mensch-mögliche Vorsichtigkeit gebrauchet werde,
„so sollen diejenige Bürger dahier, oder auch in unsern Land-
„städten, welche als Commercianten sich darzustellen, mithin
„dem Wechsel Recht sich zu unterwerfen willens seynd, sol-
„ches dahier in Unserer Residenz Stadt Mainz, auf der Rhent
„auf Loneck und auf dem Land unsern Aemtern oder Kelle-
„reyen anzeigen, auch davon die Beweg Ursache überhaupt
„melden, sofort ihnen zu vernehmen gegeben werden, worin-
„nen die Schärf des Wechsels Rechts, und die darvon ab-
„hangende starke execution bestehe, dem, da sie sich gleich-
„wohlen untergeben wollen, sie alsdann dem Albo deren Han-
„delsgenossenen inseriret und darüber mit einem extract Gra-
„tis versehen werden sollen, welcher ihnen zu ihrer legitima-
„tion und Credit in Vorfällen dienen möge. Beysassen und
„Bauern aber wollen Wir hiervon ausgeschlossen und zu der-
„gleichen unfähig gehalten haben und ob schon zwar

„Zweitens sich von selbesten verstehet, und Eingangs
„ermeldete Verordnung deutlich genug zu erkennen giebt, daß
„derselben Inhalt und Absehen allein auf den gemeinen un-
„wissenden Mann gerichtet seye, mithin daß unter dem post
„verba Bürger Beysassen folgendem Wort Unterthane allein
„der gemeine Landmann verstanden werde, so haben Wir je-
„doch um allen scrupel und Ausflucht zu heben hiermit durch
„gegenwärtige Verordnung die Erklärung dahin thun wollen,
„daß unter dem Wort Unterthane der gemeine Landmann ver-
„standen werde.

„Drittens. Sollen die Wechsel Schuldner die Wechsel
„so sie an Juden ausstellen selbst ganz schreiben, wann sie
„aber des Schreibens ganz ohnerfahren, es in solchem Fall

„bey dem sein Bewenden haben, was bey dem fünften „Articul der Verordnung de anno 1729 versehen ist, daß „nemlich der Wechsel gerichtlich oder durch einen bey allhie„siger Churf. Kanzley recipirt und immatriculirten notarien „allhier ausgefertiget, und von dem Aussteller mit dessen „Handmerk versehen werde.

„Viertens Solle gegen denjenigen einen von ihm aus„gestellten Wechsel Brief freventlich zerrissen zu haben recht„lich überwiesen wird, nicht nur ad Summam Cambii execu„tivè verfahren, sondern auch ihm eine gleiche Summa befin„denden Umständen nach pro poena fiscali angesetzt werden.

„Fünftens. Sollen zu Verhütung aller Disputen die „Bezahlte Wechsel in Beysein des Zahlers also gleich cas„siret, oder durchstrichen, oder auf dieselbe von denen Cre„ditoren oder des Wechsels Inhaber eigenhändig quittiret „werden.

„Sechstens Befehlen Wir daß die Wechsel Protesten „bey keinen andern als denen bey unserer Regierungs Kanz„ley recipirt und immatriculirten notariis beschehen, von an„dern nicht immatrikulierten notariis aber kein Protest vor „gültig gehalten werden solle.

„Siebentens. Solle nach klarer Vorschrift des Jün„geren Reichs Abschied de anno 1654 §. ..... 107 bey „förmlich recognoscirten Wechsel, und wann von dem Wech„sel Schuldner keine in Wechsel Sachen zuläßige exception „in Continenti erwiesen worden der Wechsel Schuldner zur „Zahlung kurz um condemniret denen ergreiffenden appellatio„nen aber kein effectus suspensivus gestattet, sondern derselbe „ungehindert von dem Richter erster Instanz auch noch im laufen„den Decendio der condemnirte Wechsel Schuldner zur Zahlung „oder wenigstens gerichtlicher Deposition der Wechsel Schuld

Digitized by Google

„respective mit oder ohne Caution des Gläubigers, nach der „Sachen Richterlicher Befind- oder Ermäßigung executive „angehalten werden.

„Achtens wollen Wir, daß in Concursu creditorum die „Wechsel Brief der bisherigen observanz nach, auch künftig„hin ferner in die clas deren chyrographariorum gesetzt wer„den, mithin keiner Praeferenz zu gaudiren haben.

„Neuntens Sollen von hinaus geborgten Waaren nach „Verlauf eines Jahrs, nach Zeit der erkauft- und überkom„kommenen Waren die Reichs übliche Interesse von dem be„dungenen Kaufpretio ad 5 pro cento vergüthet werden ver„gestalten jedoch, daß erstere Jahr keine Interesse von er„borgten Waaren, dafern es nicht ausdrücklich bedungen wor„den, ausgezahlt werden sollen. Zu Urkund dessen haben „Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Kanzley „secret Insiegel beydrucken lassen. So geschehen Mainz den „31. Julii 1741. Philipp Karl, Churfürst. (L. S.)“

Da die vorige Verfügung nicht ausdrücklich auf die Juden lautete, so verfügte der Kurfürst die Anwendung auf dieselbe durch folgendes Rescript:

„Churfürst. Mainz Hofraths Präsident, Großhofmeister, „Kanzler, Kanzley Director, Geheime Post und Regierungs „Räthe.

„Unsern Gruß auch freundschaftlichen Dienst zuvor, Hoch„ehrwürdig und Wohlgeborner Freyherr ꝛc. ꝛc.

„Nachdemahlen Ihro Churfürstliche Gnade unserer aller„seits gnädigster Herr die mehrmahlen unterthänigste Vor„stellung geschehen, daß der Handel und Wandel nicht be„stehen könne, wann nicht mit der unterm 13. Dezember 1729 „ergangenen Churfürstlichen Verordnung die von Bürgern, „Beysassen und Unterthanen an Juden ausstellende Schuld

Digitized by Google

„Scheine oder Wechsel besagend, eine Erläuterung erfolge, „und daher für nöthig angesehen die in Abdruck anliegende „Verordnung abfassen und zu solchem Ende allenthalben in „dero Erzstift publizieren zu lassen auch auf diese und ein„gangs ermelte vorige Verordnung de anno 1729 in so weit „als sie durch diese gegenwärtige nicht modificirt oder geän„dert ward, Fest zu halten und so viel die habilitatem per„sonarum so Wechsel auszustellen fähig, auch die Form deren „Wechsel und deren Gültigkeit betrift, allerdinges ad normam „ordinationem zu sehen und bey denen dieserweg hinführo „verfallenden Klagsachen nach Maßgab derenselben (wenn auch „schon von denen Parthien nicht allegiret oder darauf bezo„gen werden solte) in alle wege ex officio zu sprechen und „in judicando sich darnach zu richten als bleibet dem Herrn „und Euch hiermit solche ohnverhalten und zu erweißung „anzunehmen. Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit auch „geneigten willen und allen guten wohl bey guthan Verblei„ben. Mainz den 22. September 1741.“

Wegen der Taufe der Kinder des Juden Bonum, der zur christlichen Religion übergetreten, wendet sich das hiesige Vicariat am 7. Juni 1753 an den Churfürsten mit folgendem Bericht:

„Es wurde zuverläßig angezeigt, daß der Jud Bonum „seine annoch unmündige Kinder gleichmäßig zur heiligen Tauf „zu bringen Eyfferigst verlange, gleichwohlen dieses von den „Vorstehern der dahiesigen Judenschaft zu hintertreiben be„flißen seyn solle. Conclusum. Es wäre Ihro Churfürst„liche Gnaden unterthänigst vorzustellen, daß, wenn dieses, „wie angebracht worden, in der That sich also verhalten „solte, man von Ertzbischöfflichen Vicariats wegen sich im „gewissen verbunden erachte Höchst denenselben unterthänigst

„an- und vorzustellen, welcher gestalten, wan der zur Christ-
„lichen religion übergetrettene Vater Bonum seine Kinder gleich-
„falls zur heiligen Tauff zu bringen gesinnet, dieses derfel-
„ben nicht nur ratione patriae potestatis könne, sondern um
„damehr gestattet auch vor geistlich- und weltlichen obrigkeit
„aller Vorschub und Rechtliches Mittel an Handen gegeben
„werden müßen, alß Seine jetz Regirende Päbstliche Heiligkeit
„in der unterm 28ten Februarii 1747 erlaßenen Constitutione
„apostolica, wovon wir den Extractum gehorsambst beyfügen
„dieser gantzen Vorfall bereiths sonnenclar decidiret, man
„wolle demnach Ihro Churfürstliche Gnaden ein solches zur
„gnädigsten Verfügung gehorsambst anheimgeben.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts scheint der Judenwucher in den Mainzer Landen außerordentlich drückend und verderblich für die armen christlichen Schuldner gewesen zu sein, weshalb Kurfürst Johann Friedrich Carl von Ostein (regierte von 1743 bis 1763) am 27. August 1753 eine sehr strenge Verordnung dagegen erließ. Dieselbe erschien in der Druckerei des St. Rochushospitals zu Mainz und lautet im Auszuge:

„Von Gottes Gnaden, Wir Johann Friederich Carl,
„des Heil. Sthuls zu Mainz Erz-Bischof, des Heil. Röm.
„Reichs durch Germanien Erz-Kanzler und Kurfürst, Coad-
„jutor des Hoch-Stifts und Fürstenthum Wormbs ꝛc. thun
„kund und fügen jedermämiglich zu wissen: Nachdeinahlen
„Wir den ohnerlaubt, gottlosen Wucher, dieß höchst-strafbare
„Land-verderbliche Unwesen dem Publico zum Besten, und
„andern zum Abschen, bereits mehrmalen bestrafen lassen,
„und darab das so hoch verletzte gemeine Wesen zware einige
„Genugthuung, doch aber in Zukunft noch keine vollkommene
„Sicherheit von gewinnsüchtig- und blut-aussaugenden Wu-

Digitized by Google

„herer erhalten hat, da die verbottene jüdische usurarische „Vervortheilungen ein allgemeines bis anhero noch niemahlen „aus der Wurzel gehobenes Uebel seynd, auch die täglich be„trübte Erfahrung lehret, wie die mit allerhand Betrug um„gehende, auch aus dem unerlaubten Wucher Profession ma„chende Juden, durch Abnehmung übermäsig-erschröcklicher „Interesse, beständiger Umbschreibung deren Schuld- und „Wechsel-Briefen, Zuschreibung deren Zinßen zu dem Capital, „Erpressung Interesse von Interesse, Aufdringung, schlechter „in einem den rechten Werth weit übersteigenden Preiß an„geschlagener Waaren, wucherlich- und deren Jüdischen Be„trägen volle Rechnungen, listige Abnehmung deren Weinen, „betrügliche Radir- oder Zusetzung deren Wechsel-Zifferen, „Nachmachung deren Schuld-Verschreibungen, Zurückhaltung „deren alten getilgten Obligationen, oder auf sonstige straf„bare Weiß, bedürftig- oder auch einfältige kristliche Schuld„ner, nach Willkühr übernehmen oder auf eine recht himmel„schreiende Art vervortheilen, und in nicht geringen Schaden, „ja je zuweilen vollständigen Nahrungs-Abgang nach und nach „erbärmlich bringen, diese ohnleydentliche Ueberlistungen auch „durch allerhand unzuläsige Mittel und des Ends ausgesonnene Intrigues, so heimlich und verdeckt zu spielen wissen, „daß, wann der Schuldner gegen die für seine Hand er„kannte Schuld Verschreibung, sich des in Rechten zu statten „kommenden Einwands usurariae pravitatis zu bedienen ver„meinet, der bißfalls nöthige Beweiß mehristen Theils noch „von demselben aufzubringen, noch von dem Richter durch „anwendend- genauist- und möglichste der Sachen Erforsch„ung zu vollkommener Entdeckung der Wahrheit und derer „Wucherer Ueberzeigung zu gelangen ist.

„Gleich wie nun diese dem gemeinen Wesen sonders

„schädliche Unternehmungen, und solch- unverantwortliche Miß-
„bräuch und Aussaugungen junger- ohnfürsichtig- oder be-
„drangt- und bedürftiger Leuten, nicht nur in des Heiligen
„Römischen Reichs Satzungen auf das nachdrucksamste ver-
„botten, sondern dießfalls auch bereits durch Unsere in Gott
„ruhende Herrn Vorfahrern, als Churfürsten Johann Phi-
„lipp, Georg Friederich, Joann Schweickard, Damian Har-
„tard und besonders Franz Ludwig, mildseeligsten Andenckens,
„mittelst verschiedener höchst erleuchter Verordnungen, auf
„damahlige der Sachen Beschaffenheit diensame und geschärfte
„Fürsehungen geschehen, diese fürsichtigst errichtete Constitu-
„tiones aber, wegen leyder! nicht beschehener derenselben Be-
„obachtung, in einigen Abgang gekommen, sich auch die übrige
„Umbstände umb ein merckliches abgeändert, dann jeder Christ-
„lichen Herrschaft dem immer mehr und mehr einreisenden,
„dem Diebstahl und Rauberey ganz ähnlichen Uebel des Wu-
„chers, zu Ausrottung deren Lasteren, und schuldiger Erhal-
„tung deren armen Unterthanen, auf das nachdrücklichste, und
„zwar durch auserordentliche Mittel zu steuern, und zu dessen
„Abwendung all mögliches vorzukehren, allerdings obliegen,
„und nicht genug seyn will, daß mann bey Bestrafung deren
„Lastern bloß allein auf das gegenwärtig und vollständig
„entdeckte Uebel den Bedacht nehme, sondern dabey auch auf
„das Beste des gemeinen Wesens, auf alle nur thunliche Art
„und Weiß, auch in Zukunft besorget seyn muß; Als haben
„Wir, umb eines Theils der bereits nutzlich anbefohlen ge-
„wesene, in genaue Beobachtung zu bringen, anderten Theils
„aber ein- und anderes, nach denen weiters fürgekommenen
„und entdeckten Umbständen einzurichten, auch hin- und wie-
„der dienlich scheinendes beyzusetzen oder neuerlich zu verord-
„nen, höchst nützlich, ja zu gänzlicher Ausrottung des dem

„Publico so nachtheiligen, und in unserm Churfürstenthum „so sehr in Schwung gehenden ohnerlaubten jüdischen Wu„chers, die ohn umgängliche Nothdurft erachtet, nachstehende „Verordnung in vim legis perpetuo valiturae, durch das Uns „anvertraute sämbtliche Churfürstenthum ergehen zu lasen; „Wir wollen. befehlen und ordnen dahero

„Erstlich, daß, obwohlen gesambter Unsers Churfür„stenthumbs Judenschaft durch besondere ihnen ertheilte Be„willigungen de Anno 1605 27. 58. 76. 96. 1732 und 47 „zugestanden worden, von denen ausgelehnten Capitalien, (wann „sie durch Faust-Pfänder oder gerichtliche, auch sonstige Hy„potheken der Wiederzahlung wegen nicht genugsam versichert „wären) 8 pro Cento interesse zu nehmen, dieses denen Ju„den vor denen Christen biß anhero blos allein nach denen „Umständen damahligen Zeiten und beschwerlicher Kriegs„Läuften connivirte und auf beliebige Wiederrufung, per mo„dum toleramus, nachgesehene Praecipuum (dessen sie sich „hernachmahls zu einem Deckmantel ihrer wucherischen Ge„sinnungen bedienet und mißbrauchet) auf keine Weiß mehr „gestattet, noch in Zukunft mehr, als die Reichs-Constitutions„mäsige und übliche Interesse, das ist 5 für Hundert, „für ihre ausgelehnte, oder sonst ausstehende Capita„lien zu nehmen, (sie mögen darüber Versicherung Pfand, „und Verschreibung haben, oder nicht) erlaubt seyn solle, „also und dergestalten, daß, so sich einer einem seiner Christ„lichen Schuldner mehr abzudringen unterstehen würde, der„selbe mit denen Strafen des verbottenen ohnerlaubten Wu„chers, (worüber das nähere in §. 22. folgen wird) ohnfehlbar „belegt werden solle. Und weilen

„Zweitens, sich ergeben, daß die Juden um zu ihrem „wucherlichen Gewinn leichter und sicherer zu gelangen und

„solchen vor denen Gerechtliebenden Augen verdecken zu kön-
„nen, jedwederem, auch denen des Wechsel-Handel und Rechts
„ganz, unerfahrenen, unseren Einwohneren, Burgeren, Bey-
„sassen und Unterthanen, über die denenselben fürgestreckte
„Geldsummen, es mögen solche groß oder klein seyn, zu Ab-
„schneidung deren sonsten zustehenden rechtlichen Einwendun-
„gen, sofort Erhaltung starker Executions-Hülf, sich sogleich
„Wechsel-Brief ausstellen lassen, wo doch die Wechsel eigent-
„lich nur allein unter Kaufleuten und dem Handel-Stand
„bräuchlich und herkommlich, auch die Wechselrechte blos zu
„Beförderung Handel und Wandels eingeführet seynd; Als
„sollen alle Wechsel zwischen Christen und Juden (so keine
„beyderseitige Handelsleute) lediglich aufgehoben, und derley
„vermeyntliche Wechsel Brief dafür nicht gehalten, noch sel-
„bigen Privilegia Cambii gestattet, sondern für blose Schuld-
„Schein angesehen werden und gelten, sohin die Erkanntnuß
„darüber, in dahiesiger Stadt sowohl, als auf dem Land,
„zu denen bey Einklagung gemeiner Schulden angeordneten
„gewöhnlichen Gerichts-Stellen gehören. Um aber auch
„**Drittens**, denen bey zwischen Christen und Juden
„ganz allein und in der Stille abschliessenden Handlungen
„und Contracten in das gemein unterlaufenden heimlichen
„jüdischen Betrügen vorzukommen, und sothanem Unwesen
„die abhelfliche Maaß zu verschaffen, so ist Unser Befehl,
„Willen und Meinung, insofern sich zutraget, daß einer von
„unseren Einwohneren, Burgeren, Beysaß und Unterthanen
„(was Stands er auch immer seye) bey einem Juden in
„Unserer Stadt Mainz 50 oder mehrere Gulden und auf
„dem Land 10 oder mehr auf eine Handschrift, Schuldschein,
„Verschreibung oder Wechselbrief in jenen Fällen (wo Wech-
„selbrief secundum §. 2^dum auszustellen erlaub) lehnweis

„aufzunehmen Willens wäre, alsdann die Anleihe in dahie-
„siger Stadt anderst nicht, als vor der des Ends von Uns
„eigends niedergesetzten, und aus zween in Plichten stehenden,
„auch hierzu sambt und sonders benannten Stadtgerichts
„Assessoren, nemblichen dem Adolph Johann Pleickard Op-
„penheimer und Heinrich Knod, (welche den ohnehin verpflich-
„ten Gerichtschreiber dazu zu adhibiren) bestehender, und auf
„Abgang ein- oder des andern sogleich wiederum mit andern
„Subjectis zu ersetzender Commission, auser dahiesiger Stadt
„hingegen in Städten vor dem Stadtschultheisen und Stadt-
„schreibern, und auf dem Land vor Schultheisen, einem Ge-
„richtsmann und Gerichtsschreiber oder in Abwesenheit des
„Schultheisen von Zweyen dem Juden mit Schulden nicht
„verhaften Gerichts-Männeren, und dem Gerichtsschreiber
„dergestalten geschehen solle, daß der Christliche Schuldner
„benebst dem Jüdischen Gläubiger vor jetzt erwähnten, diß-
„falls in Städten sowohl, als auf dem Land ausersehenen
„Personen selbsten und nicht durch einen Bevollmächtigten zu
„erscheinen, und letzterer dem ersteren in deren Beysehn das
„Geld dazuzählen, beyde aber die stipulirt und versprochene
„Interesse, auch auf wie lang die Darlehhe geschehen, sambt
„anderen dabey fürgefallenen Umbständen, anzuzeigen schul-
„dig, dann vorgedachte Commissarii und gerichtliche Personen
„all dieses, beynebst Jahr und Tag einem eigends hiezu ge-
„widmeten Protocoll einzutragen, auch das Wort Vidit,
„oder auf teutsch durchsehen, und ihren Namen unter der
„Obligation Verschreibung oder Wechsel-Brief, in dahiesiger
„Stadt gegen Erlegung 30 und auser derselben 10 kr. zu
„notiren gehalten seyen, in wesen ein oder des andern Re-
„quisiti Ermanglung die von denen Christlichen Schuldneren
„an Juden ausgestellte Schuld-Bekanntnuß nicht gültig, son-

„dern null und nichtig seyn und darauf als ohnkraftig bey „denen Gerichten nicht gesprochen, wohl aber der Jud seiner „ganzen Foderung des Capitals sowohl als interesse verlu„stiget seyn solle; damit jedoch dem Flor und Aufnahm der „Handelschaft hierdurch keine Hinderniß zuwachsen möge, so „wären zwar

„Viertens, die factors und gröfere Kauf und Handels„leute von gegenwärtiger Verordnung überhaupt auszuneh„men, und es dieserhalben bey der bisherigen Wechsel-Obser„vanz lediglich zu belassen, sonsten hingegen sothane Unsere „Verordnung ohne alle Ausnahm generaliter zu nehmen und „zu verstehen, also daß derselben allübrige Unsere Einwohner „Burger, Beysassen und Untergebene, ohne einigen Unter„schied des Standes, insonderheit auch die geringere Han„delsleute, Krämer, Bierbrauer, Metzger, Schiffer und der„gleichen Leute (wann sie mit Juden zu handlen gemeinet) „genauist nachzuleben, gehalten seyn sollen; umb aber deren „factors und gröseren Kauf- und Handelsleuten sicher zu seyn „so solle derenselben eine nahmentliche List, und zwar in der „Stadt Mainz bey Unserer Rhent Lohneck, auf dem Land „aber bey denen Oberaembter und Kellereyen geführet, und „denen dem Albo deren factors und gröseren Handelsleuten „einverleibten, wie auch denen Juden, auf Verlangen, ein „Extractus davon umsonst mitgetheilet werden. Gleichwie nun „durch die bis anhero, besonders §. 3to gethane Fürsehung „Unsere Einwohnern, Bürger, Beysaß- und Unterthanen, „welche auf dem Land 10 in dahiesiger Stadt aber 50 oder „mehrere Gulden, von denen Juden entlehnen, von Wucher„lichen Betrügen bewahret werden, die tägliche Exfahrung „jedoch genugsam vor Augen leget, daß der ohnersattige Jud „mit seinem Wucher auch gar nicht viel in Vermögen ha-

Digitized by Google

„bende Leute übernimmt und vervortheilet, und dahero aller-
„dings erforderlich seyn will, daß einem wie dem andern
„geholfen, und die Jüdische Betrüge so viel möglich, in engste
„Schrancken gesetzt werden, so hätten

„Fünftens, die Juden, welche Unseren Einwohner und
„Unterthanen auf dem Land unter 10 in der Stadt aber
„unter 50 Gulden zu lehnen Vorhabens seynd, solches in
„Beyseyn zweiey ehrlichen, ihnen nicht mit Schulden verhaf-
„ten Christlichen Zeugen (in deren Gegenwart die baare Vor-
„zählung des gelehnten Capitals geschehen solle) zu vollbrin-
„gen, und diese die Obligation, unter Straf der Ohngültig-
„keit und Verlust der Schuld, mit zu unterschreiben; Da
„auch

„Sechstens, Sich vielmahl zugetragen, daß der Jü-
„dische Glaubiger die Contenta der Schuld-Verschreibung
„selbsten geschrieben, und dabey allerhand Gefährlichkeiten
„gebrauchet, so wird hiemit dem jüdischen Gläubiger, den
„Inhalt der Schuld Bekenntniß selbsten zu schreiben, unter
„Straf der Ohngültigkeit und Verlust des Capitals verbotten,
„und solle der Christliche Schuldner (so er des Schreibens
„erfahren) die völlige Verschreibung unter seiner Hand, und
„zwaren mit Ziffern sowohl, als der Buchstablichen Ausschrei-
„bung der Summ ausstellen; im Fall aber, daß derselbe des
„Schreibens, oder auch eine Schuldbekenntniß zu stilisiren, ohn-
„oder nicht wohl erfahren wäre, alsdann solle solche, (wann sie
„die Summ in der Stadt auf 50 oder mehr, sonsten aber auf
„dem Land auf 10 fl. oder darüber belaufete) von niemand an-
„derst als dahier in Mainz von dem verpflichteten Stadtgericht-
„schreiber, in Städten von dem Stadt- und auf dem Land von
„dem Gerichtsschreiber geschrieben, und wo möglich von dem
„Schuldner unterschrieben, oder wenigstens mit seinem Haus-

Digitized by Google

„merck unterzeichnet, und letzteren Falls von demjenigen so „die Schuldverschreibung ausgefertiget, des Schuldners Na„men beygesetzt, und daß das Hausmerck wegen Schreibens „Ohnerfahrenheit in seinem Beysetzn von Schuldneren selb„sten gemacht worden, unten bemerket im Fall aber, daß die „Schuld von einem Christlichen des Schreibens ohn- oder „nicht wohl erfahrenen Schuldner auszustellende Obligation „auf dem Lande sich auf weniger, dann 10, und in dahie„siger Stadt auf keine 50 fl. belaufete, so wäre sothane „Obligation von einem deren bey der Geld-Aufnahm erforder„lichen Christlichen Zeugen zu schreiben, und in deren Bey„seyn von dem Schuldner selbsten sein Hausmerk darauf zu „machen, idque sub poena cassi et irriti; Und nachdem sich „eben also

„Siebentens, öfters geäusert, was gestalten die Ju„den, wann sie wahrnehmen, daß sie von ihren sehr über„nommenen und vervortheilten Christlichen Schuldneren wegen „von denenselben ohnfehlbar vorzuschützenden Ausnahm usu„rariae pravitatis, oder sonstigen rechtlichen Einwand keine „Zahlung zu gewarten haben, oder gar von denenselben die„ser halben verklagt zu werden beförchten, ihre Schuld und „dießfalsige Verschreibungen anderen auf allerhand Art und „Weiß überlasen, und oft auch solchen Leuten verhandlen, „gegen welchen der vermeintliche Debitor seine habende ge„rechte Einwendungen vorzubringen, Respects, oder sonstig„verschiedener Ursachen wegen sich nicht getrauet, und denen „er sofort gleichwolen nolens volens bezahlen muß, andurch „auch geschichet, daß deren Juden boshafte Streiche unter „eines andern Schutz oder Deckmantel verborgen bleiben, so „wird, zu künftiger Abstellung sothanen unleidentlichen Un„wesens denen Juden nicht nur die Gedirung einen gegen

„einem Unserer Christlichen Einwohner, Bürger Beysaß oder „Unterthanen habenden Schuldforderung und Uebertragung deß„falsiger Verschreibung (unter was Schein und Vorwand es „immer geschehen möge) an einen Potentiorem, sondern über„haubt alle derley, ohne Wissen oder Einwilligung des Christ„lichen debitoris, von Juden an Christen beschehene Schuld„Cessionen auf das schärfste verbotten, cassiret, auch als null „und nichtig hiemit erkläret, dergestalten, daß der Cedens „aller Forderung verlustigt und der Cessus der Schuld ganz „befreyet seyn solle; so aber der Schuldner in die Cession, „(so nicht einem Mächtigern geschieht) einwilligte, solle je„dannoch ein solche in eines dritten Hand sich befindende „Verschreibung, (wobey etwa das in gegenwärtiger Verord„nung fürgeschriebene genauist nicht beobachtet worden) eben „so wenig, als wann dieselbe in des ersten Gläubigers Hän„den wäre, für gültig, sondern ohnkraftig und inexigibel ge„halten werden. — — —

Achtzehntens. Und da nicht weniger so viele betrübte „Beyspiele ausweisen, daß deren Juden wucherisch-ohnerlaubt „und höchststrafbares Absehen unter anderen hauptsächlich auf „ohnführsichtig-junge und in Väterlicher Gewalt stehende Leute „gerichtet seye, welchen die Juden, (gleich solche zu ohnnütz„lichen Lustbarkeiten, auch ohnerlaubten Wesen, wohin sie „incliniren, immer Gelds, so sie von ihren Eltern oder an„dern ehrlichen Leuten nicht überkommen können, benöthigt „seyn) bald etwas Geld, bald schlechte Waaren, jedoch nicht „anderst vorstrecken, es seye dann Sach, daß alles eingegan„gen werde, was nur ihr ohnersattliche Gewinnsucht ver„langet, wohin diese junge Leute, umb Geld zu ihrem ver„derblichen Absehen zu erlangen, so ehender ohne vieles Be„denken, sich einführen lassen, als die Zahlung in das Gemein

Digitized by Google

„nicht sogleich, sondern allererst nach deren Eltern Todt, „oder zukünftiger Verheurathung anverlanget wird, auf welche „Bedingnuß dieselbe, unter oft unhoffendem grosen Vermö„gen, und nicht betrachtenden allererst zukünftigen Schaden, „sondern blos allein in Absicht habenden gegenwärtig einge„bildeten Vergnügen, sich leicht zu deme, was solch Blutaus„saugender Jud von ihnen begehret, verstehen, ihr zu hoffen „habendes Haab und Gut auf das Heiligste dafür verschrei„ben, und aller Ausflüchten dagegen, auch oft mit Argliſt „ausgebresten Eide renunciren; Auf solche Art und Weis „aber die Juden ihren Wucher nach Belieben auf das Höchste „treiben, und nicht nur die junge ohnfürsichtige Leute und „das Ihrige, so sie, nach ihres Vaters Todt, zu gewarten, „in ihrem blühenden Alter völlig zu bringen suchen, sondern „auch in Grund und Boden verderben, beynebens zu vielen „Uebel, und sehr betrübten Folgen, die ansonsten vermieden „blieben, durch ihre Geld oder Waaren Vorstreckungen, An„laß geben, denen Eltern auch andurch grosen Verdruß, ja „je zuweilen den frühen Todt verursachen, so haben Wir „allerdings auf hinreichend ernstliche Mittel den nöthigen Be„dacht nehmen müßen, wodurch dieses nicht nur denen Pri„vatis, sondern dem gemeinen Besten so sehr schädliche Un„wesen vollständig aus der Wurzel gehoben werden möge; „Wollen, befehlen und ordnen solchem nach in poenam foene„ratorum, favorem parentum et salutem publicam, daß, so „ein Jud einem in Elterlicher Gewalt annoch stehenden Sohn, „was Standes er auch seye, ohne Vorwisen, ja ausdrücklich „und rechtsbehörig bescheinigter beyderseits Elterlicher, Vater „und Mutter (so beyde im Leben) oder auch in deren Er„manglung Groß-Elterlicher Einwilligung oder Geheis, Geld, „viel oder wenig, gelehnet, Waaren geborget, oder ein an-

„deres Pactum oder Contract (wo die Zahlung nicht sogleich „geschieht, sondern auf Zeit und Ziel versprochen wird) ab„schliesset, und der in Elterlich- oder Groß-Elterlichen Gewalt „sehende einen Schuldschein, Wechselbrief, oder sonstige Ver„schreib- oder Versicherung, unter was immer für einem „Nahmen, Verbindlichkeit oder auch Renuncirung der haben„den Gerechtsame solches geschehe, ausstellet, der ganze Handel „sowohl als auch die darüber abgegebene Schuld-Verschrei„bung und dabey allenfalls vorgegangene Renuncirung ganz „null, nichtig und ohnverbindlich sehe, und darauf in judi„cando gar keine Rücksicht genommen werden solle, also und „dergestalten, daß der in Elterlich- oder Groß-Elterlicher „Gewalt stehende (wann er auch gleich die von dem Juden „empfangene Gelder und geborgte Sachen noch im Sack oder „zu seinem Nutzen verwendet, und solche nicht verkaufet, ver„setzt und das Geld dilapidiret hätte) jedannoch daß solcher„gestalten, ohne deren Eltern oder Groß-Eltern ausdrückliche „Bewilligung überkommene zu bezahlen, zu restituiren, oder „gut zu thun, auch im Gewissen nicht gehalten, sondern der „Jud des fürgestreckten und geborgten Gelds oder Waaren „verlustigt, und überhin der filius familias das ex tali pacto „vel contractu allenfalls würcklich bezahlte als indebite be„zahlet, ohngeachtet aller, sogar eidlicher Verbindung (als „welche hiemit für ohnkraftig und ohnbindig erkläret wird) „zu repetiren jederzeit befugt, und demselben hierinfalls ge„richtliche Assistenz geleistet werden solle; beynebens wäre „auch der Jud, welcher einem filio familias auf vorbesagte „Weiß, wider dieser Unserer Verordnung Verbott Geld leh„net, oder mit selbem contrahiret, als ein Wucherer anzu„sehen, und extra ordinem scharf zu bestrafen. Auf eine

Digitized by Google

„ganz gleiche Weiß, solle zu des gemeinen Wesens Wohlfarth
„es auch

„Neunzehntens mit denen Minderjährigen unter Vor-
„mund, oder Curatoren stehenden Personen (bei welchen fast
„die nemliche Gefahr deren Jüdischen auf das höchste ge-
„brachten Betrügen fürwaltet) gehalten werden, und dahero
„ebenfals, wann ein Jud einem unter Vormund oder Curatel
„sehenden Pupillen oder minorenen, ohne ausdrücklich und
„genugsam bescheinigte Einwilligung oder Geheis des Vor-
„munds und respective Curatoris, Geld, viel oder wenig,
„lehnet, Waaren borget, oder mit selben andere Handlungen
„(wobey die Zahlung nicht gleich geschieht, sondern auf Zeit
„und Ziel versprochen wird) unter was immer für Nahmen
„pfleget, alle diese Pacta oder Contractus sowohl, als die
„darauf von denen Pupillen oder Minderjährigen abgegebene
„Obligationen, Verschreib- oder Versicherungen gleich denen
„erfolgten Renunciationen deren zustehenden Benefizien und
„Rechtsmitteln (wann diese auch eidlich vorgegangen) ohn-
„verbindlich null und nichtig sehn, sie Pupillen und minore-
„nen auch das auf solche Art ohne erfoderliches Vorwissen
„und Einwilligung der Vormunden oder Curatoren empfan-
„gene Geld oder Waaren, noch weniger aber die Interesse
„davon, in keinem Fall zu bezahlen oder zu restituiren schul-
„dig und gehalten, sondern vielmehr das bereits hoc nomine
„bezahlte, als indebite solutum zu condiciren, forthin be-
„fugt und berechtigt sehn, hingegen die also contrahirende
„oder Geld-lehnende Juden als Wucherer mit scharfer Straff
„angesehen werden.

„Zwanzigstens wird aus seinen besondern erheblichen
„Ursachen den Procuratoribus und Notariis, sich in dergle-
„chen Juden Händel zu mischen, wucherliche wider gegenwär-

Digitized by Google

„tige Unsere Verordnung laufende Obligationen, Verbindungen oder Contracten aufzusetzen, denen Juden, in einer solchen Sach demnächst vor Gericht beyzustehen, alles Ernstes und unter ganz ohnfehlbarer Amovir- und Cassirung von ihrem habenden officio, auch sonstig willführiger, nach Befund deren Umständen zu regulirender Straff, hiermit überhaubt verbotten. Sodann hätten

„Ein und zwanzigstens die zu Untersuch- und Bestättigung deren, von Unseren Christlichen Einwohner, Burger, Beysaß- und Unterthanen, an Juden ausgestellten Obligationen, Wechsel Briefen, Verschreibung und Schuldbekanntnusen durch gegenwärtige Ordination, in vorspecivizirten Fällen angeordnete Commission, Stadt-Schultheisen und Stadt-Schreibere, auch Schultheise, Gerichts-Leute und Gerichts-Schreibere nicht nur ein- oder mehrere eigene Bücher oder Protocolla zu halten, und darin sambtlich sich ergebende Fürfälle, mit allen ihren Umständen, behorig aufzuzeichnen, sondern auch sothanen ein- oder mehreren Protocollis in der Zeit in fine ein nach dem Alphabeth eingerichtetes Register, worin des Schuldners sowohl, als des Gläubigers Namen notiret, beyzufügen, damit mann erforderlichen Falls sogleich das nöthige finden und besorgen könne, nicht weniger hätten dieselbe, bey ihren aufhabenden Pflichten fürsichtig, treu und ehrlich, mit all erforderlicher Einsicht und Erwägung hierinn fürzuschreiten, und alles auf vorbeschriebene Weiß genau zu beobachten, forthin sich dieserthalben nichts zu Schulden und ohnausbleiblicher schwerer Verantwortung kommen zu lasen.

„Zwey und zwanzigstens solle fernerweit zu besserer Aufrechthaltung gegenwärtig Unserer Verordnung, zu vollständiger Ausrottung deren Wucherer, und derenselben Ab-

„schrecken die denen foeneratoribus in Zukunft zu dictirende „Straf dahin festgesetzt seyn, daß nicht nur alle entgegen „sothane Ordination beschehene Verabred-Verbindungen und „errichtende Contracten, wann solch auch gleich mit einem „Eid vermeintlich bestättigt worden wären, ohne Kraft null „und nichtig seyn, auch darauf in judicando gar keine Re„flexion genommen, sondern überhin der entgegen diese Un„sere Verordnung handlende Wucherer von seinem sogenann„ten Debitore, noch Capital noch Interesse zu fordern befugt „und der Christliche vermeinte Schuldner, was er hoc no„mine etwa bezahlet, jederzeit wiederum, als indebite solu„tum zu condiciren, berechtigt seyn, und überhin der jüdische „Contravenient des Schutzes verlustigt, aus der Stadt ge„wiesen, auch mit kleiner oder gröserer extraordinair, ja nach „Gestalt deren Umständen der Leibes Straff beleget werden; „hingegen auch Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, daß „denen Juden, (wann sie in allem nach Vorschrift gegen„wärtig Unserer Ordination, treu, redlich und aufrichtig han„deln,) stracke Rechts und Executions Hülf geleistet werden „solle; um aber auch

„Drey und zwanzigstens wegen denen vor Publi„zirung dieser Verordnung von denen Christlichen Schuldne„ren denen Juden bereits ausgestellten Obligationen und son„stigen Schuldverschreibungen zu Vermeidung aller Unordnung, „Unterschleifen oder etwa neuerlichen Betrügen die erforder„liche Fürsehung zu thun, so sollen die Juden (welche von „Unseren Einwohneren, Bürger, Beysaß, oder Unterthanen „Obligationen, oder Schuldverschreibungen in Handen haben „und die Schuld noch längers ausstehen zu lasen Willens „seynd, oder aber vi pacti vel contractus, noch einige Zeit zu „warten müsen oder sonsten die Bezahlung nicht sogleich über-

Digitized by Google

„kommen können) in Zeit zwey Monath, von Zeit dieser „Publizirten Verordnung an zurechnen und zwaren unter Straff „der Cassation der gänzlichen Foderung in dahiesiger Stadt „vor der angeordneten Commission auser derselben aber, in „Städten vor Stadtschultheisen und Stadtschreiberen, und „auf dem Land vor Schultheisen und einem Gerichtsmann „und Gerichtschreibern oder in Abwesenheit des Schultheisen „vor zweyen Gerichtsleuten und Gerichtschreibern sich zu mel„den und besagte Schuldverschreibungen (unter was immer „für einen Namen solche errichtet) zu produciren schuldig, „hierauf hin aber erst besagte gerichtliche Personen den Christ„lichen Schuldner vorzubescheiden und über den Schuldbefund „und Richtigkeit der ausgestellten Schuld Bekänntnuß mittelst „derselben Vorzeig- und Vorleßung zu vernehmen und wann „er dabey keine Erinnerung oder erheblich Einwendung zu „machen weiß, sondern die Schuld eingesteht, den Schuld„schein auch Wechsel oder Verschreibung, von ihme oder mit „seinem guten Wisen in seinem Namen ausgestellet und un„terschrieben worden zu seyn nicht widerspricht, sothanen „Schein Wechsel oder Verschreibung, auf bereits vorgeschrie„bene Weiß zu confirmiren und den ganzen Fürgang ad Pro„tocollum zu nehmen. In dem Fall aber, daß Einwendun„gen dagegen gemacht werden wollten, alsdann solches blos „allein ad Protocollum zu notiren, den Juden aber mit sei„ner Sache dieserthalben mit dem Schuldner (wann er sich „mit demselben nicht gütlich zu verstehen, gemeinet wäre) „rechtlich auszumachen, an sein behöriges forum zu verweisen „gehalten seyn, wo sohin auch der Jud seine Klage a tem„pore, daß die in der Obligation Wechsel oder Verschreibung „zur Zahlung festgesetzte Zeit verflosen, wenigstens innerhalb „drey Monate einzuführen, und daß solches also geschehen,

Digitized by Google

„in dahiesiger Stadt coram Commissione, oder auser derſel-
„ben vor denen übrigen in gegenwärtiger Verordnung vor-
„benannten gerichtlichen Personen, mittelſt Beybringung eines
„richterlichen Atteſtats oder aber Extractus Protocolli anzu-
„zeigen, verbunden, und bey dieſen nicht beſchehener Beob-
„achtung der ganzen Schuld-Forderung verluſtigt ſeyn ſolle.
„Und da

„Vier und zwanzigſtens, ohngeachtet, daß der ohn-
„erlaubte übermäſige Juden-Wucher und Himmelſchreiende
„Blut-Ausſaugungen, gegen Gott, wider alle Rechte und
„Reichs-Satzungen, ſomit auch gegen des gemeinen Weſens
„Beſte anlauffen, forthin ad vindictam seu Nemesin Crimi-
„nalem gehören, gleichwohlen mehrmahlen das, was an ſich
„ſo laſterhaft und criminell iſt, durch ſolch jüdiſche Abwege,
„ganz verkehrter Dinge, mit dem Mantel einer Causae
„civilis bedecket und dergeſtalt verſtecket wird, daß die Jü-
„diſche Wucherer die Instancias civiles, als alleinige deren
„Nothleidenden beneficia, für Frey-Stadte ihrer Betrügen
„auszuſuchen, keinen Scheu tragen, und manchmalen andurch,
„mittelſt allerhand liſtig ausgeſonnener Intriguen und falſchen
„Vorſpieglungen, ſo vieles auswürken, daß die verbottene
„böſe That ohnbeſtrafet bleibet, dem Publico keine Genug-
„thuung noch Verbeſerung geſchieht, und der in ſolche Strike
„verfallene und zum Voraus verdorbene arme Chriſtliche Un-
„terthan, durch befliſſentlich Jüdiſche Umtriebe, ſomit verur-
„ſachte viele Köſten, ſo lang herum getrieben wird, bis er
„endlichen hiedurch ermüdet und ausgeſogen, ex tedio litis,
„oder als ein hiebey verdorbener elender Mann, aus Ab-
„gang weiterer Mitteln, von dem Proceſs abgehen und ſich
„endlichen der Willkühr des Judens ergeben muß; Wir aber
„auf keine Weiß geſtatten noch zugeben können oder wollen,

Digitized by Google

„daß dergleichen Crimini nefando, und immer mehr und mehr „um ſich freſſender Wucher-Peſt die Porten deren Civil-Ge„richten und Dicasteriorum offen ſtehen ſollen; So wollen „Wir hiemit und in Kraft Gegenwärtiger Verordnung Un„ſere Dicasteria und Gerichten dahin ernſtgemeſſen angewie„ſen haben, daß, ſofern ſich in ſolchen deren Juden, entge„gen die Chriſten vel vicissim, an ſie gebrachten Sachen was „ſträfliches, oder auch erhebliche Aeuſſerungen des jüdiſchen „Wuchers, falsi, seu Criminis stellionatus ergeben würden, „dieſelbe ſodann es nicht bey der gar oft ohne Würkung auf „ſich erſitzen bleibender Excitatione fisci bewenden laſen, ſon„dern auch ſtraker Dings bey Uns ſelbſten oder Unſerer „nachgeſetzten Regierung zur inquisitions-mäſigen Unterſuch„und Verfügung ohngeachtet auch alles hierunter anerbottenen „oder auch würklich errichteten in ſich ganz ohngültigen, und „blos zu Paſſirung deren Judiſchen Betrügen abzielenden „Vergleichs, umſtändlich einberichten ſollen. Und damit

„Fünf und zwanzigſtens, auf gegenwärtig Unſere „Verordnung in allen ihren eindernelten Articlen ſteet und „ohnabänderlich gehalten, und dagegen weder der Fürwand „und Praetextus non usûs seu legis inobservantiae non de„ductae, noch auch ſonſten andere Kunſt-Griffe, Exceptionen, „eigenthätige Ausleg-, Verdreh-, Verkehrungen und Cavilla„tionen deren Advokaten und Schriftſteller, Procuratoren und „Notarien, wider Unſern Willen, Meinung und fürgeſetzten „Endzweck auf einigerley Weiß einigen Platz greifen mögen, „ſo ſolle hierwider nicht nur die Clausula cassatoria, dero„gatoria & irritatoria perpetua überhaupt hiemit beygefüget, „ſondern auch weiter ausdrücklich befohlen und verordnet ſeyn, „daß alle dergleichen vorgemelte und nur immer erſin„nende Ausflüchten, Schutzwehren, Limitationen, Verkehr und

Digitized by Google

„interpretationen als ohnstatthaft und ohnzuläßig verworfen da-
„von ganzlich und vollerdings ohne einige Ausnahm abge-
„schnitten, fort bey denen Gerichtsstellen auf keine Weiß in
„judicando oder sonsten darauf reflectiret, sohin mit aller
„und jeglicher deroselben stracker Verwerf und ewiger Abro-
„girung, diese Unsere höchste Verordnung und Fürsehung de
„plano et simplici auf den natürlichen Buchstäblichen Inhalt
„und derselben darliegenden, klar genug von selbsten sprechen-
„den Verstand, mithin aus dem Grund unseres legislatori-
„schen, nichts davon ausnehmenden Endzwecks, Will, Mei-
„nung, Macht und Gewalt, zu völlig- und totaler Austilg-
„und Eradicirung alles Jüdischen Wuchers, Kunst-Griffen,
„brauchenden Arglist, Gefährde und Bemäntelungen sowohl
„als auch benebens in Betreff deren oben in Art. 17. con-
„stante Matrimonio oder sonsten vorhero contrahirten Schul-
„den und deren Weibern halber hiebey geschehenen Fürsehung
„genommen, verstanden, und darauf stets, religiose, ohnab-
„brüchig und ohnabänderlich gehalten und judiciret werden
„solle, also, daß, wo auch allenfalls sich ein Casus dubius
„ordinationis bey denen Gerichtsstellen in Zukunft ergeben
„könnte oder sollte, dieselbe sich darin einiger Ausleg- oder
„Interpretirung durchaus nicht anmassen, sondern sothanen
„Passum zu Unserer höchsten legislatorischen Interpretir- und
„Erklärung unterthanigst einberichten und darüber Unsere
„Declaration gewärtigen sollen. Urkundlich obhöchst gedacht
„Ihrer Churfürstlichen Gnaden hierbey gedruckten Regierungs-
„Canzley-Insiegel. Mainz den 27. August 1753. (L. S.)"

Am 20. April 1754 erließ der Kurfürst, Johann Friedrich Carl von Ostein, die Verfügung, daß künftig bei Concursen der Juden die auf den verkauften Häusern ge-

richtlich versicherten Gläubiger den Vorzug vor den herrschaftlichen Geldern ohne Anstand haben sollten:

„Demnach die Vorgänger und Einnehmer unserer da„hiesigen gemeinen Judenschaft unterthänigst beschwerend vor„gebracht, daß einige zeither verschiedene unter ihnen ahn „herrschaftlichen und gemeinen gelder einen grosen ruckstand „schuldig verblieben, und als es mit denenselben zu einem „offentlichen Concurs gekommen oder wenigstens deren Wohn„häuser auf begehren deren darauf gerichtlich versicherten oder „anderen Creditoren auf Unserem Cammeramt und Stattge„richt dem meistbiethenden verkaufft worden, sie Vorgänger „und Einnehmer nach Abgang anderer Zahlungsmittel sich „wegen sothanen rückständigen Herrschaftlichen und gemeinen „gelter bey gedachtem Unserem Cammer-Ambt angemeldet „und dieserthalben die vorzügliche Zahlung vor anderen Pri„vilegirten und gerichtlich versicherten Creditoren nach anlei„tung deren gemeinen Kayserlichen Rechten zwar gesucht, da„selbst aber sich allerhand anständ Ereigenen und sie mit „ihren Forderungen anderen Creditoren nachgesetzet auch da„mit bis zu ausgang des Verganthungsprocess zur gedult „verwissen werden und sich sonsten mehrere beschwerliche Ding „hierbey zutragen wollen, wodurch die annoch bemittelte Ju„den mit denen Armen umb deswillen verdorben werden, „indeme unsere Hofkammer zu bestimbten Zeiten die Zah„lung deren schuldigen giften verlangte, sofort gegen sie mit „Executionen verfahren thäte. Daß Wir nach genugsamber „der sachen erkundigung und richtiger überlegung vor Räth„lich und Höchst nöthig angesehen haben, dieser wegen eine „Verordnung, wie es in solchen fällen sowohl pro praeterito „als futuro zu halten, ergehen zu lassen.

„Welchem nach Wir hiermit gnädigst verordnen und wol-

Digitized by Google

„len, daß Erſtlich ſo viel die vor dem dato dieſer Verord-
„nung recht oder gerichtliche auf Einiger Unſerer Judenhäu-
„ſer und Vermögen verſicherte Creditores belanget, wan die-
„ſelbe mit der gemeinen Judenſchaft Vorgänger und Einnehmer
„wegen vorgedachten herrſchaftlichen und gemeinen gelder con-
„curriren, und ſich zwiſchen ihnen ein ſtreith, wer dem an-
„deren in der zahlung aus dem von verkauften jüdiſchen
„häuſer oder anderen Effekten erlöſten gelds vorgehen ſolte,
„ereignet, von Unſerem Cammer Ambt und anderen gerich-
„ten, vor welchen die ſach ventilirt wird, nach anleitung deren
„gemeinen Kayſerlichen Rechten, oder der in ſolchen fällen
„bishero daſelbſt gebührend und erweislich hergebrachten ob-
„servantz, wan allerſeits interessenten genugſam gehört ſeyn
„werden, geurtheilet, und jedem Theil, ſo ſich darab beſchwe-
„ret befindet, die appellation und der recurs ahn gewöhn-
„liche instantien gelaſſen werden ſollen, all dieweilen jedoch
„Zweitens ermelte Vorgänger und Einnehmere ſich bey Un-
„ſer nachgeſetzten Regierung dahin ſchriftlich erklären, daß
„ſie, ſo viel die gerichtlich verkauffte Moyſiſche, Hirſch Lö-
„wiſche, Iſaac Homburgiſche, Samuel Oppenheimeriſche, Iſaac
„ſchmalkaltiſche, Salomon Abrahamiſche, Coſſma und Na-
„than Mayeriſche, Elias Homburgiſche, Moyſes Salomon
„und Joſeph Platziſche häuſer betrifft, mit ihren an dieſen
„Juden wegen vorbeſagten herrſchaftlichen und gemeinen gel-
„der habenden praetensionen denen gerichtlich verſicherten Cre-
„ditoren den Vorzug laßen wolten, ſo hat es hierbey auch
„ſeyn bewenden ratione futuri aber vnd wegen denen von
„dato dieſer Verordnung hinkünfftig Rechtlich privilegirten
„und gerichtlich verſicherten Creditoren ordnen und wollen Wir
„Drittens, daß unter dem nahmen Herrſchaftlichen gelder
„diejenige ordinari und extraordinari anlagen, welche Wir

„oder mit Unserem gnädigsten Consens Unser Hofkammer ahn „unsere Judenschaft ausschreiben oder zu forderen haben, „Unter denen gemeinen geldern aber die Neujahrsgelder, „die Martinsgantzgelder Ihro Churfürstliche Gnaden remit„tiren diesen bericht sambt Anlag ad Consilium und nach „dem höchst dieselbe in betreff der dem Benedic Kahn und „Wolff Schwab anzusetzende straff es lediglich bey dem von „dem Rabiner erstatteten gutachten gnädigst bewenden laßen, „so befehlen höchst gedachte Seine Churfürstliche Gnaden fer„ner, daß wenn künfftighin ein oder andere schutzverwandte „wegen eines begangenen verbrechens von dem Rabiner Vor„gängeren Einnehmern und deputirten in den grossen oder „kleinen Bann gethan, oder in eine geldstraff, so unter 10 fl. „ist, condemnirt wird, es bey solchem per majora ausgefal„lenen schluß zu belaßen, und jenen so sich etwa dagegen zu „beschweren gemeint seyn solte, kein gehör gestattet, wohl „aber selbige lediglich an den Rabiner zu verweisen seyn. „In dessen Conformität dan das nöthige zu verordnen wäre. „Maynz den 20ten April 1754. Forster, Cantzler [1])."

Der Ober- Stadt- und Land-Rabbiner David Michael Schener berichtet an die Churfürstliche Landesregierung über den Fall: „Ob und wie weit es nach dem mosaischen Gesetz und der hiesigen Observanz gegründet sey, daß im Falle, wo die Mutter vor ihrem Mann mit Hinterlassung von Kindern mit Tod abgehe, nicht die nachgelassenen Kinder, sondern der Mann die Frau erbe [2])."

„Ober Rabiners Unterthänigster Bericht. Auf dem von „Einer Churfürstlichen Hohen Landes-Regirung mittelst Com-

1) In meiner Urkundensammlung.

2) Wahrscheinlich fällt dieser Bericht in das Jahr 1758.

Digitized by Google

„municirten Memorial und beylagen von der hiesigen Juden-
„schaft, so gnädigst befohlenermaßen hiermit zurückbegleite
„den 16ten elapsi mir gnädigst abgefordert unterthänigsten
„bericht: Ob und wie weit nach dem Mosaischen Gesätz und
„der hiesigen observanz wahrhaft gegründet seye; daß im
„Falle wo die Mutter vor ihrem Mann mit hinterlassung
„von Kindern mit Todt abgehet, nicht die nachgelassene Kinder
„die Mutter sondern der Mann die Frau und respective
„Mutter ab intestato erbe, hiermit gehorsambst zu erstatten,
„solle nach meinen obliegenden Pflichten der Wahrheit ge-
„mäß attestiren, daß es in Jüdischen Rechten, wo nur immer
„Juden sich in der welt befinden, ein allgemein Mosaisch
„fundamentalgesätz und auch nach allen Jüdischen authores
„nicht anderst gemeint ist, daß wann ein frau bey Lebzeiten
„des Manns abstirbt und würcklich Kinder zurücklässet, den-
„noch die Kinder von der Erbschaft gäntzlich ausgeschlossen
„und der Mann und respective Vatter von dem weiblichen
„oder mütterlichen Vermögen, es betreffe nun das zugebrachte
„Heurathsguth oder nach aller Ortig Jüdischer observanz
„gemäß eine währender Ehe der Frau zugefallene Erbschaft,
„oder auch auf welche Arth die Frau währender Zeit etwas
„eingebracht, der alleinige Universal Erb seye, dergestalten
„sogar, daß die Frau nicht einmahl im stande gegen sotha-
„nen gesatze ein Testament oder Codicil zu verfaßen; wobey
„doch auszunehmen

„1) diejenige Conditionen, so in denen Ehepacten jeder-
„zeit ausbedungen werden, nehmlich, daß wann ein Frau ohne
„Kind in dem ersten Jahr abstirbe, daß der Mann das zu-
„gebrachte gantze Vermögen an ihre Erben restituiren, im
„2ten Jahr bey sothan sich ereignenden Casum aber nur die
„helfte des Vermögens auszuhändigen schuldig, im 3ten Jahr

„hingegen und weiters ist und bleibt der Mann der Einzige „Erb: desgleichen

„2) Wann ein frau gewieser Arth extra Pacta von dem „Mann haben möchte, so doch selten und nur bey Wittwei„ber zu besorgung ihrer Kinder aus der Erste Ehe zu ge„schehen pflecht, alsdann erben die Kinder erster Ehe das„jenige Mütterliche Vermögen, worauf der Mann zweiter „Ehe bey der Heurath extra Pacta ausgestellet und renunci„ret hat, andern gestalt wäre der Mann bey ableben der „Frau der einzige Erb und sämtliche Kinder erster und zwei„ter Ehe von der gäntzlichen Erbschaft gäntzlich excludirt „und ausgeschlossen, welches also auf meine Pflichten unter„thänigst berichten, und mit allerschuldigstem respect gehor„samst beharren will. David Michael Scheuer, Ober statt „und Land Rabiner [1])."

Die kurfürstliche Regierung zu Mainz erläßt am 22. Mai 1760 an das erzbischöfliche Vicariat den Bescheid, wie es mit einem im Orte Steinheim zum christlichen Glauben übertreten wollenden Mädchen zu halten sei:

„Es wäre einem Hochlöblichen Ertzbischöflichen vicariat „in betreff der von den Juden zu steinheim zeithero anver„langten Extradition des von dem Pfarrer daselbsten bis „hiehin verenthaltenen und zu dem Christlichen glauben sich „bekennen wollenden Juden Kinds mediante extractu Proto„colli bekannt zu machen, daß nachdem man aus dem unterm „14ten mensis praesentis anhero communicirten bericht des „Commissarii zu aschaffenburg so viel ersehen habe, daß bey „dem quaestionirten Juden mägdgen zu steinheim in ahnsicht „seiner vorhabenden glaubensveränderung nicht nur eine gantz

1) In meiner Urkundensammlung.

„ausnehmende standhaftigkeit sondern auch an und vor sich „das hierzu erforderliche tempus discretionis würklich vorhan„den seye; man in betracht dieser bey der sach obwaltenden „besonderen umständen auch ex parte regiminis geschehen „lassen könne, daß von dem Stattpfarrer zu steinheim auf „anhaltendes Verlangen des Juden Kinds mit dem würckli„chen heiligen Taufactu fürschritten werde: Alß zu dem und „mann einem Hochlöblichen Ertzbischöfflichen Vicariat die des„fals weiters nöthige Verfügungen vorzukehren lediglich über„laßen wolle [1])."

Der Amtskeller zu Steinheim verfügt, wie es mit der Zahlung der von dem Pfarrer allda für Verpflegung des zur katholischen Religion übergetretenen Judenmädchens geforderten Gelder gehalten werden solle:

„Uns ist von denen beyden gebrüder Seeligmann und „Mayer Moyses sambtlichen schutz Juden zu steinheim die „beschwerende anzeig geschehen, welcher gestalten sie ad in„stantiam des daselbstigen Pfarrers zur ohnweigerlichen be„zahlung deren für ihre zur katholischen Religion übergan„genen schwester bis zu deren Tauffung aufgeloffenen zeh„rungskösten, sogar durch executivische zwangsmittel angehalten „werden wolten, Allermaasen wir nun aber nicht gar wohl „absehen mögen, wie waß bestand denen Supplicirenden Ju„den die angesonnene Zahlung deren von dem pfarrer an„verlangten Verpflegungsgelder aufgebürdt werden können, „dieselbe von erwehnter ihrer jungeren schwester weder eini„ges geld noch aber sonstige Effecten in Handen, diese dahin„gegen vermög ihrer Elterlosen jetzmaligen umbständen annoch „einen antheil an dem Vätterlichen Hauß daselbsten haben

1) In meiner Urkundensammlung.

Digitized by Google

„solle. Alß ist hirmit unser befehl, ihr hättet bey solcher „deren sachen bewandsamen eingangs mentionirte 2 Supplican„ten mit dem angesonnenen abtrag des Kostgelds nicht zu „beschweren, so forth aber die denenselben von euch allbe„reits eingelegte execution hinwiederum und ohngesäumt „aufzuheben, dahingegen den daselbstigen pfarrer in betreff „seines habenden Kostgelds praetension aus des Kinds selbst „eigenen mittelen zu befriedigen, zu dem end aber dessen ge„sambtes patrimonialvermögen in genauer und forderssambste „Verzeichniß zu bringen, auch dessen bißherigen Judischen „Vormund zur ordnungsmässigen rechnungsablag auch extra„dirung des über die Elterliche Verlassenschaft errichteten „inventarii ehestens anzuhalten, allen und nöthigenfalls aber, „wo zur Tilgung solcherley zehrungskosten in ermanglung „anderer zahlungsmittel des mägdlein in loco steinheim be„sitzender Vätterlichen hauptantheil verwendet werden müste, „solcher vor allen Dingen gerichtlich taxiren soforth nach be„fund deren umbständen öffentlich verkauffen zu lassen. Maynz „den 8ten Juli 1760. Amts Keller zu steinheim [1])."

Das kurfürstliche Kammeramt und Stadtgericht zu Mainz berichtet über die von den jüdischen Vorgängern dem Kurfürsten und seiner Regierung gemachten, ihm mitgetheilten Vorstellungen: wie es mit den Heirathsaussteuern der Judenweiber und dem Genuß der mit dem Beibringen verbundenen Vorrechte gehalten werden solle.

„Auf die von dahiesigen Judischen Vorgänger nahmens „der Judenschaft in specie aber wegen deren Judische weiber „in betreff derenselben heyrathsaussteyer und zubringens „auch genuß deren ansonsten cum dote et apportatis muliebri„bus verknüpfter Verrechten, so durch das dahier geltende

1) In meiner Urkundensammlung.

„Landrecht aufgehoben seyn sollen, bey Ihro Churfürstlichen „Gnaden Unserem Gnädigsten Herrn sowohl alß bey Hoch„löblicher Churfürstlicher Regirung unterthänig überreicht und „uns zum forderſamen bericht und gutachten Communicirte „Memorialien sollen wir Dienst und gehorſamblich ohnver„halten, welcher gestalten von einer neuen Constitution, in„halts deren denen Judiſchen weiber wegen ihres zubringens „die von gemeinen rechten auf die weibliche illata gestattete „gerechtſame austrücklich benommen worden, Uns nichts wohl „aber bekant, daß wie die Christen also auch die Judenwei„ber zeithero bey vorgekommenen Concurs und sonstigen klag„baren schuldfällen zur bezahlung deren während der ehe ge„machter schulden zum dritten Theil, da insonderheit dieſe „weiber öfters die handlung mittreiben, angehalten, somit „gestalten sachen nach in deren zubringen nach ahnleithung „Churfürstlicher Landesordnung gegriffen worden seye, in An„sicht der von Rechtswegen in odiosis sowohl als favorabili„bus bey eheleuthen zu haltender gleichheit zweiffelten Wir „nicht; daß gleichwie in onerosis die Juden nach maaßgab „des Landüblich hergebrachten Rockentheils daß ihrige bißhero „beygetragen, ebenfalls auch derſelben bey denen durch den „Rabiner vorzunehmenden erbabtheil und auslieferungen in „dem ſich ergebenden aequestu tertia zu guten gesetzt worden „ſey; die in denen Memorialien unterschriebene ſambtliche „Vorgängere behaubten aber vermög eines unterm 14ten elapsi „geführten protocolli, daß bey geschehenden erbvertheilungen „dem weib lediglich das zubringen zugestellt und ſambtliche „errungenſchaft von dem mann oder deſſen erben je und alle„zeit gantzlich zu handen gezogen worden seye; wobey also „eine merckliche ungleichheit, worüber die beste und nächeste „Kundſchaft vom Rabiner zu haben, begangen, ſo zum Vor-

„auf hiermit zu erinneren wohl dienſamb und nöthig er-
„achtet würde, und ſo viel den eigentlichen inhalt deren Memo-
„rialien betrift, will es auf die Rechtsfrag: Ob die Juden
„denen Römiſchen und ſonſtigen Land Statutariſche Rechts-
„ſatzungen nach zu beurtheilen, ſo forth denen Weibern die
„privilegia dotis et apportatorum zu geſtatten ſeyen, deren
„Recht und redliche erörterung ſtellen wir haubtſächlich der
„Höheren erkantnuß Einer Hochlöblichen Churfürſtlichen Re-
„girung anheim, ſollen jedoch ohnmaßgeblich erinneren; wie
„daß Nov: 109. et Auth: Cod: de haereticis et Manichaeis
„ſcheinen gegen die Judenweiber ein beträglich wiedriges argu-
„mentum mit ſich zu führen, immaßen allborten denen Ketze-
„riſchen Weiberen privilegia dotis et illatorum blatterdings
„benommen, und dahero in betracht dieſer Rechts Stellen
„viele bewehrte interpretes juris, denen Judiſchen weiberen
„die den Chriſtlichen frawen zukommende gerechtſame ſonder-
„lich gegen die Chriſten ohne unterſcheid abſprechen; in nä-
„herer erwegung aber l. 8. Cod: de judaeis die Römiſche
„Rechtsſatzung allgemein ſo viel möglich iſt, bey denen Ju-
„den applicirt haben will, und dahero die mehreſte Rechts
„Lehrer bey denen recipirten Juden die jura romana et sta-
„tuta provincialia, nisi lex expresse contrarium statuat, in
„voller maaß ahnzuwenden behaubten wollen, auch die vor-
„hero gegen allegirte novella et authent. lediglich de haere-
„ticis mithin von ſolcher arth Leuthen, welche als rebelles
„von der wahren Kirch ſich frevelhaft getrennt haben, dispo-
„niren, die Juden aber nimmer in gremio ecclesiae geweſen,
„folgſam die in specie contra haereticos gemachte Constitutio-
„nes gegen die Juden, obgleich deren irrthümer gröſſer ſeynd,
„aus urſach daß leges poenales strictissime zu interpretiren nicht
„wohl zu appliciren ſeyen; Alß haben wir dieſe unſere geringe ohn-

Digitized by Google

„maßgebliche Mehnung in so weith zwar gehorsambst ohn„verhalten; das weithere aber Höherer Verfügung lediglich „anheimstellen wollen, die wir cum remissione Communica„torum unter allgeziemender empfehlung zu Göttlicher obhuth „stetshin verbleiben. Maintz den 16ten May 1766. Cäm„merer Stadtschultheis und Assessores des Churfürstlichen „Cammer Ambts und Stadtgerichts allhier[1])."

Das hiesige Vicariat ersucht am 22. Juni 1767 die Regierung, die Juden zur Befolgung der Verordnung vom 31. August 1730 anzuhalten.

„Conclusum: Es wäre einer Hochlöblichen Regirung „mediante extractu protocolli zu eröffnen, wie daß viele von „dahiesiger Judenschaft sich erfrechen, auf Sonn- und Feyer„täg wie noch neuerlich auf Pfingsten und Corporis Christi „geschehen, auf allen Strassen zur gröſten Aergernuß herum „zu lauffen und währender procession ihre Victualien her„beyzuhohlen, mithin die diesfalls vielfältig ergangene Chur„fürstliche Verordnungen besonders jene vom 31ten August „1730 gäntzlich außer Acht zu lassen; Man wolle sofort „eine Hochlöbliche regirung geziemend ersuchen die dahiesige „Judenschaft auf erstbesagte gnädigste Verordnung nachdruck„sambst anzuweißen."

Die Behörde des untererzstiftisch-mainzischen Ortes Amorbach berichtet der churfürstlichen Regierung über das Benehmen der dortigen Juden an Sonn- und Feiertagen:

„Churfürstliche Maynzische Hohe Landes Regirung. Der „von bemerckter Judenschaft auf Sonn- und feyertägen sich „angemaßte handel und Wandel ware von Kurtzemher so „übertrieben, daß selbige keinen Anstandt mehr machten die

1) In meiner Urkundensammlung.

„zum Gottesdienst anhehro kommende Filialisten auch son„stige frembte auf der gass ohne unterscheid der Zeit zur „handelschaft anzureitzen ja sogar das Viehe von der Weidt „heimtreiben und solches zur schaw ausstellen. Wann nun „aber dergleichen offentliche gewerbtreibung auf berührten „Tägen den Christlichen Einwohneren bey straff untersaget „und die dem Stättlein Walthüren Gnädigst ertheilet wor„dene Albertinische Verordnung nur gestattet die etwaiche „nothwendigkeiten nach vollenden Gottesdienst einkauffen zu „dörffen, welches auch zeithero und zwar in möglichster stille „geschehen, So ware man bey sothanen umbständen umb da „mehr bemüßiget obangeregtes frevelmuthige Judische unter„nehmen niederzulegen, soforth dieselbe vor und unter dem „Gottesdienst von der Gasse abzuhalten. Alß ausonsten der„gleichen zur Handelschaft angezogene leuth gefahr lauffen „mögten, nicht einmahl ein heilige Meß heren zu können, „welches wir also unter gebührender anfügung des Commu„nicati anmit einberichten und in schuldigster Hochachtung „auch tiefsesten respect verbleiben sollen. Amorbach den 12ten „8bris 1767 [1])."

Das Mainzer Stadtgericht vernimmt die Vorgänger der hiesigen Judenschaft über den Fall: Ob den Juden von dem Vermögen ihrer verstorbenen Weiber ein Eigenthum nach jüdischen Rechten zustehe?

„Maynz den 30ten Martii 1768. Ex deputatione judi„ciali. Demnach hiesige gemeine Judenschaft unterm 7ten bey „Churfürstlicher Regirung supplicando eingekommen, umb das „Churfürstliche Cammerambt und Stadtgericht dahin zu be„ordern, daß daßelbe bey vorhabenden geldaufnahm deren

1) In meiner Urkundensammlung.

„Jüdischen Männern und diesfalls zu errichtenden hypothec „keine Rücksicht auf derenselben Vorkindern annoch unter han„den habendes Mütterliche machen möge, inmaßen sothane „von ihrem Vatter kein Mütterliches zu praetendiren befugt, „alß welches nach ableben der Mutter als pur Vätterlichen „ahnzusehen seye, als wornach der mit Hayum Homburg „vorkommende Fall reguliret werden müste, und dann Hoch„gedachte Churfürstliche Regirung vermöge inscripti Conclusi „anvorderist darüber zu berichten ahnverlangt, wie es in der„gleichen fällen bishero gehalten, auch ob und wie weith den „Jüdischen Männern von dem Vermögen ihrer Weibern das „eigenthum bishero zugestanden worden, als hat mann zu „desto gründlicher untersuchung dieser Sach vorderſambst die „im Memoriali unterschriebene schutz Juden ad Commissionem „vorbescheiden lasen, von welchen erschienen Liebmann Op„penheimer gemeiner Vorgänger, Wolff Samuel Offenbach, „Seligmann Homburg, Mayer Ladenburg und Hertz Rei„nach und wurden dieselbe über die frag vernommen, ob und „wie weith denen Jüdischen Männern von dem Vermögen „ihrer weibern ein eigenthumb vermög Judischen Rechten zu„stehe, worauf dann dieselbe einhellig erklährten, wasmasen „es ein aus dem Mosaischen gesetze unter der gantzen Juden„schaft bis daher in übung seyende observanz und gewohn„heit seye, daß so bald ein Jud mit seiner Frau ein Kind „erziehlte, und solches Kind 31 Tag erlebt habe, daß alß„dann dem mann auch noch bey lebzeiten seiner Frau daß „sambtliche weibliche zubringen, es bestehe worinn es wolle, „würcklich als eigenthümblich werde und anerfalle. Und wann „hierauf die Frau verstürbe, solches demselben auch eigen„thümlich verbleibe, mithin dessen Kindern gar kein Mütter„liches praetendiren könnten, sondern alles als pur Vätterlich

„anzusehen seye, solte hingegen der Mann vor seiner frauen „versterben, so habe alsdann die Frau das Recht vorzüg„lich ihr zubringen vor sich zurückzubegehren, ferner declarir„ten dieselbe, daß in dem fall, wo in die Jüdische Ehe keine „Kinder erzihlet würden, so würde denen Ehe Pacten und „zwar bey heyrathung ledigen Jüdinen inserirt, daß im Fall „die Jüdische Frau im zweiten Jahr ohne Kinder verstorben, „alsdann die helft ihres weiblichen zubringens im dritten „Jahr aber, falls auch keine Kinder entstünden, das gantze „weibliche zubringen ihme Erb und eigenthümlich anerfalle, „welche Jüdische gewohnheiten allenthalben, wo nur Juden „sehen, also hergebracht wären, welches angeben sie allen„falls Eydlich betheuren könnten, glaubten also, daß in die„sem beym Hayum Homburg vorkommenden fall dessen so„wohl aus zweiter erster Ehe habenden Vorkindern kein „ahnspruch auf ein Mütterliches zustehen könnte, sondern „erwarthen müste, was der Vatter hinterliese. Maynz den „10ten Aprills 1768. Conclusum:

„Dieweilen der unter dem von der gemeinen Juden„schaft Vorstehern bei Churfürstlicher Regirung ohnlängst „übergebene Memorial mit unterschriebene Einnehmer Hertz „Löw bey führung des letzteren Commissions protocolli so wie „auch der Baer Jacob Hamburg nicht gegenwärtig gewesen, „Alß hat man ersteren, gestalten Letzterer an heut nicht er„schienen, das jüngsthin abgehaltene Commissions Protocoll „und die darinnen beschehene erklährungen seiner Jüdischen „mitgenossenen über die frag ob und wie weith einem Jüdi„schen Mann das eigenthum in seiner frauen zubringen ver„mög Jüdischen Rechten zustände und anererbt würde, vor„gelesen, welche erklährungen, daß sie vermög Jüdischen bey „ihnen annoch in der Gaß und allenthalben unter denen

„Juden üblichen rechten also wahr seyen, bejaht, jedoch mit „dem zusatz, daß das allbereits attestirte Mosaische Recht in „eigenthümlicher überkommung an Ererbung des mütterlichen „beybringens also gleich bey der Heyrath durch einen besonderen „Staarbrief dem Mann Confirmiret würde, dahingegen pflecht „der Jüdische Bräutigam seiner künftigen Brauth in dem nemb„lichen Staar Brief eine gegen mitgift, welche das Drittel mehr „als das Weibliche zubringen ausmache, zu Constituiren, welche „von seithen des Manns bestellte mitgieft zu sicherheit der frauen „geleistet würde, damit diese sich im fall der Mann von ihr ver„stürbe, sowohl ihres zubringens halber erhohlen, als noch übrig „haben könne, übrigens so lang die Jüdische Ehe stehe, habe „allemahl die jüdische Frau das Vorrecht in ihrem zubrin„gen, nach der frauen ableben aber könnten die Kinder kein „Mütterliches praetendiren, sondern sehe alles als pur Vät„terlich ahnzusehen, und zwar vermög der Jüdischen Rechten „und des Staars; auf denselben weiters gestelte frag: Ob „dann ein Jud auch diejenige Güther der Frauen, so bald „als daß mit einander erziehlte Kind 31 Tag alt wäre, „eigenthümlich überkäme, welche der Jüdinn durch einen sei„then fall etwa von ihren ahnverwanden Stante matrimonio „als anererbt zufielen, so erklährete derselbe, daß diese güter „der frau eigenthümlich verblieben, es sehe dann sach, daß „die frau dieselbe ihrem Mann ebenfalls als eigenthümlich, „wie gemeiniglich geschehe, überlassen wolte; Hierauff wurde „der gegenwärtige Hayum Homburg aus was recht er dann „den dermalen verhypotheciren wollenden Hausplatz als sein „eigenthum behaupte so erklährte derselbe von seiner ersteren „Frau als eine Tochter des Hertz Daniel als eine mitgift „zugebracht, mithin durch die überkommung eines sohns in „erster Ehe nicht allein durch das Jüdische Recht ihme eigen-

„thümlich anerfallen, sondern auch schon gleich bey der Hey-
„rath ihme durch den Staarbrief auf den fall der Kindes-
„erziehung seye festgesetzet worden. Gegenwärtiger Wolff Sa-
„muel Offenbach asserirte die von dem Hertz Löw besche-
„hene äusserungen also daß sie also wahr seyen. In fidem
„Danton, Stadtgerichtschreiber."

Die kurfürstliche Regierung entscheidet über einen Fall hinsichtlich des Vermögens einer verstorbenen jüdischen Ehefrau.

„Wir haben uns ab der Vorstellung zu seiner zeith des
„mehre referiren laßen, welche die dahiesig jüdische Vorgän-
„ger zum behuf des mit vorkindern versehenen bey dahiesig
„Churfürstlichen Cammer Ambt und Stattgericht auf sein in
„hiesiger Judengaß von der Mutter deren Kinderen ersterer
„ehe herrührige Wohnhauß eine gerichtliche Hypothec verfer-
„tigen zu laßen gesonnen und gegen die einruckung der Clau-
„sul salvo jure pupillorum sich beschwerenden schutz Judens
„hayum homburg dahier unter dem vorwand das dem Vat-
„ter nach dem Todt der Mutter ein gäntzliches eigenthumb
„auf dessen beybringen zueignenden Mosaischen gesatzes gantz
„ohnwahrscheinlich und sich hie und dorth selbst wiedersprc-
„chend eingebracht, so forth was der Herr und ihr hierauf
„rationes observantiae sowohl als sonsten ahn uns einberich-
„tet haben; Nachdem wir nun aber in sothanes jüdische
„gesuch zu willfahren in vielerley betrachtung für bedencklich
„finden. Alß bleibet ein solches dem Herrn und Euch hier-
„mit zu dem Ende ohnverhalten, daß dafern gedachter schutz
„Jud Hayum Homburg auf die Ausfertigung einer gericht-
„lichen hypothec auf seyn wohnhauß annoch bestehen solte,
„diesem sowohl als allen andern geld aufzunehmen gesonnenen
„und ihrer vorherige weibere Vermögenschaft annoch besitzen-
„den sofort anbey Vorkindern habenden Juden eine gericht-

„liche Versicherung anderst nicht als mit nothwendiger ruck-
„sicht auf das Mütterliche und deren Kinderen vermögen
„beybringen deren Vorkinderen und derenselben vorzuhalten-
„des Vorrecht ausgefertiget werden. Maynz den 11ten July
„1768. Ahn das Churfürstliche Cammer Ambt und Statt-
„gericht [1])."

Der Oberrabiner Moyses Brandeys berichtet der Landesregierung über einen vorliegenden Fall:

„Auf dem von Einer Churfürstlichen Hohen Landes Re-
„girung mir unterm 27ten elapsi zugekommenen Hohes rescript
„habe ich in gemäßheit meine auftragenden Rabinerischen
„Pflichten gehorsamst einzuberichten, daß bey einer sich er-
„eigenden Erb-Vertheilung eines abgelebten EheManns die
„ruckgelassene Wittib es möge in dieser Ehe Kinder gezeiget
„seyn oder nicht, einige Errungenschaft im geringsten zu ver-
„trösten, sondern des defuncti Vermögen nur allein unter
„denenjenigen Erbnehmern vätterlicher seiths, so nach dem
„Mosaischen gesatz succediren mit völligen Ausschlusses der
„Frau vertheilet, wann auch schon des Manns Vermögen
„währender Ehe noch so hoch sich erweithert, dennoch nach
„denen Mosaischen klaren Buchstablichen Rechten die Wittib
„auf gar keinen anspruch einiges vorseyenden Errungenschaft
„qualificiret wird, es sehe dann der Ehe Mann seiner Frauen
„eine sonderbahren Vermachtnuß zugelegt, oder mit derselben
„errichteteten Ehepacten über ihrem Eingebrachtes was mehr-
„reres verschrieben hätte, so forth bey dergleichen fällen, um
„so mehr nur allein und auf gar nichts anderst als imme-
„diate dem Buchstablichen Inhalt des Mosaischen gesatzes
„von alle und Jede Jüdischen Rabinere ohne unterscheid be-

1) In meiner Urkundensammlung.

„obachtet werden mus, somit unter Juden in Ehe und Erb-
„vertheilungs Sachen auf eine hergebrachte observanz nicht
„reflectiret werden kann oder darf immaßen ein zeitlicher Ra-
„biner auf weither nichts als lediglich was die Mosaischen
„klahren und deutlichen Rechten mit sich bringen, seine er-
„lantnuß nehmen kann, wie dann in Verwaltung meines
„35jährigen Rabinats dahier also ohnabänderlich geurtheilet
„und vollzogen worden. Desuper Moyses BrandEyß, Ober
„und Land-Rabiner."

Der Kurfürst entscheidet über einen ihm vorgelegten Fall:

„Nachdem Ihro Churfürstliche Gnaden unser allergnä-
„digster Herr auf das Höchst denenselben erstattete Referat
„gnädigst zu befehlen geruhet, daß in Verfolg des Mosaischen
„gesatzes und darauf sich begründeten bisherigen observanz,
„wann ein in zweiter Ehe stehend und mit Vorkinderen ver-
„sehener dahiesiger schutz Jud bey dem Churfürstlichen Cam-
„mer Ambt und Stattgericht auf sein etwa besitzendes eigen-
„thumbliches wohnhauß eine gerichtliche hypothec errichten
„wollen, die an und vor sich nach den Jüdischen gesätzen
„ganz überflüssige Clausul salvo jure liberorum, gestalten
„bey denenselben vermög obenangezogenen gesatzes von ohn-
„fürdenklichen Jahren hergebracht daß mit nichten die zurück-
„gelassene Kindere sondern nach dem Todt einer judischen
„frau dessen mann das auf was arth es immer seyn wolle,
„ihr zukommende Vermögen ab intestato Erbe, sofort der-
„selbe davon der universal Erb und eigenthumer sehe, hin-
„weggelassen, jedoch zu verhütung allbesorglichen nachtheiles
„und unterschleiffes für den Christlichen Creditoren, weilen
„ohne das die Judische Vorgängere bey einer zu errichten
„vorhabenden gerichtlichen hypothec nach maasgab deren Chur-

„fürstlichen Verordnungen zur sicherheit ihrer Jüdischen ge„meind als deren herrschaftlichen abgiesten erscheinen müssen, „dieses jedesmahlen ad protocollum judicialiter erklähren sol„len, daß die Juden Kinder bey Lebzeithen des Vatters von „der mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen, sofort der in zwei„therer Ehe stehender Vater von dem mütterlichen ersterer „Ehe vermöge der alleinige Erb und aigenthümer seye, diese „protocollarische erklärung sodann der gerichtlichen hypothec „zu beseithigung so ein als anderen anstandes von fall zu „fall abschriftlich beygeschafft werden solle. Alß ohnverhalten „Wir ein solches dem Herrn und Euch zur künftigen nach„achtung. Maintz den 24ten April 1770.“

Eine weitere Entscheidung des Kurfürsten in einem andern Fall:

„Es hat bey Seiner Churfürstlichen gnaden Unserm „allerseiths gnädigsten Herren die dahiesige gemeine Juden„schaft sich Höchlich beschweret, als ob die Jüdische weiber „ihre allschon in gemeinen sowohl als dem Churfürstlichen „Landrecht selbsten gleich denen Christlichen eheweibern com„petirenden weibliche wohlthaten gegen die bisherige obser„vanz gäntzlich priviret würden; umb nun diesem bis nun zu „fürwahrenden Klagweesen seine abhelfliche maas zu ver„schaffen, so forth damit auch die Christen in der mit denen „dahiesigen schutzangehörige Juden allenfalls habenden Han„del und sonstige gewerbschafften sich um so mehr außer ge„färde gesetzet werden, Als haben Höchst gedachte Seine „Churfürstliche gnaden gnädig zu verordnen sich bewogen be„funden, daß wann Jüdische Eheberedungen und bey dem „Rabiner die Jüdische staarbriefe wie jedesmahlen gewöhn„lich errichtet werden, dieser die beyde neu gelobte und deren „Elteren auch beystände vernehmen solle, ob beyde eine ge-

„meinschaftliche Handlung führen, mithin eines vor das an„dere stehen und also die Braut ihre weiblichen guthaten „jedoch nach vorhero genugßamen beschehenen ausleg- und „deren Verständigung sich begeben wolle, casu quo sie als„dann und dafern solche nicht nur ihre weibliche beneficiis „ausdrücklich renuntiiret sondern auch dieses alles dem Chur„fürstlichen Cammer Ambt und Stattgericht jedesmahlen „vorhero geziement angezeiget und den staarbrieff glaubhafft „einverleibet worden seye, vorgedachte Judische Weiber dem „privilegio dotis et apportatorum sich mit nichten zu er„freuen haben sollen, im gegentheiligen fall aber wann sie „mit ihrem Mann keine gemeinschaftliche handlung und sol„ches auch vorerwähnter maßen dem Churfürstlichen Statt„gericht nachrichtlich vorhero hinterbracht haben, sothan be„neficia muliebria denen Jüdischen gleich denen Christlichen „Eheweiberen jederzeit in sachen Christ contra Jud sowohl „als Jud contra Jud zu statten kommen, und in judicando dar„auff die rechtliche ruckficht genohmen werden solle, Alß ohn„verhalten wir den Herrn und Euch solch Höchste Churfürst„liche Verordnung zur künfftigen nachachtung mit dem an„hang, daß im letzteren fall die Churfürstliche Einwohnere „bestthunlichst zu warnen seyen, sich in handel und wandel „mit einem solchen mit seiner frau in gemeinschaft nicht han„lenden Juden bestens in acht zu nehmen ꝛc. Maynz den „4ten Juny 1771. An das Churfürstliche Cammer Ambt und „Stattgericht dahier."

Am 4. Juni 1771 wurde von der kurfürstlichen Regierung den Vorstehern der hiesigen Judenschaft per decretum aufgegeben, sowohl ihr mosaisches Gesetzbuch, als auch dasjenige Buch, worauf der Judeneid geleistet zu werden pflege,

der hohen Stelle längstens binnen drei Tagen zur Einsicht vorzulegen.

Am 27. August 1772 ließ der Regierungspräsident folgende öffentliche Warnung ergehen:

„Wir zur Churfürstlichen Regirung Verordnete hofraths „Praesident fügen hiemit zu wiessen. Nachdeme bey den ju„den insgemein hergebracht, daß nach absterben einer Jüdi„schen Frau deren nachgelassene Kinder nicht, sondern der „mann des weibs zugebrachtes an sich ererben, so forth die „Jüdische weibern ahn der allenfallsigen errungenschaft keinen „antheil verfolglich auch bey ihren lebzeiten zur mitbezahlung „des Mannes schulden aus ihrem Weiblichen beybringen kei„neswegs gehalten seyen, es wäre dann daß solche als eine „Theilhaberin der gemeinsamen handlung sich ausdrücklich „dargestellet und besonders erkläret hätte, als wird ein sol„ches dem gesambten Christlichen Publico zur warnung hier„durch bekannt gemacht, daß dafern ein jüdische frau zur mit„bezahlung des manns schulden in ansehung ihrer illatorum „und zubringens würksam verbunden seyn solle, dieselbe den „schuldschein Verschreibungen obligation oder wechsel brieff „unter wohl verständiger errinnerung und rechtsgeziemender „Verzicht deren weiblichen wohlthaten mit unterschrieben ha„ben müßen, im fall aber daß jüdische weib sich nicht mit „unterschrieben, solche mit ihrem zugebrachten Vermögen kei„nes weegs zu haften haben solle, sondern ein jeder schuld„gläubiger sich alsdan den allenfallsigen Verlust von selbsten „beyzumessen haben werde. Signatum unter hierbey getruk„tem Churfürstlichen Cantzley Insiegel. Maintz den 27ten „8bris 1772."

Die zwei Vorgänger der hiesigen Judenschaft, Liebmann Oppenheimer und Wolff Samuel, wendeten sich an die kur-

fürſtliche Regierung, um es bei dem jüdiſchen Rechte zu belaſſen, welches verfüge, daß Kinder von ihrer verſtorbenen Mutter, ſo lang der Vater lebe, nichts erben ſollten.

„Es geruhete Eine Hochpreyßlich Churfürſtliche Regierung Uns bis hieher bey Unſern Judiſchen Ceremonien und „Moſaiſchen Rechten zu belaßen, und damit wir darinnen „nicht gekränckt werden mögten, ſo bliebe bis hieher unſerem „Rabiner, umb darinnen die Auskunft zu geben, das Unter„richterliche Ambt übertragen. Nach denen Moſaiſchen Ge„ſätzen und nach dem bey uns Juden von ohnfürdencklichen „zeiten eingeführten gebrauch ware es bis hieher bey Uns „eingeführet, daß Kindern von ihrer verſtorbenen Mutter, „ſo lange der Vater lebte, nichts ererbet, ſondern wann ein „Judenfrau verſtorben, der Vatter daß von der Mutter zu„gebrachte Vermögen mit ausſchlieſſung deren Kinderen ſol„cher geſtalten eigenthumblich geerbt habe, daß die Kindere „des Mütterlichen Vermögens wegen nimmermehr zu dem „Vater einige Action machen konten, ſondern ſich alleinig mit „dem vom Vater hinterlaſſenen Vermögen zur Erbſchaft be„gnügen laſſen muſten, und ſonach wurde ein Jud bey je„desmaliger ſeiner Frauen Abſterben, wann ſie eins oder „mehrere Kinder hinterließe von derſelbe verlaſſenen Vermö„gen nach den Mosaiſchen Rechten immerdar der alleinige „Erb, und ein Kind konte ſich bey Lebzeiten des Vatters „keiner Elterlichen Erbſchaft erfreuen. Im Fall aber von „verheuratheten Juden keine Kinder erzielet würden, ſo fiele „bis hieher nach Unſerem gebrauch bey der Frauen abſter„im zweitern Jahr dem Mann das halbe, und im dritten „Jahr oder nachhero das gantze zugebracht weibliche Ver„mögen Eigenthümlichen zu, und ſohin wurden alle errichtet „Judiſche Heurathe Staar bis hieher dahin eingerichtet; daß

„wann die Frau im zweiten Jahr ihrer Verheyrathung ohne „leibsErben verstorben, der Mann das halbe und im dritten „Jahr oder nachher das gantze Weibliche zubringen Eigen- „thümlichen ohne deren Frauen Erben anwiederum etwas „zuruckzugeben haben solle. Dieses bey uns recipirt und „so nach auch uns verbiethend Mosaische Gesatz und vorge- „meldt bey uns von ohnfürdencklichen Zeiten her eingeführte „gebrauch wurde in allen Weiblich und Mütterlichen Sterb- „fällen biß hieher ohnunterbrochen beobachtet, und es ließe „sich niemahlen ein hieran gebundenes Judenkind einfallen, „eines Mütterlichen Vermögens oder Erbantheils halber einige „Klagde zu erheben, und dahero haben Wir auch noch „niemahlen Ursach gehabt, weilen dieses Mosaische Gesätz „noch nicht unterbrochen werden wollen, diesertwegen einige „Vorstellung zu machen, dermahlen aber ereignet sich der „Fall, wo ein Hochlöbliches Churfürstliches Cammer Ambt „und Stadtgericht hieran allerdings Anständen machen will, „und dahero finden Wir uns nothgedrungen, hierinnen um „Gesätzmäsige Vorschrift bey dieser Hochpreyßlichen Chur- „fürstlichen Regirung unterhänig anzustehen. Es hat hiesiger „Schutz Jud Hayum Homburg mit seiner Ersteren Frauen „ein in Hiesiger geschlossener Juden Gaß gelegenes Wohn- „hauß erheurathet, und weillen besagtes hauß allzu baufällig „auch wegen bevorstehender feuersgefahr dessen Bau von „Einem Hochlöblichen Vicedom-Ambt befohlen ist, dahero „aber zu Vermeydung des gröseren Unglücks gäntzlichen abge- „brochen und neuerbauet werden muß, so ware gemelder „Hayum Homburg gewillet, um diese Hauß Baukosten be- „streithen zu können ein Capital ad 2000 fl. leyhweiß auf- „zunehmen, weilen aber von besagten Hayum Homburgs „erstern Frauen ein Sohn zuruck und nicht weniger von

„dessen auch verstorbenen zweitern Frauen ein Kindt hinter-
„laßen worden, so traget ein Hochlöbliches Churfürstliches
„Cammer Ambt und Stattgericht bedenken, eine diesertwegen
„zu erreichenden Hypotheque auszufertigen oder wenigstens
„solcher die Clausul: Salvo jure pupillorum einzuverleiben,
„und obgleich gemelder Hayum Homburg sein Männliches
„Erbrecht in seiner vorverstorbenen Frauen Vermögen dem
„Churfürstlichen Cammer Ambt und Stadtgericht unterthä-
„nig vorgestellt auch gebetten die anverlangte Hypotheque
„auszufertigen und darinnen die Clausul: Salvo jure pupillorum
„auslassen zu mögen, so beliebte dannoch Hochdasselbe dessen
„begehren gäntzlichen abzuschlagen. Da aber uns daran ge-
„legen, die bei uns recipirt Mosaische Rechte, als welche mit
„unserer Religion ebenfalß eine Verbindung haben, beyzube-
„halten und in allen vorkommenden Fällen darnach geurtheilt
„zu werden, dann der Schutz Jud Hayum Homburg von
„seinen verstorbenen erst und zweitern Frauen zugebracht
„ten Vermögen nach deren absterben mit ausschließung sol-
„cher Kindern nach dem zum Eingang angeführten Mosai-
„schen Recht der Eigenthümer geworden, und sonach solchen
„Kinderen ihrer Mutter zugebrachten Vermögens wegen kein
„Vorrecht, als wegen jeder Creditor von Darleyhung eines
„Capitals abgehalten würde, vorzubehalten ist, und dardurch
„in zukunfft mehrere Schutz-Juden in ihrer Nahrung und
„Gewerb gehemmet würden. Solchem nach gelanget an Eine
„Hochpreyßlich Churfürstliche Regirung unserer der hiesigen
„gemeind Judenschaft Vorsteheren Nahmens der Gemeind
„unterthänig gehorsamstes Bitten, Hochdieselbe Gnädig ge-
„ruhen wolle an das Churfürstliche Cammer-Ambt und Statt-
„gericht die Gesatzmäßige Verfügung dahin in hohen Gna-
„den zu ertheilen, demnach ein Jüdischer Mann nach Vor-

„schrift eingangs gemeldt Mosaischen Gesätzes von seiner Fraun „Zubringen mit Ausschliessung derselben Kinderen der Erb „und Eigenthümer geworden ist. Daß dasselbe in derley „Fällen auf Mütterlicher Seiths Verwahrset Jüdischen Kin„deren Mütterliches Erb-Antheil keine Rücksicht zu machen, „weniger denenselben dieserwegen einiges Vorrecht vorzube„halten, vielmehr in solchen Fällen alles Vermögen als Mü„terlich anzusehen, und sonach hierauf die hypothequen aus„zufertigen hätte. Gnädiger Willfahr uns getröstende, in „Tiefschuldigster VerEhrung fürharren. Liebmann Oppen„heimer, Vorgänger. Wolff Samuel, Vorgänger.“

Das Vicedomamt zu Mainz macht den Vorgängern der hiesigen Judenschaft die Vorschrift der kurfürstlichen Landesregierung bekannt, wie es mit dem Erscheinen der Juden an Sonn- und Feiertägen auf den Straßen, der Brücke und öffentlichen Spaziergängen gehalten werden solle.

„Extractus Churfürstlich-Mayntzischen viceDom Ambts „Protocolli d. d. 7ten August 1773.

„Kurfürstliche Hohe Landes Regirung rescribiret auf den „in betreff des hiesigen Juden Volks auf Sonn und Feyer„täge gemüssigten Ausgangs erstatteten ohnlängstigen Bericht, „wie daß denen gedachten Juden auf sothane Täge daß häu„fige umherlaufen in der stadt sodann auf der Brucken und „denen offentlichen Spaziergängen untersaget bleiben thäte, „denen Jenigen aber, welche von hier verreiseten auch des „Doctor barbier und der apotheque benöthiget seye, der dies„fallsige freye aus- und Eingang zu gestatten wäre.

„Conclusum: Es wäre von sothanem Hohen Regirungs„befehl denen Vorgängern der Judenschaft daß erforderliche „Extractum Protocolli zu dem Ende bekannt zu machen um

„ihre gemeinde hiernach zu künfftiger ihrer bemeſſung vorbe-
„ſcheiden zu können.“

Am 8. März 1773 wird den kurfürſtlichen Vicedom-
ämtern und ſämmtlichen Beamten anbefohlen, künftig kei-
nen Recurs in Sachen Jud contra Jud anzunehmen, ſon-
dern dieſe allein den jüdiſchen Rabbinern und Vorgängern zu
überlaſſen.

„Nachdeme der Rabiner auch gemeine Judenſchafts Vor-
„ſtehere und Einnehmere dahier in mehrerem behmüthigſt
„vorgeſtellet wasmaßen ohnangeſehen, daß in Klagſachen Jud
„contra Jud, wo kein Chriſt mitinteressiret die jurisdiction
„dem Rabiner allein zuſtehet, gleichwohlen verſchiedene wie-
„derſpenſtige ſtatt und land Juden mit hindanſetzung der
„erſten instanz bey dem Jüdiſchen Rabiner und Vorgängeren
„ſogleich zu der Chriſtlichen Obrigkeit ihren recurs nehmen
„und dadurch gar oft große irrungen verurſachen mit ange-
„heffter underthänigſter bitte, ihnen die erforderliche Amts-
„hülff entgegen die moroſe und renitenten angedeyhen zu
„laßen; gleich wie wir nun denen Supplicanten geſuch umb
„ſo billiger angeſehen, als es in denen dieſſerthalben allſchon
„mehrmahlen ergangenen Verordnung ſelbſten ſattſam gegrün-
„det; alß wird denen Churfürſtlichen Vicedom Aembteren
„und ſämbtlichen Beamten mit allem erforderlichen Ernſt und
„Nachdruck hiermit anbefohlen, darahn zu ſeyn, damit künff-
„tighin auf ſothane Verordnungen nicht nur ſtät und veſt
„gehalten, mithin daß der Rabiner in ſachen wo Jud contra
„Jud in ſtreith verfallen bey der erſteren instanz salva tamen
„appellatione geſchützt und manuteniret werde, ſondern auch
„in den Churfürſtlichen landen ſchutzſäßigen Juden insgeſambt
„bey Straff zu bedeuthen, daß ſie auf jedesmahlige von dem
„Jüdiſchen Rabiner ergehende Vorladung ohnweigerlich ſo-

Digitized by Google

„gleich vor demselben erscheinen sollen, auch im fall der „Rabiner einige Amtshülffe gegen die Ungehorsame vonnö„then haben solte, demselben auf gebührendes ansuchen dar„mit jedesmahlen ohnverweilt willfährig zu erscheinen, und „ihm desfalls allen erforderlichen Vorschub zu leisten. Maynz „den 8ten Martii 1773.“

Die mainzer Juden standen in Ansehung ihres Schutzes, Nahrung, Abgaben ꝛc. unmittelbar unter der kurfürstlichen Regierung und zum Theil dem Vicedomamt. In Klag- oder Justizsachen waren sie den Bürgern gleich dem Kammeramt und Stadtgericht unterworfen. Die Appellation ging ans Hofgericht und zuletzt ans Revisorium. Die Streitigkeiten der Juden unter sich konnten auch von dem Landrabbiner nach jüdischen Gewohnheiten geschlichtet werden; sein Spruch wurde für rechtskräftig gehalten, war jedoch der Appellation unterworfen.

Das Mainzer Vicedomamt berichtet dem Kurfürsten und bittet um Weisung in Betreff eines zur christlichen Religion übertreten wollenden Juden.

„Es wäre Ihro Churfürstliche Gnaden Unserem aller„seits gnädigsten Herrn dieses von dem dahiesigen Herrn „Vicedom abgehaltene protocollum gehorsambst vorzulesen, und „gleich wie sich daraus so viel ergiebet, daß der bonum „Jeremias in seiner einmahlen gefaßten resolution vermittels „der heiligen Tauff das Christenthum und katholische Reli„gion anzunehmen nicht nur beständig verharre, sondern auch „darzu Eifferiges Verlangen trage, bishero aber aus mangel „der nöthigen unterkunfft zu der nöthigen unterweisung nicht „habe gelangen können, gleichwohlen die Christliche schuldig„keit in alleweeg erforderet, daß demselben zu Erreichung „dieses Heilsamen Zwecks die hülfliche Hand in alleweeg ge-

Digitized by Google

„botten werde, alſo halte mann ex parte Consilii ohne un-
„terthänigſte Maßgab dafür, daß nicht undienlich ſeyn würde,
„wan Höchſtgedachte Ihro Churfürſtliche gnaden gnädigſt
„geruhen wolten, dero hohen befehl dahin zu ertheilen, daß
„erwehnter bonum Jeremias einsweilen und bis zu deſſen
„anderweiten verſorgung in dem hieſigen St. Barbarae Ho-
„spithal Einsweilen aufgenohmen und daſelbſten der Behörde
„nach ahn daſigen Verwalters Tiſch verpfleget werden ſolle,
„da dan derſelbe wehrender zeit ſeines daſigen aufenthalts
„von denen P. P. Societatis Jesu mit Churfürſtlicher gnä-
„digſter genehmung ſeinem eigenen Verlangen nach in dem
„Chriſtenthum und Catholiſcher Religion der Erfordernus
„nach unterrichtet und belehret werden könte. Und weilen
„derſelbe auch darauf angetragen und ſehnlich verlanget, daß
„ſeine beyde annoch ohnmündige Kinder forderſambſt in
„ſicherheit gebracht und ebenmäßig getauffet, ſofort in dem
„Chriſtenthum auferzogen werden mögten, als iſt mann der
„unterthänigſten ohnvorgreifflichen Meinung, daß demſelben
„in dieſem ſeinem geſuch ohnbedencklich willfahret, und zur
„würklichen hinwegnehmung deren beſagten Kinderen ohne
„einiges bedenken umb damehr ohnverweilt geſchritten werde,
„als beſagter bonum Jeremias nicht nur vi patriae potesta-
„tis, ſondern auch nach deren bekannten Canoniſchen rechten
„hierzu dergeſtalten befugt und berechtiget iſt, daß ihme ſol-
„ches auf kein weiß denegiret werden mag. Maintz den
„14ten Juny 1783.“

Der Churfürſt Friedrich Karl von Mainz beſtätigt den von einer Regierungscommiſſion geprüften Stadt- und Landrabbiner Hahum Hirſch Maier Berliner für alle Kurlande, mit Ausnahme von Erfurt und dem Eichsfeld und ſetzt

mehrere Verfügungen fest, nach denen derselbe sich zu bemessen habe:

„Auf die vor der Gnädigst angeordneten Regierungs-„Commission erstandene Prüfung bestättigen Wir den Hajum „Hirsch Maier Berliner als Statt und Land-Rabiner der „sämmtlichen in der Churfürstlichen Residentzstadt Maynz und „in den Kurlanden befindlichen Juden Erfurth und Eichsfeld „ausgenommen und zwar dergestalten:

„1. daß der Stadt und Land-Rabiner wegen dieses „Amtes und der Sr. Churfürstlichen Gnaden und Höchst „Dero nachgesetzter Landesregierung schuldige Pflichten von „der Gnädigst angeordneten Regirungs-Commission in Pflich-„ten genommen werde;

„2. daß der Stadt und Land-Rabiner mit folgendem „Gehalte sich begnügen und zwar:

„a) mit 320 fl. an dem herkommlichen Salarium fixum;

„b) mit dem respective Jährlichen beytrage der sämmt-„lichen Stadt und Land Juden nach 6 Klassen von 30—45 kr. „1 fl., 1 fl. 30 kr., 2 fl., 2 fl. 30 kr., welcher auf den „bevorstehenden Landtage bethätigt werden wird, und in wes-„sen Gemaßheit die Churfürstlichen Aemter angewissen sind, „die in ihrem Amtsbezircke befindliche Juden zu richtiger „Zahlung pünktlich anzuhalten;

„c) in Ansehung der Churfürstlichen Residentz Statt „Mainz, wo dem Rabiner bis auf weiteres als eine Aus-„nahme von der Regel in Sachen Jude contra Jude die erste „Instantz durch unser General-Rescript vom 29ten Julii 1783, „welches Wir hiemit seinem ganzen Inhalt nach feuerlich „bestättigen, gnädigst belassen ist mit folgenden Ansatze der „Sporteln und Deserviten:

„1. Kopulationsgebühr höchstens . . . . . 5 fl.

„2. Ehepakten von Juden in der Stadt, da jene von „Juden auf dem Lande bekanntlich von der kriſtlichen Obrig„keit errichtet werden, welche jedoch in deutſcher Sprach ge„fertigt werden müſſen . . . . . 45 kr.

„3. eine außerordentliche Sitzung . . . . . 30 kr.

„4. von einem definitivſpruche in Sachen Jud „contra Jud . . . . . 30 kr.

„5. für einen bericht an Churfürſtliche Re„girung oder Hofgericht . . . . . 30 kr.

„6. ein Zeugenverhör in Sachen Jud contra „Jud . . . . . 30 kr.

„Nie und in keinem Fall hat der Rabiner mehr zu „beziehen.

d) Daß dem Rabiner nun deſſen haus in der Stadt „Mainz zu mebuliren lediglich nichts, für deſſen anhero reiſe „von Fürth biß Mainz 50 fl. paſſirt werden, und nach einem „verhältnißmäßigen Ausſchlage von der Judenſchaft des gan„tzen Landes entrichtet werden mögen.

„2. In weſſen Gemäßheit dem Kurfürſtlichen Vizedom„amte obliegt genau darauf zu ſehen, das die Judenſchaft „auf keine Weiſe übernommen werde.

„3. daß dem Rabiner und der Judenſchaft für dieſes„mal hiemit erlaubt wird mit Anfange künftigen Monats „May in Aſchaffenburg in gegenwart und unter aufſicht des „Kurfürſtlichen Hofrath und Vizedomamts Directors von „Faßern einen Juden Landtag zu halten, dergeſtalten jedoch, „daß der Rabiner keinen Schreiber oder gehilfen von hier „auf den landtag mit nehme, den er in Aſchaffenburg findet, „daß das LandtagProtokoll an Kurfürſtlich Hohe Landes„regierung zur genehmigung eingeſendet werde, daß ohne un„ſere genehmigung irgend keine Verhandlung ſothanen Land-

„tages weder eine gesetzliche Kraft habe, noch daß eine von „den daselbst beliebten und vorkommenden Zahlungen ohne „unsere weitere Genehmigung ausbezahlt werde, in welcher „Rücksicht sowohl als auch wegen Bestimmung eines andern „künftigen Landtags und Erneuerung der Judenschatzung wir „uns daß weitere vorbehalten. Für die nöthige Patentes um „zu sothanen Landtage zu reisen, hat der Rabiner sich in „der Kurfürstlichen Regierungs Registratur zu melden. Wir „bestättigen dem Rabiner Berliner

„4. dahin, daß alle und jede gemeine Judenrechnungen „jährlich von dem Amtsvogte abgehört, übersehen und auf„behalten werden, daß der Amtsvogt für ein jede gemeine „Judenrechnung als Gebühr der jährlichen Revision 1 beziehe, „und daß ein jedes Amt alle Jahre ein Tabelle der sämmt„lichen von den Amtsvogteien revidirten Judenrechnungen mit „der summarischen Bemerkung der Einnahme und Ausgabe „und des baaren Restes an uns einsende;

„5. daß in ansehung des dotis bey jüdischen Konkursen „das Kurfürstliche Landrecht die Entscheidung lediglich gebe;

„6. daß alle und jede jüdische Vormünder am heutigen „datum durch die gewöhnliche Christliche Obrigkeit bestättigt, „auch in ermanglung Testamentarischer Vormünder von der „gewöhnlichen Christlichen Obrigkeit jedoch nach jüdischen Ge„sätzen bestellt und solcher gestalten die Erblassungen der Ju„den von der gewöhnlichen Christlichen Obrigkeit abgetheilt „und abgethan werden mögen, wie wir bereits in unserem „General Reskripte vom 29ten Julius 1783 verordnet haben, „und welches wir hiemit seinem ganzen Inhalte nach aber„malen bestättigen;

„7. daß der Rabiner oder die Vorsteher auf keine Weise „und in keinem Falle befugt seyn mögen an Gelde viel weni-

„ger an Leib und Leben zu strafen, und daß deßen gewalt „in keiner Rücksicht über die Judenschule sich erstrecken möge;

„8. daß in Ansehung der Erlaubniß zu heiraten und in „ansehung der Großjährigkeit für die Juden eben daß gelten „müsse, was in ansehung der Christen verordnet und gesetz„lich ist und zwar beedes bei einer nahmhafften unnachläßi„Geldstrafe und bei nichtgiltigkeit. So entfernt Wir übri„gens sind dem gewissen der Juden in ansehung ihrer Reli„gion einigen zwang anzulegen, so nehmen wir es uns zur „Pflicht für die Bildung und Besserung der jüdischen Jugend „zu sorgen. Wir gebieten daher

„9. daß binnen dem heutigen datum und 9 Monaten „alle wirklich angestellte jüdische öffentliche und privat Schul„lehrer und in Zukunft alle Juden, welche öffentlichen oder „Privatunterricht ertheilen wollen, von der Orts-Schul-Com„mission geprüft werden, und denselben nicht erlaubt werden „möge öffentlichen oder Privatunterricht zu geben, wofern „sothane jüdische Schullehrer in allen gegenständen wie Christ„liche Schullehrer nicht hinreichend geprüft und autorisirt „seyen. Wir verbieten allen jenen öffentlichen und Privat „Jüdischen Schullehrern, welche in dieser Maase nicht ge„prüft und autorisirt sind, lediglich allen öffentlichen und „Privatunterricht. Gleichwie wir es zum gesetz gemacht ha„ben in zukunft bey Ertheilung des Schutzes nicht lediglich „auf daß inferendum und gesetzlich einbringende Vermögen, „sondern auch, und zwar vorzüglich auf die Fähigkeit im „lesen, Schreiben und im Rechnen und auf die Moralität „des um den Schutz supplizirenden Juden Rücksicht zu neh„men, also weisen wir den Rabiner an auf den bevorstehen„den Landtag es dahin einzuleiten, daß zwey oder drey all„gemeine Judenschulen in den Kurlanden errichtet werden,

„und daß Uns der Plan der Lehre und des Unterhalts des„halb zu unserer weitern Genehmigung und Verfügung ge„horsamst vorgelegt werde. Anbei um lediglich nichts zu ver„absäumen, was die Bildung und Besserung der Juden be„förderen möge, geben Wir denselben frei ohne es jedoch zu „gebieten, daß die Jüdische Jugend die Christlichen Landschu„len, Normalschulen und Schulen aller Arth besuchen möge.

„Wir gebieten

„10. daß in den Kurlanden kein Jud ein gemeines Ju„denamt bekleiden möge, ohne von dem Amte geprüft und „bestättigt zu seyn, mit welcher Rucksicht der Amtsvogt für „die prüfung und die bericht zusammen nicht mehr als 30 kr., „der Amtsverweser für die bestättigung auch 30 kr. und „der Amtsschreiber für die fertigung des bestättigungsdecrets „nicht mehr als 12 kr. zu beziehen hat. Mit gleicher ab„neigung der Religionsfreiheit der Juden den mindesten zwang „anzulegen und in Ansehung der begräbnisse derselben etwas „zu verordnen, daß diesen Religionsgrundsätzen nicht ange„messen wäre, gebieten wir lediglich in der absicht um des „Tods verläßiget zu seyn und um zu verhüten, daß Niemand „lebendig begraben werde, das von dem heutigen datum kein „Jud ohne Unterscheid des geschlechts oder Alter begraben „werde, wegen dessen beerdigung der Amts oder Stadt„physicus nicht einen Todtenschein ausgestellt hätte. Der „ausstellende Amts- oder Stadtphysicus bezieht für einen „solchen Todtenschein nicht mehr als 6 kr.

„Aus ähnlichen gnädigsten und Menschenfreundlichen be„weggründen haben Seine Churfürstliche Gnaden gnädigst ge„ruhet, auf den Fall, wenn Juden in den Kurlanden Häuser „ankaufen und bey Kurfürstlicher hoher Landesregierung die „Bestättigung des Käufers einmal ausgebracht haben, gegen

„dieſelbe bis auf eine allenfallſige andere Verordnung der „fürwährende abtrieb der Chriſten gegen die Juden nicht mehr „ſtatt haben ſolle. Indem wir nun den Stadt und Land-„Rabiner Hajum Hirſch Maier Berliner in dieſer Maaſe „beſtättigen, ſo halten Wir uns bevor nach belieben und „gutfinden zu mehren und zu mindern, und weiſen das Chur-„fürſtliche Vizedomamt an dieſes behörig bekannt zu machen, „bey ſich ergebendem Anſtande an Uns zu berichten und in „allen Vorkommenheiten nach dem gegenwärtigen Reſcripte „ſich genau zu bemeſſen. Maynz den 9ten Februar 1784[1].“

Die Juden von Mainz wenden ſich an den Kurfürſten mit der Bitte, die Landjuden durch ihr Amt anzuhalten, ihren Beitrag zum Gehalt des Oberrabbiners an daſſelbe zu entrichten, ihnen ſelbſt aber zu erlauben, ihren Betrag von jenen Geldern abzuziehen, den ſie vierteljährig an das Kriegszahlamt entrichten müßten.

„Auf die Bitte der gemeinen Stadtjudenſchaft die Land-„juden durch das Amt anhalten zu laßen derſelben rata zur „Unterhaltung des Rabiners nach der beygehenden Verord-„nung an das Amt zu entrichten, der Stadtmainziſchen Ju-„denſchaft aber zu erlauben jenen Betrag an jenen Geldern „abziehen zu dörfen, ſo ſie quartaliter an das Kurfürſtliche „Kriegszahlamt entrichten, folgt unſere Entſchlieſung nach, „welches der gemeinen Judenſchaft ebenmäßig bekannt zu ma-„chen iſt. Gegeben den 9ten Februar 1784.

„Demnach bey hieſiger Kurfürſtlichen Landesregirung der „unlängſt auf unterthänigſtes Bitten und vorher gegangene „Prüfung Gnädigſt beſtättigte Rabiner der ſammtlichen in „den Kurlanden befindlichen Juden Hajum Hirſch Maier Ber-

1) In meiner Urkundenſammlung.

„liner die geziemende Vorstellung gethan hat, von hier in die „Kurfürstliche Residenzstadt Aschaffenburg sich begeben zu wol„len, um bey Antretung seines Amtes die nöthige Unter„suchung der jüdischen Ceremoniesachen auch die Erneuerung „der Schatzungen vorzunehmen und in dieser absicht auch um „andere für die sammtliche in den Kurlanden befindliche Ju„denschaft nothwendige und nützliche Anordnungen zu treffen, „unter der Aufsicht des Kurfürstlichen Vizedomamts-Direk„tors daselbst und unter anhoffender genehmigung sothaner „Verhandlung in Aschaffenburg einen Juden Landtag zu hal„ten, und daher dehmüthigst gebetten hat, die Verordnung „dahin ergehen zu lassen, daß ihm von den Kurfürstlichen „Beamten auf Erfordernuß die nöthige Beihilfe geleistet werde. „Als wird hiemit dem Mainzischen Stadt und Landrabiner „Hajum Hirsch Maier Berliner die Erlaubniß ertheilt mit „Anfang des Monats July nach Aschaffenburg sich zu bege„ben, unter Aufsicht und in Gegenwart des Kurfürstlichen „Vizedomamt-Direktors daselbsten und unter Vorbehalt der „genehmigung dahiesiger Kurfürstlichen Landesregirung der Ver„handlungen sothaner Landtages diesen Landtag zu halten, „und wie durch das gegenwärtige offene Patent die sämmt„lichen Kurfürstlichen Ober- und Unterbeamten, Fauten, Zent„grafen und Schultheißen ein für allemal befohlen dem vor„gemelten Juden Rabiner in diesem Vorhaben in keine wege „hinderlich, vielmehr auf alle wege beförderlich zu sehn, wo „jedoch bey den unter dem 29ten Julius 1783 und unter dem „9ten Februar 1784 erlassenen Regirungs General Reskripten „es ein für allemal sein bewenden hat. Signatum unter hier „vorgedrucktem Kurfürstlichen Regirungs Cantzley Insigel. „Mainz den 4ten May 1784.“

In welcher Progression die jüdische Bevölkerung seit

dem Anfange dieses Jahrhunderts zugenommen, ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Im Jahre	1800	zählte	Mainz	1156	Juden.
" "	1816	"	"	1606	"
" "	1819	"	"	1499	"
" "	1822	"	"	1492	"
" "	1825	"	"	1633	"
" "	1828	"	"	1612	"
" "	1831	"	"	1664	"
" "	1834	"	"	1740	"
" "	1837	"	"	1778	"
" "	1840	"	"	1756	"
" "	1843	"	"	2093	"
" "	1846	"	"	2134	"
" "	1849	"	"	2128	"
" "	1852	"	"	2125	" [1].

Die Bevölkerung in Mainz überhaupt hatte sich in der ersten Hälfte des jetzigen Jahrhunderts beinahe um die Hälfte vermehrt.

Die Kirchhöfe reichten deshalb in der Stadt in und bei den Kirchen nicht mehr hin, alle die Todten wie seither dort zu begraben und man sah sich daher genöthigt, außerhalb der Stadt einen Platz zu einem allgemeinen Kirchhof zu wählen. Es wurde dazu im Anfang des Jahres 1803 ein dem Kloster Dalheim gegenüber gelegener ihm gehöriger Platz, Hilariberg genannt, bestimmt. Die Wahl hätte nicht besser ge-

1) Diese Zusammenstellung verdanken wir dem um unsere Mainzer Geschichte sehr verdienten Herrn Dr. Dael, Großherzoglichen Bezirksgerichtsrath, aus dessen Werk über die Bevölkerungs-Verhältnisse der Stadt Mainz Seite 28 sie geschöpft ist.

troffen werden können. Da man den Zweck hatte, einen Kirchhof für alle Stände zu errichten, so bestand der Präfect Jean Bon St. André darauf, daß auch die hiesigen Juden auf demselben begraben werden sollten. Obschon die Judenschaft alle möglichen Gegenvorstellungen machte, so beharrte der Präfect auf seiner Verfügung. Sie erhielten einen abgesonderten Platz und mußten sogar einen Absonderungsrand errichten. Dieses verursachte der Gemeinde eine Ausgabe von 4 bis 5000 Gulden. Sie wendete sich deshalb an den damaligen Bischof Colmar und dieser benutzte die Gelegenheit, wo er bei dem hier anwesenden Kaiser Napoleon zur Tafel geladen war, gegen die Verfügung des Präfecten zu sprechen. Der Kaiser äußerte sich gegen den Zwang der Juden. Der Bischof benachrichtigte am folgenden Tag den Präfecten von dieser Aeußerung und dieser erlaubte nun, daß die Leichen von mehr als 100 seit Jahr und Tag gestorbenen Juden wieder zur Nachtzeit durften ausgegraben und auf den alten Kirchhof gebracht werden. Dort sind sie auf der Spitze eines gegen Nordost am Ende des Kirchhofs befindlichen Hügels zusammen begraben. Ein breiter Grabstein steht noch auf der Mitte des Hügels und seine hebräische Inschrift beweißt das Geschehene.

Am 25. October 1831 erließ der Vorstand der hiesigen israelitischen Gemeinde eine Verordnung, wie in Zukunft die Beerdigungen dahier, in Kastel, Bodenheim, Laubenheim, Mombach, Bretzenheim, Weisenau, Hechtsheim, Nackenheim, Oberolm, Heidesheim und Finthen geschehen sollen, welche Verordnung am 4. November desselben Jahres von der Großherzoglichen Regierung der Provinz Rheinhessen bestätigt wurde. Verordnung und Bestätigung folgen:

„Art. 1. Der Vorstand der israelitischen Religions-

„gemeinde wird für die Beerdigung seiner sterbenden Reli-
„gionsverwandten und für die Beobachtung des sowohl hier-
„bei als bei dem Sterben üblichen Rituals sorgen. Die
„bisher als Corporation bestandene sogenannte Beerdigungs-
„und Kinderlehrbruderschaft ist und bleibt aufgelöst. Der
„von ihr besessene Fond wird vom Vorstande verwaltet, und
„derselbe für den Volks- und Religionsunterricht Kinder ar-
„mer und unbemittelter Eltern der Gemeinde verwendet.

„Art. 2. Der Vorstand wird eine hinlängliche Anzahl
„Individuen bestimmen, welche sowohl die üblichen Gebete beim
„Sterbenden zu verrichten, als auch die Reinigung der Leiche
„und die Einkleidung, und die Einlegung derselben in den
„Sarg zu besorgen haben. Diese Funktionen sind gratuit.
„Sollten jedoch die vom Vorstande hierzu bestimmten Indi-
„viduen dieses Amt nicht acceptiren, so wird er deren gegen
„Bezahlung annehmen, und den Kostenbetrag, so weit die
„Einnahmen der zum Spitalfond zu schlagenden weiter unten
„festgesetzten Gebühren nicht hinreichen, in das jährliche Aus-
„gabe-Budget bringen.

„Art. 3. Dem Vorstande steht ausschließlich die Sorge
„für die Fertigung und Herbeischaffung des Sargs zu, und
„die Familie des Verstorbenen hat zu bestimmen, ob sie
„einen gewöhnlichen Sarg, so wie er bis jetzt üblich war,
„haben will oder einen andern und in welcher Form, im
„letztern Fall hat dieselbe den Mehrbetrag der Kosten zu
„ersetzen.

„Art. 4. Die Leiche wird vom Sterbehause bis zum
„Friedhof gefahren, der Vorstand wird für die Anschaffung
„eines sittengemäß dekorirten Todtenwagens sorgen.

„Art. 5. Der Vorstand wird eine Anzahl Individuen
„bestimmen, die den Wagen begleiten, diese werden schwarz

Digitized by Google

„gekleidet paarweise hinter den begleitenden Verwandten und „vor allen andern Personen die Leiche nach dem Friedhof „führen.

„Art. 6. Das Rufen zum Leichenbegängniß hört auf. „Jeder, der die Leiche begleiten will, muß in anständigem „Anzug erscheinen, darf mit keiner Kappe bedeckt sein, und „muß sich der gebildet werdenden Reihe anschließen.

„Art. 7. Niemand darf einen Grabstein setzen lassen, „ohne dem Vorstand hiervon Meldung zu thun, und ihm die „Inschrift mitzutheilen. Dieser wird für die Schicklichkeit, „richtige Sprache und gehörige Stylistik solcher Monumente „sorgen. Die Inschriften können in deutscher, hebräischer „und lateinischer Sprache, nach Willkühr abgefaßt werden, „die Aera muß jedoch die israelitisch rituelle sein.

„Art. 8. Die Gebühren für Anschaffung des Sargs, „Grabmachung und Beerdigung sind folgende:

„1. In den Spitalfond:

„a) für Verheirathete und Wittwen . 5 fl. — kr.
„b) für Nichtverheirathte . . . . 2 „ — „
„c) für Kinder unter 7 Jahren . . 1 „ — „

„2. Für Sarg und Grabmacher:

„a) für Personen über 7 Jahre . . 3 fl. 45 kr.
„b) für Personen unter 7 Jahren . . 2 „ 20 „

„3. Für das Hinausfahren:

„a) für Personen über 7 Jahre . . 2 fl. 20 kr.
„b) für Personen unter 7 Jahren . . 1 „ 10 „

„Art. 9. Arme werden ohne alle Gebühren beerdigt, „und der Spitalfond sorgt für die Bekleidung des Todten.

„Art. 10. Die Mitglieder der israelitischen Gemein„den in Kastel, Bodenheim, Laubenheim, Mombach, Bretzen„heim, Weisenau, Hechtsheim, Nackenheim, Oberolm, Hei-

Digitized by Google

„desheim und Finthen, die hierher beerdigt werden, haben „die Gebühren sub 1. zu bezahlen. Ueber ihren gewöhnli„chen Beitrag zur Unterhaltung des Begräbnißplatzes wird „der Vorstand ein eigenes Reglement der Sanction Hoch„preislicher Regierung vorlegen.

„Art. 11. Für die Setzung der Grabsteine wird an „die Gemeinde nichts entrichtet. Dem Gemeindediener und „dem Todtengräber wird für die hierbei zu führende Auf„sicht jedem 1 fl. bezahlt.

„Art. 12. Gegenwärtige Verordnung soll Hochpreisli„cher Regierung zur Sanction vorgelegt werden. Mainz, den „25. October 1831. Dernburg. Joseph Hugo Lorch. Aug. „Bamberger. Leo Reinach. M. Carlebach.

„Gesehen und mit dem Anfügen genehmigt, daß die „hiesige städtische Polizei zugleich mit dem israelitischen Vor„stand über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen hat. „Mainz, den 4. Nov. 1831. Großherzogliche Regierung der „Provinz Rheinhessen. Freiherr v. Lichtenberg. Becker.

Am 1. und 2. Februar 1846 fand man bei der Anlegung eines Gartens neben dem Universitätsacker oder dem Kirchhofe, in der nämlichen Richtung wie im Jahre 1838, zwei Fuß unter der Erde drei Grabsteine von weißer Erde mit hebräischen Inschriften und den Ueberresten menschlicher Gebeine. Ein vierter steckt noch in der gemeinschaftlichen Furche und wäre wohl des Ausgrabens werth. Die ausgegrabenen drei Steine kauften die Juden um sieben Gulden. Sie wurden herunter in ihren Kirchhof gebracht, wo sie sich noch befinden. Ich habe sie in den aufgegrabenen Löchern stehend gesehen und fand auffallend, daß die Inschriften gegen Südwest gerichtet waren und dahin auch die Knochen lagen, während auf ihrem heutigen Kirchhofe alle Inschriften gegen

Digitized by Google

Nordost gerichtet sind und so auch alle verstorbenen Juden begraben werden.

Der Umsturz des Thrones in Frankreich und die Einführung einer republikanischen Verfassung im Jahre 1792 hatten bei ihren schrecklichen Folgen das Gute für die Bekenner des Judenthums, daß sie den Christen in allen socialen, politischen und rechtlichen Verhältnissen gleichgesetzt und so auf einmal in ganz Frankreich emancipirt wurden. Diese Gleichstellung, die schon im Begriff der republikanischen Verfassung liegt, wurde noch ausdrücklich durch ein Decret vom 28. Januar 1790 und ein anderes vom 27. September 1791 bestätigt.

Mit Ende des Jahres 1797, wo das ganze linke Rheinufer und darunter auch die Stadt Mainz mit den Nachbarstädten Worms, Oppenheim, Bingen und der ganzen Großherzoglich Hessischen Rheinprovinz mit Frankreich vereinigt wurden, traten auch die darin wohnenden Juden in die nämlichen Rechte und wurden ihren im alten Frankreich wohnenden Mitbürgern gleichgestellt. Eine Folge davon war, daß nun alle um die Stadt Mainz wohnende reiche Juden in dieselbe zogen, und die Zahl derselben im Jahr 1801 schon auf 1156 gestiegen war. Gegenwärtig befinden sich die reicheren davon im Besitze der schönsten Häuser, unter andern von zwei großen adelichen Familienhöfen, welche ehemalige Kurfürsten während ihrer Regierung als Stammhöfe ihrer Familien erbauen ließen, sowie der schönsten Häuser der großen Bleiche, der Schustergasse und des Platzes Gutenberg. Viele sind Weinhändler und haben ihre Reisende, andere haben Fabriken mit Dampfmaschinen, andere sind Banquiers im Großen und Kleinen, wieder sehr viele andere treiben

den Handel in offenen Läden, ein Theil derselben besitzt Weingüter in der Nähe der Stadt.[1])

Ein großer Theil der Vermögendsten der gegenwärtig in Mainz wohnenden Juden ist im Jahre 1848 und seitdem vom Lande in die Stadt übergezogen.

1) Ueberall wo die Juden sich nicht, wie bei uns, in ihrer Mehrzahl dem Ackerbau, dem Gewerbstande oder anderen nützlichen bürgerlichen Beschäftigungen widmen, vielmehr sich nur in dem von ihrer Scheu vor bürgerlicher Arbeit unterstützten Handel und Schacher rühmig zeigen, wird die philantropische Idee gänzlicher Emancipation derselben, statt segenbringend zu sein, zum Verderben ihrer christlichen Mitbürger und mitunter ihrer selbst gereichen. Darum war es für den wahren Menschenfreund eine erfreuliche Nachricht, welche im Laufe dieses Sommers aus Triest nach Deutschland gelangte, daß Herr Dr. A. Kohn, Präsident des israelitischen Consistoriums in Paris, sich dort, auf einem Lloyddampfer nach Jaffa eingeschifft habe, von wo er sich nach Jerusalem zu begeben die Absicht hatte. Seine Mission geht dahin, die Mittel zur Verbesserung des sittlichen und materiellen Zustandes der armen Israeliten in Palästina zu erforschen. Dr. Kohn wurde in Wien vom Kaiser empfangen und in seinem Vorhaben ermuntert. Die Minister des Auswärtigen und des Innern gaben ihm besondere Empfehlungsschreiben an den Internuntius Freiherrn v. Bruck, an den österreichischen Consul v. Pizzamano in Jerusalem, an den Großvezier und andere Würdenträger der Pforte. Fast alle israelitischen Gemeinden in Europa und Amerika haben ihm Beiträge zur Errichtung von Schulen für die Israeliten im gelobten Lande, sowie zu deren Heranbildung für den Ackerbau zugesichert. Die Londoner Gemeinde allein bestimmte zu diesem Zwecke 4000 Pf. St.

Von diesem Gesichtspunkte (Selbstbebauung ihres Grundeigenthums durch die Juden) ging auch eine königlich preußische Cabinetsordre vom 29. September 1836 an das Staatsministerium aus, also lautend: „Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. vor. M. setze ich zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirkes Minden aus der Ansiedlung der Juden auf dem platten Lande und dem Verkehr mit den Landesbewohnern bäuerlichen Standes entsprungen sind,

Digitized by Google

Zu den wichtigsten Ereignissen für die israelitische Bevölkerung der Provinz Rheinhessen, welche die neuere Geschichte aufzuweisen hat, gehört unstreitig die im Jahre 1845 erfolgte Aufhebung des sogenannten Judenpatents. Da seitdem schon ein längerer Zeitraum abgelaufen ist, und manche Leser, namentlich die auswärtigen, das nähere Verhältniß dieses einst auf den israelitischen Bewohnern der Rheinlande so schwer lastenden Patents nicht kennen, so will ich in Nachstehendem eine kurze Geschichte desselben geben.

Die Revolution von 1789, welche alle Franzosen ohne Rücksicht auf Geburt, Stand und Religion zur Ausübung aller politischen und bürgerlichen Rechte befähigte und somit plötzlich die seit vielen Jahrhunderten auf den Juden lastenden Ausnahmsgesetze aufhob, traf die jüdische Bevölkerung nicht auf der Stufe von Bildung und Gesittung, auf welcher dieselbe heut zu Tage steht. Jahrhunderte lang hatten die Juden in Frankreich, gleich ihren Glaubensgenossen in Deutschland, unter dem schmachvollsten Drucke gelebt, waren nicht nur aller politischen, sondern selbst der meisten bürgerlichen Rechte beraubt, durften kein Handwerk erlernen,

---

Folgendes fest: Zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke in den genannten vier Kreisen sollen Juden künftig nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie dieselben selbst und mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Grundstücke auf den Antrag der Regierung gerichtlich zu subhastiren und einem qualificirten Erwerber zuzuschlagen. Wenn von den Personen bäuerlichen Standes, welche in jenen vier Kreisen wohnen, Schuldbekenntnisse an Juden ausgestellt werden, so findet daraus eine gerichtliche Klage nur in so ferne statt, als sie von dem persönlichen Richter des Schuldners aufgenommen sind. Der Richter ist verpflichtet, die Aufnahme zu versagen, wenn sich bei der jeder Zeit vorzunehmenden Prüfung des Gerichtes der Verdacht eines Wuchers ergibt."

Digitized by Google

keinen Ackerbau treiben, keine Immobilien erwerben und waren zur Erlangung ihrer Lebsucht beinahe ausschließlich auf Schacherhandel und den damit verbundenen Wucher hingewiesen. Der Buchstabe des Gesetzes, welcher so plötzlich die vollständigste bürgerliche und politische Emancipation der israelitischen Bevölkerung aussprach, konnte daher unmöglich dieselbe eben so schnell von allen Fehlern und Gebrechen befreien, welche die Verfolgung vieler Jahrhunderte, der Mangel fast jeder Erziehung und der Zustand hundertjähriger Erniedrigung und Entehrung in ihrem nothwendigen Gefolge gehabt hatten. Er vermochte eben so wenig auf der Stelle eine neue Generation zu schaffen, als den Charakter, die Sitten, Gewohnheiten und Neigungen der bestehenden Generation urplötzlich umzuwandeln. Waren daher die Klagen über Wucher der Juden schon vor der Revolution fast allgemein in Frankreich und in manchen Gegenden, wie z. B. im Elsaß, so stark gewesen, daß man dort, indem man gewaltsame Ausbrüche der erbitterten christlichen Bevölkerung befürchtete, eine allgemeine gerichtliche Untersuchung aller Forderungen derselben an Christen angeordnet hatte, so war es sehr natürlich, daß jene Klagen nicht durch die erfolgte Emancipation plötzlich verstummten, daß vielmehr dieser edle und hochherzige politische Act gerade von Tausenden, die sich auf einmal von mancher hemmenden Fessel befreit sahen, auf's gröbste mißbraucht wurde. Es entstanden neue und allgemeine Klagen, welche zuletzt so dringend wurden, daß die Regierung sich genöthigt sah, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten, um einestheils die christliche Bevölkerung vor Wucher zu schützen und anderntheils den sittlichen und moralischen Zustand der damaligen jüdischen Generation zu verbessern.

In letzterer Beziehung wurde der große jüdische Sanhedrin

Digitized by Google

in Paris zusammen berufen, welcher in Bezug auf den Cultus und was damit zusammenhängt, im Jahre 1806 eine Reihe von Beschlüssen faßte, die später durch ein kaiserliches Decret genehmigt und zum Gesetz erhoben wurden. In ersterer Beziehung hatte die Regierung sich zunächst dadurch zu helfen gesucht, daß sie vermittelst Decrets vom 30. Mai 1806 in einer Reihe von Departementen die Eintreibung der Forderungen der Juden, selbst den Vollzug der erlassenen rechtskräftigen Urtheile, förmlich sistirte. Später erschien als allgemeines Regulativ für die Forderungen der Juden in ganz Frankreich, mit einziger Ausnahme derjenigen in Bordeaux und der Departemente der Gironde und der Haiden (des Landes), — denen bei dieser Gelegenheit das ehrenvolle Zeugniß ertheilt ward, daß sie noch nie zu Klagen Anlaß gegeben hätten, — das bekannte kaiserliche Decret vom 17. März 1808 (das sogenannte Judendecret) [1]). Dieses Decret umfaßt ebensowohl die bereits bestehenden Forderungen, als die künftigen. In Bezug auf die bereits bestehenden Forderungen wurde deren Revision zur Ermittlung der etwa stattgehabten Uebervortheilung der Schuldner angeordnet, dem jüdischen Gläubiger der Beweis, daß er den in der Schuldurkunde ausgedrückten Betrag ganz und ohne Betrug ausbezahlt habe, noch besonders auferlegt, und falls eine Bewucherung stattgefunden, dem Gerichte die Reduction oder unter Umständen die gänzliche Annulation der Forderung aufgegeben. In Bezug auf die künftigen Geschäfte der Juden aber enthielt das Decret einestheils eine Reihe von Vorschriften, um jeden Wucher oder

[1]) Dasselbe hatte in Mainz eine solche Sensation erregt, daß schon in dem nämlichen Jahre die israelitische Gemeinde dieser Stadt eine eigene Deputation nach Paris sandte, um bei dem Kaiser dessen Wiederaufhebung zu erbitten. Ihre Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg.

Digitized by Google

Uebervortheilung bei Darlehen und Hypotheken, deren Errichtung für Wechsel- oder Handelsforderungen sogar gänzlich untersagt ward, zu verhüten, anderntheils verfügte dasselbe, daß jedes Handelsgeschäft, welches von einem Juden, ohne den Besitz des in diesem Decrete vorgesehenen besonderen Moralpatentes abgeschlossen worden, absolut nichtig und dem Juden eine jede Klage aus demselben schlechterdings untersagt sei. Dieses Moralpatent (das sogenannte Judenpatent) — nicht zu verwechseln mit dem Gewerbspatent, — mußte jeder Jude bei dem Präfecten des Departements nachsuchen und dieser Beamte durfte dasselbe nicht eher ertheilen, bis er selbst genaue Erkundigungen (informations précises) über den Petenten eingezogen hatte, und ihm von demselben folgende Zeugnisse vorgelegt worden waren:

1) ein Zeugniß des Gemeinderaths seines Wohnortes, daß er sich noch keinen Wucher und kein unerlaubtes Geschäft habe zu Schulden kommen lassen;

2) ein Zeugniß des Consistoriums der Synagoge, zu welcher er gehörte, welches seine gute Aufführung und seine Rechtschaffenheit bestätigte.

Das Moralpatent durfte niemals für länger als ein Jahr ausgestellt werden und es war daher jeder Jude alljährlich sowohl zur neuen Sollicitation desselben als zur Erwirkung und Vorlage neuer Zeugnisse des Gemeinderathes und des Consistoriums verpflichtet. Außerdem enthielt das Decret vom 17. März 1808 noch verschiedene andere auf Beseitigung der Neigung zum Schacherhandel gerichtete allgemeine Vorschriften. Nur derjenige Jude durfte aus einem Departemente in ein anderes übersiedeln, welcher in dem Departement seines neuen Wohnortes ein ländliches Besitzthum erworben und sich ausschließlich dem Ackerbau widmete. In den Departementen des Ober- und Niederrheins, in welchen

die Klagen über Wucher am stärksten gewesen, ward sogar die Niederlassung fremder Juden schlechterdings verboten. Auch ward allen Juden die persönliche Leistung ihrer Militärpflicht auferlegt, indem das Decret ihnen förmlich untersagte, sich im Militärdienste durch einen Einsteher vertreten zu lassen. [1])

Schließlich erklärte Napoleon in dem Artikel 18. des Decretes, daß die Bestimmungen desselben nur für die Dauer von zehn Jahren giltig sein sollten, indem er hoffe, daß nach Ablauf dieser Frist in Folge der verschiedenen bezüglich der jüdischen Bevölkerung getroffenen Maßregeln zwischen ihnen und den übrigen Bewohnern des französischen Reiches keinerlei Unterschied mehr bestehen werde, daß er jedoch, falls diese Hoffnung getäuscht werden sollte, sich eine weitere Prorogation der gegebenen Vorschriften vorbehalte. Daß diese Hoffnung Napoleons eine wohlbegründete war, daß sie nicht getäuscht wurde, hat die Erfahrung bewiesen. Noch während dem Laufe dieser zehn Jahre wurden die Bestimmungen des Decrets nach und nach in siebenzehn französischen Departementen aufgehoben, und als im Jahr 1818 unter Ludwig XVIII., welcher, wie alle seine Vorfahren, den Beinamen des „allerchristlichsten Königs" führte, das festgesetzte Decennium ablief, dachte Niemand mehr in Frankreich daran, eine Prorogation desselben für die jüdischen Bewohner irgend eines Landestheils zu begehren. Längst war jeder Unterschied in sittlicher, moralischer und bürgerlicher Beziehung zwischen ihnen und der christlichen Bevölkerung verschwunden; denn allenthalben hatten sie, sowohl im Privat- wie im öffentli-

[1]) Hieran reiht sich auch das Dekret vom 20. Juli 1808, das allen Juden aufgab, vor dem Civilstandsbeamten sowohl feste Familiennamen (jedoch mit Ausschluß aller aus dem alten Testamente abgeleiteten), als bestimmte Vornamen anzunehmen.

chen Leben bewiesen, daß sie der ihnen gewordenen Emancipation vollkommen würdig seien. Kein ehrenvolleres Zeugniß hierüber kann wohl angeführt werden, als dasjenige, welches der französische Minister des öffentlichen Unterrichts, Merilhou, im Jahr 1830 in der Sitzung der Deputirtenkammer bei der Berathung des Gesetzentwurfs, wodurch die Bezahlung der Gehalte der Rabbinen auf die Staatscasse übernommen wurde, ihnen öffentlich ertheilte:

„Ueberall, sagte er, wo dieselben zu den öffentlichen „Functionen berufen waren, unter den Fahnen unserer un„sterblichen Phalanxe, in den Künsten und Wissenschaften, in „der Industrie, allenthalben haben sie während eines Viertel„jahrhunderts auf die ehrenvollste Weise die Verläumdungen „ihrer Gegner widerlegt.“

Auch in den früher mit Frankreich vereinigt gewesenen belgischen und holländischen Provinzen erlosch im Jahr 1818 ohne Erneuerung das kaiserliche Decret vom 17. März 1808. — Nur in den früher ebenfalls mit Frankreich verbunden gewesenen deutschen Rheinlanden, namentlich in Rheinpreußen und Rheinhessen war jenes Decret (in Rheinhessen durch eine Großherzogliche Verordnung vom 13. März 1818) mit verschiedenen Modificationen auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Ohne Zweifel nahmen die deutschen Regierungen Anstand, in den neuerworbenen Provinzen sofort alle Schranken zwischen Christen und Juden fallen zu lassen, während in den älteren Provinzen die jüdische Bevölkerung hinter der christlichen in bürgerlicher und politischer Beziehung noch so weit zurückstand.

Unter den beibehaltenen Verfügungen war keine drückender, als jene bezüglich des Patents.

In drei Instanzen sollte alljährlich jeder jüdische

Kaufmann, ja ein jeder Jude, welcher einmal in die Lage kommen konnte, ein Handelsgeschäft abzuschließen oder einen Wechsel einzuklagen, sich von dem Verdachte des Wuchers reinigen und vor drei Behörden, vor dem Gemeinderathe, dem Consistorium und endlich vor der Provinzialbehörde nach einander alljährlich ein Zeugniß darüber sollicitiren, daß er kein Wucherer sei, daß er noch kein unerlaubtes Geschäft gemacht habe! Welche herabwürdigende, ja wahrhaft entehrende Anklage für jeden rechtlichen Mann! Welcher Spielraum auf der andern Seite für Haß, Feindschaft, Geschäftsneid u. s. w. Es durfte die Majorität eines Gemeinderathes einem jüdischen Kaufmann das Zeugniß verweigern und seine Existenz war ruinirt. Welche Gelegenheit endlich für jeden schlechten Schuldner, seinen rechtmäßigen Gläubiger zu chicaniren! Besaß dieser kein Patent zur Zeit des Abschlusses des Geschäftes, fiel dasselbe z. B. in die Epoche zu Anfange des Jahres, wo das alte Patent erloschen und das neue noch nicht ausgefertigt war, — und solche Fälle kamen bei den Gerichten vor, — so war ihm jede Klage versagt, die Gerichte mußten die Forderung abweisen. Aber es gab auch viele rechtliche israelitische Kaufleute, welche es mit ihrer Ehre unverträglich hielten, jene herabwürdigenden Schritte zu thun, und lieber den größten Verlusten sich aussetzten. Zu allem dem kam noch, daß durch die Bestimmungen über das Patent dem wirklichen Wucher gar nicht vorgebeugt wurde. Denn nur die eigentlichen Handelsgeschäfte im Sinne des französischen Gesetzes sollten hiernach Mangels des Patents des Contrahenten nichtig sein. Wer aber wuchern will, braucht nicht die Form eines eigentlichen Handelsgeschäftes zu wählen. Cessionen von Forderungen, Ankäufe von Processen, Käufe auf Wiederverkauf, Scheinverkäufe, verkappte Darlehen u. dgl., die-

Digitized by Google

ses alles sind keine Handelsgeschäfte im Sinne des französischen Handelsgesetzbuches. Nicht der eigentliche Wucherer wurde daher durch jene Verfügungen getroffen, sondern der redliche Mann, wie z. B. der Großhändler, der Kaufmann mit offenem Laden, der Weinhändler und andere reelle und ehrenhafte Geschäftsleute; wurden in der Regel das Opfer derselben. Mancher der aus Irrthum, Vergessenheit, oder aus andern zufälligen Ursachen die Erwirkung des Patentes verabsäumt oder nicht daran gedacht hatte, daß er jemals in die Lage kommen würde, ein Handels- oder Wechselgeschäft abzuschließen, verlor sein Vermögen, indem die Gerichte, wenn gleich von der Rechtmäßigkeit seiner Forderung überzeugt, ihn mit widerstrebendem Herzen abweisen mußten.

In Rheinpreußen sprach sich die öffentliche Meinung so sehr für die Abschaffung dieser Bestimmungen aus, daß nicht nur von einzelnen Deputirten bei mehreren Provinziallandtagen deshalb Anträge gestellt wurden, sondern ganze Städte, wie Köln, Aachen, Düsseldorf, Trier und Saarbrücken sich förmlich für die Aufhebung des Judenpatentes verwendeten. Auch der rheinpreußische Provinziallandtag sprach sich in gleichem Sinne aus und die königlich preußische Regierung sah sich daher endlich bewogen, dem allgemeinen Wunsche der Provinz nachzugeben und durch den §. 190 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 die Verfügungen über das Judenpatent förmlich außer Wirksamkeit zu setzen.

In der Provinz Rheinhessen war es einem unserer achtbarsten und verdientesten Mitbürger, dem Herrn Obergerichtsrath Glaubrecht von Mainz, vorbehalten, der jüdischen Bevölkerung die Befreiung von dem gleichen Drucke zu erkämpfen. Herr Glaubrecht, welcher während zweier Decen-

Digitized by Google

nien eine der hervorragendsten Stellen in der zweiten Kammer unserer Ständeversammlung eingenommen, und sich auch im größeren Vaterlande durch seine parlamentarische Thätigkeit, sowie seiner Zeit durch seine Vertheidigung des hannöverischen Staatsgrundgesetzes, seine Anträge auf Errichtung eines Bundesstaats-Gerichtshofes u. a. m., einen ehrenden Namen und eine bleibende Stelle in der Geschichte der deutschen Volksvertretung erworben hat, hatte schon auf dem Landtage von 1832 mit den Abgeordneten Herrn Kertell und Trommler von Mainz einen Antrag auf Aufhebung der Bestimmungen des fraglichen Decrets von 1808, gestellt, allein dieser Antrag hatte keinen Erfolg. Auf dem Landtage von 1835/1836 beantragte er neuerdings in dem nämlichen Sinne eine Revision der Verfügungen des Decrets, war jedoch auch diesesmal nicht so glücklich die Majorität zu erhalten. Indessen ließ er sich durch diese vergeblichen Versuche nicht abschrecken und sah endlich auf dem Landtage von 1844/1845 seine Bemühungen mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt. Nachdem er auf diesem Landtage seine Motion auf Aufhebung der Art. 7 bis 11 des kais. Decrets vom 17. März 1808 abermals erneuert und in der Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1845 durch einen umfassenden Vortrag, aus welchem ich die obigen Notizen theilweise entnommen habe, begründet hatte, ward ihm endlich die Genugthuung, daß nicht nur die zweite Kammer, in welcher er insbesondere von seinen rheinhessischen Kollegen, den Abgeordneten Herrn Aull und Kilian, und dem Berichterstatter Herrn Oberappellationsgerichtsrath Lotheisen aufs Wärmste unterstützt worden war, durch einen einstimmigen Beschluß seine Motion genehmigte, sondern daß auch die Kammer der Standesherren dem Be-

Digitized by Google

schlusse der zweiten Kammer beitrat, und daß die Großherzogliche Staatsregierung, in Gefolge der hierauf an sie erlassenen ständischen Adresse, noch während desselben Landtages einen entsprechenden Gesetzentwurf einbrachte, dem nach erfolgter Annahme durch die Kammer auch die Allerhöchste Sanction Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Theil wurde, und welcher, unterm 10. Juni 1847 als Gesetz promulgirt, die Bestimmungen über das Judenpatent für immer aufhob. Wer das Drückende und wahrhaft Herabwürdigende fühlt, welches jene Bestimmungen für jeden rechtschaffenen und ehrenhaften Mann gehabt hatten, kann sich eine Idee von der allgemeinen Freude machen, welche die israelitischen Bewohner unserer Provinz bei der Kunde des glücklichen Erfolges der Glaubrecht'schen Motion in den beiden Kammern der Ständeversammlung und ihrer Genehmigung durch die Großherzogliche Staatsregierung ergriff. Die ganze Bevölkerung ward von dem tiefsten Gefühle des Dankes für die Regierung wie für die Stände und insbesondere für den Mann durchdrungen, dessen beharrlichem und unermüdetem Kampfe sie die Beseitigung einer Maßregel verdankte, welche seither einem jeden Bekenner ihrer Religion gewissermaßen den Stempel der Schande und der Erniedrigung auf die Stirne gedrückt hatte.

Um diesem Gefühle gegen den Letzteren auch einen äußeren Ausdruck zu verleihen, ward allgemein eine Dankadresse der sämmtlichen israelitischen Gemeinden der Provinz und die Uebergabe eines passenden Andenkens aus dem Ertrage einer allgemeinen Subscription, zu welchem der Aermste wie der Vermögendste beisteuerte, beschlossen und in den ersten Tagen des Monats August 1847 dieser Beschluß zur Ausführung gebracht. Die Vorsteher der israelitischen Gemeinde der

Stadt Mainz, begleitet von Deputationen der angesehensten israelitischen Bürger der Städte Worms, Alzei und Bingen begaben sich in die Wohnung des Herrn Obergerichtsrathes Glaubrech und überreichten demselben im Namen der gesammten israelitischen Bevölkerung, in einem sammetnen, reich mit Gold in erhabener Arbeit verzierten Einbande, die beschlossene Dankadresse, begleitet von einem silbernen Pokale, der in seiner Ausführung ein wahres Kunstwerk, auf das für die Israeliten Rheinhessens große und wichtige Ereigniß in sinniger Weise hindeutet. Auf dessen Aufsatze befindet sich in Silber gravirt die Göttin der Gerechtigkeit mit Schwert und Wagschaale, während auf dem Fuße desselben drei Sclaven stehen, welche zerbrochene Ketten in den Händen halten. Auf der Vorderseite ist die Inschrift zu lesen:

„Dem wackeren Vertreter des Rechtes, dem edlen Vorkämpfer für Humanität die dankbaren Israeliten der Provinz Rheinhessen.“

und auf der Rückseite:

„Dem Landtagsdeputirten Glaubrech, gewidmet von den israelitischen Religionsgemeinden Rheinhessens.“

Ich glaube, daß die Leser mir es Dank wissen werden, wenn ich sowohl den Inhalt der obenerwähnten Adresse als den charakteristischen Ausdruck der Gesinnungen der israelitischen Bevölkerung unserer Rheinprovinz, wie die treffliche Antwort des Herrn Glaubrech an die Deputation, hier wörtlich aufnehme.

Die Adresse lautete folgendermaßen:

„Hochgeehrtester Herr! Zu dem Gefühle wahrer Hoch-

„achtung, welches in Rheinheſſen für Sie lebt, und in der „Anerkennung Ihres Werthes als Menſch und Staatsbürger „wurzelt, geſellt ſich in den Herzen unſerer Glaubensgenoſſen „die Dankbarkeit für Ihre hochherzigen Beſtrebungen, durch „welche der inneren unverkennbaren Gerechtigkeit in dem Kampfe „gegen althergebrachte Vorurtheile und falſchen Wahn der „Sieg errungen worden iſt. Dieſe Dankbarkeit, wir fühlen „ſie für alle wahren Freunde des Rechts und der Aufklärung, „welche von den Grundſätzen einer vernünftigen Politik ge„leitet, an jenem Kampfe gegen tauſendjähriges Unrecht Theil „genommen haben.

„Das natürliche und unveräußerliche Recht des Men„ſchen, ſich durch eine redliche Beſchäftigung die Mittel der „Exiſtenz zu gewinnen, war bisher den rheinheſſiſchen Juden „durch das Erforderniß eines beſonderen Patents verkümmert.

„Auf Ihren Antrag haben die erleuchteten Stände des „Großherzogthums ſich gegen dieſe Beſchränkung erhoben, „und die höchſte Staatsregierung hat auch in dieſer Frage „der Zeit bewährt, daß Grundſätze wahrer Humanität, wenn „ſie ſich mit dem Staatszwecke vereinen, ihres mächtigen „Schutzes gewiß ſein können: — Abermals iſt alſo eine „Schranke gefallen, welche, dem großen Principe der Gleich„heit und Freiheit zuwider, die vollſtändige Entwicklung und „Heranbildung der Juden für den Staatszweck auf ganz „gleiche Stufe mit ihren chriſtlichen Brüdern einzudämmen „geeignet war.

„Nur dann, wenn die letzte Scheidewand zwiſchen uns „und unſern chriſtlichen Mitbürgern nicht allein vor dem „Geſetze, welches nur eine Gerechtigkeit für Alle und gegen „Alle kennt, ſondern auch in der bürgerlichen Stellung, in „den Sitten und in der öffentlichen Meinung durch das ge-

Digitized by Google

„meinschaftliche Streben aufgeklärter und humaner Männer „niedergerissen sein wird, ist es den Juden möglich, die gan„zen Beweise von Bürgertugend und Patriotismus zu liefern, „deren sie nicht minder fähig sind, als ihre christlichen Mit„bürger! Wo jene Scheidewand gefallen ist, mußte ihnen „das Zeugniß ihres redlichen Willens und ihrer ausdauern„den Kraft in rühmlichster Weise ertheilt werden.

„„Kein Vernünftiger wird ihnen das angeborene Recht „völliger Gleichstellung in den Rechten der christlichen Staats„bürger bestreiten, sobald sie gern und treu auch deren Pflich„ten tragen!

„„Nur der Wahn kann behaupten, daß ihr Glaube in „irgend einer Beziehung der würdigen Ausübung aller poli„tischen und bürgerlichen Rechte hindernd entgegen stehe!

„„Nur in der Abneigung und Entfernung ihrer christ„lichen Brüder von ihnen — nicht in Charakter oder Bil„dungsstufen — wurzeln die nur selten noch hervortretenden „äußeren Verschiedenheiten — Resultate einer systematischen „Unterdrückung durch so viele Jahrhunderte!

„„Der Geist hat sich Bahn gebrochen, es ist Licht gewor„den nach langer Nacht. — Männer, würdig und aufgeklärt, „wie Sie, hochgeehrter Herr! haben allerwärts im deutschen „Vaterlande laut und freimüthig die Stimme für ihre von „Haß und Vorurtheil nur zu lange verfolgten Menschenbrü„der erhoben! — Wir sind glücklich genug, uns der Resul„tate ihrer edelmüthigen Bemühungen zu erfreuen.

„„Doch leben leider auch in unserem Vaterlande noch „Tausende unserer Glaubensbrüder, welchen ein gleiches „Glück nicht zu Theil geworden! Gestatten Sie uns daher, „hochgeehrter Herr, Ihnen die warme Bitte auszusprechen, „in Ihrem ferneren öffentlichen Wirken der großen Sache,

Digitized by Google

„welcher Sie mit so glücklichem Erfolge Ihre Unterstützung „verliehen haben, auch fernerhin eingedenk zu sein! Hat doch „nicht Persönlichkeit, nicht provinzielle Rücksicht Sie bestimmen „können, die Sache unserer Glaubensgenossen so nachdrücklich „zu vertreten; es war die Ueberzeugung des Rechts, was „die Juden auf vollständige Gleichstellung mit den übrigen „Staatsbürgern überall haben — es war das Gefühl für „die Gerechtigkeit, das Interesse an den Fragen der Huma„nität, was Sie dazu anfeuerte!

„Die israelitischen Gemeinden der Provinz Rheinhessen „haben aus freiwilligen Beiträgen, zu denen der Aermste, „wie der Vermögende mit Freuden beigesteuert, den Ihnen, „hochgeehrtester Herr, anmit überreichten Pokal als ein Zei„chen ihrer Dankbarkeit, ihrer Hochachtung gewidmet. Neh„men Sie denselben als eine Erinnerung an diese Dankbar„keit und Hochachtung freundlichst an.

„Im Namen sämmtlicher israelitischen Gemeinden der „Provinz Rheinhessen, deren Vorstände. Unterzeichnet: „Simon Mayer. Simon Schüler von Alzei. Moses Feist. „Anton Friedbörig. Jos. Sal. Friedberg aus Bingen. Ja„cob Fulda II. von Worms. Moritz Reis. Leopold Gold„schmitt. H. Reinach. Joseph Hugo Lorch. Leo Reinach. „Mainz, den 30. Juli 1847."

Hierauf richtete Herr Obergerichtsrath Glaubrecht folgende Worte an die Mitglieder der Deputation:

„Hochgeehrteste Herren! Die Vorlesung dieser schönen „und gesinnungsvollen Adresse hat mich lebhaft bewegt. Sie „ist mir eine erfreuliche Bestätigung desjenigen, was ich „schon öfters bei unsern ständischen Berathungen über die „großen Fortschritte Ihrer Glaubensgenossen in sittlicher und „geistiger Hinsicht gesagt und was Ihre trefflichen Worte

Digitized by Google

„mir wieder frisch in das Gedächtniß zurückgerufen haben.
„Denn, wenn nach Ihrer mir so eben gegebenen Versiche-
„rung, es gewiß ist, daß die Aufhebung der gesetzlichen Be-
„stimmungen über das Patent eine so tiefe und allgemeine
„Sensation in der ganzen israelitischen Bevölkerung erzeugt
„hat, wenn es wahr ist, daß durch alle Schichten derselben,
„daß von dem Aermsten wie von dem Reichsten die Aufhe-
„bung des Patentes auf das Freudigste begrüßt wird, so ist
„dieses allgemeine und einmüthige Gefühl der sprechendste
„Beweis des Bewußtseins bürgerlicher und sittlicher Würde,
„welches der ganzen Bevölkerung innewohnt. Denn nicht
„etwa darin, daß die Erlangung des Patentes mit zu gro-
„ßen Schwierigkeiten, mit bedeutenden Opfern an Geld,
„Mühe oder Zeitversäumniß verbunden gewesen, oder daß
„Vielen dasselbe versagt worden wäre, lagen die Härte und
„der Druck jenes Ausnahmsgesetzes, nein, sie lagen haupt-
„sächlich in dem Stempel der Erniedrigung, welcher jenen
„alljährlichen gezwungenen Bitten um das Zeugniß der ver-
„schiedenen religiösen und politischen Behörden: „„daß man
„kein Wucherer, sondern ein ehrlicher Mann sei und im
„Laufe des Jahres keine unehrlichen oder betrügerischen Hand-
„lungen verschuldet habe,““ aufgedrückt war, und welcher das
„sittliche Gefühl jedes Ehrenmannes tief verletzen mußte.

„Meine Herren, ich freue mich auf das Innigste mit
„Ihnen, daß durch die Aufhebung des Patentes abermals
„ein bedeutender Schritt zur allgemeinen und vollständigen
„Emancipation Ihrer Glaubensgenossen in unserm Großher-
„zogthum geschehen und hierdurch zugleich in unserer Provinz
„Rheinhessen eine der letzten Ungleichheiten zwischen der christ-
„lichen und jüdischen Bevölkerung, eine der letzten noch be-
„stehenden Ungerechtigkeiten gegen Ihre Glaubensgenossen,

Digitized by Google

„welche mit derselben Treue, wie ihre christlichen Mitbürger,
„alle ihre Bürgerpflichten erfüllen, aufgehoben worden ist.
„Die Provocation dieser gesetzlichen Maaßregel ist eines der
„wichtigeren Resultate meiner fünfzehnjährigen parlamenta-
„rischen Wirksamkeit, eines derjenigen Resultate, auf welche
„ich immer mit Freude und Genugthuung blicken werde. Ich
„bin stolz darauf; denn je schwieriger der Kampf, desto ehren-
„voller der Sieg. Die Erreichung des Resultates, dessen
„wir uns heute erfreuen, war aber schwierig wie die Durch-
„führung aller Motionen, welche die gänzliche oder theil-
„weise Emancipation Ihrer Glaubensgenossen zum Gegen-
„stande haben, indem sie tiefgewurzelte, tausendjährige Vor-
„urtheile angreifen. Ich darf, als Beleg, daran erinnern,
„daß auf dem Landtage von 1844 auf 1847 nicht zum er-
„stenmale eine Motion auf Aufhebung der Bestimmungen
„über das Patent erhoben worden ist, daß ich vielmehr schon
„vor 15 Jahren, auf dem Landtage von 1832—33, gemein-
„schaftlich mit den damaligen Abgeordneten der Stadt Mainz,
„meinen seitdem verstorbenen Freunden, Herren Kertell und
„Trommler, und mehreren anderen Abgeordneten der Pro-
„vinz, die nämliche Motion gestellt habe. Dieser erste An-
„trag hatte sich indessen keines Erfolges zu erfreuen; eben
„so wenig die auf den folgenden Landtagen gestellten ähnli-
„chen Motionen. Noch auf dem Landtage von 1835—1836
„war es mir nicht einmal möglich, für meinen damaligen
„eventuellen Antrag auf Revision der noch bestehen-
„den Verfügungen des kaiserlichen Decrets vom 17. März
„1808 eine Majorität in der zweiten Kammer zu erhalten.
„Indessen habe ich auch in dieser wichtigen Sache, wie
„bei anderen von mir angeregten Gegenständen (ich darf
„mir erlauben, als Beispiel hier an meine Motionen von

Digitized by Google

„1832—1840 für die Ehrenlegionäre zu erinnern) die Er„fahrung gemacht, daß die Wahrheit und das Recht zuletzt „doch immer den Sieg erringen, wenn man nur nicht müde „wird, dieselben zu vertreten und zu vertheidigen. Denn „war ich auch im Jahre 1836 sogar in einem eventuellen „Antrage auf Revision der Verfügungen über das Patent „unterlegen, so hatte ich doch vor Ablauf eines Jahrzehends „die Freude und Genugthuung, für meine in der Sitzung „der zweiten Kammer vom 13. Februar 1845 erneuerte „Motion auf gänzliche Aufhebung des Patents nicht nur die „einstimmige Zustimmung der beiden Kammern der Stände, „sondern auch die Genehmigung der höchsten Staatsregierung „zu erhalten, ja sogar noch vor dem Schlusse desselben Land„tages eine jenen Beschlüssen entsprechende Vorlage Groß„herzoglichen Staatsregierung zu begrüßen, welche, von der „Ständeversammlung angenommen, in diesem Augenblicke be„reits als Gesetz verkündet ist.

„Diese Geschichte der Aufhebung des Patentes zeigt „Ihnen, meine Herren, schon jetzt auch die Geschichte und „das demnächstige Resultat des Kampfes für die allgemeine „Emancipation Ihrer Glaubensgenossen in Deutschland; sie „verbürgt Ihnen die vollständige Emancipation und zwar, „wie ich hoffe, in einer nicht fernen Zukunft. Schwierig ist „zwar allerdings dieser Kampf noch immer, zahlreich und „mannigfach sind noch immer die Einwände und Hindernisse, „die ihr entgegengesetzt werden. Allein eine Thatsache steht „fest, die Thatsache nämlich, daß in allen gesetzgebenden Ver„sammlungen derjenigen Staaten, in welchen die vollständige „Emancipation Ihrer Glaubensgenossen noch nicht ausge„sprochen ist, mit jedem Jahre die bisherige, die Emancipa„tion bekämpfende Majorität schwächer, mit jedem Jahre die

Digitized by Google

„auf die Anerkennung derselben dringende Minorität stärker „wird. Mit Zuversicht dürfen wir uns daher der Hoffnung „hingeben, daß sowohl in unserem Großherzogthum als in „dem gesammten großen Vaterlande diese Minorität bald, „recht bald zur Majorität werden wird.

„Meine Herren, mit der Entwickelung und Sicherung „der bürgerlichen und politischen Freiheit geht Hand in Hand „und ist auf das Innigste verwebt die Anerkennung und der „Schutz der religiösen Freiheit, bestehend in dem Rechte und „der Freiheit der Gottesverehrung, ohne deshalb bürgerlichen „oder politischen Nachtheilen ausgesetzt zu sein. Diese Prin„cipien sind die Grundlagen, die Leiter und Richtschnur, „welche in meiner parlamentarischen Laufbahn von jeher „meine Handlungsweise bestimmt und welche von dem Tage „an, wo ich mich zu denselben bekannte, mir Pflichten auf„erlegt haben, durch deren treue Erfüllung allein ich dem „wichtigen Berufe, welchem ich mich seither gewidmet, ent„sprechen und meine eigene Befriedigung erlangen konnte. „Indem ich daher die Aufhebung der harten und drückenden „Bestimmungen über das Patent als einen Act der Ge„rechtigkeit für Ihre Glaubensgenossen begehrte und wie„derholt meine Stimme dafür erhob, habe ich ebenso, wie „bei einer anderen Gelegenheit, wo ich, eine im Interesse „der Mennoniten gestellte Motion eines Freundes unter„stützend, für Aufhebung der politischen Nachtheile, denen „diese achtbare Klasse unserer Bevölkerung wegen ihrer reli„giösen Ansichten bezüglich des Eides ausgesetzt war, kämpfte, „— nur jene Principien, zu welchen ich mich von jeher be„kannte, vertheidigt und angerufen, nur deren Ausführung „begehrt. Ich habe somit nur meine parlamentarischen Pflich„ten erfüllt und zwar ohne auf irgend einen besonderen Dank

„zu rechnen. Denn wer nur handelt im Gefühle seiner „Pflicht, fordert keinen Dank noch Lohn. Dagegen erkenne „ich gerne an, daß mir nichts höher, schätzbarer und ehren„voller ist, als die Anerkennung meiner Mitbürger. Die „Adresse, welche Sie, hochgeehrteste Herren, mir im Namen „sämmtlicher israelitischen Gemeinden der Provinz Rhein„hesse so eben überreicht haben, ist mir daher als ein Zei„chen der Anerkennung so vieler Tausende meiner Mitbür„ger und einer ganzen achtbaren und ehrenwerthen Bevöl„kerung ein höchst schätzbares und werthvolles Document und „hat mich als solches lebhaft bewegt und gerührt.

„Sie haben diesem Ausdrucke einer mir so schätzbaren „Anerkennung auch noch einen kunstvollen Pokal beigefügt, „als ein Zeichen Ihrer Hochachtung und der Hochachtung „Ihrer Glaubensgenossen, meiner Mitbürger. In dieser „Weise dargebracht als ein Zeichen Ihrer Achtung und als „eine Erinnerung an das wichtige Ereigniß, dessen wir uns „Alle freuen, darf ich wohl kein Bedenken tragen, denselben „mit der mir überreichten Adresse anzunehmen und sage „Ihnen hiermit für Beide meinen aufrichtigen und herzlichen „Dank. Beide werden stets mir theuere Andenken an einen „Zeitpunkt sein, wo es mir gelungen ist, mitzuwirken zur „Beseitigung einer Ungerechtigkeit, zur Aufhebung eines drü„ckenden Ausnahmsgesetzes, welches in unsern Tagen nur „noch von Vorurtheil oder Befangenheit vertheidigt werden „könnte. Als solche theuere Andenken sollen sie stets in mei„ner Familie erhalten werden. Mögen meine Nachkommen „dereinst bei dem Anblicke derselben keine anderen Gefühle „haben, als das Gefühl der Freude, daß die Zeiten, in „welchen die Verschiedenheit der Religion einen Unterschied „und Ungleichheit in dem bürgerlichen und öffentlichen Leben

„begründen konnte, längst vorüber sind, so wie das Gefühl „der Genugthuung, daß Einer ihrer Voreltern einst für die „Beseitigung jenes Unterschiedes und der daraus entsprunge„nen Rechtsungleichheiten nicht ohne Erfolg gekämpft."

Diese Worte, gleich ehrend für den Sprecher, wie für diejenigen, an welche sie gerichtet waren, mögen hier die Darstellung eines Ereignisses schließen, welches als ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte der Emancipation unserer jüdischen Bevölkerung betrachtet werden kann, und dessen Herbeiführung gewiß einem Jeden, welcher dazu thätig mitgewirkt hat, zu hoher Ehre gereicht. Was insbesondere den Antragsteller, Herrn Glaubrech, betrifft, so hat derselbe während seines vieljährigen öffentlichen Lebens, in welchem er mit seltener Ausdauer die Rechte seiner Mitbürger in der Ständekammer vertreten und bei jedem Anlasse eben sowohl die materiellen wie die höheren geistigen und politischen Interessen unserer Provinz und des Großherzogthums mit Freimuth, aber auch mit Mäßigung und Besonnenheit vertheidigte [1]), sich manches Verdienst und manche Anerkennung erworben. Doch dürfte in seinen parlamentarischen Lorbeeren kaum

1) In dem langen Zeitraum von 1832 bis 1850, während welchem Herr Glaubrech in unserer Ständeversammlung saß, ist kaum ein Zweig der Staatsverwaltung, in welchem derselbe sich nicht durch seine Thätigkeit und parlamentarische Arbeiten bemerkbar machte. Seine Motionen, Berichte und Vorträge über die wichtigsten, dem öffentlichen Rechte angehörenden Fragen liefern hierfür eben so zahlreiche Belege, als jene auf Aufhebung aller Lotterien und Spielbanken in den deutschen Bundesstaaten, auf Verbesserung des Volksunterrichts, Unterstützung der Real- und Gewerbsschulen, zeitgemäße Reformen der Universität Gießen, auf Verbesserung der Gemeinde-Verwaltung, Regulirung der Communalumlagen durch gesetzliche Festsetzung eines Maximum, auf Ausbau unserer Staats- und Provinzialstraßen und auf Ertheilung der Concession der

ein schöneres Blatt sich finden, wie dasjenige, welches er durch seinen in Frage stehenden unermüdeten Kampf für die Sache der Humanität und der religiösen Freiheit und Gleichberechtigung gegen Unduldsamkeit und tief wurzelndes Vorurtheil errungen hat.

Da zwischen den Frankfurter und Mainzer Israeliten von alter Zeit her ein starker wechselseitiger Verkehr statt hatte und selbst die frühere Gesetzgebung unter der Mainzer kurfürstlichen Regierung mitunter für beide von großer Be-

Ludwigseisenbahn. Eben so sind im Fache der Gesetzgebung seine eifrige Vertheidigung der rheinhessischen gerichtlichen Institutionen, seine Anträge auf Einführung ihrer Hauptgrundzüge in den jenseitigen Provinzen, auf Errichtung eines Lehrstuhls für das rheinische Recht in Gießen, Berufung rheinhessischer Mitglieder in den Cassationshof, auf Milderung der Strafgesetzgebung und Vereinfachung des rheinhessischen Executiv-Verfahrens, auf Abschaffung der körperlichen Züchtigungen in dem jenseitigen Untersuchungsprozesse, auf Reform der Disciplin in den Strafanstalten und seine Arbeiten als Mitglied der Ausschüsse für das Strafgesetzbuch und das Polizeistrafgesetzbuch nicht minder bekannt, wie im Fache des Handels und der Industrie seine Bemühungen um Erleichterung unseres Verkehrs und unserer Schifffahrt auf dem Rhein, seine Anträge auf Anhörung der Handelskammern beim Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen, auf Errichtung einer eigenen Behörde für den Handel im Ministerium, auf Abschaffung aller Ausgleichungsabgaben im Zollverein, auf Beseitigung respective Ersetzung der Zapf- und Maischsteuer durch Aversionalabgaben u. a. m. Ich verweise hierüber sowie über die parlamentarische Wirksamkeit desselben überhaupt auf Brockhaus Conversationslexikon der Gegenwart. Leipzig 1839. Band 2. — Encyclopädische Darstellung des letzten Jahrzehnts in seinen welt- und culturgeschichtlichen Hauptmomenten. Leipzig bei Gebrüder Reichenbach 1842, erste Abtheilung. (Allgem. deutsch. Convers.-Lexicon B. 11.) — Honeck, das Buch für Winterabende auf das Jahr 1845. Karlsruhe, artistisches Institut von Gutsch und Rupp. — Bibliothek politischer Reden aus dem 18. u. 19. Jahrhundert. Berlin Boßische Buchhandlung 1844, Band III. IV. V. u. VI.

deutung war, auch gegenwärtig noch manche paritätische Verhältnisse bei beiden Bevölkerungen — namentlich was deren religiösen Cult und den Fortschritt darin betrifft — obwalten, so mag es als hieher gehörig betrachtet werden, wenn ich, ehe ich zu dem neueren Mainzer Judenthum, sowie zu dem Judenthum der übrigen Kantone von Rheinhessen, übergehe, mit wenigen Worten hier des Frankfurter Judenthums gedenke.

1. Gemeinde.

Deren Alter ist nicht zu ermitteln. Im Jahr 1240 schon bedeutend, wohnte sie seit 1462 in der Judengasse, früher in der Nähe des Doms. Von dort wurde sie vertrieben, angeblich, weil das Gebet in der Synagoge das in der Kirche behinderte, wie aus Lersner's Chronik erhellt. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts wurde sie um ein bedeutendes Ablösungsgeld durch den Fürsten Primas emancipirt, woher die Gemeinde heute noch mit etwa einer viertel Million Gulden Schulden belastet ist. Später wurde das Bürgerrecht der jüdischen Gemeinde wieder von der freien Stadt Frankfurt entrissen. Darüber entspann sich ein langer, zuerst 1824 geschlichteter Proceß. Der israelitische Bürger war immer vielen drückenden Beschränkungen, namentlich bei Verehelichungen, unterworfen. Im März 1848 Aufhebung der schimpflichen Eidesformel more judaico, 1849 völlige Gleichstellung mit den Christen, welche später auf Andringen einer kleinen Partei wieder rückgängig gemacht wurde. Gegenwärtig sind die Juden ausgeschlossen von der Theilnahme an der Regierung, von richterlichen Aemtern, und nur zur Volksvertretung, aber auch da nur unter den Frankfurter Israeliten selbst bis zur Zahl vier wählbar. Es herrschen darin

Digitized by Google

Wohlstand, durchgehends viel Bildung und Intelligenz bei zahlreichen Stiftungen und humanen Anstalten, welche von großem Wohlthätigkeitssinn unterstützt werden. Die Gemeinde zählt jetzt ungefähr 800 Familien, worunter kaum dreißig Bedürftige. Der siebente Theil zählt zu den altrabbinischen Juden, von denen wieder ein Theil unter dem Namen einer „Religionsgesellschaft," ein eigenes Synagogenwesen sich eingerichtet hat, doch in allen anderen Beziehungen zur Gemeinde gehört. Die übrige Gemeinde gehört in Gesinnung und Richtung der neueren Zeit an. Schule und Synagoge den Bedürfnissen der Neuzeit entsprechend eingerichtet. Ueber Alles dieses weiter unten mehr.

2. Rabbinat.

Durch den jetzigen Rabbiner, Herrn Leopold Stein, wurde die Confirmation von Knaben und Mädchen in der Synagoge eingeführt, ebenso die Trauung durch deutsche Rede, deutsches Gebet und Veredlung des hebräischen Rituales zu ihrer Würde und Bedeutung erhoben. Aus dem Cultus wurden alle Gebete, welche auf die Verfolgungen des Mittelaltes Bezug haben, entfernt, Orgel, deutsche Choräle und Gebete, neben Belassung der wichtigsten Theile der Lithurgie in hebräischer Sprache eingeführt. Für diesen veredelten Cultus wird jetzt eine neue Hauptsynagoge erbaut.

3. Schule.

Die israelitische Gemeinde-Realschule zu Anfang des Jahrhunderts als Privatanstalt unter dem Namen „Philanthropie" gegründet, besteht aus acht Knaben- und Mädchenclassen und wird von ungefähr 800 Kindern besucht. Sie hat die ganze jetzige Gemeinde erzogen und im Geiste der Zeit gebildet. Dieser besseren Bildung ist die Abnahme des

Digitized by Google

früher starken Pauperismus zuzuschreiben. An ihr wirkten früher Herr Dr. Michael Creizenach, ein Mainzer, und Johlson, beide als Gelehrte durch viele Schriften in weiteren Kreisen rühmlich bekannt; beide verstorben. Der jetzige Lehrerkreis zählt viele tüchtige Männer; mit Namen zu nennen sind der greise Oberlehrer Dr. Heß, ein vielseitig gelehrter Mann und der durch seine jüdische Geschichtswerke berühmte Dr. J. M. Jost. Die Gemeinde hat mit großem Aufwande in der neuesten Zeit ein prachtvolles Schulgebäude erbaut.

Dieses vorausgeschickt, mögen noch einige speciellere statistische Ueberblicke, sowie zur Ergänzung des früher Gesagten einige weitere Hinblicke auf die religiösen Zustände der israelitischen Bevölkerung Frankfurts hier an ihrem Orte sein.

I. Statistisches: Gegenwärtiger Bestand der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main:

Ehepaare: 601 = 1202 Individuen. Wittwer: 89. Wittwen: 206. Ledige Bürger: 212. Bürgersöhne: 1120. Bürgerstöchter: 786. Zusammen: 3615.

Männer: 2022. Weiber: 1593.

In Abzug dürften etwa 200 Individuen zu bringen sein, die sich schon seit langer Zeit im Auslande befinden und bei denen sich nicht ermitteln läßt, ob sie noch zur Gemeinde gehören.

Auf den Frankfurter Dörfern wohnen keine Juden.

Die jüdische Bevölkerung zerfällt in zwei Theile, nämlich:

1) Gemeindeangehörige etwa . 3500
2) Fremde (permittirt) etwa . . . 1500

Summa: 5000 Seelen.

Ehen wurden seit der bürgerlichen Gleichstellung (1849) jährlich etwa 30 geschlossen (früher nur 15, worunter

2 auswärtige, beziehungsweise eines der beiden Brautleute, sein durften). Dies gleicht sich jetzt aus, indem drei Viertel der jetzt geschlossenen Ehen letzterer Art sind.

Geburten finden jährlich etwa 80 statt (1849 deren nur 32).

Todesfälle etwa 55.

Uneheliche Geburten lassen sich durchschnittlich nicht bezeichnen, indem in der Gemeinde vom Jahre 1808 bis heutigen Tages deren im Ganzen nur vier vorkamen.

Ehescheidungen auf zehn Jahre eine.

Schulbesuch: Außer mehreren Privatanstalten und christlichen Schulen, die von jüdischen Kindern besucht werden, besuchen die israelitische Realschule allein 700 Kinder, worunter seit dem Jahr 1848 auch einige christliche Kinder.

II. Religiöse Zustände: Wie schon angedeutet, hält ein Siebentheil der Gemeinde noch streng an den altrabbinischen Observanzen und diese haben mit Erlaubniß der Regierung innerhalb des Gemeindeverbandes sich ein eigenes Religionswesen errichtet. Die übrigen Israeliten haben sich mehr oder weniger von den strengen Observanzen altrabbinischen Judenthums losgesagt. Das Gemeinderabbinat hat das Bestreben, von den alten Institutionen alles zu retten, was gut ist, indem es seines abstrusen, abschreckenden Gewandes entkleidet werde. — Die deutsche Sprache ist durch Predigt, deutsche Gebete und Gesänge in der Synagoge zur Geltung gebracht, doch sind die Gebete überwiegend hebräisch. Die Gebete um Wiederherstellung des blutigen Opferdienstes und der jüdischen Nationalität sind aus der Lithurgie entfernt.

III. Eine dritte Parthei, welche als Reformverein (1843) mit Beseitigung alles Positiven, das Judenthum lediglich auf einige Vernunftsätze reduciren wollte, hat in der Gemeinde

Digitized by Google

keinen Haltpunkt gefunden. Uebertritte zum Christenthum kommen äußerst selten vor. Der kirchliche Sinn hat durch die besseren gottesdienstlichen Einrichtungen bedeutend zugenommen und ist dies nach Vollendung der im Bau begriffenen Gemeinde-Hauptsynagoge noch in höherem Grade zu erwarten.

Zu der großen Vermehrung und dem so sehr gestiegenen Vermögen der Bekenner Israels in Mainz paßte nicht mehr der ärmliche Zustand ihres der Gottesverehrung gewidmeten Tempels, der alten, in der Mitte der zwei Judengassen liegenden Synagoge. Das Bedürfniß der Erbauung einer neuen wurde mit jedem Tage fühlbarer, und war eigentlich durch den von Jahr zu Jahr wachsenden Drang nach heilsamen Reformen im Judenthum erzeugt.

In Folgendem soll nun die dermalige Spaltung der Mainzer Israeliten bezüglich ihrer lithurgischen Verhältnisse dargelegt werden;

Im Jahre 1830 ist eine Erneuerung des damaligen Vorstandes der israelitischen Gemeinde von höchster Behörde angeordnet und der damalige Advokat-Anwalt Herr Dr. Dernburg (gegenwärtig Rath am Großherzoglichen Oberappellations- und Cassationsgerichtshof in Darmstadt, einer der ausgezeichnetsten Juristen Deutschlands), als Präses des Vorstandes bestimmt worden. Dieser reformirte bald nach Antritt seines Amtes die Gemeinde so, daß damals sich schon zwei Parteien bildeten, die eine der Reformation huldigend, und die andere, welche streng beim Alten bleiben wollten. Jedoch blieb die Gemeinde immer noch bezüglich des Cultus vereint, ebenso die Synagoge, da der Reformation soviel wie möglich Dämme gesetzt wurden und behaupteten sich diese Verhältnisse bis zum Jahre 1846.

Als im Jahre 1846 der jetzige israelitische Gemeinde-

Digitized by Google

vorstand an das Ruder kam, ließ derselbe die alte Synagoge abreisen, um an deren Stelle eine neuere zeitgemäße zu erbauen, welche auch wirklich gebaut und im März 1843 eingeweiht wurde, worüber wir uns bald des Weiteren verbreiten werden. Im Jahre 1848 tauchte zuerst das Gerücht auf von den verschiedenen Reformen, die im neuen Bau vorgenommen werden sollten, wobei für die alten, orthodoxen Juden ein hauptsächlicher Stein des Anstoßes war, daß eine Orgel hinein gebracht werden sollte. Die Altgläubigen legten beim Vorstande Protest ein gegen alle Neuerungen. Als derselbe jedoch beim Vorstand keinen Anklang fand, kam man bei der Großh. Staatsregierung um die Erlaubniß ein, sich eine abgesonderte Synagoge erbauen zu dürfen. Diese Bitte wurde im Jahre 1852 den Altgläubigen gewährt. Es wurde hierauf sogleich zum Ankaufe eines Hauses in der Flachsmarktstraße D. № 20 geschritten und der Bau im Frühjahre 1853 begonnen, dessen Vollendung entgegengesehen wird. Inzwischen hielten die Altgläubigen ihren Gottesdienst in zwei interimistischen Localen in der Judengasse ab. Die Ankaufssumme der Gebäude, wo jetzt die neue Synagoge der Altgläubigen steht, betrug 6600 fl. und kostet nun der Bau der Synagoge nebst dem dazu gehörigen Locale etwa 20,000 fl. Die Mitgliederzahl der Altgläubigen beträgt 140 bis 150. Das Geld für den Bau und dessen Einrichtung kam durch freiwillige Beiträge der Interessenten zusammen, wobei sich Baron von Rothschild in Frankfurt a. M. mit einer namhaften Summe betheiligte. Das Rabbineramt wird jetzt noch provisorisch durch einige befähigte Mitglieder versehen. Indessen soll die orthodoxe israelitische Religionsgemeinde einen Rabbiner, einen noch sehr jungen aber geschickten Mann, angenommen haben.

Digitized by Google

Dem so eben angedeuteten orthodoxen — altgläubigen Judenthum — entgegengesetzt strebt das reformirte Judenthum in Mainz sich von Tag zu Tag größere Bahn zu brechen.

Auch hierüber mögen der größeren Vollständigkeit wegen einige Bemerkungen niedergelegt werden:

Eine israelitische Gemeinde und politische Corporation besteht weder hier, noch überhaupt im Großherzogthum. Es gibt blos eine israelitische Religionsgemeinde, deren Cultus- und Vermögensangelegenheiten durch einen selbst gewählten Vorstand von 5 mit einem Ausschuß von 12 Mitgliedern geordnet und verwaltet werden. Das von diesem jährlich aufgestellte Budget wird von der Regierung geprüft und genehmigt und die darnach repartirten Steuerbeiträge der Gemeindemitglieder werden gleich allen übrigen Staats- und Communalsteuern durch das Ministerium executorisch erklärt und behandelt.

In der Provinz Rheinhessen bestehen seit einigen Jahren keine Ausnahmsgesetze mehr für die Juden; es sind vielmehr diese ihren übrigen Mitbürgern durchaus gleich gestellt und jenes Gesetz aus französischer Zeit, das auch bei uns seit 1818 bestand, das s. g. Judendecret vom 13. März 1808, wornach dem Juden jährlich ein Zeugniß über seine Moralität ertheilt werden mußte, wurde, wie früher näher ausgeführt, bereits im Jahre 1845 aufgehoben.

Der israelitische Vorstand der Gemeinde bemüht sich unablässig auf die geistige Fortbildung derselben zu wirken, was von den Gemeindegliedern auf das dankbarste anerkannt, und durch sichtliche Fortschritte derselben belohnt wird.

Im Jahre 1845 beschloß der Vorstand auf den ihm von

vielen Seiten laut gewordenen Wunsch hier ein neues Gotteshaus zu errichten und eine zeitgemäße Lithurgie einzuführen, damit der religiöse Sinn der Gemeinde erweckt und erhalten werde, und es den vielen, die durch das unpassende und der Zeit in Nichts entsprechende frühere Synagogenwesen abgehalten waren, die Synagoge zu besuchen, wieder möglich werde, das Haus Gottes zu betreten und sich durch eine gute Predigt erbauen zu können. Es war ein dringendes Bedürfniß für die Jugend, besonders die weibliche, die nach althergebrachter mißbräuchlicher Gewohnheit vom Gottesdienste ganz ausgeschlossen war; damit war jeder Sinn für die innere Ausbildung schon im frühesten Keime erstickt.

Wie sehr dieser Beschluß des Vorstandes den Wünschen der Gemeinde entsprach, beurkundete sich dadurch, daß die Liste des zum Bau der neuen Synagoge von der Regierung genehmigten Capitals in kurzer Zeit mit Unterschriften von sich Betheiligenden bedeckt war, daß weit mehr als das geforderte Capital zum Bau der neuen Synagoge erzielt wurde und man sich genöthigt sah, die Beiträge zu reduziren; der Bau der Synagoge, gestört durch die traurigen Ereignisse des Jahres 1848, wurde später wieder rüstig fortgesetzt und 1852 beendigt. Das Gebäude durch den Hrn. Provinzialbaumeister Opfermann mit eben so großer Solidität, als architectonischem Geschmacke ausgeführt, stand nun in seiner vollen Pracht da und harrte der Einweihung, die aber erst, nachdem der Vorstand in der Person des Hrn. Dr. Joseph Aub, bisherigen Rabbiners in Baireuth den Mann gefunden, den er für würdig und geeignet hielt, die Funktionen eines ersten Rabbiners zu übernehmen, nachdem derselbe (im März 1853 zum ersten Rabbiner ernannt), durch Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Hessen bestätigt war, am 11. März

Digitized by Google

1853 in Beisein der hohen und höchsten Civil- und Militärbehörden der Stadt stattfand. Um bei dieser freudigen Veranlassung auch der Nothleidenden nicht zu vergessen, wurde am Tage der Einweihung ein Verein gegründet zur Unterstützung dürftiger jüdischer Waisen, der sich einer großen Theilnahme erfreut, manche Thräne der Armuth trocknen und dem Staate nützliche Mitglieder erziehen wird, die ohne diese Unterstützung wahrscheinlich dem Elende Preis gegeben und der Gemeinde zur Last fallen würden. Außer diesem Institute besteht aber in der Gemeinde noch manche Einrichtung, die denselben Zweck verfolgt, und wohl kaum irgendwo anders, — das kann mit Recht behauptet werden, — ist ein lebendigerer Wohlthätigkeitssinn rege, als in der israelitischen Religionsgemeinde von Mainz. Es darf an dieser Stelle nicht vergessen, muß vielmehr dankbarst anerkannt werden, daß der Gemeindevorstand in seinem Wirken durch die besondere Gnade und Huld unseres für alles Edle und Schöne stets begeisterten Landesherrn, Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, unterstützt wurde, sowie daß derselbe sich auch der besonderen Theilnahme des Herrn Ministerpräsidenten, Freiherrn von Dalwigk, zu erfreuen hat.

Der dermalige zweite Rabbiner ist Herr Dr. Cahn. Derselbe ist, wie Herr Dr. Aub, im März 1853 ernannt. Dieser wissenschaftliche, sehr gebildete Theologe wurde im Jahre 1836 als Religionslehrer in Mainz angestellt. Während bis dahin ein Theil der israelitischen Jugend ohne allen Religionsunterricht aufwuchs, ein anderer mit leeren, nichtssagenden Formeln angefüllt ward, wurde nun erst die gesammte Jugend in der reinen Lehre des Judenthums unterrichtet. Der Unterricht war ein gehalt- und lebensvoller, der, den Geist der Jugend erleuchtend und von Vorurtheilen und Aberglau-

Digitized by Google

ben reinigend, das Herz für alles Gute und Erhabene erwärmte. Dadurch hat sich Herr Dr. Cahn die Achtung der Gemeinde und die Liebe der seinem Unterrichte anvertrauten Jugend in hohem Grade erworben. Er war es auch, welcher die Confirmation in der Synagoge einführte, wodurch der Religionsunterricht der Jugend auf eine eindringliche Weise geschlossen wird. Durch sein humanes und mildes Benehmen wußte Herr Dr. Cahn es zu erwirken, daß der Religionsunterricht an die israelitischen Schüler des Gymnasiums und der Realschule als obligatorisch erklärt ward und in dem Unterrichtsplan die gleiche Stelle mit den übrigen Unterrichtsgegenständen einnimmt. Er ertheilt denselben im Locale der genannten Anstalten und nimmt der genannte Religionsunterricht auch in den geheimen Prüfungen seine Stelle ein, sowie die Abiturientenzeugnisse der israelitischen Schüler dieser Anstalt auch die Noten im genannten Unterrichte enthalten. Nach dem Tode des Rabbiners Leo Ellinger verwaltete Herr Dr. Cahn dieses Amt als Rabbinatsverweser. Da entzündete, — um noch einmal auf diesen wichtigen Punkt zurückzukommen, — der Bau der obenerwähnten neuen Synagoge an die Stelle der frühern den lang gährenden Parteikampf; der Vorstand ließ nämlich eine Orgel in dem Gotteshause anbringen und beabsichtigte noch mehrere Reformen im Cultus. Obgleich Gesang, Musik und Predigt in der Landessprache dem jüdischen Gottesdienste durchaus nicht fremde, sondern alte, dem Judenthum ursprüngliche Einrichtungen sind und auf dem Boden des Talmuds als gerechtfertigt erscheinen, und nur der Druck des Mittelalters diese Einrichtung vernachläßigen machte, so fühlte sich doch ein Theil der hiesigen Gemeinde dadurch in seinem Gewissen gekränkt und drohte mit einer Lostrennung

von der Gesammtgemeinde. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß Viele auch aus gänzlicher Unwissenheit oder vom Geiste der Opposition getrieben, obengenannten Reformen sich widersetzten. Der Vorstand der Gesammtgemeinde, aus Männern des besonnenen Fortschrittes bestehend, welche keine Zeit- und Geldopfer für das Gemeindewohl scheuend, nur das Wohl der Gemeinde und insbesondere auch die Befriedigung des religiösen Gefühles der Jugend und des weiblichen Geschlechtes im Auge haben, konnte mit Männern sich nicht verständigen, die der starrsten Stabilität huldigen und jede Neuerung, wenn sie auch noch so zeitgemäß und das Wesen der Religion nicht verletzend, das religiöse Gefühl im Gegentheile erregend und steigernd, nur allein darum, weil sie neu ist, ohne alle Untersuchung zurückweisen, ohne zu bedenken, daß das Alte auch einmal neu gewesen ist und das Neue sehr häufig schon einmal alt war, und nur im Laufe der Zeit vernachlässigt ward.

So trat die beklagenswerthe Spaltung der Gemeinde ein. Ein Theil derselben baut nun für sich eine Synagoge.

Der Gottesdienst ist durch Gesang, Musik und Predigt ein sehr erhebender. Beide Rabbiner streben in collegialischer Eintracht die Förderung des wahren religiösen Sinnes an und haben durch dieses Wirken den Beifall und die Achtung der Gemeinde sich erworben. Hoffen wir, daß sie in ihrem Streben nicht ermüden, daß auch die nun zur Thatsache gewordene Spaltung sich bald verlieren möge, wozu auch Aussicht vorhanden, indem schon ein Theil der orthodoxen Gemeindeglieder das neue Gotteshaus der Gesammtheit besuchen und sich an demselben erbauen.

Digitized by Google

Die israelitische Gemeinde zu Kastel,

zum Kanton Mainz und Großh. Friedensgericht 2. Bezirks zu Mainz gehörig, — von der jüdischen Zeitrechnung 5427 (christl. 1667) an.

Nach dem jüdischen Sterberegister (Memmar-Buch) befindet sich der erste in diesem Sterbebuche eingetragene Sterbfall vom Jahre der jüdischen Zeitrechnung 5461 (christl. 1701). Ein Geburtsregister vor dieser Epoche findet sich keines vor, aber durch eine alte gemalte Wimbel (Windel, worauf bei der Beschneidung der Geburtstag des Kindes eingemalt und nach Ablauf eines Jahres von demselben in die Synagoge gebracht und daselbst aufbewahrt wird), die sich noch heute in der Synagoge befindet, ergibt sich, daß schon damals Israeliten, die zur Gemeinde Kastel gezählt wurden, daselbst gewohnt haben. Die Familienzahl von beiden Orten mag sich damals auf 12—14 belaufen haben. Dieselben hatten keine Synagoge, dagegen war in einem Privathause ein geräumiges Zimmer eingerichtet, worin dasselbe für Männer und Frauen abgetheilt war, so daß dieselben bequem ihr Gebet und Andacht darin verrichten konnten. Dieses Gebetzimmer befand sich damals in dem Hause eines gewissen Löb Bocksberger (gegenwärtig das Haus von Jacob Hinkel in der Fröhlingsstraße), woselbst sich auch zugleich das Frauenbad befand, daher der gegenüberstehende Brunnen heute noch den Namen „Judenbrunnen“ führt.

Nach dem Ableben des Bocksberger, der keine männlichen Nachkommen, aber 7 Töchter hatte, kam dieses Haus in dritte Hände an katholische Bewohner zu Kastel, was die Folge hatte, daß die Einrichtung des Betsaals anderwärts und zwar in der nämlichen Straße bei einem Verwandten

des Verstorbenen, Namens Seligmann Bocksberger, im Jahre 5512 nach jüdischer Zeitrechnung (christl. 1752) verlegt wurde. Erwähnter Bocksberger soll dieses Haus im Jahre 1740 von Grund aus anders hergerichtet haben. Dasselbe ist gegenwärtig Eigenthum von Jonas Kahn. Im Jahre 1797 oder 1798 hatte dessen Sohn Mentli Seligmann (später rektifizirt Seemann) in diesem Hause auf seine eigene Kosten ein Frauenbad gebaut, welches Haus nunmehr dem Philipp Arenz gehört, in dessen Keller sich noch das Frauenbad befindet, aber nicht mehr benutzt wird. Da die Juden kein Frauenbad hatten, benutzten sie solches in Mainz oder Wiesbaden. Die jüdischen Gemeinden zu Kastel und Kostheim standen damals unter dem Kurfürstenthum Mainz und dem dortigen Rabbinate. Dieselben waren Handelsleute und Materialienhändler, auch war ein gewisser jüdischer Handelsmann, Namens Sender, daselbst als Hoflieferant der Pferde unter Kurfürst Erthal zu Mainz. Diesem Sender gehörte damals das zu Kastel gelegene Wohnhaus, gegenwärtig Gasthaus zum Weißen Roß genannt; er starb nach der jüdischen Zeitrechnung 5556 (1796).

Derselbe vermachte u. A., laut Testament des Vogteiamts zu Kastel vom 15. November 1796, den israelitischen Armen fl. 50, wovon alljährlich vom 28. September (Sterbtag des Sender) die Zinsen den Armen vertheilt werden sollten (was jedoch schon längst nicht mehr der Fall ist).

Die jüdischen Gemeinden in Kastel und Kostheim hatten keine eigenen Kirchhöfe; die Beerdigung geschah auf dem Mainzer Judenfriedhofe; dafür mußte aber jeder Neuvermählte eine bestimmte jährliche Abgabe an die jüdische Gemeinde zu Mainz zahlen, welche heute noch besteht. In Kostheim wohnen seit 1792 keine Juden mehr; die letzte Familie zog in diesem

Digitized by Google

Jahre, als dieser Ort beschossen wurde, nach Kastel, woselbst dieselbe (es war die Familie Seligmann Kahn) auch wohnen blieb. Da von da an die israelitischen Einwohner von Kastel sich nach und nach vermehrten, und der Raum des Betsaales zu klein wurde, projektirte man die Erbauung einer neuen Synagoge, deren Hauptunternehmer damals 5593 der jüdischen Zeitrechnung (1833) der Handelsmann und Oekonom Michael Seemann war, der hierbei große Opfer brachte. Unter Beisteuer der anderen Glaubensgenossen je nach ihren Vermögensverhältnissen wurde nun noch in diesem Jahre, dem 2. Monatstage des Tammus (18. Juni) die neue Synagoge und das Gemeindehaus zu Kastel in der Fröhlingsstraße im Bau vollendet, und genannter (Seligmann) Seemann als erster Vorsteher ernannt. Die Einweihung geschah nach der jüdischen Zeitrechnung den 15. Schebal 5594 (24—25. Januar 1834) unter der Regierung des Großherzogs Ludwig II. durch den damaligen Rabbiner Leo Ellinger zu Mainz; an diesem Tage wurde unter die Armen Brod und Fleisch vertheilt. Von dieser Epoche an besteht nun die Gemeinde mit ihrer Synagoge unter einem Cultusvorstand nach bestehendem Gr. Landesgesetze und einem Lehrer und Vorsänger, der schon seit 1814 diese Stelle bekleidet; auch wurde im Jahre 1846 ein Kasteler Israelite, Namens Emanuel Sieffel, als Gemeinderath erwählt, welcher auch ein Vorsteher der israelitischen Religionsgemeinde war. Der jetzige Geschäftszweig der Israeliten besteht in Vieh-, Waaren- und Fruchthandel, auch Oekonomie; außerdem befinden sich Handwerker darunter, als: Schneider, Schuhmacher, Messinggießer, Vergolder, Cigarrenmacher und ebenso auch der Sohn des jetzigen Lehrers, welcher sich dem Studium der Rechtswissenschaft widmete und die Universität Gießen absolvirt hat.

Digitized by Google

In der jüdischen Gemeinde finden sich vor:

1) Eine silberne Hand zum Vordeuten beim Vorlesen der Gesetzesrolle, stammend von einem gewissen Maier Lasi Levi aus Kostheim vom Jahre 5500 d. jüd. Zeitrechnung (1740);
2) eine Thora im Werthe von beiläufig 112—120 fl., herrührend von genanntem Sender, vom Jahre 5546 (1786);
3) eine Thora von der Gemeinde selbst vom Jahre 5558 (1798);
4) eine Thora von Mentli Seemann und dessen Sohn Michael Seemann vom Jahre 5569 (1809);
5) eine Thora von Heium Siessel und dessen Sohn Israel Siessel vom Jahre 5575 (1815).

Alle diese Dokumente befinden sich in der Synagoge aufbewahrt.

Schon seit 1830 besteht unter den Israeliten ein Krankenverein, aus welchem wöchentlich außer unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Arznei 2 Gulden den Kranken zugewendet werden.

Kanton Alzey.

Soweit hinauf auch das Alter der Stadt Alzey reicht, von Juden in Alzey findet sich durch das ganze Mittelalter hindurch keine Spur. Die reichhaltige jüdische Literatur des Mittelalters kennt weder einen jüdischen Gelehrten aus Alzey, noch findet dieser Name bei irgend einer casuistischen Veranlassung, wie sonst häufig deutsche Städtenamen, in derselben Erwähnung. Auch der Umstand, daß der Name „Alzeyer“ als jüdischer Familiennamen nirgends vorkommt während es so viele „Wormser“, „Oppenheimer“, „Mainzer“,

Digitized by Google

„Speyer“ u. s. w. gibt, ist ein sicherer Fingerzeig für das Nichtvorhandensein von Juden in Alzey in den früheren Jahrhunderten. Der Grund für diese allerdings auffallende Erscheinung liegt wohl in den anderweitigen damaligen Verhältnissen dieser Stadt, die erst noch gelichtet werden müssen.

Die ersten Nachrichten von Juden in Alzey gibt das s. g. Memmarbuch (Sterberegister) der israelitischen Gemeinde daselbst. Es beginnt mit der Jahrzahl 5474 der Welt (1714) und der älteste leserliche Leichenstein auf dem alten israelitischen Friedhof daselbst trägt die Jahrzahl 5475 (1715); nur wenige Leichensteine befinden sich auf demselben, welche älter, aber versunken und unlesbar sind. Im Ganzen dreht sich das erwähnte Memmarbuch nur um ein Paar Familien, und mehr haben auch damals und noch lange später nicht in Alzey gewohnt; darauf weist nicht blos das sehr kleine und schmale Gäßchen, welches den Namen Judengäßchen führt, sondern deutlicher noch der Umstand hin, daß die Gemeinde bis zum Jahr 1791 nicht einmal eine Synagoge besaß, sondern ihren Gottesdienst in einer Dachstube abhielt, die in dem Hause der Vorfahren der heutigen Familie Belmont sich befand. In dem letztgenannten Jahre hat Elias Belmont auf eigene Kosten eine Synagoge erbaut, und der Gemeinde deren unentgeltliche Benutzung überlassen; aber der Bau war von einer so ungeschickten Art und so mangelhaft, daß er nach einem halben Jahrhundert schon einer Ruine glich.

Derselbe E. Belmont, welcher kinderlos verstarb, hinterließ auch eine Stiftung, welche durch seinen Bruder Isaac und dessen Sohn Simon noch einigen Zuschuß erhielt.

Neben wohlthätigen Werken manchfacher Art hat dieselbe auch einen mäßigen Gehalt nebst freier Wohnung für einen Rabbiner bestimmt, und so kam 1804 der erste Rabbiner

nach Alzey. Derselbe starb 1824 und die Stelle blieb in Folge eingetretener Zerrüttung der Stiftungsangelegenheiten über 18 Jahre unbesetzt. Vorzüglich dem Bemühen des damaligen Großherzoglichen Kreisrathes Herrn Müller ist es zu danken, daß die Stiftung durch Familienrath auf Grund eines umgeschaffenen Statuts reorganisirt und in Gefolge davon sofort auch im Jahre 1842 das Rabbinat wieder besetzt wurde. Die noch immer geringzählige Gemeinde (kaum 50 Familien) hat seitdem höchst Anerkennungswerthes für Hebung der religiösen und sittlichen Zustände geleistet und ansehnliche Opfer dafür nicht gescheut. Sie hat wieder Theil genommen an allen heilsamen Bestrebungen für die Gesammtheit; sie hat in ihrer eigenen Mitte Vereine hervorgerufen, die nach vielen Seiten hin eine wohlthätige Wirksamkeit entfalten; sie hat ihren öffentlichen Gottesdienst in entsprechender Weise geregelt und in jüngster Zeit den Neubau einer Synagoge durchgeführt, welcher der Gemeinde wie dem Baumeister, Großherzoglichen Kreisbaumeister Rhumbler, gleich Ehre macht. Nach der neuesten Zählung wohnen in der Stadt Alzey 364 Juden.

Kanton Bingen.

Bei der letzten Zählung, December 1852, betrug die ganze Bevölkerung der Stadt Bingen 5383 Seelen, darunter 463 Juden.

Familien sind in Bingen 1025, worunter etwa 30 Judenfamilien. Die Bevölkerung des ganzen Kreises Bingen; 26 Orte, beträgt 29807 Seelen. Davon sind Juden 1112.

Im Kreise Bingen sind 11 Synagogen, nämlich in Oppenheim, Bingen, Büdesheim, Dromersheim, Gaualges-

Digitized by Google

heim, Genſingen, Horrweiler, Jugenheim, Oberingelheim, Odernheim und Sauerſchwabenheim.

Seit 1849 haben die Juden im Kreiſe Bingen um 40 Seelen ſich vermindert, was ſeinen Grund mit in der Ueberſiedelung in andere Theile der Provinz, namentlich nach Mainz, hat.

Kanton Niederolm.

Anzahl der in einzelnen Gemeinden dieſes Kantons wohnenden Juden: Bretzenheim 78; Ebersheim 47; Eſſenheim 98; Finthen 29; Harxheim 26; Hechtsheim 43; Laubenheim 11; Niederolm 35; Oberolm 28; Sörgenloch 61; Stadecken 42; Weiſenau 122. Im Ganzen: 620.

Kanton Oberingelheim.

Die Judenſchaft in der Gemeinde Oberingelheim beſteht gegenwärtig aus 150 Seelen, während dieſelbe im Jahre 1810 nur 80 zählte.

Im Jahre 1841 erbaute die Oberingelheimer Judengemeinde eine Synagoge in einem ſchön copirten orientaliſchen Style, welche über 5000 fl. koſtete.

Aus Folgendem ergibt ſich die jüdiſche Bevölkerung in mehreren Gemeinden dieſes Kantons:

In Niederingelheim befinden ſich 7 Judenfamilien, beſtehend aus 35 Köpfen, welche mit den Juden in Oberingelheim einen gemeinſchaftlichen Begräbnißplatz in der Gemarkung Oberingelheim haben, ſowie eine gemeinſchaftliche Schule und Synagoge in Oberingelheim.

Heidesheim hat 7 jüdiſche Familien mit einer eigenen Synagoge und Schule. Der Begräbnißplatz iſt der Mainzer.

Gaualgesheim mit 9 jüdiſchen Familien mit eigener Synagoge, Schule und Begräbnißplatz.

Appenheim mit 6 jüdischen Familien, einer Betstube, Schul= und Beerdigungsplatz; letzterer ist den Juden von Horrweiler und Aspisheim gemeinschaftlich.

Aspisheim mit 2 jüdischen Familien.

Großwinternheim mit 5 jüdischen Familien.

Bubenheim mit einer Judenfamilie.

Sauerschwabenheim mit 8 Judenfamilien; diese drei Gemeinden haben eine gemeinschaftliche Schule und Synagoge in der Gemarkung Großwinternheim.

Jugenheim hat 6 Judenfamilien mit eigenem Begräbnißplatze, Synagoge und Schule.

Nicht uninteressant ist die Synagogenordnung des israelitischen Vorstandes zu Oberingelheim vom 30. Juli 1841, genehmigt durch den Großherzoglichen Kreisrath Herrn Wieger zu Bingen am 20. August 1841, sowie der eine polizeiliche hierauf bezügliche Verordnung enthaltende Beschluß des Großherzoglichen Kreisrathes zu Bingen vom 25. Januar 1842. Der desfallsige Auszug aus den Berathungen des Vorstandes der israelitischen Religionsgemeinde zu Oberingelheim lautet:

Sitzung vom 30. Juli 1841.

Betreffend: Synagogenverordnungen zum Einführen und Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der neuen Synagoge.

Der Vorstand versammelt, darüber zu berathen, was im Sinne des §. 6. Art. 4 und 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Nov. 1830 [1]), zur Ergänzung seiner früheren Verordnungen,

1) Diese Artikel enthalten wesentlich, daß der jüdische Vorstand darüber wache, daß in der Synagoge, der israelitischen Religionsschule und dem Gemeindefrauenbad die gehörige Ordnung gehandhabt und die Religion nur mit der ihr gebührenden Achtung und schuldigen Würde ausgeübt werde, sowie, daß der Vorstand die religiöse und bürgerliche Bildung der Israeliten seiner Gemeinde durch alle ihm nur zu Gebote stehenden Mittel befördere.

Digitized by Google

und zur Verbesserung des Ritus — sowie zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei dem Gottesdienste noch einzuführen und für die Folge festzusetzen seie,

hat

In Erwägung, daß bevor die Einweihung der neuen Synagoge stattfindet, in welcher der Gottesdienst nur mit Ruhe und Würde, — mit den schon eingeführten und noch einführt werdenden Choralgesängen, stets abgehalten werden soll, alles Unanständige, die Würde des Gottesdienstes Entheiligende, viele auf Observanz beruhende Gebräuche theils abgeschafft und theils dem jetzigen Zeitgeist gemäß, verbessert werden sollen,

nach vorheriger Berathung

nachfolgende Synagogen-Verordnungen festgesetzt, jedoch unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung:

Art. 1. Der Eintritt in die Synagoge soll stets mit Anstand geschehen und der Eintretende sich sogleich auf seinen Platz begeben.

Art. 2. Alles Plaudern, Flüstern, Hin- und Hergehen, Zusammengruppiren während des Gottesdienstes muß unterbleiben.

Art. 3. Das laute Mitbeten mit dem Vorsänger, Singeln und Schreien durch die Gemeindeglieder ist zu jeder Zeit, und bei jedem Gottesdienste untersagt.

Art. 4. Kinder unter fünf Jahren beiderlei Geschlechts dürfen unter keinem Vorwande mit in die Synagoge gebracht werden, es versteht sich von selbsten, daß das bisher üblich gewesene in die Synagoge Bringen des einjährigen Knäbchens zum Umwickeln der Wimpel mit untersagt ist. Den Schulkindern werden Plätze in oder nahe dem Chor angewiesen werden, um unter Aufsicht des Schullehrers zu

Digitized by Google

sein und dürfen durchaus nicht auf andere Sitze oder Bänke sich begeben, die Eltern und Vormünder sind für das ruhige Verhalten deren Kinder und Mündel verantwortlich.

Art. 5. Das Gebet für Se. Königl. Hoheit den Großherzog und Großherzogliche Familie wird, wie schon eingeführt, sofort auf deutsch vorgetragen, — die Anwesenden haben solches stehend anzuhören.

Art. 6. Außer dem Vorsänger hat Niemand das Recht vorzubeten, selbst nicht die Trauernden und solche die Jahrgedächtniß haben, und haben die obenmerkten, nur die gewöhnlichen Kadisch, wozu sich die Betreffenden vor die heilige Lade zu stellen haben, zu sagen. In Abwesenheit des Vorsängers, oder außergewöhnlichen Fällen, wird der Vorstand denjenigen bezeichnen, der den Gottesdienst als Vorbeter zu leiten hat.

Art. 7. Das Küssen des Vorhangs vor der Lade ist als unpassend einem Jeden untersagt, ebenso darf sich durchaus Niemand von seinem Platze entfernen, um die Gesetzesrollen zu küssen. Auch ist für Jeden das sogenannte Benschen, oder Segnen seiner Kinder und Verwandten, als durchaus nicht zum Gottesdienst gehörend, in der Synagoge untersagt.

Art. 8. An Sabbath- und Festtagen hat Jeder in anständiger Kleidung in die Synagoge zu kommen; man würde es gerne sehen, wenn wenigstens jeder verheirathete Mann an diesem Tage mit einem Hute bekleidet wäre. Es wird derjenige, der mit keinem Hute bekleidet ist, an Sabbath- und Festtagen, bei dem Morgensgottesdienste, selbst wenn nach dem festgesetzten Turnus die Reihe an demselben ist, zur Thora gerufen zu werden, ohne diese Kopfbekleidung

Digitized by Google

(einem Hute) nicht aufgerufen, und wird derselbe stillschweigend übergangen und der auf der Tabelle folgende aufgerufen.

Art. 9. So hat auch Jeder an dem Neujahrs- und Versöhnungstage in anständiger Kleidung in die Synagoge zu kommen, selbst diejenigen, die sich daselbst mit dem Sterbekleid (Sargenes) bekleiden.

Art. 10. Am neunten Tag des Monats Ab (Zerstörung Jerusalemstag), an welchem Tag der Gottesdienst bis jetzt auf die ungebührlichste Weise abgehalten wurde, hat für die Folge ein Jeder Abends zuvor, sowie Morgens bei dem Gottesdienste, wie bei Art. 8, in anständiger Kleidung in die Synagoge zu kommen, der Vorsänger hat nur allein alle Gebete und Trauerlieder vorzutragen, es darf sich durchaus Niemand auf den Boden setzen und soll eine für die Bedeutung des Tags passende Rede in deutscher Sprache gehalten werden.

Art. 11. Niemand hat das Recht, ohne Bewilligung des Vorstandes in der Synagoge eine Aenderung an Stühlen, Bänken oder sonstigen Utensilien vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und darf Niemand willkürlich Stühle, Bänke, Vorhänge oder sonst etwas, unter welcher Absicht es auch immer sei, in die Synagoge bringen, ebenso dürfen außer von dem Vorstande angeordnete, oder von der Behörde angeordnete betreffende Cultusangelegenheiten andere Bekanntmachungen, nicht in der Synagoge vorgenommen werden.

Art. 12. Das Versteigern der religiösen Verrichtungen bleibt wie bis daher abgestellt, der früher angeordnete Turnus bleibt in Kraft mit der Abänderung jedoch, daß die besondere Tabelle der verheiratheten Kohanim aufgehoben und solche der anderen Tabelle der Männer beigesetzt werden. An

Digitized by Google

Sabbath- und Festtagen, wenn die Reihe an einem derselben ist, zur Thora gerufen zu werden, soll derselbe bei dem ersten Abschnitt des Vorlesens aus den Gesetzesrollen und der zweite bei dem letzten Abschnitt (Maphtir) gerufen werden, mehr als zwei Kohanim können nicht bei einem Gottesdienst gerufen werden. Der jetzt fungirende Religionslehrer, der die deutschen Predigten und Vorträge zu halten hat, wird an den Tagen, wo derselbe diese Vorträge hält, bei dem jedesmaligen Morgensgottesdienste zur Thora gerufen. Alle zur Thora gerufen werdende Individuen werden für die Folge nicht mehr mit Namen, sondern Reihenfolge, 1., 2. u. s. fort, mit hebräischem Texte (Bischon, Scheni) und so fort aufgerufen.

Art. 13. Der zur Thora Gerufene darf durchaus zu jeder Zeit, und in keiner Beziehung, nicht mehr als einen Segensspruch (Nischeberach), worin derselbe in Kürze seine Familie mit einschließt, durch den Vorsänger verrichten lassen. — Die an besonderen Feiertagen für jeden einzelnen zu verrichtenden Segenssprüche (Matnasjat) sowie die bis daher zweimal im Jahre in hebräischer Sprache abgehaltene Seelen- oder Gedächtnißfeier der Verstorbenen, sollen erstere als zu viel Zeit raubend in einen einzigen Segensspruch für die ganze Gemeinde, und letzteres, in kürzester Form, — dabei aber eine Seelen- oder Gedächtnißfeier der Verstorbenen, in deutscher Sprache abgehalten werden.

Art. 14. Durch das Einführen gleichzeitiger Confirmation der Schulkinder beiderlei Geschlechts, welche jedes Jahr, an einem von dem Vorstande dazu passend bezeichnet werdenden Tage abgehalten werden soll — werden Jünglinge, nachdem solche das dreizehnte Jahr zurückgelegt, den darauf

Digitized by Google

folgenden Sabbath, Morgens wohl zur Thora gerufen, denselben ist aber aus den Gesetzesrollen vorzulesen durchaus untersagt.

Art. 15. Für die an den Festtagen, von den Kohanim vorzutragende Segenssprüche, welche bis jetzt durch willkührliches Singen und Schreien derselben, in größtem Wirrwarr geschah, werden für die Folge die gehörig passenden Choralgesänge angeschafft und eingeführt werden, und können dann nur diejenigen Kohanim, die sich mit dem Unterricht dieser neuen Gesänge befassen, unter Mitwirkung des Vorsängers und der Chorsänger diese Segenssprüche (Duchenen) absingen; ebenso darf für die Folge das Haxol Joduchu Gebet, von Niemand anders, als dem Vorbeter und den Chorsängern versweise vorgetragen werden. Das Waschen der Kohanim muß außerhalb der Synagoge geschehen.

Art. 16. Alle vier Wochen wird eine Predigt in deutscher Sprache abgehalten werden, was auch noch an besonderen Festtagen geschehen soll; die Anwesenden haben die Gebete vor und nach der Predigt stehend, die Predigt selbsten sitzend anzuhören. Der Prediger führt eine sogenannte Synagogen-Chronik, worin er die biblischen Texte, über welche er gesprochen, verzeichnet, und hat solche von Zeit zu Zeit (halbjährig), um solche im Archiv aufzubewahren, dem Vorstande zu behändigen. Der Text und Stoff zu diesen Reden kann aus dem gesetzlichen oder geschichtlichen Inhalte des Pentateuchs-Propheten-Abschnitts, aus Thora, Nebijm, Kesubim genommen werden.

Art. 17. Es wird eine Tabelle errichtet, auf welcher die Zeit und Stunde des Gottesdienstes angezeigt ist; diese Tabelle wird an einem passenden Platze in der Synagoge angehängt, damit sich ein Jeder darnach zu benehmen weiß.

Digitized by Google

Art. 18. In dem alljährig zweimal vorkommenden Al Horachemim-Gebet wird der für jetzige Zeit unpassende Vers Nekom Leénenù & etc., sowie der ähnliche Vers in den Bußgebeten Obinù Malkù vorkommend, für die Folge ausgesetzt.

Art. 19. Der Vorbeter oder Vorsänger Herzfeld hat den abzuhaltenden Gottesdienst in der Synagoge mit Anstand und Würde an Sabbath- und Festtagen in seiner Amtstracht zu verrichten. Er hat in gerader, stehender Stellung die Gebete, sowie das Vorlesen aus den Gesetzesrollen langsam und deutlich, mit reiner Aussprache, vorzutragen, sich aller profanen Gesänge zu enthalten, und stets mitwirkend zum Erlernen der ferneren nöthigen Choralgesänge zu sein, hat sich überhaupt allen Anordnungen des Vorstandes in kirchlichen Beziehungen zu unterziehen, bei zweifelhaften Fällen denselben vor Beginn des Gottesdienstes zu beauftragen.

Art. 20. Derselbe hat sich jederzeit zum Gottesdienste wenigstens fünf Minuten vor der auf oben angeführter Tabelle (Art. 17.) festgesetzten Zeit, in der Synagoge einzufinden und sich durchaus nicht daran zu stören, ob die Mehrheit der Gemeindeglieder anwesend sind oder nicht, sondern genau um die festgesetzte Stunde den Gottesdienst zu beginnen.

Art. 21. Derselbe hat bei dringenden Fällen, wenn er abwesend oder abgehalten ist, den Gottesdienst zu verrichten, dem Vorstande frühzeitig die Anzeige zu machen und hiezu dessen Erlaubniß einzuholen; unterläßt er solches, so ist demselben an seinem Dienstgehalte für jeden Sabbath- und Festtag zwei Gulden zum Vortheil der Gemeindekasse in Abzug zu bringen. Bei absichtlichen Zuwiderhandlungen

Digitized by Google

gegen diese Verordnungen soll derselbe jederzeit ohne Ersatz von seinem Dienste als Vorsänger entlassen werden können.

Art. 22. Derselbe hat, damit während des Gottesdienstes keine Störung eintritt, an Festtagen, vor Beginn des Gottesdienstes die Gesetzesrollen so zu ordnen und aufzurollen, damit die vorzulesende Stelle ohne weiteres Hinderniß abgelesen werden kann.

Art. 23. Derselbe hat das bis jetzt gewöhnlich mit überlautem Ton vorgenommene Aufrufen zur Thora des Bräutigams, sowie das mit willkührlichem Gesange vorgetragene Echot Jochit für denselben — sowie das willkührliche Absingen des Semechim Bezesim für die Wöchnerin, überhaupt jede dieser Art besondere willkührliche Auszeichnung für die Folge zu unterlassen.

Art. 24. Der für die Folge angenommene Gemeinde- und Schuldiener Samuel Mayer, hat alle Functionen eines solchen zu versehen, derselbe hat sich ebenfalls ganz den Anordnungen des Vorstandes in kirchlichen Beziehungen zu unterziehen, derselbe hat bei jedem Gottesdienste anwesend und anständig gekleidet zu sein, das Hofthor und Thüre zum Eingange der Synagoge zum Beginn des Gottesdienstes zu öffnen und zu schließen, das Anzünden und Auslöschen der Lichter zu besorgen zu jeder Zeit, sowie das Aufziehen der Uhr in der Synagoge, die Synagoge wöchentlich zu reinigen, nach Angabe der Tabellen, den zur Thora gerufen werdenden Individuen, vor dem Herausnehmen der Gesetzesrollen, die dazu gefertigten Karten vorzulegen, die Lade, wenn solches bei dem Gottesdienste erforderlich, zu öffnen und zu schließen, hauptsächlich Sorge

Digitized by Google

zu tragen, daß keine Störung und Unterbrechung im Gottesdienste eintritt, das Aufheben der Gesetzesrollen (Harboo) ist ihm ebenfalls übertragen. Derselbe hat ferner bei allenfallsigem Eintreten von Kindern unter 5 Jahren, solche sogleich aus der Synagoge hinweg zu bringen, hat ebenfalls in dringenden Fällen, wenn er nicht bei dem Gottesdienste anwesend sein kann, frühzeitig dem Vorstande Anzeige zu machen. — Er hat alle in kirchlichen Beziehungen vorkommende Kommissionen in hiesigem Orte anständig gekleidet und auf das Höflichste zu besorgen, überhaupt auch alle, hier nicht angeführte, in sein Amt einschlagende Functionen auf's Beste zu besorgen. — Er kann bei absichtlichen Versäumnissen und Zuwiderhandlungen ohne Anspruch auf Ersatz aus seinem Dienste entlassen werden.

Art. 25. Der Religionslehrer Herr Schimmel, dem die Leitung des Chorgesangs übertragen ist, hat alle vier Wochen, an dem Sabbath-Morgensgottesdienste einen deutschen Religionsvortrag zu halten, und sollte sich derselbe auch nur (nach Art. 16.) auf ein deutsches Synagogengebet oder moralische Rede mit exegethischer Belehrung beziehen, außerdem sollen ähnliche Vorträge von demselben an Festtagen gehalten werden, in welchen noch die Bedeutung des Festes erklärt werden soll. Demselben ist sogleich die Aufsicht seiner Schulkinder in der Synagoge übertragen und hat dafür zu sorgen, daß keine Unordnung und Störung durch dieselben vorfällt. Derselbe hat jedesmal vor und nach der Predigt von den Chorsängern passende deutsche Lieder aus dem Johlson'schen Gesangbuche absingen zu lassen. Derselbe hat sich ebenfalls in kirchlichen Beziehungen allen Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

Digitized by Google

Art. 26. Die früher festgesetzten von Großh. Herrn Kreisrath genehmigten Synagogenverordnungen bleiben in Kraft; der Vorstand behält sich vor, jederzeit nachträgliche Abänderungen und Verbesserungen für die Synagoge unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung einzuführen.

Art. 27. Nach erhaltener hohen Genehmigung treten diese Verordnungen nach geschehener Bekanntmachung, wie solches in Art. 29 gesagt werden wird, in Kraft.

Art. 28. Ein Jeder ohne Ausnahme, der gegen vorstehende Synagogenverordnungen zuwiderhandelt, soll der betreffenden Behörde zur Bestrafung bezeichnet werden.

Art. 29. Es sollen diese Verordnungen Samstags vor Einweihung der neuen Synagoge noch in dem jetzigen Betlokale, sowie den ersten Samstag nach der Einweihung der neuen Synagoge, in derselben bei versammelter Gemeinde vorgelesen, und vierzehn Tage daselbst angeheftet verbleiben.

Art. 30. Die Genehmigung des Großh. Herrn Kreisraths in Bingen bleibt, wie Eingangs dieses gesagt, vorbehalten.

Also festgesetzt und aufgenommen,

Oberingelheim, am Eingangs bemeldeten Tag.

Der Vorstand der israel. Religionsgemeinde dahier.

(unterz.) Leopold Oppenheimer, Präses, G. Oppenheimer und Joseph Oppenheimer.

Gesehen und genehmigt unter Bezugnahme auf die von dem Rabbiner Dr. Sobernheim in Bingen und dem israel. Vorstande daselbst hierauf gemachten Bemerkungen, welche dem Gegenwärtigen angehängt und von mir vidirt sind.

Bingen, den 20. August 1841.

Der Großherzogliche Kreisrath,

(unterz.) Wieger.

Digitized by Google

Bingen, den 25. Januar 1842.

Zu Nro. K. B. 6489 de 1841.

Betreffend: Die Synagogenordnung der israel. Religionsgemeinde zu Oberingelheim.

Der Großherzoglich Hessische

Kreisrath des Kreises Bingen.

Nach Ansicht der von dem israel. Vorstande zu Oberingelheim am 30. Juli v. J. entworfenen und von der unterzogenen Behörde unterm 20. August dess. Jahres genehmigten Synagogen-Ordnung; —

Nach Ansicht der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November v. J. über die Bildung der Vorstände der israel. Religionsgemeinden §. 9. Abschnitt 3. Regierungsbl. Nr. 37 von 1841.

Nach Ansicht einer Verfügung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 12. Februar 1841, bezüglich der Regulirung der Competenz der Kreisräthe bei Erlassung von polizeilichen Strafbestimmungen, —

beschließt

daß die Zuwiderhandlungen gegen die fragliche Synagogenordnung mit einer Polizeistrafe von 30 Kreuzern bis zu 5 fl. belegt werden sollen.

Ausfertigung des Gegenwärtigen soll der Großh. Bürgermeisterei Oberingelheim mitgetheilt werden, um den isr. Vorstand davon in Kenntniß zu setzen, sowie auch um davon den gesetzlichen Gebrauch an dem Großh. Polizeigericht des Kantons Oberingelheim zu machen.

unterzeichnet: Wieger.

Der Vollständigkeit und besseren Verständlichkeit vorstehender Synagogenordnung wegen und da auch der Großherzogliche Kreisrath, Herr Wieger, bei deren Genehmigung

Digitized by Google

darauf Bezug genommen hat, lasse ich hier wörtlich, zum Theile auszugsweise, dasjenige folgen, was der Rabbiner von Bingen, Herr Dr. Sobernheim, in seinem Schreiben vom 11. August 1841 an den Vorstand der israelitischen Religionsgemeinde zu Oberingelheim zu einigen Artikeln jener bemerkt hat:

Zu Art. 6.

Art. 6. finde ich für sehr zweckmäßig und wäre es zu wünschen, daß derselbe, der zum Theil schon hier eingeführt ist, in seiner ganzen Ausdehnung in Kraft trete, daß nämlich auch derjenige, der Jahrgedächtniß feiert, nicht vorbeten dürfe, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die am Neujahrs- und Versöhnungstage zu Vorbetern gebraucht werden.

Zu Art. 9.

Zu Art. 9. könnte noch das Verbot beigefügt werden, von dem Beginne des Gottesdienstes an bis nach dem Schlusse desselben mit dem Almu-Gebet des Segenes weder an- noch auszuziehen, dieses vielmehr in dem Vorhofe zu verrichten.

Zu Art. 10.

Art. 10. . . . Es sollte nur noch das Verbot des Schuhausziehens und die Erlaubniß in Filzschuhen in die Synagoge zu kommen dabei angeführt sein.

Zu Art. 12.

Art. 12. ist der Sinn nicht deutlich ausgedrückt. Soll darunter verstanden werden, daß die Kohanim ebenso, wie andere Gemeindeglieder in der Reihe folgen und also nicht jeden Sabbath ein Kohen aufgerufen werde, so ist dieses dem Gesetze nach nicht zu billigen, indem, wenn ein Kohen anwesend und kein anderweitiger Grund zu seiner Uebergehung vorhanden ist, er zuerst aufgerufen worden muß. Schulet Aruch Orach-Chajim §. 135.) Auch weiß ich nicht wozu

Digitized by Google

die Bestimmung, daß 2 Kohanim an einem Sabbath aufgerufen werden sollen. Die Anordnung, daß ohne Nennung des Namens und nur mit Rischen, Scheni ꝛc. aufgerufen werde, ist, um alle Störung zu vermeiden, zweckmäßig. Nur sollte der letzte nicht als Schemini, sondern mit Maphtir aufgerufen werden, oder was noch besser wäre, ohne aufgerufen, von selbst zur Thora kommen, weil dieser nicht mehr zu der Zahl der eigentlichen Keruim gehört.

Zu Art. 13.

Die in Art. 13. enthaltenen Anordnungen sind hier und auch in anderen Gemeinden schon längst als zweckmäßig befunden und eingeführt worden, mit Ausnahme der letztern Bestimmung einer Seelen- oder Gedächtniß-Feier der Verstorbenen in deutscher Sprache, was auch wohl nicht passend ist.

Zu Art. 14.

Art. 14. Wenn auch das Selbstverlesen kein wesentliches Erforderniß des zur Thora Gerufenen ist und auch nicht als ein Zeichen der religiösen Selbstständigkeit des Knaben gelten kann, so sehe ich doch nicht ein, warum man diesen alten Gebrauch gänzlich verbannen will. Die erste öffentliche religiöse Handlung wird dadurch feierlicher, läßt die Eltern, sowie den Knaben schon lange vorher mit Freuden demselben entgegensehen und wird dadurch wichtiger und heiliger in ihren Augen. Auch ist er nicht ganz nutzlos für die Folgezeit, indem der Knabe dadurch, an das öffentliche Verlesen aus der Thora gewöhnt, mit desto größerer Aufmerksamkeit den sabbathlichen Vorlesungen folgen kann.

Zu Art. 18.

Sehr zeitgemäß ist die in Art. 18. angeordnete Weglassung des nur in dem Munde der Schlachtopfer des re-

Digitized by Google

ligiösen Fanatismus zu entschuldigenden Gebetes Nekom Liethenu, aber auch die darauf folgenden Verse Ab Horachinim sind wegzulassen.

Zu Art. 19—22.

Art. 19—22. enthalten höchst lobenswerthe Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Hebung des Gebetes und wären nur dem Schlusse des Art. 20. noch die Worte beizufügen: „sobald die zu einem öffentlichen Gottesdienste erforderliche Anzahl erwachsener Personen anwesend sind."

Zu Art. 23.

Den zeitgemäßen Bestimmungen in Art. 23. könnte noch die beigefügt werden: die (הוברה) nicht mehr in einem weinerlichen Tone vorzulesen, und nicht mehr (מי שיירצה) aufzurufen, sondern die Reihenfolge des Turnus beizubehalten.

Kanton Oppenheim.

Die Anzahl der Juden in der Stadt Oppenheim beträgt gegenwärtig 200 Seelen. Die Liturgie ist dieselbe, wie sie bei allen Judengemeinden, die noch fest am alten Glauben hängen, gebräuchlich ist. Die Synagoge ist alt und in schlechtem Zustande; jedoch ist sie, wie es scheint, erst nach dem Brand von 1689 erbaut worden; sie liegt in einem ganz abgelegenen Winkel und es ist wahrscheinlich, daß sie früher an einer andern Stelle gestanden hat, indem es noch eine Straße giebt, welche an der Judenschule genannt wird.

In früheren Zeiten scheinen die Juden hier stark verfolgt worden zu sein, indem ein Begnadigungsbrief von Kaiser Karl 4. vorliegt, worin den Bürgern von Oppenheim Verzeihung gewährt wird wegen des Todschlags der Juden; dieser Begnadigungsbrief ist vom Jahr 1353.

Digitized by Google

Im Jahr 1836 wurde ein neues jüdisches Frauenbad erbaut.

Kanton Osthofen.

In Osthofen wohnen dermalen 20 jüdische Familien mit einer Seelenzahl von 121. Letztere belief sich vor einigen Jahren auf 170—180, wurde aber durch die immer zu nehmende Auswanderungssucht also reduzirt.

Die Liturgie betreffend, so besitzen die Juden seit 50—60 Jahren eine eigene Synagoge und wurde bis etwa vor 10 Jahren der Gottesdienst ganz nach dem alten Ritus verrichtet.

Erst seit der jüngsten Zeit wurden Abänderungen, die jedoch höchst unbedeutend, eingeführt. Der moderne Ritus blieb der Synagoge fremd. Der Religionsunterricht und jener in der hebräischen Sprache ist einem bezahlten jüdischen Lehrer übertragen.

Kanton Pfeddersheim.

In folgenden Gemeinden dieses Kantons wohnen Juden:

Gundersheim u. Ensheim. Seelenzahl: 28; davon sind 4 Ortsbürger; hat keine Synagoge. Dieselben halten ihren Gottesdienst ausschließlich in Westhofen.

Heppenheim a/W. Seelenzahl: 59; davon sind 10 Ortsbürger; hat eine Synagoge und einen Religionslehrer.

Hernsheim. Seelenzahl: 31; davon sind 3 Ortsbürger; hat keine Synagoge. Dieselben halten in einer kleinen Betstube ihren Gottesdienst und haben keinen besonderen Religionslehrer.

Digitized by Google

Hohenfülzen. Seelenzahl: 28; davon sind 4 Ortsbürger; hat keine Synagoge. Dieselben halten ihren Gottesdienst in einem Privathause.

Horchheim. Seelenzahl: 35; davon sind 5 Ortsbürger; hat eine Synagoge. Einen besonders angestellten Lehrer haben sie nicht. Zum Vorsänger kommt oft ein Jude von Worms.

Kriegsheim. Seelenzahl: 20; davon sind 4 Ortsbürger; hat keine Synagoge. Sie haben ihren Gottesdienst zu Monsheim.

Leiselheim. Seelenzahl: 7; darunter kein Ortsbürger; hat keine Synagoge. Halten ihren Gottesdienst zu Pfeddersheim.

Mölsheim. Seelenzahl: 8; davon sind 2 Ortsbürger; hat keine Synagoge. Ihren Gottesdienst halten sie in Wachenheim.

Monsheim. Seelenzahl: 62; davon sind 10 Ortsbürger; hat eine Synagoge. Die Israeliten haben hier ihren besonderen Religionslehrer und die Juden von Kriegsheim besuchen den Gottesdienst.

Niederflörsheim. Seelenzahl: 72; davon sind 12 Ortsbürger; hat eine Synagoge. Dieselben haben einen besonderen Religionslehrer.

Offstein. Seelenzahl: 14; davonsind 4 Ortsbürger; hat keine Synagoge. Sie besuchen den Gottesdienst zu Heppenheim.

Pfeddersheim. Seelenzahl: 75; davon sind 11 Ortsbürger; hat keine Synagoge. Sie haben dermalen keinen besonderen Religionslehrer; verschiedene Juden singen vor.

Pfifflichheim. Seelenzahl: 17; davon sind 3 Ortsbürger; hat keine Synagoge. Sie gehören eigentlich zu der

Digitized by Google

Israel. Gemeinde Pfeddersheim, gehen aber gewöhnlich nach Worms.

Wachenheim. Seelenzahl: 62; davon sind 16 Ortsbürger; hat eine Synagoge. Sie haben einen Religionslehrer.

Kanton Wöllstein.

In dem Orte Wöllstein selbst wohnen nur fünf jüdische Familien, wovon vier arm sind. Sie finden sowohl wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Anzahl als auch ihrer Mittellosigkeit halber, wenig Beachtung. In andern Orten des Kantons, z. B. Pfaffenschwabenheim, Biebelnheim, Hackenheim, sind gar keine Juden; dagegen trifft man sie häufiger in Planig, Fürfeld, Steinbockenheim und Sprendlingen, in welchen vier Gemeinden sie Synagogen besitzen. In Planig und Fürfeld herrscht wenig Wohlhabenheit unter ihnen; in Steinbockenheim sind sie sogar durchgängig arm, wogegen sie in Sprendlingen in Reichthum und Ueppigkeit leben. Ihren Unterhalt und Vermögen erwerben sie durch den Handel und Geldgeschäfte; einige sind zwar Handwerker, treiben aber noch Handel nebenbei.

In ihren religiösen Gebräuchen machen sie keine Ausnahme den übrigen Landjuden gegenüber, in den Synagogen geht es oft stürmisch her und es wurden deshalb schon verschiedene Untersuchungen gegen Steinbockenheimer Juden geführt. Da, wo Synagogen sind, haben sie Lehrer angestellt, welche den Vorbeterdienst versehen. Wichtigere religiöse Handlungen werden durch den Rabbiner von Alzei vollzogen.

Kanton Wörrstadt.

In Wörrstadt, Hauptort des Kantons, Seelenanzahl: 93. Eine Synagoge seit 1838 mit Frauenbad und Wohn-

Digitized by Google

ſtube für einen Religionslehrer, der einen geringen Gehalt und Wandeltiſch hat. Friedhof.

Armsheim. Keine Juden.

Bechtolsheim. Seelenzahl: 80. Eine Schule, kein Friedhof, kein Lehrer.

Biebelnheim. Keine Juden.

Eichloch. Seelenzahl: 30. Eine Schule, ein Friedhof, kein Lehrer.

Ensheim. Keine Juden.

Frieſenheim. Keine Juden.

Gabsheim. Seelenzahl: 9. (Eine Haushaltung.)

Gaubickelheim. Seelenzahl: 60. Eine Schule in einer ehemaligen Scheune, ein Wohnhäuschen für Religionslehrer wie in Wörrſtadt, ein Friedhof.

Hilleſheim. Seelenzahl: 120. Eine Schule und guter Religionslehrer, der in dem Seminar war; ein Friedhof.

Nieberſaulheim. Seelenzahl: 70. Eine neue Synagoge im alten Styl, und ein Religionslehrer mit Wandeltiſch wie Wörrſtadt. Ein Friedhof in Jugenheim.

Niederweinheim. Keine Juden.

Oberhilbersheim. Keine Juden.

Oberſaulheim. Seelenzahl: 9. (gehört zu Wörrſtadt.)

Portenheim. Seelenzahl: 165. Eine alte Schule und alter Lehrer; ein Kirchhof in Jugenheim.

Schimsheim. Keine Juden.

Schornsheim. Seelenzahl: 115. Eine Synagoge ſeit 48 Jahren mit dem beſten jüdiſchen Lehrer im Kanton, im Seminar ausgebildet; dieſe Gemeinde zeichnet ſich in liturgiſcher Hinſicht vor allen andern Judengemeinden aus; ſie haben einen deutſchen Geſang u. ſ. w.

Spiesheim. Keine Juden.

Digitized by Google

Sulzheim. Keine Juden.

Udenheim. Seelenzahl: 50. Eine Schule, kein Friedhof; gehört nach Sörgenloch.

Undenheim. Eine Familie.

Vendersheim. Seelenzahl: 40. Eine Schule, kein Friedhof.

Wallertheim. Seelenzahl: 70. Eine Schule und ein Friedhof.

Wolfsheim. Keine Juden.

Kanton Wörrstadt gehört zum Rabbinat Alzey.

Kanton Worms.

Die israelitische Bevölkerung dieser Stadt beläuft sich auf etwa 150 Familien, — bestehend aus ungefähr 800 Seelen, die Hälfte männlichen, die andere Hälfte weiblichen Geschlechtes.

Bereits seit längerer Zeit ist in der Synagoge in Worms die Predigt und der Choralgesang in deutscher Sprache eingeführt und eben so besteht daselbst eine der Würde des Gottesdienstes angemessene und sehr zweckmäßige, höchsten Ortes im Jahre 1842 genehmigte Synagogenordnung.

Eine Trennung zwischen Orthodoxen und Neologen besteht nicht; vielmehr besuchen alle Mitglieder der jüdischen Gemeinde eine und dieselbe Synagoge, einen und denselben Gottesdienst. Zwar wird seit etwa 6 Jahren für diejenigen Israeliten, welche einen deutschen Gottesdienst wünschen, ein solcher unter Leitung des jeweiligen Predigers und Religionslehrers, monatlich in den Nachmittagsstunden einiger Sabbathe abgehalten; der hebräische Gottesdienst wird aber dennoch eben so stark besucht, wie früher.

Es bestehen in der jüdischen Gemeinde zu Worms meh-

Digitized by Google

rere Vereine, deren Zweck Uebung der Wohlthätigkeit und Menschenliebe ist, — sämmtlich im blühenden und zunehmenden Zustande.

Eben so ist die feierliche Confirmation der Kinder vermöge der Synagogenordnung in der Gemeinde eingeführt.

Nach der bisherigen Disgression in die Landbezirke der Provinz Rheinhessen, mag der größeren Vollständigkeit wegen der die äußere Ordnung betreffende Theil der Mainzer Synagogen-Ordnung (für die im Jahr 1853 eingeweihte Synagoge) mit Weglassung der liturgischen Ordnung hier angeführt werden. Dieselbe lautet:

§. 1. Beim Eintritt in die Synagoge und während des Gottesdienstes hat ein Jeglicher Ruhe und Anstand zu beobachten und jede Störung durch Gespräch, Verlassen des Platzes u. s. w. sorgfältig zu meiden.

§. 2. Damit die Andacht der Gemeinde nicht gestört werde, soll jeder Anwesende, außer in dem unten (§. 4.) erwähnten Falle, nur leise beten.

§. 3. Bei Gebeten, welche der Vorbetende vorträgt, hat die Gemeinde still zuzuhören, darf aber keineswegs hörbar mitbeten oder gar mitsingen.

§. 4. Bei Gebeten, welche in Responsorien zwischen dem Rabbiner oder dem Vorsänger und der Gemeinde gesprochen werden, sowie bei Gesängen, welche die Gemeinde mitsingen kann und soll, darf Niemand vor dem Chore beginnen oder nach ihm schließen. — Da nun für die erste Zeit die Gemeinde unmöglich wissen kann, wie sie zu respondiren und zu singen habe: so wird vorerst, bis die Gemeinde hierin Kenntniß und Sicherheit gewonnen hat, der Chor allein diese Funktion ausüben.

§. 5. Niemand darf seinen Platz verlassen, wenn die

Digitized by Google

Thora aus der heiligen Lade herausgenommen oder in dieselbe zurückgebracht wird.

§. 6. Kinder unter fünf Jahren dürfen nicht in die Synagoge gebracht werden.

§. 7. Außer dem Rabbiner und Vorbeter darf Niemand die Funktion des Vorbetens übernehmen.

Um nachträglich einigermaßen einen Begriff von der Wirksamkeit des Vereins zur Unterstützung und Erziehung mittelloser Waisen der israelitischen Religionsgemeinde zu Mainz zu geben, wird hier bemerkt, daß für Rechnung desselben im ersten Jahr seiner Gründung 2 Knaben in ganzer Pension, 4 Knaben in halber Pension, 1 Mädchen in ganzer Pension und 2 Mädchen in Schulen untergebracht sind und daß für 1 Mädchen theilweiser Schulunterricht bezahlt wird. Der Capitalstock des Vereins ist 8852 fl. 12 kr.; dessen Cassevorrath betrug am 1. März 1854 289 fl. 23 kr.

Ich glaube dieses Werk nicht passender schließen zu können, als wenn ich dasjenige hier folgen lasse, was über den wahren Glauben an Einen Gott in dem Vorworte zu den im Jahr 1853 zu Frankfurt am Main herausgegebenen deutschen Gesängen beim öffentlichen Gottesdienste in der Synagoge zu Mainz (erstes Heft) u. A. gesagt ist:

„Ueber die Beschaffenheit des Messianischen Reiches „herrschte schon im Talmud große Meinungsverschiedenheit; „auch unter den jetztlebenden jüdischen Gelehrten bildet dieses „Dogma einen Streitpunkt, über welchen eine Einignng noch „nicht gewonnen ist. Darüber jedoch sind alle einig, daß „die Messiaslehre eine wesentliche Glaubenswahrheit des „Israelitenthums bildet. Auch läßt es sich biblisch nicht recht„fertigen, nur die Idee und nicht auch die Persönlich„keit eines Messias (ביאה המשיח) anzunehmen. Aber

„während im Christenthum die Person des Messias den „Mittelpunkt des Glaubens bildet, ist im Judenthum das „Reich des Messias das Wesen der Verheißung. Ueber die „Natur dieses Reiches weichen die Ansichten auseinander. In „den überlieferten Gebeten begegnen wir überall nur dem Dop„pelwunsche nach der Zurückführung Israels in das „Land der Väter und nach der Wiedereinführung der „Opfer. Die Vertheidiger dieser Wünsche übersehen, daß „nach der Tradition diese Gebete im babylonischen Exil ver„faßt wurden, somit diese Wünsche zunächst auf die damalige „Rückkehr nach Palästina und auf den Bau des zweiten „Tempels Bezug hatten, wie denn viele biblische Verheißun„gen, welche ebenfalls nur die Rückkehr aus Babylon und „die Opfer zu ihrem Gegenstande haben, fälschlich als mes„sianische Verheißungen aufgefaßt werden. Aus der geschicht„lichen Entstehung der erwähnten Gebete ist's erklärlich, warum „in denselben die beiden wichtigsten Momente des messia„nischen Reiches: die Verbreitung des wahren Glau„bens an Einen Gott und die Herrschaft des Frie„dens auf Erden, nicht gewürdigt sind."

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google